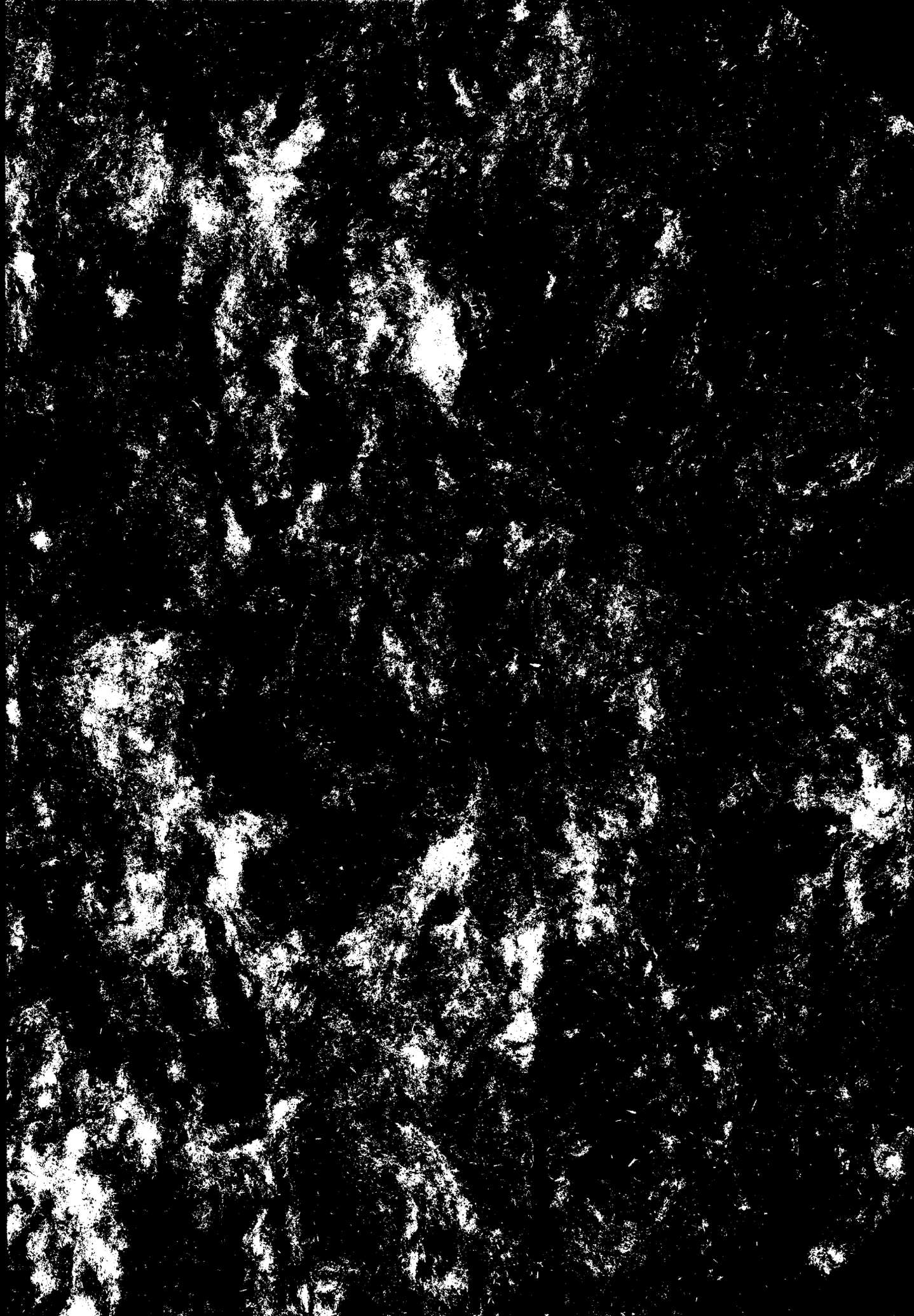
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
1 u. 2
1931 u. 32



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Erster Jahrgang
(1. Juli bis 31. Dezember)

1931

Aachen 1931

Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

für das Jahr 1931

(1. Juli bis 31. Dezember)

Seite

Aachen, Eröffnung der Bischöflichen Verwaltung 1
Abgabe von kirchlichen Einrichtungsgegenständen 7, 10
Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz, Ziehungsliste der Auslosungsscheine 48
Altaria portatilia. Weihe derselben 31
Altarweihe 8
Anmeldung von Theologiestudierenden . 10
Arbeitslosigkeit, Rundschreiben des Heiligen Vaters 51
Archivalien, Aufbewahrung und Ueberwachung 14
Aufwertung von Hypotheken, Grundstücken, Rentenschulden u. Reallasten . . 57
Aufwertungssachen, Zahlungsfrist . 62
Auszeichnungen, Päpstliche 40
Berufsschulen, Ernennung eines Diözesanreferenten für den Religionsunterricht 29
Besetzung von Organisten- u. Küsterstellen 75
Besoldung der Pfarrer 22, 34, 50, 70, 70
Betrüger, Warnung vor einem solchen . 28
Beurlaubung von Geistlichen 17
Bibliotheken der Pfarrgemeinden . . 14
Bistumskasse - unter Nr. 67 - Postscheckkonto Köln 2
Bonifatiusverein, Priesterjahrheft 1931 11
Gesamtergebnis der Einnahmen 37
Diözesanhauptstelle für das Bistum Aachen 62
Borromaeus-Verein, Ernennung eines Diözesanpräses 50
Kursus für Leiter und Mitarbeiter . . . 33
Sonntag-Collecte 38
Bürgschafts-Warnung 40
Canonicus, Ernennung eines canonicus poenitentiarius u. theologus . . 5
Caritas, Diözesan-Verband - Errichtung für das Bistum Aachen und Ernennung eines Direktors und Vorsitzenden 17
Catholica Unio. Ernennung eines Diözesanpräses 64

Seite

Collekte am Jugendsonntag 28
— für Schaufenberg 11
— für bedürftige Kirchen 48
Commissio Pontificia ad Codicis canones authentice interpretandos 20, 37
Congregatio. sacra Concilii: Decretum de habitu ecclesiastico a clericis deferendo 25
— de Sacramentis: Instruktio quoad dispensationes matrimoniales . . . 53
— Consistorialis: Decretum, quo R. P. D. Hermannus Josephus Straeter Episcopus Auxiliaris Aquisgranensis constituitur 53
Consecration, der Kirchen in Aphoven, Oidtweiler, Schaafhausen 8, 60
Consanguinitas-dispensatio . . 53
Cura für die benachbarten Diözesen . . . 38
Dechanten, Ernennungen 4, 23
Definitoren, Ernennungen 4, 29, 42, 49
Decretum — de habitu ecclesiastico 25
Dienststunden, des Bischöflichen Generalvikariats 2
Diözesanpräsides, Ernennungen:
Diözesan-Direktor für das Gebetsapostolat 29
Diözesan-Direktor für Opus sancti Petri 29
Diözesan-Direktor für Unio cleri pro missionibus 29
Diözesan-Direktor für den Verein der hl. Familie 64
Diözesan-Direktor für den Xaverius-Verein 29
Diözesan-Geschäftsführer des Volksvereins 23
Diözesan-Leiter für Exerzitien-Organisation 29
Diözesan-Referent für Berufsschulen . . 29
Diözesan-Präses der Borromaeus-Vereine 50
Diözesan-Präses der Elisabeth-Vereine . . 42
Diözesan-Präses der Frauen- und Mütter-vereine 50
Diözesan-Präses der Gesellenvereine. . . 42
Diözesan-Präses der Jugend- und Jungmänner-Vereine 17

Seite

Diözesan-Präses der Jungfrauen-Vereine-Congregationen 40
Diözesan-Vertreter der Familienhilfe . . . 23
Diözesan-Vertreter des Vereins kath. Hausgehilfinnen und Hausangestellten . . 64
Diözesan-Vertreter der Unio Catholica . 64
Diözesan-Verband, Errichtung des Caritas-Verbandes Aachen 17
— Errichtung des Kreuzbund-Verbandes Aachen 17
Diözesan-Verwaltungsrat, Ernennung der Mitglieder 48
Directorium mit Personalschematismus für das Bistum Aachen 61
Dispensationes a lege jejunii Eucharistici pro sacerdotibus ante missae celebrationem 43
Domkirche, Lesen der Spätmesse . . . 3
Eherecht, „Kath. Eherecht für die Seelsorgspraxis" von Dr. Müssener 3
Ehrendomherr, Ernennung 40
Einkehrtage, in der Benediktiner-Abtei St. Josef, Gerleve bei Coesfeld . 41, 42
Einrichtungsgegenstände, Abgabe von kirchlichen 7, 16
Elisabethvereine, Ernennung eines Diözesanpräses 42
— Einsendung der Jahresberichte und Anfragen 62
Empfehlung, Warnung vor einer . . . 40
des kirchlichen Handbuches 7
— des „Kommunionglöcklein" 40
— eines Reisehandbuches 10
des Volksvereins für das Kath. Deutschland 32
Engelbertus-Verein, Einladung zur Generalversammlung 40
Erectio „Unionis Apostolicae" . . 21, 22
Erlaß von Kirchensteuern 15
Ewiges Gebet, neue Ordnung . . . 70
Examinatoren-Prosynodal-Berufung . 3
Excardination 42
Exerzitien-Kurse, für Laien:
für Abiturienten 28, 41, 63
für Abiturientinnen 41
für Akademiker 63
für Beamte 63
für Erwerbslose 63
für Frauen 28, 42
für Jungfrauen 28, 42
für Jungmänner 28, 42, 63
für Kaufleute 42, 63
für Küster 42
für Lehrer 42, 63

Seite

— für Lehrerinnen 28, 42
für Lyzeistinnen 42
— für Männer 28, 42, 63
— für Pfarrhaushälterinnen 28
— für Primaner 63
— für Taubstumme 0
Für Priester
— in Bornhofen 3, 22
— in Bergheim-Bethlehem 28
— in Engelport 3
— in Gerleve b. Coesfeld 41, 42
— in Hamm 64
— in Hofheim 3
— in Leutersdorf 0
— in Maria-Laach 3, 0, 63
— in Marienthal 50
— in Nettersheim 28
— in Neviges 42
— in Niederkassel 50
— in St. Ottilien 3
— in Schönstatt-Vallendar 3, 28, 50
— in Vierzehnheiligen 3
Exerzitien-Organisation der Diözese Aachen 27
— Ernennung eines Diözesanleiters . . . 20
— -Sonntag-Collekte 3, 0
Familienhilfe vom dritten Orden, Ernennung eines Diözesanvertreters. . . . 23
Hl. Familie, Ernennung eines Diözesandirektors für den Verein von der hl. Familie 63
Feier des Christi-Königsfestes 32
Ferienlager für kath. Knaben 11
Ferienreisen der Geistlichen 0
Firmung, Spendung in den einzelnen Dekanaten 3, 18, 50, 00
— Spendung in Linnich-Wegberg-Eschweiler-Heinsberg 8
— Spendung in Gangelt-Aldenhoven . . . 18
— Spendung in M.Gladbach-Rheydt-Krefeld-Uerdingen-Viersen 50
— Spendung in Aachen-Alsdorf 00
Fortbildungsschulen, Religionsunterricht an den ländlichen 31
Frachtfreiheit von Liebesgaben . . . 41
Franziskus-Xaverius-Missionsverein, Ernennung eines Diözesandirektors 22
Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M., Sammlung für dieselbe 63
Frauen- und Müttervereine, Ernennung eines Diözesanpräses 50
Fürsorge, kirchliche 47
Gaben, außerordentliche, für Errichtung eines Aachener Priesterseminars . . . 35, 00
für Heranbildung von Priestern . . . 35, 63

Seite

Gebetsapostolat, Ernennung eines Diözesandirektors 29
Gebet, das allgemeine in neuer Fassung 45
– dreizehnstündiges (am Buß- und Bettag) 44
– Ewiges, neue Ordnung 69, 74
– um gedeihliche Witterung 22
Gehaltskürzung, für Pfarrer, Hilfsgeistliche u. Kirchl. Angestellte 4, 5, 10, 14, 28
Geldsendungen, an die Bistumskasse, Postscheckkonto Köln Nr. 67 7
Generalvikariat, Errichtung u. Dienststunden 2
Gesellenvereine, Ernennung eines Diözesanpräses 42
Gesetz betr. Pfarrbesoldung 22, 23
Grundschulden, Aufwertung 57
Handbuch, kirchliches 1930/31 7
Hausgehilfinnen- und Hausangestelltenverein, Ernennung eines Diözesanpräses 64
Herbsttagung, der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung 7
Hertnerianen 47
Hypotheken, Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten 57
Jejunium Eucharisticum, dispensatio ab eo 45
Indultum, celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis conceditur 13
– accipiendi stipendium pro missa diebus festis suppressis celebranda . . 13
– accipiendi stipendium pro missa binationis conceditur 14
Incardination 50
Instructio, quoad dispensationes matrimoniales 53
Jugendleiterinnen in der kath. Fürsorge 47
Jugend-Sonntag 28
Jungfrauen-Congregationen, Ernennung eines Diözesanpräses . . . 40
Jungmänner-Vereine, Ernennung eines Diözesanpräses 17
Jurisdictio, sacerdotum dioecesis Ruramondensis 40
Jurisdictionsvollmacht für die benachbarten Diözesen 38
Kalendarium Aquisgranense 65, 69

Seite

Kalendarium, Aachener, für das Ewige Gebet 70
Kindergärtnerinnen, kath. 47
Kinderwohl 11
Kinos, Pfarrkinos-Lehrgang zur Einführung in das kath. Filmproblem 50
Kirchen-Archive und Pfarrbibliotheken 14
Kirchen-Austritte, Mitteilung an die polizeilichen Meldebehörden 57
– Mitteilung an den Gesamtverband . . . 58
Kirchen-Kollecte für Schauenberg . 11
– für bedürftige Gotteshäuser 48
– -Consecration 8, 60
– -Steuer, Stundung und Erlaß . . . 15
– -Uebertritte, Meldung an die polizeilichen Behörden 57
– Uebertritte, Meldung an den Gesamtverband 58
– -Vorstandswahlen 10, 15
Kleinsiedlung, städtische 70
Klosterkommissare, Einsendung des Jahresberichtes 62
Kollecte (Weihnacht) für Theologiestudierende 74
Königsfest Christi, Feier desselben . . . 32
Kommunionglöcklein, Empfehlung desselben 40
Konsultoren-Prosynodal, Berufung . . 3
Kreuzbund, Errichtung des Diözesanverbandes, Diözesandirektor 17
Kürzung des Gehaltes 4, 5, 10, 14, 28, 50
– der Nebenvergütungen 9
Küster, Anstellung 75
Kursus, des Borromäusvereins 33
Lavos Dr., Pfarrer in Geichlingen (Diözese Trier) 10
Lehrgang für Leiter von Lichtbildveranstaltungen 33
Lichtbild, Veranstaltungen für Leiter-Verband 50
Liebesgaben-Frachtfreiheit 41
Mahnung, Oberhirtliche, zum Frieden . . 77
Matrimonialia: De celebratione matrimonii 37
De matrimoniis acatholicorum . . . 37
Messe, Spätmesse in der hohen Domkirche . . 3
Meß-Intentionen, Einsendung derselben 33, 50, 64
Meßopfer für den Völkerfrieden 44
Missions-Sonntag, Collecte 55
Müttervereine, Ernennung eines Diözesanpräses 50
Nebenvergütungen, deren Kürzung 9

Seite

Normae in petendis dispensationibus a lege jejunii Eucharistici pro sacerdotibus 43
Not, wirtschaftliche, Rundschreiben des Heiligen Vaters 51
Offizialat, Errichtung 3
Opus Sancti Petri. Ernennung eines Diözesandirektors 22
Oratio imperata. pro re gravi . . 21
Organisten, Anstellung 75
Päpstliche Auszeichnungen . . . 40
Pastorale Vereinigung, Herbsttagung 7
Pensionat, Steuerfreiheit 40
Personenstandsurkunden, ihre Vermittlung 15
Personalschematismus für das Bistum Aachen 61, 78
Pfarrbesoldungsamt, Eröffnung im Aachener Generalvikariat 47
Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931 . . . . . 22, 34
Pfarrbesoldungszuschüsse, staatliche 30
- Kürzung derselben 30, 70
Pfarrbibliotheken 14
Pfarrexamen, Meldung 9
Pfarrtitel, Verleihung desselben . . 64
Pius XI. Sein Rundschreiben über die wirtschaftliche Not, allgemeine Arbeitslosigkeit und das militärische Wettrüsten . . . 51
Pontificia Commissio ad Codicis canones 20, 37
Postscheckkonto der Bistumskasse Aachen: Köln Nr. 67 2
Priesterausbildung. Gaben für dieselbe 35, 63, 64
Priester-Exerzitien 3, 6, 22, 28, 41, 42, 47, 50, 63, 64
Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1931 11
Priesterseminar, Spenden für ein solches 35, 63, 78
Priesterverein „Unio Apostolica". Errichtung 21
- Ernennung eines Diözesandirektors . . . 22
Priesterweihe, Erteilung derselben 12, 15
Processus informativus in causis Servorum Dei 37
Proprium Aquisgranense . . . 61, 70
Prosynodalexaminatoren und Prosynodalpfarrkonsultoren, Ernennung 5, 9
Reallasten, Aufwertung 57
Rechnungskammer, Einrichtung im Aachener Generalvikariat 47
Reisehandbuch, Empfehlung 16
Religionslehrerstellen an höheren Lehranstalten 12
Religionsunterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen 31
Rentenschulden, Aufwertung . . . 57
Resignationes . 4, 8, 17, 24, 29, 35, 76
Rosarii BMi sollemnitas 31
Rückzahlungen von Staatszuschüssen 63
Sammlungen, durch Mitglieder von Ordensgenossenschaften 27
Schematismus für die Diözese Aachen 61, 78
Schriftenstände, katholische 15
Spätmesse in der Domkirche 3
Staatliche Unterstützung für Geistliche und deren Angehörige 7
Staatszuschüsse, Rückzahlungen . . 63
Stadtansiedlung 70
Statistik, kirchliche 77
Sterbefälle von Geistlichen 12, 24, 59, 64, 78
Steuerfreiheit eines Pensionates . . 40
Streusiedlung, Warnung vor derselben 30
Stundung der Kirchensteuer 15
Theologiestudierende der Diözese Aachen - Anmeldung 16
- Weihnachts-Collecte, für 74
Todesfälle von Geistlichen:
Neuß, Heinrich 12
Schmitz, Konrad 24
Clemens, Heinrich 50
Zaunbrecher, Josef 64
Otten, Leonhard 78
Unio Apostolica. Erectio piae associationis 21
- Sitz - Bruderschaftsaltar und Patron . . 21
- Ernennung eines Diözesandirektors . . . 22
Unio Catholica. Ernennung eines Diözesanpräses 64
Unio cleri pro missionibus. Ernennung eines Diözesandirektors 90
Unterricht, in der Religion an den ländlichen Fortbildungsschulen 31
Unterstützungen, staatliche für Geistliche und deren Angehörige 7
Urkunden - Personenstand 15
Veranstaltungen, Einschränkung der außerkirchlichen 31
Verband - Lichtspiele 56
Verbände, katholische - Zentralbildungsausschuß 56
Verfassungstag 12

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 — Aachen, den 1. Juli 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Zur Eröffnung der Bischöflichen Verwaltung in Aachen. Errichtung des Generalvikariats für die Diözese Aachen. Errichtung des Bischöflichen Offizialates für die Diözese Aachen. — Katholisches Eherecht. Exerzitiensonntag. — Priesterexerzitien. Spätmesse in der Hohen Domkirche. Gehaltskürzung. Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 1. Zur Eröffnung der Bischöflichen Verwaltung in Aachen.

Der am 13. August 1929 zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Preußischen Staatsregierung abgeschlossene Vertrag hat dem langgehegten Wunsche der Aachener Bevölkerung die Erfüllung gebracht. Die im Jahre 1801 errichtete, dann aber infolge der Bulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 aufgehobene Diözese Aachen wurde wiederhergestellt und der Diözese ein Bischof mit dem Sitz in Aachen zurückgegeben. Nachdem die Grenzen der neuen Diözese endgültig festgelegt waren, übernahm zunächst unser bisheriger Oberhirt, Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Schulte, als Apostolischer Administrator vom 1. September 1930 an die Verwaltung der Diözese. Am 30. Januar d. J. wurde ich vom Hl. Vater zum Bischof der neuen Diözese bestellt und am 19. März d. J. von Sr. Eminenz in der Hohen Metropolitankirche zu Köln konsekriert. Am Feste Mariä Verkündigung, 25. März d. J., übernahm ich die Leitung der Diözese. Da aber hier die für die Diözesanverwaltung erforderlichen Einrichtungen noch fehlten, mußte ich – mit gütiger Erlaubnis Sr. Eminenz – zunächst von Köln aus die Diözese Aachen leiten. In der Zwischenzeit war es möglich, eine Wohnung für den Bischof zu beschaffen und dank dem Entgegenkommen der Stadt ein Verwaltungsgebäude zu erwerben. Am 1. Juli dieses Jahres gedenke ich in Aachen die Verwaltung der Diözese zu eröffnen und werde zur Erflehung des göttlichen Segens an diesem Tage in der Hohen Domkirche am Gnadenaltar unserer Diözesanpatronin, der seligsten Gottesmutter, im Beisein des Hochwürdigen Domkapitels eine hl. Messe feiern. Das mir übertragene Amt stellt mich vor große Aufgaben. Die Diözese, die von den Quellen der Ahr bis zum Kempener Land sich erstreckt, zählt 432 Pfarreien und 47 Rektorate mit insgesamt 944 Geistlichen und 1 102 182 Katholiken. Mein Bischöflicher Mitbruder, der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter, der seit 9 Jahren die Diözese als Visitator bereist, fast alle Pfarrgemeinden besucht und in ihnen das heilige Sakrament der Firmung gespendet hat, wird mir als Generalvikar mit seiner reichen Erfahrung und seinem tiefen Wissen zur Seite stehen. Auch hat das Hochwürdige Domkapitel sich bereit erklärt, mir in der Verwaltung der Diözese hilfreiche Hand zu bieten. Ich vertraue auch auf die Mithilfe der Hochwürdigen geistlichen Mitbrüder aus dem Welt- und Ordensstande sowie auf das Gebet und die Mitarbeit der zahlreichen Mitglieder der männlichen und weiblichen Ordensgenossenschaften, die hier in der Diözese in der Pflege der Kranken und Armen, in der Betreuung der Jugend und in anderen Werken der christlichen Liebe mit unermüdlichem Eifer sich betätigen. Sehr wertvoll wird für mich auch die tätige Mithilfe der katholischen Lehrer und Lehrerinnen sein, deren katholischer Ueberzeugungstreue wir es nicht zuletzt

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1931.

zu danken haben, daß die Bevölkerung der Diözese festhält am hl. katholischen Glauben.

Es gebührt sich, daß ich jetzt, wo die Trennung von der Mutterdiözese auch äußerlich sich vollzieht, in dankbarer Liebe Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln gedenke. Seiner Obhut war die Diözese Aachen bisheran anvertraut. Er hat mit väterlicher Liebe und Hingabe, treuer Hirtensorge und nie ermüdendem Eifer sie verwaltet. Ihm sei hierfür der herzlichste Dank der Diözese ehrerbietigst ausgesprochen. Auch ich selbst, der ich von Sr. Eminenz in der Zeit, die ich ihm als Generalvikar dienen durfte, so viele Beweise seiner Güte und Liebe empfangen habe, sende ein inniges Dankeswort und meine Segenswünsche hinüber zu der alten, mir so lieb gewordenen Metropole am Rhein. Möge Gott der Herr die Erzdiözese Köln auch weiterhin in seinen gnädigen Schutz nehmen, möge er vor allem ihren hochverehrten und geliebten Oberhirten in Gesundheit und Kraft erhalten auf viele, viele Jahre.

Infolge des Konkordats sind auch ansehnliche Teile der Diözese Münster, nämlich die Dekanate Dülken, Kempen und Lobberich, der Diözese Aachen angegliedert worden. Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Poggenburg, Bischof von Münster, hat diesem Teil seiner großen weitausgedehnten Diözese seine ganze Liebe und bischöfliche Sorge gewidmet, sodaß seine ehemaligen Diözesanen ihn nur ungern und schweren Herzens missen werden. Ich danke ihm namens seiner bisherigen Diözesanen für alle seine apostolischen Mühen und Arbeiten und werde mich bemühen, gleich ihm meinen nunmehrigen Diözesanen aus dem Bistum Münster ein guter Bischof, treuer Führer, Lehrer und Hirt zu sein.

Aachen, den 25. Juni 1931.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 2. Errichtung des Generalvikariats für die Diözese Aachen.

Aachen, den 25. Juni 1931.

I. Zur ordnungsmäßigen Erledigung der dem Bischof in der Verwaltung der Diözese obliegenden Aufgaben wird hiermit in der Stadt Aachen eine kirchliche Verwaltungsstelle unter der Bezeichnung „Bischöfliches Generalvikariat" errichtet. Das Bischöfliche Generalvikariat besteht aus dem Generalvikar, den Generalvikariatsräten, dem Justitiar, Kanzleivorsteher, Registrator und den übrigen Hilfskräften. Maßgebend für die Führung der Geschäfte sind die Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (can. 303 ff.), der Erlaß Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs von Köln vom 27. Dezember 1926 (Corsten, Sammlung S. 37 ff.) und die bisheran in der Erzdiözese Köln beobachteten und bewährten Gewohnheiten.

II. Ich ernenne hiermit:

1. zum Generalvikar Seine Bischöflichen Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Dompropst Dr. Hermann Joseph Sträter, Titularbischof von Cesaropolis,
2. zu Generalvikariatsräten die Hochwürdigen Herren Domkapitulare Peter Stollenwerk, Franz Edmund Tennie, Msgr. Wilhelm Arrenbrecht, Professor Dr. Heinrich Herkenne, Nikolaus Jansen und Dr. Jakob Koschel,
3. zum Justitiar des Bistums den Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf Lohmanns,
4. zum Vorsteher der Kanzlei den bisherigen Pfarrer von Imgenbroich, Herrn Joseph Janßen,
5. zum Registrator den bisherigen Pfarrer von Gladbach-Rheydt-Holt, Herrn Heinrich Bommes.

III. Das Verwaltungsgebäude befindet sich Borngraben 17 in Aachen. Alle Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat sind vom 1. Juli d. J. unter dieser Anschrift nach Aachen zu senden. Die Dienststunden sind werktags vormittags 9-12 Uhr und nachmittags 3-6 Uhr. An Samstag Nachmittagen sind die Diensträume geschlossen. Geldeinsendungen mögen unter Nr. 67 Postscheckkonto Köln an die Bistumskasse Aachen erfolgen.

Der Bischof von Aachen:

† Joseph.

Nr. 3. Errichtung des Bischöflichen Offizialates für die Diözese Aachen.

Aachen, den 25. Juni 1931.

Zur Ausübung der mir kraft meines Bischöflichen Amtes in der Diözese Aachen zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit will ich hiermit in Gemäßheit des can. 1573 ff. das Bischöfliche Offizialat mit dem Sitze in Aachen, Boxgraben 17, errichten.

Zum Vorsitzenden desselben mit der Bezeichnung „Bischöflicher Offizial" ernenne ich den Hochwürdigen Herrn Professor Dr. Friedrich Hünermann, Pfarrer an St. Peter hierselbst, und nach Einholung des Rates des Hochwürdigen Domkapitels zu Richtern die Hochwürdigen Herren Pfarrer Robert Beyer an St. Paul hierselbst, Pfarrer Heinrich Dürbaum an St. Adalbert hierselbst, Pfarrer Friedrich Fischer an Herz-Jesu hierselbst, Ehrendomherrn Pfarrer Joseph Husmann an St. Foillan hierselbst, Pfarrer Dr. Paskal Pirnay an St. Jakob hierselbst und Ehrendomherrn Dechanten Dr. Ignaz Schmitz, Pfarrer an St. Lucia in Stolberg. Des weiteren ernenne ich zum Untersuchungsrichter in Ehe- und Disziplinarsachen den Hochwürdigen Herrn Domvikar Stephan Brüll, zum Promotor iustitiae den Hochwürdigen Herrn Pfarrer Peter Tholen an St. Joseph hierselbst, zum Defensor matrimonii den Hochwürdigen Herrn Pfarrer Julius Firmenich an St. Elisabeth hierselbst und zum Aktuar den Hochwürdigen Herrn Domvikar Dr. Bruno Selung.

Der Bischof von Aachen:
† Joseph.

Nr. 4. Katholisches Eherecht.

Aachen, den 28. Juni 1931.

Im Verlag von L. Schwann in Düsseldorf ist ein von Dr. Müssener verfaßtes Buch unter dem Titel „Katholisches Eherecht für die Seelsorgspraxis" erschienen. Da dieses Buch besondere Rücksicht auf die für unsere Diözese geltenden eherechtlichen Bestimmungen nimmt, wird es dem hochwürdigen Diözesanklerus zur Anschaffung angelegentlichst empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5. Exerzitiensonntag.

Aachen, den 28. Juni 1931.

Am Sonntag, den 19. Juli, findet in allen Kirchen der Diözese der übliche Exerzitiensonntag statt. In den Predigten sind die Gläubigen abermals über die Bedeutung und Notwendigkeit der Laienexerzitien zu unterrichten und in eindringlichen Worten zur Teilnahme an den geschlossenen hl. Uebungen einzuladen. Das gilt besonders für die Erwerbslosen. Eine Werbepredigt findet sich in der allen Pfarrern und Rektoren zugesandten Zeitschrift „Seelsorge und Exerzitien" (Jahrgang 1931, Heft 2).

Zur Förderung der Exerzitiensache ist in allen Gottesdiensten eine Kollekte abzuhalten, deren Gesamtertrag zu zwei Dritteln in die örtliche Exerzitienkasse fließt. Ein Drittel des Ertrages ist in üblicher Weise durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 6. Priesterexerzitien.

Aachen, den 28. Juni 1931.

Vom 20. bis 24. Juli finden im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar, im Franziskanerkloster Bornhofen (Post Camp), in der Benediktinerabtei Maria Laach, in der Erzabtei St. Ottilien, im Exerzitienhause St. Joseph in Hofheim, im Kloster Maria-Engelport bei Carden (Mosel); vom 27. bis 31. Juli im Exerzitienheim Vierzehnheiligen (Oberfranken), im Kloster Maria-Engelport bei Carden (Mosel) Priesterexerzitien statt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 7. Spätmesse in der Hohen Domkirche.

Aachen, den 28. Juni 1931.

Zum Lesen der Spätmesse (Sonn- und Feiertags 11½ Uhr, werktags 11 Uhr) wird ein Priester gesucht. Geistliche Herren, die hierzu bereit sind, wollen sich bis 15. Juli d. J. beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8. Gehaltskürzung für Pfarrer, Hilfsgeistliche und kath. Angestellte.

Aachen, den 28. Juni 1931.

Die in der „zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931" angeordneten Gehaltskürzungen werden auch auf die Gehälter der Pfarrer, Hilfsgeistlichen und kirchl. Angestellten Anwendung finden, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab. Die genaueren Anweisungen und ziffernmäßigen Auswirkungen dieser zweiten Notverordnung werden noch bekannt gegeben, jedoch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß diese zweite Gehaltskürzung durchschnittlich weitere 6 Prozent beträgt. (Vgl. Verfügung vom 20. Januar 1931 Kirchl. Anzeiger f. d. Erzdiözese Köln, Stück 4 Nr. 34). Die Gemeindeverbände und Kirchengemeinden wollen daher bei der Zahlung der Gehälter für den Monat Juli diese zweite Gehaltskürzung berücksichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9. Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Stadtdechanten.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 29. Mai den Pfarrer und Ehrendomherrn Msgr. Heinrich von der Helm an St. Laurentius in Gladbach-Rheydt-Odenkirchen zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Gladbach-Rheydt und den Pfarrer Professor Dr. theol. Gregor Schwamborn an St. Dionysius in Krefeld-Uerdingen zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Krefeld-Uerdingen ernannt.

Ernennung von Dechanten.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 29. Mai zu Dechanten ernannt:

im Dekanate Gladbach-Rheydt-West: Pfarrer Peter Zillessen an St. Joseph daselbst;

„ „ Gladbach-Rheydt-Ost: Pfarrer Karl Hannot an Herz-Jesu in Gladbach-Rheydt-Bettrath;

„ „ Gladbach-Rheydt-Süd: Pfarrer Ewald Radermacher an St. Marien daselbst;

„ „ Krefeld-Uerdingen-Mitte: Pfarrer Robert Küppers an St. Joseph daselbst;

im Dekanate Krefeld-Uerdingen-Ost: Pfarrer Robert Gonella in Lank;

„ „ Krefeld-Uerdingen-Süd: Pfarrer Gottfried Schaeben in Willich.

Ernennung von Definitoren.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 29. Mai zu Definitoren ernannt:

im Dekanate Gladbach-Rheydt-West: die Pfarrer Joseph Flöhr an St. Anna in Gladbach-Rheydt-Windberg und Joseph Orth an St. Nikolaus in Gladbach-Rheydt-Hardt;

„ „ Gladbach-Rheydt-Ost: die Pfarrer Anton Kreitz an Herz-Jesu daselbst und Julius Otto in Korschenbroich;

„ „ Gladbach-Rheydt-Süd: die Pfarrer Hubert Emonds an St. Gereon in Gladbach-Rheydt-Giesenkirchen und Johannes Esser an St. Rochus in Gladbach-Rheydt-Broich-Peel;

„ „ Krefeld-Uerdingen-Mitte: die Pfarrer Joseph Göttsches an St. Stephan daselbst und Joseph Kayser an St. Anna daselbst;

„ „ Krefeld-Uerdingen-Ost: die Pfarrer Dr. theol. Johannes Nießen an St. Gertrud in Krefeld-Uerdingen-Bockum und Dr. theol. Heinrich Doergens an St. Joseph in Krefeld-Uerdingen-Traar;

„ „ Krefeld-Uerdingen-Süd: die Pfarrer August Erkens an St. Johann daselbst und Ludger Pertin in Osterrath.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen sowie sonstige Personalveränderungen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 8. Juni die Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Msgr. Theodor Neu in Gemünd auf seine Pfarrstelle zum 31. Juli d. J. angenommen und denselben krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 10. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Bommes auf die Pfarrei Gladbach-Rheydt-Neli und des Pfarrers Joseph Janßen auf die Pfarrei Imgenbroich angenommen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaahers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 — Aachen, den 15. Juli 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Ernennung eines canonicus poenitentiarius und eines canonicus theologus. — Ernennung von Prosynodalexaminatoren und Prosynodalpfarrkonsultoren. — Kürzung der Gehaltssätze für Pfarrer und Hilfsgeistliche. — Exerzitiensonntag. — Priesterexerzitien. — Exerzitien für Taubstumme. — Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung. — Geldsendungen. — Abgabe von kirchlichen Einrichtungsgegenständen. — Empfehlung des Kirchlichen Handbuches. — Staatliche Unterstützungen für Geistliche und deren Angehörige. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 10 Ernennung eines canonicus poenitentiarius und eines canonicus theologus.

Aachen, den 1. Juli 1931.

Auf Vorschlag des Hochwürdigen Domkapitels ernenne ich hiermit den Hochwürdigen Herrn Domkapitular Msgr. Wilhelm Arrenbrecht zum canonicus poenitentiarius und den Hochwürdigen Herrn Domkapitular Prof. Dr. Heinrich Herkenne zum canonicus theologus an der Hohen Domkirche gemäß can. 398 C. J. C.

Der Bischof von Aachen.
† Joseph.

Nr. 11 Ernennung von Prosynodalexaminatoren und Prosynodalpfarrkonsultoren.

Aachen, den 1. Juli 1931

Auf Grund des can. 386 C. J. C. ernenne ich nach Einholung des Rates des Hochwürdigen Domkapitels auf 10 Jahre

zu Prosynodalexaminatoren

die Hochwürdigen Herren: Dechanten Heinrich Boers in Lobberich, Stadtdechanten Ehrendomherrn Msgr. Heinrich von der Helm in Gladbach-Rheydt-Odenkirchen, Dechanten Alfons Gerson in Cornelimünster, Dechanten Ehrendomherrn Joseph Lob in Aachen, Stadtdechanten Prof. Dr. Gregor Schwamborn in Krefeld;

zu Prosynodalpfarrkonsultoren

die Hochwürdigen Herren: Pfarrer Dr. Hubert Busch an St. Kreuz in Aachen, Pfarrer Julius Fischer an St. Nikolaus in Aachen, Domkapitular Prof. Dr. Heinrich Herkenne, Pfarrer Prof. Dr. Friedrich Hünermann an St. Peter in Aachen, Domkapitular Prof. Dr. Koschel, Pfarrer Julius Spölgen an St. Marien in Aachen.

Der Bischof von Aachen.
† Joseph.

Nr. 12 Kürzung der Gehaltssätze für Pfarrer und Hilfsgeistliche.

Aachen, den 10. Juli 1931.

Neben der nach Maßgabe der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930, Teil II Kap. II namens der Bischöflichen Behörden in Preußen erlassenen und unter dem 10. 1. 1931 veröffentlichten prozentigen Kürzung der Gehaltssätze für Pfarrer und Hilfsgeistliche werden:

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juli 1931.

1. die in der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer der katholischen Diözesen in Preußen" vom 24. 8. 1928 unter Nr. I, 1 bis 4 für die aktiven Pfarrer und unter Nr. II, 1a und b und 2a und b für Ruhestandsgeistliche vorgesehenen Besoldungssätze (Grundgehalt einschl. etwaiger Zulagen und örtlicher Sonderzuschläge, zuzüglich Dienstwohnungswert oder Mietsentschädigung bis zur Höhe des betreffenden Wohnungsgeldzuschusses) **nach Maßgabe der 2. Notverordnung vom 5. 6. 1931, Teil II Kap. 1 weiterhin vom 1. 7. 1931 bis 31. 1. 1934 gekürzt:**

a) soweit sie 3000 RM. - aber nicht 6000 RM. - jährlich übersteigen, in der Sonderklasse und in Ortsklasse A hinsichtlich der ersten 3000 RM. um 4 vom Hundert, bzgl. des Restbetrages um 5 vom Hundert - in den Ortsklassen B, C und D hinsichtlich der ersten 3000 RM. um 5 vom Hundert, bzgl. des Restbetrages um 6 vom Hundert;

b) soweit sie 6000 RM. jährlich übersteigen, in der Sonderklasse und Ortsklasse A hinsichtlich der ersten 3000 RM. um 4 vom Hundert, der zweiten 3000 RM. um 5 vom Hundert, des Restbetrages um 6 vom Hundert; in den Ortsklassen B, C und D hinsichtlich der ersten 3000 RM. um 5 vom Hundert, der zweiten 3000 RM. um 6 vom Hundert, des Restbetrages um 7 vom Hundert.

Die Höhe des Kürzungsbetrages richtet sich:

a) bei Geistlichen, die einen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, nach der Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses;

b) bei Geistlichen, die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes.

2. Die Sätze der Hilfsgeistlichen-Besoldungsordnung, die auf der Pfarrbesoldungsordnung beruhen, ermäßigen sich entsprechend.

Soweit sie 3000 RM. jährlich nicht übersteigen, werden sie um 4 vom Hundert in der Sonderklasse und Ortsklasse A und um 5 vom Hundert in den Ortsklassen B, C und D gekürzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Exerzitiensonntag.

Aachen, den 6. Juli 1931.

Im Anschluß an unseren Erlaß Nr. 5 vom 28. Juni 1931 (K. A. S. 3), in dem wir auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Laienexerzitien für unsere Zeit eindringlich hingewiesen haben, bringen wir noch zur Kenntnis, daß die Diözese Aachen seit dem 8. Dezember v. J. ein eigenes Exerzitienhaus in Vaals bei Aachen (Redemptoristenkloster) besitzt. Dieses Haus mit geräumiger Exerzitienkapelle, freundlichem Garten und anderen Gemeinschaftsräumen sowie 40 Einzelzimmern ist unter den größten Opfern idealgesinnter Priester und Laien zustandegekommen. Es wird daher dasselbe zur Abhaltung von Exerzitien für alle Stände warm empfohlen. In der Predigt am 19. Juli mögen die Gläubigen auf das Exerzitienhaus St. Josef in Vaals bei Aachen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Anschrift: Exerzitienhaus St. Josef, Vaalserquartier bei Aachen, Poststelle Aachen-Land 1.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Priesterexerzitien.

Aachen, den 10. Juli 1931.

Priesterexerzitien finden statt vom 20. bis 24. Juli in der Benediktinerabtei Maria-Laach, vom 21. bis 25. September und vom 12. bis 20. Oktober im Exerzitienhause St. Johannesburg, Leutesdorf.

Nr. 15 Exerzitien für Taubstumme.

Aachen, den 4. Juli 1931.

Vom 1. bis 4. August dieses Jahres finden im St. Remigiushause zu Viersen Exerzitien für taubstumme Frauen und Jungfrauen vom Niederrhein statt, gehalten vom Hochw. Herrn Religionslehrer Nackel, Taubstummenseelsorger in Trier. Die Vergütung an das Kloster beträgt 10 RM. Anmeldungen wolle man an den Herrn Direktor der Taubstummen-Anstalt Kempen (Rhein) richten. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer werden ge-

beten, taubstumme Frauen und Jungfrauen ihres Bezirks auf diese Exerzitien aufmerksam zu machen und ihnen im Notfall eine Beihilfe zu gewähren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 16 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung.

Aachen, den 6. Juli 1931.

Das Gesamtthema der Tagung lautet:

„Kirche und Seelsorge vor den geistigen und sozialen Fragen der Gegenwart".

Es werden behandeln:

1. Prof. Dr. Rademacher: Die Haltung des Klerus gegenüber der religiös-kirchlichen Lage der Gegenwart;
2. Diözesanpräses Gickler: Das Rundschreiben „Quadragesimo anno" über die sozialen Wirtschaftsprobleme der Zeit und die Aufgaben der katholisch-sozialen Bewegung;
3. Prof. Dr. Schwer: Möglichkeiten und Grenzen moderner Seelsorge;
4. Dr. Algermissen: Was lehren uns Entstehung, Arbeitsweise und Erfolge der modernen Sekten?

Die vier Referate werden gehalten Montag, den 14. September im Speisesaal des früheren Priesterseminars in Köln, Dienstag, den 15. September im Vereinshaus von Maria Empfängnis in Düsseldorf, Oststraße 60. In beiden Städten ist der erste Vortrag morgens 10 Uhr, der zweite 11,30 Uhr, der dritte nachmittags 3 Uhr und der letzte 4,30 Uhr. Eintrittskarten zum Preise von 1 Mk. sind an der Kasse zu haben.

Die Teilnahme des Hochwürdigen Klerus an der Tagung empfehlen wir angelegentlichst.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 17 Geldsendungen.

Aachen, den 10. Juli 1931.

Geldsendungen aus der Diözese Aachen (Kollekteneingänge, Binationsmessen, Gebühren, Diözesansteuerbeträge usw.) mögen in Zukunft an die Bistumskasse in Aachen, Postscheckkonto Nr. 67 Köln, erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 18 Abgabe von kirchlichen Einrichtungsgegenständen.

Aachen, den 7. Juli 1931.

Der Hermann-Josef-Verein der Pfarre St. Peter in Aachen hat einen guterhaltenen Altar und einige Bänke gegen mäßigen Preis abzugeben. Etwaige Interessenten mögen sich mit Herrn Pfarrer Dr. Hünermann an St. Peter in Aachen in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 19 Empfehlung des Kirchlichen Handbuches.

Aachen, den 3. Juli 1931.

Das „Kirchl. Handbuch für das katholische Deutschland" (herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchl. Statistik Deutschlands in Köln), XVII. Band 1930-31, Preis 12 Mk., ist soeben im Gilde-Verlag in Köln erschienen.

Der neue Band vermittelt die unerläßliche Fühlungnahme mit der Entwicklung des religiös-kirchlichen Lebens Deutschlands und bietet umfassendes Tatsachenmaterial für wegweisende Beurteilung.

Die letzte Hochwürdigste Bischofskonferenz hat den Fortbestand des kirchl. Handbuches in heutiger Zeit für dringend notwendig erachtet. Die Anschaffung ist auf Kosten der Kirchenkasse gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 20 Staatliche Unterstützungen für Geistliche und deren Angehörige.

(Vgl. Corsten, Sammlung Nr. 27 S. 21 f.)

Aachen, den 28. Juni 1931.

Wie der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mitteilt, sind die im preußischen Haushalt 1931 vorgesehenen Mittel für Unterstützung von Geistlichen und deren Angehörigen (Eltern, Geschwister) auf

weniger als ein Drittel der früheren Beträge herabgesetzt. Daher werden künftig nur mehr besonders dringliche Fälle Berücksichtigung finden können. Geistliche, die sich noch im Amte befinden, werden in der Regel auch ohne solche Unterstützungen sich zurechtfinden können. Es kommt besonders darauf an, verarmten Pfarrhausangehörigen in ihrer Not wirksam zu helfen.

Wir geben dies zur Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Juni: Schmidt Eduard, Präses des Alumnats in Monschau, zum Pfarrer in Imgenbroich, Dek. Monschau;

am 7. Juli: Drauschke Josef, Pfarr-Rektor in Gladbach-Rheydt-Geneiken-Bonnenbroich; St. Franziskus, zum Pfarrer in Gladbach-Rheydt-Holt, St. Michael;

am 7. Juli: Schmitz Bernhard, Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan an St. Michael in Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 2. Juli d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Bock auf die Pfarrstelle in Schevenhütte mit Wirkung vom 30. September d. J. sowie die Verzichtleistung des Pfarrers Eduard Schmitz auf die Pfarrstelle in Pattern mit Wirkung vom 31. Juli d. J. angenommen und beide krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Nr. 22 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter die bischöfliche Visitation vor:

im Dekanat Linnich vom 14. bis 19. Mai und spendete bei dieser Gelegenheit das heilige Sakrament der Firmung am 14. Mai in Körrenzig 121; am 15. Mai in Linnich 192, in Roerdorf 93; am 16. Mai in Floßdorf 58, in Welz 51, in Gevenich 81; am 17. Mai in Glimbach 56, in Cofferen 40, in Nuich 49; am 18. Mai in Baal 104, in Dooveren 102, in Hetzerath 43; am 19. Mai in Hückelhoven 229, zusammen 1169 Firmlingen; die Schlußkonferenz fand am 19. Mai im Pfarrhause zu Körrenzig statt;

im Dekanat Wegberg vom 5. bis 9. Juni; hier spendete der Hochwürdigste Herr das heilige Sakrament der Firmung am 5. Juni in Klinkum 117, in Tüschenbroich 70; am 6. Juni in Elmpt 156, in Oberkrüchten 74; am 7. Juni in Niederkrüchten 200, in Rickelrath 41; am 8. Juni in Merbeck 88, in Beeck 202; am 9. Juni in Wegberg 298, zusammen 1246 Firmlingen; die Schlußkonferenz fand am 9. Juni im Krankenhause zu Wegberg statt;

im Dekanat Eschweiler vom 14. bis 22. Juni; hier spendete der Hochwürdigste Herr das hl. Sakrament der Firmung am 14. Juni in Euchen 90, in Broich 151, Missionshaus 39; am 15. Juni in Weiden 347, in Röhe 103; am 16. Juni in Hehlrath 110, in Kinzweiler 73, in St. Jöris 38; am 17. Juni in Eschweiler St. Peter und Paul 832, Realgymnasium 130, Oberlyzeum 139; am 18. Juni in Donnerberg 110, in Bergrath 157; am 19. Juni in Eschweiler St. Marien 244, in Pumpe-Stich 300; am 20. Juni in Weisweiler 258; am 21. Juni in Nothberg 108, in Dürwiß 105; am 22. Juni in Hastenrath 150; zusammen 3801 Firmlingen; die Schlußkonferenz fand am 22. Juni im Waisenhaus zu Eschweiler statt;

im Dekanat Heinsberg vom 25. Juni bis 3. Juli; hier spendete der Hochwürdigste Herr das heilige Sakrament der Firmung am 25. Juni in Heinsberg 302, Kreisgymnasium 92, Mädchen-Lyzeum 17, in Unterbruch 90; am 26. Juni in Oberbruch 220, in Porselen 60; am 27. Juni in Dremmen 278, in Horst 54; am 28. Juni in Neuhaaren 182; am 29. Juni in Laffelt 30, Aphoven 93; am 30. Juni in Karken 100, in Roerkempen 193; am 2. Juli in Waldfeucht 120, in Obspringen 37, in Bocket 93; am 3. Juli in Braunsrath 120, in Kirchhoven 217; zusammen 2315 Firmlingen; die Schlußkonferenz fand am 3. Juli im Pfarrhause zu Heinsberg statt. Der Hochwürdigste Herr Visitator konsekrierte am 28. Juni die Kirche in Schaafhausen, Pfarregemeinde Heinsberg, in tit. St. Theresiae ab Infante Jesu und am 29. Juni die Rektoratskirche in Aphoven, Pfarrgemeinde Heinsberg, in tit. Sacratissimi Cordis Jesu.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 — Aachen, den 1. August 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Berichtigung zu Nr. 11: Ernennung von Prosynodalexaminatoren und Prosynodalpfarrkonsultoren. — Ferienreisen der Geistlichen. — Meldung zum Pfarrexamen. — Kürzung von Nebenvergütungen. — Kirchenvorstandswahlen. — Gehaltskürzung ab 1. Juli 1931. — Ferienlager für katholische Knaben. — Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1931. — Kirchenkollekte für Schaufenberg. — Verfassungstag. — Religionslehrerstellen an höheren Lehranstalten. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 23 Berichtigung zu Nr. 11: Ernennung von Prosynodalexaminatoren und Prosynodalpfarrkonsultoren.

Aachen, den 16. Juli 1931.

Die unter dem 1. Juli d. J. in der letzten Nummer des Kirchl. Anzeigers (Stück 2, S. 5) gebrachten Ernennungen sind dahin zu berichtigen, daß die als zu Prosynodalexaminatoren ernannt bezeichneten Herren zu Prosynodalpfarrkonsultoren und die als zu Prosynodalpfarrkonsultoren ernannt bezeichneten Herren zu Prosynodalexaminatoren ernannt worden sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 24 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 17. Juli 1931.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 1. Juli 1920, A. A. S. XVIII. 312 sq., Corsten, 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bezw. Pfarrektoren ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bezw. Pfarrektors einreichen müssen (vgl. Corsten, 79 f, 87). In den hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen Abstand nimmt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Meldung zum Pfarrexamen.

Aachen, den 17. Juli 1931.

Die Meldungen zum Pfarrexamen, die bis zum 1. August d. J. zu erfolgen haben, sind an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17 und nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Kürzung von Nebenvergütungen.

Aachen, den 17. Juli 1931.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange diejenigen Nebenvergütungen, die Lehrer für nebenamtliche Organistentätigkeit er-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Juli 1931.

halten, gekürzt werden, den zuständigen kirchlichen Stellen durch Erlaß vom 23. Mai 1931 überlassen.

Wir erklären demgemäß, daß vorläufig von einer Kürzung dieser Nebenvergütungen, soweit die Lehrer in Frage kommen, Abstand genommen werden möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 27 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 17. Juli 1931.

Gemäß Artikel 16, Ziffer 1, der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden vom 20. Dezember 1928 (Kirchlicher Anzeiger Köln, Jahrgang 1929, Nr. 4, Seite 23) ist der 1. Oktober 1931 der einheitliche Grenztermin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte. Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Wahl rechtzeitig anzuordnen. Dabei sind außer den Bestimmungen der Wahlordnung die §§ 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Der Kirchenvorstand muß in ordnungsmäßig berufener Sitzung die Wählerliste als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltage öffentlich auslegen. Gemäß Artikel 10, Ziffer 2, der Wahlordnung soll die Wählerliste möglichst gegen den 1. August 1931 öffentlich ausgelegt werden. Es wird bemerkt, daß die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 eine Wahl nach Vorschlägen nicht mehr vorsieht. Wegen der Zahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf Artikel 6 der Wahlordnung verwiesen.

Sämtliche Wahlen sind möglichst bis zum 10. September d. J. zu tätigen.

Wird Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbliebenen Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder eingeführt sind und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden ist.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Listen sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. Juli 1928 (Kirchlicher Anzeiger Köln, Jahrgang 1928, Seite 73 ff.), Art. 3, der Kirchenvorstand beim Wechsel des Mitgliederbestandes einen Rechnungsführer (Rendanten) zu wählen hat.

Die Neuwahl des Rendanten ist gleichzeitig mit dem Bericht über die neugewählten Mitglieder und den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischöflichen Generalvikariat bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 28 Gehaltskürzung ab 1. Juli 1931.

Aachen, den 18. Juli 1931.

Zur Ergänzung der Verfügung vom 10. Juli (Kirchlicher Anzeiger, Seite 5) diene folgendes:

1. Zwecks Durchführung dieser Verordnung verweisen wir auf die Ausführungsbestimmungen zur Gehaltskürzung ab 1. Februar d. J. (Kirchlicher Anzeiger Köln 1931, S. 20, Nr. 34, I bis III), die auch für die Kürzung ab 1. Juli maßgebend sind.
2. Die bereits um 6 v. H. gekürzten Gehaltssätze, die für die zweite Kürzung ab 1. Juli den Ausgangspunkt bilden, sind den im K. A. 1931, S. 50, Nr. 58, A. 3 und 4 aufgestellten Tabellen zu entnehmen.
3. Die Ortsklasse der einzelnen Kirchengemeinden, die bei der Kürzung zu berücksichtigen ist, ist in dem geprüften Gehaltsnachweis 1930 eingetragen.
4. Die Staatszuschüsse zum Pfarrgehalte für den Monat Juli sind bereits Anfang Juni bean-

tragt worden, so daß die Kürzung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Bei der Auszahlung wird deshalb gemäß ministerieller Anordnung die Kürzung in doppelter Höhe vorgenommen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß die vorläufig überwiesenen Staatszuschüsse Abschlagszahlungen sind. Eine genaue Berechnung des Bedarfs ist erst möglich, wenn unter Berücksichtigung des örtlichen Stelleneinkommens und des Pflichtzuschusses zum Pfarrgehalte die achtseitige Nachweisung 1930/1931 fertiggestellt ist.

5. Für die Besoldung der kirchlichen Angestellten bleiben unsere Richtlinien vom 1. März 1929 unter Berücksichtigung der beiden Gehaltskürzungen ab 1. Februar und 1. Juli 1931 in Kraft.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 29 Ferienlager für katholische Knaben.

Aachen, den 24. Juli 1931.

Seit einigen Jahren sind für die Jungen vom 13. bis 14. Lebensjahre katholische Ferienlager von vierzehntägiger bis dreiwöchiger Dauer abgehalten worden. Soweit diese Lager von der Kath. Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" veranstaltet und geleitet worden waren, sind die Erfahrungen sehr befriedigend. Weniger gilt das allerdings von solchen Lagern, die bei allem guten Willen ohne Sachkenntnis (vergl. das von der sozialistischen Presse stark angegriffene Lager in Danzig) von privater Seite veranstaltet worden sind.

Die Kath. Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" hat zur geistigen Führung, Förderung und Ueberwachung der Ferienlager für katholische schulpflichtige Jungen einen Fachausschuß für Ferienlager gebildet, in dem die großen katholischen Verbände mit ihren Fachreferenten vertreten sind. Dieser Fachausschuß bietet die Gewähr, daß sowohl den hygienischen wie pädagogischen und seelsorglichen Forderungen, die an die Lager unbedingt gestellt werden müssen, entsprochen wird.

Um eine erfolgreiche und einwandfreie Lagergestaltung zu sichern, ersuchen wir die hochw. Pfarrämter, vorkommendenfalls sich mit der **Kath. Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl", Düsseldorf, Reichsstraße 20**, in Verbindung zu setzen.

Die maßgebenden **Richtlinien** für die katholischen Ferienlager können von derselben Stelle bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1931.

Aachen, den 25. Juli 1931.

Außer den üblichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichten enthält das Jahrheft 1931, das im Juli d. J. dem hochwürdigen Klerus vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins zugeschickt ist, die **Baurichtlinien**, die der Bonifatiusverein auf Anregung mehrerer Mitglieder des Hochwürdigsten Episkopats im Einvernehmen mit den Ordinariaten aufgestellt hat. Die strikte Beachtung dieser Baurichtlinien wird nicht bloß die Diaspora, sondern auch die Gemeinden des katholischen Mutterlandes vor Schaden bewahren. Wir machen noch besonders aufmerksam auf die Abhandlung über die Stellungnahme der Bischofskonferenzen zu der vielerörterten **Bettelbrieffrage**. Das Priesterjahrhaft bietet dem hochw. Klerus wertvollen und anregenden Stoff für eine fruchtbare Bonifatiusarbeit. Es sei deshalb der Beachtung und dem Studium wärmstens empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Kirchenkollekte für Schaufenberg.

Aachen, den 24. Juli 1931.

Die Pfarrgemeinde Schaufenberg zählt heute 2400 Seelen, während die Kirche nur 600 Personen faßt; dazu ist die Kirche eine Notkirche, die zu ihrer Unterhaltung verhältnismäßig sehr hohe Kosten verlangt. Deshalb war schon vor 15 Jahren ein Neubau beabsichtigt. Wegen besonderer Schwierigkeiten konnte nicht gleich mit dem Bau begonnen werden, und so ist das gesammelte Baugeld von 87 000 Mark verlorengegangen. Die Pfarrangehörigen – zu 85 Prozent Bergarbeiter – bringen die

größten Opfer, können aber die erforderliche Summe von etwa 90 000 Mark allein nicht aufbringen.

Daher wird hiermit eine Kirchenkollekte für Schaufenberg ausgeschrieben, die am Sonntag, den 23. August, abgehalten und durch den Herrn Dechanten in üblicher Weise eingesandt werden möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Verfassungstag.

Aachen, den 29. Juli 1931.

Hinsichtlich der Feier des Verfassungstages (11. August) verweisen wir auf den Erlaß vom 11. Juli 1924 (Kirchlicher Anzeiger der Erzdiözese Köln 1924, Nr. 142), der auch in diesem Jahre sinngemäß Anwendung findet. Demgemäß empfehlen wir der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit, am Dienstag, den 11. August, ein feierliches Hochamt zur Erflehung des inneren und äußeren Friedens abzuhalten, und zwar zu einer den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Stunde. Es kann auch in der Predigt des vorhergehenden Sonntags (9. August) des Verfassungstages gedacht werden unter warmherzigem Hinweis auf die jedem Christen obliegenden Pflichten gegenüber Vaterland und Volk. Besonders aber kann diese Gelegenheit benutzt werden zur Mahnung zum Gebete im Hinblick auf die gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Religionslehrerstellen an höheren Lehranstalten.

Aachen, den 29. Juli 1931.

Da verschiedene Religionslehrerstellen an höheren Knaben- und Mädchenschulen zu besetzen sind, werden die hochw. Herren, die die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, aber noch nicht angestellt sind, sowie auch diejenigen, die geneigt sind, unter Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die Religionslehrerlaufbahn einzuschlagen, ersucht, dem Bischöflichen Generalvikariat nähere Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 34 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. Juli: Frings Otto, Pfarrer in Schleiden, zum Pfarrer in Erkelenz, Dekanat Erkelenz;
Dickerboom Johannes, Kaplan in Kempen, zum Pfarrer in St. Hubert, Dekanat Kempen;

am 14. Juli: Altstadt Heinrich, Pfarrer in Lommersdorf, zum Pfarrer in Gemünd, Dekanat Gemünd;

am 17. Juli: Micke Peter, Kaplan an St. Anna in Krefeld, zum Pfarrektor an St. Franziskus in Gladbach-Rheydt-Geneiken-Bonnenbroich, Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd.

Es ist gestorben:

am 18. Juli 1931: Neuß Heinrich, Religionslehrer an der Knabenmittelschule in Aachen, 44 Jahre alt.

Nr. 35 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt erteilte am 15. Juli in der Pfarrkirche St. Elisabeth zu Aachen dem Diakon Dr. philos. Peter Firmenich, geb. am 13. März 1905, die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. August 1931 | 1. Jahrgang

Inhalt: Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis conceditur. — Indultum accipiendi stipendium pro missa diebus festis suppressis celebranda. — Indultum accipiendi stipendium pro missa binationis conceditur. — Gehaltskürzungen ab 1. Juli 1931. — Kirchenarchive und Pfarrbibliotheken. — Vermittlung von Personenstandsurkunden. — Wahlordnung für die kath. Kirchengemeinden der preuß. Diözesen v. 20. 12. 1928. — Stundung und Erlaß von Kirchensteuern. — Katholische Schriftenstände. — Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. — Abgabe von Stationsrahmen und Konsolen. — Pfarrer Dr. Laros in Geichlingen (Diözese Trier). — Empfehlung eines Reisehandbuches. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 36 Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis conceditur.

Rmus Dnus Ordinarius Dioeceseos Aquisgranensis a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI. humillime efflagitavit, ut in singulis Ecclesiis parochialibus, seu quasi-parochialibus, suae Dioeceseos liceat ter in hebdomada Missas cum cantu vel lectas de Requie celebrare. Sacra porro Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab ipso Sanctissimo Domino Nostro tributis, ita precibus annuit, ut in memoratis Ecclesiis unica Missa de Requie pro quolibet defuncto cum cantu, vel lecta, quando Missa cum cantu, iusta de causa, cantari nequeat, ter in hebdomada celebrari possit: dummodo in utroque casu non occurat aliquod Festum duplex primae vel secundae classis, aut Festum de praecepto etiam suppresso, nec non Feria vel Vigilia aut Octava quae sint ex privilegiatis, et praedictae Ecclesiae alio simili privilegio non gaudeant: servatis de cetero Rubricis. Praesenti Indulto ad proximum tantum quinquennium valituro.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 3. Martii 1931.

sign. C. Card. Laurenti
(L. S.) S. R. C. Vicepraefectus.
sign. Alfonsus Carinci S. R. C. Secretarius.

Vigore facultatis decreto suprarelato nobis commissae permittimus, ut in omnibus Ecclesiis parochialibus seu quasi-parochialibus privilegium supramemoratum adhibeatur usque ad 3. Martii 1936.

Aquisgrani, d. 31. Julii 1931.

† Josephus
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 37 Indultum accipiendi stipendium pro missa diebus festis suppressis celebranda.

Beatissime Pater.

Ordinarius Aquisgranensis, attentis peculiaribus suae Dioecesis adiunctis, a Sanctitate Vestra humiliter postulat facultatem dispensandi sacerdotes curam animarum exercentes ab obligatione litandi Missam pro populo diebus festis suppressis, ut Sacrum applicare valeant iuxta mentem ipsius Ordinarii, ad effectum erogandi eleemosynam favore necessitatum Dioecesis.

Sacra Congregatio Concilii, attentis expositis, petitam facultatem Ordinario oratori benigne impertita est ad quinquennium.

Datum Romae, ex aedibus eiusdem S. Congregationis Concilii, die 7. Martii 1931.

(L. S.) sign. J. Card. Serafini. Praefectus.
sign. J. Bruno, Secretarius.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. August 1931.

Vigore facultatis suprarelatae nobis commissae omnes sacerdotes curam animarum exercentes, qui diebus dominicis ac festis missam pro populo applicare debent, dispensamus ab obligatione litandi missam pro populo diebus festis suppressis, ea tamen lege, ut stipendia sive manualia sive fundata pro missa erogata integra transmittantur initio cuiusque trimestris ad aerarium nostrum dioecesanum in favorem necessitatum Dioecesis.

Quamvis nemo teneatur uti hac dispensatione, optamus tamen, ut omnes, ad quos spectat, studeant tali modo nobis opitulari in magnis necessitatibus Dioecesis.

Aquisgrani, d. 31. Julii 1931.

† Josephus
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 38 Indultum accipiendi stipendium pro missa binationis conceditur.

Beatissime Pater.

Ordinarius Aquisgranensis, attentis peculiaribus suae Dioeceseos adiunctis, a Sanctitate Vestra humiliter postulat facultatem permittendi sacerdotibus Missam die festo iterantibus, ut applicare valeant secundam Missam iuxta mentem ipsius Ordinarii, ad effectum erogandi eleemosynam favore Seminarii ac paroeciarum erigendarum.

Sacra Congregatio Concilii, attentis expositis, petitam facultatem Ordinario Aquisgranensi oratori benigne impertita est ad quinquennium.

Datum Romae, ex aedibus eiusdem Sacrae Congregationis Concilii, die 3. Martii 1931.

sign. J. Bruno, Secr.
(L. S.) Praefectus.
sign. J. Bruno, Secr.

Vigore facultatis decreto suprarelato nobis commissae sacerdotibus huius Dioecesis, quibus indultum est, ut dominicis et festis s. missae sacrificium iterent, licentiam usque ad 3. Martii 1936 valituram concedimus accipiendi pro secunda missa stipendium sive manuale sive fundatum, ea tamen lege, ut talia stipendia integra transmittantur initio cuiusque trimestris ad aerarium nostrum dioecesanum in favorem Seminarii ac paroeciarum erigendarum.

Quamvis nemo teneatur uti hoc indulto, optamus tamen, ut omnes sacerdotes, ad quos spectat, studeant tali modo nobis opitulari in gravibus, de quibus agitur, negotiis.

Tandem animadvertimus, stipendia pro altera missa accepta in nullum aliud opus quamvis pium a celebrante posse erogari.

Aquisgrani, d. 31. Julii 1931.

† Josephus
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 39 Gehaltskürzungen ab 1. Juli 1931.

Aachen, den 1. Auguſt 1931.

Die Ausführungsbeſtimmungen zur 2. Gehaltskürzung (vgl. K. A. 1931, Nr. 28) ſind zu berichtigen. Nicht von den am 1. 2. 1931 – wie es unter Nr. 2 hieß – bereits um 6 Prozent gekürzten Gehältern ſind weitere 6 Prozent abzuziehen, ſondern von den vor dem 1. 2. 1931 beſtehenden unverkürzten Gehältern.

Bei Nr. 4 a. a. O. muß es in der 4. Zeile heißen: Bei der Auguſtzahlung wird die . . . Kürzung in doppelter Höhe vorgenommen.

Nach einer neuen vom preußiſchen Miniſter f. W., K. u. V. eingegangenen Mitteilung werden die für den Monat Auguſt urſprünglich angewieſenen Pfarrbeſoldungszuſchüſſe am 31. Juli um 50 v. H. gekürzt ausgezahlt. Ueber die endgültige Höhe der Auszahlung wird weitere Verfügung ergehen.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Kirchenarchive und Pfarrbibliotheken.

Aachen, den 3. Auguſt 1931.

Wir ſehen uns veranlaßt, auf die Verfügung vom 25. 1. 1906 (Kirch. Anz., Köln 1906, S. 13; Corſten, S. 808) aufmerkſam zu machen, worin den Herren Pfarrern und Kirchenvorſtänden die Pflicht eingeſchärft wird, der Aufbewahrung, Inſtandhaltung und Ueberwachung der Archivalien ſowohl als der Bücher, welche Eigentum der Kirche oder der Pfarrſtelle ſind, beſondere Sorgfalt zuzuwenden. Insbeſondere iſt dafür Sorge zu tragen, daß auch zur Zeit der Pfarrverweſung dieſe Beſtimmungen

beachtet werden, damit nicht Bücher und Archivalien, die kirchliches Eigentum sind, von den Erben des verstorbenen Pfarrers als dessen Privateigentum beansprucht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Vermittlung von Personenstandsurkunden.

Aachen, den 5. August 1931.

Die Rechtsauskunftstelle der Internationalen Vereinigung der Beamten des Zivilstandsdienstes Berlin-Lichterfelde, Hortensienstr. 63, teilt uns mit, daß sie gerne bereit sei, die Pfarrämter, die von ihren Gemeindemitgliedern um Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem In- und Ausland angegangen werden, durch Erteilung von Auskünften bzw. durch Besorgung der betr. Urkunden zu unterstützen. Die Bemühungen der genannten Stelle erfolgen kostenlos; für die Unkosten bringt sie lediglich die ihr erwachsenden Selbstkosten in Anrechnung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Wahlordnung für die kath. Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. 12. 1928.

Aachen, den 31. Juli 1931.

Zu der Wahlordnung ist eine von Dr. Hauke, Kanzler und Justitiar des Erzbistums Köln, kommentierte Ausgabe im Verlag von J. P. Bachem in Köln erschienen.

Die Kirchenvorstände sind ermächtigt, das Buch (Preis 1,50 RM.) aus Mitteln der Kirchenkasse zu beschaffen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Stundung und Erlaß von Kirchensteuern.

Aachen, den 3. August 1931.

Infolge der verschiedenen Gehalts- und Lohnsenkungen wird häufig der Fall eintreten, daß die Veranlagungsgrundlagen des Vorjahres für das laufende Rechnungsjahr nicht mehr zutreffen. Es erscheint daher angemessen, Stundungs- und Erlaßanträge auf Grund dieser Lage entgegenkommend zu behandeln. Die Kirchenvorstände werden bei der Festsetzung der Ausfallsquote hierauf Rücksicht nehmen müssen, damit einerseits Härten und Maßnahmen, die zur Verbitterung gegen die Kirche führen, vermieden werden, anderseits aber die Vermögensverwaltung der Pfarreien nicht ungebührlich erschüttert und gefährdet wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 44 Katholische Schriftenstände.

Aachen, den 10. August 1931.

Die seit Jahren in Leutesdorf am Rhein gegründete Katholische Schriftenmission hat seit Anfang ihres Bestehens in besonderer Weise die Errichtung von katholischen Schriftenständen in Kirchen, Krankenanstalten, Vereinshäusern usw. gefördert und zu diesem Zweck ein Auslieferungslager geeigneter Schriften sämtlicher katholischer Verleger unterhalten. Sie hat dadurch tausende guter religiöser Schriften ins Volk getragen und eines der wichtigsten und zeitgemäßesten Apostolate gefördert. Unter Mitarbeit angesehener Katholiken, Geistlicher und Laien, insbesondere auch der bedeutendsten Verleger ist nunmehr im Anschluß an die katholische Schriftenmission eine Zentralstelle der katholischen Schriftenstände in Leutesdorf errichtet worden. Die Zentralstelle versendet fortan an alle Leiter und Leiterinnen katholischer Schriftenstände ein eigenes Mitteilungsblatt völlig kostenfrei. Dieses Mitteilungsblatt gibt praktische Handhaben und nützliche Anregungen für die Leitung der Schriftenstände, bringt eine Uebersicht über sämtliche Neuerscheinungen, die sich zur Einstellung in die katholischen Schriftenstände eignen und besondere Zusammenstellungen für die einzelnen kirchlichen Zeiten (Allerseelen, Advent, Weihnachten usw.) und besondere Gelegenheiten (Mission, religiöse Wochen, Gottlosen-Propaganda usw.). Diejenigen Leiter und Leiterinnen, denen die kostenfreie Zusendung des Mitteilungsblattes er-

wünscht ist, mögen ihre Anschrift an die Zentralstelle der katholischen Schriftenstände zu Leutesdorf am Rhein einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 10. August 1931.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich nunmehr dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese Aachen anerkannt zu werden, bis zum 1. September d. J. sich persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Borngraben 17, vorstellen. Außerdem müssen sie bis zu diesem Zeitpunkte bei uns ihre schriftliche Meldung einreichen und derselben beifügen 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben, und, im Falle des eingetretenen Ablebens des Vaters, der Name, Stand und Wohnort des Vormundes sich angegeben finden; 2. ein Taufzeugnis, aus dem die eheliche Geburt erhellt; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das ausdrücklich angibt, ob und an welchen organischen, chronischen und akuten Krankheiten, namentlich Lungenkrankheiten, der Studierende gelitten hat oder noch leidet.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer um ein direkt uns baldigst einzusendendes Sittenzeugnis, und den Herrn Religionslehrer um Einsendung des durch die Verfügung vom 10. Juli 1861 (Corsten, Sammlung, S. 201 f) vorgeschriebenen Zeugnisses über jeden Abiturienten, der sich dem Studium der Theologie widmen will, bitten. Das letztgenannte Zeugnis ist für jeden einzelnen Abiturienten auf ein besonderes Blatt zu schreiben und ebenfalls umgehend an uns zu senden.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer und Religionslehrer, den betreffenden Studierenden die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Abgabe von Stationsrahmen und Konsolen.

Aachen, den 10. August 1931.

Die St. Remigius-Pfarre in Viersen hat 14 eichene, reichgeschnitzte frühgotische Stationsrahmen (ohne Bilder) an arme Kirchen unentgeltlich abzugeben. Die Außenhöhe beträgt 175 cm (ohne Kreuz 145 cm); die Außenbreite 70 cm. Die Bildfläche mißt 33:58 cm.

Auch einige Konsolen zum Aufstellen von Heiligenstatuen stehen unentgeltlich zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Pfarrer Dr. Laros in Geichlingen (Diözese Trier).

Aachen, den 10. August 1931.

Das Bischöfliche Generalvikariat in Trier gibt durch Verordnung im „Kirchlichen Amtsanzeiger" 1931, Nr. 130, S. 132 folgendes bekannt:

Wir teilen dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnisnahme mit, daß Pfarrer Dr. Laros uns unter dem 27. April 1931 die Erklärung gegeben hat:

„Meinen im Hochland, 27. Jahrgang, Nr. 9, im Juni 1930 (S. 193-207) veröffentlichten Artikel: „Revolutionierung der Ehe" nehme ich zurück und bedaure ihn, weil er zu der vom Hl. Vater in der Enzyklika „Casti connubii" klar dargelegten katholischen Lehre in Widerspruch steht."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Empfehlung eines Reisehandbuches.

Aachen, den 27. Juli 1931.

Der Schutzverband für die katholischen Verkehrsinteressen e. V., Essen, Schützenbahn 97, hat ein im Stubstverlag erschienenes „Katholisches Reisehandbuch" neu herausgegeben. Das Buch, das 2 RM. kostet, kann im Interesse der katholischen Reiseberatung bei Einzelreisen, Vereinstagungen usw. bestens empfohlen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 29. Juli: Fothen Heinrich, Kaplan in Büderich, Diözese Münster, zum 2. Kaplan in Kempen.

am 29. Juli: Grefertz Jakob, Kaplan an St. Paul in Aachen, zum Kaplan an St. Anna in Krefeld, Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte.

am 30. Juli: Firmenich Peter, Dr. phil., Neopresbyter aus Aachen, zum Kaplan an St. Martin in Krefeld, Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte.

am 3. August: Schirp Franz, Kaplan an St. Nicolaus in Aachen, zum Kaplan an St. Paul in Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben den Rektor Karl Backhaus in Krefeld, St. Josefshaus, am 29. Juli zur Uebernahme der Hausgeistlichenstelle an der Dormagenstiftung in Köln-Merheim, Erzdiözese Köln, bis auf weiteres beurlaubt und am 5. August den Kaplan Dr. Nikolaus Mund an St. Marien in Bonn, Erzdiözese Köln, zum Kaplan an St. Nicolaus in Aachen ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 3. August die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Pinnekamp in Girbelsrath, Dek. Nörvenich, zum 30. September angenommen und denselben krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Ernennung eines Diözesanpräses der Kath. Jugend- und Jungmännervereine.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 5. August d. J. den Kaplan Dr. phil. Nikolaus Mund an St. Nikolaus in Aachen zum Diözesanpräses der Kath. Jugend- und Jungmännervereine des Bistums Aachen ernannt.

Errichtung des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 29. Juli den Pfarrer Alfred von Itter an St. Liebfrauen in Krefeld zum Vorsitzenden, und den Domvikar Heinrich Müller zum Direktor des Caritas-Verbandes für die Diözese Aachen ernannt.

Kreuzbund-Reichsverband abstinenter Katholiken für das Bistum Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 30. Juli zum Diözesan-Direktor des Kreuzbund-Diözesanverbandes Aachen den Religionslehrer und Rektor am Theresianum in Aachen, Wilh. Wagels, ernannt.

Nr. 50 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Eminenz der H. H. Kardinal und Erzbischof von Köln erteilte in der Kapelle des Priesterseminars zu Bensberg 21 Ordinanden aus dem Bistum Aachen am 21. Juli die Tonsur sowie am 22. und 23. Juli die vier niederen hl. Weihen.

Am 30. Juli spendete Seine Eminenz in der Hohen Domkirche zu Köln 14 Seminaralumnen aus dem Bistum Aachen die hl. Subdiakonatsweihe und nachbenannten 3 Diakonen aus dem Bistum Aachen die hl. Priesterweihe.

Jammers Josef, geboren am 30. Mai 1906 in Krefeld-Uerdingen;

Liermann Karl, geboren am 15. März 1905 in Krefeld-Uerdingen;

Wisgens Heinrich, geboren am 5. März 1904 in Würselen.

Im Auftrage Sr. Eminenz erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr Joseph Hammels am 30. Juli 18 Subdiakonen aus dem Bistum Aachen in der Pfarrkirche St. Mariae-Himmelfahrt zu Köln die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Stráter die bischöfliche Visitation vor

im Dekanat Gangelt vom 8. bis 14. Juli und spendete bei dieser Gelegenheit das heilige Sakrament der Firmung am 8. Juli in Waldenrath 175, in Straeten 106, in Schierwaldenrath 48; am 9. Juli in Stahe 102, in Birgden 129, in Langbroich 50; am 10. Juli in Havert 145, in Millen 34, in Tüddern 87; am 11. Juli in Gangelt 124, Kloster „Maria Hilf" 34, in Hastenrath 41; am 12. Juli in Breberen 133, in Höngen 121; am 13. Juli in Hillensberg 35, in Wehr 53, in Süsterseel 74; am 14. Juli in Saeffeln 98, zusammen 1584 Firmlingen; die Schlußkonferenz fand am 14. Juli im Jugendheim zu Langbroich statt;

im Dekanat Aldenhoven vom 19. bis 24. Juli; hier spendete der Hochwürdigste Herr das heilige Sakrament der Firmung am 19. Juli in Inden 150; am 20. Juli in Lohn 163, in Laurenzberg 114, in Pattern 51; am 21. Juli in Dürboslar 57, in Barmen 105; am 22. Juli in Niedermerz 51, in Schleiden 75, in Siersdorf 83; am 23. Juli in Gereonsweiler 120, in Eöeren 109, in Freialdenhoven 103; am 24. Juli in Aldenhoven 110, zusammen 1271 Firmlingen; die Schlußkonferenz fand am 24. Juli im Pfarrhause zu Aldenhoven statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Stráter am 9. August d. J. in der Franziskanerkirche zu Gladbach-Rheydt folgenden Professen des Franziskanerordens die hl. Priesterweihe:

1. Ambrosius Bückmann aus Wesel;
2. Elmar Posch aus Bielefeld;
3. Onesimus Roewer aus Neviges;
4. Theobaldus Küppers aus Kaldenkirchen;
5. Helmut Freytag aus Krefeld.

Außerdem spendete Hochderselbe an demselben Tage und Orte zwei Professen des Franziskanerordens und zwei Professen des Ordens der reformierten Zisterzienser die hl. Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16 18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. September 1931 | 1. Jahrgang

Inhalt: Winterhilfe. — Erectio piae associationis sacerdotum saecularium sub titulo Unionis Apostolicae a Sanctissimo Corde Jesu. — Priesterverein „Unio Apostolica". — Gebete um gedeihliche Witterung. — Priesterexerzitien. Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 51 Winterhilfe.

I. Erlaß des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

(Zu verlesen beim Hauptgottesdienst am Sonntag, den 6. September d. J.)

Die schwere wirtschaftliche Not, die unser Volk seit Jahren bedrückt und besonders in den letzten Monaten beängstigende Formen angenommen hat, erfüllt euren Oberhirten mit banger Sorge für die Zukunft und besonders für den kommenden Winter.

In den großen Städten und Industrieorten ist die Zahl derjenigen immer größer geworden, deren Hände nicht mehr in geregelter Arbeit das tägliche Brot für sich und die Familie beschaffen können, weil sie trotz guten Willens keine Arbeit finden. Erschreckend groß ist die Zahl der unterernährten Mütter, die am eigenen Munde gespart haben, damit die Kinder die Not der Zeit nicht fühlen sollten. Immer größer wird auch die Zahl der Kinder, die trotz hingebender Sorge und Entsagung der Eltern in der Entwicklung zurückbleiben und einem langsamen Siechtum zu verfallen drohen. Tiefes Mitleid verdienen auch so manche, die in trüben Tagen Geld und Gut verloren haben und nicht selten sich scheuen, bei anderen von ihrer Not zu sprechen. Besonders schwer leiden unter der Not der Zeit Arme, die krank und gebrechlich sind.

Um allen diesen das Notwendigste zum Lebensunterhalt zu beschaffen, bietet die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege zwar manches auf. Aber die zur Verfügung stehenden Mittel werden zusehends geringer und können der so außergewöhnlich großen Not, die in weitesten Kreisen herrscht, nicht steuern. Es ist zu befürchten, daß die gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Vaterland die Zahl der Erwerbslosen im kommenden Winter noch erheblich steigern werden.

Die Heldenhaftigkeit, mit der viele Tausende unseres deutschen Volkes das harte Geschick im Vertrauen auf die Vorsehung des allgütigen Gottes schon so lange getragen haben, verdient höchstes Lob und aufrichtige Bewunderung; aber wer das Leben der Menschen kennt, weiß, daß drückende Armut und Entbehrung oft das Gottvertrauen zermürben und weite Kreise auch des katholischen Volkes zur Verzweiflung bringen können.

Euer Bischof, dem von Gott die Hirtensorge für das katholische Volk der großen Aachener Diözese anvertraut ist, wendet sich deshalb an Euch, liebe Diözesanen, mit der dringenden und herzlichen Bitte, zu helfen. In dieser Zeit ernster und bitterer Not muß das Christentum die alten Kraftquellen erschließen, die in den ersten christlichen Jahrhunderten die mit Not und Tod kämpfenden Christen zu einer Liebesgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Es muß sich jetzt zeigen, daß die alte Liebestätigkeit auch heute noch in der Kirche ihre

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1931.

Kraft bewahrt hat und der Not sich mutig und kraftvoll entgegenstellt. Wir müssen der Lehre Jesu Christi von der Bruderliebe wieder inne werden und uns erinnern, daß wir alle untereinander Brüder sind, Kinder eines Gottes, der uns alle mit gleicher Liebe umfängt. Es kann und darf keinem Christen gleichgültig sein, ob sein Bruder in Not ist; tätige Hilfe ist ernste Christenpflicht, ja sie ist der Prüfstein, an dem man den Christen erkennt. „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebet (Joh. 13, 35)."

Um eine möglichst wirksame Hilfe für die Winternot durchzuführen, treffe ich folgende Anordnungen:

1. Beginnend mit September sind in allen Pfarr- und Rektoratsgemeinden monatlich Sammlungen für die Notleidenden abzuhalten. Diese Kollekten können nach dem Ermessen des Pfarrers bzw. Rektors in der Kirche bei dem sonntäglichen Gottesdienste oder auch außerhalb der Kirche von Haus zu Haus abgehalten werden, wobei Mitglieder der Gemeinde, Frauen und Männer, Jünglinge und Jungfrauen, sich gewiß bereit finden lassen, die Sammlungen bei den Gemeindeangehörigen vorzunehmen.

2. Neben diesen Kollekten von Barmitteln möge überall eine Sammlung von entbehrlichen Kleidungsstücken, Schuhen usw. einhergehen.

3. Die Landbewohner bitte ich dringend, durch Spendung von Lebensmitteln - besonders Kartoffeln, Gemüse, Getreide, Mehl - die Sammlungen zu unterstützen.

4. Um den Handwerkern Verdienst zu verschaffen, mögen die Kirchengemeinden, die zur Aufbringung der Mittel ohne Inanspruchnahme der Kirchensteuer dazu imstande sind, etwaige notwendige Arbeiten an Kirchen oder kirchlichen Gebäuden sofort ausführen lassen oder notwendige Anschaffungen ohne Zögern in Auftrag geben bzw. bei meinem Generalvikariat den Antrag auf Genehmigung stellen. Bei diesen Arbeiten und Lieferungen sind nach Möglichkeit Pfarrangehörige zu berücksichtigen.

5. Außer der vorgenannten Kollekte für die Notleidenden sind bis auf weiteres alle anderen Sammlungen für kirchliche Zwecke, die nicht mittelbar oder unmittelbar der Armenhilfe dienen, außer den hergebrachten, einzustellen.

6. Die kirchlichen Vereine werden ihre Feste entsprechend dem Ernst der Zeit auf rein kirchliche oder religiöse Feiern beschränken und außerkirchliche, weltliche Veranstaltungen vorläufig unterlassen.

7. Die religiösen Genossenschaften und caritativen Organisationen, die in den vergangenen Jahren schon so viel für die Speisung der Armen, Notleidenden und Kranken getan haben, bitte ich, um der Liebe Christi willen in diesem Jahre ihren Eifer zu verdoppeln und durch Erweiterung oder Einrichtung von Armenküchen nach Möglichkeit den Hunger der Bedürftigen zu stillen, was ihnen Gottes Segen in erhöhtem Maße einbringen wird.

8. Weil an Gottes Segen alles gelegen ist, wollen wir alle auch unseren Gebetseifer erneuern. Bei der Andacht an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage soll stets das „Allgemeine Gebet" verrichtet werden, täglich werde nach einer hl. Messe der Psalm „Aus der Tiefe rufe ich zu Dir, o Herr" vom Priester mit den Gläubigen gebetet.

9. Endlich wollen wir alle durch Einfachheit in der Lebenshaltung und Sparsamkeit möglichst viel für unsere armen Mitbrüder zu erübrigen suchen.

In diesem Jahre feiert das katholische Deutschland den 700. Gedenktag des Todes der hl. Elisabeth von Thüringen. Wie sie die Werke christlicher Liebe in heroischer Weise geübt hat, den Kranken diente, Witwen und Waisen in ihre Obhut nahm, Aussätzige mit eigener Hand pflegte und Armen reichliche Almosen spendete, so wollen auch wir im Andenken an sie und ihr zu Ehren, soweit wir vermögen, die christliche Bruderliebe üben. Gott der Herr stärke Euch alle, die Armen und die Notleidenden, damit sie in Geduld und Ergebenheit ihr schweres Los ertragen, die Besitzenden, damit sie freudigen und willigen Herzens ihren notleidenden Mitbrüdern helfen.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aachen, den 25. August 1931.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit

11. Jahrgang **Nr. 8** **15. August 1931**

Sonderbeilage zu den Kirchlichen Anzeigern für die Erzdiözese Köln und die Diözese Aachen

Inhalt: Verband der Jungmädchen- und Jungfrauenvereine. — Verband der Frauen- und Müttervereine. — Jungmännerverband. — Exerzitien-Organisation. — Diözesankomitee des Bonifatiusvereins. — Franziskus-Xaverius-Missionsverein.

Verband d. Jungmädchen- u. Jungfrauenvereine

Köln, Bachemstr. 8, Fernsprecher 212208,
Postscheckkonto Köln Nr. 51373.

Ernennung von Bezirkspräsides. Zu Bezirkspräsides der Jungfrauenvereine wurden von der Behörde ernannt: für das Dekanat Dülken Kaplan Frenck, Dülken; für das Dekanat Euskirchen Pfarrer Linden, Wichterich; für das Dekanat Hilden Kaplan Graßmann, Haan; für das Dekanat Lövenich Pfarrer Becker, Stommeln.

Kurzfristige Haushaltungskurse. Im Liebfrauenhaus werden in diesem Winter zwei kurzfristige Haushaltungskurse abgehalten, der erste vom 8. Oktober bis 8. Dezember 1931, und der zweite vom 8. Januar bis 8. März 1932. Diese Kurse sind eingerichtet worden für berufstätige Mädchen, die vor der Heirat stehen und keine Gelegenheit haben, langdauernde Haushaltungskurse mitzumachen. Der Preis für Wohnung und Verpflegung beträgt monatlich 75,— RM. Anmeldungen an das Liebfrauenhaus, Bonn-Venusberg.

Führerinnentreffen. Das zweite Führerinnentreffen im Liebfrauenhaus der Teilnehmerinnen der beiden Treffen vom 31. Mai und 7. Juni ist am Sonntag, den 13. September. Wir beginnen morgens um 10 Uhr. Rucksackverpflegung. Frau Direktorin Schmerenbeck wird die Beratungen wieder leiten und an diesem Tage hauptsächlich die praktische Seite des Wanderns behandeln. Alle Teilnehmerinnen der beiden ersten Treffen sind herzlich eingeladen.

Freiwilliger Arbeitsdienst. Die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 gibt auch Verbänden das Recht, Gruppen von Arbeitsdienstwilligen zusammenzuschließen und für gemeinnützige Arbeiten eine Förderung der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung zu erlangen. Hier ist eine Möglichkeit geboten, Erwerbslose für längere Zeit einer geregelten Tätigkeit zuzuführen, ihnen Verpflegung und Unterkunft zu verschaffen und in ihnen den christlichen Gedanken der Hilfsbereitschaft zu wecken.

Aufgabe unseres Verbandes ist es, Möglichkeiten für den freiwilligen Arbeitsdienst der Mädchen ausfindig zu machen und Gruppen von geeigneten Mädchen bereitzustellen (eine Altersgrenze sieht die Verordnung nicht vor).

Als Vorbereitung müßte eine hauswirtschaftliche Schulung dieser Arbeitswilligen vorangehen. Stellenlose wirtschaftliche Junglehrerinnen haben sich schon bereit erklärt, diese Schulung unentgeltlich zu übernehmen. Da die Notverordnung für den freiwilligen Arbeitsdienst auch solche Arbeiten vorsieht, die der Hebung der Volksgesundheit dienen, eröffnet sich hier die Möglichkeit einer großzügigen Familienhilfe.

In jeder Pfarre sollte diese Frage baldigst eingehend studiert werden. Es handelt sich um Verbandsarbeit, deren Bedeutung weit in die Zukunft hineinragt.

Plan der Lehrgänge im Liebfrauenhaus Bonn-Venusberg, Herbst/Winter 1931/32.

1. **Lehrgang für Gruppenführerinnen vom 27. bis 29. September.**
   Leitgedanke: „Staatsbürgerliche Erziehung unserer Mädchenwelt". Leitung: Frau Landtagsabgeordnete Wessel Dortmund.
2. **Lehrgang für Ordensschwestern vom 10. bis 14. Oktober.**
   Leitgedanke: „Jugend und Autorität". Referenten: Frau Direktorin Helming Aachen: „Wie muß die Autorität sein, durch die das Jungmädchen sich gern höher führen läßt" — Oberstudienrat Dr. Stahl Düsseldorf: Über „Die Wandlung der Autorität im Laufe der Zeit". — Diözesanpräses Heinrichsbauer Köln: „Autorität und Offenbarung".
3. **Lehrgang für Gruppenführerinnen vom 18. bis 20. Oktober.**
   Leitgedanke: „Vom tiefen Sinn der religiösen Gemeinschaft und den Forderungen für Vereins- und Gruppenarbeit". Leitung: Diözesanpräses Heinrichsbauer.
4. **Lehrgang für Präfektinnen vom 24. bis 26. Oktober.**
   Leitgedanke: „Das Arbeitsgebiet der Präfektin". Leitung: Diözesanpräses Heinrichsbauer und Fräulein C. Lob Lindlar.
5. **Lehrgang für Ordensschwestern vom 7. bis 11. November.**
   Leitgedanke: „Die Psychologie unserer Jungmädchen". Referenten: Abt Ildefons Herwegen Maria Laach: „Von der Wehrhaftigkeit der Frau im Lichte der Natur und Kirche". — Fräulein Dr. Tyciak Köln: Die psychologische Behandlung des Jungmädchens". — Oberstudienrat Dr. Stahl Düsseldorf: „Jungmann und Jungmädchen".
6. **Lehrgang für Landjugendführerinnen vom 22. bis 24. November.**
   Leitung: Fräulein E. Ruwe, Referentin für Landfragen, Düsseldorf.
7. **Lehrgang für Lehrerinnen vom 27. bis 31. Dezember.**
   Leitgedanke: „Lehrerin und Jungmädchenverein". Leitung: Diözesanpräses Heinrichsbauer und Fräulein A. Heinemann Düsseldorf.
8. **Lehrgang in Turnen und Volkstanz vom 10. bis 15. Januar 1932.**
   Leitung: Turnreferentin Fräulein A. van Royen Düsseldorf.
9. **Lehrgang für Ordensschwestern vom 16. bis 20. Januar 1932.**
   Leitgedanke: „Volkstanz und Volkslied". Leitung: Fräulein A. van Royen Düsseldorf.

10. **Lehrgang in Laienspiel und Volkstanz vom 24. bis 28. Januar 1932.**
Leitung: Referentin für Laienspiel, Fräulein J. Breuer Köln, und Fräulein A. van Royen Düsseldorf.

11. **Lehrgang für die Oberinnen unserer Schwesternhäuser vom 6. bis 9. Februar 1932.**
Leitgedanke: „Das Apostolat unserer Frauenklöster". Referenten: Abt Ildefons Herwegen Maria Laach: „Das liturgische Apostolat der Frauenklöster". — Konrektorin A. Graß Lindlar: „Die Bedeutung der Frauenklöster für wesenhafte Frauenbildung". — Diözesanpräses Heinrichsbauer: „Wege zur wahren Gemeinschaft".

An allen Lehrgängen können teilnehmen: Präsides und Mitglieder unserer Vereine, Klosterschwestern und sonst interessierte Priester und Laien, die in der Jugendpflege arbeiten und denen das Wohl unserer Jugend am Herzen liegt.

Anmeldungen rechtzeitig erbeten an unseren Verband, Köln, Bachemstraße 8.

Exerzitien für Jungfrauen finden im Liebfrauenhaus statt: vom 31. Oktober bis 4. November und vom 5. bis 9. Dezember. Exerzitienmeister: Pater Steenarth, S. J.

Aus der Arbeit des Verbandes. Von seiten des Diözesanpräsidiums u. a.: 10. 7.: Führerinnenschulungskursus Köln-Deutz (Dpr.); 12. 7.: Führerinnenschulungskursus für die Dekanate Hochneukirch, in Jüchen (Mager), Euskirchen (Loh), Erkelenz (Mager), Godesberg (Trabusch); Einkehrtag in Aachen, St. Josef (Dpr.); 13. 7.: Dekanatskonferenz Mettmann, in Neviges (Dpr.); 14. 7.: Vortrag, Köln-Nippes, St. Marien (Dpr.); 15. 7.: Präsides- und Präfektinnentagung, in Aachen (Dpr.); 16. 7.: Führerinnenschulungskursus Dekanat Neuß (Dpr.); 17. 7.: Vortrag vor der katholischen Jugend Köln, St. Maternus (Dpr.); 19. 7.: Führerinnenschulungskursuss für die Dekanate Stolberg und Eschweiler (Teusch), Mülheim-Ruhr (Weinrich und Bischoff), Essen-Werden, Teiltagung in Werden (Hüttenmeister), Feier des St.-Heinrichs-Tages im Liebfrauenhaus mit feierlichem Hochamt, Aussprache, Feierstunde und Schlußandacht (Dpr. u. Dfekr.); 20. 7.: Seelenamt für alle verstorbenen Präsides und Mitglieder im Liebfrauenhaus, Führerinnenarbeitsgemeinschaft Groß-Köln (Dpr.); 22. 7.: Führerinnenschulungskursus Dekanat Bergheim (Schmitz), Präsides- und Präfektinnentagung in Köln (Dpr.); 22. bis 24. 7.: Triduum in Köln, St. Georg (Dpr.); 26. 7.: Führerinnenschulungskursus Dekanat Lövenich I, in Groß-Königsdorf (Zinnicken), 75jähriges Jubiläum Leuth, Festrede (Berg), Kundgebung der Jungmädchen- und Jungfrauenvereine Groß-Essen in Essen-Rellinghausen, Festrede (Dpr.); 26. bis 30. 7.: Religiöse Woche in Essen-Rellinghausen (Dpr.); 30. 7.: Führerinnenschulungskursus Neuß (Dpr.); 31. 7.: Vortrag (Dpr.) beim Schluß des Erwerbslosenkursus, der im Liebfrauenhaus von 25. bis 31. Juli von unserer Düsseldorfer Zentrale in Verbindung mit uns von Fräulein Blasweiler durchgeführt wurde; 3. 8.: Einkehrtag für erwerbslose Mädchen im Liebfrauenhaus (Dpr.), Führerinnenarbeitsgemeinschaft Groß-Köln (Dpr.); 7. 8.: Besprechung mit Schwestern des Trierer Caritasschwesternseminars in unserem Sekretariat (Dpr.).

Verbandsbeiträge. Aus den Dekanaten: Barmen ℳ 60,—; Elberfeld ℳ 72,—; Erkelenz ℳ 26,85; Essen-Werden ℳ 35,—; Godesberg ℳ 102,60; Herfel ℳ 68,30; Hochneukirch ℳ 76,—; Köln-Mülheim ℳ 60,—; Krefeld ℳ 78,—; Lechenich ℳ 46,50; Linnich ℳ 46,80; Mechernich ℳ 42,60; Rideggen ℳ 50,50; Opladen ℳ 84,50; Siegburg ℳ 100,—.

Von einzelnen Kongregationen: Aldenhoven ℳ 15,—; Berrendorf ℳ 9,—; Birkesdorf ℳ 34,—; Düsseldorf, St. Peter ℳ 50,—; Mörsenbroich ℳ 23,—; Unterrath, St. Marien ℳ 20,—; Euchen ℳ 5,70; Grevenbroich ℳ 20,—; Köln, St. Georg ℳ 10,—, St. Peter ℳ 17,—, -Ehrenfeld, St. Mechtern ℳ 10,—, -Merheim lrh. ℳ 10,—, -Nippes, St. Bonifatius ℳ 22,—, -Sülz, St. Nikolaus ℳ 10,—, Neuß, St. Quirin ℳ 60,—; Oberkassel ℳ 20,—; Schwarz-Rheindorf ℳ 15,—; Süggerath ℳ 4,—.

J. Heinrichsbauer, Diözesanpräses.

Verband der Frauen- und Müttervereine.

Köln, Helenenstraße 15, Telefon: 213267,
Postscheckkonto: Köln 53097.

Die hochwürdigen Herren Präsides werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Mütterheim zu Rhöndorf für die nächsten Monate noch Plätze für erholungsbedürftige Frauen und Mütter mit Säuglingen frei sind. In vielen Vereinen besteht die löbliche und nachahmenswerte Gewohnheit, nach jeder kirchlichen Versammlung eine besondere Kollekte abzuhalten, deren Ertrag für die Unterbringung bedürftiger Vereinsmitglieder im Mütterheim zu Rhöndorf verwandt wird. Vom 23. bis 27 August, vom 27. September bis 1. Oktober, vom 8. bis 12. November ds. Js. finden im Mütterheim Exerzitien für die Frauen statt.

Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zu Müttererholungskuren sind hinsichtlich des Personenkreises geändert worden, um zutage getretene Härten zu vermeiden. Das Landesjugendamt gewährt Zuschüsse für die Durchführung von Erholungszeiten an Mütter, die mindestens vier Kinder in ihrem Haushalt zu versorgen haben. Mütter mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren werden bei der Entsendung bevorzugt. In der Auslegung dieser Bestimmung soll sinngemäß verfahren und der Not besonders gelagerter Einzelfälle auch anderer Art Rechnung getragen werden. Der Zuschuß zu den Kosten der Erholungszeit wurde auf 3 RM erhöht, außerdem soll ein einmaliges Taschengeld von 3 RM gewährt werden. Ferner beschloß das Landesjugendamt, die Beibringung eines Attestes des Fürsorgearztes oder des Hausarztes von jeder Mutter zu fordern, da es sich als notwendig erwiesen hat, festzustellen, daß eine ansteckende Krankheit nicht vorliegt, und um eine bessere Unterlage für die zweckmäßige Behandlung der Mutter während der Erholungszeit zu gewinnen.

Wir bitten, die Abweichungen von unseren früheren Mitteilungen über Müttererholung gefl. beachten zu wollen.

Weihbischof † **J. Hammels,** Diözesanpräses.

Jungmännerverband.

1. Von Montag, den 14. bis Freitag, den 18. September ist in Altenberg ein sogenannter Seelenführerkursus von Herrn Pater Kentenich, Schönstatt. Es handelt sich um den Aufriß einer modernen Jugendpädagogik auf dem Grunde der Idee der Gotteskindschaft. Nur Präsides sind zugelassen. P. Kentenich ist hinreichend bekannt, als daß wir ein empfehlendes Wort hinzuzufügen brauchen. Hoffentlich wird der Kurs so gut besucht wie die z. Zt. stattfindenden Präsideskurse A und G mit 62 und 72 Teilnehmern. Kosten für Kursus und Verpflegung 22.— RM.

2. Die Herbstarbeit in den Vereinen möge beginnen mit einer eindrucksvollen Versammlung „Der Ruf von Trier". Der Film von der Reichstagung ist sehr fein geworden und bis September fertig. Nach einigen Aufführungen in den Großstädten wird er an die Vereine freigegeben werden.

   Der Bericht über Trier erscheint im September als Sondernummer der „Jugendführung".

3. Die Junglandsache wird für die nächste Zukunft eine unserer größten Sorgen und Aufgaben sein. Wir stehen mit den Bauernorganisationen in Verhandlungen. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat sich damit befaßt. Wir möchten hierbei unsere Präsides auf dem Lande um Ratschläge und Vorschläge bitten, etwa nach den Fragen:
   1. Wie hat euch bisher die Junglandarbeit des Verbandes gefallen?
   2. Was für Wünsche habt ihr zur Jungbauernbildung und Junglandführung?
   3. Was für Wünsche habt ihr für die Zeitschrift?
   4. Wie denkt ihr euch einen erfolgreichen Aufbau und Plan für den Jungmännerverein auf dem Lande?
   5. Was denkt ihr zur Siedlungssache?

J. Clemens, Diözesanpräses.

Exerzitien-Organisation.

Der bisherige Exerzitiensekretär Herr Dr. theol. et pol. A. Funke hat einen ehrenvollen Ruf nach Mainz angenommen, um dort die Leitung der Zeitschrift „Der Katholik" zu übernehmen. Bei seinem Scheiden sei ihm auch an dieser Stelle aufrichtig gedankt für seine fleißige und erfolgreiche Arbeit in der Exerzitienbewegung der Erzdiözese Köln.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, alle Briefe und Bestellungen bis auf weiteres an die Adresse des Unterzeichneten (Köln, Burgmauer 11) und nicht an das Exerzitiensekretariat zu senden.

Köln, den 4. August 1931.

Weihbischof † **J. Hammels**, Diözesanpräses.

Diözesankomitee des Bonifatiusvereins.

V. S. K. Bonifatiuskasse: Köln 2652.

Ahe *M* 38,—; Alfter, Dekanat *M* 434,75; Barmen, St. Johann *M* 30,—; B.Gladbach-Paffrath *M* 135,—; Bedburg, Dekanat *M* 177,15 u. 349,36; Bergheim, Dekanat *M* 241,58; Bornheim *M* 144,—; Breberen *M* 19,20; Brüggen *M* 22,41; Brühl *M* 55,—, Dekanat *M* 573,33; Büderich *M* 33,—; Delhoven *M* 29,60; Düsseldorf-Gerresheim *M* 7,50; Efferen *M* 110,—; Elberfeld, Herz Jesu *M* 25,—, St. Suitbert *M* 100,—; Endenich *M* 45,—; Essen, St. Michael *M* 48,12, -Altenessen, Herz Jesu *M* 50,—, -Borbeck *M* 209,55, St. Frouleichnam *M* 30,—, -Dellwig *M* 25,15, Katernberg *M* 40,05, Margaretenhöhe *M* 35,90, -Kettwig *M* 17,05, -Kupferdreh *M* 101,55, -Ueberruhr *M* 9,35, -Werden *M* 41,—, Dekanat *M* 1199,78; Elkhausen *M* 57,20; Endenich *M* 45,—; Eschweiler *M* 20,45; Fischenich *M* 100,—; Frauenthal *M* 22,10; Frechen, Dekanat *M* 330,61; Giesen *M* 29,—; Grevenbroich *M* 134,96, Dekanat *M* 436,79; Gummersbach, Dekanat *M* 386,19; Gymnich *M* 16,10; Hackenbroich *M* 17,55; Heimerzheim *M* 16,30; Hermülheim *M* 28,—; Hitdorf *M* 32,—; Hohkeppel *M* 13,32; Hürth *M* 96,10; Kempen *M* 7,50; Kerpen *M* 325,62; Knapsack *M* 9,—; Köln, St. Gereon *M* 100,—, St. Paul *M* 65,—, St. Peter *M* 10,20, St. Severin *M* 50,—, -Bocklemünd *M* 14,—, -Flittard *M* 107,—, -Ehrenfeld, St. Josef *M* 100,—, St. Mechtern *M* 150,—, -Mülheim, St. Elisabeth *M* 59,15, Dekanat *M* 579,15, -Süd-Dekanat *M* 1053,50, -Müngersdorf *M* 40,—; Königswinter *M* 473,10; Langel *M* 5,—; Lechenich, Dekanat *M* 215,40; Lengsdorf *M* 140,—; Lohmar *M* 8,87; Ludendorf *M* 31,50; Marienfeld *M* 39,50; Meschenich *M* 12,—; Mettmann, Dekanat *M* 529,09; Metternich *M* 11,—; Mittelhof *M* 25,—; Morenhoven *M* 8,—; Much *M* 50,—; Mülheim-Speldorf *M* 30; Münstereifel *M* 298,07; Niederdrees *M* 3,—; Neunkirchen *M* 236,58; Oberdrees *M* 30,—; Oberhausen, Dekanat *M* 273,10, St. Josef *M* 85,—; Porz, Dekanat *M* 266,58; Refrath *M* 94,75; Rheidt *M* 50,—; Schönenberg *M* 98,—; Schwarz-Rheindorf *M* 17,—; Siegburg St. Anno *M* 30,—, Dekanat *M* 631,23; Sieglar *M* 46,—; Urbach *M* 42,—; Uelpenich *M* 6,60; Waldbröl *M* 25,—; Wissen *M* 170,—, Dekanat *M* 475,99; Wipperfürth *M* 54,—, Dekanat *M* 244,—; Wahn *M* 28,80.

Pfarrer **H. Fabry**, Vorsitzender.

Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung. Franziskus-Xaverius-Missionsverein.

Die regelmäßige Veröffentlichung der monatlich eingegangenen Beiträge für das „Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung" soll einerseits als Quittung dienen, soll aber auch andererseits für die säumigen Pfarren eine Mahnung sein, dem guten Beispiel der anderen zu folgen. Als wir den 20. Juni ds. Js. als Stichtag nahmen, mußten wir leider feststellen, daß noch zirka 123 Pfarren mit den Beiträgen aus dem Jahre 1930 im Rückstand waren. 29 Pfarren sandten daraufhin diese Rückstände ganz oder teilweise ein, insgesamt zirka 1000 Reichsmark. Leider sind aber noch 104 Pfarren mit 9000 Reichsmark im Rückstande geblieben. (Die Summe wird errechnet nach der Zahl der zugesandten Missionshefte.) Wir verhehlen uns nicht, daß, wie uns auch einige Pfarrer mitteilten, die gegenwärtigen Verhältnisse die denkbar ungünstigsten sind, möchten aber doch darauf hinweisen, daß der größte Missionseifer nicht in den finanziell stärksten Pfarren sich findet. Es sei nur beispielshalber rühmend erwähnt, daß eine Kolonie, die nur aus Wohlfahrtsempfängern besteht, nicht weniger als 200 ständige Mitglieder des „Werkes" zählt, und daß diese die Beiträge dieses Jahres schon mehr als zur Hälfte eingeschickt haben, so daß sie bereits den Heidenmissionen zugeführt werden konnten. Leider mußten wir des weiteren feststellen, daß in 166 Pfarren der Kölner Erzdiözese dieses Missionswerk überhaupt noch nicht eingeführt ist. Wir werden uns demnächst an diese Pfarren wenden und bitten recht herzlich, wenigstens einmal einen Versuch zu machen. Die kirchlichen Bestimmungen fassen die Pflichten des Klerus in bezug auf die Heidenmissionen in folgendem Satze zusammen: „Inter praecipua muneris apostolici officia primum locum obtinet, fidem scilicet propagandam apud gentiles, et eam integram illibatamque servandi apud fideles." Und ein großer Bischof hat einmal seinen Klerikern gesagt: „Wenn die Missionen erschüttert werden und zusammenbrechen, möge Gott geben, daß dieses nicht durch die Schuld des Klerus geschehe!"

Beiträge aus der Erzdiözese Köln im Monat Juni:

(Die in Klammern stehenden Zahlen gelten für das Jahr 1930.)

Ahrem *M* 60,—; Angelsdorf *M* 12,—; Auenheim *M* 55,—; Balkhausen *M* 447,70; Bechen *M* 30,—; Bedburg *M* 28,30; Bonn, St. Marien *M* 16,—, -Endenich *M* 30,—, -Poppelsdorf *M* 125,—; Borr *M* 6,—; Brühl *M* 26,—; Buir *M* 22,50; Caster *M* 88,75; Commern *M* 23,—; Cuchenheim *M* 26,50; Dirmerzheim *M* 5,—; Düsseldorf, St. Adolfus *M* 90,—, St. Antonius *M* 333,50, St. Josef *M* 37,—, St. Lambertus *M* 39,—, St. Martin, Jünglings-Kongregation *M* 55,—, St. Rochus *M* 121,45, Städtisches Pflegehaus *M* 30,—, -Eller *M* 82,—, -Grafenberg *M* 37,20, -Mörsenbroich *M* 42,—; Duisburg-Großenbaum *M* 26,05, -Wedau *M* 21,20; Eitorf *M* 58,—; Ensen *M* 103,— (*M* 86,—); Essen, St. Barbara *M* 13,95, St. Gertrud *M* 33,50, St. Michael *M* 21,05, -Altenessen, Herz Jesu *M* 50,—, St. Johann Baptist *M* 40,65, -Bredeney *M* 37,30, -Holsterhausen, St. Mariä Empfängnis *M* 120,—, -Margarethenhöhe *M* 19,05, -Rüttenscheid, St. Ludgerus *M* 90,— (*M* 110,—), -Steele, St. Marien *M* 31,20, -Werden, St

Ludgeri M 50,—; Euenheim M 36,40; Euskirchen, St. Martin M 32,—; Fliesteden M 33,60; Frimmersdorf M 57,50; Fritzdorf M 8,50; Geislar M 13,80; Gimborn M 10,—; Glessen M 7,50; Godesberg, Herz Jesu M 66,38; Grefrath M 31,—; Hamm M 13,—; Happerschoß M 44,—; Herfel M 45,—; Ippendorf M 15,—; Kettwig M 2,25; Knapsack M 23,50; Köln, St. Maria Hilf M 80,—, St. Michael M 73,70, St. Peter M 9,35, -Bickendorf, Heilige Drei Könige M 13,60, -Braunsfeld M 22,35, -Ehrenfeld, St. Mechtern M 44,54, -Lindenthal, St. Laurentius M 15,—, -Humboldt-Kolonie M 30,80, Mülheim, St. Antonius M 40,—, -Nippes, St. Bonifatius M 100,—, St. Josef M 260,—, -Worringen M 11,88; Königswinter M 25,85; Köttingen M 20,—; Lessenich M 40,—; Leverkusen-Bürrig M 6,35, -Steinbüchel M 11,—; Liblar M 35,—; Lichtenberg M 41,60; Lindlar M 53,75; Lövenich-Zülpich (M 55,—); Mehlem M 24,50; Menden M 25,—; Merten-Bonn M 150,—; Metternich M 5,20; Mittelhof M 25,—; Morenhoven M 6,50; Morsbach M 20,—; Mühleip M 13,—; Mülheim-Speldorf, Herz Jesu M 75,—, St. Michael M 30,—; Nemmenich M 33,20; Neuenhausen M 45,50; Neunkirchen M 31,—; Neuß, St. Marien (M 153,—), -Weißenberg M 62,—; Niederaußem M 32,—; Oberhausen, St. Johann M 44,28; Oberkassel M 105,30; Pingsdorf M 18,84; Quadrath M 25,— (M 19,—); Ramershoven M 68,30; Rheidt 33,—; Rövenich M 42,—; Schönenberg M 50,—; Schwerfen M 21,—; Straßfeld (M 40,—); Uckendorf M 25,—; Uelpenich M 9,50; Weiden-Lövenich M 22,—; Weiler M 10,—; Wesseling M 17,50; Wevelinghoven M 190,—; Wipperfürth M 165,—; Wissen M 120,—; Wuppertal-Elberfeld, St. Marien M 60,—, -Vohwinkel M 71,65; Zons M 4,60.

Monat Juli:

Adendorf (M 29,80); Agathaberg M 20,— (M 36,—); Altenkirchen M 100,—; Balkhausen M 65,55; Bedburg M 29,75; Bonn, St. Marien M 25,—; Bonn-Kessenich M 30,—; Borr M 6,—; Brühl M 51,50; Büderich M 34,—; Buir M 88,—; Bürvenich M 28,25; Commern M 23,—; Dirmerzheim M 5,—; Dormagen M 69,—; Duisburg-Buchholz M 61,60, -Mündelheim (M 49,65), -Wedau, St. Josef M 20,05, Duisdorf M 91,15 (M 51,15); Düsseldorf, St. Andreas M 30,—, St. Antonius M 129,—, Hl. Geist M 55,—, St. Maximilian M 57,—, St. Petrus Canisius M 50,—, -Eller M 78,—, -Flehe M 14,—, -Gerresheim M 25,—, -Niederkassel, St. Anna M 25,—, -Oberbilk, St. Josef M 34,50, -Unterrath, St. M. Schm. (M 50,—), -Vennhausen M 10,—; Effern M 22,—; Enzen M 15,17; Essen, St. Engelbert (M 40,—), St. Gertrud M 63,—, -Altenessen, Herz Jesu M 50,—, St. Johann M 23,10, -Altendorf, St. Anna (M 37,17), St. M.-Himmelf. M 45,—, -Bergeborbeck M 45,—, -Borbeck, St. Dionysius M 60,50, -Frintrop, Herz Jesu M 100,—, -Frohnhausen, St. Elisabeth M 24,—, -Holsterhausen, St. Mariä Geburt M 117,—, -Karnap M 10,—, -Margarethenhöhe M 27,75, -Schonnebeck M 44,—, -Steele, St. Antonius M 400,—, Ueberruhr M 39,60, -Werden, St. Ludgerus M 100,—; Eudenbach M 35,—; Flerzheim M 87,75; Frechen, St. Severin M 149,50; Frielingsdorf M 20,80 (M 16,—); Fritzdorf M 8,50; Gimborn M 11,80; Glehn M 70,—; Godesberg, St. Marien M 30,—, -Friesdorf M 240,75; Grefrath-Neuß M 36,50; Habbelrath M 70,—; Hangelar M 34,60; Heimerzheim M 53,—; Hemmerden M 30,—; Hermülheim M 185,—; Hilden (M 170,—); Hitdorf 10,—; Hohkeppel M 60,35; Holpe M 10,—; Kierdorf M 54,60 (M 9,90); Kleinbüllesheim (M 13,—); Knapsack M 42,75; Köln, St. Gereon M 57,50, St. Kolumba M 75,80, St. Maria Hilf M 76,—, St. Mauritius (M 40,—), St. Michael M 34,—, St. Peter M 39,50, St. Severin M 25,—, Kordula-Haus M 42,90, Cellitinnenkloster M 3,—, -Bayenthal M 50,—, -Bickendorf, St. Rochus M 65,—, -Bocklemünd M 25,—, -Deutz, St. Heribert M 21,90, -Ehrenfeld, St. Mechtern M 44,30, -Humboldt-Kolonie M 31,40, -Lindenthal, St. Stefan M 57,30, -Melaten M 30,85, -Mülheim, St. Antonius M 35,—, Herz Jesu M 25,—, St. Liebfrauen M 55,—, Nippes, St. Marien M 400,—, Thenhoven 56,55, Worringen M 24,64; Königswinter M 19,45; Köttingen M 10,—; Langel M 10,77 (M 20,23); Lengsdorf M 30,— (M 345,—); Leverkusen-Bürrig M 3,83; Liblar M 30,50; Lohmar M 28,12; Loope M 52,90; Ludendorf (M 22,—); Lüftelberg M 20,60; Marienfeld M 73,76; Mehlem M 23,50; Meschenich M 12,—; Metternich M 5,30; Morenhoven M 6,50; Morken-Harff M 48,65; Morsbach M 20,—; Mühleip M 10,—; Münstereifel M 72,75; Oberdrees M 54,60; Oberempt M 22,50; Oberhausen-Styrum M 65,—; Odendorf M 61,50; Quadrath M 22,—; Refrath M 82,10; Remscheid (M 17,—); Rheidt M 35,—; Schwarz-Rheindorf M 28,—; Sechtem M 20,—; Sieglar M 67,50; Sinnersdorf M 12,—; Stommelerbusch M 2,— (M 33,79); Uelpenich M 7,60; Urbach M 54,50; Vilip M 8,40; Wesseling M 16,50; Wipperfürth M 80,—; Wuppertal-Barmen, St. Elisabeth M 79,—, St. Marien M 129,—, -Elberfeld, St. Marien M 60,—, St. Suitbert M 60,—, Zülpich-Hoven M 27,—, Zülpich, Rektor Kremers (M 2,60).

Pfarrer **G. Meinertz**, Diözesandirektor

Beiträge aus der Diözese Aachen im Monat Juni:

Aachen, St. Adalbert M 99,55, St. Josef M 170,—, St. Michael M 19,—, St. Nikolaus M 36,—, St. Peter M 43,75; Aphoven M 8,20; Breinig (M 34,50); Breyell M 55,—; Broich M 45,50; Cörrenzig M 20,—; Dottel-Scheven M 7,94; Düren, St. Anna M 120,—; Eiserfey M 17,—; Elmpt M 10,—; Eschweiler, St. Marien M 38,—; Frenz M 3,95; Gemünd M 100,—; Gladbach, St. Bonifatius M 75,90; Gürzenich M 38,—; Hastenrath, Kreis Düren M 31,24; Heusberg (M 52,—); Holzweiler M 54,40; St. Hubert M 86,40; Hückelhoven M 65,—; Johannistal M 35,—; Kleinebroich M 52,90; Koffern M 11,35; Kohlscheid M 155,—; Kosslar M 126,70; Krefeld, St. Franziskus (M 60,30), St. Josef M 60,—, St. Norbert M 25,—; -Bockum, Herz Jesu M 50,55; Kreuzau M 88,50; Langerwehe M 45,20; Lohn M 126,80; Lövenich M 40,—; Merken M 88,—; Mersch M 34,66; Münsterbusch M 75,—; Mützenich M 42,35; Neersen M 30,—; Niederau M 59,75; Nothberg M 100,—; Odenkirchen M 65,62; Oidtweiler M 100,—; Osterath M 60,—; Pattern M 9,06; Reifferscheid M 61,—; Rheydt, St. Josef M 45,—, St. Marien M 80,—; Richterich M 40,—; Rölsdorf M 12,25; Rötgen M 10,60; Schierwaldenrath M 20,—; Schleiden-Eifel M 150,—; Steinfeld M 24,55; Stockheim M 65,50; Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt M 150,75, St. Luzia M 120,—; Süsterseel (M 25,24); Titz M 32,—; Unterbruch M 66,30; Venwegen M 18,—; Vettweis M 5,20; Vicht M 11,35; Viersen, St. Peter M 40,—, -Rahser M 13,—; Vossenack (M 20,15); Wassenberg M 28,60; Wegberg M 100,—; Weiden, bei Aachen M 120,70; Weyer M 11,75; Würselen, St. Balbina M 25,—, St. Sebastian M 20,—.

Monat Juli:

Aachen, St. Jakob M 368,41, St. Marien M 106,—, St. Nikolaus M 18,—, -B., St. Johann M 174,—; Alsdorf M 10,30; Ameln M 14,50; Aphoven M 8,20; Baasem M 19,40; Baesweiler M 36,—; Bedburdyk M 21,65; Beeck M 57,20; Beggendorf (M 93,40); Berk M 17,45; Betteuhoven M 16,—; Birkesdorf M 89,70; Bleibuir M 8,—; Boisheim M 39,40; Cörrenzig M 25,—; Dahlem 24,50; Derichsweiler M 127,50; Dottel-Scheven M 6,76; Düren, St. Bonifatius M 23,13; Eilendorf M 22,—; Einruhr M 18,90; Eschweiler-Pumpe-Stich M 45,—; Frenz M 3,50; Froitzheim M 18,—; Gladbach-Rheydt, St. Josef M 53,—, St. Marien M 80,—, St. Mariä Himmelfahrt M 37,—, St. Mariä Rosenkranz M 31,—, -Bettrath, Herz Jesu M 100,—, -Broich-Peel M 150,—, -Hehn M 82,05, -Rheindahlen M 101,40, -Waldhausen M 300,—; Glehn M 26,—; Gressenich M 30,50; Gürzenich M 37,60; Harperscheid M 13,60; Harzheim M 20,80; Hastenrath, Kr. Düren M 33,62; Hehlrath M 12,75; Höfen M 100,— (M 88,60); Hollerath M 18,72; Höngen, Kr. Aachen M 42,11 (M 10,89); Katzem M 34,—; Keldenich M 5,—; Kempen 218,05 (M 9,10); Kirchberg M 41,20; Krefeld, St. Anna M 85,—, St. Bonifatius M 20,—, St. Johann M 15,—, St. Josef M 75,—, St. Liebfrauen M 246,—, St. Norbertus M 20,07, -Bockum, St. Gertrud M 100,—; Krekel M 5,—; Kohlscheid M 62,30; Kronenburg M 3,70; Lank 25,—; Lobberich M 56,69; Losheim M 23,50; Lucherberg M 7,80.

Bachemdruck Köln.

II. Nähere Anweisungen für die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren.

In dem vorstehenden Erlaß habe ich zu einer tatkräftigen Hilfe für die Notleidenden in Stadt und Land aufgefordert. Die furchtbare Not der Zeit verlangt, daß die Kirche und alle kirchlichen Organe und Einrichtungen ihre Kräfte aufs äußerste anspannen, um die Not zu lindern. Vielleicht haben mancherorts Klerus und Volk sich allzusehr auf die öffentliche Wohlfahrtspflege verlassen. In weiten Volksschichten glaubt man, mit der Zahlung der Steuern aller Verpflichtung gegen die notleidenden Mitmenschen enthoben zu sein. Derartige Gedankengänge dürfen sich nicht einbürgern. Die Kirche muß in solch ernsten Tagen getreu Jahrhunderte alter Tradition der Welt zeigen, daß die Sorge für die Armen ihr ganz besonders am Herzen liegt. Es ist heiligste Aufgabe des Klerus, die Pflicht echter Bruderliebe unserem katholischen Volke zu predigen und zum Geben und Helfen zu mahnen. Indem ich die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren bitte, sich für die Durchführung der „Winterhilfe" tatkräftig einsetzen zu wollen, bestimme ich noch folgendes:

1. Die bereits bestehenden Vereine und Einrichtungen für die Notleidenden mögen kräftig gefördert und wo es tunlich und angebracht erscheint, neue caritative Veranstaltungen getroffen werden.

2. Das gesammelte Geld bleibt grundsätzlich zu 75 Prozent in den Pfarreien und Rektoraten; 25 Prozent sind an die Bistumskasse Aachen (Postscheckkonto Köln 57) einzusenden, welche ihrerseits diese Beträge für Arme und Notleidende verwenden wird.

3. Bei der Verteilung der Lebensmittel und Kleidungsstücke sollen die bestehenden Vinzenz- und Elisabethenvereine tunlichst herangezogen werden. Ueber die Verwendung dessen, was am Orte selbst nicht benötigt wird, möge man sich mit der Geschäftsstelle des Caritasverbandes, Aachen, Klosterplatz 8, in Verbindung setzen.

4. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren mögen bis zum 1. Oktober den zuständigen Herren Dechanten berichten, welche Maßnahmen getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen. Die Herren Dechanten wollen bis zum 15. Oktober die eingesandten Berichte an das Generalvikariat weiterleiten.

Aachen, den 25. August 1931.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

III. Oratio imperata.

In Anbetracht der schweren Not, die unser Vaterland und Volk heimgesucht hat, verordne ich, daß bis auf weiteres bei der hl. Messe die oratio pro quacumque necessitate (inter orationes diversas 12) eingelegt werde. Diese oratio pro re gravi ist bei allen Messen zu beten, mit Ausnahme der dupl. I cl., dominica Palm., vigil. Nativ. et Pentec. und des ult. triduum maior. hebdom.

Aachen, den 25. August 1931.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 52 Erectio piae associationis sacerdotum saecularium sub titulo Unionis Apostolicae a Sanctissimo Corde Jesu.

Fidem facimus praesentium tenore et testamur, hodie a nobis ad normam Can. 686 C. I. C. in Ecclesia parochiali ad S. Petrum Aquisgrani erectam esse piam associationem sacerdotum saecularium sub titulo Unionis Apostolicae a Sanctissimo Corde Jesu. Quae cum Primariae Unioni hucusque nondum aggregata sit, nos lubenti animo consensum iuxta can. 723 C. I. C. hisce praestamus, imo ex animo desideramus, ut haec pia Associatio a nobis erecta Primariae Unioni eiusdem nominis Parisiis in Basilica Ss. Cordis Jesu in Monte Martyrum canonice erectae aggregetur.

Datum Aquisgrani, die 20. Augusti 1931.

† Josephus
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 53 Priesterverein „Unio Apostolica".

Unter den Mitteln, Veranstaltungen und Vereinen, die dem Priester behilflich sein wollen, heilig zu leben und segensreich zu wirken, nimmt der Priesterverein „Unio Apostolica" eine hervorragende Stelle ein. Die Tagesordnung, die er im Sinne des Kirchlichen Rechtsbuches vorschreibt, und die Rechenschaft, welche die Mitglieder über deren Beobachtung abzulegen gehalten sind, sind mit vielen Gnaden verbunden, weshalb ich den Verein dem Hochwürdigen Klerus wärmstens empfehle.

Die Wahl des Herrn Pfarrers Prof. Dr. Hünermann von St. Peter in Aachen zum Diözesandirektor bestätige ich. Sitz des Vereins für das Bistum Aachen ist die Pfarrkirche St. Peter, der Bruderschaftsaltar der Herz-Jesu-Altar daselbst. Patron ist der heilige Pfarrer Johannes Baptist Vianney von Ars.

Aachen, den 20. August 1931.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 54 Gebete um gedeihliche Witterung.

Mit Rücksicht auf die andauernd ungünstige Witterung verordne ich, daß von jetzt ab stets bei der Schulmesse das Gebet verrichtet werde:

„Allmächtiger Gott, wir bitten dich, gib uns fruchtbare Witterung, und sende vom Himmel herab uns Unwürdigen deinen Schutz gegen Ungewitter, Blitz und Hagelschlag. Dein Segen komme immerdar über uns, und alles, was uns schaden kann, halte die Allmacht deiner Rechten fern, durch Christus, unsern Herrn. Amen."

Aachen, den 30. August 1931.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 55 Priesterexerzitien.

Aachen, den 15. August 1931.

Priesterexerzitien finden statt vom 14. bis 18. September in Bornhofen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

1. Um den evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche zu ermöglichen, die Dienst- und Versorgungsbezüge ihrer inländischen Pfarrer an die Bezüge der in Besoldungsgruppe A 2b zur ersten planmäßigen Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, werden von Beginn des Rechnungsjahres 1931 ab jährlich folgende Bedürfniszuschüsse bereitgestellt:

a) für die evangelischen Landeskirchen bis zu 45 289 000 RM.

b) für die katholische Kirche bis zu 19 030 000 RM.

2. Die Zuschüsse werden von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden auf die einzelnen Landeskirchen und Diözesen verteilt.

§ 2.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer werden von den kirchlichen Behörden mit Zustimmung der beiden genannten Minister geregelt. Die Kirchengemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, ihren Pfarrern die Bezüge insoweit zu gewähren, als sie nicht durch das Stelleneinkommen und andere kirchliche Einnahmen gedeckt sind.

§ 3.

1. Sofern Kirchengemeinden (Gemeindeverbände) nicht imstande sind, ihre Verpflichtung zur Pfarrbesoldung zu erfüllen, sind ihnen aus den Staatsmitteln Beihilfen zu bewilligen. Auch den kirchlichen Stellen, denen die Versorgung der Ruhestandspfarrer und der Pfarrhinterbliebenen obliegt, stehen solche Beihilfen zu.

2. Für die Bewilligung sind von den beiden Ministern nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden Grundsätze aufzustellen.

3. Bei Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist auf die sonstigen Verpflichtungen, Einrichtungen, Bedürfnisse und Aufgaben der Kirche, ihrer Gemeinden und Verbände entsprechend ihrer jeweiligen gesamten Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Durch diese einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Art. 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

§ 5.

Dieses Gesetz gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1933. Das Staatsministerium kann es bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1935 verlängern.

§ 6.

Die beiden genannten Minister führen das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juli 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker-Aschoff. Grimme.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Aachen, den 25. August 1931.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 25. August den Pfarrer und Definitor Heinrich Klösgen in Hellenthal zum Dechanten des Dekanates Gemünd ernannt.

Ernennung eines Diözesangeschäftsführers des Volksvereins.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 25. August den Hochw. Herrn Domkapitular Nicolaus Jansen zum Diözesangeschäftsführer des Volksvereins für das Katholische Deutschland ernannt.

Ernennung eines Diözesanvertreters der Familienhilfe.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 26. August d. J. den Hochw. Herrn Domvikar Müller zum Diözesanvertreter der Familienhilfe vom Dritten Orden des hl. Franziskus, Mutterhaus Essen-Borbeck, ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 11. Aug.: Jammers Josef, Neopresbyter aus Krefeld, zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg;

„ „ „ Wisgens Heinrich, Neopresbyter aus Würselen, zum Kaplan an St. Johann in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen;

„ „ „ Liermann Karl, Neopresbyter aus Uerdingen, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld;

„ „ „ Bauer Leo, Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Kaplan in Aachen-Forst;

„ „ „ Geimer Robert, Kaplan in Eilendorf, zum Pfarrer in Schevenhütte, Dekanat Stolberg;

„ „ „ Schneiders Paul, Kaplan in Aachen-Forst, zum Kaplan in Aachen, St. Elisabeth;

„ „ „ Neujean Walter, Kaplan an St. Adalbert in Aachen, zum Pfarrer in Schleiden, Dekanat Gemünd;

„ „ „ Wiggers Leopold, Kaplan an St. Elisabeth in Aachen, zum Pfarrer in Lommersdorf, Dekanat Blankenheim;

„ „ „ Lüttgens, Pfarrektor in Sötenich, Pfarre Call, zum Pfarrer in Pattern, Dekanat Aldenhoven;

am 24. Aug.: Berger Hubert, Kaplan an St. Marien in Aachen, zum Pfarrer in Ohrenrath, Dekanat Hochneukirch;

am 25. Aug.: Fabry Wilhelm, Kaplan in Lohn, zum Pfarrer in Girbelsrath, Dekanat Nörvenich.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 25. August die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Küttelwesch auf die Pfarrstelle Süggerath angenommen und ihn mit Wirkung vom 30. September d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 15. Juli: Grobecker Karl Albert, zuletzt Rektor in Ralshoven, Pfarre Müntz, 64 Jahre alt;

am 11. August: Schmitz Conrad, Pfarrer in Bettenhoven, Dekanat Hasselsweiler, 58 Jahre alt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. September 1931 | 1. Jahrgang

Inhalt: Sacra Congregatio Concilii: Decretum de habitu ecclesiastico a clericis deferendo — Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos. — Winterhilfe — Sammlungen durch Mitglieder von Ordensgenossenschaften. — Exerzitien-Organisation der Diözese Aachen. — Priester- und Laienexerzitien. — Jugendsonntag. — Gehaltskürzung. — Warnung vor einem Betrüger. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 58 Sacra Congregatio Concilii: Decretum de habitu ecclesiastico a clericis deferendo.

Prudentissimo sane consilio ab Ecclesia provisum est, ut clerici, in sortem Domini vocati, per decentiam habitus extrinseci, intrinsecam morum honestatem ostendant et a laicis etiam habitu secernantur. Qui quidem habitus, quamquam, pro diversis temporibus et locis, non unam praetulerit formam et colorem, semper tamen proprium quid ac singulare clericali ordini congruum retinuit ac retinet, quo tamquam habitus ecclesiasticus seu clericalis et nominetur et habeatur.

Disciplina in hac re vigens continetur in canone 136 § 1 Codicis iuris canonici his verbis: „Omnes clerici decentem habitum ecclesiasticum, secundum legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta, deferant; tonsuram seu coronam clericalem, nisi recepti populorum mores aliter ferant, gestent, et capillorum simplicem cultum adhibeant."

Porro huic Sacrae Congregationi Concilii exploratum est non omnes clericos, in nonnullis praesertim regionibus, memorati canonis disciplinam servare. Sunt enim qui, propriam dignitatem et honorem clericalem parvi pendentes, contra ligitimam consuetudinem et Ordinarii loci praescripta, vestes etiam publice, tum forma tum colore, prorsus laicales deferant, nec ipsam tonsuram clericalem gestent. Ex quo facile sequitur, ut populus christianus erga coetum clericalem debitum obsequium minuat et clerici ipsi sese periculo exponant non solum agendi ea quae a statu clericali sunt aliena et indecora; sed etiam, quod Deus avertat, e suo statu omnino deficiendi. Nec desunt sacerdotes, qui habitu, quem supra diximus, utuntur etiam in ecclesia in sacris peragendis, in sede confessionali, in Missa celebranda, in Ssma Eucharistia distribuenda.

Iamvero ad omnes abusus in hac re removendos et ad disciplinam ecclesiasticam firmandam atque urgendam, haec Sacra Congregatio Concilii praesenti decreto mandat, ut omnes clerici, praeter clericalem tonsuram, decentem habitum ecclesiasticum publice semper, non excepto tempore aestivarum vacationum, deferant, habitum scilicet, quem legitima consuetudo et Ordinarii loci praescriptum in propria regione ordini clericali congruentem agnoverint.

Insuper eadem Sacra Congregatio sacerdotes *graviter monet ut religiosissime servent* etiam praescriptum canonis 811 § 1: „Sacer-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 17. September 1931.

dos. Missam celebraturus, deferat vestem convenientem quae ad talos pertingat": qua quidem veste curandum est ut sacerdotes utantur etiam in Sacramentis publice ministrandis. Parochi et rectores ecclesiarum in sua quisque ecclesia ad celebrandum Missae sacrificium sacerdotes ne admittant nisi sint, iuxta praescriptum canonis 804 § 2, ecclesiastica veste induti, veste nempe de qua in canone 811 § 1.

Ut vero praesens decretum ab omnibus, ad quos spectat, adamussim servetur, eadem Sacra Congregatio peculiarem Ordinariorum locorum diligentiam atque vigilantiam excitat, qui, si casus ferat, in renitentes animadvertant ad normam canonum 136 § 3, 188 n. 7, 2379 Codicis iuris canonici.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis, die 28. Iulii anno 1931.

I. CARD. SERAFINI, Praefectus.

(L. S.) I. Bruno, Secretarius.

Intimantes hoc decretum Rev. Clerum admonemus, ut semper, etiam in itinere, deferat et habitum clericalem et tonsuram.

Quoniam passim clerici putare videntur obligationem tonsuram gestandi non amplius urgeri, hisce declaramus hanc opinionem omnino esse falsam et reprobandam. Praecipimus itaque, ut omnes clerici disciplinam ecclesiasticam religiose observent. Reverendi Domini Decani hac de re vigilent nobisque transgressores denuntient.

Aquisgrani, d. 7. Septembris 1931.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 59 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

(A. A. S. XXIII, 333 sq.)

Responsa ad proposita dubia.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. **De ultimis Sacramentis ministrandis:**

D. An canon 514 § 1 ita intelligendus sit ut in religione clericali Superioribus ius et officium sit in omnibus, de quibus in eodem canone, extra religiosam domum aegrotis Eucharisticum viaticum et Extremam Unctionem ministrandi.

R. **Affirmative,** si agatur de religiosis professis vel novitiis, firmo tamen praescripto canonis 848; secus negative.

II. **De aetate confirmandorum:**

D. An canon 788 ita intelligendus sit ut Sacramentum confirmationis in Ecclesia latina ante septimum circiter aetatis annum conferri non possit nisi in casibus, de quibus in eodem canone.

R. **Affirmative.**

III. **De causis matrimonialibus:**

D. An vi canonis 1989 eadem causa matrimonialis, ab uno tribunali iudicata, ab alio tribunali eiusdem gradus iterum iudicari possit.

R. **Negative.**

IV. **De declaratione nullitatis matrimonii:**

D. a. Utrum par certitudo, de qua in canone 1990, haberi possit tantum ex certo et authentico documento, an etiam ex alio legitimo modo.

b. Utrum citatio partium, de qua in canone 1990, facienda sit ante declarationem nullitatis matrimonii.

R. Ad a. **Negative** ad primam partem, **affirmative** ad secundam.

Ad b. **Affirmative.**

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 16. mensis Iunii anno 1931.

P. Card. Gasparri, Praeses.

(L. S.) I. Bruno, Secretarius.

Nr. 60 Winterhilfe.

Aachen, den 10. September 1931.

In Ausführung des Erlasses betr. Winterhilfe haben wir den Industriebezirk Krefeld-Willich dem Ueberschußgebiet Landkreis Kempen zugeteilt, desgleichen den Industriebezirk Groß-Gladbach-Viersen den Landkreisen Erkelenz und Heinsberg, den Industriebezirk Aachen-Stadt und -Land den Landkreisen Jülich und Geilenkirchen, den Industriebezirk Düren-Stadt dem Bezirk Düren-Land.

Die H. H. Dechanten und Caritasvertreter der Industriebezirke mögen sich betreffs Lebensmittelsammlungen direkt mit den H. H. Dechanten der Landkreise ins Benehmen setzen.

Die H. H. Dechanten und Pfarrer der Landbezirke bitten wir dringend, ihren ganzen Einfluß für das Gelingen der Lebensmittelsammlungen einzusetzen, weil von diesen Sammlungen die Speisung der darbenden Industriebevölkerung im kommenden Winter im wesentlichen abhängt.

Es wird sich empfehlen, daß die Lebensmittelsammlungen auf dem Lande durch Sonntagspredigten von Geistlichen aus den Industriegebieten eingeleitet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Sammlungen durch Mitglieder von Ordensgenossenschaften.

Aachen, den 10. September 1931.

Da zu befürchten ist, daß die von unserem Hochwürdigsten Herrn Bischof angeordneten Kollekten für die Winterhilfe beeinträchtigt werden durch die von Ordensgenossenschaften oder anderen kirchlichen Einrichtungen veranstalteten Sammlungen an Geld oder Lebensmitteln, verordnen wir andurch, daß sämtliche Kollekten der Ordensgenossenschaften und der Missionsgesellschaften bis auf weiteres einzustellen sind. Eine Erlaubnis unsererseits zur Abhaltung derselben wird vorläufig nicht mehr erteilt.

Missionsgesellschaften, die zum Unterhalt ihrer Häuser auf Unterstützung angewiesen sind, mögen an die vom Apostolischen Stuhle als päpstlich anerkannten Werke, nämlich Franziskus-Xaverius-Verein und Kindheit-Jesu-Verein, sich wenden.

Ordensgenossenschaften, die in Not sind, wird anheimgestellt, an die Zentralstelle für die Winterhilfe (Caritasdirektor Domvikar Müller, Aachen, Klosterplatz 8) ihre Gesuche um Unterstützung einzureichen.

Die H. H. Pfarrer werden ersucht, mit allem Nachdruck für die Ausführung dieser Verordnung zu sorgen und solche Sammlungen nicht zuzulassen.

Die hergebrachten Sammlungen der Mendikantenorden und der Pfarrschwestern, sowie der in der Pfarrhilfe tätigen Ordensmitglieder im Bereich ihres Tätigkeitsgebietes werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Exerzitien-Organisation der Diözese Aachen.

Aachen, den 10. September 1931.

Alle Seelsorgsgeistlichen, die sich die Pflege der geschlossenen hl. Exerzitien für ihre Pfarrkinder besonders angelegen sein lassen, anerkennen diese hl. Uebungen nicht nur als ein besonders wirksames Mittel zur dauerhaften persönlichen Heiligung der Teilnehmer, sie erfahren dieselben auch als eine wirksame Kraft zur Aktivierung des kath. Gemeindelebens, weil viele Teilnehmer sich als Hilfskräfte gern dem Seelsorger zur Verfügung stellen. Die Pflege der Anteilnahme an geschlossenen Exerzitien muß deshalb Gegenstand aufmerksamer Sorge bleiben, auch wenn die gegenwärtige Wirtschaftsnot eine besondere Berücksichtigung verlangt. Die Erwerbslosen, denen die Gnade der hl. Exerzitien vermittelt wurde, haben gerade in der Jetztzeit eine fühlbare seelische Stärkung zur Ertragung der Wirtschaftsnot erfahren.

Diese Gründe veranlaßten den Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof, auch für die Aachener Diözese die Exerzitienorganisation zu schaffen. Zum Diözesanleiter des Exerzitienwesens wurde Herr Domkapitular Nikolaus Jansen bestellt. Das Exerzitiensekretariat befindet sich im Büro des Diözesancaritasverbandes, Aachen,

Klosterplatz. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, etwa fehlende Dekanatsleiter der Exerzitien alsbald neu zu bestellen und deren Namen dem Generalvikariat einzusenden. Der Diözesanleiter wird sich zwecks weiterer Förderung der Exerzitien mit den Dekanatsleitern in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 63 Priester- und Laienexerzitien.

Aachen, den 11. September 1931.

Priesterexerzitien finden statt im Kloster Bethlehem in Bergheim (Erft) vom 5.-9. Oktober und vom 12.-17. Oktober 1931, sowie im Herz-Jesu-Kloster in Nettesheim (Eifel) vom 9. bis 13. und vom 23.-27. November 1931.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden folgende Exerzitienkurse statt:

Für Priester: Vom 11.-17. Oktober.
Für Priester: Vom 9.-13. November.
Für Priester: Vom 8.-12. Dezember.
Für Absolventen: Vom 16.-23. Dezember.
Für Männer: Vom 13.-17. Oktober.
Für Männer: Vom 14.-18. Dezember.
Für Jungmänner: Vom 23.-27. November.
Für Lehrerinnen: Vom 5.-10. Oktober.
Für Pfarrhaushälterinnen: Vom 20.-30. Okt.
Für Frauen: Vom 4.-8. November.
Für Frauen: Vom 30. Nov. bis 4. Dez.
Für Jungfrauen: Vom 16.-20. November.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar am Rhein. Die Kurse beginnen am Abend des vorhergehenden Tages und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 64 Jugendsonntag.

Aachen, den 4. September 1931.

Wie in den letzten Jahren, so soll auch im laufenden Jahre der 2. Sonntag im Oktober, also der 11. Oktober, als Jugendsonntag gehalten werden, und zwar in derselben Weise, wie es für das vergangene Jahr durch Verfügung Nr. 191 im Kirchl. Anzeiger von 1930 angeordnet wurde.

Nachstehend geben wir das Wesentliche dieser Verfügung nochmals zur Kenntnis:

Der Gottesdienst soll am Jugendsonntag entsprechend gestaltet und es soll sowohl in der Hauptpredigt wie in den Ansprachen der Jugend, ihrer Pflicht und ihres Kampfes, gedacht werden. Die Jugendkollekte, die wir für den gleichen Sonntag ausschreiben, möge hierbei eindringlich der Opferfreudigkeit der Gläubigen empfohlen werden; dieselbe ist in allen Pfarr- und Rektoratkirchen zu halten. Ihr Ergebnis soll zur Hälfte den männlichen und weiblichen Jugendvereinen der eigenen Pfarre verbleiben. Die andere Hälfte ist pflichtgemäß durch die Dechanten an die Bistumskasse Aachen für die allgemeinen Zwecke der Jugendseelsorge einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Gehaltskürzung.

Aachen, den 20. August 1931.

Gemäß Verfügung des Pr. M. f. W. K. u. V. vom 22. 8. 31 haben sich die Kirchengemeinden darauf einzustellen, daß zunächst bis einschließlich Oktober 1931 die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse um 12 Prozent gekürzt ausbezahlt werden. Für November und die kommenden Monate bleiben weitere Verhandlungen vorbehalten. Die Kirchenrendanten haben also zunächst bis einschließlich Oktober die 12 Prozent Kürzung durchzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 66 Warnung vor einem Betrüger.

Aachen, den 4. September 1931.

In letzter Zeit hat in verschiedenen Pfarrhäusern und Klöstern Aachens ein Betrüger unter Vorspiegelung falscher Tatsachen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse um Unterstützungen gebeten, die er teilweise auch erhalten hat. Es handelt sich hierbei um einen gewissen Norbert Josef Meys, geb. 20. 5. 1900 zu Eilendorf. Der M. ist verschiedentlich schon in der Tagespresse gewarnt worden. Da er jetzt vor-

wiegend Einrichtungen der katholischen Kirche für seine Betrügereien auszunutzen versucht, sich hierbei aber nicht nur auf Aachen beschränkt, sondern seine Tätigkeit auch in die nähere und weitere Umgebung verlegt, so sei auch hier ausdrücklich vor ihm gewarnt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 2. Sept. d. J. den Pfarrer Wilh. Zilligen in Olef zum Definitor der 1. Definition im Dekanate Gemünd ernannt.

Ernennung eines Diözesanreferenten für den Religionsunterricht an den Berufsschulen.

Se. Bischöfl. Gnaden haben den Religionslehrer Franz Kaaf in Aachen am 2. Sept. d. J. zum Diözesanreferenten für den Religionsunterricht an den Berufsschulen in der Diözese Aachen berufen.

Ernennung eines Leiters der Exerzitienorganisation.

Se. Bischöfl. Gnaden haben den Domkapitular Nik. Jansen am 2. Sept. d. J. zum Leiter der Exerzitienorganisation in der Diözese Aachen ernannt.

Ernennung eines Diözesandirektors für das Gebetsapostolat.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 8. Sept. d. J. den Pfarrer Friedrich Fischer an Herz-Jesu in Aachen zum Diözesandirektor des Gebetsapostolats ernannt.

Ernennung eines Diözesandirektors für den Xaveriusverein, die Unio cleri pro missionibus und das Opus Sancti Petri.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 12. September d. J. den Domvikar Stephan Brüll zum Diözesandirektor des Franziskus-Xavius-Missionsvereins, der Unio cleri pro missionibus und des Opus Sancti Petri ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 2. Sept.: Welters Winand, Kaplan in Erkelenz, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen;

am 8. Sept.: Adolf Josef, Kaplan in Nideggen, zum Seelsorger von St. Antonius in Düren (Pfarre St. Bonifatius);

" " " Bremer Wilhelm, Kaplan an St. Michael in Aachen, zum Kaplan in Nideggen;

" " " Joisten Johannes, Kaplan in Oidtweiler, zum Kaplan an St. Nikolaus in Aachen;

" " " Johren Wilhelm, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Kaplan an St. Michael in Aachen;

am 15. Sept.: Schirp Franz, Kaplan an St. Nikolaus in Aachen, zum Kaplan in Erkelenz.

Se. Bischöfl. Gnaden haben unter dem 10. September die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Firmenich auf die Pfarrstelle Mariaweiler angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit

11. Jahrgang **Nr. 9** **15. September 1931**

Sonderbeilage zu den Kirchlichen Anzeigern für die Erzdiözese Köln und die Diözese Aachen

Inhalt: Jungmännerverband. — Exerzitien-Organisation. — Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins. — Franziskus-Xaverius-Missionsverein.

Jungmännerverband.

1. Die inzwischen amtlich bekanntgegebene Ernennung des H. H. Kaplan Dr. Mund aus Bonn zum Diözesanpräses des Jungmännerverbandes Diözese Aachen ist der erste Schritt zur Aufteilung des großen Diözesanverbandes Köln. Die endgültige organisatorische, pädagogische und finanzielle Lösung wird demnächst vollzogen. Wir begrüßen im Interesse der Aufgabe von Herzen die Trennung, weil nunmehr mit verdoppelter Kraft am großen Jugendwerk der beiden Bistümer geschaffen werden kann. Heil und Glückwunsch dem neuen Führer!
2. Am Samstag-Sonntag, den 3. und 4. Oktober, ist in Altenberg ein Führertreffen der Pfadfinderschaft St. Georg der Diözese Köln.
3. Vom 29. Oktober bis 2. November sind in Nettersheim Exerzitien für Jungführer des Bezirksverbandes Aachen-Stadt.
4. Am Samstag-Sonntag, 14. und 15. November, ist in Altenberg Bezirksleitertagung der Diözesen Köln und Aachen.
5. Am 16. und 17. November ist in Altenberg Tagung der Bezirkspräsides der Diözesen Köln und Aachen.
6. Vom 23. bis 27. November ist in Altenberg ein jugendseelsorglicher Landpfarrerkursus, in dem die speziellen Aufgaben des Dorfpräses, der allein steht und unter mannigfachen Schwierigkeiten ein Jugendreich schaffen und regieren muß, behandelt werden. Nähere Mitteilung erfolgt noch.

Dr. Mund, Diözesanpräses. **J. Clemens,** Diözesanpräses.

Exerzitien-Organisation.

Fernsprecher 7 81 04. Domstr. 29. Postscheckkonto Köln 1263.

Zum Exerzitiensekretär ist der Vizepräses des Kölner Gesellenvereins Joseph Cardaun ernannt worden, der seine Stelle am 1. Oktober antritt. Von diesem Tage an möge man alle Briefe usw. an seine Adresse: Exerzitiensekretariat der Erzdiözese Köln, Köln Domstraße 29, senden.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, die Beträge, die sie für Exerzitienmarken eingenommen haben, umgehend einzusenden. Die im letzten Monate eingegangenen Zahlungen reichen bei weitem nicht aus, um die von den Exerzitienhäusern an uns eingesandten Zahlkarten einzulösen.

Weihbischof † **J. Hammels,** Diözesanpräses.

Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins.

P. S. K. Bonifatiuskasse: Köln 2652.

a) Beiträge:

Alfter, Dekanat *M* 20.20, Angermund *M* 146.—, Barmen, St. Johann Baptist *M* 30.—, St. Marien *M* 23.50, Benel, Dekanat *M* 380.17, Benrath, Dekanat *M* 429.15, Bg.-Gladbach-Land *M* 45.50, Birk *M* 50.—, Brenig *M* 50.—, Brühl *M* 37.—, Commern *M* 28.—, Delhoven *M* 14.—, Derschlag *M* 20.—, Dormagen *M* 12.10, Duisdorf *M* 69.45, Düsseldorf, St. Maria Empfängnis *M* 140,—, St. Peter *M* 120.—, Mitte, Dekanat *M* 1298.11, Nord, Dekanat *M* 532.89, Ost *M* 649.85, Süd 1322.70, Unterrath *M* 50.—, Oberbilk *M* 20.50, Elkhausen *M* 28.50, Essen, St. Anna *M* 220.—, St. Hubertus *M* 75.—, St. Maria Himmelfahrt *M* 100.—, Maria Geburt *M* 71.10, St. Maria Empfängnis *M* 232.—, St. Marien *M* 15.60, Altenessen, St. Joh. *M* 109.—, Altstadt, Dekanat *M* 784.03, Borbeck *M* 362.97, Frintrop, Herz Jesu *M* 70.85, Steele, Herz Jesu *M* 71.—, St. Marien *M* 36.—, Ueberruhr *M* 9.—, Werden *M* 160.—, Euskirchen, Dekanat *M* 362.24, Euskirchen, Herz Jesu *M* 236.—, St. Martin *M* 29.—, Frechen, St. Severin *M* 47.20, Frimmersdorf *M* 23.50, Geistingen *M* 5.—, Gremberghoven *M* 9.20, Grevenbroich *M* 436.79, Godesberg *M* 406.08, Hilden, Dekanat *M* 201.59 u. *M* 112.—, Hitdorf *M* 30.—, Hüsel *M* 10.—, Hersel, Dekanat *M* 219.50, Kerpen *M* 20.—, Köln, St. Agnes *M* 230.—, Herz Jesu *M* 28.—, St. Maria in Lyskirchen *M* 150.—, St. Peter *M* 8.15, Braunsfeld *M* 21.60, Müngersdorf *M* 45.—, Ehrenfeld, St. Anna *M* 181.10, Sülz, St. Bruno *M* 146.—, Altstadt, Dekanat *M* 596,27, Nord *M* 868.—, West, Dekanat *M* 896.10, Deutz, Dekanat *M* 195.69, Lindlar *M* 36.—, Lövenich *M* 4.98, Marialinden *M* 32.80, Menden *M* 15.—, Mintard *M* 36.10, Mülheim-Ruhr, Dekanat *M* 1371.35, Speldorf *M* 10.—, Nettersheim *M* 40.—, Neunkirchen *M* 66.—, Neuß, Dekanat *M* 839.80, Oberanßem *M* 53.—, Oberhausen, St. Peter *M* 28.66, Opladen *M* 976.50, Radevormwald *M* 72.—, Ratingen, Dekanat *M* 215.17, Remscheid, Dekanat *M* 282.04, Roisdorf *M* 99.—, Rösberg *M* 4.—, Schwerfen *M* 7.—, Serm *M* 46.—, Siegburg, St. Servatius *M* 197.92, Solingen-Gräfrath *M* 80.—, Uckerath, Dek. *M* 423.67, Uelpenich *M* 6.60, Weiler b. Erp *M* 4.90, Zons, Dek. *M* 121.—.

b) Einnahmen aus Bonifatiustagen:

Bürvenich *M* 100.—, Embken *M* 68.17, Juntersdorf *M* 125.—, Lövenich *M* 56.—, Muldenau *M* 29.30, Uelpenich *M* 51.—, Wollersheim *M* 27.20, Zülpich-Hoven *M* 66.—, Berg *M* 60.—, Disternich *M* 33.—, Floisdorf *M* 50.—, Füssenich *M* 63.03, Langendorf-Merzenich *M* 88.—, Nemmenich *M* 80.—, Röverich *M* 40.—, Schwerfen *M* 50.—, Sievernich *M* 44.—, Sinzenich *M* 85.20, Keldenich *M* 50.—, Wesseling *M* 230.—, Neuß, St. Quirin *M* 1300.—, Delhoven — 67.20, Dormagen *M* 300.—, Hackenbroich *M* 85.—, Gohr *M* 100.—, Norf *M* 34.50, Roselen *M* 108.56, Stürzelberg *M* 93.70, Zons *M* 45.—, Berg.-Gladbach, St. Laurentius *M* 590.—, St. Josef *M* 263,05, -Grenau *M* 115.—, -Hebborn *M* 72.—, Paffrath *M* 100.—, Mülheim-Ruhr, St. Engelbert *M* 557.—, St. Marien *M* 1000.—, St. Barbara *M* 220.—, St. Josef *M* 276.10, St. Mariä Himmelfahrt *M* 190.—, Herz Jesu *M* 305.71, St. Michael *M* 80.—, -Styrum *M* 347.30, Edenthal *M* 124.36, Refrath *M* 101.50, Rösrath *M* 135.—, Angelsdorf *M* 38.—, Bedburg *M* 227.—, Caster *M* 100.—, Elsdorf *M* 162.—, Esch *M* 127.—, Kirchherten *M* 176.50, Kirchtroisdorf *M* 119.50, Kirdorf *M* 50.—, Königshoven *M* 210.—, Lipp *M* 40.—, Morken-Harff *M* 208.—, Niederembt *M* 92.—, Oberembt *M* 49.24, Düsseldorf, St. Maximilian *M* 1129.—, Essen, St. Barbara *M* 96.—, St. Gertrud *M* 642.—, St. Ignatius *M* 293.85, St. Johann *M* 1093.46, St. Josef *M* 335.50, St. Marien *M* 300.—, St. Michael *M* 403.75, Essen-Altendorf, St. Anna *M* 370.—, St. Mariä Himmelfahrt *M* 505.—, -Altenessen Herz Jesu *M* 220.—, St. Johann *M* 543.20, Essen, St. Engelbert *M* 577.—,

St. Peter ℳ 300.—, =Bredeney ℳ 465.—, =Frohnhausen, St. Antonius ℳ 820.—, St. Elisabeth ℳ 150.—, =Holsterhausen, St. Mariä Empfängnis ℳ 585.—, St. Mariä Geburt ℳ 353.50, St. Stefan ℳ 200.—, =Huttrop ℳ 250.—, =Karnap ℳ 115.32, =Margarethenhöhe ℳ 214.20, =Oberbergerhausen ℳ 303.08, =Rellinghausen, St. Lambertus ℳ 361.—, St. Petrus Canisius ℳ 54.85, Köln, St. Ursula ℳ 650.—, Marienheide ℳ 118.80, Essen-Rüttenscheid, St. Andreas ℳ 368.—, St. Ludgerus ℳ 928.—, Haan ℳ 145.—, Köln-Dünnwald ℳ 66.—, =Flittard ℳ 146.—, =Höhenhaus ℳ 50.—, =Holweide ℳ 230.—, =Mülheim, St. Antonius ℳ 170.—, St. Elisabeth ℳ 342.—, Herz Jesu ℳ 416.—, Liebfrauen ℳ 643.—, St. Mauritius ℳ 375.—, St. Petrus Canisius ℳ 189.74, =Stammheim ℳ 111.—, Bonn, St. Martin ℳ 320.—, Köln-Deutz, St. Heribert ℳ 350.—, St. Urban ℳ 230.40, Wuppertal-Elberfeld, Herz Jesu ℳ 420.—, St. Laurentius ℳ 1050.—, St. Marien ℳ 256.—, St. Suitbert ℳ 365.—, =Sonnborn ℳ 156.70, =Vohwinkel ℳ 550.—, Köln-Humboldtkolonie ℳ 141.10, Düsseldorf, St. Josef ℳ 445.—, St. Antonius ℳ 600.—, St. Petrus Canisius ℳ 153.60, St. Suitbert ℳ 400.—, =Flehe ℳ 220.—, =Lierenfeld ℳ 150.—, Köln, St. Aposteln ℳ 1430.—, Düsseldorf-Eller ℳ 250.—, Oberhausen, Herz Jesu ℳ 405.—, Düsseldorf, St. Peter ℳ 500.—, =Holthausen ℳ 244.65, =Itter ℳ 30.—.

Pfarrer **H. Fabry**, Vorsitzender.

Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung. Franziskus-Xaverius-Missionsverein.

(Die in Klammern stehenden Zahlen gelten für das Jahr 1930.)

Beiträge aus der Erzdiözese Köln im Monat August:

Alster ℳ 400.—, Bedburg ℳ 26.50, Beuel ℳ 50.—, Bonn, St. Joh. Baptist u. Peter ℳ 60.—, Bonn-Endenich (ℳ 23.—), Borr ℳ 6.—, Bottenbroich ℳ 88.40, Brenig ℳ 50.—, Brühl (ℳ 18.20), Commern ℳ 20.—, Dirmerzheim ℳ 4.80, Duisburg-Mündelheim (ℳ 12.50), Düsseldorf, St. Bonifatius ℳ 26.—, Hl. Geist ℳ 50.—, Maria Empfängnis ℳ 150.—, St. Martin, Jünglingskongregation ℳ 75.—, St. Peter ℳ 170.—, St. Suitbertus ℳ 122.—, =Benrath ℳ 27.—, =Eller ℳ 98.35, Holthausen ℳ 7.10, =Itter ℳ 27.49 (ℳ 27.71), =Himmelgeist ℳ 59.80, =Urdenbach (ℳ 33.70), Eitorf ℳ 63.—, Essen, St. Engelbert ℳ 40.—, St. Gertrud ℳ 25.—, St. Marien ℳ 155.—, St. Michael ℳ 27.—, =Altenessen, Herz Jesu ℳ 100.—, St. Joh. Baptist ℳ 26.40, =Bergeborbeck ℳ 36.—, =Bochold, St. Fronleichnam ℳ 25.—, =Dellwig (ℳ 140.—), =Margarethenhöhe ℳ 16.75, =Oberbergerhausen ℳ 50.—, =Rüttenscheid, St. Ludger ℳ 41.—, =Steele, St. Marien ℳ 33.—, =Ueberruhr ℳ 9.50, =Werden, St. Ludger ℳ 100.—, Euskirchen, St. Martin ℳ 13.—, Fischeuich ℳ 200.—, Frauenthal ℳ 14.—, Friemersdorf ℳ 33.70, Geislar ℳ 12.—, Geistingen ℳ 16.55, Gimborn ℳ 32.70, Gleffen ℳ 19.50, Godesberg, Herz Jesu ℳ 73.26, Groß-Königsdorf ℳ 15.60, Gymnich ℳ 41.10, Herfel ℳ 37.—, Heumar ℳ 85.10, Hückeswagen (ℳ 65.—), Hürth ℳ 50.—, Ippendorf-Wormersdorf ℳ 30.—, Kirchherten (ℳ 104.43), Köln, Kaplan Klipper (ℳ 2.60), Stud.-Rat Kremer (ℳ 2.60), St. Agnes ℳ 550.—, St. Andreas (ℳ 28.—), Herz Jesu (ℳ 158.60), St. Maria im Kapitol ℳ 61.50, St. Maria Lyskirchen ℳ 60.—, St. Michael ℳ 97.—, St. Peter ℳ 12.10, =Deutz, St. Urban ℳ 22.—, =Ehrenfeld, St. Anna ℳ 61.60, St. Mechtern ℳ 43.80, =Flittard ℳ 15.—, =Humboldt ℳ 31.40, =Mülheim, St. Elisabeth ℳ 120.—, Herz Jesu ℳ 29.—, St. Mauritius ℳ 65.—, =Mungersdorf ℳ 23.—, =Nippes, St. Bonifatius ℳ 100.—, St. Josef ℳ 130.—, =Worringen ℳ 13.62, Rüdinghoven ℳ 30.—, Langenberg (ℳ 25.—), Lechenich ℳ 27.—, Leverkusen-Bürrig ℳ 3.53, =Steinbüchel ℳ 19.75, Liblar ℳ 30.—, Linde ℳ 11.35, Lindlar ℳ 78.65, Marialinden ℳ 84.40, Metternich ℳ 5.10, Mittelhof ℳ 25.—, Mintard ℳ 46.85, Morenhoven ℳ 12.—, Mülheim, St. Engelbert ℳ 60.—, Mülheim-Speldorf, St. Michael ℳ 80.—, Neuß-Uedesheim ℳ 54.75, Oberaußem ℳ 11.30, Obercassel ℳ 110.25, Opladen-Lützenkirchen ℳ 110.—, Pingsdorf ℳ 5.28, Quadrath ℳ 30.—, Radevormwald (ℳ 20.—), Refrath ℳ 24.—, Rheidt ℳ 43.—, Roisdorf ℳ 135.30, Rhondorf (ℳ 17.—), Rösberg ℳ 10.25, Satzvey ℳ 20.—, Sechtem ℳ 25.—, Serm (ℳ 34.—), Siegburg, St. Servatius ℳ 184.65, Solingen-Gräfrath ℳ 140.—, Schwerfen ℳ 14.—, Uelpenich ℳ 9.50, Unierbach ℳ 90.20, Urfeld ℳ 63.—, Vilich (ℳ 10.40), Wahn ℳ 27.50, Weiden, P. Lövenich ℳ 43.75, Wesseling ℳ 16.50, Windhagen ℳ 54.99, Wipperfürth ℳ 126.60, Wittlaer ℳ 20.—, Wuppertal-Barmen, St. Joh. Baptist ℳ 140.—, =Elberfeld, St. Marien ℳ 60.—, Zons ℳ 4.60.

Pfarrer **G. Meinertz**, Diözesandirektor
Köln-Riehl, Theodor-Schwannstraße 12, Fernspr. 797 70

Beiträge aus dem Bistum Aachen:

a) im Monat Juli:

Merken ℳ 100.—, Müddersheim ℳ 13.24, Mündt ℳ 2.50, Oedt ℳ 40.—, Osterrath ℳ 54.—, Pesch ℳ 18.05, Reifferscheid ℳ 19.—, Rödingen ℳ 27.—, Roerdorf ℳ 79.20, Roetgen ℳ 10.60, Scherpenseel ℳ 31.70, Schießbahn ℳ 18.— (ℳ 133.—), Schleiden-Jülich ℳ 41.06, Schmidt ℳ 70.20, Schmithof (ℳ 29.46), Sievernich ℳ 55.—, Sistig ℳ 17.68 (ℳ 19.26), Soller ℳ 32.—, Stetternich ℳ 62.— (ℳ 68.02), Tevern ℳ 9.53, Uerdingen-Fischel ℳ 100.—, =Hohenbudberg ℳ 42.—, =Königsdorf ℳ 90.—, =Stahldorf ℳ 7.—, Verlautenheide ℳ 32.40, Vicht ℳ 59.50, Viersen, St. Peter ℳ 20.—, St. Remigius ℳ 87.60, Vorst ℳ 26.—, Waldenrath ℳ 153.—, Waldfeucht ℳ 40.—, Wassenberg ℳ 20.—, Weißweiler ℳ 90.—, Wildenburg ℳ 40.—, Würm ℳ 14.30, Würselen, St. Balbina ℳ 35.50, St. Sebastian ℳ 30.—.

b) im Monat August:

Aachen, St. Kreuz ℳ 150.—, St. Nikolaus ℳ 16.—, St. Paul ℳ 255.54, =B. St. Johann ℳ 127.10, =Forst ℳ 80.—, Aphoven ℳ 8.40, Blankenheim ℳ 11.36, Blankenheimerdorf ℳ 26.33, Breyell ℳ 80.—, Dalheim-Rödgen ℳ 128.70, Dottel-Scheven ℳ 8.64, Düren, St. Bonifatius ℳ 14.05, Eschweiler, St. Marien ℳ 50.95, =Donnerberg ℳ 30.—, Frenz ℳ 3.55, Gey ℳ 81.—, Ginnik ℳ 6.50, Girbelsrath ℳ 2.—, Gladbach-Rheydt, St. Bonifatius ℳ 63.28, St. Josef (Süd) 37.—, =Odenkirchen ℳ 66.02, =Schelsen ℳ 64.50, Golzheim ℳ 22.20, Harven ℳ 50.50, Hammer ℳ 19.50, Hehlrath ℳ 6.50, Heinsberg ℳ 110.—, Herzogenrath Afden ℳ 50.—, Horbach ℳ 45.80, Horst ℳ 70.—, Hoven ℳ 20.—, Kempen ℳ 32.50, Koffern ℳ 17.30, Koslar ℳ 13.—, Krefeld-Uerdingen, St. Bonifatius ℳ 10.—, St. Norbertus ℳ 31.—, =Bockum, Herz Jesu ℳ 66.70, =Stahldorf ℳ 4.25, Lank ℳ 30.—, Laurensberg ℳ 110.—, Lobberich ℳ 18.75, Lommersdorf ℳ 2.—, Lucherberg ℳ 3.90, Mechernich ℳ 65.—, Neersen ℳ 28.35, Nettersheim ℳ 50.—, Niederau ℳ 21.35, Rothberg ℳ 50.—, Osterath ℳ 55.—, Reetz ℳ 0.25, Ripsdorf ℳ 60.—, Rohr ℳ 30.95, Rohren ℳ 100.—, Siersdorf ℳ 52.—, Stolberg-Mühle 264.95, Strauch ℳ 13.—, Venwegen ℳ 18.—, Vicht ℳ 21.50, Viersen, St. Peter ℳ 10.—, Vlatten ℳ 15.—, Wassenberg ℳ 12.—, Weiden ℳ 81.31, Weisweiler ℳ 10.—, Weyer ℳ 17.75, Winden ℳ 50.—, Wolfsseifen ℳ 66.—, Würm 19.40, Würselen 21.—, Zweifall ℳ 10.60.

Nachdruck verboten

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 — Aachen, den 1. Oktober 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Weihe von Altaria Portatilia. — Sollemnitas SSmi. Rosarii. — Außerkirchliche Veranstaltungen. — Religionsunterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen. — Empfehlung des Volksvereins für das Katholische Deutschland. — Feier des Christ-Königs-Festes. — Kursus des Borromäusvereins. — Lehrgang für Leiter von Lichtspielveranstaltungen. — Pfarrbesoldung. Personalchronik der Diözese Aachen. — Außerordentliche Gaben. — Meßintentionen.

Nr. 68 Weihe von Altaria Portatilia.

Aachen, den 19. September 1931.

Es ist eine größere Anzahl von Altarsteinen konsekriert worden. Wer eines solchen bedarf, möge sich an Herrn Sakristanpriester Domvikar Crumbach, Aachen, Ritter-Chorus-Straße Nr. 3, wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Sollemnitas SSmi. Rosarii.

Aquisgrani, die 19. Sept. 1931.

Pro Dioecesi Aquisgranensi valet quoque, quod habetur in directorio p. 35:

Cras (i. e. die 4. m. Oct.) omnes missae praeter convent. legantur vel cantentur de Sollemnitate SSmi. Rosarii (ut 7. h. m.): or. 2. Dom. 3. Spf. Cr. Prf. de festivitate B.M.V. ult. Ev. Dom. A.

Vicariatus generalis.

Nr. 70 Außerkirchliche Veranstaltungen.

Aachen, den 20. September 1931.

In Befolgung des vom Hochwürdigsten Herrn Bischof ausgesprochenen Wunsches, es möchten die außerkirchlichen Festlichkeiten eingeschränkt werden, ist in erfreulicher Weise von manchen Veranstaltungen abgesehen worden. Da über die Tragweite des Erlasses Meinungsverschiedenheiten bestehen, möchten wir bemerken, daß nach seinem Wortlaut und Sinn nicht alle außerkirchlichen Veranstaltungen verboten sein sollen. Die üblichen Vereinsversammlungen, würdige Feiern in bescheidener, dem Ernst der Zeit entsprechender Form, Darbietungen religiöser Art und dergleichen mögen stattfinden. Kann doch eine erlaubte Freude dazu helfen, leichter über die Schwere unserer Tage hinwegzukommen. Es muß dem Takt und der pastoralen Einsicht überlassen bleiben, zu beurteilen, was im einzelnen Falle geschehen kann. Im übrigen möchten wir noch einmal dringend bitten, im Verständnis für die Forderungen der Zeit außerkirchliche Veranstaltungen tunlichst einzuschränken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Religionsunterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen.

Aachen, den 20. September 1931.

Die Fortbildungsschule, die die Jugendlichen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Arbeits-, Familien- und Volksgemeinschaft erziehen soll, gewinnt bei der gegenwärtigen durch die Arbeitslosigkeit verursachten materiellen, geistigen und sittlichen Notlage so vieler Jugendlichen erhöhte Bedeutung.

Es ist daher der dringende Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs, daß die Herren

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 3. Oktober 1931.

Geistlichen in den mit Anfang des Winterhalbjahres wieder beginnenden ländlichen Fortbildungsschulen den durch den Ministerialerlaß vom 20. März 1897 zulässigen Religionsunterricht, bzw. die durch Kreisstatut vorgesehene Lebenskunde auf konfessioneller Grundlage regelmäßig und gewissenhaft erteilen.

Zur Vorbereitung auf diesen Unterricht ist zu empfehlen der in den „Stoffen und Stoffplänen" von Schulrat Grafen (Verlag Fischer-Jülich) kirchlich genehmigte Lehrplan, dessen einzelne Themen in dem Werke Grafens „Praktische Fortbildungsschularbeit", I. und IV. Teil (Verlag Julius Beltz-Langensalza), weiter ausgeführt sind. Die zur Durchführung dieses Lehrplans, der eine organische Verbindung des religiösen Stoffes mit dem an demselben Tage behandelten Stoffe des Profanunterrichtes vorsieht, geforderte Zusammenarbeit mit den Herren Lehrern mögen sich die Herren Geistlichen besonders angelegen sein lassen.

Weiteres Material bietet das Buch von Weiler-Weis „Religiöse Lebenskunde in der ländlichen Fortbildungsschule", I. u. II. Teil (Verlag Schwann-Düsseldorf).

Anregungen zu gemeinsamen Aussprachen und Lehrproben, die während des Winterhalbjahres in den einzelnen Kreisen bzw. Dekanaten vorgesehen sind, möge man richten an den Diözesanreferenten Religionslehrer Kaaf (Aachen, Schillerstraße 51, Fernspr. 207 19), der auch Auskunft über Fortbildungsschulfragen erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Empfehlung des Volksvereins für das Katholische Deutschland.

Aachen, den 20. September 1931.

Die Entwicklung des Volksvereins im letzten Jahre und der Ausblick auf die nächsten Arbeiten desselben hat der Fuldaer Bischofskonferenz Anlaß gegeben, am 5. ds. Mts. folgende Resolution zu fassen:

„Die Bischofskonferenz hat mit Freuden Kenntnis genommen von dem auf Grund der letztjährigen Aufforderung der Fuldaer Bischofskonferenz erfolgten Aufstieg des Volksvereins und der Neugründung von rund 300 Ortsgruppen seit 1. September 1930. Die Bischofskonferenz begrüßt die im Interesse der Zusammenfassung der katholischen Kräfte und der Schulungsarbeit auf religiösem, kulturellem und sozialem Gebiet geleistete reiche Arbeit des Volksvereins, besonders dessen Arbeit gegen die rechts- und linksradikalen Strömungen der Gegenwart, Arbeiten, die ganz im Rahmen der Katholischen Aktion liegen.

Die Konferenz billigt den Plan des Volksvereins, die Enzykliken „Casti connubii" und „Quadragesimo anno" Pius' XI. zum wichtigsten Inhalt der kommenden Herbst- und Winterarbeit für Priester und Laienkonferenzen zu machen.

Es ist der Wunsch der Bischofskonferenz, daß der Volksverein überall in Stadt- und Landgemeinden eingeführt oder neu belebt werde. Besondere Beachtung ist seitens der Seelsorge der Durcharbeitung der Volksvereinszeitschrift in den Gemeinden zu widmen.

Die Bischofskonferenz billigt den Plan des Volksvereins, am Christ-Königs-Sonntage eine große Abwehraktion gegen die immer mehr überhandnehmende Arbeit der Gottlosenverbände zu organisieren und den Christ-Königs-Sonntag auch in diesem Jahre als Werbesonntag zu benutzen.

Der Episkopat wird es sehr begrüßen, wenn ihm auch in Zukunft regelmäßig Mitteilungen über die Wirksamkeit des Volksvereins und evtl. auch Anregungen auf Grund seiner Beobachtungen zugehen. Allseitig wird die Arbeit des Volksvereins mit herzlichem Segenswunsche begleitet und das Vertrauen ausgesprochen, daß die Winke für regsamere Benutzung seiner Hilfe und seines Schrifttums in den einzelnen Ortsgruppen nicht fruchtlos bleiben."

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 73 Feier des Christ-Königs-Festes.

Aachen, den 20. September 1931.

Laut Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz soll das Christ-Königs-Fest in diesem Jahre in allen Pfarreien und Seelsorgsstellen unter den Gedanken der Verteidigung von Religion und Kirche gegen die Mächte des Un-

sturzes (Bolschewismus) gestellt werden. Die einheitliche Durchführung dieser so überaus wichtigen Aufgabe haben die Bischöfe dem Volksverein für das katholische Deutschland übertragen.

Wir verordnen daher wie folgt:

1. Am Christ-Königs-Feste ist in allen Gottesdiensten eine Predigt über den oben angegebenen Gegenstand zu halten und dabei eine besondere Empfehlung des in heutiger Zeit mehr denn je notwendigen Volksvereins auszusprechen. Material wird dem Kirchlichen Anzeiger beigefügt.
2. Wo angängig, soll in einer außerkirchlichen Versammlung der Pfarrgemeinde dieselbe Frage behandelt und zu apostolischer Abwehr aufgerufen werden. Redeskizze wird ebenfalls dem Kirchlichen Anzeiger beigefügt.
3. Die vom Volksverein für das katholische Deutschland hergestellte Flugschrift „Wer ist wie Gott?" soll möglichst in allen katholischen Familien verbreitet werden. Die dafür zu erhebende Spende von 10 Pfg. pro Stück dient der Bereitstellung von Mitteln für weitere Arbeiten auf diesem Gebiete. Jeder Gemeinde sendet die Zentralstelle zunächst Flugschriften in Höhe von 10 Prozent der Seelenzahl. Weitere Exemplare sowie sonstiges Material erbitte man von der Zentralstelle des Volksvereins, M.Gladbach.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Kursus des Borromäusvereins.

Aachen, den 24. September 1931.

Am 12. bis 16. Oktober d. J. findet im Borromäushaus zu Bonn der 19. Kursus für Leiter und Mitarbeiter von Volksbüchereien statt. Der Gegenstand ist: „Katholische Büchereiarbeit, ihr Gesicht und ihr Recht".

Programm:

Montag, 12. Oktober, 10 Uhr: Innere Tragkräfte und die Dynamik der katholischen Volksbücherei- und Bildungsarbeit (das eigene Gesicht der katholischen Bildungsarbeit in Deutschland). Prof. Dr. S. Behn, Bonn.

Dienstag, 13. Oktober, 9,30 Uhr: Der Borromäusverein als Ausdruck dieser Dynamik (der Borromäusverein als geschichtlich gewordener und tatsächlicher Träger dieser Bildungsarbeit). Direktor Braun, Bonn.

Mittwoch, 14. Oktober, 9,30 Uhr: Das literarische Gesicht des deutschen Katholizismus. Prof. Dr. Hankamer, Köln.

Donnerstag, 15. Oktober, 9,30 Uhr: Welche Aufgaben erwachsen heute dem katholischen Bibliothekar und seinen Mitarbeitern? Gen.-Sekr. Dr. Rumpf, Bonn.

Freitag, 16. Oktober, 9 Uhr: Die Aufgaben des Kritikers, des Volksbildners und des Volkes in der heutigen Zeit. P. F. Muckermann, S. J., Münster. 11 Uhr: Zusammenarbeit von Kritikern und Volksbildnern. Gen.-Sekr. Hachmann, Bonn.

Montag, Dienstag, Donnerstag nachmittags 4 Uhr: Arbeitsgemeinschaften. 1. Die Technik der Bücherei: a) technische Hilfen; b) Bibliotheksraum. Frl. Fuisting. 2. Der Katalog und der Sachkatalog. Frl. Brauckmann. 3. Literarische Arbeitsgemeinschaft. Gen.-Sekr. Hachmann. 4. Agitation. Diöz.-Präses Schwaer. 5. Organisation und Büchereipolitik. Diöz.-Präses Roosen. 6. Buchbinden. M. d. E. Fritz Kliesing.

Die Teilnahme am Kursus ist kostenlos. Eine vorhergehende Anmeldung ist jedoch notwendig.

Es ist zu wünschen, daß recht viele Geistliche, besonders die H. H. Bezirkspräsides und die jüngeren H. H. Bibliotheksleiter an dem Kursus teilnehmen. Die Anforderungen, die heute an eine Bibliothek und ihren Bibliothekar gestellt werden, sind so mannigfaltig, daß es unbedingt einer Schulung bedarf, um denselben gerecht werden zu können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Lehrgang für Leiter von Lichtspielveranstaltungen.

Aachen, den 25. September 1931.

Von der Landesbildstelle Rheinprovinz und der Städtischen Filmstelle Köln ging uns folgende Mitteilung zu:

„Die Landesbildstelle Rheinprovinz (Köln, Eintrachtstraße 103, I. Etg.) und die Städtische Filmstelle Köln (Marienplatz 28) veranstalten einen gemeinsamen Aus- und Fortbildungslehrgang für technische Leiter von Lichtspielveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, der am Mittwoch, den 30. September d. J., um 15 Uhr, im Vortragssaal der Landesbildstelle Rheinprovinz eröffnet wird. Als Arbeitszeit sind Montag, Mittwoch und Freitag von 15 bis 19 Uhr vorgesehen.

Die Ausbildung erstreckt sich auf alle in der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 vorgesehenen Gebiete.

Die amtlich vorgeschriebene Prüfung ist für Dienstag, den 17. November d. J., vormittags 9 Uhr, in Aussicht genommen. Für die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung maßgebend. Zugelassen werden:

1. Lehrer und Lehrerinnen jeder Art;
2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen;
3. in der Jugendpflege bewährte Personen;
4. auf begründeten Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten Angestellte an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Hochschulen, wie Mechaniker, Laboratoriumsgehilfen, Heizer, Hausmeister, Saaldiener usw.;
5. Personen von ausreichender Bildung, die im Auftrage von großen Düngersyndikaten, Herdbuchgesellschaften u. a. m. Vorträge usw. veranstalten.

Die Bewerber müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Leiter von gewerblichen Veranstaltungen sind von der Teilnahme an dem Lehrgang und der Prüfung ausgeschlossen.

Für die Prüfung ist die vorgeschriebene Prüfungsgebühr von RM. 25.- vor der Zulassung zu entrichten.

Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind, soweit es sich um Lehrer (-innen) und Schulamtsbewerber (-innen) der Stadt Köln handelt, an die Städtische Filmstelle, soweit es sich um solche aus der Provinz, sowie auch um alle in der Jugendpflege tätigen unter 2. bis 5. genannten Personen handelt, an die Landesbildstelle Rheinprovinz unter gleichzeitiger Einzahlung der Teilnehmergebühr auf das Postscheckkonto „Projektions-Seminar" Nr. 60 670 sofort, spätestens aber bis zum 30. September d. J. einzureichen.

Die Teilnehmergebühr für Lehrer (-innen) und Jugendpfleger (-innen) beträgt RM. 10.-, für alle übrigen Teilnehmer RM. 25.-. Von der Teilnehmergebühr sind RM. 5.- zugleich mit der Meldung auf das oben angegebene Postscheckkonto einzuzahlen, der Rest ist während der ersten Hälfte des Lehrgangs zu zahlen.

Ueber die Beteiligung an dem Lehrgang wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zur Zulassung zur Prüfung berechtigt."

Weil diese Mitteilung (vom 10. 9. 31) im „Kirchlichen Anzeiger" nur verspätet erscheinen kann, haben wir am 22. September die Landesfilmstelle gebeten, auf Grund dieser Veröffentlichung nachträglich eingehende Anmeldungen noch berücksichtigen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Pfarrbesoldung.

Aachen, den 25. September 1931.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem preußischen Finanzministerium unter dem 22. d. M. angeordnet, daß von dem für das Rechnungsjahr 1931 bisher zugeteilten Höchstkontingente staatlicher Bedürfniszuschüsse für aktive Pfarrer und Ruheständler, soweit sie auf die Monate Juli bis einschließlich Oktober entfallen, 12 Prozent nicht ausgezahlt werden dürfen.

Da am 22. v. M. die Staatszuschüsse zum Pfarrgehalte für September schon beantragt waren, muß die Einsparung von 12 Prozent für die vier Monate Juli bis Oktober leider ganz bei der Oktoberzahlung erfolgen.

Unter Berücksichtigung des örtlichen Stelleneinkommens und des Pflichtzuschusses zum Pfarrgehalte mußte die Einsparung des Staatszuschusses bei den einzelnen Gemeinden prozentual verschieden sein, so daß bei den Gemeinden mit höherem örtlichen Stelleneinkommen und größerem Pflichtzuschusse zum Pfarrgehalte der Staatszuschuß für

Oktober bis zu 75 Prozent und mehr gekürzt werden mußte, während bei den Gemeinden mit bisher größerem Staatszuschuß 25 Prozent und mehr gekürzt werden sind.

Die Entscheidung über Kürzungen für die übrigen Monate des Rechnungsjahres 1931 bleibt weiteren Verhandlungen im Oktober mit dem Ministerium vorbehalten.

Eine genaue Verrechnung der Staatszuschüsse für jede einzelne Gemeinde findet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gehaltskürzungen und der staatlichen Einsparungen im Laufe des Rechnungsjahres statt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 77 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 15. September d. J. dem Religionslehrer der Mädchenmittelschule Max Kuhlen die Erlaubnis zur Uebernahme der Religionslehrerstelle an der Knabenmittelschule in Aachen erteilt.

Es wurden ernannt:

am 7. Sept.: Mundt Nikolaus, Dr. phil., Kaplan an St. Maria in Bonn, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan an St. Nikolaus, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen;

am 15. Sept.: Ehenes Heinrich, Kaplan in Waldenrath, zum Pfarr-Rektor in Söteneich (Pfr. Keldenich), Dekanat Steinfeld;

am 17. Sept.: Erp Paul, Kaplan in Gemünd, zum Kaplan an St. Marien in Aachen;

am 21. Sept.: Mager Josef, Kaplan an St. Josef in Krefeld, zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg.

Se. Bischöfl. Gnaden haben unter dem 17. September die Verzichtleistung des Pfarrers Ehrendechant Msr. Jakob Wolfgarten in Keldenich, Dekanat Steinfeld, angenommen und ihn mit Wirkung vom 30. September krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Nr. 78 Außerordentliche Gaben.

1. Als erste Spende für ein Aachener Priesterseminar gingen ein RM. 500;

2. für Heranbildung von Priestern RM. 100.

Ein herzliches Vergelt's Gott!

Nr. 79 Meßintentionen

gingen ein:

am	4. Juli	1931	von Dürboslar,
„	4. Juli	„	„ Kleinenbroich,
„	6. Juli	„	„ Kirchhoven,
„	10. Juli	„	„ Kronenburg,
„	14. Juli	„	„ Höngen,
„	14. Juli	„	„ Spiel,
„	20. Juli	„	„ Büsbach,
„	22. Juli	„	„ St. Tönis,
„	22. Juli	„	„ Birkesdorf,
„	24. Juli	„	„ Rheydt,
„	10. August	„	„ Hückelhoven,
„	10. August	„	„ Weiden,
„	10. August	„	„ Dülken,
„	11. August	„	„ Vicht,
„	11. August	„	„ Rheindahlen,
„	12. August	„	„ Ellen,
„	13. August	„	„ Würm,
„	18. August	„	„ Birkesdorf,
„	21. August	„	„ Aachen, St. Paul,
„	22. August	„	„ Mariadorf,
„	25. August	„	„ Lich,
„	27. August	„	„ Hergarten,
„	31. August	„	„ Altdorf,
„	7 Sept.	„	„ Höngen,
„	9. Sept.	„	„ Stetternich,
„	12. Sept.	„	„ Gierath,
„	15. Sept.	„	„ Ellen,
„	15. Sept.	„	„ Birkesdorf.
„	17. Sept.	„	„ Hürtgen,
„	17. Sept.	„	„ Würm.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. Oktober 1931 | 1. Jahrgang

Inhalt: Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos. — Bonifatiusverein. — Borromäus-Sonntag. — Jurisdiktionsvollmacht für die benachbarten Diözesen. — Staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse. — Warnung vor Streusiedlung. — Steuerfreiheit eines Pensionats. — Frachtfreiheit von Liebesgaben. — Exerzitien und Einkehrtage. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 80 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos

(A. A. S. XXIII. 338).

Responsa ad proposita Dubia.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. **De celebratione matrimonii.**

D. An ad physicam parochi vel Ordinarii absentiam, de qua in interpretatione diei 10. Martii 1928 ad canonem 1098, referendus sit etiam casus, quo parochus vel Ordinarius, licet materialiter praesens in loco, ob grave tamen incommodum celebrationi matrimonii assistere nequeat requirens et excipiens contrahentium consensum.

R. Affirmative.

II. **De matrimoniis acatholicorum.**

D. Utrum interpretatio diei 20. Julii 1929 ad canonem 1099 § 2 sit declarativa an extensiva.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

III. **De processu informativo in causis Servorum Dei.**

D. An canon 2039 § 1 sit ita intelligendus ut competens sit ad processum informativum in causis Servorum Dei instruendum etiam Ordinarius loci, in quo testes utiliter examinandi sunt.

R. Standum praescripto eiusdem canonis 2039 § 1, seu negative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 23. mensis Julii anno 1931.

P. Card. Gasparri, Praeses.

L. S. I. Bruno, Secretarius.

Nr. 81 Bonifatiusverein.

Aachen, den 5. Oktober 1931.

Das rheinische Landessekretariat des Bonifatiusvereins (Siegburg, Siegstr. 91, Fernruf 1066), dem ich hiermit meine bischöfliche Genehmigung für alle Werbe- und Organisationsarbeit für den Bonifatiusverein und seine Zweigvereine im Bistum Aachen erteile, unterbreitet mir die Meldung, daß die Diözese Aachen an dem Gesamtergebnis der Einnahmen des Bonifatiusvereins in der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen im Jahre 1930 in erfreulichem Maße beteiligt war, und zwar an der Bonifatiuskollekte mit RM. 10 785,04 bei insgesamt RM. 48 040,09 und an den Mitgliedsbeiträgen mit RM. 48 564,02 bei insgesamt RM. 113 564,59. Dazu wurden 197 Bonifatiustage im Bistum Aachen gehalten mit einem Ergebnis von RM. 38 814,84.

Ich spreche dem hochwürdigen Klerus und allen Sammlern und Sammlerinnen wie auch meinen Diözesanen meinen oberhirtlichen Dank und meine volle Anerkennung aus, daß katholischer Opferwille dieses schöne Ergebnis in Notzeit ermöglichte. In

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Oktober 1931.

der Zwischenzeit ist die Not noch größer geworden, um so größer aber auch die Not und Bedrängnis in den armen Diasporagemeinden, sodaß unsere Hilfe erst recht nicht erlahmen darf. Nach dem Jahresbericht 1930 haben im Bereiche der Diözese Aachen 125 Gemeinden den Bonifatiusverein noch nicht eingeführt. Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß auch in diesen Gemeinden vom hochwürdigen Klerus die Gläubigen der Opfergemeinschaft für unsere deutsche Diaspora im Bonifatiusverein zugeführt werden, um auf diese Weise in unseren Nottagen sicher eintretende Minderung der Opfergaben zu mildern und aufzuheben. Herr Landessekretär Rösgen ist beauftragt, mir jeweilig über den Stand des Bonifatiusvereins in meinem Bistum zu berichten.

Mit großer Genugtuung und besonderer Freude habe ich ferner davon Kenntnis genommen, daß mein hochwürdiger Klerus an dem Liebeswerk der Diasporapriesterhilfe in so hochherziger Weise beteiligt ist, daß im vorigen Jahre der hochwürdige Klerus dem Wunsche und Willen Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Schulte, die einprozentige Abgabe für die Ausgleichskasse festzusetzen und zu leisten, in fast ganzer Geschlossenheit entsprochen hat. Ich segne dieses Werk und habe das Vertrauen, daß der Opfergeist meines Klerus dieses Liebeswerk weiterhin in den Stand setzen wird, die 446 Diasporapriester, die aus ihm unterstützt werden, vor größter materieller Sorge und Notlage zu bewahren.

In diesem Zusammenhange erinnere ich auch an die Verlautbarung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. August 1930, Nr. 108, in welcher die Unterstützung der Diaspora durch Bonifatiustage empfohlen und gutgeheißen wird, und erneuere die Verordnung, daß Kollektenpredigten für die Diaspora von auswärtigen Diasporapriestern nur im Einverständnis mit dem Bonifatiusverein und dem Bischöflichen Generalvikariat abgehalten werden dürfen.

† Joseph, Bischof von Aachen.

Nr. 82 Borromäus-Sonntag.

Aachen, den 9. Oktober 1931.

Der Borromäus-Sonntag wird in diesem Jahre am 8. November gefeiert. Wir empfehlen, den Tag festlich zu begehen und alle Predigten auf das gute Buch und den Borromäusverein einzustellen. Das Buch und die Lektüre sind heute besonders wertvoll, um alle, die von wirtschaftlichen Sorgen und Schwierigkeiten bedrückt sind, von ihrer Not abzulenken und ihnen Freude und edle Unterhaltung zu bringen. Wir bitten, darauf hinweisen zu wollen, daß die Büchereien den Erwerbslosen zur unentgeltlichen Verfügung offen stehen, und empfehlen, für die vorgeschriebene Kollekte in allen Gottesdiensten unter diesem Gesichtspunkt zu werben. Die Kollekte möge am vorhergehenden Sonntag und am Tage selbst angekündigt werden. 20 Prozent des Ertrags sind an das Hochw. Generalvikariat abzuführen. Da, wo kein angeschlossener Ortsverein besteht, muß der ganze Ertrag der Kollekte abgeliefert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 83 Jurisdiktionsvollmacht für die benachbarten Diözesen.

Aachen, den 9. Oktober 1931.

Gemäß den Beschlüssen der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. August 1917 sind alle approbierten Priester der benachbarten Diözesen bevollmächtigt, in den entsprechenden Diözesen servatis servandis Beichte zu hören. Nach der Vereinbarung der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1918 sind diese Vollmachten auch auf die Ordenspriester ausgedehnt, solange diese in einem Ordenshause der betreffenden Diözese ansässig sind.

Um allem Zweifel zu begegnen, geben wir hiermit ausdrücklich bekannt, daß unser Hochwürdigster Herr Bischof in Uebereinstimmung damit allen approbierten Priestern der Erzdiözese Köln und der Diözesen Trier und Münster sowie den approbierten Ordenspriestern, solange sie in einem Ordenshause dieser Diözesen ansässig sind, die Vollmacht erteilt hat, innerhalb der Diözese Aachen servatis servandis Beichte zu hören.

Die gleichen Vollmachten besitzen die approbierten Priester der Diözese Aachen und die approbierten Ordenspriester, solange sie in einem Ordenshause der Diözese Aachen ansässig sind, in den drei genannten Diözesen.

Die Vollmacht, die Benedictio Apostolica in articulo mortis zu erteilen, ist durch can. 468 § 2 allen Priestern erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit

11. Jahrgang **Nr. 10** **15. Oktober 1931**

Sonderbeilage zu den Kirchlichen Anzeigern für die Erzdiözese Köln und die Diözese Aachen

Inhalt: Verband der Jungmädchen- und Jungfrauenvereine. — Jungmännerverband. — Müttergemeinschaften. — Verband der Hausgehilfinnenvereine. — Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins. — Franziskus Xaverius Missionsverein.

Verband d. Jungmädchen- u. Jungfrauenvereine

Köln, Bachemstr. 8, Fernsprecher 212208,

Postscheckkonto Köln Nr. 51373.

Lehrgänge im Liebfrauenhaus Bonn-Venusberg.

Für Präsektinnen vom 21. bis 26. Oktober. Leitgedanke: „Das Arbeitsgebiet der Präsektin". Leitung: Diözesanpräses Heinrichsbauer und Fräulein C. Lob Lindlar.

Für Ordensschwestern vom 7. bis 11. November. Leitgedanke: „Die Psychologie unserer Jungmädchen". Referenten: Abt Ildefons Herwegen Maria Laach: „Von der Wehrhaftigkeit der Frau im Lichte der Natur und Kirche". — Fräulein Dr. Deist Köln: „Die pfadfinderische Behandlung des Jungmädchens". — Oberstudienrat Dr. Stahl Düsseldorf: „Jungmann und Jungmädchen".

Für Landjugendführerinnen vom 22. bis 24. November. Leitung: Fräulein C. Rutze, Referentin für Landfragen, Düsseldorf.

Anmeldungen: Köln, Bachemstraße 8.

Exerzitien für Jungfrauen finden im Liebfrauenhaus statt: vom 31. Oktober bis 4. November und vom 5. bis 9. Dezember. Exerzitienmeister: **Pater Steenarz**, S. J.

Aus der Arbeit des Verbandes. Von seiten des Diözesanpräsidiums u. a.: 7. 8. Beginn einer dreiwöchigen kostenlosen Freizeit Kölner Kinder in Eupen. 10. bis 14. 8. Teilnahme einer größeren Abordnung unseres Verbandes an der Arbeitstagung des Zentralverbandes in Fulda. 7. 8. Führerinnenschulungskursus Dekanat Wissen. 30. 8. Führerinnenschulungskursus Dekanat Lövenich II in Stommeln, Predigt und Vortrag für Frauen und Jungfrauen Altglashütten. 11. 9. Vortrag vor Müttern in Erpelung in Lindlar. 13. 9. Predigt bei Wallfahrt der Jungfrauenkongregation Köln-Humboldt, Wanderführerinnentreffen im Liebfrauenhaus, Führerinnenschulungskurse Dekanat Mettmann, Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd. 14. 9. Führerinnenarbeitsgemeinschaft Groß-Köln. 15. 9. Beginn einer dreiwöchigen kostenlosen Freizeit erwerbsloser Kölner Mädchen in Citersum in Holland. 16. 9. Führerinnenschulungskursus Dekanat Bergheim. 20. 9. Gemeinschaftstagung mit Kongregationsführerinnen aus den Jugendbünden im Liebfrauenhaus, Bezirkstagung für Turn- und Wanderführerinnen in Engelskirchen, Führerinnenschulungskursus Dekanat Mülheim-Ruhr. 22. 9. Vortrag Düren St. Joachim. 24. 9. Führerinnenschulungskursus Dekanat Bonn. 25. 9. Führerinnenschulungskursus Dekanat Köln-Deutz. 27. 9. Führerinnenschulungskurse für die Dekanate Wassenberg, Solingen, M.Gladbach, Lövenich I: Mädchentag Dekanat Opladen, Gemeinschaftstagung mit der Kongregation des Oberlyzeums St. Antonius, Godesberg, im Liebfrauenhaus. 30. 9. Präsides- und Präfektinnenkonferenz Dekanat Köln-West. 4. 10. Führerinnenschulungskursus Dekanat Brühl, Einkehrsonntag für Führerinnen Groß-Düsseldorf. 5. 10. Jugendführerinnenarbeitsgemeinschaft Groß-Köln. 6. 10. Dekanatskonferenz Duisburg-Hochfeld in Hüttenheim. 7. 10. Präsideskonferenz in Groß-Köln.

Anregungen. Ein Präses berichtet, daß er zweimal im Jahre je eine Werkwoche für seine gesamten Führerinnen abhält. Unter Ausfall aller Vereinsveranstaltungen in dieser Woche kommt er mit den Führerinnen von Sonntag bis Freitag jeden Abend zusammen, und in ernster Arbeit wird ein Thema besprochen. Die letzte Woche behandelte „St. Elisabeth und wir".

In einem Dekanat war Führerinnenschulungskursus angesetzt. Der Bezirkspräses der Jungmänner fragte an, ob die Jungmänner zum Teil mitmachen dürften. Es ging dann so: morgens Gemeinschaftsmesse mit hl. Kommunion von 150 Führern und Führerinnen, dann gemeinsames Kaffeetrinken im Jugendheim und Feierstunde, darauf machen die Jungen eine Wanderung, die Mädchen hatten ihre Führerinnenarbeitsgemeinschaft, und nachmittags die Jungen. Es ging viel starkes Erleben von dem Tage aus.

Verbandsbeiträge.

Aus den Dekanaten: Aachen ℳ 178.70, Alfter ℳ 26.—, Alsdorf ℳ 40.—, Bedburg ℳ 75.80, Derichsweiler ℳ 96.50, Effen Alt- und Neustadt ℳ 583.30, Borbeck ℳ 81.—, Euskirchen ℳ 18.—, Frechen ℳ 116.—, Gummersbach ℳ 23.80, Köln-Altstadt ℳ 117.—, Deutz ℳ 92.50, Mülheim ℳ 111.—, Krefeld ℳ 70.72, Meckenheim ℳ 66.—, Porz ℳ 39.87, Remscheid ℳ 84.—, Solingen ℳ 84.—, Steinfeld ℳ 20.—, Vettweiß ℳ 19.30, Wissen ℳ 12.20.

Von einzelnen Kongregationen: Aachen St. Marien ℳ 24.—, St. Paul ℳ 30.—, Burtscheid St. Michael ℳ 45.—, Rothe Erde ℳ 7.70, Hospiz Weißstraße ℳ 6.—, Alzenbach ℳ 20.—, Asbach ℳ 30.—, Benel ℳ 26.10, Blankenheimerdorf ℳ 5.—, Bornheim ℳ 13.—, Brüggen ℳ 6.—, Buir ℳ 11.—, Burscheid ℳ 5.60, Düsseldorf St. Elisabeth ℳ 25.—, Himmelgeist ℳ 7.—, Duisdorf ℳ 16.—, Ehreren ℳ 8.50, Eilendorf ℳ 20.—, Elapt ℳ 26.—, Esten ℳ 8.—, Euchen ℳ 5.70, Frambüllesheim ℳ 4.—, Gangelt ℳ 20.—, Geistingen ℳ 10.—, M.Gladbach, St. Josef ℳ 25.—, Bettrath ℳ 40.—, Gürzenich ℳ 20.—, Habbelrath ℳ 4.—, Hinsbeck ℳ 45.40, Hochkirchen ℳ 8.—, Höngen ℳ 25.80, Köln St. Maria Himmelfahrt ℳ 6.50, Maria Hilf ℳ 12.20, St. Maternus ℳ 15.—, Sülz ℳ 30.—, Kreuzau ℳ 26.—, Mülheim-Ruhr-Speldorf ℳ 25.—, Niederau ℳ 20.—, Nörvenich ℳ 7.50, Rothberg ℳ 8.70, Oberbruch ℳ 20.—, Overath ℳ 28.10, Ratingen ℳ 36.—, Rheydt, St. Josef ℳ 30.—, Roisdorf ℳ 13.—, Sechtem ℳ 10.70, Steinenbrück ℳ 15.—, Stommeln ℳ 15.—, Uebach ℳ 15.—, Viersen St. Peter ℳ 45.—, Warth ℳ 5.50, Weiden ℳ 8.—, Welldorf ℳ 8.50, Wesseling ℳ 12.—, Zons ℳ 5.—.

J. Heinrichsbauer, Diözesanpräses.

Jungmännerverband.

1. 17./18. Oktober: Sturmscharführertreffen der Diözese Köln in Düsseldorf.
2. Eine unserer dringendsten Winteraufgaben ist die Arbeitslosenhilfe. Der Verband hält in den Wintermonaten ab Mitte November 16 Wochen für Arbeitslose, zumal für Jungführer. Über den Preis, den wir so niedrig wie möglich halten wollen, können wir noch nichts bekanntgeben, weil über evtl. Zuschüsse noch nichts Näheres zu erfahren ist. Die Tage bauen sich

auf: Religiös-aszetische Ansprachen am Morgen, Vorträge mit Aussprache und Übungen, Arbeiten im Freien. Zeit [illegible] mögen: Meldungen ans Jugendhaus ergehen.

[illegible] 13.15. November ist in Attenberg die Bezirks-[illegible]tagung, nur für die Diözese Köln. Für den Regierungsbezirk Aachen, der kein [illegible] Bezirk ist, findet eine eigene Tagung in Aachen statt. Themen und Referenten: s. Schreiben des Diözesanpräses Dr. Mund: Bis 5. 11.: Jugendhaus Düsseldorf, ab 7. 11. Aachen, Ursulinenstraße 7911.

16.17. November in Attenberg: Bezirkspräsides-tagung, ebenfalls nur für Köln.

Die Referate an beiden Tagen sind im wesentlichen die gleichen: Dr. Reinermann, Köln: „Die Bedeutung der Enzyklika Quadragesimo anno für unsere Jugendführung". David Gathen: „Die Bedeutung der Enzyklika Casti connubii für unsere Jugendführung". Georg Wagner: Unser Arbeitslosendienst im Winter. Dazu eine Reihe aktuer Gegenwartsfragen. Vorführung des Trierfilms bei beiden Treffen.

4. 23.27. November in Attenberg: Landpfarrer-kurs. Es geht um die Lösung der schwierigen Fragen: Eigenart der Landjugend, der bäuerlichen und der industrialisierten. Der Radikalismus im Bauernvolk. Möglichkeiten der Jugendführung und -seelsorge im geschlossenen Dorf, bei mehreren Filialen, bei verstreuten Höfen. Genauere Mitteilungen erfolgen nach näherer Anmeldung beim Jugendhaus.

5. 8. bis 10. November ist in Fulda am Grabe des hl. Bonifatius Sitzung des Generalpräsidiums und des Reichsvorstandes mit Neuwahl des Generalpräses und Generalsekretärs (nach fünfjähriger Amtszeit).

Dr. Mund, Diözesanpräses. **J. Clemens,** Diözesanpräses.

Männer-Kongregationen.

1. Se. Eminenz der Herr Kardinal geruhte zu Bezirkspräsides der Männer-Kongregationen zu ernennen die Herren: Dechant und Pfarrer Uerlichs, Essen St. Gertrud, für Essen-Altstadt; Pfarrer Huß, Essen-West St. Anna, für Essen-Neustadt; Pater Jos. Spieker S. J., Köln Stolzestraße 1a, für Köln; Pater Anton Schmitt S. J., Bonn, Hofgartenstraße 11, für Bonn.

2. Auf Veranlassung der Männer-Kongregationen fanden [illegible] zahlreiche Männerkundgebungen statt in Köln, Eustrechen, Bonn und Essen.

3. Unser Blatt „Der Heersam Mariens" erscheint auf Wunsch der Mehrzahl der Kongregationen von jetzt an monatlich. An seiner inneren und äußeren Ausgestaltung wird gearbeitet. Für Kongregationen, die neben dem „Heersam" noch andere Zeitschriften beziehen, bleibt der Bezug des „Heersam" in der bisherigen Form (alle zwei Monate) [illegible] wöchentlich noch möglich.

4. Anregungen für die Winterarbeit:

a) Die materielle und persönliche Unterstützung der Winterarbeit in den einzelnen Pfarreien müssen die Kongregationen als ihre besondere Aufgabe betrachten. Die Sodalen werden sich daher [illegible] regelmäßig dem Pfarrcaritasausschuß und den Vinzenzkonferenzen zur Verfügung stellen. Wir vergessen nicht, daß neben der leiblichen Not auch die seelische der besonderen Hilfe bedarf.

b) Bei allen Tagungen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften müsse besprochen werden das Thema: „Wie gewinnen wir die katholische Männerwelt — und durch sie die Familie — für das Übernatürliche?" Der Gewohnheitskatholizismus stirbt, der Überzeugungskatholizismus muß leben. Der Diözesanpräses erbittet frühzeitige Bekanntgabe von Tagungen der Arbeitsgemeinschaften.

c) Empfohlen wird zum Nachspreche mit den Herren Pfarrern: 1. Ein Sühnesonntag für die Gottesfeinde und ihre Zeit, Generalkommunion der Männer, besondere Sühnepredigt, 2. Werbung für eine wöchentliche Werktagsmännermesse, 3. Werbung für Einkehrtage, Exerzitien unter den Erwerbslosen.

d) In unseren Versammlungen besprechen wir gründlich das Rundschreiben des Hl. Vaters über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo anno).

Pfarrer **Cremer,** Diözesanpräses.

Verband der Hausgehilfinnenvereine.

Verbandstag Mittwoch, den 18. November 1931, im Karl-Josef-Hause zu Köln, Glockengasse 5, nachmittags 15.30 Uhr.

Zu dieser Tagung laden wir Vereinspräsides, Vorstandsmitglieder, Vereinsschwestern, nicht minder aber auch andere Personen, die an unserer Vereinsarbeit Interesse haben, insbesondere Seelsorgsgeistliche, herzlich ein.

Gegenstände der Beratung:

1. Die Aufgaben unserer Vereine gemäß den für den Berufsstand der Hausgehilfinnen gegebenen Verhältnissen und den Verbandssatzungen.

2. Förderung unserer Organisation an Hand des Erzbischöflichen Erlasses vom 12. Dezember 1930, insbesondere unsere Stellung zu anderen katholischen Jugendorganisationen.

Prof. Dr. Susen, Diözesanpräses.

Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins.

Postscheckkonto Bonifatiuskasse Köln 2652.

Eingesandte Beiträge.

Barmenstein ℳ 10.20, Bergneustadt ℳ 13.—, Beuel ℳ 12.7[illegible], Brüggen ℳ 10.—, Buchholz ℳ 29.50, Burr ℳ 18.—, Dürscheid ℳ 15.—, Düsseldorf St. Apollinaris ℳ 53.65, Elsdorf ℳ 345.27, Elthausen ℳ 25.95, Essen St. Barbara ℳ 14.—, St. Mariä Empfängnis ℳ 87.—, Altenessen Herz Jesu ℳ 100.—, St. Johann ℳ 86.50, Borbeck ℳ 20.—, Bredeney ℳ 21.80, Dellwig ℳ 30.50, Margarethenhöhe ℳ 19.30, Rüttenscheid St. [illegible]ertus ℳ 119.—, Eustrechen St. Martin ℳ 25.50, Flerzheim ℳ 17.30, Frauenthal ℳ 10.80, Frechen ℳ 105.—, Friesdorf ℳ 16.50, Glehn b. Nenß ℳ 18.—, Gleffen ℳ 17.5[illegible], Gohr ℳ 31.—, Grevenbroich ℳ 22.40, Großbüllesheim ℳ 9.—, Großenbaum ℳ 12.45, Heimerzheim ℳ 23.50, Herfel ℳ 12.—, Hildorf ℳ 30.—, Holpe ℳ 22.50, Horrem ℳ 16.—, Ippendorf ℳ 15.95, Kendenich ℳ 5.50, Kerbig ℳ 17.10, Kleinbüllesheim ℳ 6.—, Köln St. Gereon ℳ 100.—, Kohlhof ℳ 17.15, St. Maria in der Kupfergasse ℳ 200.—, Mayerthal ℳ 75.—, Mittendorf ℳ 79.20, Ehrenfeld St. Peter ℳ 9.8[illegible], Lindenthal St. Laurentius ℳ 15.—, Nippes St. Josef ℳ 75.—, Langenberg ℳ 22.—, Lichtenberg ℳ 7.20, Lohmar ℳ 12.—, Marienfeld ℳ 13.—, Meschenich ℳ 27.—, Mittelhof ℳ 35.—, Mondorf ℳ 84.—, Morenhoven ℳ 7.60, Morsbach ℳ 20.—, Much ℳ 10.—, Mühlheim Ruhr Speldorf ℳ 15.—, Norf ℳ 31.8[illegible], Remershoven ℳ 8.10, Refrath ℳ 18.75, Schiefbahn ℳ 97.20, Schleiden ℳ 105.50, Siegburg St. Anno ℳ 30.—, Wolsdorf ℳ 14.—, Sindorf ℳ 20.—, Stecke St. Laurentius ℳ 37.—, Uedorf ℳ 7.—, Vobwinkel ℳ 15.90, Wesseling ℳ 129.—

Pfarrer **H. Fabry,** Vorsitzender.

Ergebnisse von Kollektentagen.

Düsseldorf St. Adolfmarie 538.—, St. Maria 51.—, Hassels M 25.12, Holthausen M 72.—, Essen-Schonnebeck St. Elisabeth M 177.—, Stoppenberg M 265.—, Bottrop-Fen M 118.23.

Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.
Franziskus-Xaverius-Missionsverein.

Trotz der wirtschaftlichen Notlage weiter Volkskreise hält der Missionseifer der deutschen Katholiken erfreulicherweise an. Der Mitgliederbestand des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung hat zwar eine kleine Abschwächung erlitten, jedoch wird dieser Verlust bei einigem guten Willen wieder leicht wettzumachen sein. Das Päpstliche Werk zählte in Deutschland am 1. September ds. Js. 320 252 Mitglieder, gegen 324 426 am 1. Juni. In der Erzdiözese Köln ist in derselben Zeit der Mitgliederbestand von 42 345 auf 41 437 gesunken; mithin beträgt der Verlust 908 Mitglieder (d. h. Bezieher der Zeitschrift: „Weltmission"). In den Pfarren, die bis jetzt noch keine Mitglieder des Werkes aufzuweisen hatten — in der Erzdiözese 166 — hat aber inzwischen die Werbearbeit begonnen, so daß wir hoffen dürfen, daß der alte Bestand bald wieder erreicht, ja, noch bedeutend überholt werden wird. Der Unterzeichnete ist stets bereit, geeignetes Werbematerial zur Verfügung zu stellen und auch persönlich bei der Agitation mitzuwirken (Dekanatssitzungen, Missionssonntage). Man wolle sich dieserhalb sofort an ihn wenden. Die Beiträge sind nach wie vor nach Aachen zu senden: Franziskus-Xaverius-Missionsverein, Aachen, Postscheckkonto 478 60.

Beiträge aus der Erzdiözese Köln im Monat September:

Angelsdorf M 13.—, Anmeiler M 60.—, Balkhausen M 47.40, Berrenrath M 55.—, Berzdorf M 80.—, Bliesheim M 35.—, Benn-Dottendorf M 83.—, Endenich M 45.—, Borr M 6.—, Brenig M 100.—, Brüggen M 40.—, Brühl M 45.70 (M 2.30), Buchholz M 80.— (M 120.—), Buir M 22.—, Buschbell M 90.—, Cuchenheim M 26.25, Dirmerzheim M 4.80, Dürscheid M 30.—, Düsseldorf St. Josef M 33.—, St. Martin Jünglings-Kongregation M 20.26, St. Rochus M 63.40, Eller M 38.50, Duisburg-Wedau M 23.15 Elkhausen M 9.75, Embken M 15.75, Enzen M 12.37, Erp M 25.35, Erdorf M 31.68, Essen St. Gertrud M 56.—, -Altenessen St. Johann Baptist M 27.—, -Holsterhausen St. Maria Empfängnis M 100.—, Margarethenhöhe M 31.10, Werden St. Ludgeri M 100.—, Frauenthal M 21.50, Fritzdorf M 17.—, Geistar M 9.20, Gladbach M 21.50, Gohrpenkirchen M 53.25, Greifrath M 56.65, Grembergshoven M 30.55, Hamm M 18.—, Heimerzheim M 22.—, Hemmersbach Horrem M 12.—, Hindorf M 18.—, Hürth M 50.—, Hyppendorf M 58.25, Ittenbach M 171.30, Kalkum M 27.— (M 21.10), Kessen M 75.— (M 23.75), Kettwig M 70.—, Kinzweiler M 10.—, Köln-Bickendorf M 2.45, Köln St. Agnes M 37.65, St. Maria Himmelfahrt M 85.—, St. Pantaleon M 200.—, -Braunsfeld M 40.—, -Dellbrück M 10.85 (M 68.05), -Ehrenfeld St. Josef M 100.—, St. Mechtern M 42.96, -Ichtenberg M 30.—, Lindenthal St. Laurentius M 36.82, -Longerich M 33.20 (M 20.—), -Mülheim St. Liebfrauen M 55.—, -Nippes Heinrichstr. M 170.—, -Worringen M 11.66, Lechenich M 19.50, Lessenich M 29.32, Leverkusen-Bürrig M 5.—, Libur M 30.—, Lichtenberg M 6.—, Linde M 32.40, Lohmar M 11.50, Marienfeld M 20.—, Menden M 15.—, Meschenich M 11.—, Mettternich M 5.50, Mondorf M 86.—, Mülheim St. Engelbert M 25.—, -Speldorf Herz Jesu M 57.—, Nemmenich M 15.—, Neuenhausen M 22.75, Neuenkirchen M 38.—, Neuß-Weißenberg M 54.98, Oberkassel M 57.70, Odendorf M 33.—, Quadrath-Ichendorf M 30.—, Radevormwald (M 20.—), Rösberg M 5.85, Ründeroth M 26.—, Siegburg St. Anno M 20.—, -Wolsdorf M 10.—, Sindorf M 20.—, Sinzenich M 62.80, Schönenberg M 21.20, Schönstein M 16.85, Sinnersdorf M 12.—, Uelpenich M 7.60, Velbert St. Marien M 150.—, Vogelsmühle M 130.02, Waldorf M 325.—, Weiden Lövenich M 23.30, Weiler/Erp M 9.80, Wesseling M 17.—, Wipperfürth M 88.—, Wissen M 150.—, Wittlaer M 20.—, Wuppertal-Barmen Herz Jesu M 78.—, -Elberfeld St. Josefs-Hosp. M 35.39, St. Marien M 60.—, Zons M 4.40.

Pfarrer **G. Meinertz**, Diözesandirektor
Köln-Riehl, Theodor-Schwannstraße 12, Fernspr. 7 97 70

Beiträge aus dem Bistum Aachen im Monat September:

Aachen St. Elisabeth M 55.—, St. Josef M 60.—, St. Michael M 61.—, St. Nikolaus M 14.—, St. Paul M 10.—, -Rothe Erde M 85.75, Ameln M 8.—, Aphoven M 8.60, Bedburdyk — 29.20, Beeck M 71.50, Binsfeld M 43.—, Boslar M 50.—, Brachelen M 43.05, Büsbach M 198.10, Conzen M 45.—, Dottel-Scheven M 7.15, Düren St. Anna M 120.—, Eicherscheid M 35.—, Eiserfey M 17.—, Eschweiler St. Peter und Paul M 270.—, Eschweiler-Pumpe-Stich M 21.—, Frenz M 3.45, Gladbach St. Bonifatius M 68.65, St. Maria Himmelfahrt M 40.—, Golzheim M 7.70, Gürzenich M 71.25, Güsten M 50.—, Hahn M 34.25, Hastenrath Kr. Düren M 60.72, Hehlrath M 6.25, Herrenshoff M 35.20, Höngen bei Heimsberg M 175.—, Hünshoven M 30.—, Marken M 144.—, Kleinenbroich M 66.15, Klein Gladbach M 2.60, Kohlscheid M 195.—, Krefeld St. Dionysius M 131.86, St. Elisabeth (M 70.—), -Vockum Herz Jesu M 30.40, Oppum, Hl. Schutzengel (M 23.20), Langerwehe M 66.—, Linnich M 28.—, Lobberich M 57.18, Lövenich Bezirk Aachen M 10.—, Lucherberg M 3.90, Merbeck M 50.—, Merken M 100.—, Müddersheim M 6.45, Mündt M 6.50, Neersen M 13.75, Niederau M 20.—, Niederbardenberg M 24.—, Niedermerz M 33.—, Oberbruch M 70.—, Oedt M 60.—, Oidtweiler M 93.50, Olef M 130.—, Otterath M 51.—, Reifferscheid M 30.—, Rheydt St. Josef M 50.—, Rimpterich M 50.—, Saeffeln M 15.—, Schierwaldenrath M 24.50, Schleiden Eifel M 66.—, Steinfeld M 25.45, Stolberg St. Luzia M 130.—, Tetz M 90.—, Tüschenbroich M 30.—, Vicht M 20.—, Viersen St. Josef M 300.—, St. Remigius M 102.60, Vussen Breitenbenden M 49.—, Wassenberg M 12.40 Wegberg M 80.—, Welldorf M 64.50, Würm M 23.80, Wurselen St. Paluna M 28.—, Zweifall M 21.20.

Domvikar **Brüll**, Diözesandirektor.

Nachdruck Köln

Nr. 84 Staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse.

Aachen, den 10. Oktober 1931.

Aus dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird folgendes bekanntgegeben:

Betr. Zahlung der staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse.

„Entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Preuß. Finanzministers vom 3. Oktober 1931 - I A 2 3034a - betr. Zahlung einer weiteren Rate der Dienst- und Versorgungsbezüge für Oktober 1931 (Pr.Bes.Bl. S. 301), ist von den an die Kirchengemeinden (Gemeindeverbände) und an die kirchlichen Versorgungskassen für den Monat Oktober 1931 zu zahlenden staatlichen Bedürfniszuschüssen für die Pfarrbesoldung am 8. Oktober 1931 ebenfalls nur ein weiteres Viertel zu überweisen.

Die künftigen Anordnungen des Herrn Preuß. Finanzministers über die Raten und Termine für die Zahlung der Beamtenbezüge sind auch auf die Ueberweisung der Pfarrbesoldungszuschüsse anzuwenden, sofern keine besondere Verfügung ergeht."

Wir teilen diesen Ministerialerlaß (vom 6. 10. 31) den H. H. Pfarrern und Kirchenvorständen mit, damit dieselben bei Verzögerung in der Ueberweisung von Zuschüssen wissen, aus welchen Gründen die Verzögerungen entstehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Warnung vor Streusiedlung.

Aachen, den 10. Oktober 1931.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat wiederholt die ländliche Siedlung für Bauern, Handwerker und Landarbeiter als eines der erfolgreichsten Mittel empfohlen, um eine Existenz- und Aufsteigemöglichkeit für die Familie in unserer wirtschaftlichen Notzeit zu finden. Den nachgeborenen Bauernsöhnen, die auf dem väterlichen Hof keine Versorgung für die Zukunft finden, den Handwerkern und Arbeitern, die vom Lande stammen und aus irgend welchem Grund in die Stadt gezogen sind, aber dort keine lohnende Beschäftigung finden, bieten sich in der ländlichen Siedlung in den Ost- und Nordgebieten unseres Vaterlandes günstige Gelegenheiten zur Begründung einer eigenen Arbeits- und Lebensstätte für ihre Familien. Viele deutsche Familien haben von dieser günstigen Gelegenheit erfolgreichen Gebrauch gemacht.

Der Erwerb einer Siedlerstelle kann kirchlicherseits nur in einer solchen Siedlung empfohlen werden, die geschlossen katholisch angelegt wird, und in der die Versorgung mit katholischer Schule und Kirche gewährleistet ist. Unsere Diözesanstelle für Siedlungswesen, Anschrift: Caritasdirektor Müller, Aachen, Klosterplatz 8, gibt nähere Auskunft in allen Siedlungsangelegenheiten. Es kann nur empfohlen werden, vor Erwerb einer Siedlerstelle mit ihr in Verbindung zu treten.

Ganz nachdrücklich muß davor gewarnt werden, sich auf eigene Faust um eine Siedlerstelle zu bewerben, ohne vorher nähere Auskunft über Versorgung mit Kirche und Schule eingeholt zu haben. Es könnte dann geschehen, daß ein Katholik vereinzelt unter einer Ueberzahl andersgläubiger Siedler sich ankauft. Diese so vereinzelt unter überwiegend andersgläubiger Umgebung wohnenden Siedler kirchlich zu betreuen, ist den wenigen katholischen Seelsorgern des weiten deutschen Siedlungsgebietes fast unmöglich. Die nächste Gottesdienstgelegenheit kann nur nach weitem Fußmarsch oder langer, meist kostspieliger Bahnfahrt erreicht werden. Geistlicher Zuspruch und Spendung der Hl. Sakramente im Falle der Not ist unmöglich. Die Kinder wachsen ohne genügenden Unterricht in unserem Glauben auf. Lauheit im Glauben, Mischehen und völlige Entfremdung von unserer hl. Kirche und damit Gefährdung des ewigen Seelenheils sind die unausbleiblichen Folgen dieser sogenannten Streusiedlungen.

Landwirte, die sich auf dem freien Markt in vornehmlich evangelischen Teilen Deutschlands ein Gut kaufen wollen, sollten auf die Möglichkeit kirchlicher Betreuung Rücksicht nehmen.

Der Katholik muß die Siedlung und damit seine eigene Existenz nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern ebenso vom katholischen Standpunkt aus beurteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 86 Steuerfreiheit eines Pensionats.

Aachen, den 10. Oktober 1931.

Wir bringen eine in der Vierteljahrsschrift „Schule und Erziehung", 4. Heft 1930, S. 305 f., veröffentlichte Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1930 - VI. D 331.28 - zur Kenntnis. Diese Entscheidung ist insofern von Interesse und Bedeutung als aus ihr ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen für ein Pensionat, für Wohn- und Wirtschaftsräume der Schwestern sowie für die Wohnräume des Anstaltsgeistlichen und des Dienstpersonals Freistellung von der Grundvermögens- und der Hauszinssteuer mit Aussicht auf Erfolg beansprucht werden kann.

✣

Die vom J.-Stift e. V. der Genossenschaft der Franziskanerinnen überlassene Besitzung war hinsichtlich der für Unterrichtszwecke dienenden sowie dem Gottesdienst gewidmeten Räume bei der Veranlagung zur Grundvermögenssteuer und Hauszinssteuer freigestellt worden; desgleichen auch der Kindergarten sowie die Koch- und Industrieschule nebst Schulhof und Schulgarten. Zu der Frage, ob auch die Wohn- und Wirtschaftsräume der Schwestern und des Hausgeistlichen, das Pensionat und die Wohnräume für das Dienstpersonal freizustellen sein werden, hat das OVG. in seiner Entscheidung wie folgt Stellung genommen:

a) Das „Pensionat".

Hinsichtlich der hier in Frage kommenden Gebäudeteile wird zu untersuchen sein, ob sie überwiegend den Schülerinnen entgeltliche Unterkunft und Verpflegung bieten, oder ob sie die Möglichkeit geben sollen, den Schülerinnen außerhalb der Unterrichtszeit eine ergänzende Erziehung zuteil werden zu lassen. In letzterem Falle würde die gemeinnützige Zweckbestimmung der dem Pensionsbetrieb dienenden Räume unbedenklich zu bejahen sein, falls die seitens des Beschwerdeführers über die Höhe der Pensionssätze gemachten Angaben und vor allem die Behauptung, das Pensionat erfordere erhebliche Zuschüsse, sich als zutreffend erweisen. Denn dann müßte anerkannt werden, daß das Pensionat nicht Erwerbszwecken dient und somit im Hinblick auf die mit ihm verfolgten Erziehungszwecke als gemeinnützig zu erachten ist. Bei Prüfung der Frage, ob das Pensionat zu Erwerbszwecken benutzt wird, wäre aber in entsprechender Anwendung des § 16 der DurchführungsVO. zum Körperschaftssteuergesetz vom 17. Mai 1920 (RGBl. S. 944) die Annahme eines solchen Erwerbszweckes auch dann auszuscheiden, wenn ein etwa erzielter Ueberschuß diejenige Summe nicht übersteigt, welche als angemessene Vergütung für die in dem „Pensionat" tätigen Personen zu gelten hat, oder für eine Verzinsung von 5 v. H. jährlich des in den Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einrichtungsgegenständen investierten Kapitals, für die Instandhaltung und Erneuerung dieser Gegenstände und für die Verwaltungsausgaben des „Pensionats" erforderlich ist. Sollte der Ueberschuß des „Pensionats" größer als diese Summe sein, so wird geprüft werden müssen, ob das „Pensionat" und die Schule etwa nach einem einheitlichen Plane sowohl Unterricht wie Erziehung vermitteln, und so Schule und Pensionat zusammen einem einheitlichen, auf Unterricht und Erziehung gerichteten Zwecke der Genossenschaft dienen. Unter dieser Voraussetzung würde, selbst wenn sich bei ziffernmäßiger Trennung der von den Schülerinnen zu leistenden Gesamtvergütungen ein Ueberschuß des einen Teilbetriebes, des „Pensionats", ergeben sollte, der aber restlos dazu verwandt würde, den Fehlbetrag des anderen Teilbetriebs, der Schule, zu decken, anzunehmen sein, daß auch der erste Teilbetrieb dem einen einheitlichen Zwecke des Beschwerdeführers dient.

b) Die „Wohn- und Wirtschaftsräume der Schwestern".

Hinsichtlich dieser Gebäudeteile ist davon auszugehen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes eine Wohnung, in der eine Person deshalb untergebracht ist, weil diese Unterbringung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes erforderlich ist, überwiegend diesem Zwecke dient. Danach können vorliegend die als Wohnungen der Schwestern dienenden Grundstücksteile als für den satzungsmäßigen Zweck des beschwerdeführenden Vereins benutzt nur dann angesehen werden, wenn das Wohnen und der ständige Aufenthalt aller oder einzelner dieser

Schwestern gerade auf den in Rede stehenden Grundstücken erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke des Beschwerdeführers zu verwirklichen (vgl. das Urteil des Senats vom 27. März 1928, abgedruckt bei Pape, Preußisches Hauszins- und Grundvermögensteuerrecht, 1928, S. 232 f.). Ist dies nicht der Fall, so sind diese Grundstücksteile als überwiegend Wohnzwecken dienend anzusehen und demgemäß zur Hauszinssteuer heranzuziehen. Wird das Wohnen der Schwestern auf dem Grundstück zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke für erforderlich erachtet, so ergibt sich hieraus ohne weiteres auch die Freistellung der Wirtschaftsräume, soweit diese zur Lebensführung der Schwestern erforderlich sind.

c) Die „Wohnräume des Anstaltsgeistlichen".

Das unter b) hinsichtlich der Wohnräume der Schwestern Gesagte gilt entsprechend auch für die Wohnräume des Anstaltsgeistlichen.

d) Die „Wohnräume des Dienstpersonals".

Auch hinsichtlich dieser Räume wird die Freistellung dann geboten sein, wenn und insoweit das Wohnen des Dienstpersonals in der Anstalt erforderlich ist, um auf diese Weise die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Anstaltszwecke notwendigen Dienstleistungen sicherzustellen.

Eine Befreiung von der Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer könnte hinsichtlich des Pensionats unter dem Gesichtspunkt einer Wohltätigkeitsanstalt in Frage kommen, die die Bewahrung vor Schutzlosigkeit und sittlicher Gefahr bezweckt (§ 15 Abs. 1 des GrundvermögensteuerGes. in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe h des KommunalabgabenGes. und § 3 Abs. 1 e der HauszinssteuerVO.). Zum Begriffe der Wohltätigkeitsanstalt im Sinne der bezeichneten Vorschrift gehört, daß der Hauptzweck der Anstalt auf Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ganz oder teilweise unentgeltliche Zuwendungen gerichtet ist. Ein Recht auf Steuerbefreiung ist aber nur dann gegeben, wenn die Wohltätigkeitsanstalt die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezweckt. Ob diese Voraussetzungen hinsichtlich des Pensionats etwa gegeben sind, wird der Berufungsausschuß auch unter Berücksichtigung des neuen tatsächlichen Vorbringens des Beschwerdeführers in der Beschwerdefrist bei seiner erneuten Entscheidung nochmals nachzuprüfen haben.

Hinsichtlich der Freistellung der Wohn- und Wirtschaftsräume der Schwestern, der Wohnräume des Hausgeistlichen sowie des Dienstpersonals von der Grundvermögensteuer gilt das oben unter Buchstabe b bis d Gesagte entsprechend.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 87 Frachtfreiheit von Liebesgaben.

Aachen, den 10. Oktober 1931.

Der deutsche Caritas-Verband teilt mit, daß Verhandlungen wegen Frachtfreiheit von Liebesgaben mit dem Reichsinnenministerium, dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsbahnverwaltung am 28. August stattgefunden und folgendes Ergebnis gezeitigt haben:

Die Frachtfreiheit für geschenkte Lebensmittel, Kleidungs- und Wäschestücke, soweit sie der Bekämpfung der unmittelbaren Winternot dienen, ist grundsätzlich zugestanden. Liebesgaben für Anstalten werden nicht frachtfrei befördert. Für Heizmaterial wird die Frachtfreiheit nur mit gewissen Beschränkungen - möglicherweise mit Beschränkung auf den durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege vermittelten Austausch zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Gebieten - zu erreichen sein. Die näheren Modalitäten für die Frachtfreiheit sowie die von der Reichsbahn verlangten Sicherungen gegen Mißbrauch sind noch festzulegen.

Als Absender und Empfänger der Liebesgaben sollen Liga und Ligaverbände zeichnen dürfen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Exerzitien und Einkehrtage.

In der Benediktiner-Abtei St. Josef, Gerleve bei Coesfeld i. Westf., finden im 1. Halbjahr 1932 Exerzitien statt

für Abiturientinnen: 27.-31. Dezember,
„ Abiturienten: 3.-7. Januar,
„ Priester: 10.-15. Januar,

für Jungfrauen: 31. Jan.-4. Februar,
„ Küster: 22.-26. Februar,
„ Lehrer: 29. März-2. April,
„ Lehrerinnen: 4.-8. April,
„ Priester: 8.-13. Mai,
„ Lyzeistinnen: 18.-22. Mai,
„ Frauen: 23.-27. Mai,
„ Männer: 1.-5. Juni,
„ Jungfrauen: 13.-17. Juni,
„ Jungmänner: 21.-25. Juni,
„ Kaufleute: 25.-29. Juni.

Außerdem werden ebendaselbst folgende Einkehrtage gehalten:

Liturgie der Fastenzeit: 13.-14. Februar,

Religiöse Erneuerung aus der Liturgie der Kartage: 23.-26. März,

Erklärung der hl. Messe: 28.-29. Mai,

Einführung in Leben und Geist des hl. Benedikt: 18.-19. Juni.

Anmeldungen möge man richten an die Exerzitienleitung der Abtei.

Im St. Josefshaus Hardenberg-Neviges (Rhld.) finden Exerzitien statt

für Lyzeistinnen: 2.-6. Januar,
„ Frauen: 10.-14. Januar,
„ Männer: 16.-19. Januar,
„ Jungfrauen (Vorbereitung auf die Ehe): 25.-29. Januar,
„ Männer (3. Orden): 6.-9. Februar,
„ Jungfrauen: 17.-21. Februar,
„ Frauen: 22.-26. Februar,
„ Jungfrauen: 7.-11. März,
„ Frauen: 12.-16. März,
„ Lehrerinnen: 20.-24. März,
„ Jungmänner: 24.-27. März.

Anmeldungen an das St. Josefshaus, Neviges (Rhld.), Löherstraße 2, Fernruf 142.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses der Elisabethvereine.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 9. Oktober den Pfarrer Robert Beyer an St. Paul in Aachen zum Diözesanpräses der Elisabethvereine in der Diözese Aachen ernannt.

Ernennung eines Diözesanpräses der kath. Gesellenvereine.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 9. Oktober den Kaplan Wilhelm Johren an St. Michael in Aachen zum Diözesanpräses der katholischen Gesellenvereine in der Diözese Aachen ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöfl. Gnaden haben nach voraufgegangener Wahl am 29. September den Pfarrer Reiner Klein in Rescheid zum 2. Definitor des Dekanats Gemünd ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 15. Sept.: Hünermann Wilhelm, Kaplan in Dülken, zum Religionslehrer am städtischen Oberlyzeum in Düren;

am 20. Sept.: Hillebrand Franz, Kaplan in Hinsbeck, zum Kaplan in Lendersdorf, Dekanat Düren;

am 9. Okt.: Czerwonka Anton, Pfarrer in Elmpt, zum Pfarrer in Süggerath, Dekanat Geilenkirchen;

am 13. Okt.: Tenbusch Josef, Kaplan in D'horn, zum Pfarrer in Schophoven, Dekanat Derichsweiler.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 5. Oktober dem Kaplan Dr. phil. Heinrich Holtkamp an St. Elisabeth in Krefeld die Exkardination aus der Diözese Aachen erteilt zwecks Uebertritt in die Erzdiözese Köln.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16 18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 — Aachen, den 1. November 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Normae a locorum Ordinariis prae oculis habendae in petendis dispensationibus a lege jejunii Eucharistici pro Sacerdotibus ante Missae celebrationem. — Darbringung des hl. Meßopfers für den Völkerfrieden. — Dreizehnstündiges Gebet am Mittwoch, den 18. November. — Das Allgemeine Gebet. — Jurisdictio sacerdotum dioecesis Ruramondensis. — Kommunionglöcklein. — Warnung vor Empfehlungen und Bürgschaften. — Katholische Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen in der kirchlichen Fürsorge. — Priester-Exerzitien. — Rechnungskammer und Pfarrbesoldungsamt. — Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen. — Diözesanverwaltungsrat. — Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. — St. Engelbertus-Verein. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 90 Normae a locorum Ordinariis prae oculis habendae in petendis dispensationibus a lege jejunii Eucharistici pro Sacerdotibus ante Missae celebrationem.

1. Dispensatio a lege jejunii Eucharistici concedi potest ad aliquid sumendum sive per modum potus ad vires physicas reficiendas et sustinendas, sive per modum verae medicinae ad morborum effectibus occurendum.

2. Cum ratio dispensationis per modum potus publicum sit bonum spirituale fidelium, ab iis tantummodo sacerdotibus impetrari potest, qui animarum curae sunt addicti; dispensatio per modum verae medicinae, cum in commodum etiam privatum sit inducta, ceteris quoque sacerdotibus potest concedi; prima pro diebus tantum festivis vel ferialibus conceditur, in quibus missae sacrificium hora tardiore (post horam decimam) ratione ministerii est celebrandum; altera etiam pro omnibus diebus.

3. Dispensatio hujusmodi, cum sit gravis relaxatio legis ecclesiasticae, gravem, ut patet, requirit causam, quae in singulis casibus est comprobanda; unde fit ut dispensatio numquam indiscriminatim sacerdotibus indeterminatis, sed semper singulis tantum sacerdotibus determinatis concedatur, singulorum personalibus adjunctis rite perpensis.

4. In relativo supplici libello S. Congregationi exhibendo sequentia sunt indicanda:

a) Oratoris aetas;

b) Ejus officium vel munus, seu an ipse qua parochus vel saltem qua vicarius paroecialis (cc. 451—478) curae animarum operam det;

c) Ejus valetudinis status per medici testimonium comprobatus, ex quo una cum morbo appareat etiam an ipse aliquid per modum potus vel per modum medicinae sumere debeat, et in utroque casu de quonam potu vel de quanam medicina specifice agatur;

d) Utrum unam an duas Missas diebus dominicis et festis ipse celebret; quanam hora et, si bis celebret, ubinam celebret, utrum scilicet in eadem ecclesia, indicata, in casu, earum ad invicem distantia, praesertim si iter pedibus sit peragendum.

e) An ab alio sacerdote firmioris valetudinis possit substitui.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Oktober 1931.

Quae omnia indicanda sunt prima vice, qua dispensatio imploratur. dum pro gratiae jam semel impetratae prorogatione non requiruntur, si eaedem Oratoris circumstantiae jam expositae adhuc perdurent.

5. Supplex libellus sacerdotum saecularium ab ipso Episcopo, addito suo voto, est subsignandus; libellus supplex religiosorum, qui animarum curae operam dant, tum ab Episcopo loci, ubi eorum domus religiosa est constituta, tum ab ipso suo Superiore Generali; supplex libellus religiosorum, qui curam animarum non exercent, tantum et exclusive a suo Superiore Generali.

6. In prorogatione imploranda aut praecedens rescriptum exhibeatur, aut saltem ejusdem rescripti numerus indicetur.

Romae, Ex Aedibus S. Officii,
die 1. Julii 1931.

Angelus Subrizi,
Supr. S. Congr. S. Officii, Notarius.

Nr. 91 Darbringung des hl. Meßopfers für den Völkerfrieden.

Aachen, den 20. Oktober 1931.

Als der Weltkrieg zu Ende ging, war es das dringendste Anliegen des unvergeßlichen Papstes Benedikt XV., beizutragen zur Förderung des Völkerfriedens. Daher richtete er am 5. Juli 1919 an den Episkopat ein Apostolisches Schreiben, in welchem folgende Stelle besonders beachtenswert ist:

„Jedem von Euch obliegt die Pflicht, mit der vollen Autorität des heiligen Amtes dafür einzutreten, daß jene Wunden des geistigen und seelischen Lebens geheilt werden, die der Weltkrieg geschlagen oder verschlimmert hat. Das Wichtigste ist, daß der verhängnisvolle Einfluß des Hasses gegen die seitherigen Feinde und der Geist des Parteihasses unter den Volksgenossen verschwinde, und daß an seine Stelle jene von Jesus Christus ausgehende Liebe wachgerufen werde, die keine Grenzen der Völker und keine Kämpfe im bürgerlichen Leben kennt. Wir wiederholen unser im Konsistorium kundgegebenes Verlangen, daß die Menschen und Völker untereinander wieder durch die Bande der christlichen Liebe verbunden werden, ohne die alle Friedensverträge nutzlos sind."

Kaum hatte Papst Benedikt die Augen geschlossen und Papst Pius XI. den Stuhl des hei. Petrus bestiegen, als diese Kundgebung ihre feierliche Erneuerung fand im Wahlspruch des jetzt glorreich regierenden Papstes: Pax Christi in regno Christi. „Christi Friede im Reiche Christi."

Katholische Uebung ist, alle unsere ernsten Sorgen und Anliegen vertrauensvoll zum Altare zu tragen und mit dem hochheiligen Opfer zu verbinden, bei dessen Einsetzung der Heiland als sein heißestes Verlangen bezeichnete: „daß alle eins seien, so wie Du, Vater, in mir, und ich in Dir, damit auch sie in uns eins seien". Von diesen Erwägungen ausgehend, hat die Fuldaer Bischofskonferenz am 5. August 1931 beschlossen, daß in allen Diözesen regelmäßig hl. Messen für den Völkerfrieden eingeführt werden sollen. Diesem Beschlusse nachkommend, fordere ich die hochwürdigen Herren Pfarrer auf, öfters im Jahr, und nach Möglichkeit allmonatlich am ersten Freitag oder zu anderer Gelegenheit das hl. Meßopfer zu Ehren des heiligsten Herzen Jesu für den Völkerfrieden darzubringen, da das heiligste Herz in der Litanei als „König und Zentrum aller Herzen" (rex et centrum omnium cordium) gepriesen wird. Es wird aus dem Herzen aller Katholiken gesprochen sein, und es wird Friedensgedanken und Friedensverlangen in weitesten Kreisen vertiefen, wenn von der Kanzel in regelmäßiger Folge verkündet wird: feierliche hl. Messe zum Herzen Jesu für den Völkerfrieden.

Da auch in anderen Ländern ähnliche Uebung eingeführt ist, ist zu hoffen, daß diese Uebung dazu beitrage, das geistige Band unter allen Katholiken des Erdkreises zu verstärken.

† Joseph, Bischof von Aachen.

Nr. 92 Dreizehnstündiges Gebet am Mittwoch, den 18. November

(sog. Buß- und Bettag).

Es ist erfreulich, wie sich in den weitesten Kreisen der Wille zu tatkräftiger Hilfe in der Not unserer Zeit zeigt. Allerorts finden Beratungen und Besprechungen statt, was zu tun sei; tausend Hände

regen sich, reichliche Gaben werden gespendet, damit den Armen und Notleidenden geholfen werde. Und doch kann alles menschliche Sinnen und Streben nichts nützen, wenn nicht von oben der Segen dazu gegeben wird. Ich ordne daher an, daß in diesem Jahr am Mittwoch den 18. November in allen öffentlichen Kirchen und Kapellen der Diözese das dreizehnstündige Gebet gehalten und abends mit dem sakramentalen Segen geschlossen wird. (Coll. Rit 118 ff.) Es ist dies der ehemalige sog. Buß- und Bettag, der seit 1926 nicht mehr als kirchlicher Feiertag mit Verpflichtung der Anhörung der hl. Messe besteht, aber als staatlicher Feiertag mit dem Verbot knechtlicher Arbeit geblieben ist. Lange Zeit hindurch hat an diesem Tage das dreizehnstündige Gebet stattgefunden, an dem die Gläubigen in großer Zahl teilnahmen. In den letzten Jahren galt er besonders als Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

Die Anordnung des dreizehnstündigen Gebetes an diesem Tage bezweckt ein Dreifaches: Wir wollen Gott herzlich danken für den Segen der Ernte des Jahres. Dürfen und wollen wir doch niemals vergessen, daß wir auch in bedrängten Zeiten dankbar gegen Gott bleiben müssen, der uns nie verläßt, der seine Sonne aufgehen läßt über Gute und Böse, der es regnen läßt über Gerechte und Sünder. In diesem steten dankbaren Aufblick zu Gott findet der echte Christ Kraft und Trost. - Sodann muß uns die christliche Bruderliebe bewegen, für die Seelenruhe der ungezählten Brüder zu beten, die im Kriege ihr Leben gelassen haben; ihrer möge besonders während des feierlichen Hochamtes gedacht werden, indem nach dem Evangelium für ihre Seelenruhe ein Vaterunser und der Psalm: „Aus der Tiefe ..." gebetet wird. - Endlich ist es die Not der Zeit, die uns die Hände Hilfe suchend zu Gott ausstrecken läßt; wir wollen unseren göttlichen Heiland im allerheiligsten Sakrament inständig bitten, daß er uns in unserer Bedrängnis beistehe, Volk und Land schütze, der Not wehre, uns alle an Leib und Seele behüte und reichlich seine Gnade über uns ausgießen möge. „Mit Zuversicht wollen wir zum Throne der Gnade treten, auf daß wir Barmherzigkeit empfangen und Gnade finden zu rechtzeitiger Hilfe." (Hebr. 4, 16.)

Am Sonntag, den 15. November, sind unter Verlesung dieses Erlasses die Gläubigen zu reger Beteiligung am dreizehnstündigen Gebet einzuladen und darauf aufmerksam zu machen, daß am sog. Buß- und Bettag eine Verpflichtung zur Anhörung der hl. Messe nicht besteht, der Besuch derselben aber wärmstens empfohlen wird.

Aachen, den 20. Oktober 1931.

† Joseph, Bischof von Aachen.

Nr. 93 Das Allgemeine Gebet.

Die deutschen Bischöfe haben dem „Allgemeinen Gebet", das in seiner ursprünglichen Form vom heiligen Petrus Canisius stammt, eine neue Fassung gegeben mit der Ueberschrift „Gebet der Christenheit in gefahrvoller Zeit". Von Allerheiligen dieses Jahres ab ist bis auf weiteres dieses Gebet, das in seinen Aenderungen besondere Rücksicht auf die Bedrängnisse der Gegenwart nimmt, in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut gemeinsam mit den Gläubigen allsonntäglich, womöglich in dem Hauptgottesdienst nach der Predigt zu verrichten.

Aachen, den 20. Oktober 1931.

† Joseph, Bischof von Aachen.

Gebet der Christenheit in gefahrvoller Zeit.

Allmächtiger ewiger Gott, / Herr, himmlischer Vater, / sieh an mit den Augen Deiner unendlichen Barmherzigkeit / unseren Jammer, unser Elend und unsere Not. / Erbarme dich über alle Christgläubigen, / für die Dein eingeborener Sohn, / unser lieber Herr und Heiland Jesus Christus / sich freiwillig in die Hände der Sünder gegeben / und sein kostbares Blut am Stamme des heiligen Kreuzes vergossen hat. / Durch diesen Deinen Sohn / wende ab die gegenwärtigen und zukünftigen Gefahren, / die unser Volk und Vaterland bedrohen.

Hunger und Elend sind bei Millionen unserer Brüder und Schwestern eingekehrt. / Erbarme Dich, himmlischer Vater, aller Armen und Hilfsbedürftigen! Unser tägliches Brot gib uns heute!

Unfrieden, Haß und Kampf untergraben das Glück des Volkes / und den Bestand unseres Vaterlandes; / Feindseligkeit und Neid entzweien die Völker der Erde. / Darum bitten wir Dich: / Gib

uns Deinen Frieden; / gib uns den Frieden, den die Welt nicht geben kann!

Gottlosigkeit und Gotteshaß breiten sich immer weiter aus. / Die Mächte der Hölle toben gegen unseren Erlöser Jesus Christus / und gegen unsere heilige Mutter, die Kirche. / Erhalte und segne das Erbe, / das Dein eingeborener Sohn mit seinem kostbaren Blute erkauft hat. / Erleuchte auch und stärke zum Guten / alle geistlichen und weltlichen Obern, / damit sie fördern, / was zu Deines Namens Ehre, / zu unserem Heile / und zur allgemeinen Wohlfahrt der ganzen Christenheit gedeihen mag. / Schütze unseren Heiligen Vater, den Papst Pius, / vor dem Ansturm seiner Feinde! / Segne unsere Oberhirten und Priester, / segne ihr Wirken zum Heile unserer unsterblichen Seelen! / Laß uns alle in den Stürmen des Glaubens / und in den Prüfungen dieses Lebens / treu und standhaft bleiben, / damit wir nie abweichen vom Wege der Wahrheit / und Deiner heiligen Gebote! Segne unsere Familien in den schweren Sorgen und Nöten unserer Zeit! Gib den Eltern Gnade und Kraft, / daß sie starkmütig und opferfreudig / ihre heiligen Pflichten gegeneinander / und gegen ihre Kinder erfüllen! Segne unsere Jugend, / die so vielen und großen Gefahren des Glaubens und der Sitte ausgesetzt ist: / Verleihe den Jünglingen und Jungfrauen Deine Gnade, / daß sie in den kostbaren Jahren der Jugend / ihren Schöpfer und Erlöser nicht vergessen / und die Reinheit des Herzens nicht verlieren. / Nimm in Deine besondere Obhut die Kinder, die Du einst mit so inniger Liebe gesegnet / und selig gepriesen hast.

Erwecke in uns den Bekennermut der ersten Christen, / Eifer im Gebet, / im Empfang der heiligen Sakramente, / in den Werken der Gottes- und Nächstenliebe!

Dir, o Herr, sei empfohlen unser Tun und Lassen, / unser Wirken und Wandeln, / unser Leben und Sterben! / Gib uns hier Deine Gnade / und laß uns dort mit allen Auserwählten / Dich loben, ehren und preisen / in ewiger Freude und Seligkeit.

Das verleihe uns, / Herr, himmlischer Vater, / durch Jesus Christus, Deinen lieben Sohn, / unseren Herrn und Heiland, / der mit Dir und dem Heiligen Geiste / gleicher Gott lebt und herrscht in Ewigkeit. Amen.

Nr. 94 Jurisdictio sacerdotum dioecesis Ruramondensis.

Aquisgrani, d. 25. Octobris 1931.

Pro tempore muneris nobis concrediti permittimus, ut sacerdotes in dioecesi Ruramondensi ad audiendas confessiones iurisdictione muniti in illis nostrae dioecesis parochiis, quae ipsorum parochiis saltem partim adiacent, consentientibus, quorum interest, tam confessiones audire quam verbum divinum praedicare valeant.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 95 Kommunionglöcklein.

Aachen, den 25. Oktober 1931.

Im Verlag von L. Schwann-Düsseldorf erscheint eine Wochenschrift für Erstkommunikanten: „Kommunionglöcklein", herausgegeben von Pfarrer Ludwig Rüdling. Der neue (41.) Jahrgang ist von dem Düsseldorfer Kunstmaler W. Neetz in vierfarbigem Kupfertiefdruck reich illustriert. Mit Rücksicht auf die Frühkommunion der Kinder sind Wortform und Satzgepräge möglichst einfach gehalten. Das „Kommunionglöcklein" ist als vorzügliches Hilfsmittel in der Vorbereitungszeit auf die erste hl. Kommunion bekannt und geschätzt. Wir können diese Zeitschrift allen Religionslehrern nur warm empfehlen. Der Preis für den Jahrgang von 12 Nummern (96 S.) beträgt bei portofreier Zusendung 60 Pfg.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Warnung vor Empfehlungen und Bürgschaften.

Aachen, den 25. Oktober 1931.

Die Erwerbslosigkeit vieler Tausende von Gläubigen, der verschärfte Kampf ums Dasein sowie das erschütterte Vertrauen der Menschen untereinander haben es mit sich gebracht, daß auch bei der Erstrebung rein irdischer Ziele, wirtschaftlicher Vorteile und Stellungen, bei Nothilfemaßnahmen und persönlichen Interessenvertretungen weit öfter als früher die Geistlichkeit von den Gläubigen um Leu-

mundszeugnisse, Empfehlungen, ja selbst um Bürgschaften angegangen wird. So sehr Hilfsbereitschaft gerade in unserer bitteren Notzeit heilige Standespflicht des Klerus ist, so müssen wir doch ausdrücklich davor warnen, Zeugnisse und Empfehlungen genannter Art auszustellen, für die nicht bis zum letzten Worte auch wirklich die Verantwortung übernommen werden kann. Soweit eben vermeidbar, sollten derartige schriftliche Empfehlungen von den Geistlichen überhaupt nicht ausgestellt werden. Bürgschaften aber sind grundsätzlich abzulehnen. Mißbrauch und Mißdeutung, denen schriftliche Zeugnisse leicht dienstbar gemacht werden, ebenso die oft unglücklichen Folgen einer Bürgschaft bringen mehr Schaden, als der Nutzen groß ist, der mit so mancher gutgemeinten Empfehlung und Verbürgung erstrebt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 97 Katholische Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen in der kirchlichen Fürsorge.

Aachen, den 25. Oktober 1931.

Die zunehmende körperliche und seelische Kindernot drängt überall zu erweiterter und vertiefter Kinderfürsorge. Nicht für jeden notwendigen Kinderhort, Kindergarten oder für die Führung von planmäßiger Kindergruppenarbeit stehen Ordensschwestern zur Verfügung. Wo es sich um tägliche erzieherische und pflegerische Arbeit an einer großen Schar von Kindern handelt, ist nicht selten nur die eine oder andere Ordensschwester da; Mitarbeit von wenigstens einer fachlich geschulten Laienkraft wäre dringend erforderlich. Zuweilen verbieten Verhältnisse verschiedener Art der Schwester den intensiven Verkehr mit dem Elternhaus der Kinder (Hausbesuche); auch hier müßte ergänzend eine Laienkraft eintreten, um durch Einfluß auf die häuslichen Verhältnisse den Erfolg so vieler Opfer und Mühen an den heute oft sehr schwer zu führenden Kindern zu ermöglichen - die Brücke zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ist auch oft noch der einzige Anknüpfungspunkt für apostolische Arbeit an der Familie -.

Ueber 400 katholische Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen (ausgebildet in zwei- bis vierjähriger Schulung für die sozialpädagogische Arbeit in Einrichtungen der Kinderfürsorge) warten auf eine Berufsbetätigung. Durch ihren Anschluß an die Reichsgemeinschaft katholischer Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen (Geschäftsstelle: Freiburg i. Br., Werthmannhaus) haben sie ein mutiges Bekenntnis für ihr katholisches Erziehungsideal abgelegt, sich aber damit den Weg zu mancher sicheren Stellung bei Behörden und Organisationen, die eine „neutrale" Gesinnung vorziehen, abgeschnitten. - Mit Rücksicht auf die derzeitige schwierige Finanzlage, auch der Pfarrgemeinden, sind die Bedingungen für die Anstellung solcher Kräfte so weit herabgesetzt, als dies noch mit sozialem Verantwortungsgefühl zu vereinbaren ist: neben freier Wohnung und Verpflegung in einer karitativen Anstalt - wo heute täglich Hunderte gespeist werden, dürfte auch ein solches, in doppeltem Sinn wahrhaft karitatives Werk noch möglich sein -, sind die katholischen J. K. H. bereit, für das geringste Bargehalt, vorausgesetzt ganze Leistungen der Versicherungsgebühren (Krankenkasse und Angestelltenversicherung) und einem Betrag für eine Pensionskasse [1]) zu arbeiten.

Indem wir diese Anregung dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis bringen, geben wir anheim, auf Dekanats- oder Pastoratkonferenzen über die bedrängte Lage der katholischen Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen zu sprechen. Material kann beim Karitasverband in Freiburg i. Br., auch beim Generalvikariat, bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Priester-Exerzitien

finden statt vom 9. bis 13. November im Elisabethhaus - Niederkassel (Siegkreis).

Nr. 99 Rechnungskammer und Pfarrbesoldungsamt.

Aachen, den 30. Oktober 1931.

Vom 1. November d. J. ab werden sämtliche Angelegenheiten der Verwaltung, soweit sie bisher noch von der Rechnungskammer und vom Pfarrbesoldungsamt in Köln bearbeitet

[1]) Pensionskasse der katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege.

wurden, auf unserem Generalvikariat in Aachen erledigt. Alle entsprechenden Anträge und Schriftstücke sind daher vom genannten Tage ab hierhin zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen.

Aachen, den 26. Oktober 1931.

Mit Rücksicht auf die große Not, die in manchen armen Gemeinden herrscht, und der zu steuern uns keine Mittel zur Verfügung stehen, richten wir an die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die dringende Bitte, die Kollekte, die am 15. November für bedürftige Kirchen abgehalten werden soll, am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen aufs wärmste zu empfehlen, um einen möglichst reichlichen Ertrag zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 101 Diözesanverwaltungsrat.

Aachen, den 27. Oktober 1931.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 19. Oktober nach Anhörung des Hochwürdigen Domkapitels zu Mitgliedern des in can. 1520 CJC vorgesehenen Diözesanverwaltungsrates folgende Herren ernannt: Domkapitular Msgr. Wilhelm Arrenbrecht, Domkapitular Nikolaus Jansen, Justitiar Dr. iur. Adolf Lohmanns, Bistumssekretär Dr. Hermann Müssener, Rendant Reiner Hermans.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 102 Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(6. Ziehung der Auslosungsscheine Nr. 1–904.)

In der am 22. Oktober d. J. stattgefundenen Ziehung sind nachstehende Nummern der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Jahr 1931 gezogen worden:

6, 9, 27, 49, 59, 75, 91, 111, 143, 165, 193, 213, 229, 277, 351, 437, 442, 469, 509, 527, 578, 612, 615, 634, 642, 673, 739, 741, 794, 826.

Die vorstehenden Nummern gelten **in allen Wertabschnitten und in sämtlichen Gruppen als ausgelost.**

Die Einlösung erfolgt vom 31. Dezember 1931 ab gegen Einreichung der gezogenen Auslosungsscheine und eines gleichen Nennbetrages der Rheinprovinz-Ablösungsanleihe. Die Besitzer gezogener Auslosungsscheine können ihre Stücke nach dem 1. Dezember d. J. entweder bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und deren Filialen in Aachen, Essen, Köln und Trier, den rheinischen Sparkassen, den Girozentralen und Landesbanken sowie den meisten sonstigen Banken und Sparkassen zur Einlösung einreichen.

Bei der Einlösung werden gezahlt für:

je 100 RM. Nennwert der Auslosungsscheine das Fünffache	= 500.- RM.
zuzüglich 5% Zinsen für 6 Jahre	= 150.- RM.
	650.- RM.

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1931 hört die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages der zu diesem Datum gezogenen Auslosungsscheine auf.

Restanten.

Bisher wurden nachstehende, für die Jahre 1926 bis 1930 einschließlich gezogene Nummern **nicht** in allen Gruppen und Wertabschnitten zur Einlösung gebracht:

10, 11, 17, 37, 41, 43, 51, 53, 62, 74, 88, 90, 100, 103, 110, 118, 125, 128, 134, 135, 145, 146, 147, 148, 155, 161, 163, 167, 168, 171, 172, 174, 175, 176, 180, 182, 184, 185, 192, 194,
201, 202, 207, 209, 215, 220, 224, 233, 237, 240, 248, 252, 253, 267, 269, 273, 283, 289, 294,
301, 311, 348, 354, 364, 366, 371, 372, 374, 379, 386, 399,
400, 423, 428, 430, 436, 450, 451, 458, 464, 465, 466, 477, 484, 494,

501, 502, 504, 505, 529, 541, 542, 543, 545, 557, 559, 562, 574, 580, 582, 596,
609, 618, 632, 641, 644, 655, 658, 690, 692, 696, 702, 706, 707, 711, 717, 719, 726, 735, 742, 745, 748, 755, 764, 788,
805, 815, 819, 846, 847, 849, 874, 878, 880, 881, 883, 885, 896,
901.

Die Verzinsung für vorstehende Restanten hat mit dem 31. Dezember des betreffenden Ziehungsjahres aufgehört.

Zur Vermeidung von Verlusten aus gezogenen, aber nicht zur Einlösung gebrachten Stücken empfehlen wir allen Besitzern, ihre Ablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bei uns zu hinterlegen; die Verwahrung und Verwaltung erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1931.

Landesbank der Rheinprovinz.

Nr. 103 St. Engelbertus-Verein.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 26. November 1931, nachmittags 3,30 Uhr, in der Bürgergesellschaft zu Köln.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Vorschläge für die Werbearbeit;
4. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 23. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende:

Prälat Pfarrer Jos. Breuer, Ehrendomherr.

Vorstehende Einladung bringen wir dem Hochwürdigen Klerus der Diözese Aachen zur gefl. Kenntnis.

Aachen, den 26. Oktober 1931.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendomherrn bei der Hohen Domkirche in Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 15. Oktober 1931 den wirklichen Domherrn an der Metropolitankirche in Köln, Prälat Cohen, zum Ehrendomherrn bei der Hohen Domkirche in Aachen ernannt.

Päpstliche Auszeichnungen.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. hat den nicht residierenden Domherrn an der Hohen Domkirche zu Aachen, Dechanten Josef Lob, Pfarrer an St. Michael in Aachen, und den Stadtdechanten Prof. Dr. Gregor Schwamborn, Pfarrer an St. Dionysius in Krefeld, zu Päpstlichen Geheimkämmerern ernannt.

Ernennung eines Diözesanpräses.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 26. Oktober den Religionslehrer an den Berufsschulen in Aachen, Wilhelm Cleven, zum Diözesanpräses der Jungfrauenkongregationen in der Diözese Aachen ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 21. Oktober den Pfarrer Johannes Wessel in Frauwüllesheim zum 1. Definitor des Dekanates Mörvenich ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 19. Oktober: Baer Wilhelm, Kaplan an St. Bonifatius in M.Gladbach-Hardterbroich, zum Kaplan an St. Joseph in Krefeld-Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 21. Oktober: Knott Wilhelm, Kaplan in Lank, zum Kaplan in Büsbach (Dek. Stolberg);

" " " Scheuffgen Nikolaus, Kaplan in Büsbach, zum Kaplan in Lank (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost).

am 26. Oktober: Bauer Arnold, Kaplan in Waldniel, zum Kaplan an St. Paul in Aachen;

am 26. Oktober: Pricking Bernhard, Kaplan in Breyell, zum Kaplan in Düllken, Dekanat Düllken.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 19. Oktober dem Rektor und Religionslehrer August Licht am Lyzeum in Pützchen, Erzdiözese Köln, die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt erteilte am 14. Oktober in der Hohen Domkirche zu Aachen einem Subdiakon aus der Diözese Aachen die hl. Diakonatsweihe.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt spendete am 5. Oktober in der Münsterkirche zu M. Gladbach 547 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung. (St. Mariä-Himmelfahrt 400, St. Petrus - Rektorat Waldhausen - 147.)

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter das hl. Sakrament der Firmung am 6. Oktober in St. Mariä-Rosenkranz zu M. Gladbach-Eicken 564 (von St. Mariä-Rosenkranz 211, von Bettrath 143, von Neuwerk 210); in Odenkirchen 693 (von St. Laurentius 427, von Hockstein St. Margaretha 45, von Geistenbeck Hl. Geist 119, von Müllfort St. Paul 102); am 7. Oktober in M. Gladbach-Holt St. Michael 469 (von St. Michael-Holt 153, von Venn 80, von Windberg 106, von Rheindahlen 127, Krankenhaus Hehn 1, Prov.-Erziehungsanstalt Rheindahlen 9); in der Herz-Jesu-Pfarre M. Gladbach-Pesch 550 (Herz-Jesu 113, St. Josef 155, St. Bonifatius 69, Mariä-Empfängnis in Lürrip 213); am 8. Oktober in Giesenkirchen 589 (Giesenkirchen St. Gereon 309, Schelsen St. Josef 68, Rheydt-Geneiken-Franziskus 152); in Rheydt St. Marien 987 (St. Marien 439, Herz-Jesu 288, St. Josef 260), im Dekanat M.Gladbach zusammen 3852 Firmlingen.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt spendete am 12. Oktober in der Hauptpfarrkirche St. Dionys zu Krefeld 112 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter das hl. Sakrament der Firmung am 13. Oktober in Krefeld Liebfrauen 782 (Liebfrauen 132, St. Bonifatius 35, St. Franziskus 75, St. Anna 137, Krefeld-Inrath 61, St. Canisius 31, St. Norbertus 53, Gymnasium 45, Oberrealschule 45, Staatliches Lyzeum 26, Marienschule 101, Bürgerschule 41); am 14. Oktober in St. Johann 520 (St. Johann 97, St. Antonius 45, Königshof 80, Stahldorf 31, Fischeln St. Clemens 157, St. Elisabeth 110); am 15. Oktober in St. Josef 407 (St. Josef 154, St. Martin 110, St. Stephan 143); in Bockum Herz-Jesu 313 (Bockum Herz-Jesu 32, St. Gertrud 72, Krefeld-Linn 50, Verberg 32, Oppum 101) - im Dekanat Krefeld zusammen 2022 -; am 16. Oktober in Aerdingen St. Peter 409 (St. Heinrich 216, St. Peter 115, Realgymnasium 40, Lyzeum 38); in Viersen St. Josef 688 (St. Josef-Viersen 357, St. Peter 201, St. Helena 120); am 17. Oktober in Viersen St. Remigius 677 (St. Remigius 292, St. Notburga 251, Gymnasium 86, Lyzeum 68) Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 — Aachen, den 15. November 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Rundschreiben des Heiligen Vaters. — Sacra Congregatio de Sacramentis. — Weltmissionssonntag. — Der Zentralbildungsausschuß der Katholischen Verbände Deutschlands. — Lichtspiel-Verband. — Kürzung des Pfarrbesoldungszuschußfonds der katholischen Kirche für November 1931. — Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten. — Winterhilfe. — Mitteilung der Kirchenaustritte und Kirchenübertritte an die polizeilichen Meldebehörden. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Spenden für ein Aachener Priester-Seminar. — Meß-Stipendien. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 106 Rundschreiben des Heiligen Vaters*)

An die ehrwürdigen Brüder, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Oberhirten, die in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen:

Ueber die schwere wirtschaftliche Not, die beklagenswerte allgemeine Arbeitslosigkeit und das beängstigende militärische Wettrüsten.

Papst Pius XI.

Ehrwürdige Brüder!

Gruß und Apostolischen Segen!

Schon wieder droht Unheil und Bedrängnis der uns anvertrauten Herde und bringt besonders die Armen und Schwachen, denen unsere ganze Liebe gelten muß, die Kinder, das arme Volk, die Arbeiter und alle Bedürftigen in schwere Gefahr. Wir meinen die beängstigenden Gefahren der wirtschaftlichen Not, die über die Völker hereinbricht und fast allerorten eine erschreckende, stets wachsende Arbeitslosigkeit hervorruft. Zahllose ehrbare Arbeiter sind zur Untätigkeit gezwungen und mit ihren Familien in die bitterste Not geraten, die doch nur in Ehren ihr Brot verdienen wollen, um das sie nach göttlicher Weisung den himmlischen Vater bitten. Ihr Klagen geht uns sehr zu Herzen, und voll Mitleid sprechen wir mit dem göttlichen Meister: „Es erbarmt mich des Volkes" (Mark. 8, 3), so wie er es voll Liebe beim Anblick der hungernden Scharen getan.

Größeres Mitleid noch erfaßt uns beim Anblick der zahllosen Kinder, die nach Brot rufen „und niemand kam es ihnen zu brechen" (Jer. Klagelieder 4, 4). Es sind Kinder, die ohne jede Schuld in traurigster Not vor Elend starren und in freudloser Jugend dahinsiechen. Verstummt und erstorben ist auf ihren zarten Lippen das frohe Lachen, das aus ihrem schuldlosen Herzen hervorbrechen möchte.

Der Winter naht, und in seinem Gefolge für die Armen und Schwachen die Beschwerden einer kalten Jahreszeit, Entbehrung, Mühsal und Not. Ja, es ist zu befürchten, daß die beklagenswerte Arbeitslosigkeit, auf die wir voll Sorge hingewiesen haben, immer mehr anschwillt, und wenn der Not der Familien nicht abgeholfen wird, was Gott verhüten möge, so wird sie schließlich zur Verzweiflung treiben. Es ängstigt sich unser väterliches Herz in großem Kummer. Deshalb folgen wir dem Beispiele unserer Vorgänger, zumal unseres unmittelbaren Vorgängers sel. Angedenkens, Benedikt XV., erheben laut unsere Stimme und bitten und beschwören alle, die noch Glauben und christ-

*) Latein. Text A. A. S. XXIII pag. 393.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. November 1931.

liche Liebe haben, daß sie unserer Mahnung folgen und mit uns sich aufmachen zu einem Kreuzzug helfender Liebe. Dieser heilige Kreuzzug soll die leibliche Not lindern, die Herzen wieder aufrichten, in ihnen wieder Glauben wecken und stärken und aus ihrer Seele die unheilvollen Gedanken verscheuchen, die durch bittere Not oft hervorgerufen werden. Er soll das glimmende Feuer des Neides und Hasses, die Ursachen der Zwietracht unter den Menschen, ersticken, er soll Frieden stiften und Liebe entzünden und mit dem Band einträchtiger und gedeihlicher Zusammenarbeit die Menschen und Völker fest und innig umschließen.

Zu diesem Kreuzzug helfender Liebe und Opferbereitschaft rufen wir alle Kinder des einen himmlischen Vaters, die Glieder der einen großen Gottesfamilie auf, die alle in Christus Brüder sind. Alle sollen in Liebe wetteifern und nach der dringenden Weisung des Evangeliums Glück und Freude, Not und Leid miteinander tragen. So will es heilige Pflicht. Denn als erstes und höchstes Gebot, das alle Gebote krönt und in sich schließt, hat Christus der Herr uns das Gebot der Liebe gegeben. In den Jahren des furchtbaren Weltkriegs und grimmigen Hasses hat unser allzufrüh verstorbener Vorgänger immer wieder zur Beobachtung dieses Gebotes aufgerufen und das Gebot selbst zum Leitstern seines Pontifikates gemacht.

Vornehmlich wenden wir uns an alle, die von wahrer Liebe zu den Mitmenschen erfüllt sind und nach der Vollkommenheit des Evangeliums streben. Für sie ist die beglückende Erfüllung dieses, das ganze christliche Gesetz umfassenden Gebotes ja vornehmste Lebensaufgabe. Darum bedarf es wohl keiner weiteren Worte. Wir alle sind überzeugt, daß nur wohlwollende und hochherzige Gesinnung, eifriges Streben nach christlicher Tugend und wetteifernde Hingabe für die Rettung der Brüder, vor allem der schwachen Jugend und der ärmeren Klassen, in einträchtiger und ausdauernder Arbeit die schweren Zeiten einmal überwinden werden.

Ohne Zweifel ist die beklagte wirtschaftliche Not eine Folge der Rivalität der Völker und verschuldet zugleich ungeheure öffentliche Lasten. Und dieses doppelten Unheiles Ursache ist nicht zuletzt das täglich schärfer einsetzende militärische und kriegerische Wettrüsten. Wir können dagegen nur unsre Mahnung (in der Allokution vom 24. Dezember 1930 und in dem Briefe „Mit lebhafter Freude" vom 7. April 1922) sowie die Mahnung unseres Vorgängers („Von Anfang an" vom 1. August 1917) wiederholen. Es ist uns ein schweres Leid, daß unsere Worte so wenig Gehör gefunden haben. Deshalb ermahnen wir euch, ehrwürdige Brüder, mit allem Ernst, sucht in kirchlichen Versammlungen und durch Herausgabe von Schriften aufzuklären und sucht dahin zu wirken, daß in den Herzen aller die Gesetze der Vernunft und die Vorschriften des Christentums endlich zur Geltung kommen.

Doch nunmehr wollen wir uns der frohen Hoffnung hingeben, daß auf eure Bitten euch allen reichliche Gaben von den Gläubigen zufließen und von euch zur Linderung der Not an die Bittenden ausgeteilt werden. Will man aber in manchen Diözesen dieses Amt lieber den Metropoliten oder karitativen Anstalten überlassen, die durch Bewährung Vertrauen verdienen, so könnt ihr dabei ganz nach eurem Gutdünken verfahren.

Soweit haben wir euch, ehrwürdige Brüder, ermahnt, in Wort und Schrift nach Kräften euch mit uns zu bemühen und nun bitten wir auch eure Gläubigen um der Liebe Christi willen, eurer und unserer Einladung zu folgen und reichlich zu spenden und die Weisungen, die unserm Rundschreiben gemäß erlassen werden, mutig in die Tat umzusetzen.

Da aber alle Bemühungen der Menschen, auch die aus edelstem Herzen, ohne Gottes Beistand nicht zum Ziele führen, so flehen wir zum Geber alles Guten, damit er nach seiner Milde und Barmherzigkeit uns bald glücklichere Zeiten schauen lasse. Im Namen aller Notleidenden richten wir an ihn die göttliche Bitte, die Jesus Christus uns gelehrt: „Unser tägliches Brot gib uns heute". Wir wollen dabei nicht vergessen, was der Erlöser der Menschen zur Mahnung und zum Trost uns zugesichert, daß wir alles, was wir „dem geringsten der Brüder" (Matth. 25, 40) getan, ihm selbst getan haben. Auch wollen wir eingedenk bleiben seines Wortes, wonach er die Sorge, die wir aus Liebe zu ihm den Kleinen zuwenden, als ihm selbst getan erachten wolle (Matth. 18, 5).

Das Fest der Kirche am heutigen Tage ruft in uns beherzigenswerte Worte Jesu Christi wieder

wach und mit ihnen wollen wir unser mahnendes Rundschreiben schließen. Nach einem Ausspruche des hl. Johannes Chrysostomus hat unser Erlöser zum Schutze der Kinderseelen unüberwindliche Schutzmauern aufgerichtet mit den Worten: „Sehet zu, daß ihr nicht eins von diesen Kleinen verachtet, denn ich sage euch, ihre Engel im Himmel schauen immer das Angesicht meines Vaters, der im Himmel ist" (Matth. 18, 10). Und diese Engel tragen alles, was ihr freiwillig und großmütig für die Kinder und Notleidenden opfern werdet, vor den Thron des Herrn des Himmels und der Erde, und überreicher Lohn wird allen denen zuteil werden, die für diese heilige Sache sich einsetzen.

Es jährt sich wieder das Hochfest des Königtums Christi, nach dessen Reich und Frieden wir seit Beginn unseres Pontifikates gerufen und gefleht haben, und es will uns gutscheinen, daß in dieser Zeit in den Kirchen öffentliche Triduen gehalten werden, um von dem Herrn aller Erbarmungen Gedanken und Gaben des Friedens zu erflehen.

Zum Unterpfand dieser Gaben erteilen wir euch, ehrwürdige Brüder, und allen denen, die unserer väterlichen Mahnung folgen, liebevollen Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter, am 2. Oktober, dem Feste der heiligen Schutzengel, im Jahre 1931, im zehnten Jahre unseres Pontifikates.

Papst Pius XI.

Nr. 107 Sacra Congregatio de Sacramentis.

Instructio

quoad dispensationes super impedimento consanguinitatis in primo lineae collateralis gradu mixto cum secundo[1]).

Sat frequentes ad hanc Sacram Congregationem de Sacramentis perveniunt pluribus ex dioecesibus supplices libelli, ad impetrandas matrimoniales dispensationes super impedimento consanguinitatis in primo gradu lineae collateralis, mixto cum secundo.

Haud semel eadem Sacra Congregatio, arrepta occasione, de hac tam lamentabili re Revmos Ordinarios singillatim commonefacere non praetermisit: at, spectata eiusdem rei frequentia, quae magis in dies de loco in locum, contagii instar, diffundi conspicitur, opportunum ducit nonnullas statuere normas, quibus Exmi Praesules innixi, pro sua pastorali sollicitudine, idoneis utantur modis, ad cohibenda efficaciter atque refraenanda eiusmodi suorum subditorum postulata, quae leviter nimis saepe exhibentur.

Ad eiusmodi coercendam frequentiam, optimam queunt eamque utilissimam conferre opem Rmi Parochi, rite ac tempestive christifideles sibi subditos edocendo, praesertim in explananda catechesi et in concionibus habendis, Ecclesiam nempe matrimonialia statuisse impedimenta, ut familiarum rectae constitutioni et ordinationi, sobolisque procreationi et institutioni aptius foret consultum. Quapropter eosdem fideles avertere conentur a dispensationibus matrimonialibus nimis facile postulandis, praecipue si impedimenta maioris gradu respiciant, nisi vere graves urgentesque causae id suadeant; hisque exstantibus valde prudens erit si ecclesiasticae auctoritati, per parentes praesertim aut per parochum, prius ipsae patefiant, quam matrimoniales intercedant promissiones, atque in vulgus diffundantur.

Hac eadem super re Sedes Apostolica non destitit, prouti temporum necessitas postulabat, canonicas praescriptiones iam editas, et in primis Concilii Tridentini statuta, ad observantiam revocare, uti contigit saeculo elapso per Chirographum f. r. Gregorii XVI Summi Pontificis, diei 22 Novembris 1836, cuius praescripta, quoad impedimentum de quo agitur, adhuc in suo robore permanere procul dubio dicenda sunt, sive quia Codex

[1]) A. A. S., 1931, pag. 413 ss.

iuris canonici eadem nullatenus immutavit, sive quia haec Sacra Congregatio integre atque assidue huiusmodi servavit praxim, sibi ab Apostolica Dataria transmissam.

Quamobrem Exmos Praesules in Domino monemus, ne faciles se praebeant in excipiendis et commendandis precibus nupturientium, qui tales dispensationes impetrare intendunt. In primis enim animadvertenda et cavenda sunt pericula diversaque incommoda, quibus obnoxii reperiuntur oratores tam arcto necessitudinis vinculo detenti, atque saepe notabili inter se aetate dissimiles. Equidem hisce in casibus coniugalis conversatio perraro pacifica atque constanter stabilis perseverat: unde consequitur, familiae compaginem haud firmam permanere, graviaque damna etiam physica in filios ac nepotes redundare, in quos, praeter cetera, uti tradunt viri sapientes atque ipsi egregii physiologicae artis vere periti, hereditaria parentum vitia dimanant tum physica tum moralia, ac ut plurimum etiam in filiis ingravescentia.

Meminisse praeterea iuvabit, nimiam adhibere indulgentiam in talibus dispensationibus concedendis — uti iam probe cavit praefatus S. P. Gregorii XVI Chirographus — idem esse ac occasionem praebere, imo fovere, qua debita minuatur observantia et morum castimonia, quae intercedant oportet cum personis tam arcto sanguinis vinculo adstrictis, in familiari conversatione vitaeque intima consuetudine. Nullus igitur est, qui non perspiciat quantum intersit ne impedimentorum matrimonialium disciplina, quae coniugii dignitatem ac sanctitatem tuetur, crebris eiusmodi dispensationibus labefactetur, cum potius tectam sarctamque servare plurimum oporteat ad probos tuendos mores, ad pacem familiarum fovendam, atque ad bonum rei publicae quoque civilis provehendum.

Eas proinde solummodo iustas et congruenter graves habeant causas Exmi Praesules in memoratis dispensationibus efflagitandis, quae ob canonicas praescriptiones, aut ob diuturnum usum iugiter a S. Sede servatum, uti legitimae aestimantur, prout sunt v. g. remotio notabilis scandali, compositio gravium quaestionum in successione bonorum, aut resolutio implexarum vel valde miserarum conditionum familiarum. Ideoque ad rem haud sufficere censeant suetas, quae pro ceteris impedimentis etiam maioris gradus adducuntur, causas: nempe angustiam loci, aetatem mulieris superadultam, carentiam dotis et similia, excepto casu quo eaedem, non singillatim sed cumulative sumptae, tam grave pondus efforment, ut dispensationem suadeant, iuxta regulam iuris „singula quae non prosunt, simul collecta iuvant".

In posterum itaque Exmi ac Revmi dioecesium Pastores atque Rectores eos tantummodo excipiant et commendent supplices libellos pro dispensationibus super memorato impedimento impetrandis, qui causis vere canonicis, sensu iam explicato, roborentur, eosdemque ipsi Exmi Episcopi ne graventur litteris ad rem suis manibus confectis commendare, quoties id sine gravi incommodo fieri contingat: quibus pro suis quisque subditis referre debet, una cum ipsorum aetate, canonicas causas in unoquoque casu concurrentes, ceteraque adiuncta, queis spectatis gratiam dispensationis opportunam in casu fore censeat. Id autem probe animadvertant Exmi Episcopi, huiusmodi preces semper esse saltem sua manu subscribendas et speciali modo commendandas, quotiescumque nempe litteras commendatitias suis manibus exarare non valeant.

Romae, ex aedibus eiusdem Sacrae Congregationis de Disciplina Sacramentorum, die 1 Augusti 1931.

† M. Card Lega, Episc. Tusculanus, Praefectus.

L. † S. D. Jorio, Secretarius.

Nr. 108 Weltmissionssonntag.

(2. Adventssonntag).

Aachen, den 10. November 1931.

Der vom Hl. Vater für die ganze Kirche angeordnete Weltmissionssonntag wird in unserer Diözese am Sonntag nach dem Fest des hl. Franz Xaver – in diesem Jahre also am 2. Adventssonntag, den 6. Dezember – feierlich begangen.

Wir leben in schweren Zeiten und die christliche Karitas hat unzählige Wunden zu heilen und unendlich viel Not zu lindern. Aber auch in Notzeiten darf die Kirche nicht ihres göttlichen Auftrages vergessen, der da lautet: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie". Oder soll die Kirche ihre Glaubensboten aus China und Japan, aus Indien und Afrika zurückziehen, während in demselben Augenblick die Gottlosigkeit sich anschickt, erobernd in alle Weltteile vorzudringen? Oder dürfen wir gerade in dieser entscheidenden Stunde der Weltmission die Kirche und die Missionare im Stiche lassen?

Unser Hl. Vater hat das Programm aufgestellt, das der leidenden Menschheit Segen und Ruhe schenken kann: Friede Christi im Reiche Christi. Und gerade, weil er durch den Frieden Christi im Reiche Christi der Menschheit helfen will, ist ihm die Missionierung der Heidenwelt dringende Aufgabe, an der jeder von uns nach besten Kräften teilnehmen soll, und der wir uns auch in der Stunde der Not nicht verschließen dürfen.

Nach dem Willen des Hl. Vaters soll der Weltmissionssonntag vor allem ein Tag des Gebetes für die Heidenmission sein. Alles Arbeiten und Opfern ist unnütz, wenn Gottes Segen nicht darauf ruht; die Missionare können ihre schweren Aufgaben nur erfüllen, wenn sie erfüllt werden mit der Kraft, die von oben kommt.

Das Kreuz Christi muß die Welt erobern, und in diesem Eroberungskampfe muß jeder, der katholisch ist und in der Firmung Streiter Christi geworden ist, seine Pflicht tun. Nach dem Willen der Kirche soll jeder erwachsene Katholik dem Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung angehören, jedes Kind dem Werke der hl. Kindheit. Werden nicht gerade die kleinen und großen Opfer, die wir trotz unserer eigenen Armut in apostolischer Liebe spenden, ein Unterpfand himmlischen Segens und göttlicher Barmherzigkeit sein? „Denn was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan", sagt der Göttliche Heiland. „Es ist ja doch keiner so hilflos und nackt, keiner so krank und hungrig und durstig, als wer Gottes Erkenntnis und Gnade nicht hat." (Pius XI.)

An dem Weltmissionssonntag ist darum die Kollekte in allen Gottesdiensten für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung bestimmt. Leider sind durch die wirtschaftliche Not die Mitgliederbeiträge zurückgegangen, und es liegt die Gefahr nahe, daß unsere Missionare, die ohnehin schon schwer zu kämpfen haben, ihr heiliges Werk verlassen müssen, zum unberechenbaren Schaden für viele unsterbliche Menschenseelen. Darum mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen gerade diese Weltmissionssonntag-Kollekte allen recht warm empfehlen. „Wer viel hat, gebe reichlich, wer wenig hat, gebe von dem Wenigen gerne." Wir alle aber wollen am Weltmissionssonntag mitbeten, „auf daß der Herr Arbeiter in seine Ernte sende".

† Joseph,
Bischof von Aachen.

*

Vorstehender Erlaß ist am 1. Adventssonntag, dem 29. November, den Gläubigen bekannt zu machen. Am Weltmissionssonntag selbst (2. Adventssonntag) ist in allen hl. Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) begeistert und zum Beitritt aufgefordert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden kann.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 2. Adventssonntag (Weltmissionssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, ist in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochw. Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 109 Der Zentralbildungsausschuß der Katholischen Verbände Deutschlands.

Aachen, den 10. November 1931.

Wir machen unseren hochwürdigen Klerus auf die Arbeiten des Zentralbildungsausschusses der Katholischen Verbände Deutschlands (ZBA) aufmerksam und bitten ihn, seine Arbeiten nach Kräften zu fördern. Für die zielbewußte Rundfunkarbeit verdient der ZBA unseren besonderen Dank (Katholische Morgenfeiern, Kath. Uebertragungen, Katholikentag usw.). Seine Zeitschrift „Volkstum und Volksbildung" (früher Volkskunst) unterrichtet über die allgemeine deutsche Volksbildungsbewegung und insbesondere über die volksbildnerischen Arbeiten der Katholiken.

Wir geben dem hochwürdigen Klerus angelegentlichst anheim, wenn möglich dem Fördererkreis des ZBA. beizutreten. Hierdurch trägt der Klerus dazu bei, daß der ZBA die Arbeiten weiterführen kann. Die Zeitschrift des ZBA hilft den Geistlichen in ihrer außerordentlichen Seelsorgsarbeit (in der Vereinsarbeit). Die Zeitschrift wird den Förderern als Gegengabe geliefert. Die Abonnenten zahlen für die Zeitschrift jährlich Mark 6.-. Anmeldungen oder Bestellungen ergehen an:

Zentralbildungsausschuß der Katholischen Verbände Deutschlands, Köln, Norbertstr. 12. - Postscheckkonto Köln 16 273.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 110 Lichtspiel-Verband.

Aachen, den 12. November 1931.

Der Lichtspiel-Verband E. V. der katholischen Vereins- und Pfarr-Kinos im Z. B. A. beabsichtigt, mit dem 25. November d. J. beginnend, im St. Josefs-Haus, Aachen, Richardstraße, einen Lehrgang zur Einführung in das katholische Filmproblem und zur Ausbildung von Lichtbild-Leitern aus dem Priester- und Ordensstande abzuhalten.

Nähere Auskunft erteilt der Caritas-Direktor Kaplan Brock in Mausbach bei Stolberg. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Pfarrer a. D. Brauers, General-Sekretär des Lichtspiel-Verbandes E. V., Köln, Apostelnstr. 15/17.

Interessenten werden gebeten, sich am 25. November, nachmittags 3 Uhr, im St. Josefs-Haus einzufinden. Der Lehrgang endigt mit der staatlichen Prüfung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 111 Kürzung des Pfarrbesoldungszuschußfonds der katholischen Kirche für November 1931.

Aachen, den 10. November 1931.

Vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (G II Nr. 1986) erhalten wir folgende Mitteilung vom 22. Oktober 1931:

„Von dem staatlichen Pfarrbesoldungszuschußfonds für die katholische Kirche sind zunächst auch für den Monat November d. J. 12 Prozent in gleicher Weise einzusparen, wie es durch meinen Runderlaß vom 22. August 1931 - G I 2763 G II - bereits für die Monate Juli bis Oktober 1931 angeordnet worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister ersuche ich daher die Herren Regierungspräsidenten am Sitze der rechnunglegenden Regierungshauptkassen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ergebenst, das Erforderliche wegen der Absetzung eines entsprechenden Betrags von dem dortigen Verfügungsfonds bei Kap. 191 Tit. 73 des Staatshaushalts sofort zu veranlassen.

Wegen der Anweisung der Pfarrbesoldungszuschüsse für die folgenden Monate bleibt weitere Verfügung vorbehalten."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 112 Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Aachen, den 10. November 1931.

Im Anschluß an die Verfügung vom 29. September 1930 (Kirchl. Anz. 1930, S. 128) machen wir die Kirchenvorstände auf folgendes aufmerksam:

Wenn die Frist (31. März 1931) für einen Antrag auf Eintragung des Aufwertungsbetrages einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast versäumt ist und infolgedessen die Aufwertung an der sich aus dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (RGS. Bl. I S. 171) ergebenden Rangstelle nicht mehr eingetragen werden kann, ist auf Antrag des Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle in Höhe des Aufwertungsbetrages eine neue Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast einzutragen. Der Bewilligung des Grundstückseigentümers bedarf es nicht.

Die Eintragung der neuen Hypothek usw. findet nicht statt, wenn das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 31. Dezember 1931 gestellten Eintragungsantrages gewechselt hat.

Die Kirchenvorstände müssen also, wenn die oben genannte Frist versäumt ist, unverzüglich einen Antrag auf Eintragung der Aufwertung an nächstbereiter Stelle an das zuständige Grundbuchamt richten.

Wenn ein Hypothekenbrief gebildet ist, muß er dem Antrag beigefügt werden, weil ein Hypothekenbrief, der den Geldbetrag dann noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet, mit dem Ablauf des 31. Dezember 1931 kraftlos wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Winterhilfe.

Aachen, den 10. November 1931.

Die unmittelbar bevorstehende Winterzeit läßt es angebracht erscheinen, daß die Bistumskasse möglichst bald im Besitze der 25 Prozent der für die Winterhilfe vorgeschriebenen Kollekte kommt. Die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren mögen deshalb den anteilmäßigen Betrag unmittelbar an die Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 67, überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 114 Mitteilung der Kirchenaustritte und Kirchenübertritte an die polizeilichen Meldebehörden.

Aachen, den 11. November 1931.

Im Nachstehenden bringen wir einen Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. Aug. 1931 - II D 2079 - an die Ober- und Regierungspräsidenten und an alle Polizei- und Meldebehörden zum Abdruck. Dieser Erlaß sieht vor, daß die Religionsgesellschaften Konversionen den polizeilichen Meldeämtern mitteilen zwecks Berichtigung der Melderegister.

Wir empfehlen den hochw. Pfarrämtern, sich des am Schluß des Erlasses abgedruckten Formulares bei den Meldungen zu bedienen, wenn stattgehabte Konversionen bei den polizeilichen Meldeämtern angegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Abschrift:

„Mitteilung der Kirchenaustritte und Kirchenübertritte an die polizeilichen Meldebehörden. (RdErl. d. M. d. J. v. 21. 8. 1931 - II D 2079.)

Bei den polizeilichen Meldeämtern entstehen häufig dadurch Unzuträglichkeiten, daß bei einem Austritt aus einer Religionsgesellschaft oder bei einem Uebertritt von einer Religionsgesellschaft in die andere die Melderegister nicht alsbald berichtigt werden. Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten empfehle ich im Einvernehmen mit den Justiz- und Finanzbehörden, sowie mit den hauptsächlichsten Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts ähnliche Vereinbarungen zu treffen, wie sie sich im Bereiche des Pol.-Präs. Berlin seit längerm bewährt haben.

Bei einem Austritt aus einer Religionsgesellschaft - vgl. § 1 Abs. 3 des Ges. v. 30. 11. 1920

(GS. 1921 S. 119) - benachrichtigt in Berlin zufolge einer auf Wunsch des Polizei-Präs. von dem Kammergerichts-Präs. getroffenen Anordnung das Amtsgericht von der Abgabe und von der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung nicht nur den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört hat, sondern auch die Polizei zur Berichtigung der Melderegister. Da diese Mitteilung weniger im Interesse des Gerichts als der Polizei gemacht wird, so wird von dieser der für die Benachrichtigung erforderliche Vordruck a dem Amtsgericht in genügender Zahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auch von jedem Kirchenübertritt machen nach weiteren Vereinbarungen des Pol.-Präs. in Berlin mit den hauptsächlichsten Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts diese der Polizei Mitteilung, z. B. die Berliner Stadtsynode in Form des Vordrucks b. Diese Benachrichtigungen werden von den Meldeämtern nach Bearbeitung unverzüglich an die zuständigen Finanzämter weitergegeben.

Ich ersuche hiernach um weitere Veranlassung, soweit es noch nicht geschehen ist.

An die Ober- und Reg.-Präs. - Allen Pol.-Meldebehörden zur Kenntnis."

Vordruck:

Ueber- bzw. Rücktritt zur katholischen Kirche

Name:	**Ehefrau:**
Vorname:	
Stand:	Geburtsname:
Geboren: zu	Vorname:
Wohnung:	Geboren: zu
Bisheriger Religionsstand:	Uebertritt bzw. Rücktritt am:
Uebertritt bzw. Rücktritt am:	Bisheriger Religionsstand:

An das Einwohnermeldeamt in

Das kath. Pfarramt.

Mitteilung der Kirchenaustritte und Kirchenübertritte an den Gesamtverband.

Aachen, den 11. November 1931.

Da im Bereich der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden das gesamte Kirchensteuergeschäft nicht von den einzelnen Gemeinden, sondern vom Gesamtverband erledigt wird, ist es notwendig, daß die Pfarrämter sowohl Kirchenaustritte (die ihnen vom Amtsgericht mitgeteilt werden), als auch Kirchenübertritte (Konversionen) auch dem Büro des Gesamtverbandes melden, damit einerseits unnötige Veranlagungen zur Kirchensteuer vermieden und anderseits die in die Kirche Uebergetretenen oder zu ihr Zurückgekehrten zur Kirchensteuer herangezogen werden können.

Für die Kirchenaustritte können wie bisher die Mitteilungen des Amtsgerichts verwendet werden, für die Mitteilung der Uebertritte eine Durchschrift des für die Polizeibehörde bestimmten Vordrucks.

Im Anschluß an diese Mitteilung sehen wir uns veranlaßt, an folgende Verfügung im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1930, Stück 23, Nr. 207, zu erinnern:

Rekonziliationsvollmacht.

Sacra Penitenzieria Apostolica
Piazza del Ufficio, No. 1.
Roma (13).

Beatissime Pater,

Per speciale Jndultum S. Poenitentiariae d. d. 24. Novembris 1924 et 4. Novembris 1927, facultas concessa est ad triennium Episcopis Germaniae ut delegare possint omnes confessarios in sua dioecesi rite adprobatos ad proprios poenitentes, etiam alieno civili dominio forte subjectos, absolvendos pro utroque foro, omissa abjuratione juridice peracta, praemissa tamen abjuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis, injunctis de iure injungendis, cum monitione, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem, retractent.

Cum causae gravissimae hujusce concessionis inter periculosissimas temporis nostri tentationes perdurent, ita ut omnino necesse sit facilitari poenitentibus viam reconciliationis. ADULPHUS S. R. E. Card. BERTRAM Archiep. Wratislavien., ad instantiam omnium Antistitum, devotissime petit hujus Indulti benignissimam prorogationem. Et Deus . . .

Sacra Poenitentiaria, de speciali et expressa Apostolica Auctoritate, benigne sic annuente SSmo. Domino Nostro Papa Pio XI, gratiam concedit, qua Germaniae Episcopi delegare possint omnes confessarios in sua dioecesi rite adprobatos ut proprios poenitentes, etiam alieno civili dominio forte subjectos, absolvere valeant pro utroque foro, omissa abjuratione juridice peracta, praemissa tamen abjuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis, ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis. Jnjunctis de jure injungendis: fortiter tamen et suaviter eosdem poenitentes monendo, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent. Praesentibus ad triennium valituris.

Datum Romae ex Sacra Poenitentiaria, die 29. Septembris 1930.

(L. S.) sign. L. Card. Lauri, Poenitentiarius Major.
sign. A. Anelli, S. P. Substit.

Die auf Grund vorstehenden Jndults den für die Diözese Aachen approbierten oder innerhalb des Triennums zu approbierenden Beichtvätern (also bis zum 29. September 1933) gegebene Delegation besteht noch fort. (Vgl. Corsten, Sammlung kirchl. Erlasse, S. 316-317.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 115 Priester-Exerzitien.

Aachen, den 12. November 1931.

Jm Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden folgende Exerzitienkurse statt:

Vom 17. Januar abends bis 23. Januar morgens.
Vom 22. Februar abends bis 26. Februar morgens.
Vom 7. März abends bis 11. März morgens.
Vom 17. April abends bis 23. April morgens.
Vom 8. Mai abends bis 14. Mai morgens.
Vom 5. Juni abends bis 11. Juni morgens.

Außerdem für Religionslehrer:

Vom 29. 12. 31 bis 4. 1. 32.
Vom 22. 3. bis 26. 3.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar am Rhein.

Jn Marienthal bei Hamm-Sieg (Bahnstation Breitscheidt bei Au) vom 14.-18. Dezember.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 116 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Diözesanpräsides.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 26. Oktober den Herrn Dechanten Johannes Brandts, Pfarrer in Jülich, zum Diözesanpräses der Frauen- und Müttervereine der Diözese Aachen ernannt und am 2. November den Herrn Kaplan Anton Offergeld an St. Jakob in Aachen zum Diözesanpräses der Borromäusvereine in der Diözese Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Oktober: Lennarz Heinrich, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Mariaweiler (Dekanat Derichsweiler);

am 3. November: Conrads Joseph, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Oedt (Dekanat Kempen);

am 5. November: Klein Alexander, Kaplan an St. Joachim in Düren, zum Kaplan an St. Elisabeth in Krefeld-Uerdingen (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Lambertz Joseph, Kaplan in Hüls, zum Kaplan in Willich, (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " " Boeckem Wilhelm, Kaplan in Willich, zum Assistenten des Pfarrbesoldungsamtes beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 7. November: Clemens Heinrich, Dr. theol. et phil., zuletzt Pfarrer in Rödingen, 74 Jahre alt.

Nr. 117 Spenden für ein Aachener Priester-Seminar.

6. 10. 31	Venrath	M. 300.-
13. 10.	Aachen	M. 150.-

Den hochherzigen Gebern besten Dank!

Nr. 118 Meß-Stipendien

gingen ein:

21. 9. 31	Büsbach
24. 9. 31	Laurensberg
25. 9. 31	Kempen
30. 9. 31	Nideggen
30. 9. 31	Düren
3. 10. 31	Würm
12. 10. 31	Burtscheid
13. 10. 31	Hückelhoven
15. 10. 31	Dülken
22. 10. 31	Nideggen
23. 10. 31	Borschemich
25. 10. 31	Dülken
27. 10. 31	Dremmen
27. 10. 31	Roerkempen
27. 10. 31	Monschau
29. 10. 31	Alsdorf
1. 11. 31	Bleibuir
1. 11. 31	Kirchhoven
1. 11. 31	St. Tönis
3. 11. 31	M.-Gladbach
3. 11. 31	Gangelt
6. 11. 31	Birkesdorf

Nr. 119 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 20. Oktober bis zum 7. November die kanonische Visitation im Dekanate Aachen vor und spendete bei dieser Gelegenheit das hl. Sakrament der Firmung am 20. Oktober in St. Michael-A. 53; am 21. Oktober in der Hauptpfarrkirche St. Foillan 64; am 22. in St. Adalbert 257; am 23. in St. Michael-B. 130; am 24. in St. Johann 181; am 26. in St. Marien 98; am 27. in St. Jakob 298 (St. Jakob 253, Hl. Geist 45); am 28. in der Hauptpfarrkirche St. Paul 186; am 29. in Hl. Kreuz 103; am 30. in der Hauptpfarrkirche St. Nikolaus 83 (St. Nikolaus 58, Hl. Kreuz 25); am 31. Oktober in der Hauptpfarrkirche St. Peter 133; am 3. November in St. Elisabeth 224; am 4. November in St. Joseph 369 (St. Joseph 190, St. Fronleichnam 179); am 5. November in Herz-Jesu 121; am 6. November in St. Katharina-Forst 182; am 7. November in St. Barbara-Rothe Erde 34, zusammen 2516 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 7. November unter dem Vorsitz Sr. Bischöflichen Gnaden im Sitzungssaal des Bischöflichen Generalvikariats zu Aachen statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 18. bis 25. Oktober im Dekanat Alsdorf die bischöfliche Visitation vor und spendete bei dieser Gelegenheit das hl. Sakrament der Firmung am 18. Oktober in Alsdorf St. Castor 432 (St. Castor 369, Aufbauschule 63), Alsdorf Christus-König 377 (Christus-König 168, St. Thekla-Merkstein 209); am 19. Oktober in Kellersberg 348; am 20. Oktober in Baesweiler 450; am 21. Oktober in Setterich 134, in Beggendorf 105; am 22. Oktober in Uebach 372 (Uebach 233, Boscheln 139); am 23. Oktober in Schaufenberg 199; am 24. Oktober in Mariadorf 384, in Höngen 363 (Höngen 273, Warden 90); am 25. Oktober in Oidtweiler 150, zusammen 3314 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am Sonntag, den 25. Oktober, die Pfarrkirche zu Oidtweiler, Dekanat Alsdorf, in hon. Sti. Martini Eppi et Conf.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 — Aachen, den 1. Dezember 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Decretum, quo R.P.D. Hermannus Josephus Sträter, Episcopus Auxiliaris R.P.D. Josephi Vogt, Episcopi Aquisgranensis deputatur et constituitur. — Proprium Aquisgranense und Directorium mit Personalschematismus für das Bistum Aachen. — Jahresbericht der Klosterkommissare. — Diözesanhauptstelle des Bonifatius-Sammelvereins für das Bistum Aachen. — Sammlung der katholischen Frauen und Jungfrauen für die Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main. — Elisabethvereine. — Verordnung des Reichspräsidenten über Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. — Rückzahlungen von Staatszuschüssen. Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Außerordentliche Gabe. — Meßintentionen.

Nr. 120 Decretum, quo R.P.D. Hermannus Josephus Sträter, Episcopus Auxiliaris R.P.D. Josephi Vogt, Episcopi Aquisgranensis deputatur et constituitur.

S. Congregatio Consistorialis.
Aquisgranensis.
Decretum.

Prot. 458/31. Cum R. P. D. Josephus Vogt, Episcopus Aquisgranensis, humiles preces S. Sedi porrexerit, ut, ad satius dioecesis regimini consulendum, sibi Auxiliaris daretur R. P. D. Hermannus Josephus Sträter, Episcopus Tit. Caesaropolitanus et in ipsa Aquisgranensi civitate Praepositus, qui iam eodem munere apud Emum. Archiepiscopum Coloniensem functus est; SSmus Dominus Div. Prov. Pius P. P. XI., omnibus perpensis, porrectis precibus annuendum esse censuit. Quapropter praesenti consistoriali Decreto, perinde valituro ac si Apostolicae sub plumbo Litterae expeditae forent, memoratum R. P. D. Hermannum Josephum Sträter, iam die 28. Augusti 1931 rite ab officio Auxiliaris Emi Archiepiscopi Coloniensis absolutum, in Auxiliarem Episcopi Aquisgranensis deputavit et constituit, facta eidem facultate retinendi beneficium quo ipse uti supra potitur. Contrariis minime obstantibus . . . .

Datum Romae, ex Aedibus S. Congregationis Consistorialis.
die 16. Octobris 1931.

L. S. R. C. Card. Rossi.
a Secretis.
V. Santoro, Adsessor.

Nr. 121 Proprium Aquisgranense und Directorium mit Personalschematismus für das Bistum Aachen

werden in der nächsten Zeit erscheinen und sind vor dem 1. Januar 1932 erhältlich. Das **Proprium** erscheint im Verlage Pustet in Regensburg, das **Directorium** mit Personalschematismus im Verlage Josef Deterre, Aachen. Der Preis des Direktoriums stellt sich kartoniert auf 1.80 M., in Leinen gebunden auf 2.80 M. Bestellungen bei den Verlagen oder Buchhändlern des Bistums Aachen mögen baldigst gemacht werden.

Aachen, den 24. November 1931.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1931.

Nr. 122 Jahresbericht der Klosterkommissare.

Aachen, den 30. November 1931.

Wir sehen einem Jahresbericht der hochwürdigen Herren Klosterkommissare unter Zugrundelegung von Corsten, Sammlung S. 155 f., im Laufe des Dezember entgegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Diözesanhauptstelle des Bonifatius-Sammelvereins für das Bistum Aachen.

Aachen, den 24. November 1931.

Die bereits seit 1885 bestehende Hauptstelle des Bonifatius-Sammelvereins, die seit 1927 in Aachen die ganze Erzdiözese Köln umfaßte, ist nach der Neuerrichtung des Bistums Aachen als Diözesanhauptstelle für das Bistum Aachen bestimmt worden. - Zweck des Bonifatius-Sammelvereins ist die Rettung der gefährdeten katholischen Kinder in der Diaspora durch Unterstützung der Waisenhäuser, Kinderherbergen, Kommunikantenanstalten usw. Als Patenschaftsdiözese setzte die Zentrale Paderborn das Gebiet des Bistums Osnabrück mit den sog. Nordischen Bezirken fest. Gerade in den bezeichneten Bezirken ist die seelische und leibliche Not der katholischen Jugend erschreckend groß, und somit der Diözesanhauptstelle des Bonifatius-Sammelvereins Aachen (Postscheckkonto Köln 89811) eine schwere Aufgabe gestellt. Es sei hiermit auf diese hochbedeutsame Einrichtung in unserer Diözese mit besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Sammlung der katholischen Frauen und Jungfrauen für die Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main.

Aachen, den 25. November 1931.

Auf der Frauenfriedenskirche in Frankfurt am Main ruht noch eine große Bauschuld. Die Frauenfriedenskirche ist das Ehrenmal für unsere Gefallenen und der Ausdruck des Bekenntnisses zum Frieden unter den Völkern. Die katholischen Frauen und Jungfrauen unserer Diözese rufen wir daher auf zu einer Opferspende für die Frauenfriedenskirche. In den Pfarreien, wo Mütter- und Jungfrauenvereine bestehen, führen die Bezirksvorsteherinnen die Sammlung durch, in den anderen Pfarreien wolle der Pfarrer durch Frauen und Jungfrauen die Spende einsammeln lassen. Die Sammlung soll stattfinden im Laufe des Dezember. Der Ertrag der Sammlung ist in der üblichen Weise durch die H.H. Dechanten an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 125 Elisabethvereine.

Aachen, den 25. November 1931.

Die Jahresberichte und etwaige Anfragen sind nicht an das Generalvikariat, sondern unmittelbar an Herrn Pfarrer Beyer an St. Paul, Aachen, den Diözesandirektor der Elisabethvereine, zu senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Verordnung des Reichspräsidenten über Zahlungsfrist in Aufwertungssachen.

Vom 10. November 1931. *)

Aachen, den 24. November 1931.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I.

Hypotheken und durch Hypothek gesicherte Forderungen, Grundschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 1.

(1) Hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist (§ 6 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930) nicht recht-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 11. November 1931.

zeitig gestellt oder den Antrag zurückgenommen, ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, so kann der Antrag noch bis zum Ablauf des 30. November 1931 gestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zahlungsfrist (§ 7 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken) infolge der Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage eingetreten sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Frist für die Stellung des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nach dem 30. September 1931 abgelaufen oder der gestellte Antrag nach diesem Tage zurückgenommen ist.

§ 2.

(1) Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ganz oder zum Teil rechtskräftig zurückgewiesen ist und die Entscheidung der Aufwertungsstelle oder, falls die sofortige Beschwerde eingelegt war, die Entscheidung des Beschwerdegerichts vor dem 1. Oktober 1931 ergangen ist.

(2) Ist das Verfahren vor dem Gericht der weiteren Beschwerde noch anhängig, so hat dieses auf Antrag des Eigentümers oder des Schuldners die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen, wenn die angefochtene Entscheidung vor dem 1. Oktober 1931 ergangen ist. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. November 1931 gestellt werden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf Grundschulden,
2. auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen.

. . . . . .

§ 11.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Wir bringen diese Verordnung den H. H. Pfarrern und Kirchenvorständen hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Rückzahlungen von Staatszuschüssen.

Aachen, den 25. November 1931.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden ersucht, bei Aufforderung des Regierungspräsidenten Staatszuschüsse zum Pfarrgehalt zurückzuzahlen, das Pfarrbesoldungsamt von dieser Benachrichtigung zwecks Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Exerzitien.

Aachen, den 25. November 1931.

In der Benediktinerabtei Maria Laach finden im ersten Halbjahr 1932 folgende Exerzitienkurse statt:

1. für Jungmänner (nicht unter 17 Jahren) 6.-10. Februar;
2. für Primaner 29. März bis 2. April;
3. für Beamte und Kaufleute 11.-15. April;
4. für Beamte und Kaufleute 2.-6. Mai;
5. für Akademiker 17.-21. Mai;
6. für Priester 6.-10. Juni;
7. für Priester 20.-24. Juni.

Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages, Schluß am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort das Porto beilegen.

In Knechtsteden (Neuß 2 Land) sind für das 1. Quartal 1932 folgende Kurse vorgesehen:

1. Männer: 18.-22. Januar u. 22.-26. Februar;
2. Erwerbslose: 8.-12. Februar;
3. Jungmänner: 18.-22. Januar u. 22.-26. Febr.;
4. Volksschullehrer: 22.-26. März (Karwoche);
5. Abiturienten: 2.-6. Januar.

Priesterexerzitien

finden ferner statt im Herz-Jesu-Kloster zu Hamm i. W. vom 14.-18. Dezember 1931 und vom 25.-29. Januar 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesandirektors und zweier Diözesanpräsides.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 17. November den hochw. Herrn Domkapitular Msgr. Wilhelm Arrenbrecht in Aachen zum Diözesandirektor des Vereins von der hl. Familie ernannt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 20. November den Religionslehrer Wilhelm Cleven in Aachen zum Diözesanpräses des Vereins katholischer Hausgehilfinnen und Hausangestellten ernannt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 23. November den Generalsekretär Dr. Gerhard Kremer in Aachen zum Diözesanpräses der Catholica Unio in der Diözese Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 15. November: Kreyenberg Hermann, Kaplan in Dülken, zum Rektor des neuerrichteten Rektorates Herz-Jesu in Dülken-Nord, Pfarre und Dekanat Dülken;

" " " Lüttschwager Wilhelm, Kaplan an St. Bonifatius in Düren, zum Rektor in Stahe, Pfarre Gangelt, Dek. Gangelt;

am 20. November: Girretz Johann, Rektor in Stahe, zum Pfarrer in Keldenich, Dekanat Steinfeld;

am 24. November: Rodenbach Wilhelm, Kaplan in Krefeld-Uerdingen-Fischeln, zum Kaplan in Breyell, Dekanat Lobberich.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 17. November den Herren Rektor Ignaz Irnich am Alexianerkloster in M.Gladbach und Rektor Leo Wagels am Alexianerkloster in Krefeld den Titel Anstaltspfarrer verliehen.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 13. November: Jaunbrecher Joseph, zuletzt Pfarrer in Büderich, Erzdiözese Köln, Rektor in Eschweiler, Pfarre Dremmen, 59 Jahre alt.

Nr. 130 Außerordentliche Gabe.

Als Spende für die Heranbildung von Priestern gingen ein RM. 100.-, wofür hiermit herzlichst gedankt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Meßintentionen

gingen ein:

10. 11. 31 Hongen
12. 11. 31 Tüschenbroich
10. 11. 31 Nideggen
13. 11. 31 Viersen
13. 11. 31 St. Tönis
17. 11. 31 Berensberg
20. 11. 31 Koslar
21. 11. 31 Birkesdorf

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 — Aachen, den 15. Dezember 1931 — 1. Jahrgang

Inhalt: Kalendarium Perpetuum in usum Dioecesis Aquisgranensis. — Ewiges Gebet in der Diözese Aachen. — Weihnachtskollekte für Theologiestudierende aus der Diözese Aachen. — Verordnung betr. Besetzung von Organisten- und Küster-Organistenstellen. — Proprium Aquisgranense. — Städtische Kleinsiedlung. — Pfarrbesoldung. — Personalchronik.

Nr. 132 Kalendarium Perpetuum in usum Dioecesis Aquisgranensis.

SACRA CONGREGATIO RITUUM.

Aquisgranen.

No. A 84 931

Aquisgranensis dioecesis noviter erecta Proprio officiorum et Missarum ditanda erat: qua de causa Excellentissimus Pater Dominus Iosephus Vogt, Episcopus Aquisgranensis, accitis viris in liturgica scientia apprime peritis, summa diligentia textum, compositum ex officiis pro Archidioecesi Coloniensi, cui usque adhuc dioecesis Aquisgranensis unita erat et pro ipsa civitate Aquisgranensi approbatis, nec non ex antiquissimis documentis e libris historicis et liturgicis extractum *Sacrae huic* Rituum Congregationi pro approbatione et concessione devotissime subiecit. Quum vero Sacra Rituum Congregatio Proprium exhibitum a se revisum et emendatum prout in superiori prostat exemplari probari posse censuerit, eadem Sacra Congregatio vigore facultatum sibi a Sanctissimo Domino Nostro *tributarum supradictum* Proprium Officiorum et Missarum benigne pro recitatione approbare dignata est, illudque ab universo Clero Aquisgranensis dioeceseos amodo adhibendum indulsit, servatis decretis Sacrae Rituum Congregationis et nominatim declaratione diei 28 Aprilis 1914. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 21 Novembris 1931.

sign. C. Card. Laurenti
L. S. S. R. C. Praefectus.

A. Carinci S. R. C. Secretarius.

JANUARIUS.

1 CIRCUMCISIO DOMINI et Octava Nativitatis, duplex II classis.
Dominica inter Circumcisionem et Epiphaniam — SSMI NOMINIS JESU, duplex II classis.
2 Octava S. Stephani Protomart., simplex.
3 Octava S. Joannis Ap. et Ev., simplex.
4 Octava Ss. Innocentium Mm., simplex.
5 Vigilia Epiphaniae, semiduplex. Com. S. Telesphori Papae et Mart.
6 EPIPHANIA DOMINI, duplex I classis cum Octava privilegiata II ordinis.
Dominica infra Octavam Epiphaniae. — Sanctae Familiae Jesu, Mariae, Joseph, duplex majus. Com. Dominicae et Octavae.
7 De II die infra Octavam Epiphaniae, semiduplex.
8 De III die infra Octavam, semiduplex.
9 De IV die infra Octavam, semiduplex.
10 De V die infra Octavam, semiduplex.
11 De VI die infra Octavam, semiduplex. Com. S. Hygini Papae et Mart.
12 De VII die infra Octavam, semiduplex.
13 OCTAVA EPIPHANIAE, duplex majus.
14 S. Hilarii Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Felicis Presb. et Mart.
15 S. Pauli primi Eremitae, Conf., duplex. Com. S. Mauri Abb.
16 S. Marcelli I Papae et Mart., semiduplex.
17 S. Antonii Abb., duplex.
18 CATHEDRA S. PETRI AP. ROMAE, duplex majus. Com. S. Pauli Ap., ac S. Priscae Virg. et Mart.
19 Ss. Marii, Marthae, Audifacis et Abachum Mm., simplex. Com. S. Canuti Regis, Mart.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Dezember 1931.

20 Ss. Fabiani Papae et Sebastiani Mm., duplex.
21 S. Agnetis Virg. et Mart., duplex.
22 Ss. Vincentii et Anastasii Mm., semiduplex.
23 S. Raymundi de Penafort Conf., semiduplex. Com. S. Emerentianae Virg. et Mart.
24 S. Timothei Ep. et Mart., duplex.
25 CONVERSIO S. PAULI AP., duplex majus. Com. S. Petri Ap.
26 S. Polycarpi Ep. et Mart., duplex.
27 S. Joannis Chrysostomi Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
28 S. Agnetis Virg. et Mart. secundo, simplex.
29 S. Francisci Salesii Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
30 S. Martinae Virg. et Mart., semiduplex.
31 S. Petri Nolasci Conf., duplex.

FEBRUARIUS.

1 S. Ignatii Ep. et Mart., duplex.
2 PURIFICATIO B. MARIAE VIRG., duplex II classis.
3 S. Blasii Ep. et Mart., simplex.
4 S. Andreae Corsini Ep. et Conf., duplex.
5 S. Agathae Virg. et Mart., duplex.
6 S. Titi Ep. et Conf., duplex. Com. S. Dorotheae Virg. et Mart.
7 S. Romualdi Abb., duplex.
8 S. Joannis de Matha Conf., duplex.
9 S. Cyrilli Ep. Alexandrini, Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Apolloniae Virg. et Mart.
10 S. Scholasticae Virg., duplex.
11 APPARITIO B. MARIAE VIRG. IMMACULATAE, duplex majus.
12 Ss. Septem Fundatorum Ord. Servorum B. M. V., Cf., duplex.
13
14 S. Valentini Presb. et Mart., simplex.
15 Ss. Faustini et Jovitae Mm., simplex.
16
17
18 S. Simeonis Ep. et Mart., simplex.
19
20
21
22 CATHEDRA S. PETRI ANTIOCHIAE, duplex majus. Com. S. Pauli Ap.
23 S. Petri Damiani Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. Vigiliae.
24 S. MATTHIAE AP., duplex II classis.
25
26
27
28

MARTIUS.

1
2
3
4 S. Casimiri Conf., semiduplex. Com. S. Lucii I Papae et Mart.
5
6 Ss. Perpetuae et Felicitatis Mm., duplex.
7 S. Thomae de Aquino Conf. et Eccl. Doct., duplex.
8 S. Joannis de Deo Conf., duplex.
9 S. Franciscae Romanae, Vid., duplex.
10 Ss. Quadraginta Martyrum, semiduplex.
11
12 S. Gregorii I Papae, Conf. et Eccl. Doct., duplex.
13
14
15 S. Clementis M. Hofbauer, Conf., duplex majus.
16
17 S. Patricii Ep. et Conf., duplex.
18 S. Cyrilli Ep. Hierosolymitani, Conf., et Eccl. Doct., duplex.
19 S. JOSEPH, SPONSI B. M. V., CONF., duplex I classis.
20
21 S. BENEDICTI ABB., duplex majus.
22
23
24 S. Gabrielis Archangeli, duplex majus.
25 ANNUNTIATIO B. MARIAE VIRG., duplex I classis.
26
27 S. Joannis Damasceni Conf. et Eccl. Doct., duplex.
28 S. Joannis a Capistrano Conf., semiduplex.
29
30
31
Feria VI post Dom. Passionis. SEPTEM DOLORUM B. MARIAE VIRG., duplex majus. Com. Feriae.

APRILIS.

1
2 S. Francisci de Paula Conf., duplex.
3
4 S. Isidori Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex
5 S. Vincentii Ferrerii Conf., duplex.
6
7 B. Hermanni Josephi Conf., duplex.
8
9
10
11 S. Leonis I Papae, Conf. et Eccl. Doct., duplex.
12
13 S. Hermenegildi Mart., semiduplex.
14 S. Justini Mart., duplex Com. Ss. Tiburtii, Valeriani et Maximi Mm.
15
16
17 S. Aniceti Papae et Mart., simplex.
18
19
20
21 S. Anselmi Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
22 Ss. Soteris et Caji Pp. et Mm., semiduplex.
23 S. Georgii Mart., semiduplex.
24 S. Fidelis a Sigmaringa Mart., duplex.
25 S. MARCI EV., duplex II classis.
26 Ss. Cleti et Marcellini Pp. et Mm., semiduplex.
27 S. Petri Canisii Conf. et Eccl. Doct., duplex II classis.
28 S. Pauli a Cruce Conf., duplex. Com. S. Vitalis Mart.
29 S. Petri Mart., duplex.
30 S. Catharinae Senensis Virg., duplex.
Feria IV infra Hebdomadam II post Octavam Paschae. — SOLEMNITAS S. JOSEPH, SPONSI B. MARIAE VIRG., CONF. ET ECCLESIAE UNIVERSALIS PATRONI, duplex I classis cum Octava communi.
Feria IV infra Hebdomadam III post Octavam Paschae. — OCTAVA S. JOSEPH, duplex majus.

MAJUS.

1 Ss. PHILIPPI ET JACOBI APP., duplex II classis.
2 S. Athanasii Ep., Conf., et Eccl. Doct., duplex.
3 INVENTIO S. CRUCIS, duplex II classis. Com. Ss. Alexandri I Papae, Eventii et Theoduli Mm., ac Juvenalis Ep. et Conf.
4 S. Monicae Vid., duplex.
5 S. Pii V Papae et Conf., duplex.
6 S. JOANNIS AP. ET EV. ANTE PORTAM LATINAM, duplex majus.

7 S. Stanislai Ep. et Mart., duplex.
8 APPARITIO S. MICHAELIS ARCHANG., duplex majus.
9 S. Gregorii Nazianzeni Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
10 S. Antonini Ep. et Conf., duplex. Com. Ss. Gordiani et Epimachi Mm.
11
12 Ss. Nerei, Achillei et Domitillae Virg. ac Pancratii Mm., semiduplex.
13 S. Servatii Ep. et Conf., simplex.
14 S. Bonifatii Mart., simplex.
15 S. Joannis Baptistae de la Salle Conf., duplex.
16 S. Ubaldi Ep. et Conf., semiduplex.
17 S. Paschalis Baylon Conf., duplex.
18 S. Venantii Mart., duplex.
19 S. Petri Caelestini Papae et Conf., duplex. Com. S. Pudentianae Virg.
20 S. Bernardini Senensis Conf., semiduplex.
21
22
23
24
25 S. Gregorii VII Papae et Conf., duplex. Com. S. Urbani I Papae et Mart.
26 S. Philippi Nerii Conf., duplex. Com. S. Eleutherii Papae et Mart.
27 S. Bedae Venerabilis, Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Joannis I Papae et Mart.
28 S. Augustini Ep. et Conf., duplex.
29 S. Mariae Magdalenae de Pazzis Virg., semiduplex.
30 S. Felicis I Papae et Mart., simplex.
31 S. Angelae Mericiae Virg., duplex. Com. S. Petronillae Virg.
Feria VI post Oct. Ssmi Corp. Christi — SACRATISSIMI CORDIS JESU, duplex I classis. cum Octava privilegiata III ordinis.
Feria VI post Dom. III post Pentec. — Octava Sacrmi. Cordis Jesu, duplex majus.

JUNIUS.

1
2 Ss. Marcellini, Petri atque Erasmi Ep., Mm., simplex.
4 S. Francisci Caracciolo Conf., duplex
5 S. Bonifatii Ep. et Mart., duplex II classis.
6 S. Norberti Ep. et Conf., duplex.
7
8
9 Ss. Primi et Feliciani Mm., simplex.
10 S. Margaritae Reginae, Vid., semiduplex.
11 S. BARNABAE APOST., duplex majus.
12 S. Joannis a S. Facundo Conf., duplex. Com. S. Leonis III Papae et Conf., ac Ss. Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii Mm.
13 S. Antonii de Padua Conf., duplex.
14 S. Basilii Magni Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
15 Ss. Viti, Modesti atque Crescentiae Mm., simplex.
16
17
18 S. Ephraem Syri Diac., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Marci et Marcelliani Mm.
19 S. Juliannae de Falconeriis Virg., duplex. Com. Ss. Gervasii et Protasii Mm.
20 S. Silverii Papae et Mart., simplex.
21 S. Aloisii Gonzagae Conf., duplex.
22 S. Paulini Ep. et Conf., duplex.
23 Vigilia.
24 NATIVITAS S. JOANNIS BAPTISTAE, duplex I classis cum Octava communi.
25 S. Guilelmi Abb., duplex. Com. Octavae.
26 Ss. Joannis et Pauli Mm., duplex. Com. Octavae.
27 De IV die infra Octavam Nativitatis S. Joannis Baptistae, semiduplex.
28 S. Irenaei Ep. et Mart., duplex. Com. Octavae ac Vigiliae.
29 Ss. PETRI ET PAULI APP., duplex I classis cum Octava communi.
30 COMMEMORATIO S. PAULI AP., duplex majus. Com. S. Petri Ap. atque Oct. S. Joannis Baptistae.

JULIUS.

1 PRETIOSISSIMI SANGUINIS D. N. J. C., duplex II classis. Com. diei Octavae S. Joannis Baptistae.
2 VISITATIO B. MARIAE VIRG., duplex II classis. Com. Ss. Processi et Martiniani Mm.
3 S. Leonis II Papae et Conf., semiduplex. Com. Octavae SS. App.
4 De VI die infra Octavam, Ss. Petri et Pauli App., semiduplex.
5 S. Antonii Mariae Zaccaria Conf., duplex. Com. Octavae.
6 OCTAVA SS. PETRI ET PAULI APP., duplex majus
7 Ss. Cyrilli et Methodii Epp. et Cc., duplex.
8 S. Elisabeth Reginae, Vid., semiduplex.
9
10 Ss. Septem Fratrum Mm. et. Ss. Rufinae ac Secundae Vv. et Mm., semiduplex.
11 S. Pii I Papae et Mart., simplex.
12 S. Joannis Gualberti Abb., duplex. Com. Ss. Naboris et Felicis Mm.
13 S. Anacleti Papae et Mart., semiduplex.
14 S. Bonaventurae Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
15 S. Henrici Imperatoris, Conf., duplex.
16 COMMEMORATIO B. MARIAE VIRG. DE MONTE CARMELO, duplex majus.
17 Dedicatio Ecclesiae Cath., duplex I classis cum Oct. Com. S. Alexii Conf. (semiduplex).
18 S. Camilli de Lellis Conf., duplex. Com Octavae. S. Arnolfi, Conf. et Ss. Symphorosae et Septem Filiorum eius Mm.
19 S. Vincentii a Paulo Conf., duplex. Com. Octavae.
20 S. Hieronymi Aemiliani Conf., duplex. Com. Octavae et S. Margaritae Virg. et Mart.
21 De V die infra Octavam. semiduplex. Com. S. Praxedis Virg. (simplex).
22 S. Mariae Magdalenae Poenitentis, duplex. Com. Octavae.
23 S. Apollinaris Ep. et Mart., duplex. Com. Octavae et S. Liborii Ep. et Conf.
24 Octava Dedicationis Eccl. Cath., duplex majus. Com. Vigiliae ac S. Christinae Virg. et Mart.
25 S. JACOBI AP., duplex II classis. Com. S. Christophori Mart.
26 S. ANNAE MATRIS B. M. V., duplex II classis.
27 S. Pantaleonis Mart., simplex.
28 Ss. Nazarii et Celsi Mm., Victoris I Papae et Mart. ac Innocentii I Papae et Conf., semiduplex.
29 S. Marthae Virg. semiduplex. Com. Ss. Felicis II Papae, Simplicii, Faustini et Beatricis Mm.
30 Ss. Abdon et Semnen Mm., simplex.
31 S. Ignatii Conf., duplex majus.

AUGUSTUS.

1 S. PETRI AP. AD VINCULA. duplex majus. Com. S. Pauli Ap. ac Ss. Machabaeorum Mm.
2 S. Alfonsi Mariae de Ligorio Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Stephani I Papae et Mart.
3 Inventio S. Stephani Protomart., semiduplex.
4 S. DOMINICI CONF., duplex majus.

5 S. DEDICATIO S. MARIAE AD NIVES, duplex majus.
6 TRANSFIGURATIO D. N. J. C., duplex II classis. Com. Ss. Xysti II Papae, Felicissimi et Agapiti Mm.
7 S. Caietani Conf., duplex. Com. S. Donati Ep. et Mart.
8 Ss. Cyriaci, Largi et Smaragdi Mm., semiduplex.
9 S. Joannis M. Vianney Conf., duplex. Com. Vigiliae ac S. Romani Mart.
10 S. LAURENTII MART., duplex II classis cum Octava simplici.
11 Ss. Tiburtii et Susannae Virg., Mm. simplex.
12 S. Claraе Virg., duplex.
13 Ss. Hippolyti et Cassiani Mm., simplex.
14 Vigilia. Com. S. Eusebii Conf.
15 ASSUMPTIO B. MARIAE VIRG., Patronae Princip. Dioecesis, duplex I classis cum Octava communi.
16 S. JOACHIM, PATRIS B. M. V. CONF., duplex II classis.
17 S. Hyacinthi Conf., duplex. Com. Octavae Assumptionis ac diei Octavae S. Laurentii.
18 Die IV die infra Octavam Assumptionis, semiduplex. Com. S. Agapiti Mart.
19 S. Joannis Eudes Conf., duplex. Com. Die V die infra Octavam (semiduplex).
20 S. Bernardi Abb., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. Octavae.
21 S. Joannae Franciscae Fremiot de Chantal Vid., duplex. Com. Octavae.
22 OCTAVA ASSUMPTIONIS B. MARIAE VIRG., duplex majus. Com. Ss. Timothei et Socior. Mm.
23 S. Philippi Benitii Conf., duplex. Com. Vigilae.
24 S. BARTHOLOMAEI AP., duplex II classis.
25 S. Ludovici Regis, Conf., semiduplex.
26 S. Zephyrini Papae et Mart., simplex.
27 S. Josephi Calasanctii Conf., duplex.
28 S. Augustini Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Hermetis Mart.
29 DECOLLATIO S. JOANNIS BAPTISTAE, duplex majus. Com. S. Sabinae Mart.
30 S. Rosae Limanae Virg., duplex. Com. Ss. Felicis et Adaucti Mm.
31 S. Raymundi Nonnati Conf., duplex.

SEPTEMBER.

1 S. Aegidii Abb., simplex. Com. Ss. Duodecim Fratrum Mm.
2 S. Stephani Regis, Conf., semiduplex.
3
4
5 S. Laurentii Justiniani Ep. et Conf., semiduplex.
6
7
8 NATIVITAS B. MARIAE VIRG., duplex II classis cum Octava simplici. Com. S. Hadriani Mart.
9 S. Gorgonii Mart., simplex.
10 S. Nicolai a Tolentino Conf., duplex.
11 Ss. Proti et Hyacinthi Mm., simplex.
12 SSMI NOMINIS MARIAE, duplex majus.
13
14 EXALTATIO S. CRUCIS, duplex majus.
15 SEPTEM DOLORUM B. MARIAE VIRG., duplex II classis. Com. S. Nicomedis Mart.
16 Ss. Cornelii Papae et Cypriani Ep., Mm., semiduplex. Com. Ss. Euphemiae Virg., Luciae et Geminiani Mm.
17 Impressio sacrorum Stigmatum S. Francisci Conf., duplex. Com. S. Lamberti Ep. et Mart.
18 S. Josephi a Cupertino Conf., duplex.
19 Ss. Januarii Ep. et Sociorum Mm., duplex.
20 Ss. Eustachii et Sociorum Mm., duplex. Com. Vigiliae.
21 S. MATTHAEI AP. ET EV., duplex II classis.
22 S. Thomae de Villanova Ep. et Conf., duplex. Com. Ss. Mauritii et Socior. Mm.
23 S. Lini Papae et Mart., semiduplex. Com. S. Thecla Virg. et Mart.
24 B. MARIAE VIRG. DE MERCEDE, duplex majus.
25
26 Ss. Cypriani et Justinae Virg., Mm., simplex.
27 Ss. Cosmae et Damiani Mm., semiduplex.
28 S. Wenceslai Ducis, Mart., semiduplex.
29 DEDICATIO S. MICHAELIS ARCHANG., duplex I classis.
30 Hieronymi Presb., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Leopardi Mart.

OCTOBER

1 S. Remigii Ep. et Conf., simplex.
2 Ss. ANGELORUM CUSTODUM, duplex majus.
3 S. Theresiae a Jesu Infante Virg. duplex.
4 S. FRANCISCI CONF., duplex majus.
5 Ss. Placidi et Sociorum Mm., simplex.
6 S. Brunonis Conf., duplex.
7 SACRATISSIMI ROSARII B. MARIAE VIRG., duplex II classis. Com. S. Marci Papae et Conf., ac Ss. Sergii, Bacchi, Marcelli et Apuleji Mm.
8 S. Birgittae Vid., duplex.
9 Ss. Dionysii Ep., Rustici et Eleutherii Mm., semiduplex.
10 S. Francisci Borgiae Conf., semiduplex.
11
12
13 S. Eduardi Regis et Conf., semiduplex.
14 S. Callisti I. Papae et Mart., duplex.
15 S. Theresiae Virg., duplex.
16 S. Hedwigis Vid., semiduplex.
17 S. Margaritae M. Alacoque Virg. duplex.
18 S. LUCAE EV., duplex II classis.
19 Petri de Alcantara Conf., duplex.
20 S. Joannis Cantii Conf., duplex.
21 S. Hilarionis Abb., simplex. Com. Ss. Ursulae ac Socior. Vv. et Mart.
22
23 Ss. S. Severini Ep. et Conf., simplex.
24 S. Raphaëlis Archangeli, duplex majus.
25 Ss. Chrysanthi et Dariae Mm., simplex.
Dominica ultima Octobris. — Domini N. Jesu Christi Regis, duplex I classis. Com. Dominicae.
29 S. Evaristi Papae et Mart., simplex.
27 Vigilia.
28 SS. SIMONIS ET JUDAE APP., duplex II classis.
29
30
31 Vigilia.

NOVEMBER

1 OMNIUM SANCTORUM, duplex I classis cum Octava communi.
2 COMMEMORATIO OMNIUM FIDELIUM DEFUNCTORUM, duplex.
3 Die III die infra Octavam Omnium Sanctorum, semiduplex. Com. S. Huberti Ep. et Conf.
4 S. Caroli Ep. et Conf., duplex. Com. Octavae a Ss. Vitalis et Agricolae Mm.
5 Die V die infra Octavam, semiduplex.

6 De VI die infra Octavam, semiduplex.
7 De VII die infra Octavam, semiduplex.
8 OCTAVA OMNIUM SANCTORUM, duplex majus. Com. Ss. Quatuor Coronatorum Mm.
9 DEDICATIO ARCHIBASILICAE SSMI SALVATORIS, duplex II classis. Com. S. Theodori Mart.
10 S. Andreae Avellini Conf., duplex. Com. Ss. Tryphonis Respicii et Nimphae Virg., Mm.
11 S. Martini Ep. et Conf., duplex Com. S. Mennae Mart.
12 S. Martini I Papae et Mart., semiduplex.
13 S. Didaci Conf., semiduplex. In Ecclesiis consecratis, excepta Cathedrali, Dedicatio propriae Ecclesiae, duplex I class. cum Oct. Com.
14 S. Josaphat Ep. et Mart., duplex. In Eccl., ut supra. Com. Octavae.
15. S. Gertrudis Virg., duplex. In Eccl. ut supra. — Com. Octavae.
16 In Eccl. ut supra. — De IV die infra Octavam. Dedic. propriae Eccl. semiduplex.
17 S. Gregorii Thaumaturgi Ep. et Conf., semiduplex. In Eccl., ut supra. Com. Octavae.
18 DEDICATIO BASILICARUM SS. PETRI ET PAULI APP., duplex majus. In Eccl., ut supra. Com. Octavae.
19 S. Elisabeth Vid., duplex. Com. S. Pontiani Papae et Mart. In Eccl. ut supra. Com. Octavae et S. Pontiani Papae et Mart.
20 S. Felicis de Valois Conf., duplex. In Eccl., ut supra. Octava Dedicationis propriae Eccl. duplex majus. Com. S. Felicis de Valois Conf.
21 PRAESENTATIO B. MARIAE VIRG., duplex majus.
22 S. Caeciliae Virg. et Mart., duplex.
23 S. Clementis I Papae et Mart., duplex. Com. S. Felicitatis Mart.
24 S. Joannis a Cruce Conf., duplex. Com. S. Chrysogoni Mart.
25 S. Catharinae Virg. et Mart., duplex.
26 S. Silvestri Abb., duplex. Com. S. Petri Alexandrini Ep. et Mart.
27
28
29 Vigilia. Com. S. Saturnini Mart.
30 S. ANDREAE AP., duplex II classis.

DECEMBER

1
2 S. Bibianae Virg. et Mart., semiduplex.
3 S. FRANCISCI XAVERII CONF., duplex majus.
4 S. Petri Chrysologi Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex. Com. S. Barbarae Virg. et Mart.
5 Com. S. Sabbae Abb.
6 S. Nicolai Ep. et Conf., duplex.
7 S. Ambrosii Ep., Conf. et Eccl. Doct., duplex.
8 CONCEPTIO IMMACULATA B. MARIAE VIRG., duplex I classis cum Octava communi.
9 De II die infra Octavam, semiduplex.
10 De III die infra Octavam, semiduplex. Com. S. Melchiadis Papae et Mart.
11 S. Damasi I Papae et Conf., semiduplex. Com. Octavae.
12 De V die infra Octavam, semiduplex.
13 S. Luciae Virg. et Mart. duplex. Com. Octavae.
14 De VII die infra Octavam, semiduplex.
15 OCTAVA CONCEPTIONIS IMMACULATAE B. MARIAE VIRG., duplex majus.
16 S. Eusebii Ep. et Mart., semiduplex.
17
18
19
20 Vigilia.
21 S. THOMAE AP., duplex II classis.
22
23
24 Vigilia.
25 NATIVITAS D. N. J. C., duplex I classis cum Octava privilegiata III ordinis.
26 S. STEPHANI PROTOMART., duplex II classis cum Octava simplici. Com. Octavae Nativitatis.
27 S. JOANNIS AP. ET EV., duplex II classis cum Octava simplici. Com. Octavae Nativitatis.
28 Ss. INNOCENTIUM MM., duplex II classis cum Octava simplici. Com. Octavae Nativitatis.
29 S. Thomae Ep. et Mart., duplex. Com. Octavae Nativitatis.
30 De VI die infra Octavam Nativitatis, semiduplex.
31 S. Silvestri I Papae et Conf., duplex. Com. Octavae Nativitatis.

Aquisgranen.

Praesens Kalendarium, juxta Rubricas et Decreta novissima redactum, Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI tributarum, revisione rite peracta, recognovit ac probavit, illudque in usum dioeceseos Aquisgranensis adhiberi mandavit: servatis de cetero Rubricis et Decretis, praesertim quoad Festa Dedicationis et Titularis Ecclesiarum nec non Patronorum cujusque loci. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Romae, die 18 Novembris 1931.

C. Laurenti, Card.
S. R. C. Praefectus.
A. Carinci.
S. R. C. Secretarius.

Nr. 133 Ewiges Gebet in der Diözese Aachen.

Aachen, den 8. Dezember 1931.

Die Errichtung der Diözese Aachen macht eine Abänderung der Ordnung der Gebetstage, die bisheran im Bereiche unseres jetzigen Bistums herkömmlich war, notwendig. Bei Festsetzung derselben wurde in weitgehender Weise den Wünschen aus den einzelnen Dekanaten entsprochen. Die Verteilung des Gebetes auf die einzelnen Gemeinden ist aus der nachstehenden Ordnung ersichtlich. Diese Ordnung ist fortan für unsere Diözese maßgebend. Sollte in einzelnen Fällen wegen besonderer Gründe eine Verlegung auf einen anderen Tag oder in eine andere Kirche notwendig erscheinen, so ist jedesmal vorher die Bischöfliche Genehmigung einzuholen.

Das Ewige Gebet ist in der bisher üblichen Weise zu feiern. Es beginnt in jeder Kirche um

6 Uhr morgens und schließt am darauffolgenden Tage zu derselben Zeit nach dem Repositionshochamt mit folgendem Te Deum und Erteilung des sakramentalen Segens. Der sakramentale Segen darf auch erteilt werden bei Beginn der Aussetzung, zum Schlusse der Armenseelenbetstunde (12-1 Uhr mittags) und nach der Prozession mit dem Allerheiligsten, die in den Abendstunden unter Beobachtung der entsprechenden liturgischen Vorschriften gehalten werden kann. (Vgl. Corsten, Sammlg. Kirchl. Erlasse, S. 485, Nr. 470.)

Der Bischof von Aachen.
† Joseph.

Kalendarium für das Ewige Gebet in der Diözese Aachen.

I. Turnus.

Januar

Aachen	1.	St. Foillan
„	2.	St. Michael-Aachen
„	3.	St. Jakob
„	4.	St. Paul
„	5.	Heilig Kreuz
„	6.	St. Nikolaus
„	7.	St. Peter
„	8.	St. Adalbert
„	9.	St. Joseph
„	10.	St. Marien
„	11.	St. Katharina (Forst)
„	12.	St. Elisabeth
„	13.	St. Barbara (Rothe Erde)
„	14.	St. Michael-Burtscheid
„	15.	St. Johann-Burtscheid
„	16.	Herz-Jesu
„	17.	Heilig Geist
„	18.	St. Fronleichnam
„	19.	Gymnasialkirche in der Pontstr.
„	20.	St. Leonhard
„	21.	Maria-Hilf-Hospital
„	22.	Kloster v. Armen Kinde Jesus und Kapelle d. Kuetgens-N.-Instituts
„	23.	Klosterkirche der Franziskaner
„	24.	Klosterkirche d. Franziskanerbrüder in der Richardstraße
„	25.	Alexianerkirche
„	26.	Kirche der Redemptoristen
„	27.	Klosterkirche d. Franziskanerbrüder in der Richardstraße
„	28.	Salvatorkirche
„	29.	Kapelle der hl. Theresia in der Pontstraße und Kloster zum Guten Hirten
„	30.	Sanatorium und Josephinum
„	31.	Herz-Jesu-Kirche (Gregoriushaus) und Kapelle im Josephstift (Seilgraben)

Februar

Aldenhoven	1.	Aldenhoven
„	2.	Inden
„	3.	Pattern
„	4.	Lohn
„	5.	Laurensberg
„	6.	Niedermerz
„	7.	Schleiden
„	8.	Dürboslar
„	9.	Barmen
„	10.	Gereonsweiler
„	11.	Ederen
„	12.	Freialdenhoven
„	13.	Siersdorf
Alsdorf	14.	Alsdorf, St. Castor
„	15.	Alsdorf-Kellersberg
„	16.	Alsdorf, Christ-König
„	17.	Baesweiler
„	18.	Beggendorf
„	19.	Höngen
„	20.	Mariadorf
„	21.	Warden
„	22.	Oidtweiler
„	23.	Schaufenberg
„	24.	Setterich
„	25.	Übach
„	26.	Boscheln
Derichsweiler	27.	Wenau
„	28.	Frenz
„	29.	Lamersdorf *

* in Jahren, die nicht Schaltjahre sind, am 28. Februar.

März

Derichsweiler	1.	Langerwehe
„	2.	D'horn
„	3.	Hoven
„	4.	Derichsweiler
„	5.	Echtz
„	6.	Mariaweiler
„	7.	Merken
„	8.	Pier
„	9.	Schophoven
„	10.	Lucherberg
Nideggen	11.	Nideggen
„	12.	Hausen
„	13.	Berg
„	14.	Boich
„	15.	Drove
„	16.	Kreuzau
„	17.	Winden
„	18.	Untermaubach
„	19.	Gey
„	20.	Großhau
„	21.	Hürtgen
„	22.	Bergstein
Kronenburg	23.	Basem
„	24.	Berk
„	25.	Dahlem
„	26.	Kronenburg
„	27.	Losheim
„	28.	Udenbreth
„	29.	Kleindorf
Blankenheim	30.	Blankenheim
„	31.	Blankenheimerdorf

April

Blankenheim	1.	Dollendorf
"	2.	Lommersdorf
"	3.	Mülheim
"	4.	Reetz
"	5.	Ripsdorf
"	6.	Rohr
"	7.	Tondorf
"	8.	Udelhoven
Steinfeld	9.	Dottel-Scheven
"	10.	Frohngau
"	11.	Kall
"	12.	Keldenich
"	13.	Sötenich
"	14.	Krekel
"	15.	Marmagen
"	16.	Nettersheim
"	17.	Pesch
"	18.	Schmidtheim
"	19.	Sistig
"	20.	Steinfeld
"	21.	Wildenburg
"	22.	Zingsheim
Erkelenz	23.	Holzweiler
"	24.	Katzem
"	25.	Kückhoven
"	26.	Erkelenz
"	27.	Tenholt
"	28.	Lövenich
"	29.	Rath-Anhoven
"	30.	Venrath

Mai

Erkelenz	1.	Gerderath
"	2.	Gerderhahn
"	3.	Golkrath
"	4.	Kleingladbach
"	5.	Houverath
"	6.	Granterath
Geilenkirchen	7.	Brachelen
"	8.	Linderen
"	9.	Randerath
"	10.	Kraudorf
"	11.	Ütterath
"	12.	Süggerath
"	13.	Tripsrath
"	14.	Prummern
"	15.	Immendorf
"	16.	Puffendorf
"	17.	Loverich
"	18.	Hünshoven
"	19.	Geilenkirchen
"	20.	Würm
"	21.	Gillrath
"	22.	Teveren
"	23.	Grotenrath
"	24.	Scherpenseel
"	25.	Palenberg
"	26.	Frelenberg
Gemünd	27.	Wollseifen
"	28.	Dreiborn
"	29.	Harperscheid
"	30.	Hellenthal
"	31.	Hollerath

Juni

Gemünd	1.	Reifferscheid
"	2.	Reifferscheid
"	3.	Blumenthal
"	4.	Schleiden
"	5.	Olef
"	6.	Gemünd
"	7.	Heimbach
"	8.	Hergarten
"	9.	Vlatten
Hasselsweiler	10.	Boslar
"	11.	Münz
"	12.	Hottorf
"	13.	Gevelsdorf
"	14.	Hasselsweiler
"	15.	Titz
"	16.	Mündt
"	17.	Spiel
"	18.	Ameln
"	19.	Calrath
"	20.	Rödingen u. Bettenhoven
"	21.	Lich
"	22.	Güsten
"	23.	Welldorf
Gladbach-Rheydt	24.	M.Gladbach (Hauptpfarre)
	25.	" St. Joseph (Hermges)
	26.	" Maria Rosenkranz (Eicken)
"	27.	" St. Anna (Windberg)
"	28.	" St. Michael (Holt)
"	29.	" Mariae Heimsuchung (Hehn)
"	30.	" St. Nikolaus (Hardt)

Juli

Gladbach-Rheydt	1.	M.Gladbach-Venn
	2.	" -Waldhausen
	3.	" Albertuskirche
	4.	" Krankenhaus Maria-Hilf
"	5.	" Alexianerkapelle
"	6.	" St. Bonifatius (Hardterbroich)
"	7.	" Herz Jesu (Pesch)
"	8.	" Mariae Empfängnis (Lürrip)
"	9.	" Mariae Himmelfahrt (Neuwerk)
"	10.	" Herz Jesu (Bettrath)
"	11.	Korschenbroich
"	12.	Herrenshof
"	13.	Kleinenbroich
"	14.	Liedberg
"	15.	Gladbach-Rheydt-Giesenkirchen-Gereon
"	16.	Gladbach-Rheydt-Scheifen
"	17.	" St. Marien
"	18.	" St. Joseph
"	19.	" Herz Jesu
"	20.	" -Odenkirchen, St. Laurentius
"	21.	" -Hockstein
"	22.	" -Geistenbeck
"	23.	" -Mülfort
"	24.	Wickrath
"	25.	Wickrathhahn
"	26.	Gladbach-Rheydt-Rheindahlen
"	27.	" -Broich-Peel

Krefeld-Uerdingen	28.	Krefeld-Uerdingen, St. Dionysius
„	29.	„ St. Norbertus
„	30.	„ St. Anna
„	31.	„ St. Elisabeth

August

Krefeld-Uerdingen	1.	Krefeld-Uerdingen, St. Joseph
„	2.	„ St. Martin
„	3.	„ St. Liebfrauen
„	4.	„ St. Bonifazius
„	5.	„ St. Franziskus
„	6.	„ St. Stefan
„	7.	„ -Linn
„	8.	„ St. Canisius
„	9.	„ -Inrath
„	10.	„ St. Johann
„	11.	„ St. Antonius
„	12.	„ -Bockum, St. Gertrud
„	13.	„ „ Herz Jesu
„	14.	„ -Oppum
„	15.	„ -Verberg
„	16.	„ St. Peter
„	17.	„ St. Heinrich
„	18.	Hohenbudberg
„	19.	Lank
„	20.	Kierst
„	21.	Stratum
„	22.	Strümpt
„	23.	Willich
„	24.	Osterath
„	25.	Krefeld-Uerdingen-Königshof
„	26.	„ „ -Stahldorf
„	27.	„ „ -Fischelen
„	28.	Traar
Herzogenrath	29.	Haaren
„	30.	Verlautenheide
„	31.	Würselen, St. Sebastian

September

Herzogenrath	1.	Würselen-Morsbach
„	2.	„ St. Marien
„	3.	Bardenberg
„	4.	Niederbardenberg
„	5.	Berensberg
„	6.	Laurensberg
„	7.	Orsbach
„	8.	Horbach
„	9.	Richterich
„	10.	Kohlscheid
„	11.	Pannesheide
„	12.	Herzogenrath-Straß
„	13.	„ -Afden
„	14.	„ St. Marien
„	15.	Merkstein, St. Willibrord
„	16.	„ -Streiffeld
„	17.	„ -Hofstadt
Eschweiler	18.	Euchen
„	19.	Weiden
„	20.	Broich
„	21.	St. Jöris
Eschweiler	22.	Kinzweiler
„	23.	Hehlrath
„	24.	Dürwiß
„	25.	Weisweiler
„	26.	Nothberg
„	27.	Hastenrath
„	28.	Eschweiler, St. Peter u. Paul
„	29.	„ -Röhe
„	30.	„ St. Marien

Oktober

Eschweiler	1.	Eschweiler-Bergrath
„	2.	„ -Pumpe-Stich
„	3.	„ -Donnerberg
„	4.	Stolberg, St. Luzia
„	5.	„ Maria Himmelfahrt
„	6.	Atsch
„	7.	Münsterbusch
„	8.	Büsbach
„	9.	Dorff
„	10.	Vicht
„	11.	Mausbach
„	12.	Gressenich
„	13.	Werth
„	14.	Schevenhütte
„	15.	Eilendorf
„	16.	Zweifall
Gangelt	17.	Birgden
„	18.	Breberen
„	19.	Gangelt
„	20.	Hastenrath
„	21.	Stahe
„	22.	Havert
„	23.	Hillensberg
„	24.	Höngen
„	25.	Langbroich
„	26.	Millen
„	27.	Saeffelen
„	28.	Straeten
„	29.	Süsterseel
„	30.	Waldenrath
„	31.	Tüdderen

November

Gangelt	1.	Schierwaldenrath
„	2.	Wehr
Heinsberg	3.	Kirchhoven
„	4.	Karken
„	5.	Heinsberg
„	6.	Unterbruch
„	7.	Kempen
„	8.	Oberbruch
„	9.	Porselen
„	10.	Horst
„	11.	Dremmen
„	12.	Aphoven
„	13.	Laffeld
„	14.	Braunsrath
„	15.	Bocket
„	16.	Waldfeucht
„	17.	Opspringen
„	18.	Neuhaaren

Hochneukirch	19.	Jüchen
„	20.	Gierath
„	21.	Bedburdyck
„	22.	Neuenhoven
„	23.	Hochneukirch
„	24.	Garzweiler
„	25.	Otzenrath
„	26.	Jackerath
„	27.	Immerath
„	28.	Borschemich
„	29.	Keyenberg
„	30.	Wanlo

Dezember

Hochneukirch	1.	Kuckum
Jülich	2.	Altorf
„	3.	Bourheim
„	4.	Broich
„	5.	Hambach
„	6.	Huchem-Stammeln
„	7.	Jülich-Selgersdorf
„	8.	Kirchberg
„	9.	Koslar
„	10.	Mersch
Jülich	11.	Niederzier
„	12.	Oberzier
„	13.	Jülich (Marienkirche)
„	14.	Stetternich
„	15.	Teh
Nörvenich	16.	Eschweiler über Feld
„	17.	Frauwüllesheim
„	18.	Girbelsrath
„	19.	Golzheim
„	20.	Hochkirchen
„	21.	Morschenich
„	22.	Nörvenich
„	23.	Wissersheim und Rath
Aachen	24.	Aachen, Franziskanerinnen (Lindenplatz)
„	25.	Aachen, Karmeliterinnen
„	26.	„ Franziskanerinnen (Kleinmarschierstraße)
„	27.	Aachen, Christenserinnen
„	28.	„ Elisabetherinnen (Pontstraße)
„	29.	Kapelle im Arbeiterinnenhospiz
„	30.	Klosterkirche der Ursulinen
„	31.	Hohe Domkirche

II. Turnus.

Februar

Viersen	1.	Viersen, St. Remigius
„	2.	„ Maria-Hilf (Klosterkirche)
„	3.	„ St. Walburga (Kaiser)
„	4.	„ St. Joseph
„	5.	„ St. Peter
„	6.	„ Helenabrunn
„	7.	Süchteln
„	8.	Hornbusch
„	9.	Neersen
„	10.	Anrath
„	11.	Schiefbahn
Linnich	12.	Baal
„	13.	Glimbach
„	14.	Floßdorf
„	15.	Roerdorf
„	16.	Welz
„	17.	Linnich
„	18.	Gevenich
„	19.	Kofferen
„	20.	Cörrenzig
„	21.	Kurich
„	22.	Doveren
„	23.	Heherath
„	24.	Häckelhoven
Mechernich	25.	Mechernich
„	26.	Strempt
„	27.	Callmuth
„	28.	Bleibuir

März

Mechernich	1.	Glehn
„	2.	Berg
„	3.	Floisdorf
„	4.	Eicks
„	5.	Vussem-Breidenbenden
„	6.	Holzheim
„	7.	Harzheim
Mechernich	8.	Weyer
„	9.	Eiserfey
„	10.	Nöthen
„	11.	Vonderath
Düren	12.	Düren, St. Anna
„	13.	„ St. Marien
„	14.	„ St. Joachim
„	15.	„ St. Bonifatius
„	16.	„ St. Antonius
„	17.	„ Eucharistiner
„	18.	„ Elisabethstift
„	19.	„ Kloster der Karmeliterinnen
„	20.	„ Kloster der Cellitinnen
„	21.	Birkesdorf
„	22.	Merzenich
„	23.	Binsfeld
„	24.	Niederau
„	25.	Lendersdorf
„	26.	Birgel
„	27.	Gürzenich
„	28.	Arnoldsweiler
„	29.	Rölsdorf
„	30.	Ellen
Vettweis	31.	Vettweis

April

Vettweis	1.	Froitzheim
„	2.	Soller
„	3.	Ginnick
„	4.	Stockheim
„	5.	Jakobwüllesheim
„	6.	Kelz
„	7.	Gladbach
„	8.	Müddersheim
„	9.	Disternich
„	10.	Sievernich

Corneli- münster	11.	Brand
	12.	Breinig
"	13.	Cornelimünster
"	14.	Hahn
"	15.	Walheim
"	16.	Rötgen
"	17.	Rott
"	18.	Venwegen
"	19.	Schmidthof
"	20.	Oberforstbach

Oktober

Monschau	1.	Vossenack
"	2.	Schmidt
"	3.	Strauch
"	4.	Ruhrberg
"	5.	Steckenborn
"	6.	Einruhr
"	7.	Dedenborn
"	8.	Kesternich
"	9.	Simmerath
"	10.	Eicherscheidt
"	11.	Kalterherberg
"	12.	Höfen
"	13.	Rohren
"	14.	Imgenbroich
"	15.	Mützenich
"	16.	Monschau
"	17.	Conzen
"	18.	Lammersdorf
"	19.	Rollesbroich
Dülken	20.	Dülken, Herz Jesu
"	21.	Ameren-St. Georg
"	22.	Brüggen
"	23.	Ameren-St. Anton
"	24.	Born
"	25.	Lüttelforst
"	26.	Dilkrath
"	27.	Dülken (Hauptpfarre)
"	28.	Waldniel
Kempen	29.	Vorst
"	30.	Oedt-Mülhausen
"	31.	Kempen

November

Kempen	1.	St. Hubert
"	2.	Hüls
"	3.	St. Tönis
Lobberich	4.	Leuth
"	5.	Leutherheide
"	6.	Kaldenkirchen
"	7.	Bracht
"	8.	Schaag
"	9.	Boisheim
"	10.	Breyell
"	11.	Hinsbeck
"	12.	Grefrath
"	13.	Vinkrath
"	14.	Lobberich
Wegberg	15.	Elmpt
"	16.	Oberkrüchten
"	17.	Beeck
"	18.	Tüschenbroich
Wegberg	19.	Klinkum
"	20.	Wegberg
"	21.	Rickelrath
"	22.	Merbeck
"	23.	Niederkrüchten
Wassenberg	24.	Wildenrath
"	25.	Arsbeck
"	26.	Dalheim-Rödgen
"	27.	Wassenberg
"	28.	Birgelen
"	29.	Steinkirchen
"	30.	Ophoven

Dezember

Wassenberg	1.	Orsbeck
"	2.	Ratheim
"	3.	Hilfarth
"	4.	Myhl

Nr. 134 Weihnachtskollekte für Theologiestudierende aus der Diözese Aachen.

Aachen, den 8. Dezember 1931.

Geliebte Diözesanen. Zum hl. Weihnachtsfeste, das ich in diesem Jahre zum ersten Male als Euer von Gott gesetzter Bischof mit Euch feiere, entbiete ich allen meinen lieben Diözesanen die besten Glück- und Segenswünsche. Mögen auch die gegenwärtigen Zeiten ernst und schwer sein, so wollen wir doch auf den vertrauen, der die Geschicke der Menschheit und eines jeden einzelnen leitet. Wir hoffen, daß Gott der Herr, dessen Huld und Gnade uns nie verläßt, uns wieder bessere Zeiten geben werde. In diesem Sinne werde ich an dem hochheiligen Festtage Euer Aller gedenken.

Im September dieses Jahres habe ich Euch zu einer besonderen Hilfe für den Winter aufgerufen. Zu meiner großen Freude hat man allenthalben in reichstem Maße dieser Bitte entsprochen und viele Spenden an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken beigetragen. Selbst aus kleinen und kleinsten Gemeinden sind reiche Gaben eingegangen. Ich danke allen Gebern von ganzem Herzen; Gott der Herr wird den Spendern tausendfach vergelten, was sie für ihre hilfsbedürftigen Brüder getan haben.

Nun muß ich heute mit einer neuen Bitte an Euch herantreten. Eine der wichtigsten Aufgaben des Bischofs ist die Sorge für die gute Erziehung und Ausbildung der Geistlichen, die ihm in der Leitung der unsterblichen Seelen helfen sollen.

Nun wißt ihr, liebe Diözesanen, daß unsere neue Diözese noch der erforderlichen Anstalten für den priesterlichen Nachwuchs entbehrt. Deshalb bin ich Seiner Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Kardinal und Erzbischof von Köln so dankbar, daß er die Aufnahme und Ausbildung der Theologen aus der Diözese Aachen in den theologischen Konvikten in Bonn und im Priesterseminar in Bensberg bis auf weiteres gütigst gestattet hat. In den beiden Bonner theologischen Konvikten befinden sich zur Zeit aus der Diözese Aachen 149 Alumnen, im Priesterseminar in Bensberg 59 Priesteramtskandidaten. Von diesen werden, so Gott will, 20 im Frühjahr des nächsten Jahres zu Priestern geweiht und uns eine wertvolle Hilfe in der Seelsorge werden. In manchen Gegenden unserer Diözese besteht die löbliche Sitte, daß die einzelnen Pfarrgemeinden selbst die Mittel für das Studium derjenigen Söhne aus der Gemeinde, die sich dem geistlichen Stande widmen, durch freiwillige Beiträge aufbringen. Es wäre wünschenswert, wenn überall diese schöne Gewohnheit durchgeführt würde und auf diese Weise eine Entlastung der Diözesankasse entstände. Bei den heutigen mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es für viele Familien unmöglich, den Pensionspreis für den Unterhalt ihrer Söhne, die sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, aufzubringen. Ständig laufen bei uns Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises ein, denen wir mangels an Geldmitteln nicht entsprechen können. Ich wende mich deshalb vertrauensvoll an die so oft bewährte Hilfsbereitschaft der Katholiken meiner Diözese und bitte sie um der Liebe Christi willen mir zu helfen, die für diesen Zweck erforderlichen Mittel aufbringen zu können. In der Erzdiözese Köln ist seit vielen Jahren am hl. Weihnachtsfeste eine Kollekte für die Theologiestudierenden herkömmlich. So sehr ich auch die Diözese in Anbetracht der wirtschaftlichen Not von außergewöhnlichen Sammlungen verschonen möchte, so sehe ich mich doch nach Einholung des Rates von einsichtigen und erfahrenen Priestern veranlaßt, in diesem Jahre eine Kollekte für die Theologiestudierenden der Diözese Aachen anzuordnen. Dieselbe wird am ersten Weihnachtsfest bei allen heiligen Messen in den Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen abgehalten werden. Der Ertrag derselben ist ohne Abzug durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Ich vertraue auf den mildtätigen Sinn der Diözesanen und auf ihre Liebe zur hl. Kirche, daß sie nach Möglichkeit für den obengenannten Zweck etwas beitragen werden. Gott der Herr wird es ihnen reichlich lohnen. Es segne Euch der Allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der hl. Geist. Amen.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am 4. Adventssonntag bei allen hl. Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 135 Verordnung betr. Besetzung von Organisten- und Küster-Organistenstellen.

Aachen, den 10. Dezember 1931.

Bei der Besetzung von Organisten- und Küster-Organistenstellen haben wir uns nicht selten mit Klagen und Beschwerden zu befassen. Solche Unzuträglichkeiten ließen sich in vielen Fällen vermeiden, wenn unsere für solche Anstellungen vorgesehenen Anweisungen zur Richtschnur genommen würden. Wir machen darum die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß alle (auch vorläufige) Anstellungen von Organisten und Küster-Organisten uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Den Gesuchen sind die Zeugnisse der Bewerber über fachgemäße Ausbildung, sowie zuverlässige Angaben über das Stelleneinkommen und über Einnahmen außerkirchlicher Beschäftigung beizufügen. Als Vorbedingung für die Uebertragung des Organistenamtes gilt in der Regel, daß der Bewerber die Diözesancäcilienvereinsprüfung bestanden hat, denn nur darin liegt die Gewähr, daß die Kirchenmusik nach der kirchlich-liturgischen und künstlerischen Seite im Sinne der Erlasse Pius X. und Pius XI. über Liturgie und Kirchenmusik erfolgreich gepflegt wird. Sollte aber aus wichtigen Gründen ein Abweichen von dieser Norm erforderlich sein, was namentlich bei kleinen Landstellen, die unmöglich die erforderlichen Mittel zur Anstellung eines ausgebildeten Organisten aufbringen können, in Erwägung zu ziehen ist, so sind

uns die Gründe bekannt zu geben. Alle Anstellungsverträge, die ohne unsere Genehmigung abgeschlossen werden, sind rechtsungültig. (Art. 7 Ziffer 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 136 Proprium Aquisgranense

Aachen, den 12. Dezember 1931.

Infolge verher nicht abzusehender Verzögerungen kann das Proprium erst im Laufe des Januar erscheinen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 137 Städtische Kleinsiedlung.

(Stadtansiedlung).

Aachen, den 10. Dezember 1931.

Die Reichsregierung hat eine Aktion in die Wege geleitet, durch die einer größeren Anzahl von Erwerbslosen die Beschaffung des Lebensunterhaltes wesentlich erleichtert werden soll. Es ist geplant, vorerst 20000 Familien Erwerbsloser am Rande unserer Großstädte und der Industriegebiete eine Heimstätte zu schaffen. Daneben könne auf dem dazu gehörigen Land in Größe von 500 bis 2000 qm durch Gartenarbeit ein großer Teil des Ernährungsbedarfs gewonnen werden.

Wenn auch der Besitz von Eigenvermögen die Uebernahme einer Kleinsiedlung erleichtert, so ist solches nicht unbedingt erforderlich. Durch eigene Mitarbeit bei der Erstellung der Siedlungen kann der Anspruch auf Uebereignung einer Siedlerstelle erworben werden. Hervorzuheben ist, daß die regulären Unterstützungen nach Uebernahme einer Siedlerstelle weiter zur Auszahlung gelangen.

Außer diesen Kleinsiedlungen sollen am Rande der Großstädte und der Industriegebiete für 80000 Erwerbslose Kleingärten erstellt werden von nicht unter 400 qm Größe. Auch zur Uebernahme dieser Gärten ist Kapital nicht erforderlich, sondern es genügt die Mitarbeit der Erwerbslosen.

Bei Errichtung der Stadtrandsiedlung und der Kleingärten fällt unseren katholischen Organisationen eine wichtige Aufgabe zu durch Sammlung, Anleitung und Beratung der Erwerbslosen. Es ist unbedingt notwendig, daß sich der kath. Volksteil mit seinen Organisationen in diesen Siedlungsprozeß einschaltet und die nun gegebenen Möglichkeiten ausschöpft.

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung und Erwerbung einer Kleinsiedlerstelle oder eines Kleingartens geben das Bischöfliche Generalvikariat und der „Kath. Siedlungsdienst" Berlin N 24, Oranienburgerstr. 13 14, Auskunft.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Pfarrbesoldung.

Aachen, den 11. Dezember 1931.

In den ersten Monaten des Etatsjahres sind erhöhte Zuschüsse ausgezahlt worden, weil die Unterlagen im achtseitigen Nachweis noch nicht vorlagen. Eine einstweilige 12prozentige Einsparung in der Gesamtquote gestattet in den letzten Monaten nur eine geringere Zuweisung des staatlichen Zuschusses. Der Zuschuß wird monatlich von der Regierung in mehreren Teilzahlungen ausgezahlt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 139 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

26. Oktober: Trecker Theodor, Kaplan in Oedt, zum Pfarrer in Elmpt, Dekanat Wegberg.

S. Bischöfl. Gnaden haben am 10. Dezember die Resignation des Pfarrers und Definitors Lambert Thönessen auf die Pfarrstelle Brand angenommen und denselben zum 22. Februar krankheitsbalber in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16 18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 (Sondernummer) Aachen, den 20. Dezember 1931 1. Jahrgang

Inhalt: Oberhirtliche Mahnung. — Kirchliche Statistik — Personalschematismus 1932. — Personalchronik der Diözese Aachen. Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Nr. 140 Oberhirtliche Mahnung.

Das Evangelium des Friedens, das alljährlich aufs neue am hl. Weihnachtsfeste der Christenheit verkündet wird, läßt uns, die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz, heute an euch, geliebte Diözesanen, eine innige, dringende Bitte und Mahnung richten. Helfet, so rufen wir euch zu, nach besten Kräften und tut, was an euch liegt, alles, damit die furchtbare Not unseres armen Volkes nicht durch inneren Zwist und Kampf erst recht noch ins Unerträgliche gesteigert werde. Haben ja neuerdings die innerpolitischen Kämpfe im deutschen Vaterlande angenommen, die sich mit der [illegible] schaft der Heiligen Nacht und mit dem Grundgesetz des uns zu Bethlehem geborenen Friedensfürsten nicht vertragen. Das Gebot der christlichen Nächstenliebe gilt auch - das dürft ihr nie vergessen - gegenüber dem politischen Gegner: auch seine Ehre und sein guter Name, sein Leben und sein Eigentum müssen dem Christen stets heilig und unverletzlich sein.

Wenn wir euch heute, geliebte Diözesanen, diese Forderung des christlichen Sittengesetzes aus ernster Sorge um das Wohl unseres Volkes und die Erhaltung seiner christlichen Gesittung in Erinnerung bringen, dann wollen wir nicht, daß diese religiöse Mahnung in den politischen Kampf hineingezogen und von politischen Parteien gegeneinander ausgespielt werde. Unser Hirtenwort zum Frieden richtet sich vielmehr an alle Gläubigen unserer Diözesen ohne Ausnahme; sie alle ermahnen wir in der Liebe Christi, sich selbst zu prüfen, ob sie ihr Verhalten gegenüber den Angehörigen anderer politischer Richtung vor unserem Herrn und Heiland verantworten können; sie alle bitten und beschwören wir, stets eingedenk zu bleiben des unzweideutigen Wortes Jesu Christi: „Ob ihr meine Jünger seid, wird man daran erkennen, daß ihr einander liebt".

Köln, Münster, Osnabrück, Trier, Limburg, Aachen, den 17. Dezember 1931.

[illegible]

Erzbischof von Eukopsis.

† **Wilhelm**, Bischof von Osnabrück.
† **Franz Rudolf**, Bischof von Trier.
† **Antonius**, Bischof von Limburg.
† **Joseph**, Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag nach Weihnachten (27. Dezember) von den Kanzeln zu verlesen.

Aachen, den 18. Dezember 1931.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 18. Dezember 1931.

Die Zählbogen für die kirchliche Statistik über das Jahr 1931 sind dieser Tage zur Versendung gekommen. Das Dekanat erhält für jedes Pfarramt

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 22. Dezember 1931.

und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A, der Dechant außerdem zwei Zählbogen B.

Die Zählbogen A sind von den Pfarrern und Rektoren vollständig und gewissenhaft auszufüllen und in einem Exemplar bis 1. Februar 1932 an das Dekanat zu senden, während das zweite Exemplar zu den Pfarrakten kommt.

Der Dechant prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien in die entsprechenden Spalten des Zählbogens B ein, schließt diesen durch Zusammenzählen der einzelnen Zahlenreihen ab und schickt bis 1. März 1932 einen Zählbogen B mit den Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten.

Bei der Angabe der Zahlen der Katholiken und Nichtkatholiken ist der gesamte Bezirk der Pfarrei oder Rektorat (Kuratie) zu berücksichtigen. Bei Beantwortung der Fragen Nr. 10-18 wird zur Vermeidung von Doppelzählungen darauf hingewiesen, daß bei Städten mit mehreren Pfarreien, die die standesamtlichen Zahlen für die ganze Stadt insgesamt angeben, nur die nach außerhalb der Stadtgemeinden zur Trauung überwiesenen Paare zu zählen sind; dagegen sind die innerhalb der Stadtgemeinden überwiesenen Paare nur von dem Pfarrer unter Nr. 13-15 zu zählen, der die Trauung vorgenommen hat. Als auswärtige Standesämter gelten bei diesen Stadtgemeinden unter Nr. 10-21 nur die Standesämter außerhalb der Stadtgemeinden.

Bei der hervorragenden Bedeutung, die eine zuverlässige kirchliche Statistik für Seelsorge und kirchliche Verwaltung hat, ersuchen wir die Herren Geistlichen, sich die gewissenhafte Bearbeitung der Zählbogen angelegen sein zu lassen, wie auch im Laufe des Jahres auf zuverlässige Gewinnung der statistischen Unterlagen bedacht zu sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Personalschematismus für ...

Aachen, den 19. Dezember 1931.

Der Personalschematismus (Anhang zum Direktorium) 1932 der Diözese Aachen ist auch gesondert zum Preise von RM. 1,- br. vom Verlag La Ruelle'sche Accidenzdruckerei, Aachen, Johanniterstraße, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 17. Dezember dem Rektor am Waisenhaus in Krefeld, Dr. iur. can. Joseph Schumacher, den Titel Anstaltspfarrer verliehen.

Es wurde ernannt:

am 18. Dez.: Licht August, bisher Rektor und Religionslehrer am Lyzeum in Pützchen, zum Rektor des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern vom armen Kinde Jesus in Aachen-Burtscheid.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 13. Dez.: Otten Leonhard, Pfarrer und Dechant in Heinsberg (Dekanat Heinsberg), 50 Jahre alt.

Nr. 144 Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars

gingen ein:

15. 10. 31:	von Birgel	15,80 ℳ.
5. 11. 31:	von Büsbach	40,00 ℳ.
5. 11. 31:	von Mausbach	7,00 ℳ.
5. 11. 31:	von Schevenhütte	12,20 ℳ.
25. 11. 31:	von Berg	400,00 ℳ.
30. 11. 31:	von Krefeld	10,00 ℳ.
7. 12. 31:	von Rheydt	500,00 ℳ.
17. 12. 31:	von Aachen-B.	2000,00 ℳ.

Allen edlen Spendern sei hiermit von Herzen gedankt!

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16 18.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Zweiter Jahrgang
1932

Aachen 1932

Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger
für das Jahr 1932

	Seite
Abbau katholischer Zeitungsabonnements	4
Abholen der heiligen Oele	25
Ablaßbewilligung für Teilnahme am Ewigen und Vierzigstündigen Gebet	24
— für Kreuzwegandacht	35
— für Besuch des Allerhl. Altarssakramentes	107
— Toties-quoties im Herz-Jesu-Monat	78
Akademiker-Verband, seine Sondertagung vom 15. bis 17. März 1932	32
Aktuar beim Bischöfl. Offizialat, Ernennung eines Stellvertreters	6
Albert der Große, Päpstliche Bulle über seine Heiligsprechung	61
— neues Offizium	73, 120
Albertus-M., Decretum, quo contitularis ecclesiae in Monaco-Gladbacensi constituitur	157
Albertus-Magnus-Ausstellung in Köln	74
Anleihe: bei eigenen Fonds, bes. Stiftungsfonds, Aufnahmegesuche	28
Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen	29, 105
— der Kloster- und Anstaltsgeistlichen	30
Anschaffungen, kirchliche, auch aus freiwilligen Beiträgen, Genehmigung erforderlich	29
Anschreiben an das Generalvikariat, keine persönliche Adresse	102
Anstalten, klösterliche — ihre Vertretung und Beratung	38
Anstellung von Geistlichen	158
— von Kaplänen u. anderen Hilfsgeistlichen	3
— von Küstern und Organisten	158
Anträge, welche durch den Definitor einzureichen sind	168
Antoniusheim in Honnef, Ermäßigung des Pensionspreises	105
Arbeitsdienst — freiwilliger	150
— Einrichtung einer Beratungs- und Meldestelle für den F. A. D.	151
Arbeitsgemeinschaft „Kinderwohl", Ernennung eines Diözesanreferenten	170
Arbeitervereine, Ernennung eines Diözesanpräses für dieselben	160
Aufnahmeprüfung für das Gregoriushaus in Aachen	70
Auslandsanleihen, deren Anmeldung	123
Auslandskinder, deutsche, Fürsorge für die religiös gefährdeten	120
Auslandsverbindlichkeiten, Regelung kurzfristiger	40
Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz	147
Außerkirchliche Veranstaltungen der katholischen Vereine	4
Auszeichnungen kirchl., nur bei außergewöhnlichen hohen Verdiensten	39
— Päpstliche	72
Autofahren der Geistlichen, Bischöfliche Genehmigung erforderlich	26
Baracke zu kaufen	39
Baugesuche, Richtlinien für die Vorlage derselben	70
Beamtenverein, Ernennung eines Diözesanpräses	14
Beerdigungskosten für Geistliche u. Kirchenangestellte nicht aus der Kirchenkasse zu decken	69
Befreiung des kirchl. Grundbesitzes von der Grundsteuer	33
Beichtunterricht, Ministerieller Erlaß	57
Beiträge zur Ruhegehaltskasse	5
Bellarminus, Robertus, S. J., universalis Ecclesiae Doctor renuntiatur	24
Bellarmin Robert, sein neues Fest	60
— neues Offizium	73
Beratung und Vertretung der klösterlichen Anstalten	38
Berufsschulen, Religionsunterricht an denselben	93
Besoldung der kirchl. Angestellten	50, 51
— der Geistlichen	50, 51
— der Pfarrer in Gemeinden bis 800 Seelen	5, 50
Besteuerung von Nebeneinkünften	36
— der Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen der Diözese Aachen	5
Bestimmung über religiöse Kindererziehung während bestehender Ehe	102
Betreuung der in die Landwirtschaft vermittelten städt. Jugendlichen	153
Beurlaubung von Geistlichen	28

Seite

Bischöfliche Visitation in den Dekanaten: Düren - Gemünd - Mechernich - Nideggen - Nörvenich - Steinfeld - Vettweiß - Wassenberg 11
Bistum Aachen, Kirchengeschichtliche Arbeit von Helene Koß 39, 43
— Kirchl. Heimatbuch 154
Blätter für Erwerbslose, Empfehlung . 34
Bonifatiusverein = Kollekte . . 73
— Priesterjahrheft 1932 125
— Ausgleichskasse, ihr Dank für confraternelle Hilfe 139
Borromaeus-Sonntag 141
Borromaeusverein, erste Diözesankonferenz in Aachen 4
— seine Notwendigkeit gegen christentumsfeindliche Presse 49
— Kursus für Leiter und Mitarbeiter . . 125
Brasilien, deutscher Seelsorger . . . 46
Brautpersonen, Feststellung ihres Ledigstandes 113
Briefporto = Strafporto zu vermeiden 103
Bücher, indizierte 140
Bürgersteuer 38

Christkönigstagung, internationale in Leutesdorf a. Rh. 9
— in Berlin 100
Congregation Concilii:
Istruzioni della musica sacra nelle chiese 47
— Decretum de gratiarum et oblationum in piis ephemeridibus evulgatione 108
Congregatio S. Officii:
Decretum de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis 53
Congregatio Sacra Rituum:
Decretum de festo Si. Gabrielis a virgine perdolente 143
— Decretum, quo S. Albertus - M. contitularis ecclesiae sub titulo Exaltationis S. Crucis in Monaco-Gladbacensi constituitur 157
Congregatio de Sacramentis:
Decretum de aetate confirmandorum 127

Darlehen, Gewährung, s. „K. A." Stück 4, Nr. 50 70
Dechantenkonferenz, Beschluß über Erstkommunikantenfeier 41
Decisio de clericis: Dioecesi Aquisgranensi adscriptis 1
De concursu generali ad obtinendas parochias 8
Definitoren, Ernennungen:
32, 72, 92, 142, 148

Seite

Definitoren, welche Gesuche durch dieselben einzureichen sind 168
Dekanatsarbeiten für das Jahr 1932 9
Diözesangebetbuch, Preissenkung . 30
Diözesansteuer für das Bistum Aachen 75
Diözesandirektor, Ernennung für Priester-Anbetungsverein 78
Diözesanpräses, Ernennungen:
für Beamtenverein 14
für Gehilfinnen und Beamtinnen . . 80
für Erzbruderschaft vom hl. Sebastianus 80
für Arbeiterverein 100
für Jungmännervereine 170
Diözesanreferent, Ernennung desselben für Arbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" 170
Diözesanverband der Borromaeusvereine, erste Diözesankonferenz . . 4
Directorium pro a. 1933 154
Dirigentenprüfung 70
Dispensgesuche, super mixta religione 40
Domkirche zu Aachen, Sakristanpriester und Domschatzmeister 100
Dreizehnstündiges Gebet . . . 143
Duell und Mensur, Erinnerung an das kirchl. Verbot vom 22. Januar 1928 . . 30
Ebers, Dr. Prof., „Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht" 31
Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes, Anhörung der zuständigen Geistlichen 153
Einsprecher — notw. Wachsamkeit . . 74
Einführungskosten, nicht aus der Kirchenkasse zu zahlen 60
Einheitsbewertung 75
— kirchlicher Grundstücke 102
Einkehrtage in Gerleve-Coesfeld . . 92
Einschulung der schulpflicht. Kinder 25, 162
Einweisung ins Krankenhaus . . . 31
Elternbeiräte, Neuwahl 50
— Anmeldung bei der Zentralstelle . . . 106
Empfehlungen:
— Ebers: „Reichs- und preuß. Staatskirchenrecht" 31
— „Blätter für Erwerbslose" 34
— Koß Helene: „Quellen zur Geschichte des alten Bistums Aachen" 39
Ephemerides, decretum circa pias 108
Engelbertusverein, Generalversammlung in Köln 152
Entlassungsunterricht, Ministerieller Runderlaß 57
Erholungsheim für Geistliche, Antoniusheim in Sonnef 103

Seite

Erstkommunionfeier, Resolution der Dechantenkonferenz 41
Erwerbslose, Empfehlung einer Zeitung für dieselben 34
Etat für 1932 43
— Einsendung bis 1. Mai 60
Eucharistischer Priesterkongreß in Aachen 144
Ewiges Gebet, Ablaßbewilligung . . . 24
— Endgültiges Kalendarium 163
Examen für die jungen Priester . . . 6
Exerzitienbewegung, Leiter für die einzelnen Dekanate 110
Exerzitien, Fahrpreisermäßigung für Schüler 146
— -Sonntag Kollekte 70
— Tagung der Dekanatsleiter und Exerzitienmeister 48
Exerzitienkurse:
— für Abiturienten 92, 115, 141, 155
— für Alkoholgefährdete in Haus Hoheneck (Essen-Heidhausen) 44
— für Damen, alleinstehende, in Leutesdorf am Rhein 6
— für Damen, unverheiratete 106
— für Ehepaare, ältere, in Bergheim 115, 141
— für Frauen und Mütter:
in Nettersheim (Eifel) 6
in Gerleve-Coesfeld 92
in Bethlehem-Bergheim 96, 104, 115, 141
— für Gymnasiasten 106, 155
— für Haushälterinnen 115, 141
— für Haustöchter in Bergheim . . 115, 141
— für Herren, gebildete 71
— für Herz-Jesu-Verehrerinnen in Leutersdorf a. Rh. 6
— für Jünglinge:
in Leutesdorf a. Rh. 6, 92
in Bethlehem-Bergheim . . . 96, 115, 141
— für Jungfrauen:
in Leutesdorf a. Rh. 6
in Nettersheim 6
in Gerleve-Coesfeld 92
in Bethlehem-Bergheim 96, 104, 106, 115, 141
— für karitativ tätige Berufe in Bethlehem-Bergheim 104
— für Kirchenbeamte, Küster, Organisten und Chordirigenten:
in Bethlehem-Bergheim . . . 14, 91, 96
in Maria-Laach 92
— für Krankenschwestern, weltliche, in Bethlehem-Bergheim 104
— für Landwirte 72
— für Lehrer 92
— für Lehrerinnen:
in Leutesdorf a. Rh. 6

Seite

Exerzitienkurse:
in Gerleve-Coesfeld 92
in Bergheim 104, 115
— für Männer:
in Leutesdorf a. Rh. 6
in Bethlehem-Bergheim . 104, 115, 141
— für Mitarbeiterinnen der Jungfrauenkongregationen im Liebfrauenhaus auf dem Venusberg bei Bonn 170
— für Mütter:
in Leutesdorf a. Rh. 6
in Bethlehem-Bergheim . . . 96, 104, 141
— für Oberprimaner 155
— für Opferseelen und Mitglieder der Ehrenwache:
in Leutesdorf a. Rh. 6
— für Ordensfrauen:
in Bethlehem-Bergheim . . . 96, 105
— für Pfarrhaushälterinnen:
in Leutesdorf a. Rh. 6
in Gerleve-Coesfeld 92
— für Pfarrhelferinnen:
in Bethlehem-Bergheim 104
— für Pflegerinnen:
in Bethlehem-Bergheim 104
— für Primaner und Sekundaner . . . 92
— für Schüler 72
— für Studenten 72, 92
— für Witwen:
in Gerleve-Coesfeld 92
Exerzitienkurse für Priester:
in Aachen - Priesterseminar . . 90, 103
in Bergheim-Bethlehem 14, 91, 96, 106, 115, 132
in Bornhofen 71
in Emmerich 71, 141
in Essen-Borbeck 106
in Gerleve-Coesfeld 92
in Hofheim 30
in Leutesdorf 6, 14, 34
in Maria-Engelport 91
in Maria-Laach 75, 92, 148
in Nettersheim 122, 170
in Niederkassel 126, 148
in Schönstatt 34, 75, 92, 155
in Steyl 28
in Vaelserquartier (Aachen) 106
— für Religionslehrer 92, 155
Exkardination (Franz Reidick) . . 148
Fachschule, höhere, für Wohlfahrtspflege und Jugendführung 120
Fahrpreisermäßigung für Schüler bei Fahrten zu Exerzitien 146
Fastenalmosen zum Besten der Ausbildung von Priestern der Diözese Aachen 25
— Einsendung derselben 124
Fastenhirtenbrief . . . . . 15—20

Seite

Fastenverordnung für 1932 . . 20—21
Feiertage, Polizeiverordnung über ihren äußeren Schutz 11
Ferien im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariates 103
Ferienreisen der Geistlichen . . . 74
Filmen sakraler Vorgänge 110
Firmlinge, ihr Alter betr. 127
Firmung,
Spendung in den Dekanaten: Düren, Gemünd, Mechernich, Nideggen, Nörvenich, Steinfeld, Vettweiß, Wassenberg 11, 76
in Düren 96
in Vettweiß 104
in Wassenberg 104
in Gemünd 116
in Mechernich 142
in Gladbach-Rheydt 156
in Krefeld 150
in Aachen 170
Fortbildungsschulen, Religionsunterricht an denselben 93
Fragebogen betr. Realschematismus 91, 105
Frauenschule, soziale in Aachen . . 42
Freiwilliger Arbeitsdienst . . 150
— Einrichtung einer Beratungs- und Meldestelle für denselben 151
Fürsorgeverein, kath. für Mädchen, Frauen und Kinder, seine Aufgabe und Arbeit 31
Funktionen der drei letzten Tage der Karwoche in den Filial- und Klosterkirchen 95
Gabrielis Si. a Virgine perdolente Officium et missa 143
Gebete für die Wiedervereinigung im Glauben 3
— zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu . 77
— um eine gedeihliche Witterung . . . 78
— am Geburtstage des Reichspräsidenten . 133
— dreizehnstündiges 144
— Ewiges Gebet — Ordnung 163
— öffentliche, am 24. Januar 7
Gebetsandenken, „Memento". für die in den letzten 50 Jahren gestorbenen Priester 154
Gebetsapostolat, Empfehlung . . . 108
Gedenktag für die Kriegsopfer am 21. Februar 1932 30
Gehälter der Pfarrer, ihre Kürzung . . 5
Gehaltsnachweise für das Jahr 1931 43
Geistliche im Ruhestand, leichte Stellen durch solche zu besetzen 160
Generalvikare, Fonck und Klinkenberg, ihr Bild wird erbeten 44

Seite

Generalvikariat, Schriftverkehr mit demselben 96
— Anschreiben an dasselbe 102
— Ferien 103
Gerichtsgebühren, Befreiung von denselben 74
Gesellenhäuser, Anschluß an den Reichsverband 168
Gesetze, Sammlung der religions- und kirchenpolitischen 31
Giesen, Studienstiftung 6
Gottlosenbewegung, Besprechung auf Dekanatskonferenzen 110
Gregoriushaus, Aachen, Aufnahmeprüfung 70
— Ausbildung in demselben 114
Grundbesitz, kirchlicher, frei von der Grundsteuer 33
Grundbuchbereinigung 30
Grundschule, neuer Lehrplan für Religionsunterricht in derselben 158
Grundstücke, kirchliche, Einheitsbewertung und Steuerpflicht 102
Haftpflicht des Kirchenvorstandes . . 137
— bei Schnee- und Glatteis 159
Haftpflichtschäden 3
Handbuch, kirchliches, Empfehlung desselben 114
Handwerkerarbeiten, Vergebung nur an zuverlässige Mitglieder dieses Standes 43
Hausgeistliche in Kloster- und Anstaltskirchen, ihre Anmeldung 30
— ihre Anstellung 122
Heimatbuch, kirchliches, „Das Bistum Aachen" 154
„Helfende Hand", Versicherungsunternehmen 27
Herz-Jesu-Gebets- und Sühnetage . . 77
— Ablässe im Herz-Jesu-Monat 78
— Sühnefeier, Rundschreiben des Heiligen Vaters 81
Hilfsgeistliche, ihre Anstellung . . 3
Hirtenbriefe, ihr strafrechtlicher Schutz 130
Hirtenschreiben betr. Volksmission in Aachen 128
— betr. Weihnachtskollekte für Theologiestudierende 161
— betr. Winterhilfe 117
Hypotheken-Moratorium . . . 168
Indizierte Bücher 140
Indulgentiae pro expositione S. S. Sacramenti in diebus adorationis perpetuae necnon quadraginta horarum concessae 24

Seite

Inkardination der Priester:
Bock Heinrich 28
Esser Kaspar 46
Maréchal Ferdinand 104
Schümmer Joseph 106
Havenith Matthias 142
Harmes Johannes 148
Internationale Christkönigstagung in Leutesdorf a. Rh. 6
Jahresberichte und Zeugnisse der Dechanten und Pfarrer sind gesondert einzureichen 154
Jugendheime, kirchliche, Freistellung von der Grundvermögensteuer 152
Jugend-Sonntag 129
Jugend- (pädagogische) Tagung in Schönstadt, 4.—7. April 34
Jungmännerverband, Bischöflicher Erlaß zum Sturmjahr 55
— Ernennung eines hauptamtlichen Diözesanpräses 170
Jurisdictio, sacerdotum dioecesis Leodiensis 41
— delegata parochorum ad audiendas confessiones pro tota dioecesi Aquisgranensi 78

Kalendarium, endgültiges für das Ewige Gebet 163
Kapitalanleihe gesucht 50
Kapläne und andere Hilfsgeistliche, ihre Anstellung 3
Karitative Leistungen, ihre statistische Angabe in den einzelnen Gemeinden . . 14
Karwoche, Funktionen an den drei letzten Tagen in den Filial- und Klosterkirchen 25
Katholischer Akademiker-Verband, Sondertagung vom 15.—17. März 1932 . . 32
Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, seine Aufgabe und Arbeit 31
Katholische Zeitschriften und Wochenblätter, Anmeldung der Zensoren 34
Kaufmännischer Gehilfinnen- und Beamtinnenverband, Ernennung eines Diözesanpräses 80
Kinder, schulpflichtige, ihre Einschulung 1932 25
— ihre Einschulung 1933 162
Kindererziehung, religiöse, Konflikte 97
— und Vormundschaft 99
— Bestimmung über dieselbe 102
Kinderkommunion, zur Sühne der Frevel in Rußland 69

Seite

Kindheit-Jesu-Verein, Empfehlung desselben 42
Kirchenkollekte für die Zechensiedlung in Hückelhoven 114
Kirchenkonsekration in Krefeld . . 76
— in Gey 96
— in Oberbruch 104
— in Hehlrath 132
— in Krefeld-Bockum 155
— in Krefeld-St. Martin 155
— in Porselen 155
Kirchenmusik, ihre Aufführung im Gotteshause 47
Kirchensteuer, Festsetzung für 1932 . 43
— Richtlinien für die Erhebung 58
— Entrichtung von Vorauszahlungen . 79, 90
Kirchenvorstand, seine Haftpflicht . 137
Kirchenvorstandswahlen, Mitteilung des Ergebnisses 27
Kirchenzeitungen, Einsendung eines Exemplars an das Bischöfliche Generalvikariat 13
Kirchliche Auszeichnungen . . 39
Kirchliche Grundstücke, Einheitsbewertung und Steuerpflicht 102
Kirchliches Schiedsgericht . . . 10
Kleidung, priesterliche 13, 26
Kollekte für Kommunikantenanstalten . 41
— für Katholische Schulorganisation . . 55
— für Bonifatiusverein 73
— für Exerzitiensache 79
— für Volkswartbund 94
— für Jungendvereine 129
— für deutsche Auslandskinder 129
— für Borromäusverein 141
— am Weltmissionssonntag 149
— für Theologiestudierende 161
Kollektieren, unbefugtes 150
Kommissionen für das Priesterseminar 78
Kommunikantenanstalten, Kollekte für dieselben 41
Kommunionunterricht, Runderlaß des Ministers 57
Konflikte über religiöse Kindererziehung 97
Konsekrabilität des altare fixum. liturgische Vorschriften 53
Krankenhaus, Einweisung in ein konfessionelles oder karitatives 31
Krankenkasse — Pax 11
Kreiszusammenlegung — Veränderungen sind mitzuteilen 141
Kreuzwegandacht, damit verbundene Ablässe 35
Krönungsfeier Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. 23

Seite

Kürzungen, ihre Berechnung laut Notverordnungen pro 1931/32 50
Kürzung der Pfarrgehälter 5
Küster, für Anstellung Bischöfliche Genehmigung erforderlich 158
Kunstschöpfungen, kirchliche, Vorschriften über ihre sakrale Gestaltung . 130
Kura-Examen im Jahre 1932 9
Landarbeiter polnische, Seelsorger für dieselben 46
Landkarte reichsdeutscher Diözesen . . 91
Ledigenheime, Anschluß an den Reichsverband 168
Ledigstandsfeststellung von Brautpaaren 113
Lehrlingsheime, Anschluß an den Reichsverband 168
Lehrplan, neuer für den Religionsunterricht in der Grundschule 158
Leuchtkruzifixe und Leuchtfiguren . 97
Lichtspiele, Warnung vor nichtkatholischen Wanderkinovorstellungen . . . 141
Litterae Apostolicae Pii. P. P. XI.-ad R. D. Episcopum nostrum . . 93
— S. Robertus Bellarminus S. J., universalis Ecclesiae Doctor renuntiatur 94
— Indulgentiae pro visitatione S. S. . 107
Lochbronner, Pfarrer, vor seinen Bücherzusendungen („Veritas") wird gewarnt 70
Lohnsteuer der seelsorgerisch tätigen Ordensgeistlichen 110
Maternitas, B. M. V., officium novum 73, 110
Meldung der neuen Elternbeiräte . . 106
Memento für die 1883–1932 verstorbenen Priester 154
Mensur und Duell, Erinnerung an den kirchlichen Erlaß vom 22. Januar 1928 . 30
Meßintentionen, Eingänge, 6, 14, 34, 40, 52, 72, 75, 80, 96, 106, 115, 126, 142, 170
Meßopfer, Darbringung desselben für den Völkerfrieden 167
Mischehe, Dispensgesuche 40
Missionen norddeutsche, Kollekte für dieselben 41
Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit, gesonderte Beilage für Aachen 13
Monitio de sacerdote Petro Plum . 122
— de sacerdote Henrico Wolff . . . 123
Monstranz soll nachts nicht im Tabernakel bleiben 74
Moratorium für Hypotheken und Grundschulden 108

Seite

Motorrad- und Autofahren der Geistlichen, Bischöfliche Genehmigung erforderlich 26
Musik, Päpstliche Unterweisung über Kirchenmusik 47

Nebeneinkünfte, ihre Besteuerung . 36
Necrologium Coloniense — Aquisgranense 160
Neubesetzung unbesetzter Stellen . . 105

Oeffentliche Gebete am 24. Januar . 7
Oele, heilige, Abholen am Gründonnerstag, 25
Offiziolat, Ernennung eines stellvertretenden Aktuars 6
Offizien, neue 73
Ordensgeistliche, ihre Lohnsteuer für seelsorgerische Tätigkeit 111
Organisten-Prüfung 70
— bei Anstellung Bischöfliche Genehmigung vorgeschrieben 158

Pachtausfälle, Berücksichtigung bei der Pfarrbesoldung 95
Pachtermäßigung, Anträge . . . 140
Pastorale Vereinigung, wissenschaftliche, Herbsttagung 121
Pax - Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands 11
Personalschematismus, gesonderte Ausgabe der Diözese Aachen 13
— Berichtigungen sind mitzuteilen . . . 155
Pfarrbesoldung in Gemeinden bis 800 Seelen 5, 91
— Berücksichtigung von Pachtausfällen bei derselben 95
Pfarrgehälter, ihre Kürzung . . . 5
— Staatszuschüsse von der Bistumskasse überwiesen 80
Pfarrhelferinnen von der Sozialen Frauenschule 42
Pfarrmeldungen, erforderliche Angaben 167
Poenitentiaria sacra Apostolica. De indulgentiis pio „Viae Crucis" exercitio aduexis 35
Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage . . 11
Polnische Landarbeiter, ihr Seelsorger in der Diözese Aachen 46
Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos 123
Preissenkung für das Diözesangebetbuch 30
Pressetagung in Aachen 120, 121, 124, 132
Priester-Anbetungsverein, Ernennung eines neuen Diözesandirektors 78

Seite

Priester-Anbetungsverein, Eucharistischer Kongreß in Aachen . . 144
Priesterberufe, Förderung durch die Frauenwelt 145
Priesterjahrheft 1932 des Bonifatiusvereins 125
Priesterliche Kleidung 13
Priesterseminar, Errichtung für die Diözese Aachen 48
— Exerzitien für Priester in demselben . . 103
— Kommissionen für dasselbe 78
— Professoren-Ernennung 48
— Spenden für dasselbe 14, 28, 34, 40, 52, 72, 75, 80, 96, 106, 115, 126, 142, 155, 170
Primizfeier 10
Privatschule, ihre Steuerfreiheit . . 135
Realschematismus, Ausgabe für Aachen, Fragebogen 91, 105
Reichspräsident, Gebet an seinem 85. Geburtstag 133
Reichsverband katholischer Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime . 168
Rektoren und Hausgeistliche in Kloster- und Anstaltskirchen, ihre Anmeldung . 30
Religionsunterricht an den Berufs- und Fortbildungsschulen 93
— Revision an den höheren und mittleren Schulen 144
„Requiem". Versicherungsunternehmen 27
Resignation, siehe Verzichtleistung.
Revision des Religionsunterrichtes . . 144
Ruhegehaltsbezüge, ihre Besteuerung 5
Ruhegehaltskasse, Beiträge . . . 5
Rundschreiben des Heiligen Vaters, „Caritate Christi compulsi" . . . 81

Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze 31
Sebastianus-Erzbruderschaft, Ernennung eines Diözesanpräses 80
— Führertagung in Maria-Laach 168
Seelsorge für Taubstumme, Ernennung eines Diözesanpräses und der Bezirkspräsides 30
Sonn- und Feiertage, Polizeiverordnung über ihren äußeren Schutz . . . 11
Subdiakonatsweihe, Eintragung derselben in das Taufbuch 148
Schematismus, gesonderte Ausgabe eines Personalschematismus des Bistums Aachen 13
Schiedsgericht, kirchliches 10
— nicht zuständig für Streitigkeiten von Laien untereinander 74
Schiedsgerichtsklausel bei Landpachtverträgen 140

Seite

Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat 26
Schützenkorporationen, Führertagung in Maria-Laach 168
Schulen, private mittlere, Staatsbeihilfe 37
Schulsonntag, Hirtenbrief 54
Schulorganisation, Führerkursus . 131
— Vertreterversammlung in Aachen . . . 152
Schutzengelverein, seine Förderung, 42
Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars 14, 28, 34, 40, 52, 72, 75, 80, 96, ... 106, 115, 126, 142, 155, 170
Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen in Preußen 37
„Staatskirchenrecht" von Prof. Dr. Ebers, Empfehlung 31
Staatszuschuß zum Pfarrgehalt wird von der Bistumskasse überwiesen . . . 80
Statistische Erhebungen über karitative Leistungen der einzelnen Gemeinden . . 14
Steuer — Bürgersteuer 38
Steuerfreiheit einer Privatschule . . 135
Steuergutscheine 169
Steuerpflicht kirchlicher Grundstücke . 102
Stipendien für Hochämter 27
Studienstiftung Giesen 6
— Hermans 103
Sturmjahr des kath. Jungmännerverbandes, Bischöflicher Erlaß 55

Tabernakel muß diebessicher sein . . 74
Tagungen des katholischen Akademikerverbandes in Kevelaer 32
— der Exerzitienorganisation in Aachen . 48
— Jugend-pädagogische, in Schönstatt . 34, 158
— der Schützengesellschaften in Maria-Laach 168
Taubstummen-Seelsorge, Ernennung eines Diözesanpräses und der Bezirkspräsides für Aachen, Krefeld und Düren . 30
Theologiestudierende, ihre Anmeldung für die Diözese Aachen . . . 29, 105
Totenzettel von Priestern mögen eingesandt werden 154
Todesfälle von Geistlichen:
Ahlenbrock Franz 14
Pinnekamp Joseph 28
Bommes Anton 28
Peters Joseph 52
Wirtz Joseph 52
Bock Joseph 60
Firmenich Wilhelm 60
Minkenberg Hubert Aloys . . . 76
Verlichs Peter Joseph 92
Pohen Peter 115
Wiertz Joseph 115

Seite

Todesfälle von Geistlichen:
Will Heinrich 132
Hütter Heinrich 142
Schütze Walter 142
Küppers Robert 155
Toties-quoties-Ablaß im Herz-Jesu-Monat 78

Unbesetzte Stellen 105
Uneheliche Kinder, bei ihrer Ehelichkeitserklärung ist der zuständige Geistliche zu hören 153

Veranstaltungen, außerkirchliche der katholischen Vereine 4
Vereine katholische, ihre außerkirchlichen Veranstaltungen 4
Vereinstätigkeit, gesonderte Mitteilungen der Diözese Aachen 13
Verfassungsrecht der deutschen Schule, von Dr. Paul Westhoff . . . 145
Verkauf einer Baracke 39
Vermietung von Gebäuden, Ländereien und Kirchensitzen 70
Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kura-Examen im Jahre 1932 9
Verpachtung von Gebäuden, Ländereien und Kirchensitzen 70
Versicherungsunternehmen, „Requiem" und „Helfende Hand" . . 97
Versicherungsverein kirchlicher, Jahresversammlung 1932 und Geschäftsbericht 1931 44
Vertretung und Beratung der klösterlichen Anstalten 38
Verzichtleistung der Pfarrer:
Wiertz Joseph (Rickelrath) 90
Körffer Michael (Würselen) . . . 95
Neul Augustin (Jülich-Stetternich) . 95
Welty Franz (Kleinhau) . . . 104
Burchard Karl (Berg) 105
Schmitz Johannes (Oberforstbach) . . 142
Tenbusch Joseph (Schophoven) . . 160
Vierzigstündiges Gebet, Ablaßbewilligung 94
Vikariefonds, darf nicht zu anderen Zwecken verwandt werden 80
Visitation Bischöfliche 11
Dekanat Steinfeld 76
Dekanat Nörvenich 76
Dekanat Nideggen 95
Dekanat Düren 95
Dekanat Vettweiß 104
Dekanat Wassenberg 104
Dekanat Gemünd 112
Dekanat Mechernich 142

Seite

Völkerfrieden, Meßopfer zur Erflehung desselben 167
Volksmission in Aachen, Bischöfliche Mahnung zur Teilnahme 128
Volkstrauertag für die Kriegsopfer am 21. Februar 1932 30
Volksverein veranstaltet eine katholische soziale Woche 124
Volkswartbund, Empfehlung und Kollekte für denselben 94
Volkswohl-Lotterie der Arbeiterwohlfahrt, Warnung vor derselben 37
Voranschlag, Aufstellung für 1932 . . 43
Vormundschaft und religiöse Erziehung 99

Wahl zum Kirchenvorstand, das Ergebnis ist mitzuteilen 27
Warnung vor Missionskreuzzug durch Norbert Meis 132
— vor einem Beichtschwindler 160
— vor der Volkswohl-Lotterie Arbeiterwohlfahrt 37
— betr. Agitation für Konnersreuth . . . 58
— vor der Zeitschrift „Die Flamme", Propaganda für Leichenverbrennung . . . 58
Weihen:
Tonsur und die niederen Weihen . . 30, 132
Subdiakonat und Diakonat 30, 90, 110, 122
Priesterweihe 115, 116
Weihnachtskollekte für Theologiestudierende 101
Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben 5
Weltmissionssonntag 149
Werk der hl. Kindheit, Förderung der gemeinschaftlichen Arbeit der Seelsorger und Lehrer 42
Wiedereintritte in die Kirche, ihre Mitteilung an die polizeilichen Meldebehörden und Amtsgerichte 140
Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav für dieselbe 5
Winterhilfe, Bischöflicher Aufruf . . 117
— nähere Anweisungen zur Ausführung . 118
— Aufzeichnungen über Sammlungen und Leistungen 159
Wochenblätter katholische, Anmeldung der Zensoren 34
Wohlfahrtsschule für männliche Berufe in Aachen 120, 146
Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne . . 27

Zeitschriften und Wochenblätter, Anmeldung der Zensoren 34
Zeitungsabonnements, gegen Abbau derselben 4

Seite

Zeitungen, Kirchenblätter, Einsendung eines Exemplars an das Bischöfliche Generalvikariat 15
Zensoren der religiösen Blätter, ihre Anmeldung durch die Verleger 34
Zentralbildungsausschuß der katholischen Verbände Deutschlands, Jahresbericht 1931 71
Zeugnisse über Geistliche sind unter Angabe des Vornamens und Weihejahres stets gesondert auszustellen 154

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger
für das Jahr 1932

Seite

A

Ahlert Rudolf . . . 72

B

Becker Werner . . 40, 52
Besouw Rudolf 116, 126, 132
Beyer Robert . . . 78
Bock Heinrich 28
Bock Josef † 60
Böckem Wilhelm . . 78
Bolten Friedrich . . 52
Bommes Anton † . . 28
Brasse Theodor . . 30, 34
Bremer Wilhelm . . 126
Brock Jakob 106
Brockhans Gottfried . 76
Brüll Stefan . . . 48
Bücken Leonhard . 40, 52
Burchard Karl . . 106
Busch Hubert . . . 48

C

Cleven Wilhelm . . 80
Coenen Franz . . . 155
Conrads Franz . . 170
Crumbach Johannes . 106

D

Dahmen Otto . . 30, 34
Dohmen Lambert . . 126
Dominick Josef . . 46
Drießen August 116, 122
Dunkel Josef . . 40, 46

E

Emunds Ferdinand . 40, 46
Esser Joh. Baptist . . 45
Esser Kaspar . . . 46
Euing Walter . . . 46
Euskens Karl . 40, 46
Euskirchen Ernst . 76

F

Fesenmeyer Paul . 34
Firmenich Julius . . 78
Firmenich Wilhelm † . 60
Forst Gerhard 122
Frantzen Johannes . 46
Fritzinger Josef . . 76
Fröschen Josef . . . 60
Füting Hermann . . 115

G

Gaspers Josef . 28, 30, 34
Gau Adolf . . . 116, 122
Giesenfeld Wilhelm . 52
van Gils Josef . . 104
Gilson Peter . . 30, 34
Gnörich Alfred . . . 80
Görres Franz 116, 122, 126
Görtz Josef 28
Goldbach Hieronymus 52
Graab Heinrich . . 40, 46
Gülden Josef . 116, 132

H

Hamm Anton . . . 92
Hansen Peter . 115, 116
Harck Hermann . . 52, 115
Harmes Johann . 148, 155
Havenith Leonhard . 142
Havenith Matthias . 142
Heinen Anton . . . 72
von der Helm Heinrich 126
Herkenne Heinrich . 48
Hillmann Josef 115, 116
Hövelmann Josef . . 60
Hockertz Johannes . . 46
Hoffmanns Wilhelm . 72
Hostenbach Martin . 60
Hostenkamp Heinrich 60
Hünermann Friedrich 48
Hütter Heinrich † . . 142
Husmann Josef . . 78

I

Ingenhoven Ernst . 122
Ingenlath Heinrich . 52
von Itter Alfred . . 32

J

Jansen Franz . . . 52
Jansen Josef 126
Johnen Kornelius . . 132
Joisten Johannes . . 115

K

Klais Heinrich . 116, 126
Klein Reiner 34
Klinkenberg Josef . 148
Körffer Michael . . 96
Kolberg Peter . . . 96
Koschel Jakob . . 48, 144
Kradepohl Anton . . 6
Kranz Eugen . . 116, 126
Krause Paul . . . 40, 52
Kremer Gerhard . . . 80
Küppers Robert † . . 155

L

Lambertz Peter . 40, 60
Linnartz Paul . . . 46
Litterscheidt Ferdinand 170
Lob Josef 78
Lösgen Heinrich . . 72
Lövenich Anton . . . 46
Lohmann Heinrich . 72

Seite

M

Mannheims Peter 40, 46
Maréchal Ferdinand . 104
Masch Bruno . . . 40, 60
Meisen Franz 40, 46, 104
Meurer Johann . . 40, 46
Minkenberg Hubert Aloys † . . . 70
Müssener Hermann . 48
Mund Nikolaus . 100, 170

N

Nießen Andreas . . . 92
Nix Bartholomäus . . 60
Nosbisch Peter . . . 60

O

Oehmen Wilhelm . . 80

P

Peters Max 46
Peters Josef † . . . 52
Pinnekamp Josef † . 98
Platzbecker Hermann Josef . 115, 116
Pohen Peter † . . . 115
Pohl Wilhelm 92
Pohlen Friedrich . . 40, 46
Pohlen Cyrillus . . . 40
Pütz Robert 142

R

Reichardt Ernst . . 70
Reidick Franz . . . 148
Reiff Matthias . . 40, 46
Reul Augustin . . . 96
Rohbeck Walter . . . 80

S

Sahler Hubert . . . 92
Sauer Peter 45
Schaaf Paul . . . 40, 46
Schagen Paul . . . 34
Scheufgens Johannes 14
Schirp Franz 122
Schmitz Franz . . . 52
Schmitz Johannes . . 142
Schoenen Heinrich . 40, 60
Schümmer Johannes . 106
Schütze Walter † . . 142
Schumacher Karl . . 170
Schwalge Josef . . 48
Schwarzmann Heinrich 72
Schwinning Johannes 115
Steffens Johannes 40, 46

Seite

T

Tenbusch Josef . . . 160
Theißen Anton . . . 45

U

Uerlichs Peter Josef † 92
Uhlenbrock Franz † . 14

V

Vitus Rudolf 126
Vossen Friedrich . 116, 126

W

Welty Franz 104
Wiertz Josef † . . 60, 115
Wilbert Hubert . 92, 155
Will Heinrich † . . . 132
Winzen Matthias . . 115
Wirtz Franz Xaver . . 30
Wirtz Josef . . . 40, 46
Wirtz Josef, Stud.-Rat † 52
Wolf Johannes . 116, 126

Z

Zohren Wilhelm . . 46, 52

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 — Aachen, den 1. Januar 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Decisio de clericis Dioecesis Aquisgranensis adscriptis. — Dekanatsarbeiten für das Jahr 1932. — Anstellung von Kaplänen und anderen Hilfsgeistlichen. — Haftpflichtschäden. — Diözesanverband der Borromäusvereine in der Diözese Aachen. — Außerkirchliche Veranstaltungen der katholischen Vereine. — Gegen den Abbau katholischer Zeitungsabonnements. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Besteuerung der Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen der Diözese Aachen. — Kürzung der Pfarrgehälter. — Pfarrbesoldung in Gemeinden bis 800 Seelen. — Beiträge zur Ruhegehaltskasse. — Studienstiftung Giesen. — Exerzitienkurse. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 1 Decisio de clericis Dioecesis Aquisgranensis adscriptis.

Coloniae, die 11. Novembris 1931.

Excellentia Vestra Revma in decretis d. d. 31. m. Augusti 1930 (num. 736/XVI et 785/XVI) mihi scripsit:

„Ut autem executio ordinate procedat, velit Eminentia Tua prae oculis habere, quod sacerdotes Ecclesiae illi adscripti censentur, in cuius territorio hodie legitime degunt".

Qua norma est ordinata adscriptio illorum sacerdotum adhuc Coloniensium, qui d. 31. m. Augusti 1930 in territorio vel Coloniensi vel Aquisgranensi degebant Ordinario Coloniensi approbante.

Quid autem quoad sacerdotes Colonienses, qui illo die neque in territorio Coloniensi noviter circumscripto neque in dioecesi Aquisgranensi, sed in tertia aliqua dioecesi legitime degebant? Ut dubium tollatur, liceat mihi Excmo Aquisgranensi Praesule consentiente regulas, quae sequuntur, ab Excellentia Vestra approbandas humiliter proponere et enixe commendare:

1. Supradicti sacerdotes Ecclesiae illi sive Coloniensi sive Aquisgranensi adscripti censentur, in cuius territorio functi sunt postremo officio, antequam iisdem commeatus est datus.

2. Si forte confestim post presbyteratum acceptum litteras commendatitias pro tertia aliqua dioecesi ab Ordinario Coloniensi acceperunt, dioecesi Aquisgranensi adscripti sunt, si die commeatus dati in huius Ecclesiae territorio domicilium habuerunt.

Cum in decretis Excellentiae Vestrae d. d. 31. m. Augusti 1930 sermo sit tantum de sacerdotibus, solvenda est etiam quaestio, cui dioecesi adscripti censeantur clerici, qui ante Aquisgranensem dioecesim erectam — quamquam in districtu nunc Aquisgranensi domicilium habebant — per receptionem primae tonsurae archidioecesi incardinati fuerunt et post diem 31. m. Augusti 1930 — in seminario Coloniensi maiori vel in collegio aliquo Romano degentes — ad s. presbyteratum ascenderunt vel ascendent.

Qui clerici, ut Excmi Episcopi Aquisgranensis meaque opinio fert, dioecesi Aquisgranensi adscripti censeantur.

s. C. J. Card. Schulte,
Archiepus Coloniensis.

Excellentissimo et Reverendissimo
Domino Caesari Orsenigo,
Archiepo Ptolemien.,
Nuntio Apostolico.
Berolinum.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 2. Januar 1932.

Responsum.

Berolini, die 16. Novembris 1931.

Eminentissime ac Reverendissime Domine

Venerandas litteras Eminentiae Tuae Reverendissimae die 11. Novembris ad me datas, interpretationemque Decreti executionis Bullae „Pastoralis Officii Nostri" respicientes, attente perlegi.

Honori mihi duco Eminentiae Tuae notum facere, quod regulae seu normae, quas Eminentia Tua, Excmo Aquisgranensi Episcopo consentiente, ex Decreto executionis eruere ac claris verbis statuere dignabatur, ad dubium tollendum cui Dioecesi censeantur adscripti sacerdotes veteri Archidioecesi Coloniensi pertinentes, qui die 31. Augusti 1930 neque in territorio Coloniensi noviter circumscripto neque in Dioecesi Aquisgranensi, sed in tertia aliqua Dioecesi legitime degebant, aequae mihi videntur easque tanquam executor praefati Decreti adprobo; idque valet pro regulis ad clericis dioecesim designandam.

Libenter . . . .

s. † Cesare Orsenigo.
Archiepus Ptolem.
Nuntius Apcus.

Eminentissimo ac Reverendissimo
Dno Carolo J. Cardinali Schulte,
Archiepiscopo Coloniensi.
Coloniam Agrippinam.

Nr. 2 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1932.

Aachen, den 15. Dezember 1931.

Für die Dekanatsarbeiten des laufenden Jahres geben wir hiermit folgende Themata bekannt:

1. Wie lernt der Landpfarrer die Denkungsart seiner Gemeinde kennen?
2. Religiöse Gewohnheiten und Gebräuche auf dem Lande. Was soll zu ihrer Erhaltung geschehen?
3. Die Sorge des Seelsorgers für die Instandhaltung und Ausschmückung der Kirchhöfe.
4. Welche außer- und vorschulischen Gemeinschaften suchen die nach schulpflichtige Jugend für sich zu gewinnen, welcher Mittel bedienen sie sich und wie ist ihnen zu begegnen?
5. Die Bedeutung und Gestaltung der apologetischen Predigt in heutiger Zeit.
6. Die inhaltliche und formelle Beschaffenheit der Ehedispensgesuche. (Lit. Müssener, Das kath. Eherecht.)
7. Wie begegnet man dem Vorwurf, die Kirche sei die beste Stütze des Kapitalismus?
8. Die pastoralen Hausbesuche:
   a) Was ist ihr Zweck?
   b) Wie sind sie zu gestalten?
   c) Was ist dabei zu vermeiden?
9. Was kann der Seelsorger zur Weckung und Förderung von Priester- und Ordensberufen tun?
10. Der Einfluß der Arbeitslosigkeit auf die religiöse und sittliche Haltung der Jugendlichen.

Nr. 1.-3. gelten für die ländlichen u. 4.-6. für die städtischen Dekanate, 7.-10. stehen zur freien Wahl.

Von jedem Dekanat wird ein Thema bearbeitet: Referent und Korreferat mögen in der bisherigen Weise bestimmt werden. Auf der Dekanatskonferenz oder bei der Sakristeikonferenz nach der bischöflichen Visitation werden Referat und Korreferat vorgetragen und kurz nachher, längstens aber bis zum 15. Oktober, an das Generalvikariat eingesandt. Auch das Korreferat ist schriftlich abzufassen. Beide Arbeiten mögen möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift abgefaßt werden.

In Zukunft werden für gewöhnlich Referat und Korreferat den Verfassern zurückgegeben, nachdem sie hier durchgesehen und beurteilt worden sind. Die Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Konferenz des Dekanates bekannt gegeben werden. Die Bischöfliche Behörde behält sich vor, besonders wertvolle Arbeiten mit Zustimmung des Verfassers zurückzubehalten oder eine Abschrift davon zu erbitten.

In dem Bericht der Dekanatskonferenz sollen auch wichtige Besprechungen der Diskussion vermerkt werden.

Wir möchten für die Zukunft empfehlen, daß die Dekanatskonferenz entweder zu dem Gesamtinhalt der Referate oder zu einzelnen Punkten

ausdrücklich Stellung einnehme, wenn die Natur des behandelten Gegenstandes das zuläßt oder nahelegt. Zuweilen wird sich diese Stellungnahme auch in Vorschlägen oder Entschließungen praktischer Art für den örtlichen Bereich oder mit allgemeiner Geltung zum Ausdruck bringen lassen. Die Entschließungen können bereits vor der Konferenz von dem Herrn Referenten oder während derselben von einem kleinen Ausschuß vorbereitet werden. Wir versprechen uns von unserem Vorschlag eine größere Klärung und Auswertung der in den Referaten behandelten Fragen. Die Stellungnahme der Konferenz möge uns mitgeteilt werden. Wir haben dann bei der Beurteilung der Referate auch Gelegenheit, auf diese Entschließungen einzugehen.

Bei Abfassung der Dekanatsarbeit soll die entsprechende Literatur ausgiebig (jedoch mit einer gewissen Selbständigkeit) benutzt werden; wörtlich entlehnte Stellen müssen als solche kenntlich gemacht und ihr Fundort bezeichnet werden. Die Literatur ist anzugeben.

Durch die Dekanatsarbeit soll allen Teilnehmern Anregung und Bereicherung zuteil werden. Darum muß sie klar disponiert sein, die Ausdrucksweise und insbesondere die leitenden Begriffe müssen anschaulich und verständlich gemacht werden; es soll, so weit es geht, eine abgerundete und erschöpfende Darstellung werden. Wenn dann zu dem gründlichen Studium der Referenten die rege Aussprache der Konferenz hinzukommt, können manche schwierige Fragen geklärt und wertvolle Richtlinien für die Seelsorge gewonnen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3 Anstellung von Kaplänen und anderen Hilfsgeistlichen.

Aachen, den 18. Dezember 1931.

Mit Rücksicht auf die im Februar stattfindende Priesterweihe möge folgendes beachtet werden:

1. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer, welche wünschen, daß demnächst in ihrer Pfarre ein Kaplan angestellt werde, wollen bis spätestens zum 15. Januar beim Bischöflichen Generalvikariat einen entsprechenden Antrag stellen. Das gilt auch für den Fall, daß bereits schriftlich oder mündlich ein solcher Antrag gestellt worden ist.

2. Es ist dabei zu bemerken, welche besonderen Wünsche hinsichtlich der Person des Anzustellenden obwalten, z. B. wegen der Größe der Kirche oder wegen Aufgaben, die in der Vereinsseelsorge, Schule oder einem anderen Wirkungskreis zu erfüllen sind.

3. Es ist anzugeben, ob eine besondere Wohnung vorhanden ist, gegebenenfalls, ob darüber weitere Bemerkungen zu machen sind; ob es sich um eine Stelle handelt, mit der kein eigener Haushalt verbunden ist.

4. Die Gehaltsverhältnisse sind darzulegen. Würde auch einerseits naturgemäß eine Stelle nicht besetzt werden können, wenn sie dem Inhaber nicht den notwendigen Lebensunterhalt liefert, so mögen doch anderseits die Kirchenvorstände dort, wo mit Rücksicht auf die Größe oder besondere Schwierigkeit der Pfarre ein Hilfsgeistlicher kaum entbehrlich erscheint, auf Mittel und Wege sinnen, das Erforderliche zu beschaffen.

5. Alles Gesagte gilt auch für die Stellen anderer Hilfsgeistlichen: Krankenseelsorger, Rektoren usw. Auch hierüber sehen wir Anträgen und Mitteilungen entgegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Haftpflichtschäden.

Aachen, den 20. Dezember 1931.

Die Zahl der Haftpflichtschäden, die allgemein zugenommen hat, ist auch bei den Kirchen und kirchlichen Instituten in den letzten Jahren ständig gewachsen. Besonders hat sich die Anzahl der Fälle vermehrt, in denen durch Nichtreinigen der Bürgersteige und Plätze an Kirchen, kirchlichen Grundstücken und Häusern sowie durch Unterlassen der Streupflicht bei Frost und Schnee Unfälle und Schadenersatzansprüche entstanden sind.

Die Kirchenvorstände und kirchlichen Institute werden daher ernstlich gebeten, die Reinigungs- und Streupflicht wohl zu beachten, tüchtige und zuverlässige Personen damit zu beauftragen, sie ordnungsgemäß zu unterweisen und regelmäßig zu überwachen, damit Unfälle tunlichst vermieden werden.

Bei Personenschäden kann den Organen, die für die Reinigungs- und Streupflicht verantwortlich

sind, auf Antrag des Verletzten neben der zivilrechtlichen Haftung auch eine strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung drohen, auf die Geldstrafen bis zu 900 RM. und Gefängnis bis zu zwei Jahren festgesetzt sind (§§ 223, 232 Reichsstrafgesetzbuch).

Zur Versicherung gegen die zivilrechtliche Haftung empfehlen wir dringend den von den Bischöfen Preußens gegründeten Kirchlichen Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Köln, Maezellenstraße 32.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Diözesanverband der Borromäusvereine in der Diözese Aachen.

Aachen, den 27. Dezember 1931.

Am Dienstag, den 19. Januar 1932, hält der Diözesanverband der Borromäusvereine in der Diözese Aachen seine erste Diözesankonferenz ab.

1. Morgens 10,30 Uhr ist im Pfarrheim St. Jakob, Vaelser Straße 5, Konferenz der Bezirkspräsides: a) Bericht über den Stand des Borromäusvereins in den einzelnen Dekanaten. b) Referat des Herrn Direktor Braun-Bonn: „Von gestern und Heute".

2. Nachmittags 3,30 Uhr in der Aula der Studienanstalt St. Ursula, Bergdriesch 30, Diözesankonferenz. a) Referat des Herrn Direktor Braun: „Die besonderen Aufgaben des Borromäusvereins in der Jetztzeit". b) Vortrag des Herrn Pater Muckermann S. J., Münster: „Das literarische Antlitz der Zeit".

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Borromäusvereins und seiner Büchereien für die heutige Zeit sind alle Herren Bezirkspräsides sowie die geistlichen Leiter mit ihren Laien-Helfern und -Helferinnen auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Außerkirchliche Veranstaltungen der katholischen Vereine.

Aachen, den 27. Dezember 1931.

Bei allen von den katholischen Vereinen gehaltenen Veranstaltungen, zu denen die Anwesenheit des H. H. Bischofs, des H. H. Weihbischofs oder eines Vertreters der kirchlichen Behörde erwartet wird, möge uns zeitig ein genaues Programm vorgelegt werden. Erst nach unserer ausdrücklichen Billigung kann das Programm bekanntgegeben werden. Auch möge bei solchen Festlichkeiten, bei denen Vertreter anderer Vereine und Organisationen anwesend sind, dafür gesorgt werden, daß nur einer im Namen sämtlicher anwesenden Organisationen das Wort ergreife.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Gegen den Abbau katholischer Zeitungsabonnements.

Aachen, den 28. Dezember 1931.

Die Gefahr ist groß, daß infolge Lohnabbau, Arbeitslosigkeit usw. manches Zeitungsabonnement gestrichen und damit die katholische Presse namhafte Schwächung erfährt. Grundsätzlich unterscheidet sich die katholische Presse wesentlich von der gesamten übrigen Presse dadurch, daß sie sich bewußt zur katholischen Glaubensüberzeugung bekennt, daß sie ihre ganze Aufklärungsarbeit in der Oeffentlichkeit unter Gesichtspunkte stellt, die sich aus den Grundsätzen der katholischen Kirche ergeben. Sie ist daher ein Anwalt der katholischen Rechte Gottes und der heiligen Kirche gewesen und hat ihre Stimme erhoben gegen jede Verdunkelung und Schmälerung der christlichen Wahrheit. Ihre Berichterstattung umfaßt dasselbe Gebiet wie das der nichtkatholischen Presse; aber darüber hinaus liegt es ihr ganz besonders am Herzen, über alles zu orientieren, was im Reiche der Kirche und des kirchlichen Lebens das katholische Volk interessieren kann. Es ist deshalb durchaus nicht dasselbe, ob ein auf katholischem Boden stehendes Blatt in die Familie und in die Hände der Kinder und der Jugend kommt, oder ein Blatt, das katholischem Denken und Fühlen gleichgültig oder verständnislos oder gar feindselig gegenübersteht. Hier gilt das Wort des Heilandes: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut."

Wir ersuchen daher die Gläubigen, auch unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der katholischen Presse die Treue zu bewahren und sich nicht irremachen zu lassen, wenn

da und dort versucht wird, das Vertrauen des katholischen Volkes zu seiner Presse zu erschüttern. Die katholische Presse hat sich in der Vergangenheit oft in den schwersten Kämpfen treu und unerschrocken für die Sache der Kirche und des katholischen Volkes eingesetzt. Sie hat nicht selten im Interesse der Reinheit des Glaubens und der Sitte große Opfer gebracht. Sie ist auch in der Gegenwart und wird auch in der Zukunft eine mächtige Waffe sein, auf die wir ohne Schädigung der Interessen der Kirche und ohne ernstliche Bedrohung wichtiger christlicher Volksgüter in Familie und Staat nicht verzichten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, den 30. Dezember 1931.

In der ganzen Welt wird vom 18. bis 25. Januar die „Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben" abgehalten. Die hochw. Herren Pfarrer und alle übrigen Seelsorgsgeistlichen werden daher ersucht, nach dem Erlaß vom 1. Januar 1928 (siehe Corfey-Sammlung kirchl. Erlasse S. 505, Nr. 490) diese Gebetsoktav zu halten und am Sonntag, den 24. Januar, über das große Anliegen der Glaubenseinheit zu predigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Besteuerung der Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen der Diözese Aachen.

Aachen, den 13. Dezember 1931.

In den Diözesen Köln und Aachen wurde bisher die Besteuerung der Ruhegehaltsbezüge in der Weise vorgenommen, daß die auszahlende Kasse nur die Steuer vom Staatszuschusse direkt in Abzug brachte, während die anderen Bezüge aus der Ruhegehaltskasse usw. erst im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer steuerlich erfaßt wurden.

In den Diözesen Paderborn, Münster und Trier werden dagegen die gesamten Ruhegehaltsbezüge bei der Auszahlung sofort steuerlich erfaßt.

Zwecks Vereinfachung des steuerlichen Erfassens haben wir auch für die Diözese Aachen unser Einverständnis mit der Versteuerung der gesamten Ruhegehaltsbezüge im Wege des Lohnabzugsverfahrens erklärt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Kürzung der Pfarrgehälter.

Aachen, den 22. Dezember 1931.

1. Auf Grund der 4. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 - R. G. Bl. I S. 699 Kap. VI - werden die Zuschüsse zum Pfarrgehalt um weitere 9 Prozent für das Jahr 1932 gekürzt. Für die Monate des alten Etatsjahres Januar, Februar und März 1932 findet eine 10prozentige Kürzung der Staatszuschüsse statt, gemäß der Preußischen Notverordnung.
2. Die Kürzung findet entsprechende Anwendung auf die Gehälter der Ruhestandsgeistlichen, Rektoren und Hilfsgeistlichen und kirchlichen Angestellten.
3. Die Staatszuschüsse werden wiederum in mehreren Monatsraten überwiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Pfarrbesoldung in Gemeinden bis 800 Seelen.

Aachen, den 22. Dezember 1931.

Die amtlichen Bescheinigungen über die Seelenzahl der Gemeinde, die jetzt nachträglich eingesandt werden, können für das laufende Etatsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Beiträge zur Ruhegehaltskasse.

Aachen, den 24. Dezember 1931.

Zur Deckung des Bedarfs der Diözesan-Ruhegehaltskasse werden ab 1. Januar 1932 folgende Beiträge vierteljährlich erhoben:

1.	Von den Herren Kaplänen . . .	RM. 12.-
2.	„ „ „ Herren Rektoren und Religionslehrern	„ 21.-
3.	„ „ „ Herren Pfarrern einer Gemeinde	
	a) bis 500 Seelen	„ 30.-
	b) bis 600 Seelen	„ 33.-
	c) bis 700 Seelen	„ 36.-
	d) bis 800 Seelen	„ 39.-

e) von 800 Seelen an ohne Zulage . . . . . „ 42.-
f) von 800 Seelen an mit Zulage . . . . . „ 51.-

Betreffs der Ueberweisung der Ruhegehaltsbeiträge ersuchen wir die Herren Dechanten erneut, dafür sorgen zu wollen, daß die Beiträge frühzeitig an die Dekanatskasse eingesandt werden, nicht unmittelbar an die Bistumskasse.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 13 Studienstiftung Giesen.

Aachen, den 29. Dezember 1931.

Die von dem verstorbenen Pfarrer Hubert Giesen errichtete Studienstiftung ist zu vergeben. Genußberechtigt sind Studierende der katholischen Theologie in erster Linie aus der Verwandtschaft des Stifters von väterlicher oder mütterlicher Seite, in zweiter Linie aus der Pfarrei Lovenich, für welche der jeweilige Pfarrer von Lovenich Präsentator ist, in dritter Linie aus der Pfarrei Wickrath und in letzter Linie dürftige und würdige Theologiestudierende überhaupt.

Anträge auf Verleihung der Stiftung sind unter Beifügung der Studienzeugnisse des zuständigen Direktors der Bonner Theologenkonvikte und bei Verwandten des urkundlichen Nachweises der Verwandtschaft bis zum 1. März 1932 an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Exerzitienkurse

für das erste Halbjahr 1932

im Exerzitienhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein:

für Priester: 15.-20. Februar, 18.-23. April,
„ Männer und reifere Jünglinge: 20.-30. Mai,
„ erwerbslose Männer: 17.-20. Mai,
„ Jünglinge: 5.-10. Februar,
„ erwerbslose Jünglinge: 30. März bis 2. April,
„ Mütter: 14.-18. März,
„ Jungfrauen: 7.-11. März,
„ Jungfrauen (die nicht heiraten wollen): 25.-29. April,
„ Lehrerinnen: 23.-27. März,
„ Lehrerinnen i. Ruhestand und alleinstehende Damen: 9.-13. Mai,
für Pfarrhaushälterinnen: 22. bis 26. Februar,
„ Opferseelen und Mitglieder der Ehrenwache: 1.-6. Juni,
„ Herz-Jesu-Verehrerinnen: 29. Februar bis 5. März, 2.-7. Mai.

Am Herz-Jesu-Freitag ist immer das Allerheiligste während des Tages zur Anbetung ausgesetzt. An diesen Kursen können verheiratete und unverheiratete Damen teilnehmen.

Internationale Christkönigstagung: 10.-13. April.

Die hl. Uebungen beginnen stets am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen sind frühzeitig an das Exerzitienhaus zu Leutesdorf am Rhein erbeten. Sollte jemand nach erfolgter Anmeldung noch an der Teilnahme verhindert werden, so erbitten wir frühzeitig Nachricht. Damen, deren Kleidung den Vorschriften des Episkopates nicht entspricht, können zu den hl. Uebungen nicht zugelassen werden. Leutesdorf ist Station der rechtsrheinischen Eisenbahnlinie Ehrenbreitstein-Köln und ist mit der linksrheinischen Station Andernach durch Dampffähre verbunden.

Exerzitien in Nettersheim Eifel.

Im Exerzitienkalender für das 1. Vierteljahr 1932 sind zwei Druckfehler unterlaufen:

Die Exerzitien für Jungfrauen sind: 11. bis 15. Januar (nicht: 1.-5. Februar).

Die Exerzitien für Frauen sind: 1.-5. Februar (nicht: 5.-8. März).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 15 Meßintentionen

gingen ein von:

27. 11. 31. Aachen,
„ Düren,
„ Wegberg,
„ Conzen,
„ Neuwerk,
23. 11. 31. Würselen,
30. 11. 31. Gürzenich,
„ Dülken,
9. 12. 31. Essen,
5. 12. 31. Stockheim,
„ Hückelhoven,
„ Dülken,
7. 12. 31. Immerath,
9. 12. 31. Welldorf,
10. 12. 31. Immerath,
11. 12. 31. Weisweiler,
13. 12. 31. Mariawald,
„ Richterich,
14. 12. 31. Kirchberg,
15. 12. 31. Neslar,
„ Bannen,
18. 12. 31. Weisweiler,
„ Simmerath.

Nr. 16 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 15. Dezember den Domvikar Peter Kradepohl in Aachen zum stellvertretenden Offizial beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 — Aachen, den 15. Januar 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Oeffentliche Gebete am 24. Januar. — De concursu generali ad obtinendas parochias. — Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1932. — Kirchliches Schiedsgericht. — Primizfeier. Bischöfliche Visitation — Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands. — Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage. — Kirchenzeitungen — Personalschematismus. — Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit. — Priesterliche Kleidung. — Statistische Erhebungen über die karitativen Leistungen in den einzelnen Pfarreien und Rektoraten der Diözese. — Priester-Exerzitien. — Spenden zur Errichtung eines Priester-Seminars. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 17 Oeffentliche Gebete am 24. Januar.

In diesen Tagen finden wichtige Beratungen über die Lösung der großen Schwierigkeiten statt, die in den Beziehungen zwischen den Völkern obwalten. Vom Erfolg der sog. Reparationskonferenz hängt vielleicht für lange Zeit ein großer Teil des Glückes unseres Vaterlandes ab. Es wird sich entscheiden, ob endlich der heißersehnte Friede kommt, und ob für Deutschland eine Besserung der drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt. Wenn jetzt kein befriedigender Erfolg erzielt wird, drohen dem öffentlichen Leben Gefahren, deren Tragweite nicht abzusehen ist; wird die Gelegenheit eines wahren Friedensschlusses jetzt verpaßt, so können verhängnisvolle Folgen für die Ruhe, Sicherheit und die Ordnung der Staaten entstehen.

In solchen Zeiten erheben wir unseren Blick zu Demjenigen, der die Geschicke der Welt in seiner allmächtigen Hand trägt. Die Menschen beraten und beschließen, aber Er bleibt der Herr Aller. Wir flehen zu Ihm, er möge denjenigen, die hienieden über die Geschicke der Staaten zu bestimmen haben, Gedanken der Weisheit, Gerechtigkeit und des Friedens eingeben. Wir bitten Ihn um der Liebe seines eingeborenen Sohnes willen, der für uns sein Blut vergossen hat, daß er mit dem Auge seiner Barmherzigkeit auf uns Alle herniederschaue, der Welt den Frieden wieder schenke und uns Allen die Kraft und Gnade geben möge, auch in drückenden Sorgen echte und mutige Christen zu bleiben.

Am Sonntag, den 24. Januar d. J., soll daher in allen Pfarr- und Rektoratskirchen am Nachmittag oder Abend vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gut in dieser Meinung eine Betstunde gehalten werden. Dabei möge die Andacht vom heiligsten Herzen Jesu mit dem schmerzhaften Rosenkranz, der Litanei von allen Heiligen und das Gebet der Christenheit in gefahrvoller Zeit gebetet werden. (Kirchl. Anzeiger vom 1. Nov. v. J., S. 93). Auch in den Klosterkirchen möge an demselben Tage eine Betstunde oder, wenn es erwünscht und möglich ist, das dreizehnstündige Gebet gehalten werden.

Der vorstehende Erlaß ist am Sonntag, den 17. Januar, bei den hl. Messen zu verlesen, und die Gläubigen sind zu eifriger Teilnahme an der Betstunde einzuladen.

Aachen, den 12. Januar 1932.

† Josef
Bischof von Aachen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Januar 1932.

Nr. 18 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1922 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1932 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, ad Nos recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii Rmo Vicario Nostro Gli nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae, curae instrumentum testimoniumque tam sui parochi quam decani de moribus et servitio in cura animarum praestito, utrumque clausum.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis a Rmo Vicario Gli nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro prorogando cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:
   1. Die Lehre von den hl. Sakramenten;
   2. Die Eschatologie.
   Als Lehrbuch wird empfohlen: Bartmann, Grundriß der Dogmatik.

b. E theologia morali:
   1. Aus der allg. Moral: Das göttliche und das menschliche Gesetz und das Gewissen;
   2. Aus der speziellen Moral: Die theologischen Tugend des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe;
   3. Die Ehenzyklika Casti connubii vom 31. Dez. 1930.
   Literatur: J. Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff.

c. E theologia pastorali:
   1. Kult der hl. Eucharistie (Aufbewahrung, Aussetzung, Prozessionen);
   2. Die Verwaltung des Bußsakramentes, insbesondere die beichtväterliche Seelenleitung im allgemeinen und im besonderen. Die Sicherung des Bußsakramentes, das Beichtsiegel;
   3. Die Einzelseelsorge außerhalb des Bußsakramentes;
   4. Die kath. Liturgie im allg., der liturgische Raum; die Liturgie der Sakramente und Sakramentalien.
   Literatur: v Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie, Paderborn. R. Stapper, Katholische Liturgik, Münster. Eisenhofer, Grundriß der kath. Liturgie, Freiburg.

d. E materia biblica:
   1. Aus dem A. T.: Das Buch der Weisheit (Kapp. 1–5).
   Literatur: Feldmann, Buch der Weisheit, Bonn. (Verl. Hanstein.);
   2. aus dem N. T.:
   a) Die Bergpredigt Jesu, Matth. Kapp. 5–7. (Material bietet das Bonner Neue Testament, Verlag Hanstein);
   b) Der Lebensgang des hl. Apostels Paulus (empfohlen wird Vogels, Grundriß der Einleitung in das N. T., Münster) S. 115–130.

e. E jure canonico:
   1. de personis, can. 108—486;
   2. de matrimonio, can. 1035—1080.
   Literatur: Königer, Das katholische Kirchenrecht, Freiburg. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn. Müssener, Das kath. Eherecht in der Seelsorgspraxis, Schwann, Düsseldorf.

f. E scientia homiletica et catechetica:
   1. Homiletik:
   Die Grundfragen der Homiletik und Predigt. Die Predigt nach ihrem Inhalt;
   2. Katechetik: Die Wissenschaft vom kirchl. Katechumenate. Der persönliche Träger des Katechetenamtes.
   Literatur: Krieg, Die Wissenschaft der Seelenleitung, 1. u. 3. Buch, Freiburg.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt: in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 7. Januarii 1932.

† Josephus
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 19 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1932.

1. Das durch can. 130, § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1929, 1930 und 1931 die hl. Priesterweihe empfangen haben; diese Prüfung gilt für sie zugleich als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1929 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1933 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen Herren haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1932 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 1., 8., 15. und 22. Juni d. J. im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Boxgraben 17, abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Moral, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

Prüfungsstoff für das Jahr 1932 ist folgendes:

a) Dogmatik:
1. die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.
2. die Lehre über die Schöpfung.
Als Lehrbuch wird empfohlen: Bartmann, Grundriß der Dogmatik.

b) Moral:
Die allgemeine Moral.
Empfohlen wird Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff. Erster Band.

c) Pastoral:
1. Die Verwaltung der Sakramente im allgemeinen und der Taufe, der Eucharistie als Kommunion und der Buße im besonderen.
2. Der Seelsorger und die christliche Erziehung in Familie, Schule und Jugendverein.
3. Allgemeine Liturgik: der gottesdienstliche Raum und seine Ausstattung; das Kirchenjahr.

Literatur: von Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie, Paderborn. R. Stapper, Katholische Liturgik, Münster 1931; Eisenhofer, Grundriß der kath. Liturgik, Fbg. 1926.

d) Kirchenrecht:

1. de personis. can. 108—486
2. de matrimonio, can. 1033—1080

Literatur: Köniğer, Kirchenrecht; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts; Müssener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis, Düsseldorf, Schwann 1931.

e) Exegese:

1. Aus der Einleitungswissenschaft: Die Lehre von der Inspiration und vom Kanon. Die lateinischen Bibelübersetzungen.
2. Aus dem A. T.: Die Abschnitte aus den Klageliedern im Brevier der drei Kartage. Literatur P. Tharsicius Paffrath O.F.M. Die Klagelieder, erscheint im Februar 1932 im Verlag Hanstein, Bonn.
3. Aus dem N. T.: Erklärung der Evangelien der Sonntage II. et III. Adventus. II. et V. post Epiph.. Septuagesimae. III. Quadragesimae. Passionis. III. IV. et V. post Pascha. Material bietet das Bonner Neue Testament.

f) Homiletik und Katechetik:

1. Die Predigt nach ihrer Form;
   Literatur: Krieg, Die Wissenschaft der Seelenleitung. 3. Bd. Homiletik, S. 217—292. Fbg.
2. Die Tätigkeit des Katechetenamtes; katechetische Didaktik.
   Literatur: Krieg, . . . 2. Buch. Katechetik, S. 93—341.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1930 und 1931 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer ihrer Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 12. Januar 1932.

† Josef
Bischof von Aachen.

Nr. 20 Kirchliches Schiedsgericht.

Aachen, den 30. Dezember 1931.

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Personen und kirchlichen Institutionen unter sich oder auch mit Laien oder unter Laien, soweit die Laien damit sich einverstanden erklären, errichte ich hiermit beim Bischöflichen Generalvikariat ein kirchliches Schiedsgericht.

Seine Aufgabe soll darin bestehen, bei Klagen in mündlicher Verhandlung eine gütliche Einigung herbeizuführen und die Anrufung des ordentlichen Gerichts zu verhindern.

Zu Mitgliedern ernenne ich die Herren:

1. Generalvikar Dr. Sträter.
2. Justitiar Dr. Lohmanns.
3. Bistumssekretär Dr. Müssener.
4. Pfarrer Giesbert, Aachen-B., St. Johann.
5. Pfarrer Nix, Aachen-Rothe Erde.
6. Pfarrer Schmalen, Aachen-B., St. Michael.
7. Pfarrer Wehn, Aachen-Forst.

Den Vorsitz führt der Hochwürdigste Herr Generalvikar, in seiner Abwesenheit oder Behinderung der Herr Justitiar.

Das Schiedsgericht ist verhandlungsfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden noch 2 Mitglieder anwesend sind.

† Josef
Bischof von Aachen.

Nr. 21 Primizfeier.

Aachen, den 15. Januar 1932.

Es ist ein Zeichen echt katholischer Gesinnung, daß nicht nur die Familie, sondern auch die Gemeinde eines neugeweihten Priesters den Tag seiner feierlichen Primiz festlich begeht; ist er doch ein Ehrentag für die Eltern und Verwandten sowie für die ganze Pfarrgemeinde. Daß dabei in der Kirche für würdigen Schmuck, edlen Gesang, wie überhaupt für einen tunlichst schönen Gottesdienst gesorgt wird, verdient Lob und Anerkennung. Erfahrungsgemäß wirken solche Feiern erhebend und erbauend, wecken gute und fromme Gedanken, ja geben Anregung zur Bildung neuer Priesterberufe. Auch in der Familie und Häuslichkeit des Primizianten darf der Tag ein froher und festlicher sein;

und auch die Gemeinde hat ein Recht darauf, äußerlich ihre Freude zu bekunden. - Leider werden aber nicht selten die Grenzen des Zulässigen überschritten: Glänzende Aufzüge unter rauschender Musikbegleitung, prunkvolle Fackelzüge, große Volksversammlungen mit allerhand Vorträgen und Aufführungen passen nicht zu der Himmelsgnade eines Priesterberufes; kostspielige Sammlungen für den Primizianten, die oft von zwar wohlmeinender, aber unkluger Seite veranstaltet werden, haben schon mehr als einen Neopresbyter in peinliche Verlegenheit gebracht. - Alles dieses möge in unserer Zeit besonders beachtet werden, deren Not und Elend uns abhalten müssen, übertriebene Feste zu feiern.

Wir bitten die Hochwürdigen Seelsorger, in diesem Sinne auf die Gläubigen einwirken zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Bischöfliche Visitation.

Aachen, den 10. Januar 1932.

In diesem Jahre wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Düren, Gemünd, Mechernich, Nideggen, Nörvenich, Steinfeld, Vettweiß, Wassenberg.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochw. Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, nicht aber einzeln, dem Generalvikariat einreichen.

Die Städte, in denen außerdem in diesem Jahre die heilige Firmung gespendet wird, werden wir später bekannt geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands.

Aachen, den 10. Januar 1932.

Der hochwürdigen Geistlichkeit bringen wir nachstehende Mitteilung der Pax-Krankenkasse zur Kenntnis:

„Wir machen darauf aufmerksam, daß bis zum 31. Januar eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A 1. für 1932 = 12.- RM.,
   der Jahresbeitrag zur Abteilung A 2. für 1932 = 24.- RM.;
2. der Vierteljahrsbeitrag zur Abteilung B für das erste Quartal 1932: 10.50 RM., 12.- RM., 13.50 RM.

Anschrift: Pax-Krankenkasse, Köln, Postscheckkonto: Köln 56 56.

Gleichzeitig bemerken wir, daß ein Jahresbeitrag von 12.- RM. für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden darf. Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Namen, Mitgliedsnummer und den Verwendungsvermerk (ob Eintrittsgeld oder Beitrag) angeben. Das gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse die Beträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden. Der Postabschnitt dient als Quittung. Diejenigen Herren bis zum 60. Lebensjahre, die noch nicht Mitglied der Krankenkasse sind, werden im eigenen Interesse gebeten, derselben beizutreten.

Anmeldungen an die obige Anschrift."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 23. November 1931.

Aachen, den 23. Dezember 1931.

Nachstehend bringen wir die Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 zur Kenntnis

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt

sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklingelt werden;

b) Hetzjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Hetzhunden gejagt wird.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;

b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;

c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;

b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;

c) außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hetzjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9 bis 11½ Uhr verstanden.

§ 5.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;

b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;

c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

a) Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihevoller Art;

b) Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;

c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;

d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihevoller Art, Vorträge der zu c bezeichneten Art und Uebertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1 a und Abs. 2 a bis c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 5.

(1) Am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstag und am Allerheiligentag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in §§ 2, 4 bis 6 vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Nr. 25 Kirchenzeitungen.

Aachen, den 12. Januar 1932.

Die Verleger von Kirchenzeitungen, deren Verlagsort in der Diözese Aachen liegt, werden gebeten, regelmäßig ein Exemplar an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden. Die Herren Pfarrer wollen die Verleger auf diese Verordnung hinweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Personalschematismus.

Aachen, den 2. Januar 1932.

Es wird nochmals daran erinnert, daß der Personalschematismus der Diözese Aachen auch gesondert (zum Preise von 1.00 Mk. broschiert) vom Verlag der La Ruelle'schen Druckerei, Aachen, Johanniterstraße, zu beziehen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 27 Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit.

Aachen, den 1. Januar 1932.

Die Mitteilungen erscheinen von jetzt ab für die Diözese Aachen gesondert. Die Redaktion hat Herr Diözesanpräses Dr. Mund, Aachen, Ursulinenstraße 7-9, übernommen, an den die hochw. Herren Vertreter der einzelnen Organisationen die Berichte einsenden wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 28 Priesterliche Kleidung.

Aachen, den 31. Dezember 1931.

Im Anschluß an das Dekret der Konzilskongregation vom 28. Juli 1931 (s. Kirchl. Anzeiger 1931, Nr. 58, S. 25) machen wir erneut darauf aufmerksam, daß es für den Priester Vorschrift ist, bei allen liturgischen Funktionen innerhalb und außerhalb der Kirche, insbesondere bei der hl. Messe und bei Spendung der hl. Sakramente, den Talar oder die Soutane zu tragen. Es dürfen Priester, auch wenn sie ein Zelebret besitzen, ohne die genannte vorgeschriebene Kleidung nicht mehr zur Zelebration der hl. Messe zugelassen werden. Für Kirchen, die häufiger von durchreisenden Geistlichen zur Zelebration der hl. Messe aufgesucht werden, empfiehlt es sich, einen Talar zu ihrem Gebrauch in der Sakristei bereitzuhalten. Abgesehen von den Fällen, in denen der Talar oder die Soutane zu tragen sind, ist die Soutanelle gestattet. Be-

sucher dürfen von Geistlichen auch im eigenen Hause nur in der vorgeschriebenen Kleidung empfangen werden. Wie das oben erwähnte Dekret einschärft, ist der Priester verpflichtet, sich mit seiner Kleidung auch auf der Reise nach den Vorschriften der eigenen Diözese zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 29 Statistische Erhebungen über die karitativen Leistungen in den einzelnen Pfarreien und Rektoraten der Diözese.

Aachen, den 13. Januar 1932.

Vielfache Vorkommnisse der letzten Zeit lassen es notwendig erscheinen, die Leistungen der gesamten katholischen Karitas planmäßig zu erfassen.

Es soll deshalb eine statistische Erhebung über die Leistungen der gesamten Karitas in allen Pfarreien und Rektoraten vorgenommen werden. Die Erhebung erstreckt sich auf die Leistungen im Monat Dezember 1931.

Durch den Diözesan-Karitasverband werden den einzelnen Pfarrämtern einheitliche Fragebogen zugehen, in die die Leistungen nach Anzahl der unterstützten Familien bzw. der unterstützten Alleinstehenden sowie dem Wert nach angegeben werden.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Erhebung in der heutigen Zeit ersuchen wir die H. H. Pfarrer und Pfarr-Rektoren dringend, auf die sorgfältige Ausfüllung der übersandten Fragebogen ihr besonderes Augenmerk zu richten. Verlorengegangene Fragebogen können beim Diözesan-Karitasverband Aachen, Klosterplatz 8, nachgefordert werden.

Die ausgefüllten Fragebogen sollen unmittelbar dem Diözesan-Karitasverband Aachen, Klosterplatz 8, bis zum 30. Januar eingesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus St. Johannesburg Leutesdorf am Rhein: Vom 15. bis 20. Februar 1932.

Ferner im Kloster Bethlehem bei Bergheim (Erft) vom 25.-29. Januar 1932.

Exerzitien für Küster und Organisten

finden statt im Kloster Bethlehem bei Bergheim (Erft) vom 18.-22. Januar. Die Kosten dürfen - nach vorheriger Vereinbarung - zum Teil von der Kirchenkasse übernommen werden.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung Kloster Bethlehem.

Nr. 31 Spenden zur Errichtung eines Priester-Seminars.

23. 12. 31	Aachen	250.-
28. 12. 31	Aachen	20.-
29. 12. 31	Aachen	100.-
31. 12. 31	Simmerath	50.-
31. 12. 31	Pannesheide	20.-

Allen Spendern herzlichsten Dank!

Nr. 32 Meßintentionen

gingen ein aus:

7. 12. 31.	Immerath,	22. 12. 31.	Hüls,
9. 12. 31.	Velldorf,	24. 12. 31.	Stolberg,
10. 12. 31.	Immerath,	24. 12. 31.	Waldfeucht,
11. 12. 31.	Weisweiler,	28. 12. 31.	Linnich,
13. 12. 31.	Mariadorf,	2. 1. 32.	Kelz,
14. 12. 31.	Richterich,	2. 1. 32.	Dürboslar,
14. 12. 31.	Kirchberg,	2. 1. 32.	Vicht,
15. 12. 31.	Koslar,	4. 1. 32.	Lonzen,
15. 12. 31.	Bormen,	7. 1. 32.	Saeffeln,
16. 12. 31.	Weisweiler,	6. 1. 32.	Vicht,
21. 12. 31.	Dülken,	7. 1. 32.	Coslar,
21. 12. 31.	Eschweiler,	8. 1. 32.	Dreiborn,
22. 12. 31.	Brand	9. 1. 32	Eschweiler.

Nr. 33 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 12. Januar den Pfarrer Johannes Scheufens in Krefeld-Oppum zum Diözesanpräses der katholischen Beamtenvereine in der Diözese Aachen ernannt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

5. 1. Uhlenbrock Franz, Pfarrer in Horbach, 50 Jahre alt.

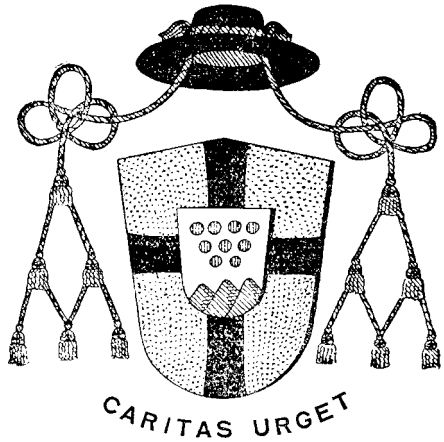
Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 (Sondernummer) Aachen, den 24. Januar 1932 2. Jahrgang

Inhalt: Fasten-Hirtenbrief. — Fastenverordnung für 1932.



Joseph

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen seinen Diözesanen Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Wiederum steht sie nahe vor der Türe, die ernste und doch so liebe und traute heilige Fastenzeit. Nach wenigen Tagen bezeichnet die Kirche Eure Stirnen mit dem Kreuz aus geweihter Asche und mahnt Euch an Euren Tod; nach weiteren vierzig Tagen sehen wir das Kreuz Christi emporragen und schauen den Tod des Welterlösers selber. Das Aschenkreuz auf der Menschenstirn am Aschermittwoch und das Kreuz von Golgatha am Karfreitag, der Gedanke an den Tod des Menschen zu Beginn der Fastenzeit und die Erinnerung an den Tod des Heilandes am Schluß dieser heiligen Zeit, das alles steht in engster Beziehung zueinander. Das Kreuz des heiligen Karfreitags sendet seine Strahlen voraus und prägt sie am Aschermittwoch ein auf die Stirn des Menschen, und im Lichte des Kreuzes, an dem der Erlöser der Welt stirbt, werden licht und hell die Nacht und das Rätsel des eigenen Todes, das fragend und bang vor uns hintritt, wenn

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Januar 1932.

am Beginn der heiligen Fastenzeit die Kirche das ernste Wort zu uns spricht: „Gedenke, o Mensch, daß du Staub bist, und daß du zum Staube zurückkehren wirst!"

Die heilige Fastenzeit ist ein Himmelsbote, den Gott uns sendet, der uns berichtet von ewigen Wahrheiten: Die heilige Fastenzeit stellt uns in ganz besonderer Weise die Liebe unseres himmlischen Vaters vor Augen, „der selbst seines eigenen Sohnes nicht geschont, sondern ihn für uns alle hingegeben hat" (Röm. 8, 32), der „die Welt so sehr liebte, daß er seinen eingeborenen Sohn dahin gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben" (Joh. 3, 16). Die heilige Fastenzeit richtet immer und immer wieder eindringlich und ernst an uns die Mahnung: „Lasset uns also Gott lieben, weil uns Gott zuerst geliebt hat" (1 Joh. 4, 19).

Diese heilige Zeit ist deshalb wie keine andere Zeit des Jahres geeignet, uns die ganze Furchtbarkeit und teuflische Bosheit jener Bewegung vor Augen zu stellen, die heute von Rußland ausgeht und die Welt zu überfluten droht, der Bewegung der Gottlosen, deren Ziel ist, Gott zu entthronen, seinen heiligen Namen auszutilgen aus dem Gedächtnis der Menschen, seine Liebe zu mißachten und mit Füßen zu treten und die Früchte des Erlösungswerkes von Golgatha unwirksam an der Menschheit zu machen.

1.

Geliebte Diözesanen! Es gibt wohl kaum ein Wort in der deutschen Sprache, das einen so schauerlichen Klang hat wie das Wort „gottlos".

Alle Friedlosigkeit des Menschenherzens liegt eingeschlossen in dem Wort „gottlos". „Die Gottlosen haben keinen Frieden, spricht der Herr" (Isa. 48, 22). Der Mensch, der durch die schwere Sünde von Gott getrennt ist, sieht doch das Licht der Wahrheit noch über sich leuchten; er braucht sich ihm nur vertrauens- und reuevoll zu nahen. Wer aber gottlos geworden ist, in dessen Seele ist das ewige Licht ausgelöscht. Es ist Nacht geworden in ihm und um ihn. Er sieht für sein Herz keine Ruhestatt mehr offen, wo es ausruhen kann in endlosem Vertrauen. Diese innere Friedlosigkeit führt dann leicht zu Argwohn und Mißtrauen und von da zu Menschenhaß und Schreckensherrschaft. „Der Schall des Schreckens ist immer in des Gottlosen Ohren; und wenn es gleich Friede ist, argwöhnt er doch immer Nachstellungen" (Job 15, 21). Auch das Schreckensregiment des Bolschewismus, dem Tausende gottgläubiger Priester und Laien in blutigem Martyrium zum Opfer gefallen sind, hat seinen tiefsten Grund im Unfrieden der Gottlosigkeit.

Auch alle Rückständigkeit des Menschengeistes liegt eingeschlossen in dem Wort „gottlos". „Der Tor spricht in seinem Herzen: Es ist kein Gott" (Ps. 13, 1). Seiner Natur nach strebt der Geist des Menschen nach der Wahrheit und ruht nicht, bis er die volle, unvergängliche, ewige Wahrheit erfaßt hat. Diese Wahrheit ist Gott, der Urquell und Inbegriff aller Wahrheit. Weil die Menschenseele von Gott stammt und in ihrer natürlichen Anlage Gott ähnlich ist, findet sie ihre Vollendung erst in der Erkenntnis und Liebe Gottes. Ein unendliches Heimweh sehnt sich in der letzten Tiefe einer jeden Menschenseele nach Gott. Gottlosigkeit ist deshalb geistige Rückständigkeit, mag sie gelegentlich auch mit irdischer Klugheit und Wissenschaft gepaart sein.

Gottlosigkeit geht nicht aus tiefem Denken und gründlichem, ernstem Forschen hervor, sondern vielfach aus einem sittenlosen Lebenswandel. Man fürchtet den ewigen Richter und Rächer und glaubt ihm dadurch entgehen zu können, daß man ihn leugnet. Der Völkerapostel weist mit aller Deutlichkeit auf diese Ursache der Gottlosigkeit hin: „Viele wandeln, wie ich euch oft gesagt habe, jetzt aber unter Tränen sage, als Feinde des Kreuzes Christi: deren Ende Verderben, deren Gott der Bauch ist, die sich in ihrer Schande rühmen, die irdisch gesinnt sind (Phil. 3, 18, 19). Die tiefste Ursache der Gottlosigkeit aber liegt in jenem teuflischen Hochmut, der einst Luzifer, den Führer der bösen Engel, sprechen ließ: „Zum Himmel werde ich aufsteigen und über die Sterne Gottes meinen Thron setzen" (Is. 14, 12).

Es sind letzthin dämonische Kräfte, die sich in der Gottlosigkeit und besonders in der Gottlosenbewegung unserer Tage offenbaren. Dämonische Stimmen sind es, die einer modernen Menschheit zuflüstern, daß sie in den Werken ihres Geistes, in den Werken der Technik und Industrie sich über den Thron Gottes erhoben und Gott überflüssig gemacht, ihn entthront habe. Dämonische Kräfte des Hochmutes sind es, dämonische Kräfte aber auch der Lüge und Bosheit; denn dieselben Geister der Finsternis, die dem modernen Menschen Gottgleichheit versprachen, haben ihm in Wirklichkeit seine Menschenwürde geraubt und ihn zur entseelten Maschine erniedrigt. Es sind dieselben dämonischen Mächte, die unter den Losungsworten „Vernunft, Freiheit, Menschenwürde" die moderne Menschheit im Laufe der letzten Jahrhunderte zunächst losrissen von den Bindungen der Kirche, sie dann in den Tagen der sogenannten Aufklärung trennten von Christus, dessen Gottheit man leugnete, sie im Zeitalter des Materialismus lösten von Gott, die dann im letzten Jahrhundert die Trennung des Menschen vom Mitmenschen herbeiführten, Ehe und Familienleben zerrütteten, die Stände der Gesellschaft untereinander entzweiten, die Völker der Erde zum Weltkrieg gegeneinander entflammten, und die heute in der Gottlosigkeit des Bolschewismus das letzte, was dem Menschen noch an höheren Werten geblieben ist, seine Menschenwürde, seine Freiheit, seine Persönlichkeit, zerstören und den sogenannten Massenmenschen zu schaffen suchen, der nichts anderes mehr ist als ein entseeltes Glied an der Wirtschafts- und Staatsmaschine. So hat der dämonische Hochmut schließlich seinen Stachel gegen sich selber gekehrt und richtet sich selber mit seinem eigenen Gift zugrunde. Und mit dem Propheten des Alten Bundes können wir der Menschheit zurufen: „Wie bist du vom Himmel gefallen, der du früh aufgingest, der du sprachest in deinem Herzen: Ich steige auf die Höhen der Wolken, dem Höchsten will ich gleich sein. Ja, zur Unterwelt fährst du hinab, zur tiefsten Grube" (Is. 14, 15).

Ein Blick auf das bolschewistische Rußland, ein Blick auf die Gottlosen-Bewegung in Deutschland zeigt uns die ganze Bosheit dieser dämonischen Kräfte.

2.

Geliebte Diözesanen! Ist es schon furchtbar, wenn durch die Gottlosigkeit in der Seele des Einzelmenschen das Licht des Glaubens und der Wahrheit ausgelöscht wird, so ist es noch weit schauerlicher, wenn sich die Gottlosigkeit ausbreitet über ein ganzes Volk. Es ist dann, als ob die Sonne, die leuchtend und wärmend, Licht und Leben spendend über dem Volke steht, langsam untergeht und Finsternis und Todesschatten sich lagern auf dieses Volk. Seit dreizehn Jahren sind die dämonischen Kräfte des Bolschewismus, des leibhaftigen Antichristen, am Werk, das arme, gequälte russische Volk in die Nacht der Gottlosigkeit zu stürzen.

Durch religionsfeindliche Gesetze hat der Bolschewismus dort alle Religionen ihres Eigentums, ihres öffentlichen Einflusses und all ihrer Rechte beraubt. Den Priestern ist das Wahlrecht entzogen; sie sind aus ihren Wohnungen vertrieben. Der Religionsunterricht ist in allen Schulen verboten. Mehrere tausend Kirchen sind in weltliche Gebäude umgewandelt oder durch Dynamit in die Luft gesprengt, darunter die berühmte Kapelle der Iberischen Madonna und kürzlich die weltberühmte Erlöserkathedrale in Moskau. Zahlreiche russische Bischöfe und Priester, die sich weigerten, diese gottfeindlichen Gesetze durchzuführen, wurden mit schwerem Kerker, mit Verbannung nach Sibirien und mit dem Tode bestraft. Manche von ihnen sind unter entsetzlichen Martern hingerichtet worden.

Furchtbarer noch als durch die Zerstörung der Kirchen und die grausamen Hinrichtungen der Priester hat sich der Gotteshaß des Bolschewismus ausgewirkt durch die geistige Religionsverfolgung. Die bolschewistische Regierung hat einen eigenen Gottlosenbund ins Leben gerufen, dessen ganze Aufgabe und Tätigkeit darin besteht, den Gottesglauben in allen Schichten des Volkes vollständig zu zerstören und die Gottlosigkeit und den Gotteshaß überallhin auszubreiten. Durch Hohn und Spott in Wort und Schrift, durch gotteslästerische Bilder und Witze, durch religionsfeindliche Zeitschriften und Vorträge, durch gottlose Theaterspiele und Schaustellungen, durch antireligiöse Museen und Kinos wird das Gift der Gottlosigkeit über das ganze arme, bedauernswerte Volk, besonders

über die unerfahrene, unschuldige Kinderwelt, in einer ungeheuren Schmutzflut ausgegossen. Bereits sind nach den neuesten Mitteilungen aus Rußland sieben Millionen Menschen durch diesen Gottlosen-Bund erfaßt, darunter über zwei Millionen Kinder und Jugendliche.

Geliebte Diözesanen! Geht das alles auch unser deutsches Volk, uns deutsche Katholiken an? - Als am letzten Weihnachtsfest der Lobgesang der Engel erscholl, als in allen Kirchen des christlichen Erdkreises dem Allerhöchsten Ehre und Preis gesungen wurde, funkte ein russischer Radiosender einen Spaziergang durch das Gottlosen-Museum in Moskau, und zwar in deutscher Sprache. Monat für Monat flutet auf diesem unsichtbaren Wege die gottlose Ideenwelt von Rußland nach Deutschland. Einst ist vom Osten her den heidnischen Völkern des Abendlandes das Licht der Welt gekommen; heute droht vom Osten her sich über die christlichen Völker des Abendlandes die Nacht und Finsternis der Gottlosigkeit auszubreiten. Und da Deutschland Rußland am benachbartesten liegt, ist es besonders gefährdet. Schon überschwemmen russische Agenten deutschen Boden. Schon breitet sich die Gottlosigkeit als sogenannte Freidenkerbewegung auch bei uns von Tag zu Tag mehr aus. In Stadt und Land gründet sie ihre Zellen, leider auch vielfach schon in unserer Diözese. Bereits hat die Anzahl der organisierten Gottlosen in Deutschland die Ziffer von 800 000 überschritten. In gottlosen Theaterstücken ist auch auf deutschen Bühnen Gott der Herr verhöhnt, das Kreuz Christi mit Füßen getreten, sind Sakramente und Priesterstand in schamlosester Weise besudelt. Auch in Deutschland, selbst in unserem katholischen Rheinland, sind Gotteshäuser des Nachts mit gottfeindlichen Sprüchen beschmutzt worden. Schon hat die Gottlosigkeit auch in Deutschland die unschuldige Kinderwelt ergriffen. Zum erstenmal in der Geschichte wachsen Tausende und aber Tausende von Kindern, die Zukunft unseres Volkes, ohne Gott und gegen Gott auf. Tiefer und tiefer beginnen die Schatten der Gottlosigkeit sich auf unser armes, notleidendes Land zu senken. Dämonische Kräfte ziehen immer weitere Kreise unseres seit Jahren so schwer bedrückten, körperlich und seelisch kranken Volkes in ihren Bann.

3.

Geliebte Diözesanen! Eine neue Welt ist im Entstehen. Wird es eine Welt der Gottlosigkeit und damit eine Welt des Hasses, der Ungerechtigkeit, noch weiteren Elends und noch schlimmerer Not werden als heute? Oder soll sich ein Gottesreich aufbauen in Gerechtigkeit und Liebe? Die Entscheidung hierüber hat Gott in unsere Hand gelegt. Uns legt er die Verantwortung für die Zukunft der Menschheit in die Hand.

Dem sich langsam ausbreitenden Reich der Gottlosigkeit wollen wir im heiligen Kreuzzug für Gott und sein Reich entgegenziehen. Für diesen Kreuzzug muß jeder gewappnet sein nach den Worten des Apostels: „Brüder, ziehet an die Waffenrüstung Gottes, damit ihr bestehen könnt gegen die Nachstellungen des Teufels. Denn unser Kampf geht nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die Mächte, die Gewalten, die Herrscher der Finsternis, gegen die bösen Geister unter dem Himmel" (Eph. 6, 11 f). Worin besteht diese Waffenrüstung Gottes? Der Apostel erklärt es uns: „Stehet da, umgürtet mit der Wahrheit, angetan mit dem Panzer der Gerechtigkeit, beschuht mit der Bereitschaft, die frohe Friedensbotschaft zu verkünden. Zu alledem nehmt den Schild des Glaubens, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt. Ergreift den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes: das heißt das Wort Gottes." (Eph. 6, 14-17.) Je stärker die Gottlosigkeit droht, umso mehr wollen wir uns vertiefen in das Wort Gottes, uns festigen im Glauben, unseren Treueschwur für Gott erneuern und unsere Martyrergesinnung bekräftigen.

Die Urzelle des Gottesreiches ist die katholische Familie. Wenn heute zahlreiche Gottlosen-Kinder aufwachsen als furchtbar drohende Gefahr für die Zukunft, dann bedürfen wir mehr denn je wahrhaft katholischer Familien, in der Gotteskinder werden und wachsen. Wir bedürfen wieder Mütter, wie wir sie einst gehabt haben, Mütter, die schon dem kleinen Kinde die Hände falten, ihm vom Vater im Himmel und dem lieben Heiland erzählen, die das Bild Gottes so früh und so klar und so tief in die Kindesseele einprägen, daß keine Macht der Gottlosigkeit imstande ist, es im

späteren Leben auszutilgen. Wir bedürfen wieder des gemeinsamen Familiengebetes, der gemeinsamen Familienkommunion.

Die Schule setzt das Werk des Elternhauses fort, ergänzt es, ja, ersetzt es heute in vielen Fällen. Ein gläubiger Lehrerstand, ich sage es mit Dank gegen Gott, der seinen Stolz darin setzt, weit über den Rahmen der Religionsstunde hinaus religiös bildend und erziehend auf die ihm von Gott anvertrauten Kindesseelen einzuwirken, hilft uns, den von einer ungläubigen Lehrerschaft drohenden Geist der Gottlosigkeit zu überwinden. Die Arbeiten einer katholischen Kinder- und Kinderfreundebewegung, die in unserer Diözese so erfreuliche Anfänge gemacht hat, verfolgen wir mit besonderem Interesse.

Unsere kirchlichen und sozialen Vereine nehmen den Jugendlichen und Erwachsenen auf. Welch große Zeitaufgaben sehe ich heute vor diesen Vereinen stehen im Kampfe gegen die Gottlosigkeit! Aufgaben des lebendigen, tatkräftigen Apostolats für unsere Jungmänner und Jungfrauen; Aufgaben der Erneuerung unserer Ehen und Familien vor den Frauen- und Müttervereinen; Aufgaben der Schulung für die Erneuerung des Geistes der Arbeitsstätten und des gesamten öffentlichen Lebens vor unseren Arbeiter-, Beamten-, kaufmännischen und Akademikervereinen. Darüber hinaus müssen wir zusammenwachsen zur großen, einheitlichen, geschlossenen, geschulten katholischen Volksbewegung. Die mächtig anwachsende Gottlosen-Bewegung können wir nur durch eine noch stärkere, geschlossene katholische Volksbewegung überwinden. Der einzelne Katholik, der einzelne Stand ist dazu nicht imstande. Unterstützen wir deshalb mit allen Kräften den Volksverein für das katholische Deutschland, diesen Zentralbund deutscher Katholiken, der alle Stände und Stämme umfaßt, der vom gesamten Episkopat den besonderen Auftrag zur Bekämpfung der Gottlosigkeit erhalten hat und unermüdlich in diesem Kampf tätig ist! Ein lebendiger Volksverein in der Gemeinde schmiedet die Waffen, womit wir den Gegner überwinden, schafft soziale Gesinnung und belebt wieder den Familiengeist der Pfarrgemeinschaft.

Die Neubelebung unserer katholischen Fürsorgetätigkeit ist eines der allerwichtigsten Mittel im Kampf gegen die Gottlosigkeit, deren Agenten hauptsächlich die schwere Not unseres Volkes für ihre Agitation ausnutzen. Wenn wir Katholiken überall in Stadt und Land in helfender, sich selbst opfernder Liebe unseren notleidenden Mitbrüdern beistehen, besonders in diesem schweren Notwinter, dann wird die Gottlosenbewegung zum großen Teil in sich selber zusammenbrechen.

Von größter Bedeutung im Kampf gegen die Gottlosenbewegung ist die Förderung der katholischen Presse. Wenn die Gottesfeinde heutzutage Zeitung und Buch, Flugblatt und Bild, Kino und Film, Theater und Ausstellungen zur Untergrabung der Religion benutzen, dann wollen wir noch viel mehr alle diese Erfindungen des denkenden Menschengeistes und der schaffenden Menschenhand stellen in den Dienst des Lobes Gottes. Allzu lange schon haben wir den Feinden Gottes den Einfluß auf diesen Gebieten überlassen. In Volksmissionen und Exerzitien besitzen wir wirkungsvollste religiöse Hilfskräfte zur wehrhaften Schulung lebendiger Gottesstreiter. Letzthin aber muß der Segen von oben kommen, vom Vater des Lichtes. Deshalb erfüllen wir in diesen ernsten Tagen, besonders in der kommenden heiligen Fastenzeit, mit ganz besonderem Eifer die Mahnung des Apostels: „Mit Bitten und Flehen betet allezeit im Geiste; wachet in beharrlichem Gebete!" (Eph. 6, 18). Das „Gebet der Christenheit in gefahrvoller Zeit" darf bei keiner öffentlichen Andacht unterlassen werden. Es muß allen zum Lieblingsgebet werden. Eigene Sühneandachten und Bittgottesdienste sollen uns nicht nur Kraft von oben erflehen, sondern dem Höchsten an Ehre ersetzen, was ihm durch die Gottlosen-Bewegung an Ehre geraubt wird.

* * *

Geliebte Diözesanen! Unser Blick richtet sich in dieser Stunde nach Golgatha. Wir vereinigen unser schwaches menschliches Wirken für Gott und sein Reich, unsere Leiden und Opfer, unser Beten und Flehen mit der Sühne desjenigen, der dort am Kreuze der beleidigten Majestät Gottes die allein

zureichende Sühne darbringt für die Sündenschuld der Menschen, auch für die schweren Sünden der Gottlosen-Bewegung der Gegenwart. Mit der Sühne für die Sünden der Gottlosigkeit, mit dem Treueschwur für Gott und sein Reich verbinden wir die frohe, felsenfeste Ueberzeugung vom endgültigen Siege Gottes über alle dämonische Bosheit. „Ihm aber, dem König der Ewigkeit, dem Unsterblichen, dem Unsichtbaren, dem alleinigen Gott, sei Ehre und Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit!" (I Tim. 1, 17).

Es segne Euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 24. Januar 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Fastenhirtenbrief und Fastenverordnung sollen am Sonntag Quinquagesima (7. Februar) von der Kanzel verlesen werden. Erst dann darf die Veröffentlichung in der Presse geschehen.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten, oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen, - sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr)

oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie sich zu befleißigen, und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich, und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe, und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 24. Januar 1932.

Joseph, Bischof von Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 — Aachen, den 1. Februar 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Litterae Apostolicae Pii P. P. XI ad Rnum D. Episcopum nostrum. — Krönungsfeier Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. — Indulgentiae pro expositione Ss. Sacramenti in diebus adorationis perpetuae necnon quadraginta horasum concessae. — Litterae Apostolicae. — Einführung 1932. — Fastenalmosen. — Die Funktionen der drei letzten Tage der Karwoche in den Filial- und Klosterkirchen. — Abholen der heiligen Oele. — Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat. — Motorrad- und Autofahren der Geistlichen. — Kirchliche Anschaffungen aus freiwilligen Beiträgen. — Versicherungsunternehmen „Requiem" und „Helfende Hand". — Vertrieb von Leuchtkruzifixen und Leuchtfiguren. — Kirchenvorstandswahlen. — Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne. — Eingesandte Stipendien für Hochämter. — Anleihe-Aufnahmegesuche. Priesterexerzitien im Jahre 1932 im Missionshause Steyl. — Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Personalchronik.

Nr. 34 Litterae Apostolicae Pii P. P. XI ad Rnum D. Episcopum nostrum.

Segreteria di Stato
di Sua Santita.

Dal Vaticano, die 15 Januarii 1932.

Exc.mo ac Rev.mo Domine.

Auguria et vota, amoris et devotionis sensa, quae, recurrentibus Natalis Domini Nostri Jesu Christi gratissimis Festis, Summo Pontifici reverenter proferre ac pandere voluisti, accepissima Sanctitati Suae pervenisse renuntiare tibi gaudeo.

Nil enim iucundius, nil gratius esse potest Patri omnium fidelium communi, universalis Christi Ecclesiae toto terrarum orbe diffusae Rectori, quam singularum Ecclesiarum Pastorum piissima ac fidelissima vox, quae Catholicorum omnium mentes voluntatesque in Christi Vicarium observantissimas aperte demonstrat atque declarat.

Grati ergo animi testem, coelestiumque munerum pignus, tibi, clero fidelibusque omnibus, curae commissis tuae, Apostolicam Summus Pontifex Benedictionem effuso animo impertit.

Quae dum tibi refero, opportunam hanc nactus occasionem, pro auguriis ac votis quae mihi deferre voluisti gratias ago quam maximas, eaque reverentia, qua par est, me profiteri gaudeo.

Excellentiae Tuae
addictissimum
E. Card. Pacelli.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no JOSEPHO VOGT
Episcopo Aquisgranensi
- AQUISGRANUM -

Nr. 35 Krönungsfeier Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.

Am 12. Februar vollendet sich das zehnte Jahr der Regierung unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. An diesem Tage erheben wir dankbar unser Herz zu Gott, der den Nachfolger des hl. Petrus so gnädig beschützt hat; wir huldigen in treuer Ergebenheit dem Heiligen Vater, der in unermüdlicher Liebe für uns gesorgt hat. Wir bringen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Januar 1932.

dem Oberhaupt der heiligen Kirche unsere innigsten Glückwünsche dar und flehen zu Gott, dem Lenker der Geschicke, er möge ihm auch in Zukunft Kraft und Stärke, Weisheit und Liebe verleihen, seines hohen Amtes in segensvoller Weise zu walten.

Am Sonntag, den 7. Februar, soll in allen Pfarr- und Rektoratskirchen ein feierliches Hochamt mit Te Deum gehalten werden. In der Predigt möge auf die Bedeutung des Tages besonders hingewiesen werden.

Aachen, den 18. Januar 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 36 Indulgentiae pro expositione Ss. Sacramenti in diebus adorationis perpetuae necnon quadraginta horasum concessae.

Sacra Poenitentiaria Apostolica
Officium de Indulgentiis.

Beatissime Pater.

Hodiernus Episcopus Aquisgranensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter petit, occasione solemnis expositionis ss. Sacramenti quae in ecclesiis seu publicis oratoriis suae dioecesis tum per quadraginta horas, quamvis noctis tempore interrupta, tum per viginti quatuor tantum horas alternatim haberi solet, sequentes gratias spirituales: I. INDULGENTIAM PLENARIAM, semel perdurante expositione lucrandam a christifidelibus, confessis ac sacra Synaxi refectis, si SS. Sacramentum visitaverint et ad mentem Summi Pontificis preces fuderint: II. INDULGENTIAM PARTIALEM DECEM ANNORUM, saltem corde contrito acquirendam a fidelibus quoties praefatam visitationem peregerint: III. INDULTUM, pro tempore expositionis, vi cuius Missae omnes, quae in ecclesia vel oratorio expositionis a quocumque Sacerdote in suffragium animae alicuius christifidelis in Dei gratia vita functi celebrabuntur, ita iuvent illi animae ac si in altari privilegiato litatae fuissent. Et Deus, etc.

die 8 Januarii 1932.

SACRA POENITENTIARIA APOSTOLICA proposito precibus respondet: Quoad SS. Sacramenti expositionem per quadraginta horas, uti supra, iam provisum per concessiones generales (cfr. „Collectio precum piorumque quibus Romani Pontifices . . . Indulgentias adnexuerunt ab anno 1899 ad 1928", pag. 49, n. 74): quoad aliam vero expositionem, pro gratia iuxta preces ad septennium. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

S. S. S. Luzio S. P. R.
S. T. Angelis Subst.

Nr. 37 Litterae Apostolicae.

S. Robertus Bellarminus, Romanae Ecclesiae Cardinalis e Societate Jesu, universalis Ecclesiae Doctor renuntiatur. „Providentissimus Deus . . . . . .

Nos, tot ac tantorum suffragatorum votis undique adlatis ad Nos, ultro libenterque concedentes, praesentium literarum tenore certa scientia ac matura deliberatione, deque Apostolicae potestatis plenitudine, S. Robertum Bellarminum Episcopum Confessorem Ecclesiae universalis Doctorem constituimus, declaramus: statuimusque propterea, ut missa atque officium sub ritu duplici minori, quae eiusdem Sancti Festivitati die XIII. Maii quotannis adsignata sunt, ex nunc ad universam Ecclesiam auctoritate Nostra extendantur. . . . . .

Datum Romae apud S. Petrum sub anulo piscatoris die 17. mensis Septembris anno 1931,

Pontificatus Nostri X.

E. Card. Pacelli, a Secretis Status.

Nr. 38 Einschulung 1932.

Aachen, den 25. Januar 1932.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden ersucht, der Einschulung der schulpflichtigen Kinder schon jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf Grund der Pfarrkartothek und der Taufbücher sind alsbald die Namen der Kinder festzustellen, die in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. September 1926 geboren sind und sonach Ostern 1932 das Einschulungsalter erreicht haben. Auch ist eine frühzeitige Fühlungnahme und stete Verbindung mit den Schulleitern bezüglich der Einschulung von großer Wichtigkeit. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einschulung der katholischen Kinder aus Mischehen zuzuwenden, damit sie frühzeitig auf die katholische Schule hingewiesen und für diese gewonnen werden. Sehr wichtig ist hier die rechtzeitige persönliche Rücksprache mit den Eltern entweder durch den Geistlichen selbst oder durch geeignete Helfer (Elternbeirat, Müttervereine). In solchen Gemeinden, in denen sich Bestrebungen des kommunistischen „Verbandes proletarischer Freidenker" bemerkbar machen, möge der Klerus besonders wachsam sein, da der Verband die einzelnen Ortsgruppen verpflichtet hat, der Einschulung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Fastenalmosen.

Aachen, den 25. Januar 1932.

Der Ertrag des Fastenalmosens wird zum Besten der Ausbildung von Priestern für die Diözese Aachen verwendet. Zur Entgegennahme des Fastenalmosens dienen die in den einzelnen Kirchen aufgestellten Opferstöcke mit der Bezeichnung „Fastenalmosen". Mögen alle Gläubigen in Anbetracht des so wichtigen Zweckes eine ihren Verhältnissen entsprechende Gabe spenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Die Funktionen der drei letzten Tage der Karwoche in den Filial- und Klosterkirchen.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Für diejenigen Filial- und Klosterkirchen bzw. Kapellen, die bisher die Erlaubnis hatten, die Kerzenweihe am Feste Mariä Lichtmeß, die Aschenweihe und Palmenweihe, wie die Funktionen der drei letzten Tage der Karwoche in der minder feierlichen Weise gemäß dem Memoriale Rituum Benedicti XIII. von 1725 halten zu dürfen, wird die Erlaubnis kraft apostolischer Vollmacht vom 3. März 1931 auf die Jahre 1932 bis 1936 einschließlich ausgedehnt unter der Voraussetzung, daß für die würdevolle Feier des Gottesdienstes, namentlich an den Kartagen, gebührende Vorsorge getroffen wird. Nach der Entscheidung der hl. Ritenkongregation vom 9. 12. 1899, Nr. 4049 kann in den Kirchen, die keinen Taufbrunnen haben, die Funktion des Karsamstags unterbleiben, auch wenn die Funktionen des Gründonnerstags und Karfreitags gehalten werden.

In den Kapellen religiöser Genossenschaften, in denen täglich die hl. Messe gehalten wird, in welchen aber die Funktionen der Kartage auch nach dem Memoriale Rituum nicht mit gebührender Feier gehalten werden können, wird kraft apostolischer Vollmacht die Zelebration einer Lesemesse am Gründonnerstag gestattet. Während derselben können die Mitglieder der Genossenschaft und die mit ihnen ständig zusammen wohnenden Personen die hl. Kommunion empfangen und dadurch ihrer österlichen Pflicht genügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Abholen der heiligen Oele.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Die heiligen Oele können am Gründonnerstag von morgens 11,30 Uhr ab in der Domsakristei abgeholt werden. Mit Rücksicht auf die Kosten, die durch die Beschaffung neuer Gefäße entstanden sind, möge als Abgabe 1.50 Mk. bezahlt werden.

Die hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, diesen Betrag bei den einzelnen Pfarrämtern zu erheben und bei der Einsendung der Quartalsgelder mit einzuschicken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Zur sicheren und schnellen Abwicklung der sich immer mehr häufenden Verwaltungsgeschäfte werden die Herren Geistlichen bzw. Kirchenvorstände an Folgendes erinnert:

1. Für jedes Gesuch ist ein besonderer Bogen zu nehmen; mehrere Gesuche dürfen nie auf einen Bogen geschrieben werden.
2. Bei schon laufenden Schriftstücken ist jedes Mal unsere genaue Journalnummer des Aktstückes anzugeben.
3. Bei Beantwortung diesseits gestellter Anfragen ist nicht die Antwort allein, sondern auch das Vorstück (bzw. alle Vorstücke) wieder mit einzusenden, damit es dem Dezernenten möglich ist, auf Grund sämtlicher Unterlagen die richtige und ordnungsmäßige Stellung zu nehmen.
4. Als Format aller Eingaben verwende man Din- oder Aktenbogen, auf keinen Fall dünnes Durchschlagpapier, weil solches zum Einheften der Akten unbrauchbar ist.
5. Wir weisen darauf hin, daß bei allen Anträgen auf Genehmigung an das Bischöfliche Generalvikariat die den Anträgen zugrunde liegenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes abschriftlich in doppelter Ausfertigung beigefügt werden müssen.
6. Gesuche und sonstige Schriftstücke, die nicht direkt auf eine Rechnungsablage Bezug haben, sind niemals Rechnungspaketen beizulegen.

Wir bitten, diese Bestimmungen zur Vermeidung unnötiger Rückfragen zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Motorrad- und Autofahren der Geistlichen.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Die katholische Kirche will ihren Seelsorgegeistlichen die Benützung der neuen Errungenschaften der Technik selbstverständlich nicht verwehren; das gilt auch hinsichtlich der Benützung von Motorrädern und Autos. Indessen ergeben sich für den Geistlichen bestimmte Rücksichtnahmen auf die Aufgaben seines Standes.

Es werden darum nachfolgende Richtlinien zur Beachtung vorgeschrieben:

1. Zur Anschaffung eines Motorrades oder Autos muß ein wirkliches seelsorgliches Bedürfnis die Veranlassung bilden. Dieses kann in weit ausgedehnten Bezirken vorhanden sein. Um aber Zweifeln zu begegnen, haben alle Geistlichen vor Anschaffung unter Angabe der Gründe um Genehmigung einzukommen. Die Gesuche der Hilfsgeistlichen sind durch ihren Pfarrer, die der Pfarrer durch den zuständigen Dechanten uns einzureichen. Jene Seelsorgegeistlichen, die bereits im Besitz eines Motorrades oder Autos sind, haben nachträglich entsprechende Anzeige zu erstatten.
2. Die Kleidung der Geistlichen muß auch bei Benutzung von Motorrädern den Vorschriften über das decorum clericale entsprechen.
3. Die in Betracht kommenden Seelsorgegeistlichen müssen die polizeilichen Vorschriften genau kennen und einhalten.

Die Dechanten sind gehalten, die Einhaltung dieser Richtpunkte zu überwachen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 44 Kirchliche Anschaffungen aus freiwilligen Beiträgen.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Mit Rücksicht darauf, daß hier und da kirchliche Anschaffungen und Einrichtungen ohne unser Vorwissen gemacht worden sind, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Beschaffung von Glocken, Orgeln, Heizungen, elektrischen Anlagen, Kunstfenstern,

auch die Wandmalerei u. dgl. stets unserer Genehmigung bedarf, nicht bloß, wenn es sich um die Verwendung von ordentlichen Einnahmen handelt, sondern auch, wenn das Geld durch freiwillige Beiträge beschafft wird. Dies gilt auch von der Erbauung kirchlicher karitativer Anstalten, z. B. Altersheimen, Jugendheimen, Krankenhäusern. Bevor unserseits die Genehmigung erteilt wird, darf die Arbeit, auch eine Vorarbeit, z. B. Aufstellung von Gerüsten usw., nicht begonnen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Versicherungsunternehmen „Requiem" und „Helfende Hand".

Aachen, den 27. Januar 1932.

Zur Zeit versuchen große Versicherungsgesellschaften, in katholischen Kreisen unter Hinweis auf religiöse Gebräuche für eine sogenannte „Requiem"-Versicherung bezw. „Stiftungsversicherung" zu werben. Wir ersuchen die H. H. Pfarrer, ihre Gläubigen in geeigneter Weise auf die Nichteignung dieser Unternehmen hinzuweisen und zu belehren, daß von katholischer Seite schon in geeigneter Weise vorgesorgt ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Vertrieb von Leuchtkruzifixen und Leuchtfiguren.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Es wird mitgeteilt, daß trotz wiederholter kirchlicher Warnungen noch immer von mehreren Stellen aus sogenannte Leuchtkruzifixe und Leuchtfiguren, die dem religiösen Empfinden durchaus widersprechen, vertrieben werden. Die Agenten versuchen dadurch zum Kauf anzulocken, daß sie eine Bescheinigung vorlegen, nach der für die Käufer heilige Messen gelesen werden.

Wir bitten die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, auf der Kanzel die Gläubigen vor solchem Unfug und vor dem Kauf dieser minderwertigen Dinge ernstlich zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Verschiedene Kirchengemeinden haben bisher noch nicht das Ergebnis der Kirchenvorstandswahlen sowie das Ergebnis der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rechnungsführers dem Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt. Es wird daher um Einsendung dieses Berichtes bis zum 15. Februar 1932 ersucht.

Sollten die Kirchenvorstandswahlen bisher noch nicht stattgefunden haben, sind die Gründe der Aufschiebung der Wahlen ebenfalls bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne.

Aachen, den 27. Januar 1932.

Es besteht Veranlassung, auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. März 1928 über die Auslegung des Begriffes „Wohnsitz" im steuerrechtlichen Sinne hinzuweisen.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in dieser Entscheidung auf folgenden Standpunkt gestellt:

Wenn eine Person ihre Berufstätigkeit und ihren Aufenthalt von einem Kirchengemeindebezirk in den anderen verlegt, während die Familie, z. B. wegen Wohnungsmangels, zunächst in der bisherigen Kirchengemeinde verbleibt, so ist sie in derjenigen Kirchengemeinde kirchensteuerpflichtig, in welcher die Familie die bisherige Wohnung innehat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Eingesandte Stipendien für Hochämter.

Aachen, den 28. Januar 1932.

Es werden uns auch Stipendien für Hochämter eingesandt. Geistliche, die den Wunsch und die Möglichkeit haben, solche Hochämter zu halten,

mögen beim Bischöflichen Generalvikariat Antrag auf Ueberweisung stellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Anleihe-Aufnahmegesuche.

Aachen, den 28. Januar 1932.

Anträge auf Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe bei Fonds der eigenen Pfarrgemeinde, insbesondere beim Stiftungsfonds, haben keine Aussicht auf Genehmigung. Dies gilt nicht bei Aufnahme einer Anleihe von einer Pfarrgemeinde zur anderen, wenn entweder das Darlehen jeweils hypothekarisch ausreichend sichergestellt wird, oder, wenn mindestens drei Pfarrgemeinden unter sich gegenseitig durch Aufnahme einer Anleihe sich aushelfen.

Diejenigen Pfarrgemeinden, die gewillt sind, anderen Pfarrgemeinden aus ihren Fonds Anleihen zu gewähren, mögen dem Bischöflichen Generalvikariat hiervon Mitteilung machen, unter Angabe der Summe, die ausgeliehen werden kann. Von hier aus werden dann diejenigen Pfarren, welche Kapital suchen, an die betreffenden Pfarren verwiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Priesterexerzitien im Jahre 1932 im Missionshause Steyl:

6.-13. Mai; 22.-29. August; 19.-23. September; 1.-5. September (Religionslehrer).

Anmeldungen sind zu richten an Missionshaus Steyl, Post Kaldenkirchen Rhld., Abteilung Exerzitien. Für Grenzübergangskarte wird vom Missionshaus gesorgt.

Nr. 52 Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

4. Januar:	Aachen	Mk. 150.-
7. Januar:	Krefeld	„ 500.-
12. Januar:	M.Gladbach	„ 300.-
20. Januar:	Aachen	„ 1000.-
20. Januar:	Eschweiler-Stich	„ 20.-
		Mk. 1970.-

Allen Spendern innigsten Dank!

Nr. 53 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen und sonstige Personalveränderungen.

Es wurde ernannt:

am 12. Januar: Gaspers Joseph, Pfarrer in Kronenburg, zum Pfarrer in Heinsberg, Dekanat Heinsberg.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 18. Januar dem Kaplan Heinrich Bock an Heilig-Geist in Aachen die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 20. Januar den Pfarrer Joseph Görtz in Wissersheim, Dekanat Nürvenich, zum 1. April d. J. behufs Eintritt in einen Orden beurlaubt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. Januar: Pinnekamp Jos., zuletzt Pfarrer in Girbelsrath, 57 Jahre alt;

am 10. Januar: Bonnes Anton, Jubilarpriester, zuletzt Pfarrer in Roselen, 85 Jahre alt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. gesichert nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 20 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16 18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 — Aachen, den 15. Februar 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. — Taubstummen-Seelsorge. — Rektoren und Hausgeistliche in Kloster- und Anstaltskirchen. — Preissenkung für das Diözesangebetbuch. — Duell und Mensur. — Volkstrauer- und Gedenktag für die Kriegsopfer. — Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze des Deutschen Reiches und Preußens. — Einweisung ins Krankenhaus. — Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder. — Katholischer Akademiker-Verband. — Befreiung kirchlichen Grundbesitzes von der Grundsteuer nach dem 1. April 1932. — Katholische Zeitschriften und Wochenblätter. — Priester-Exerzitien. — Jugend-pädagogische Tagung. — Empfehlung der „Blätter für Erwerbslose". — Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Meßintentionen. — Personalchronik

Nr. 54 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 5. Februar 1932.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich nunmehr dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, sich im Laufe des Monats März, spätestens bis zum 1. April d. J., persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17, einfinden und mitbringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben, und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes sich angegeben finden; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, welches ausdrücklich angibt, ob und an welchen organischen Fehlern, chronischen und akuten Krankheiten, namentlich Lungenkrankheiten, der Studierende gelitten hat oder noch leidet; 5. eventuell ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen.

Da im Anschluß an die Anmeldung auf dem Generalvikariat noch Anderweitiges zu regeln ist, das keinen Aufschub duldet, mögen die Studierenden die Sache beschleunigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 55 Taubstummen-Seelsorge.

Aachen, den 13. Februar 1932.

Die vielen in der Diözese zerstreut lebenden katholischen Taubstummen benötigen eine außerordentliche Seelsorge, da sie ja nur sehr wenig an der ordentlichen Seelsorge teilnehmen können. Um den katholischen Taubstummen die Anteilnahme an der außerordentlichen Taubstummenseelsorge zu ermöglichen, haben wir für die einzelnen Bezirke der Diözese besondere Taubstummenseel-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Februar 1932.

sorger mit der Wahrnehmung der Taubstummenseelsorge betraut.

Wir ersuchen die H. H. Pfarrer, in deren Pfarrgemeinden sich katholische Taubstumme befinden, die Namen derselben den zuständigen Taubstummenseelsorgern mitzuteilen und die Taubstummen auf ihren Seelsorger aufmerksam zu machen.

Wir haben ernannt:

Zum Diözesanpräses für Taubstummenseelsorge den Hochw. Herrn Pfarrer Gaspers in Heinsberg, zum Bezirkspräses den Hochw. Herrn Rektor Dahmen, Aachen, für Aachen und Umgegend, den Hochw. Herrn Kaplan Th. Brasse, Krefeld, St. Franziskus-Rektorat, für Krefeld und Umgegend; ferner die Hochw. Herren Pfarrer Gilson in Rölsdorf und Oberpfarrer Wirtz in Düren für Düren und Umgegend.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr 56 Rektoren und Hausgeistliche in Kloster- und Anstaltskirchen.

Aachen, den 13. Februar 1932.

Die Herren Pfarrer und Pfarrektoren, in deren Gemeinde sich klösterliche Niederlassungen, Pflege-, Kranken- oder Erziehungsanstalten befinden, mögen uns baldigst die Namen der Geistlichen mitteilen, die sich in denselben aufhalten, mit Angabe der Stellung, der bisherigen Aufenthaltsdauer, des Weihealters sowie eventuell der Diözesen oder Genossenschaften, denen sie angehören.

Wir sehen der Mitteilung bis spätestens zum 1. März entgegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.57 Preissenkung für das Diözesangebetbuch.

Aachen, den 13. Februar 1932.

Eine ganz wesentliche Preissenkung beim Diözesangebetbuch ist durchgeführt.

Alle Ausgaben wurden um mindestens zehn Prozent gesenkt. Darüber hinaus aber wurde der Ganzleinenband der Schulausgabe von 3,- RM. auf 2,40 RM. und der Ganzleinenband der Dünndruckausgabe von 5,40 RM. auf 3,50 RM. herabgesetzt.

Diese besonders große Ermäßigung war nur möglich in der Voraussetzung, daß unser Diözesangebetbuch in einem noch viel größeren Umfange als bisher seinen Weg in die katholische Familie findet.

Wir bitten deshalb die hochwürdige Geistlichkeit dringend, diese außerordentlich starke Preisermäßigung bei gleichbleibender Ausstattung nachdrücklichst bekannt zu geben, damit nun unser neues liturgisch, textlich und im äußeren Gewande so schönes Buch wirklich ein Volksgebetbuch werde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.58 Duell und Mensur.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Trotz des strengen kirchlichen Verbotes von Duell und Mensur ist es noch immer zu beklagen, daß manche Studierende aus katholischen Kreisen in schlagende Korporationen eintreten. Wir erinnern daher die Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, wo die Verhältnisse es als notwendig oder auch nur als ratsam erscheinen lassen, daran, den wichtigen Erlaß vom 22. Januar 1928 über Duell und Mensur den Gläubigen auch in diesem Jahre, und zwar am ersten Fastensonntag, zur Kenntnis zu bringen (vgl. Corsten, Sammlung S. 314).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.59 Volkstrauer- und Gedenktag für die Kriegsopfer.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge" teilt uns mit, daß der Volkstrauertag zum Andenken an die im Weltkrieg Gefallenen in diesem Jahre am 21. Februar gefeiert werden soll. Wir verordnen, daß an diesem Tage zum Ausdruck der Teilnahme des katholischen Volkes in allen Kirchen von 13 bis 13,30 Uhr ein Trauergeläute stattfinde. Dem kirchlichen Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges im November soll hierdurch kein Eintrag geschehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze des Deutschen Reiches und Preußens.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Der Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Köln, Dr. Godehard Joseph Ebers, hat unter dem Titel: „Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht" eine Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches und Preußens nebst den einschlägigen kirchlichen Vorschriften veröffentlicht. Das Buch, welches im Verlag von Max Hueber in München erschienen ist, wird den hochwürdigen Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen zur Anschaffung empfohlen. Ein Exemplar kann aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Einweisung ins Krankenhaus.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Es ist in der Oeffentlichkeit nicht allgemein bekannt, daß Krankenkassenmitglieder, welche aus religiösen Gründen in ein konfessionelles oder aus anderen Gründen berechtigterweise in ein karitatives Krankenhaus eingewiesen zu werden wünschen, auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Aussicht haben, daß solchen Wünschen entsprochen wird.

Auch solche Kranke, die von städtischen Wohlfahrtsämtern usw. in Krankenhäusern eingewiesen werden und für die die Wohlfahrtsämter die Kosten der Krankenpflege tragen, sollen nicht versäumen, Wünsche dieser Art vorzubringen. Nach Anweisung des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin z. B. soll solchen Wünschen nach Möglichkeit entsprochen werden.

Da jedoch nach den persönlichen Wünschen in der Regel nicht gefragt wird, so ist es ratsam, daß die Kranken resp. die Familienangehörigen von selbst den zuständigen Stellen (Krankenhaus, Wohlfahrtsamt, Polizei, Rettungsamt usw.) vor der Einlieferung ihre Wünsche unterbreiten und auf Erfüllung dieser Wünsche dringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder

besteht seit 1899. Seine Aufgabe ist die Jugend- und Gefährdetenfürsorge. Er nimmt sich der verlassenen, gefährdeten und verwahrlosten Kinder sowie der sittlich gefährdeten und gefallenen Mädchen und Frauen an.

Er versucht, die Gefährdung des Kindes in der eigenen Familie durch erzieherische Beeinflussung der Eltern zu beseitigen; bewirkt die Entfernung vernachlässigter, mißhandelter und gefährdeter Kinder aus traurigen häuslichen Verhältnissen und verschafft verlassenen Kindern durch Vermittlung einer guten Pflegestelle den Segen eines schützenden Heims.

Durch Uebernahme „caritativer Vormundschaften" leisten seine Mitglieder in der persönlichen Betreuung ihrer Mündel wertvolle Erziehungsarbeit am gefährdeten und unehelichen Kind und wirken so bestimmend für die ganze Zukunft dieser Kinder.

In der Gefährdetenfürsorge übt der Verein Rettungsarbeit durch Unterbringung der gefährdeten und gefallenen Mädchen und Frauen in Anstalten, durch Beschaffung von Arbeit, durch Vermittlung von sorgfältig geprüften Dienststellen, durch Uebernahme der Schutzaufsicht. Diese Schutzbefohlenen wenden sich freiwillig an den Verein, werden ihm gemeldet durch Eltern, Angehörige, Geistliche, andere Vereine. Er lernt sie ferner kennen durch seine Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde, der Polizei, durch den Besuch der Entbindungsanstalt, der Geschlechtskrankenstation, des Gefängnisses.

Die Arbeit des Katholischen Fürsorgevereins ist heute angesichts der in hohem Maße zunehmenden sittlichen Not eine dringende Notwendigkeit. Durch ihren konfessionellen Charakter gewinnt sie heute auch dadurch an Bedeutung, daß einerseits die Verwirklichung der Jugend- und Gefährdetenfürsorge, andererseits die Bestrebungen der nichtkonfessionellen Trägerorganisationen eine Gefahr für die katholische Erziehung unserer gefährdeten Jugend

und die religiöse Beeinflussung der gefährdeten und gefallenen Mädchen und Frauen bilden.

Die Bedeutung des Vereins als Träger der organisierten Einzelvormundschaft ist auch vor allem in Verbindung mit den übrigen Einrichtungen konfessioneller Jugendwohlfahrt zu sehen. In den meisten Fällen hat der Vormund den überwiegenden Einfluß darauf, ob die Kinder einem katholischen Kindergarten oder Hort oder einem katholischen Waisenhause oder Erziehungsheim zugeführt werden.

In der Diözese Aachen arbeitet der Verein in 21 Ortsgruppen (400)* und 8 Heimen (132)*. Er erfaßte und betreute im Jahre 1930 5505 Schützlinge (113 041)*.

Die Zentrale des Gesamtvereins befindet sich in Dortmund, Schulgasse 5. Diözesanbeirat ist Herr Pfarrer von Itter, Krefeld, Liebfrauenpfarre.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 63 Katholischer Akademiker-Verband.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet in der Zeit vom 15. bis 17. März 1932 seine achte, unter Leitung des Sanitätsrats Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve, stehende Sondertagung über Religion und Seelenleiden in Kevelaer am Niederrhein.

Tagesordnung:

Dienstag, den 15. März,

9 Uhr: Einleitungsvortrag des Tagungsleiters Sanitätsrat Dr. med. Bergmann, Cleve.
10 Uhr: P. Heinrich Christmann O. P., Dozent der Philosophie, Walberberg: Der Sinn des Leidens - Aussprache.
15 Uhr: Professor Dr. Louis Berg, Aachen: Der Atheismus des Bolschewismus und seine sittlichen Folgen, eine Lehre für christliche Völker - Aussprache.

Mittwoch, den 16. März,

9 Uhr: Medizinalrat Dr. Kapp, Köln: Die biologischen und psychologischen Grundlagen des Zwangs und Zweifels.
10.30 Uhr: Oberarzt Dr. Ramrath, Bochum: Die Erscheinungsformen des Zwangs und Zweifels - Aussprache.
15 Uhr: Prof. Dr. Berg, Aachen: Der Atheismus des Bolschewismus und seine sittlichen Folgen, eine Warnung für christliche Völker - Aussprache.

Donnerstag, den 17. März,

9 Uhr: Abt Laurentius Zeller O.S.B., Trier: Die Metaphysik des Zwangs und Zweifels.
10.30 Uhr: Prof. Dr. Bopp, Freiburg i. B.: Die Heilbehandlung und Heilerziehung des Zwangs und Zweifels - Aussprache.

Geschäftliche Mitteilung:

1. Die Vorträge finden im Priesterhaus in Kevelaer statt.

2. Laut Beschluß des Verbandsvorstandes ist auf Anregung der letzten Sondertagung hin die Teilnahme an den Versammlungen ausschließlich für Akademiker und Akademikerinnen aller Fakultäten gestattet. Die anderweitigen früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

3. Das Kultusministerium hat die Provinzial-Schulkollegien angewiesen, auf Ansuchen den erforderlichen Urlaub zu bewilligen, soweit nicht im einzelnen Falle besondere dienstliche Bedenken bestehen.

4. Die auf den Namen lautende Karte zur Teilnahme an allen Vorträgen und Aussprachen kostet für die Teilnehmer, die sich bis zum 11. März 1932 bei der Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 14, gemeldet haben, 8.- Mark. Die Karten werden von der Kanzlei nach Eingang des Teilnehmerbetrages (Postscheckkonto Köln 52317) zugesandt.

5. Spätere Anmeldungen (also nach dem 11. März) können nur noch in Kevelaer bei der Geschäftsstelle des Katholischen Akademikerverbandes entgegengenommen werden. Der Preis für diese Karten erhöht sich um 2.- Mark.

6. Tageskarten, die nicht übertragbar sind, werden in Kevelaer auf der genannten Geschäftsstelle zum Preise von 3.- Mark ausgegeben.

*) Die Klammern beziehen sich auf die Zahlen des Gesamtvereins.

7. Mündliche Auskunft über Unterkunft und Verpflegung erteilt von Montag, den 14. März, 15 Uhr an, die Geschäftsstelle in Kevelaer. Es ist in Kevelaer reichlich Gelegenheit zu Unterkunft und Verpflegung zum Tagespreise von 4.25 bis 5.50 Mark in folgenden Hotels geboten: Dreikönige, Goldener Apfel, Goldener Schlüssel, Heidelberger Faß, Hof von Holland, Kölner Hof.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 64 Befreiung kirchlichen Grundbesitzes von der Grundsteuer nach dem 1. April 1932.

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (R. G. Bl. I S. 517 ff.) hat u. a. im III. Teil, Kap. II, Rahmenvorschriften für die Grundsteuer der Länder (Grundvermögensteuer in Preußen) aufgestellt, die vom 1. April 1932 an in Kraft treten sollen. [1])

Im § 3 sind die Grundsteuerbefreiungen neu geregelt. Nach Absatz 1, Ziffer 8, „sind von der Grundsteuer befreit Steuergegenstände einer Religionsgesellschaft, soweit sie auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden landesrechtlichen Vorschrift über die Vorschrift der Nr. 2, Absatz 2 hinaus bisher von der Grundsteuer oder der entsprechenden Steuer befreit waren und diese Befreiung als eine Staatsleistung im Sinne des Art. 173 der Reichsverfassung anzusehen ist".

Inzwischen haben Verhandlungen mit den maßgebenden Reichsbehörden über diese Frage stattgefunden; auch sind zwei Reichsgerichtsentscheidungen bezüglich der staatlichen Grundvermögensteuer ergangen. [2]) In diesen wurde festgestellt, daß Besteuerungen der Braunschweigischen und der Mecklenburg-Strelitzschen evangelischen Landeskirche auf Grund staatlicher Grundsteuergesetze mit den Artikeln 173 und 138 der Reichsverfassung nicht in Einklang zu bringen seien, weil die Befreiungen als „Staatsleistungen" im Sinne der genannten Artikel anzusehen seien und diese zuvor abgelöst werden müßten. Ein Schreiben der Reichskanzlei an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Erzbischof Bertram, vom 10. Februar 1931 spricht unter Hinweis auf Teil III, Kap. II § 3, Absatz 1, Ziffer 8 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 die gleiche Auffassung aus.

Nach der Entstehungsgeschichte bezieht sich hiernach die Befreiungsvorschrift auch auf Absatz 2 des genannten § 3, demzufolge Grundstücke, soweit sie Wohnzwecken dienen, grundsätzlich nicht befreit sind; sie erstreckt sich auch auf die Befreiung von kommunaler Grundsteuer; durch die mitgeteilte Vorschrift soll die bisherige Befreiung der kirchlichen Institute und der Dienstwohnungen von der Grundsteuer (Grundvermögensteuer) auch nach dem 1. April 1932 in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben.

---

[1]) Vergl. Nr. 4 der Veröffentlichung vom 7. März 1931, oben, S. 218 ff., Art. 196.

[2]) Reichsgesetzblatt, I, 1931, S. 414:

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1931 auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 29. Juli 1931.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 13. Juli 1931 beschlossen:

Das mecklenburg-strelitzsche Grundsteuergesetz vom 28. März 1924 ist mit den Artikeln 173, 138 RVerf. insoweit unvereinbar, als es die bis zu seinem Inkrafttreten im Landesteile Stargard bestehende, auf Gesetz beruhende Freiheit des Grundbesitzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz von Staatssteuern beseitigt hat."

Berner, die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Band 51 [1930] S. 84):

„Andererseits gibt es auch negative Leistungen. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen; diese Bedeutung kann, wie aus § 241 BGB. zu entnehmen ist, der Begriff der Leistung in der deutschen Sprache haben. Das ist für eine Exemtion von staatlicher Steuer anzunehmen, sofern die Exemtion zu den Elementen des bisherigen Zusammenhanges von Staat und Kirche gehörte. Von diesen Grundsätzen geht das RGZ. 111, 138 ff, aus. Es rechnet deshalb die Freiheit von Staatssteuern, insbesondere von der Staatsgrundsteuer, zu den ablösungspflichtigen Staatsleistungen, da die Befreiung der Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt worden sei und somit einen wesentlichen Teil derjenigen Unterstützung gebildet habe, die der Staat der Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewährt habe. Hätte die Freiheit nicht bestanden, so würde daher der Staat entsprechende Geldleistungen bewirkt haben."

Suren in der 9. Auflage von Nöll und Freund, Kommunalabgabengesetz, 1931, S. 222:

„Staatsleistungen sind nach Reichsgericht D. J. Z. 30. Sp. 1504 auch die vom Staat der Kirche gewährten Freiheiten von Staatssteuern; dasselbe muß m. E. hinsichtlich der auf Grund eines Gesetzes gewährten Freiheit von Gemeindesteuern gelten. Hieraus ergibt sich, daß die Vorschrift des § 24 I. K. K. A. G., soweit sie sich auf Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener bezieht, auch nach dem Inkrafttreten des Grundsteuerrahmen-Gesetzes in dem bisherigen Umfang fortgelten wird."

Kirchengemeinden usw., denen gegenüber seitens der Finanzämter Vorbereitungsmaßnahmen zwecks Heranziehung zur Grundsteuer vom 1. April 1932 an erfolgen, mögen sich auf Vorstehendes berufen und erforderlichenfalls an uns rechtzeitig berichten.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Katholische Zeitschriften und Wochenblätter.

Aachen, den 14. Februar 1932.

Wir ersuchen die Verleger der in der Diözese Aachen periodisch erscheinenden religiösen Blätter oder Zeitschriften, soweit es bisher nicht etwa bereits geschehen ist, uns dieselben anzugeben und uns mitzuteilen, welcher Geistliche für den Inhalt verantwortlich ist, bzw. die Durchsicht des Inhalts vor dem Neindruck im Sinne der kirchlichen Schriftenzensur vornimmt. Die Herren Pfarrer bitten wir, die Verleger ihres Bezirks auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 66 Priester-Exerzitien.

Priesterexerzitien im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf am Rhein: 18. bis 23. April.

Im Bundesheim Schönstatt zu Vallendar a. Rh. findet in der Zeit vom 24. Juli bis 10. August ein vierwöchiger Exerzitienkurs für Priester statt.

Nr. 67 Jugend-pädagogische Tagung.

In der Zeit vom 4. 4., mittags, bis 7. 4., mittags, findet auf vielseitiges Verlangen im Bundesheim, Schönstatt, eine jugend-pädagogische Tagung für Erzieherpersonen statt.

Nr. 68 Empfehlung der „Blätter für Erwerbslose".

Der heutigen Nummer des „Kirchl. Anzeigers" liegt ein Aufruf des „Reichsverbandes der kath. Arbeitervereine" bei, den wir der Beachtung der H. H. Pfarrer und Rektoren empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars

gingen ein: aus Aachen (50 + 100 + 30), aus Stolberg 100 Mk.

Nr. 70 Meßintentionen

gingen ein im Monat Januar: aus Niederau, Saeffelen, Immendorf, Vicht, Güsten, Güsten, Niederbardenberg, Hollensberg, Aachen, Titz, Borschenich, Saeffelen, Pumpe-Stich; im Monat Februar: aus Beek, Conzen, Randerath, Brand, Derichsweiler.

Nr. 71 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses und der Bezirkspräsides für die Taubstummenseelsorge.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 5. Februar 1932 den Herrn Pfarrer Josef Gaspers zum Diözesanpräses der Taubstummenseelsorge in der Diözese Aachen ernannt.

Ferner zu Bezirkspräsides die Herren:

Rektor Dr. phil. Dahmen in Aachen für Aachen und Umgebung,

Kaplan Brasse an St. Franziskus in Krefeld für Krefeld und Umgebung,

Pfarrer Gilson in Nölsdorf und Anstaltspfarrer Wirtz in Düren für Düren und Umgebung.

Es wurden ferner weiter ernannt:

am 12. Januar: Schagen Paul, Pfarrer in Krefeld-Linn, zum Pfarrer in Brand, Dekanat Cornelimünster;

am 6. Februar: Klein Reiner, Pfarrer in Reschеid, zum Pfarrer in Herbach, Dekanat Herzogenrath;

am 9. Februar: Fesenmeyer Paul, Kaplan an St. Joseph in Aachen, zum Pfarrer in Kronenburg, Dekanat Kronenburg.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 — Aachen, den 1. März 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Sacra Poenitentiaria Apostolica. — Besteuerung von Nebeneinkünften. — Volkswohl-Lotterie der Arbeiterwohlfahrt. — Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen in Preußen. — Bürgersteuer. — Vertretung und Beratung der klösterlichen Anstalten. — Verkauf einer Baracke. — Grundbuchbereinigung. — Empfehlung einer kirchengeschichtlichen Arbeit. Kirchliche Auszeichnungen. — Priester-Exerzitien. — Vermischte kirchliche Nachrichten. — Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars — Meßintentionen.

Nr. 72 Sacra Poenitentiaria Apostolica.

(Officium de indulgentiis).

De indulgentiis pio „Viae Crucis" exercitio adnexis.

Decretum [1])

Pium Viae Crucis exercitium, quo iter Ssmi. D. N. J. C. a praetorio ad Calvariae locum eiusque Passionis memoria recolitur, inde a remotis temporibus ubivis Ecclesiae, magno cum fidelium spirituali emolumento, usu receptum, a Summis Pontificibus pluribus indulgentiis cumulatum fuisse nemo est qui ignorat; deperditis tamen iniuria temporum nonnullis authenticis documentis, quae et quot reapse hae sint, pro certo affirmare non licet.

Ad omnem igitur dubitationem in posterum auferendam, Ssmus. D. N. Pius divina Providentia Pp. XI, instante infrascripto Cardinali Poenitentiario Maiore, in audientia die 17 mensis Iulii currentis anni eidem impertita, abrogatis, suprema Sua auctoritate, omnibus et singulis indulgentiis hac in re antea concessis, benigne decernere dignatus est ut:

Fideles omnes qui, sive singilatim sive in comitatu, saltem corde contrito, pium exercitium Viae Crucis, legitime erectae, ad praescripta Sanctae Sedis, peregerint, lucrari valeant:

a) Indulgentiam plenariam toties quoties ipsum pium exercitium compleverint;

b) Aliam plenarium pariter indulgentiam si eodem die quo memoratum pium exercitium peregerunt, vel etiam si infra mensem ab eodem decies peracto ad sacram Synaxim accesserint.

c) Indulgentiam partialem decem annorum totidemque quadragenarum pro singulis stationibus, si forte incoeptum exercitium, quavis rationabili causa, ad finem non perduxerint.

Huiusmodi vero indulgentias idem Ssmus. Dominus Noster ad eos quoque extendi voluit ad quos spectant peculiaria in re Decreta diei 8 Aug. 1839 [2]) et 25 Martii anni

[1]) A. A. S. XXIII. pag. 522 sq.

[2]) Urbis et Orbis. Ut universi utriusque sexus Christifideles Passionis Domini Nostri Jesu Christi facilius memoriam agant, eodemque tempore omnes et singulas indulgentias pio ac salutari Viae Crucis exercitio adnexas lucrari possint et valeant, delatae fuerunt preces Summo Pontifici Clementi XIV tenoris ut infra: „Gl'infermi, i navigranti, carcerati e quelli dimoranti nelle parti dei fedeli, o legittimamente impossibilitati di poter visitare la S. Via Crucis, prostrati ai suoi Santissimi Piedi supplicano la Santità Vostra della consolazione di poter guadagnare le Indulgenze delle dette Stazioni ritro-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Februar 1932.

currentis.*) ita tamen ut qui ex rationabili causa omnes praescriptos Pater Ave et Gloria recitare nequiverint, pro indulgentia plenaria, indulgentiam partialem decem annorum totidemque quadragenarum consequantur pro singulis Pater cum Ave et Gloria recitatis: et si quis vi morbi, vel tantum oculari vel intueri tantum queat in Crucifixum ad hoc benedictum, non vero addere precem iaculatoriam, indulgentiam plenariam consequi non impediatur.

Praesentibus absque Brevis expeditione in perpetuum valituris, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Sacra Poenitentiaria Apostolica, die 20 Octobris 1931.

L. Card. Lauri, Poenitentiarius Maior.

L. † S. I. Teodori, Secretarius.

---

vandosi negli stati delle suddette tribolazioni, col recitare 14 Pater ed Ave, ed infine cinque altri Pater ed Ave in memoria della divina Passione, col tenere in mano un Crocefissetto di ottone, benedetto però da qualche Guardiano o Superiore maggiore soggetto al Padre Reverendissimo Generale di tutto l'Ordine di Araceeli. Che della grazia, ecc." Quas quidem preces facta Summus Pontifex clementissime excepit ac in Audientia diei 25 Januarii 1773 benigne annuit pro gratia iuxta petita. Contrariis non obstantibus, etc.

Jam vero circa hanc concessionem duo exorta sunt dubia; primum scilicet: an quatuordecim tantum Pater et Ave iterum quinque Pater et Ave, ut supra expositum est, recitanda sint, vel iuxta formam Rescriptorum Sacrae huius Congregationis corde saltem contrito ac devote viginti Pater, Ave et Gloria, unum nempe pro qualibet statione, quinque in Sanctorum Domini Nostri Iesu Christi vulnerum memoriam ac unum iuxta mentem Sanctitatis Suae recitari debeant; alterum vero: an per verbum „ottone" exclusa reputanda sit quaecumque alia materia, ex qua crucifixi conficiantur.

Facta itaque de praefatis dubiis Ssmo. D. N. Pio Pp. IX per infrascriptum Sacrae Congregationis Indulgentiarum Secretarium relatione in Audientia diei 8. Augusti 1859, Sanctitas Sua benigne respondit: quoad Im Servandam esse eiusdem Sacrae Congregationis consuetudinem; et quoad 2m declaravit: per verbum „ottone" intelligendam esse exclusam materiam fragilem duntaxat.

Haec autem omnia Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita typis edi iussit, ut utriusque sexus Christifideles, qui a visitandis sacrae Viae Crucis stationibus legitime impediti, istiusmodi Crucifixis, facultate a Summis Pontificibus tributa, benedictis utentur, noverint praesens Decretum ab omnibus esse servandum, non obstantibus in contrarium quibuscumque.

Datum Romae, die 16 Septembris 1859.

(Decreta authentica S. C. Indulgentiarum N. 357).

*) A. A. S. XXIII, pag. 147

Nr. 73 Besteuerung von Nebeneinkünften.

Aachen, den 10. Februar 1932.

Nach einem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen (vom 22. Dezember 1930, Reichssteuerblatt 1930 Nr. 30, Seite 820) werden ab 1. Januar 1931 die Nebeneinkünfte aller im Kirchendienste beschäftigten Personen, soweit der Betrag von insgesamt 40 RM. monatlich nicht überschritten ist, vom Steuerabzuge frei. Diese Vergünstigung ist nunmehr mit Wirkung ab 1. Januar 1932 wieder aufgehoben; wir bringen den diesbezüglichen Runderlaß des Herrn Finanzministers (vom 9. 1. 1932, II A 20, PrBesBlatt Ausgabe A Teil II des Finanz-Ministerial-Blatts Nr. 4 vom 12. 1. 1932 Seite 31 fg.) nachstehend zum Abdruck:

Abschrift.

„Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich in den RdErl. v. 27. 3. 1920 - S 2200 - 2 - (Reichssteuerbl. S. 105), v. 9. 7. 1920 - S 2200 - 4 - (Reichssteuerbl. S. 424), v. 14. 1. 1930 - S 2220 - 100 - und v. 22. 12. 1930 - S 2422 A - 2000 III - (Reichssteuerbl. S. 820) damit erklärt, daß in besonderen Fällen bei Nebeneinkünften, die insgesamt den Betrag von 40 RM. monatlich nicht übersteigen, von der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgesehen wird. Diese Befreiung der Nebeneinkünfte von der Lohnsteuer ist nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab aufgehoben worden. (RdErl. v. 28. 11. 1931 - S 2220 A - 20 III, Reichssteuerbl. S. 900.) Die Nebeneinkünfte sind daher wie andere Bezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen; der steuerfreie Lohnbetrag ist bei jedem Arbeitnehmer nur einmal frei zu lassen.

Werden die Nebenbezüge von einer anderen Kasse gezahlt als die Hauptbezüge, so muß sich der Empfangsberechtigte eine zweite Steuerkarte ausstellen lassen (§ 20 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn).

Stehen den Nebenbezügen besondere Werbungskosten oder Sonderleistungen gegenüber und erhöhen sich hierdurch die Werbungskosten und Sonderleistungen für die Gesamtbezüge des Empfangsberechtigten auf einen Betrag, der über den

hierfür vorgesehenen Pauschsatz von 40 RM. monatlich hinausgeht, so kann nach § 75 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes eine Erhöhung dieses Pauschsatzes beantragt werden.

Beträgt die Entschädigung insgesamt monatlich nicht mehr als 10 RM., so ist sie als Ersatz der durch die Uebernahme der Tätigkeit notwendig entstehenden Aufwendungen anzusehen und daher ohne weiteres steuerabzugsfrei zu lassen.

An die nachgeordn. Behörden
aller Zweige der Preuß. Staatsverw."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Volkswohl-Lotterie der Arbeiterwohlfahrt.

Aachen, den 16. Februar 1932.

Es wird zur Zeit allenthalben rege Propaganda gemacht für die „Volkswohl-Lotterie der Arbeiterwohlfahrt". Aus Unkenntnis haben sich auch schon Katholiken und katholische Unternehmungen für diese Lotterie eingesetzt. Wir machen darauf aufmerksam, daß es sich hier um ein sozialistisches Unternehmen handelt, das wir in keiner Weise unterstützen können, und ersuchen die Herren Geistlichen, unter den Gläubigen aufklärend und warnend zu wirken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen in Preußen.

Aachen, den 16. Februar 1932.

Das Preuß. Ministerium f. W. K. u. V. hat am 31. 12. 1931 Richtlinien für die Bewilligung von Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen herausgegeben (U III D 6908 U II). Wir geben aus diesen folgendes bekannt (II. 3):

Die von Religionsgemeinschaften (z. B. Ordensgenossenschaften usw.) unterhaltenen privaten mittleren Schulen können mit den weltlichen hauptberuflich gegen Entgelt vollbeschäftigten Lehrkräften, mit den an weltliche Lehrkräfte zu zahlenden Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht sowie mit den gesamten sächlichen Ausgaben in gleicher Weise wie andere Schulen berücksichtigt werden. Für den Unterhalt der im Unterrichtsbetrieb tätigen Ordensangehörigen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Verpflegung, Kleidung und Altersversorgung ein Betrag von 75 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts einer entsprechenden weltlichen Lehrkraft an privaten mittleren Schulen in den Haushaltsplan der Anstalt einzustellen. Der Einfachheit halber ist dieser Betrag unter Zugrundelegung der sechsten Stufe der Besoldungsgruppe, die für die als Lehrkräfte tätigen Ordensangehörigen in Frage kommt, zu berechnen. Die Berücksichtigung des Lebensalters bei der Feststellung der Vergütungen solcher Ordenslehrkräfte (vergl. II 6 a Abs. 2 dieses Erlasses) fällt also fort. Die für Ordenslehrkräfte einzusetzenden Beträge (Anlage B, Nachweisung der Vergütungen, Spalte 13) betragen demnach nach dem Stande vom 1. April 1932:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe aa männlich und weiblich	Besoldungsgruppe bb		Besoldungsgruppe cc	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
	RM	RM	RM	RM	RM
S	3 036,75	2 892,75	2 647,89	2 604,75	2 388,21
A	2 973,32	2 829,32	2 584,58	2 541,32	2 324 06
B	2 876,80	2 734,60	2 492,86	2 450,20	2 234,86
C	2 814,32	2 672,13	2 430,39	2 387,49	2 171,55
D	2 754,53	2 612,33	2 370,23	2 327,09	2 111,03

Zu diesen Beträgen treten gegebenenfalls noch örtliche Sonderzuschläge, berechnet von dem um 20 v. H. gekürzten Grundvergütungssatz.

Die angegebenen Durchschnittsbeträge dürfen jedoch nur für soviel ordensangehörige Lehrkräfte eingestellt werden, als zur Erteilung von mindestens wöchentlich je 20 Unterrichtsstunden bei männlichen und 24 Unterrichtsstunden bei weiblichen Ordensangehörigen erforderlich sind. Bei ordensangehörigen Leitern und Leiterinnen größerer Schulsysteme gilt als wöchentliches Arbeitsmaß die Zahl von mindestens 14 Stunden neben den Geschäften der Leitung.

Für Ordenslehrkräfte, die weniger als die angegebenen Unterrichtsstunden erteilen, können die Vergütungen für nebenberuflich tätige Lehrkräfte in Ansatz gebracht werden.

Die Bescheinigung über die Unterhaltungspflicht und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungsträgers ist von der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde (Konsistorium, Landeskirchen-

amt, bischöfliche Behörde) auszustellen. Sie muß sich bei Ordens- und ähnlichen Genossenschaften auf die Genossenschaft als ganze und nicht nur auf die einzelne Niederlassung erstrecken und möglichst ausführlich gehalten sein. Die bloße Angabe, daß die Ordensgenossenschaften usw. nicht in der Lage seien, die Ausgaben für die Anstalten zu tragen, oder daß sie nur einen Teil davon übernehmen könnten, genügt nicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Bürgersteuer.

Aachen, den 10. Februar 1932.

Die Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 vom 1. Oktober 1931 (RGBl. S. 525) schreibt in § 14 vor, daß die Bürgersteuer von allen zu dieser Steuer verpflichteten Personen durch Einbehalten eines Lohnteiles erhoben wird.

Personen jedoch, die nicht mehr als 500 RM. Jahreseinkommen (einschl. Wert der Beköstigung) haben, sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreit.

In Zukunft muß also auch bei manchen Lohnempfängern der Kirchengemeinden, Krankenhäuser und anderer Anstalten, denen die Kasse wegen Unterschreitung der Steuergrenze keine Lohnsteuer einzubehalten brauchte, wenigstens die Bürgersteuer vom Lohn oder Gehalt abgezogen werden. Das wird in den Anstalten auf alle Dienstmädchen, Knechte, Wärter, Heizer usw., bei den Kirchengemeinden vielfach auf Küster, Läuter, Totengräber und Reinigungspersonal zutreffen.

Von allen derartigen Personen müssen die Kassen die Steuerkarte anfordern, auf deren 4. Seite die näheren Bestimmungen über die Bürgersteuer zu finden sind.

Wenn eine politische Gemeinde z. B. 250 Prozent Bürgersteuer erhebt, muß für Personen, die keine Lohnsteuer zu bezahlen brauchen, der halbe Bürgersteuersatz = 3 RM. × 2½, also 7,50 RM. Bürgersteuer in den auf der Karte bezeichneten Raten eingehalten werden.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß nach Teil Kap. I Art. 1 § 4 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 die Ordenspersonen nicht mehr bürgersteuerpflichtig sind, weil sie nicht „selbständig auf eigene Rechnung leben".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Vertretung und Beratung der klösterlichen Anstalten.

Aachen, den 17. Februar 1932.

Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit geben uns Veranlassung, die von Ordensgenossenschaften unterhaltenen Anstalten, und zwar die caritativen Anstalten sowohl wie die Schulen und Pensionate, auf folgendes aufmerksam zu machen:

In den letzten Jahren bieten sich immer wieder rein private Institutionen oder auch Privatpersonen an, die klösterlichen Anstalten in wirtschaftlichen Fragen jeder Art zu beraten und zu vertreten. Vereinzelt wird dabei den klösterlichen Anstalten sogar der Beitritt zu derartigen privaten Institutionen nahegelegt. Die Aufforderung zum Beitritt wird mit mannigfachen Versprechungen über die Möglichkeiten eingehender und sorgfältigster Beratung und Unterstützung in sämtlichen Wirtschaftsfragen begründet. Auch werden Anerbieten gemacht, daß Darlehen und Anleihen zu günstigen Bedingungen vermittelt werden könnten. Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die Einzelheiten des Inhalts derartiger Anschreiben einzugehen. Wohl erscheint es uns dringend geboten, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die zahlreichen Rückfragen, mit besonderem Nachdruck auf folgendes hinzuweisen:

Für die Beratung und Vertretung der klösterlichen Anstalten in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen kommen nur die von den Bischöfen eingerichteten bezw. gutgeheißenen Organisationen in Frage, und zwar für die caritativen klösterlichen Anstalten der Deutsche Caritasverband in Freiburg i. Breisgau und für die von Ordensschwestern geleiteten Schulen und Pensionate die Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen und die Kath. Schulorganisation Deutschlands, beide in Düsseldorf, Reichsstraße 20. Private Institutionen, die sich vielleicht ähnliche Bezeichnungen beilegen, dürfen mit den vorgenannten, von den Bischöfen allein gutgeheißenen Organisationen nicht verwechselt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Verkauf einer Baracke.

Aachen, den 18. Februar 1932.

Falls eine Pfarrgemeinde Interesse für den Erwerb einer Baracke in der Größe von 28×10×4 m hat, so möge sie sich an das Generalvikariat unter Angabe des Aktenzeichens 143 I wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 79 Grundbuchbereinigung.

Aachen, den 18. Februar 1932.

Seitens des Preußischen Justizministeriums wird darauf hingewiesen, daß bei der Grundbuchbereinigung in vielen ländlichen Grundbuchblättern in Abteilung II Eintragungen aus alter Zeit zugunsten von Kirchen, Schulen und Küstereien festgestellt werden, die an sich gegenstandslos geworden sind.

Wir weisen darauf hin, daß in den Fällen, in denen derartige Eintragungen zugunsten von Pfarrgemeinden wertlos geworden sind, die Löschungsbewilligung zwecks Durchführung der Grundbuchbereinigung erteilt werden kann. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, jeden einzelnen Fall hier zu prüfen und zu genehmigen. Die entsprechenden Anträge wolle man daher seitens der Kirchenvorstände nach hier einreichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 80 Empfehlung einer kirchengeschichtlichen Arbeit.

Aachen, den 19. Februar 1932.

Im Verlag des Aachener Geschichtsvereins ist soeben unter dem Titel „Quellen zur Geschichte des alten Bistums Aachen" ein Werk von Helene Roß erschienen, das für die Geschichte unserer Diözese von großer Bedeutung ist. Mit Rücksicht darauf möchten wir das Buch wärmstens empfehlen und gestatten, daß es auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft wird. Der Preis beträgt 3 Mark ungebunden

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 81 Kirchliche Auszeichnungen.

Aachen, den 26. Februar 1932.

Wiederholt gehen bei uns Anträge ein um kirchliche Auszeichnungen für Laien, die sich um das Wohl der Gemeinde oder sonstwie in sozialer bezw. karitativer Hinsicht verdient gemacht haben, namentlich wenn diese wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienste scheiden oder ein Jubiläum feiern. In den meisten Fällen sind wir genötigt, derartige Anträge unberücksichtigt zu lassen, da sie der Verfügung im K. Anz. 1928 S. 81, widersprechen. Wir ersuchen daher, in der Stellung solcher Anträge die größte Zurückhaltung zu üben und nur bei außergewöhnlichen hohen Verdiensten genannter Art um die Erwirkung einer kirchlichen Auszeichnung oder eines bischöflichen Glückwunsch- und Anerkennungsschreibens einzukommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 82 Priester-Exerzitien

finden statt zu Hofheim (Taunus) im Exerzitienhaus St. Josef: 11. bis 15. April, 11. bis 15. Juli, 22. bis 26. August, 10. bis 14. Oktober und 7. bis 11. November. Für alle Kurse ist Exerzitienmeister: P. Petrus, O. F. M.

Nr. 83 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Karl Josef Kardinal Schulte, erteilte am 2., 3. und 4. Februar in der Kapelle des Priesterseminars zu Bensberg auf Grund der litterae dimissoriales unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs 7 Kandidaten der Diözese Aachen die Tonsur und die niederen Weihen.

Im Auftrage unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 11. Februar in der Pfarrkirche zum hl. Andreas in Köln 20 Minoristen der Diözese Aachen die hl. Subdiakonatsweihe und 12 Subdiakonen der Diözese Aachen die hl. Diakonatsweihe.

Der Hochwürdigste Herr Bischof erteilte am 12. Februar in der Hohen Domkirche zu Aachen nachbenannten 18 Diakonen der Diözese Aachen die hl. Priesterweihe:

Becker Werner Dr. iur., geboren am 17. Mai 1904 in M.Gladbach;

Bücken Leonhard, geboren am 17. Juli 1906 in Düren;

Dunkel Josef, geboren am 10. Februar 1906 in Düren;

Emunds Ferdinand, geboren am 15. Septbr. 1907 in Düren;

Eurskens Karl, geboren am 19. Februar 1904 in Krefeld;

Graab Heinrich, geboren am 5. Oktober 1906 in Emmerich (Diözese Münster);

Krause Paul, geboren am 23. Januar 1904 in Aachen;

Lambertz Peter, geboren am 18. August 1906 in Venrath;

Mannheims Peter, geboren am 25. Novbr. 1904 in Schaufenberg;

Masch Bruno Dr. phil., geboren am 3. Dezbr. 1906 in Aachen;

Meisen Franz, geboren am 10. März 1906 in Niederau;

Meurer Johann, geboren am 23. Juni 1906 in Aachen;

Pohlen Friedrich, geboren am 28. November 1905 in Rheindahlen;

Reiff Matthias, geboren am 22. Februar 1907 in Brachelen;

Schaaf Paul, geboren am 9. Juni 1906 in Köln (Erzdiözese Köln);

Schoenen Heinrich, geboren am 10. Februar 1903 in Cleve (Diözese Münster);

Steffens Heinrich, geboren am 30. Dezbr. 1905 in Barmen bei Jülich;

Wirtz Josef, geboren am 14. Juni 1904 in Hastenrath bei Geilenkirchen.

Gleichzeitig erteilte der hochwürdigste Herr Bischof die hl. Priesterweihe dem Professen des Franziskanerordens Cyrillus Pohlen aus Rheindahlen.

Der Hochwürdigste Herr Bischof erteilte am 20. Februar d. J. in der Abteikirche Mariawald einem Professen der reformierten Zisterzienser die hl. Subdiakonatsweihe und zwei Professen desselben Ordens die hl. Diakonatsweihe.

Nr. 84 Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars

gingen ein: aus Stolberg 100 Mk., aus Pannesheide 20 Mk., aus Aachen 50 Mk., aus Boschelen 100 Mk., aus Rheindahlen 200 Mk. (Zusammen 470 Mk.) Diesen und allen bisherigen Wohltätern sei hiermit herzlichst gedankt!

Nr. 85 Meßintentionen

gingen weiter ein im Monat Februar: aus Oberbruch, Lucherberg, Hergarten, Weisweiler, St. Tönis, Güsten, Welldorf, Düren, Reschеid, Simmerath, Nideggen, Birkesdorf und Hilfarth.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 15. März 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Jurisdictio sacerdotum dioecesis Leodiensis. — Resolution der Dechantenkonferenz über die Erstkommunionfeier. — Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten. — Seelsorger und Lehrer für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit. Pfarrhelferinnen von der Sozialen Frauenschule in Aachen. — Vergebung von Handwerkerarbeiten. — Preis für Bistumsgeschichte. — Gehaltsnachweise für das Jahr 1931. — Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Kirchensteuer für 1932. Exerzitienkursus für Alkoholkranke. — Die Generalvikare der ehemaligen Diözese Aachen Fonck und Klinkenberg. — Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 86 Jurisdictio sacerdotum dioecesis Leodiensis.

Proponente Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Episcopo Leodiensi. concedimus omnibus sacerdotibus tam saecularibus quam religiosis dioecesis Leodiensis. jurisdictione a proprio Ordinario munitis. jurisdictionem et licentiam audiendi confessiones et praedicandi Verbum Divinum in illis paroeciis dioecesis Aquisgranensis quae adjacent ipsorum paroeciis dioecesis Leodiensis. in quibus (paroeciis scilicet dioecesis Leodiensis) habitant vel saltem per unam hebdomadam degunt: quam jurisdictionem deinceps valide et licite. de consensu eorum quorum interest. exercere poterunt.

Datum Aquisgrani die 27. Februarii 1932.

† Josephus.
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 87 Resolution der Dechanten-Konferenz über die Erstkommunionfeier.

Aachen, den 2. März 1932.

Die Dechantenkonferenz nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß durch die Bemühungen eifriger Seelsorger, die Mitarbeit mancher Laien, namentlich aus dem Lehrstande und die treu katholische Gesinnung weiter Elternkreise die Anordnungen Pius X. und des kirchlichen Rechtsbuches über die Früh- und Oftkommunion der Kinder immer mehr durchgeführt werden. Indem die Konferenz die Seelsorger ermahnt, diese Bemühungen fortzusetzen, hofft sie, daß die Sitte der Frühkommunion der Kinder sich stets weiter verbreite, und daß die Eltern den Weisungen der Kirche, die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch baldigst zur ersten heiligen Kommunion gehen zu lassen, immer treuer nachkommen. Dabei betont die Dechantenkonferenz besonders, daß die Rücksicht auf die Heiligkeit der heiligen Kommunion wie auch die große Not unserer Zeit es gebieterisch erfordern, die äußere Feier des Kommuniontages möglichst schlicht zu gestalten, namentlich hinsichtlich der Kleider der Kinder und der häuslichen Feier. Zugleich empfiehlt die Konferenz angelegentlichst liebevolle Pflege der Oftkommunion der Kinder, die umso segensreicher und bedeutungsvoller ist, als die Gefahren für Glaube, Tugend und Unschuld, die oft schon recht jungen Kindern bereitet werden, sich immer vergrößern und vermehren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten.

Aachen, den 5. März 1932.

Am Tag der ersten hl. Kommunion findet die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. März 1932.

(Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheck-Konto Köln Nr. 80 811) zugunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in diesen Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Seelsorger und Lehrer für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit.

Aachen, den 5. März 1932.

Das im Volk und besonders bei unseren Kindern allseits beliebte Päpstliche Werk der hl. Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein und Schutzengelverein) fühlt sehr stark die Not unserer Zeit. Bisher konnten durch die Opferpfennige der Kinder im Kindheit-Jesu-Verein in 47 Missionsgebieten deutsche Patres, Schwestern und Brüder unterstützt werden.

Für 73 katholische Diasporaschulen trägt der Schutzengelverein die Gehälter der Lehrpersonen ganz, für 27 Schulen zum Teil.

Die Aufgaben der beiden Vereinszweige wachsen mit der Not der Zeit. Um aber nur zu halten, was geschaffen, ist vor allem notwendig, daß recht bald das Wort des Hl. Vaters, Papst Leo XIII., sich erfülle: „Es ist mein Wunsch, daß alle Kinder der katholischen Welt Mitglieder des Werkes der hl. Kindheit werden."

Umso mehr begrüßen wir es, daß die beiden Organisationen der katholischen Lehrpersonen, der katholische Lehrerverband und der Verein der katholischen Lehrerinnen, sich erboten haben, im Hinblick auf die hohe erzieherische Bedeutung dieses Liebeswerkes und besonders mit Rücksicht auf ihre Kollegen und Kolleginnen in der deutschen Diaspora ihre Kräfte in den Dienst des Werkes der hl. Kindheit zu stellen. Sie wollen Hand in Hand mit der hochwürdigen Geistlichkeit dahin arbeiten, daß bald alle katholischen Kinder Mitglieder des Werkes der hl. Kindheit werden. So wird es dem Werke möglich sein, auch in den Zeiten der Not seinen Aufgaben ganz gerecht zu werden.

Indem wir dies dem Klerus zur Kenntnis bringen, bitten wir, das Werk der hl. Kindheit unter Zuhilfenahme der in so dankenswerter Weise zugesagten Mithilfe katholischer Lehrer und Lehrerinnen in jeder Weise zu fördern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 90 Pfarrhelferinnen von der Sozialen Frauenschule in Aachen.

Aachen, den 5. März 1932.

Die vom Deutschen Katholischen Frauenbunde eingerichtete Soziale Frauenschule in Aachen bildet seit einigen Jahren Pfarrhelferinnen aus. Diese legen vor einem Vertreter des Hochwürdigsten Herrn Bischofs eine Prüfung ab über diejenigen Gebiete der Religion, die für ihre pfarrhelferische Tätigkeit in Betracht kommen, vor allem in Glaubens- und Sittenlehre, Eherecht, kirchlicher Vereinskunde und praktischer Seelsorgehilfe. Dazu kommt die durch eine staatliche Prüfung erwiesene gründliche Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin in allen Fächern der Jugend-, Gesundheits- und Wirtschafts-Fürsorge. Der Lehrgang umfaßt auch eine für alle verbindliche halbjährige praktische Betätigung (beim Caritasverbande, katholischen Fürsorgeverein u. a.). Die Absolventinnen der Schule beherrschen durchweg auch Kurzschrift und Maschinenschreiben. Da von den Spar- und Abbau-Verordnungen manche dieser Fürsorgerinnen betroffen worden sind, und viele andere noch keine Anstellung gefunden haben, mögen die Herren Pfarrer, die eine Pfarrhelferin anzustellen gedenken oder gegen eine angemessene Entschädigung wenigstens zeitweise beschäftigen können, die pfarrhelferisch ausgebildeten Fürsorgerinnen dieser Schule, der einzigen katholischen Sozialen Frauenschule des Rheinlandes, besonders berücksichtigen. Nähere Auskunft erteilt die Direktorin Dr. Maria Offenberg, Soziale Frauenschule, Aachen, Stresemannstraße.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 91 Vergebung von Handwerkerarbeiten.

Aachen, den 5. März 1932.

Aus Anlaß mehrerer Fälle machen wir die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß sie Hand-

werksarbeiten nur an zuverlässige Mitglieder des Handwerkerstandes, die auch alle sozialen Lasten usw. zu tragen haben, vergeben, nicht aber an herumreisende fachunkundige Unterbieter der geltenden Preise. Abgesehen davon, daß schlechte Arbeit geliefert wird, setzen die Betreffenden sich noch der Gefahr der Bestrafung aus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 92 Preis für Bistumsgeschichte.

(Nachtrag zu Nr. 80.)

Aachen, den 5. März 1932.

Bezüglich „Koß: Quellen zur Geschichte des alten Bistums Aachen" ist zu bemerken, daß der angegebene ermäßigte Buchpreis von 3.— RM. sich nur für Mitglieder des Aachener Geschichtsvereins versteht; für Nichtmitglieder beträgt der Preis 4,50 RM. Die Bestellungen und Zahlungen sind zu richten an den Verlag des Aachener Geschichtsvereins, Aachen, Fischmarkt 3. Evtl. kann der Betrag auch gegen Nachnahme erhoben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 93 Gehaltsnachweise für das Jahr 1931.

Aachen, den 10. März 1932.

In diesen Tagen haben wir den hochw. Herren Dechanten für die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren je zwei Vordrucke für die Gehaltsnachweise eingeschickt. Wir ersuchen die Herren, die Nachweise sorgfältig auszufüllen und beide zusammen uns bis äußerstens 10. April 1932 zurückzureichen, damit wir die Abrechnung pro 1931 fertigstellen können. Nach erfolgter Prüfung geht ein Exemplar den Herren Pfarrern bzw. Pfarr-Rektoren wieder zu.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Kirchensteuer für 1932.

Aachen, den 10. März 1932.

Für die Aufstellung des Voranschlages für 1932/33 gelten im allgemeinen die Anweisungen vom 28. Februar 1930 (Kölner Kirchl. Anzeiger vom 7. März 1930. Stück 7, Verfügung Nr. 55). Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Zuschuß zum Pfarrgehalt:

a) Leistungsschwache Gemeinden, die auf staatliche Zuschüsse zum Pfarrgehalte angewiesen sind, müssen entsprechend der Forderung der Staatsregierung mindestens 3 v. H. des Reichseinkommensteuersolls 1931 oder 7 v. H. der Grundvermögensteuer 1931 zum Pfarrgehalte beitragen mit der Maßgabe, daß der höhere von beiden Beiträgen als Pflichtzuschuß aufzubringen ist und daher im Voranschlage aufgeführt werden muß.

b) Die Pfarrgemeinden, die mit einem geringeren steuerlichen Zuschuß zur Erreichung des dem Pfarrer zustehenden Diensteinkommens auskommen, müssen den überschießenden Teil dieses steuerlichen Pflichtzuschusses in vierteljährlichen Teilbeträgen an den Pfarrausgleichsfonds der Bistumskasse einsenden, jedoch höchstens ½ v. H. des RESt.-Solls.

c) Neben dem Gehaltszuschuß aus kirchlicher Umlage kann von allen Gemeinden mit Binations-Verpflichtung für jede regelmäßige Bination eine Vergütung bis zu 250 RM. jährlich gezahlt werden.

2. Besoldung der Hilfsgeistlichen:

a) Die Richtlinien für die Besoldung der Hilfsgeistlichen vom 10. Dezember 1928 (Kirchl. Anz. 1928, Seite 118) gelten fort.

b) Alle Pfarr- und Rektoratsgemeinden zahlen für jedes Pfarrmitglied jährlich 5 Pfennig an die Bistumskasse für den Rektorats-Unterstützungsfonds. Der Jahresbeitrag ist nach oben auf volle Reichsmark abzurunden und quartaliter einzusenden.

c) Für die Rektoren müssen wir als Pflichtzuschuß zum Gehalte aus kirchlicher Umlage und Kirchgeld 5 v. H. des RESt.-Solls, mindestens jedoch 1800 RM., und außerdem 250 RM. als Binationsvergütung voraussetzen. Wenn diese beiden Beträge, zuzüglich das örtliche Stolleneinkommen, das dem Rektor zustehende Gehalt nicht erreichen, werden aus dem Unterstützungsfonds (b) monatlich Beihilfen an leistungsschwache Rektoratsgemeinden gezahlt.

3. Diözesansteuer:

Wie im vorigen Jahre, so müssen auch im neuen Voranschlag 1 v. H. des Reichseinkommensteuer-Solls 1931 als Diözesansteuer eingesetzt werden. Die Diözesansteuer ist in entsprechenden Raten vierteljährlich einzusenden.

4. Dienstbezüge der Pfarrer, Pfarr-Rektoren und Hilfsgeistlichen:

Ueber die Höhe der durch Notverordnungen gekürzten Dienstbezüge der Herren Pfarrer etc. wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 95 Exerzitienkursus für Alkoholgefährdete in Haus Hoheneck, Essen-Heidhausen,

vom 20. bis 24. März 1932.

Aachen, den 13. März 1932.

Wie im vergangenen Jahre werden auch in diesem Jahre in den ersten Tagen der Karwoche in Haus Hoheneck Exerzitien für Alkoholgefährdete abgehalten. Sie stehen unter sachgemäßer Leitung des Leiters des St. Kamillushauses, Essen-Heidhausen, Herrn Pater Präfekt Reinartz, O.S.O. Anfang Sonntag, den 20. März, 18 Uhr, und Beendigung Donnerstag, den 24. März, 10 Uhr. Die Gebühren betragen 10.— RM.

Diese Exerzitien haben sich als ein ausgezeichnetes Mittel für die Rettungsarbeit an alkoholischen Frühfällen erwiesen. Diese vorbeugende Arbeit ist umso notwendiger, als heute für die Rettung der Trunksüchtigen kaum noch Mittel zur Verfügung stehen und in der gegenwärtigen Notlage bei manchen seelischen Veranlagungen die Gefährdung sehr verstärkt haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Betr. die Generalvikare der ehemaligen Diözese Aachen Fonck und Klinkenberg.

Aachen, den 14. März 1932.

Es ist uns bisher nicht gelungen, Bilder der hochwürdigen Herren Fonck und Klinkenberg zu bekommen. Wir bitten diejenigen, welche solche Bilder besitzen oder bestimmte Angaben darüber machen können, wo sie zu finden sind, uns Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 97 Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit.

Aachen, den 14. März 1932.

Nachstehende Ankündigung und den Geschäftsbericht des Kirchlichen Versicherungsvereins bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Dienstag, den 10. Mai 1932, vormittags 11 Uhr im Gebäude des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln, Marzellenstraße 32, Zimmer 10.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Geschäftsjahr 1931.
2. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz 1931.
3. Satzungsänderungen.
4. Verschiedenes.

Köln, den 8. März 1932.

Der Vorstand:
Höller, Domkapitular.

Geschäftsbericht des kirchlichen Versicherungsvereins gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit über das Geschäftsjahr 1931.

Am Schlusse des Jahres 1930 waren in Kraft: 941 Versicherungsscheine.

Im Jahre 1931 sind aufgehoben:

a) wegen Austritts: 2 Versicherungsscheine;
b) wegen Verbindung von Versicherungsscheinen: 52 Versicherungsscheine;
neu ausgefertigt: 28 Versicherungsscheine;

so daß Ende 1931 in Kraft waren: 2915 Versicherungsscheine.

Die Schadensanmeldungen wie auch die Schadensersatzforderungen haben im abgelaufenen Geschäftsjahr eine weitere Steigerung erfahren. Während in der Vorkriegszeit auf 1000 Versicherungsscheine im Durchschnitt jährlich 10 Schadensanmeldungen einliefen, entfielen im Jahre 1930 auf dieselbe Zahl von Versicherungsscheinen 57 und im Jahre 1931 sogar 72 Schadensanmeldungen. Wie die Zahl der Schadensfälle, ist auch die Höhe der Schadensersatzforderungen erheblich gestiegen. Diese Steigerung der Schadensanmeldungen und Schadensersatzforderungen ist vor allem in der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage begründet, die jeden, der einen Unfall erlitten hat oder von einem Schadensereignis betroffen ist, bestimmt, Schadensersatzforderungen, meist auch in unangemessener Höhe, geltend zu machen. Gefördert wurde diese

Renten- und Entschädigungssucht durch die verhältnismäßig leicht zu erreichende Bewilligung des Armenrechts, die allerdings durch die Notverordnungsbestimmungen jetzt erschwert ist. Die Regulierung der Schadensfälle erforderte daher auch weit mehr Verhandlungen, als dies früher der Fall war.

Im Jahre 1931 wurden angemeldet 153 Personen- und 57 Sachschäden. Aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr wurden übernommen 111 Personen- und 52 Sachschäden. Die Gesamtzahl der Schäden belief sich mithin auf 264 Personen- und 109 Sachschäden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von diesen Schäden 90 Personen- und 54 Sachschäden, insgesamt also 144 Schadensfälle erledigt. Von den restlichen 174 Personenschäden können, da eine Haftpflicht der Versicherten nicht gegeben, und eine weitere Schadensersatzforderung nicht erhoben ist, 133 Fälle, und von den 55 Sachschadenmeldungen 52 Fälle als vorläufig erledigt betrachtet werden. Es blieben mithin am Jahresschluß 41 Personen- und 3 Sachschäden zu bearbeiten. Ein großer Teil dieser noch nicht erledigten Schadensfälle entfällt auf die in den letzten Monaten des Jahres angemeldeten Schnee- und Eisunfälle.

Prozesse schwebten im abgelaufenen Geschäftsjahr 8, also in 3 Prozent der gemeldeten Schadensfälle. Von diesen waren 2 obsiegend. Die übrigen sind noch nicht entschieden oder befinden sich in der Berufungs- bzw. Revisionsinstanz.

Die Wertpapiere, die am 31. Dezember 1930 mit 32 237,50 RM. verbucht waren, wurden bei vorsichtiger Schätzung ihres Kurswertes mit 43 113,18 RM. in die Bilanz eingesetzt. Die Differenz von 9 124,32 RM. wurde als Kursverlust in Rechnung gestellt.

Von dem Ueberschuß des Geschäftsjahres 1931 im Betrage von 28 306,51 RM. sollen 15 000 RM. der Reserve für schwebende Versicherungsfälle, 1 000 RM. der Prämienreserve, 80,05 RM. den Prämienüberträgen und 12 220,46 RM. dem Reservefonds überwiesen werden.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1931.

Aktiva			Passiva	
Hypotheken		171 494.62	Reservefonds	198 688.30
Anleihen an öffentliche Körperschaften		47 000.—	Prämienreserve	35 000.—
Wertpapiere		43 113.18	Prämienüberträge	24 627.87
Guthaben			Reserve für schwebende Versicherungsfälle	51 566.51
Sparkasse	67 835.56		Ueberschuß	28 306.51
Erzbistumskasse	4 906.91			
Postscheckamt	802.33	73 544.80		
Kassenbestand		16.74		
Inventar und Drucksachen		1.—		
Prämienrückstände		3 018.85		
	RM	338 189.19	RM	338 189.19

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1931.

Einnahmen		Ausgaben	
Prämien	51 711.84	Zahlungen für Versicherungsfäde	24 078.72
Zinsen	20 541.51	Rentenzahlungen	3 245.—
Sparguthabenaufwertung	1 662.08	Verwaltungskosten	8 082.88
Sonstige Einnahmen	1.—	Kurs- und sonstige Verluste	10 203.32
		Ueberschuß	28 306.51
RM	73 916.43	RM	73 916.43

Köln, den 8. März 1932.

Der Vorstand:
Höller, Domkapitular.

Nr. 98 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben nach stattgehabter Wahl am 29. Februar den Pfarrer Peter Sauer in Oberbruch zum Dechanten des Dekanates Heinsberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 29. Februar: Esser Joh. B., Pfarrer in M.Gladbach-Broich-Peel, zum Pfarrer in Krefeld-Linn, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost;

" " " Theißen Anton, Dr. phil., Rektor in Merkstein-Hofstadt, zum Pfarrer in Reschеid, Dekanat Gemünd;

am 29. Februar: Dominick Joseph, Kaplan in Wegberg, zum Kaplan in Hüls, Dekanat Kempen;

" " " Dunkel Joseph, Neopresbyter aus Düren, zum Kaplan an St. Maria-Himmelfahrt in Stolberg, Dekanat Stolberg;

" " " Emunds Ferdinand, Neopresbyter in Düren, zum Kaplan in Wegberg, Dekanat Wegberg;

" " " Euing Walter, Dr. phil., Kaplan in Niederkrüchten, zum Kaplan in Rödingen, Dekanat Hasselsweiler;

" " " Eurskens Karl, Neopresbyter aus Krefeld, zum Kaplan in Ratheim, Dekanat Wassenberg;

" " " Frantzen Johannes, Neopresbyter aus Hüls, zum Kaplan in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg;

" " " Graab Heinrich, Neopresbyter aus Krefeld, zum Kaplan an St. Joseph in Aachen, Dekanat Aachen;

" " " Hockertz Johannes, Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan in Schleiden, Dekanat Gemünd;

" " " Mannheims Peter, Neopresbyter in Schaufenberg, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen-Fischeln, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd;

" " " Meisen Franz, Neopresbyter in Niederau, zum Kaplan in Breyell, Dekanat Lobberich;

" " " Meurer Johannes, Neopresbyter aus Aachen, zum Kaplan in Mechernich, Dekanat Mechernich;

" " " Peters Max, Kaplan in Ratheim, zum Kaplan an St. Bonifatius in Düren, Dekanat Düren;

am 29. Februar: Pohlen Friedrich, Neopresbyter aus Rheindahlen, zum Kaplan in Waldenrath, Dekanat Gangelt;

" " " Reiff Matthias, Neopresbyter aus Brachelen, zum Kaplan in D'horn, Dekanat Derichsweiler;

" " " Schaaf Paul, Neopresbyter aus Düren, zum Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost;

" " " Steffens Johannes, Neopresbyter aus Barmen b. Jülich, zum Kaplan an St. Joachim in Düren, Dekanat Düren;

" " " Wirtz Joseph, Neopresbyter aus Hastenrath, Pfarre Gangelt, zum Kaplan an St. Michael in Aachen, Dekanat Aachen;

" " " Zohren Wilhelm, Kaplan an St. Michael in Aachen, zum Kaplan an St. Joseph in Aachen, Dekanat Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 29. Februar den Pfarr-Rektor Anton Lövenich in Tenholt-Erkelenz mit der Seelsorge der in der Diözese Aachen wohnenden polnischen Landarbeiter betraut.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. März d. J. dem Kaplan Caspar Esser in Menden, Erzdiözese Köln, die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Ferner wurde ernannt:

am 8. März: Esser Kaspar, Kaplan in Menden, Erzdiözese Köln, zum Kaplan in Oidtweiler, Dekanat Alsdorf;

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 8. März den Pfarrer Linnartz Paul in Frohngau vom 1. April ab von seiner Pfarrstelle entbunden und bis auf weiteres zur Uebernahme einer Seelsorgstelle in Brasilien beurlaubt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16 18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 1. April 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Sacra Congregatio Concilii. — Errichtung des Prieſterſeminars für die Diözeſe Aachen. — Tagung der Dekanatsleiter der Exerzitien-Organiſation. — Dispensgeſuche super mixta religione. — Borromäus-Verein. — Regelung kurzfriſtiger Auslandsverbindlichkeiten. — Kapital-Anleihe. — Berechnung der Kürzungen laut Notverordnungen im Etatsjahr 1931-32. Richtlinien für die Beſoldung der Geiſtlichen. — Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Prieſterſeminars. — Meßintentionen. Perſonalchronik der Diözeſe Aachen.

Nr. 99 Sacra Congregatio Concilii.

A. A. S. XXIII. 3. p. 72sq.

Istruzioni.

Circa l'esecuzione della musica sacra nelle chiese.

Da qualche tempo, senza tener conto del carattere proprio della musica sacra che si eseguisce nelle chiese per uso liturgico, si è preteso da alcuni di assoggettarla, come qualunque altra musica, ad una percentuale a titolo di diritti di autore e di editore.

Il che, oltre disdire al decoro della casa del Signore, ha dato luogo a non poche controversie ed anche a fatti spiacevoli.

Allo scopo pertanto di rimuovere ogni motivo e pretesto di difficoltà e questioni al riguardo, questa Sacra Congregazione del Concilio ha creduto opportuno di dare agli Eccmi Ordinari diocesani le seguenti istruzioni:

1. Gli Ordinari, finchè si accamperanno i detti diritti di autore e di editore su la esecuzione della musica sacra nelle chiese durante le funzioni liturgiche, cureranno che nelle stesse chiese si eseguiscano soltanto quelle composizioni moderne di musica sacra, i cui autori ed editori dichiarino in iscritto che la esecuzione delle loro composizioni non è soggetta a diritti di autore e di editore.

Del resto l'osservanza di questa norma non potrà privare le sacre funzioni della musica sacra. Infatti:

a) Oltre il canto gregoriano ed la polifonio classica, esistono molte e rinomate composizioni antiche di musica sacra che, essendo passate nel dominio pubblico, si possono liberamente eseguire nelle chiese, qualora esse siano trovate conformi alle prescrizioni del Motu proprio del S. P. Pio X. del 22 Novembre 1903;

b) Molti e ottimi compositori moderni ed editori hanno dichiarato che le loro composizioni di musica sacra sono di libera esecuzione, senza cioè diritti di autore e di editore.

2. Per la scelta, poi, di tali composizioni, gli Ordinari si varranno dell'opera della Commissione diocesana di musica sacra, istituita a norma del sudetto Motu proprio di Pio Pp. X., salvo rivolgersi, ove occorra, al Pontificio Istituto di musica sacra in Roma per le opportune informazioni al riguardo.

Roma, 25 Febbraio 1932.

G. Card. Serafini, Prefetto.

L. S. G. Bruno, Segretario.

Diese Nummer wurde zur Poſt gegeben am 31. März 1932.

Nr. 100 Errichtung des Priesterseminars für die Diözese Aachen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Bischöflichen Amtes ist die Sorge für die gute Ausbildung von tüchtigen, braven und seeleneifrigen Priestern. Bis heran konnten dank dem Entgegenkommen Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, Kardinal Schulte von Köln, die Priesteramtskandidaten der Diözese Aachen in dem Priesterseminar zu Bensberg eine für ihren Beruf ausgezeichnete Ausbildung erhalten. Nunmehr sind die Räume daselbst durch den großen Andrang der Priesteramtskandidaten aus der Erzdiözese Köln nicht mehr ausreichend; sie genügen nur noch den eigenen Diözesananssprüchen. Wir sind deshalb in die Notwendigkeit versetzt, für die Diözese Aachen ein Seminar zu gründen, in dem die Alumnen nach zurückgelegtem akademischen Studium durch vorwiegend praktische Uebungen in zweijährigem Lehrgang auf den Empfang der heiligen Weihen sich vorbereiten.

Da die Diözese die zur Errichtung eines eigenen Seminargebäudes erforderlichen Mittel nicht besitzt, so haben auf unser Ersuchen die ehrwürdigen Brüder vom heiligen Alexius in dankenswerter Weise einen Teil ihres neuerbauten Mutterhauses auf dem Alexianergraben hierselbst für die vorläufige Einrichtung eines Seminars uns zur Verfügung gestellt. Die uns überlassenen Räumlichkeiten genügen aber nur für ein Jahr, so daß darauf Bedacht genommen werden muß, schon bald ein Seminargebäude zu errichten, das allen Anforderungen der Diözese entspricht.

So haben wir uns denn entschlossen, in dem vorgenannten Mutterhause der Alexianer hierselbst das Priesterseminar für die Diözese Aachen vorläufig zu eröffnen. Zur Patronin desselben bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hochwürdigen Domkapitel die Seligste Jungfrau und Gottesmutter Maria, die Schutzherrin unserer altehrwürdigen Domkirche und der Diözese, die seit mehr als einem Jahrtausend hier in der Stadt Aachen allgemeine Verehrung gefunden hat und deren mächtiger Schutz Stadt und Diözese in manchen gefahrvollen Zeiten gerettet hat. Möge unter ihrem gnadenreichen Beistande in dem neuen Seminar der Diözese gute seeleneifrige und opferwillige Priester herangebildet werden, die nach dem Beispiele ihrer Patronin im Streben nach persönlicher Heiligung auf ihren hehren Beruf sich vorbereiten und zu Priestern nach dem Herzen Gottes werden.

Ich ernenne:

zum Seminarregens und Professor für Pastoral, Homiletik und Katechetik den hochwürdigen Herrn Dr. theol. Hubert Busch, Pfarrer an Heilig Kreuz in Aachen;

zu Professoren die hochwürdigen Herren: Prof. Dr. theol. Friedrich Hünermann, Pfarrer an St. Peter, Aachen für Dogmatik;

Domkapitular Prof. Dr. phil. Jakob Koschel für Moral;

Domkapitular Prof. Dr. theol. Heinrich Herkenne für Exegese,

Bistumssekretär Dr. theol. Hermann Müssener für Kirchenrecht;

Domvikar Stephan Brüll für Liturgik und Rubrizistik;

Direktor des Gregoriushauses Joseph Schwalge für Kirchenmusik.

Aachen, am Fest des hl. Joseph,
den 19. März 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 101 Tagung der Dekanatsleiter der Exerzitien-Organisation.

Aachen, den 17. März 1932.

Am Mittwoch, den 13. April 1932, findet nachmittags um 2,30 Uhr im Generalvikariat die erste Versammlung der Dekanatsvertreter der Exerzitien-Organisation für die Diözese Aachen statt. Zu derselben werden hiermit alle bisherigen Dekanatsvertreter eingeladen, ebenso die Exerzitien-Meister der Ordensgesellschaften der Diözese. Die Herren Dechanten, die einen Dekanatsvertreter bisher noch nicht benannt haben, wollen das ehestens nachholen und denselben zu der Tagung einbitten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 102 Dispensgesuche super mixta religione.

Aachen, den 17. März 1932.

In letzter Zeit sind uns öfters Gesuche um Dispens super mixta religione eingereicht worden, aus denen nicht klar zu ersehen war, ob die moralische Gewißheit vorhanden war, daß die Kautelen wirklich erfüllt werden würden. Wir bemerken dazu, daß es zwecklos ist und Rückfragen unsererseits erfordert, wenn Gesuche ohne Bescheinigung und Begründung dieser Gewißheit bei uns eingereicht werden. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Voraussetzung, ohne die wir zur Dispenserteilung nicht befugt sind. Sache des Pfarrers ist es, sich über die genannte moralische Gewißheit ein sicheres Urteil zu bilden (Müssener, Eherecht, 82 ff). Wenn die Kirche hierin streng ist, so geschieht das, damit der Eingehung von gemischten Ehen Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet werden; sind doch solche Ehen mit der größten Gefahr für das religiöse Leben der katholischen Ehegatten und der Kinder verbunden. Da leider die Dispensgesuche sich immer mehr häufen, auch aus solchen Gemeinden, in denen bis in die letzten Zeiten hinein nur rein katholische Ehen geschlossen wurden, möchten wir nachdrücklichst die Pfarrer und Seelsorger auf die Pflicht aufmerksam machen, alle Mittel, welche Pastoralklugheit, Eifer und Liebe bieten, zu benutzen, um dem Unheil der gemischten Ehen tatkräftig entgegenzuwirken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 103 Borromäus-Verein.

Aachen, den 17. März 1932.

Nach dem uns zugegangenen Bericht über den gegenwärtigen Stand des Borromäusvereins in der Diözese Aachen ist im vergangenen Jahr ein erheblicher Rückgang an Mitgliedern und Beiträgen eingetreten, der sich wohl aus der wirtschaftlichen Not der Zeit erklärt. Und doch ist die Aufgabe des Borromäusvereins gerade in unserer Zeit doppelt notwendig. Bedingt durch die ungeheure Arbeitslosigkeit entstehen in Stadt und Land sogenannte moderne Leihbüchereien, die in ihrer Aufmachung eine ernste Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und besonders für die heranwachsende Jugend sind. Ferner werden christentumsfeindliche Bücher und Schriften durch eine geschickte Propaganda in das katholische Volk hineingetragen. Durch Pflege guter Pfarrbibliotheken ist hier eine starke Gegenwehr zu bieten.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer wollen daher den Borromäusverein nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch da, wo er immer noch nicht eingerichtet worden ist, ihn einführen. Die geistlichen Herren der Bonner Zentrale stehen für die Werbearbeit zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Regelung kurzfristiger Auslandsverbindlichkeiten.

Aachen, den 17. März 1932.

Um eine Regelung der kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten der öffentlichen Schuldner in die Wege zu leiten, hat das Reichsbankdirektorium Muster zu einem Schreiben und zu einem Vorschlag an die ausländischen Gläubiger aufgestellt. Falls Kirchengemeinden oder andere unter unserer Aufsicht stehende öffentlich-rechtliche Körperschaften kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern haben, werden sie hierdurch angewiesen, diese Muster unverzüglich bei dem Deutschen Schuldnerausschuß, Geschäftsstelle für öffentliche Auslandsschulden, in Berlin SW 111, Jägerstraße 34/36 (Reichsbankgebäude) anzufordern und zugleich darüber an uns zu berichten.

Als kurzfristig gelten Forderungen, die bereits fällig geworden sind oder bis zum 31. Dezember 1932 fällig werden, sofern

a) die Forderungen am 31. Juli 1931 nicht länger als ein Jahr bestanden;
b) die Forderungen zwar vor dem 1. August 1930 entstanden sind, jedoch bei ihrer Entstehung mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr abgeschlossen und nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit einmal oder mehrmals prolongiert worden sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Kapital-Anleihe.

Aachen, den 10. März 1932.

Die Pfarrgemeinde St. Anna in Düren sucht zum 1. April 1932 eine Anleihe von 6000 M. Interessenten wollen sich an den Kirchenvorstand St. Anna wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Berechnung der Kürzungen laut Notverordnungen im Etatsjahr 1931-32.

Aachen, den 20. März 1932.

Die Kürzungen der Gehälter der Pfarrer und Rektoren werden in der Abrechnung über das Diensteinkommen im Etatsjahr 1931/32 in einem Rechengange vorgenommen. Der Durchschnitts-Prozentsatz der Pfarr- und Rektorengehälter ist in der Sonderklasse und Ortsklasse A 12 Prozent, in der Ortsklasse B. C. D 12½ Prozent. Dadurch kann für das Einzelgehalt ein Mehr oder Weniger von zirka 10 RM. (zehn) im Jahre sich ergeben. Wegen dieser geringen Summe können wir nicht jedes Einzelgehalt gesondert durchnehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Richtlinien für die Besoldung der Geistlichen.

Aachen, den 25. März 1932.

Im Anschluß an den Erlaß Nr. 94 im laufenden Jahrgang des „Kirchlichen Anzeigers" geben wir zur Orientierung der Kirchenvorstände nachstehende Besoldungstabellen bekannt:

I. Sollgehälter der Pfarrer

ab 1. Januar 1932.

Nr.	Pfarrgehälter in Pfarrstellen	in den Dienstjahren								
		1. 2.	3. 4.	5. 6	7. 8.	9. 10. 11.	12. 13. 14	15. 16. 17.	18. 19. 20.	vom 21. an
	Ortsklasse A									
1.	m. üb. 800 Seelen	3550	3950	4356	4672	4988	5304	5620	5936	6252
	Ortsklasse B C D									
2.	von 200—399 S.	2811	3127	3443	3630	3948	4201	4458	4708	4957
3.	von 400—599 S.	2985	3320	3636	3925	4193	4466	4731	4996	5261
4.	von 600—699 S.	3158	3514	3920	4154	4442	4728	5001	5285	5566
5.	von 700—799 S.	3332	3707	4083	4483	4884	4981	5277	5573	5870
6.	von 800 S. an	3506	3901	4296	4616	4946	5238	5550	5862	6174

a) Von den vorstehenden Sollgehältern der Pfarrer gehen noch ab: in Ortsklasse A 21 Prozent des Wertes der Dienstwohnung, in Ortsklasse B. C. D 22 Prozent des Wertes der Dienstwohnung.

b) Die **Dienstschwierigkeitszulage** beträgt in den Zulagestellen der:

Ortsklasse A jährlich 474 RM., in den

Ortsklassen B. C. D jährlich 408 RM.

c) Von den Sollgehältern sind die wirklichen Gehaltsbezüge der Pfarrer sehr verschieden. Wegen unzureichender Staatsbeihilfen können vorstehende Sollgehälter nicht gedeckt werden. Es ist mit einer weiteren Kürzung von 0,05 bis 15,79 Prozent zu rechnen.

Der gesamte Besoldungsbedarf für die aktiven Pfarrer in leistungsschwachen Kirchengemeinden und für die Ruhestandspfarrer beträgt in den preußischen Diözesen 24 425 957 Mark. Blieben das Stelleneinkommen und die Steuerkraft der Kirchengemeinden dieselben wie im Vorjahre, dann würden aus kirchlichen Mitteln 8 556 081 Mark aufgebracht. Mithin bleiben ungedeckt 15 869 280 Mark. Zur Deckung dieses Fehlbetrages werden an staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen für leistungsschwache Kirchengemeinden pro 1932 zur Verfügung gestellt, nach der Mitteilung des Ministeriums vom 22. März 1932, 13 510 420 RM. Es bleiben demnach ungedeckt: 2 358 866 RM., das ist 0,05 Prozent des Besoldungsbedarfs

Der Ertrag aus Kapitalzinsen, Pacht, Stolgebühren etc., sowie die Steuerkraft der Pfarrgemeinden bringen voraussichtlich einen Ausfall an kirchlichen Deckungsmitteln von 1 496 500 RM. Dieser Ausfall zu dem obigen Defizit gerechnet, ergibt ein Minus in dem Besoldungsbedarf von 3 855 366 RM. = 15,79 Prozent.

d) Nach dem Pfarrbesoldungsgesetz vom 30. April 1928 sind die Kirchengemeinden an erster Stelle verpflichtet, ihren Pfarrern die Gehälter nach der Besoldungsordnung zu zahlen, wenn die Gemeinden über die erforderlichen Mittel verfügen. Dies gilt auch dann, wenn die aufzuwendenden Beträge höher sind als 3 Prozent der Reichseinkommensteuer oder in ländlichen Gemein-

den höher sind als 7 Prozent der Grundvermögenssteuer.

e) Die früheren Grundgehälter der Pfarreien mit weniger als 800 Seelen werden zunächst um folgende Hundertsätze gekürzt:

200-399 Seelen	20 Prozent;
400-599 Seelen	15 Prozent;
600-699 Seelen	10 Prozent;
700-799 Seelen	5 Prozent.

Die solchen Pfarrern bewilligte Schwierigkeitszulage unterliegt dieser Kürzung nicht. Nach Abzug der Kürzung nach Seelenzahl werden die Restbeträge, gegebenenfalls zuzüglich der Schwierigkeitszulage, nach den allgemeinen Kürzungsbestimmungen der 1., 2. und 4. Reichsnotverordnung gekürzt.

II. Gehälter der Hilfsgeistlichen.

Das Diensteinkommen beträgt:

a) für Kapläne mit eigenem Haushalt:

vom 1.- 5. Dienstjahre	75 v. H.
vom 6.-10. Dienstjahre	80 v. H.
vom 11.-15. Dienstjahre	85 v. H.
vom 16.-20. Dienstjahre	95 v. H.
vom 21. Dienstjahre an	100 v. H.

b) für Rektoren mit eigenem Seelsorgsbezirk:

vom 1.- 5. Dienstjahre	80 v. H.
vom 6.-10. Dienstjahre	90 v. H.
vom 11.-15. Dienstjahre	100 v. H.
vom 16. Dienstjahre an	105 v. H.

des Anfangsgrundgehaltes der Pfarrer im Betrage von 3550 Mark in Ortsklasse A und von 3306 Mark in Ortsklasse B, C, D und des etwa zuständigen örtlichen Sonderzuschlages.

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem 1. Tage des Monates, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Geistliche, die vor dem vollendeten 27. Lebensjahre geweiht sind, treten gleich in die erste Stufe (75 v. H.) ein, verbleiben jedoch darin bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

Kriegsjahre werden nur insoweit angerechnet, als durch die Teilnahme am Kriege der Termin der Priesterweihe über das 27. Lebensjahr hinausgerückt wurde.

2. Gehaltsberechnung.

Die Hilfsgeistlichen erhalten in RM.:

bei einem örtlichen Sonderzuschlag von	und bei 75%	80%	85%	90%	95%	100%	105%
	Ortsklasse A						
0%	2663	2840	3018	3195	3373	3550	3728
5%	2796	2982	3169	3355	3542	3728	3914
	Ortsklasse B, C u. D						
0%	2630	2804	2980	3156	3331	3506	3681
5%	2762	2944	3129	3314	3498	3681	3865

3. In besonders dienstschwierigen Gemeinden, in welchen dem Pfarrer eine Gehaltszulage gewährt wird, erhalten die Kapläne eine jährliche Zulage von 235 RM., die Rektoren eine solche von 315 RM.

4. Neben den Barbezügen steht den Hilfsgeistlichen freie Dienstwohnung zu. Der Wert der Dienstwohnung wird bei den Hilfsgeistlichen nicht gekürzt, da die Wohnungswerte durchweg unter dem zuständigen Wohnungsgeldzuschuß liegen.

5. Auf die unter Nummer 2 errechneten Gehaltsbezüge, ggf. plus 235 bzw. 315 RM. Zulage bei Dienstschwierigkeit, wird angerechnet

a) in voller Höhe: Einkommen
   a) aus Leistungen Dritter auf Grund besonderen Rechtstitels oder des öffentlichen Rechtes;
   b) aus kirchlichen Mitteln, wie Vikariestiftungen, Kollekten, Bistumskasse;
   c) aus Stolgebühren;

b) zu zwei Dritteln: der dem Hilfsgeistlichen gezahlte Anteil an der Binationsvergütung von je 250 RM.;

c) zur Hälfte: Einkommen
   a) aus Religionsunterricht;
   b) aus Anstaltsseelsorge und dergl.

III. Besoldung der kirchlichen Angestellten.

Unsere Richtlinien vom 1. März 1929 bleiben unter Berücksichtigung der Kürzungen der 1., 2. und 4. Reichsnotverordnung in Kraft. Diese werden bezüglich Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß (nicht aber vom Wert einer Dienstwohnung) gekürzt wie folgt:

a) soweit sie 3000 RM. nicht übersteigen, in Ortsklasse A um 19 Prozent, in den übrigen Ortsklassen um 20 Prozent;

b) soweit sie 3000 RM. überschreiten, in Ortsklasse A um 20 Prozent, in den übrigen Ortsklassen um 21 Prozent.

Von der prozentualen Kürzung sind die Kinderbeihilfen ausgenommen.

Die nach vorstehenden Grundsätzen sich ergebende Dienstbezüge gelten als Normalbesoldung, deren Ueberschreitung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet ist.

Die Besoldung der Hilfsgeistlichen ohne eigenen Haushalt sowie die der Personalkapläne wird von Fall zu Fall, je nach Lage der Verhältnisse, von uns festgesetzt.

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die bisher geltende Besoldungsordnung außer Kraft gesetzt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 108 Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Aus Aachen: 500 + 425 + 150 + 10 + 10 (= 1095 M.); aus Köln: 50 + 50 (= 100 M.), zusammen 1195 Mark. Allen opferfreudigen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott!

Nr. 109 Meßintentionen

gingen ein:

Ende Februar: aus St. Tönis, Lendersdorf, Dülken. Im Monat März: aus Haaren, Roerkempen, Langerwehe, Hüls bei Krefeld, Dülken, Merken, Selgersdorf, Keyenberg, Düren, Koslar, Vlatten, Bocket, Unterbruch, Eilendorf.

Nr. 110 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 15. März den Pfarrer Franz Jansen in Breinig zum 1. Definitor des Dekanates Cornelimünster ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-Vikarie oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 15. März: Krause Paul, Neopresbyter aus Alsdorf, zum Kaplan an St. Willibrord in Merkstein, Dekanat Herzogenrath;

am 18. März: Bolten Friedrich, Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen, zum 2. Kaplan an St. Joseph in in Aachen;

" " " Bücken Leonhard, Neopresbyter aus Düren, zum 3. Kaplan in Waldniel, Dekanat Dülken;

" " " Johren Wilhelm, Kaplan an St. Michael in Aachen, zum 3. Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen (unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan an St. Joseph);

am 21. März: Ingenlath Heinrich, Kaplan in Lobberich, zum Pfarrer in Wissersheim, Dekanat Nörvenich;

am 24. März: Becker Werner, Dr. jur., Neopresbyter aus M.Gladbach, zum 3. Kaplan an St. Elisabeth in Aachen;

am 29. März: Giesenfeld Wilhelm, Kaplan an St. Clemens in Süchteln, zum Rektor des neu errichteten Rektorates St. Franziskus in Süchteln, Dekanat Viersen;

am 29. März: Goldbach Hieronymus, Assistent in Fichtenhain-Willich, zum Rektor in Werth, Dekanat Stolberg;

" " " Harck Hermann, Kaplan in Brüggen, zum Rektor in Merkstein-Hofstadt, Dekanat Herzogenrath;

" " " Schmitz Franz, Rektor in Werth, Pfarre Gressenich, zum Rektor in Strümp, Pfarre Lank, Dekanat Krefeld-Aerdingen-Ost.

Todesfälle von Geistlichen:

Es sind gestorben:

am 5. März: Peters Joseph, zuletzt Pfarrer in Ameln, 61 Jahre alt;

am 25. März: Studienrat i. R. Dr. Joseph Wirtz, zuletzt Religionslehrer am Lyzeum der Schwestern U. l. Fr. in Mülhausen bei Kempen, 44 Jahre alt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unregelmäßige Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 — Aachen, den 15. April 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Suprema Sacra Congregatio S. Officii. Decretum de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis. — Liturgische Vorschriften betr. Konsekrabilität des altare fixum. — Hirtenbrief für den Schulsonntag 1932. — Erlaß zum Sturmjahr des Katholischen Jungmännerverbandes. — Bevorstehende Neuwahl der Elternbeiräte. — Beicht-, Kommunion- und Entlassungsunterricht. — Warnung betr. Konnersreuth. — Warnung vor der Zeitschrift „Die Flamme". — Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Jahre 1932. — Einsendung des diesjährigen Etats. — Personalchronik.

Nr. 111 Suprema Sacra Congregatio S. Officii, Decretum de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis.[1]

Contingit aliquando mixta, quae vocant, matrimonia inter catholicum et acatholicum sive baptizatum sive non baptizatum contrahi, praestitis quidem requisitis cautionibus, eo tamen modo ac forma ut earum observantia, praesertim quod spectat ad catholicam prolis utriusque sexus educationem, aliquibus in regionibus, adversantibus legibus civilibus, efficaciter urgeri non possit, imo tum a locali auctoritate laica tum a ministro haeretico, invitis quoque parentibus, facile queat impediri.

Ne lex tam gravis, naturalis ac divini iuris, magno cum innocentium animarum detrimento, frustrata maneat, Emi ac Revmi Dni Cardinales fidei ac morum integritati tutandae praepositi, in plenario conventu habito feria IV die 13 Januarii 1932, prae oculis etiam habentes recentes Ssmi Domini Nostri Encyclicas Litteras, quarum initium Casti connubii, stricti sui muneris esse duxerunt, omnium Sacrorum Antistitum nec non parochorum aliorumque, de quibus in canone 1044, qui super mixtae religionis ac disparis cultus impedimentis dispensandi facultate aucti sunt, attentionem excitare et conscientiam convenire, ne dispensationes huiusmodi unquam impertiantur, nisi praestitis antea a nupturientibus cautionibus, quarum fidelem exsecutionem, etiam vi legum civilium, quibus alteruter subiectus sit, vigentium in loco actualis vel (si forte alio discessuri praevideantur) futurae eorum commorationis, nemo praepedire valeat, secus ipsa dispensatio sit prorsus nulla et invalida.

Hanc vero Emorum Patrum resolutionem feria V die 14 eiusdem mensis et anni Ssmus D. N. Pius divinae Providentiae Pp. XI confirmavit et publici iuris fieri iussit, mandans ad quos spectat ut eam servent ac servare faciant.

A. Subrizi,
L. † S. Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

[1] A. A. S., XXXII, 25.

Nr. 112 Liturgische Vorschriften betr. Konsekrabilität des altare fixum.

Consecratio altaris, cuius mensa non respondet praescripto can. 1198 C. J. C., est invalida.

Sacra Congregatio Rituum.
Num. B. 81/1931.

Brunen.

Ordinarius Brunensis Sacrae Rituum Congregationi, pro opportuna solutione, sequentia dubia humillimae proposuit:

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. April 1932.

1. Utrum valida sit consecratio altaris immobilis, cuius mensa, contra praescriptum can. 1198 C. J. C., non constat ex unico lapide naturali, sed e duabus vel tribus laminis lapidis naturalis super se positis et cemento ita iunctis ut appareat sicuti unicus lapis naturalis?

2. Utrum in tali altari, per nefas consecrato, S. Missa celebrari possit?

Et sacra eadem Congregatio, re mature perpensa, respondere censuit:

Ad 1. Consecratio altaris invalida fuit.

Ad 2. Pro celebratione Missae stetur Can. 822 C. J. C. Atque ita rescripsit et declaravit, die 17. Octobris 1931.

C. Card. Laurenti, S. R. C. Praefectus.
L. S. Henricus Dante, Subst.

Nr. 113 Hirtenbrief für den Schulsonntag 1932.

Geliebte Diözesanen!

Die ständig wachsende wirtschaftliche und soziale Not wirkt sich auch auf kulturellem Gebiete immer verhängnisvoller aus. Darum sahen sich die Bischöfe im Laufe des vorigen Jahres veranlaßt, mit nachdrücklichem Ernst zu den Schulsparmaßnahmen Stellung zu nehmen und den maßgebenden Stellen gegenüber auf die große Bedrohung der geistigen Lebensinteressen des Volkes, nicht zuletzt der religiösen Erziehung, eindringlichst hinzuweisen. Diese Notzeiten werden in schlimmster Weise mißbraucht von den Gottlosen; ihre gemeingefährliche Wühlarbeit an den konfessionellen Volksschulen, von der Ihr sicher schon alle gehört habt, - man spricht von kommunistischer Zellenbildung -, zwang den preußischen Episkopat, in einer weiteren Eingabe an die höchste Schulverwaltung um Schutz gegen diese furchtbare Gefährdung der Jugend zu bitten.

So werdet Ihr es begreiflich finden, wenn der Bischof im Hinblick auf den diesjährigen Schulsonntag am 1. Mai sich recht eindringlich an Euch alle wendet, besonders aber an diejenigen, die unser göttlicher Kinderfreund zur Mitbetreuung seiner Lieblinge einlädt, an die gläubige Elternschaft und Lehrerschaft.

Es ist von einsichtigen Führern in letzter Zeit mit Recht betont worden, wie überaus wichtig gerade heutzutage eine enge harmonische Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist; daher müßten, so sagen sie uns, die Elternbeiräte als Brücke zwischen Elternschaft und Lehrerschaft in selbstloser Liebe zu den Kindern ausgebaut und gefestigt werden. In der Tat, je vertrauensvoller Elternhaus und Schule zusammenarbeiten, desto erfolgreicher gestaltet sich die Erziehung. Das gilt ganz besonders gegenüber der immer frecher auftretenden Gottlosenbewegung und der Entsittlichung unserer Zeit.

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule wird besonders innig sein an der konfessionellen Schule, in der die tiefgläubige Lehrerschaft die ganze Erziehung in der Weise fortführt und ergänzt, wie es das Gewissen verantwortungsbewußter Eltern verlangt!

Eltern und Lehrer können aber die Kinder nicht zu Gott führen ohne die Hilfe Eurer vom göttlichen Kinderfreund gestifteten Kirche. Die Mitarbeit Eurer Geistlichen wird von den katholischen Eltern und Erziehern umso dringender erstrebt werden, als der göttliche Heiland seiner Kirche den ausdrücklichen Auftrag gegeben hat: „Gehet hin und lehret alle Völker und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe" (Matth. 28, 18). 1900jährige Erfahrung als Erzieherin der Menschheit besitzt unsere heilige Mutter, die katholische Kirche. Dazu ist Unsere Kirche besonders berufen, die nährende Mutter der Seelen Eurer Kinder zu sein durch Spendung der Gnaden, die Jesus Christus uns durch seinen Kreuzestod erworben hat. Je mehr Ihr nun, geliebte Diözesanen, Eure Schützlinge gegen die Anstürme und Lockungen des Antichrists zu verteidigen und zu festigen habt, desto willkommener werden Euch Eure Seelsorger als Mithelfer in der Erziehung sein.

Elternhaus, Schule und Kirche: das also ist die Dreiheit, die in unseren so gefahrvollen Zeiten in inniger und opferfreudiger Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft zusammenstehen und zusammenkämpfen muß.

Aus diesen Erwägungen heraus werdet Ihr, geliebte Diözesanen, vor allem durch die kommenden Neuwahlen der Elternbeiräte da-

für sorgen, daß nur solche kirchentreuen Katholiken als Elternbeiräte gewählt werden, die in selbstloser Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Geistlichkeit an der guten Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsverhältnisse ihrer Schule mitzuhelfen entschlossen sind. Stellt nach reiflichsten Erwägungen die Vorschlagslisten für die Elternbeiratswahlen auf und sorgt dafür, daß als Eure Vertrauensleute nur tiefreligiöse Väter und Mütter gewählt werden, die treu Gottes Rechte am Kinde wahren helfen. Es ist allerhöchste Zeit, daß man unseren wiederholten dringenden Mahnungen entspricht und der organisierten Kampffront der sogenannten Freidenker, der Religionsfeinde und Gottlosen, namentlich ihren vielgestaltigen schulzersetzenden Anstrengungen in opferfreudigster katholischer Zusammenarbeit begegnet.

Geliebte Diözesanen! Wir Bischöfe wissen die Arbeit der von uns mit diesen Aufgaben betrauten katholischen Schulorganisation zu schätzen. Sie erstrebt ja ganz in unserem Sinne die bestmöglichste Zusammenarbeit der drei gottgewollten Gemeinschaften. Sie sucht darum auch durch ihre reiche Literatur, vor allem durch ihre Elternzeitschrift „Elternhaus, Schule und Kirche", dafür zu werben; sie meldet immer wieder unsere berechtigten Forderungen auf den Gebieten der Schule und Erziehung bei den maßgebenden Stellen an.

Darum rufen wir Euch mit aller Herzlichkeit, aber auch mit allem Ernst zu: Unterstützt die Kath. Schulorganisation durch eifrigste, opferfreudigste und treueste Mitarbeit in den Schulausschüssen Eurer Pfarrfamilien, auch bei der Freizeitgestaltung und in der Ferienfürsorge für unsere Kinder; spendet zur Schulsonntagskollekte, die am nächsten Sonntag in allen hl. Messen abgehalten wird, soviel ein jeder nach seinem Vermögen tun kann, und erfleht den Segen des „Königs und Mittelpunktes aller Herzen", unseres Kinderfreundes, der uns so eindringlich mahnt: „Es ist der Wille eures himmlischen Vaters, daß auch nicht eines von diesen Kleinen verloren gehe". (Matth. 18, 14.)

Aachen, den 4. April 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben soll am Sonntag, dem 24. April, verlesen werden. Dabei ist bekanntzugeben, daß am Sonntag, dem 1. Mai, der Schulsonntag mit einer Kollekte für die Kath. Schulorganisation abgehalten wird. Die Kollekte ist an beiden Sonntagen wärmstens zu empfehlen. Am Schulsonntag (1. Mai) soll in den Predigten die Schulfrage behandelt werden. Die Kollekte für die Kath. Schulorganisation findet in herkömmlicher Weise statt.

Ein Predigtentwurf liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei.

Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bis zum 15. Mai an uns einzusenden.

Aachen, den 5. April 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

(Die Veröffentlichung des vorstehenden Hirtenbriefes in der Presse darf nicht vor dem 27. April erfolgen.)

Nr. 114 Erlaß zum Sturmjahr des Katholischen Jungmännerverbandes.

Der Jungmännerverband hat sein „Grundgesetz" veröffentlicht. Es ist ein hervorragendes Leitwerk einer fortschrittlichen, zeitgemäßen Pädagogik. Gern habe ich dazu meine Zustimmung gegeben. Ist es doch die geradlinige Fortsetzung des Erziehungsprogramms der „Fuldaer Lehrpläne für den Religionsunterricht". Der Seelsorger, der zielsicher und erfolgreich der männlichen Jugend dienen will, wird es in Zukunft nicht entbehren können.

Nach dieser Richtschnur soll im „Sturm 1932" auch in unserer Diözese eine jungkatholische Aktion entfaltet werden. Die Jugend selbst drängt dazu, der Sturmflut von rechts und links starke Dämme entgegenzubauen. Göttliche Vorsehung ist es, daß unsere Jugend in den katholischen Jugendverbänden überdies zum mutigen Angriff übergehen will. Mit ihren priesterlichen Führern will sie das „Gottesreich im Deutschen Reich" bauen. Gottes Gnade hilft ihr sichtbar dazu.

Die Bewegung der Jugend wird in den vom hl. Vater vorgezeichneten Bahnen bleiben, wenn die hochwürdige Geistlichkeit ein immer engeres Zusammengehen mit der jungen Welt, die sich zur apostolischen Arbeit bereitstellt, als vorzügliche Seelsorgsaufgabe der Zeit erkennt und fördert. So rufe ich alle Pfarrer, Rektoren und Jugendpräsides zu intensiver Mitarbeit im Sturmjahr auf. Von den

481 Seelsorgsstellen unseres Bistums haben schon 354 Jungmännervereine mit einer Mitgliederzahl von 30 400. Diese große Zahl darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß noch 137 Pfarren oder Rektorate ohne einen Jungmännerverein sind. Die hochwürdige Geistlichkeit dieser Gemeinden, besonders der vom Radikalismus bedrohten Landorte, ist dafür verantwortlich, möglichst bald einen an Düsseldorf angeschlossenen Jungmännerverein zu gründen. Eine nur lose oder doch nur gelegentlich zusammengeführte Pfarrjugend ist nicht stark genug, die Aufgaben der Gegenwart zu sehen und zu erfüllen. Die früheren Jünglingskongregationen sollen nach dem Grundgesetz umgebaut oder ausgebaut werden. Außerdem soll eine großzügige Werbung unter den Abseitsstehenden einsetzen in Predigt, Hausbesuch und Kundgebung. Diese Arbeit muß schon in den beiden letzten Jahrgängen der Volksschule überall dort getan werden, wo eine Jungschar lebensfähig ist. Als Nachdruck ist die Gründung der „Deutschen Jugendschaft" dort zu erstreben, wo das Bedürfnis in der Jugend laut wird.

Es muß unser Ziel und Stolz sein, die günstig gelagerten Seelsorgsverhältnisse unserer Diözese für eine lebendige Jungmännerbewegung fruchtbar zu machen. Das wird gelingen, wenn alle männlichen Jugendverbände, die unter dem Segen der Kirche arbeiten, insbesondere die Jungmänner- und Gesellenvereine sowie die Werkjugend, brüderlich einander anregen und helfen. Nur dann bewahrheitet sich, was unser hl. Vater in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno" vom Klerus sagt: „Dei adiuvante gratia sortes humanas in manibus nostris tenemus".

Die Herren Dechanten ersuche ich, diesen Erlaß bei der nächsten Tagung des Dekanatsklerus eingehend zu besprechen und für seine Durchführung auch persönlich Sorge zu tragen.

Aachen, am 10. April 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 115 Bevorstehende Neuwahl der Elternbeiräte.

Aachen, den 10. April 1932.

Im Laufe der nächsten Monate finden die Neuwahlen der Elternbeiräte in Preußen statt. Das veranlaßt uns, den gesamten hochwürdigen Klerus der Diözese auf die wachsende Wichtigkeit dieser amtlichen Elternvertretung an unseren Schulen eindringlichst aufmerksam zu machen. Je mehr unsere Gegner bestrebt sind, in das Erziehungsgebiet einzubrechen und die katholische Erziehung unserer Jugend zu gefährden, umso verantwortungsvoller ist die Aufgabe der Hochwürdigen Geistlichkeit gegenüber der Schule und der Erziehung unserer Jugend. Gerade auf die innere Aushöhlung der katholischen Bekenntnisschule durch die Politisierung und Radikalisierung der Elternbeiräte legt ja besonders der Kommunismus stärkstes Gewicht.

Die Geistlichkeit wird mit der Elternschaft und Lehrerschaft zusammenwirken, daß nur wirklich geeignete treu religiöse Väter und Mütter für die Elternbeiratswahlen aufgestellt werden.

Sobald die Wahlen stattgefunden haben und der Vorsitzende des Elternbeirats feststeht, ist - spätestens bis zum 15. Juli - die Adresse des Elternbeiratsvorsitzenden an die Zentralstelle der Kath. Schulorganisation in Düsseldorf, Reichsstraße 20, mitzuteilen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen hat die Zentralstelle der Kath. Schulorganisation entsprechendes Material herausgegeben, das von dort bezogen werden kann.

Vor allem verweisen wir auf die erste diesjährige Nummer der „Führerbriefe". Die Führerbriefe, deren Bezug und Auswertung der Episkopat wiederholt dringend empfohlen hat, erscheinen vierteljährlich und kosten 1.- Mk. pro Jahr. Wir erwarten bestimmt, daß jedes Pfarramt dieses für die Bildung und Aktivierung der Erziehungsgemeinschaft von Elternhaus, Schule und Kirche so unentbehrliche Informationsblatt abonniert.

Die Kath. Schulorganisation wird den neugewählten Elternbeiratsvorsitzenden ein Exemplar des Führerbriefes übersenden und sie um laufenden Bezug bitten. Sollte einem Elternbeiratsvorsitzenden der Bezug der Führerbriefe finanziell nicht möglich sein, so können die Kosten von der Kirchenkasse übernommen werden.

Nach erfolgter Neuwahl ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Elternbeirat, Lehrerschaft und Pfarrgeistlichkeit zum Wohle des Kindes im Rahmen der Kath. Schulorganisation planmäßig zu-

sammenarbeiten. Entsprechend den Richtlinien, die die Kath. Schulorganisation für die Arbeit im Lande aufgestellt hat (vergl. Rund- und Führerbrief der Kath. Schulorganisation: Nr. 4 Jahrgang 1930 und Nr. 1, 2 Jahrgang 1931), ist in allen Pfarrgemeinden ein Pfarrausschuß bzw. ein Ortsausschuß der Kath. Schulorganisation zu bilden. Die Zentralstelle stellt hierbei gern ihre Hilfe zur Verfügung. Bislang ist in 12 von den 38 Dekanaten unseres Bistums ein Dekanatsausschuß eingerichtet. Von 432 Pfarren und 54 Rektoraten haben 52 den Schul- oder Pfarrausschuß gegründet.

Für die Elternversammlungen empfehlen wir vor allem die Besprechung der Erziehungsenzyklika, die immer mehr Eigengut unserer katholischen Elternschaft werden muß. Auch die Verbreitung der einzigen katholischen Elternzeitschrift: „Elternhaus, Schule und Kirche", die die Zentralstelle der Kath. Schulorganisation herausgibt, wird der besonderen Beachtung und nachdrücklichster Förderung empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 116 Beicht-, Kommunion- und Entlassungsunterricht.

Aachen, den 10. April 1932.

Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1932, Heft 4, wurde folgender Runderlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8. Februar d. J. veröffentlicht:

„Gemäß einem Beschlusse der Fuldaer Bischofskonferenz wird künftig die feierliche Erstkommunion der katholischen Schüler und Schülerinnen nicht, wie bisher, am Ende des vierten, sondern bereits am Ende des dritten Schuljahres abgehalten. In einzelnen Diözesen nehmen Schüler und Schülerinnen auch schon im zweiten Schuljahre an der Erstkommunion teil; ebenso wird mancherorts der Erstbeichtunterricht bereits im zweiten Schuljahr gegeben.

Die Verlegung der Erstkommunion und der Erstbeichte macht eine Abänderung meines Erlasses vom 8. Februar 1922 — U II 885 U III A. I. — (Zentralblatt S. 72) erforderlich. Ich bestimme demgemäß:

Absatz I Ziffer 2 des erwähnten Erlasses erhält hierdurch folgende Fassung:

„Als Klassen für den Beicht- und Kommunionunterricht kommen in der Regel die Klassen des zweiten bis vierten Schuljahres der Volksschule in Betracht, in einzelnen Fällen auch die unterste Klasse der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, für den kirchlichen Entlassungsunterricht der oberste Jahrgang in der Volksschule."

Berlin, den 8. Februar 1932.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung: Lammers.

Der nunmehr abgeänderte Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8. Februar 1922 hat in der neuen Fassung folgenden Wortlaut:

Berlin, den 8. Februar 1922.

U II Nr. 885 U III A. I.

Der Runderlaß vom 11. Oktober 1920 — U II 743 U II W U III A. G I und II —*) wird auf Anfrage von verschiedenen Seiten, wie folgt, erläutert:

I. Für den katholischen Unterricht:

1. Kirchlicher Unterricht im Sinne des Erlasses sind außer dem Kommunionunterricht auch der Beichtunterricht und der kirchliche Entlassungsunterricht.

2. Als Klassen für den Beicht- und Kommunionunterricht kommen in der Regel die Klassen des zweiten bis vierten Schuljahres der Volksschule in Betracht, in einzelnen Fällen auch die unterste Klasse der höheren Lehranstalten und Mittelschulen, für den kirchlichen Entlassungsunterricht der oberste Jahrgang in der Volksschule.

II. Für den kirchlichen Unterricht beider Konfessionen:

1. Treten örtliche Schwierigkeiten ein, so sollen sie zunächst durch die zuständigen örtlichen kirchlichen und Schulbehörden geregelt werden. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so ist eine Verständigung zwischen den zuständigen kirchlichen und den Provinzialbehörden zu suchen. Der Erlaß überläßt es den Provinzialbehörden, nach Vereinbarung mit der zuständigen kirchlichen

*) Reiter, Handbuch des Volksschulwesens, S. 308.

Behörde erforderlichenfalls auch allgemeine nähere Anordnungen für die örtlichen Verhandlungen zu treffen.

2. Wo im Sinne des Erlasses der kirchliche Unterricht nicht auf den Nachmittag gelegt werden kann, sind den Bestimmungen des Erlasses entsprechend nach vorheriger Vereinbarung von der Schule geeignete Morgenstunden freizugeben.

Es ist noch eine zweite Stunde freizugeben, wenn auf andere Weise durchaus nicht zu erreichen ist, daß die Schüler rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können.

3. Wenn sich für einzelne Schüler die Notwendigkeit ergibt, am kirchlichen Unterricht in weiteren als in den im Erlaß unter III Ziffer 1 und oben unter I 2 vorgesehenen Klassen teilzunehmen, wird es nur in besonderen Fällen notwendig sein, die Erziehungsberechtigten auf etwa entstehende Nachteile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

III. Anträge nach V Abs. 3 Satz 2 des Erlasses vom 11. Oktober 1920, die Freigabe eines ganzen Tages zu genehmigen, sind zunächst an das Provinzialschulkollegium zu richten. Die
die Regierung
örtlichen Stellen sind darüber zu unterrichten. Das Provinzialschulkollegium hat dann zunächst
die Regierung
zu prüfen, ob nicht mit den anderen Mitteln des Erlasses auszukommen ist. Darauf ist im Schulinteresse möglichst hinzuwirken. Nur wenn das Provinzialschulkollegium die Ausnahme für
die Regierung
unumgänglich hält, ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen. Ich behalte mir vor, später die Entscheidung über die Freigabe eines ganzen Tages einer besonderen Vereinbarung zwischen den nachgeordneten staatlichen und den zuständigen kirchlichen Behörden zu überlassen.

N. O. E. 1093.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 117 Warnung betr. Konnersreuth.

Aachen, den 8. April 1932.

Offensichtlich zum Zwecke des Gelderwerbes hält eine gewisse Frau Schedler aus Essen Vorträge über Konnersreuth und veranstaltet Gemeinschaftsfahrten dorthin. Auch bietet sie sich gegen Bezahlung zur Besorgung von Erlaubnisscheinen für den Besuch von Konnersreuth an. In Uebereinstimmung mit dem Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariat von Regensburg ersuchen wir den Hochwürdigen Klerus der Diözese, vorkommendenfalls die Gläubigen vor den Bestrebungen der Frau Schedler zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 118 Warnung vor der Zeitschrift „Die Flamme".

Aachen, den 10. April 1932.

Die Zeitschrift „Die Flamme", die für die Leichenverbrennung Propaganda macht, ist geeignet, unter den gläubigen Katholiken Verwirrung anzurichten und den Kampf gegen die Leichenverbrennung zu erschweren. Die in Berlin erscheinende Zeitschrift wird nach dem Titelblatt herausgegeben von dem „Orden der deutschen Benediktiner". Selbstverständlich haben die Benediktiner mit der Sache nicht das mindeste zu tun. Indem wir die Geistlichkeit hierauf aufmerksam machen, bitten wir nach Sachlage und Notwendigkeit die Gläubigen zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 119 Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Jahre 1932.

Aachen, den 10. April 1932.

Auch für das Rechnungsjahr 1932 finden die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung und für die Erhebung eines Kirchgeldes vom 10. Februar 1930 nebst dem Erlaß vom gleichen Tage - C I 441, C II - (Zentralbl. S. 90) Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung etwas anderes ergibt. Die schwierige Finanzlage der Kirchengemeinden zwingt jedoch noch mehr als in den Vorjahren dazu, die Kirchensteuererhebung so früh wie irgend möglich zu beginnen.

Für das Kirchgeld wird eine Staffelung bis zu 30 RM. zugelassen. Der Mindestsatz des gestaffelten Kirchgeldes darf 3 RM. nicht übersteigen. Eine Staffelung bis zu dem Höchstsatz wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Der Lohngroschen und die Einkommensteuer-

zuschläge der Veranlagten über 8000 RM., die Krisensteuer und die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch im Rechnungsjahre 1932 bei der Heranziehung zur Kirchensteuer außer Betracht. Da der Ledigenzuschlag bei den Lohnsteuerpflichtigen aber in den Steuerabzugsbelegen mit der Lohnsteuer zusammen in einer Summe aufgeführt wird, muß bei der Kirchensteuerveranlagung der Pflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, von dieser Summe ein dem Ledigenzuschlag entsprechender Abzug gemacht werden, um die reine Einkommensteuer des betreffenden Ledigen zu erhalten. Die vorzunehmenden Abzüge sind aus der anliegenden Tabelle ersichtlich. Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 - Reichsmin.-Bl. S. 829 - sind für das Kalenderjahr 1931 die Steuerabzugsbelege für die Lohnsteuerpflichtigen wieder eingefordert worden.

Das Reineinkommen bis 2000 RM. aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerisch genutztem Vermögen ist für die Wirtschaftsjahr 1930/31 zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden und bei einem Gesamteinkommen bis zu 12 000 RM. außer Ansatz geblieben (Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. Mai 1931 - Reichsmin.-Bl. S. 344 -; die entsprechende Einkommensteuer ist vielmehr durch die in diesem Steuerabschnitt geleisteten Vorauszahlungen abgegolten worden. Eine Heranziehung der Abgeltungsbeträge (vgl. Durchführungsbestimmung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1932 - Reichsmin.-Bl. S. 43 -) zur Kirchensteuer kommt nicht in Betracht, zumal sie von den Finanzämtern nur in Ausnahmefällen festgestellt werden.

Für die Fälle, in denen die beschlossenen Realsteuerzuschläge das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, gilt folgendes:

Ist in den vergangenen beiden Jahren die ministerielle Ermächtigung zur Ueberschreitung des Satzes 1 : 4 bereits erteilt und sind die Hundertsätze der Realsteuerzuschläge für 1932 nicht erhöht worden, so ist eine Berichterstattung nicht erforderlich, andernfalls dagegen ist unter ausdrücklichem Hinweis uns zu berichten.

Auch in diesem Rechnungsjahr ist für die Feststellung des Einkommensteuersolls von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Da jedoch das Einkommensteuersoll in den meisten Gemeinden gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen sein wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen in jeder Gemeinde besonders zu prüfen, ob und in welchem Umfange ihre Mitglieder von diesem Rückgange betroffen sind.

Da es unbedingt notwendig ist, die Umlagebeschlüsse so frühzeitig wie irgend möglich zu fassen, und das Vorliegen genauer Unterlagen für das Maßstabsteuersoll häufig nicht abgewartet werden kann, bedarf es bei Umlagebeschlüssen, die bis zum 30. Juni 1932 gefaßt sind, und bei denen das Einkommensteuersoll 1931 nicht niedriger als 75 vom Hundert des tatsächlichen vorjährigen Einkommensteuersolls angesetzt ist, keiner Aeußerung des Finanzamtes zu der Schätzung der Kirchengemeinde. Bei allen anderen Beschlüssen ist vom Kirchenvorstand eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls beizubringen.

Bezüglich der Möglichkeit, die Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer anzuordnen, sind von der Bischöflichen Behörde aus die nötigen Schritte bei der Staatsregierung unternommen worden. Nähere Mitteilung hierüber wird noch erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Tabelle

zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen.

Bei einer Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag) im Kalenderjahr 1931 von RM.			beläuft sich der von dem Betrag in Spalte 1 abzusetzende Ledigenzuschlag auf
	bis	144	25 v. H. der Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag) den über 108,— RM. hinausgehenden Betrag der Lohnsteuer
144	„	159	
über 159	„	170	51,— RM.
„ 170	„	181	52,— „
„ 181	„	192	53,— „
„ 192	„	203	54,— „
„ 203	„	214	55,— „
„ 214	„	225	56,— „
„ 225	„	236	57,— „
„ 236	„	247	58,— „
„ 247	„	258	59,— „
„ 258	„	274	60,— „
„ 274	„	296	62,— „
„ 296	„	318	64,— „
„ 318	„	340	66,— „
„ 340	„	362	68,— „
„ 362	„	384	70,— „
„ 384	„	406	72,— „

(Fortsetzung)

über 400 bis 428	74,- RM
„ 428 „ 450	76,— „
„ 450 „ 472	78,— „
„ 472 „ 494	80,— „
„ 494 „ 516	82,— „
„ 516 „ 538	84,— „
„ 538 „ 560	86,— „
„ 560 „ 582	88,— „
„ 582 „ 604	90,— „
„ 604 „ 626	92,— „
„ 626 „ 648	94,— „
„ 648 „ 670	96,— „
„ 670 „ 692	98,— „
„ 692 „ 714	100,— „
„ 714 „ 736	102,— „
„ 736 „ 758	104,— „
„ 758 „ 780	106,— „
„ 780 „ 802	108,— „
„ 802 „ 824	110,— „
„ 824 „ 846	112,— „
„ 846 „ 868	114,— „
868, soweit nicht veranlagt,	115,— „

Erläuterung.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 (Reichs-Min.-Bl. 1931 S. 829/30) sind die Steuerabzugsbelege derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, durch ein L. kenntlich gemacht. Bei diesen Lohnsteuerpflichtigen ist von der auf dem Steuerabzugsbeleg ausgewiesenen Steuer der aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Ledigenzuschlag abzusetzen. Der so errechnete Betrag ist die Grundlage für die Kirchensteuer.

Die Tabelle geht von der Voraussetzung aus, daß eine gleichmäßige Beschäftigung während des ganzen Kalenderjahres 1931 stattgefunden hat, und daß der Ledigenzuschlag nach den Verordnungen vom 26. Juli 1930 und vom 1. Dezember 1930 für den ganzen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 erhoben worden und in der ausgewiesenen Lohnsteuer enthalten ist. Bei Pflichtigen mit kürzerer Beschäftigungsdauer, namentlich bei solchen, die nicht während der ganzen Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 den Ledigenzuschlag entrichtet haben, trifft daher die Berechnung des abzusetzenden Betrages nicht genau zu. Die sich ergebenden Unterschiede sind jedoch im allgemeinen geringfügig, auch werden die zur Errechnung des im Einzelfalle entrichteten Ledigenzuschlages erforderlichen Angaben häufig bei der Veranlagung zur Kirchensteuer nicht zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher, auch in diesen Fällen die Veranlagung an Hand der Tabelle vorzunehmen.

Nr. 120 Einsdg. des diesjähr. Etats.

Aachen, den 11. April 1932.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, die diesjährigen Voranschläge bis 1. Mai 1932 einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Personalchronik.

Es wurden ernannt:

am 30. März: Lambertz Peter, Neopresbyter aus Venrath, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;

„ „ „ Masch Bruno, Dr. phil., Neopresbyter aus Aachen, zum Kaplan in Gemünd, Dekanat Gemünd;

„ „ „ Schoenen Heinrich, Neopresbyter aus Cleve, zum Kaplan in Vettweis, Dekanat Vettweis;

am 5. April: Nix Bartholomäus, Pfarrer in Aachen-Rothe Erde, zum Pfarrer an Heilig Kreuz in Aachen;

„ „ „ Nosbisch Peter, Kaplan an St. Joseph in Krefeld, zum Pfarrer in M.Gladbach-Rheydt-Broich-Peel, Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd;

am 9. April: Frößchen Joseph, Religionslehrer an der Bürgermädchenschule in Krefeld, zum Religionslehrer an den städtischen Berufsschulen daselbst;

„ „ „ Hövelmann Joseph, Religionslehrer an den Berufsschulen in Stolberg, zum Religionslehrer an den städtischen Berufsschulen in Krefeld;

„ „ „ Hostenbach Martin, Religionslehrer an den Berufsschulen in Krefeld, zum Kaplan in Gladbach-Rheydt-Hehn, Dekanat Gladbach-Rheydt-West;

„ „ „ Hostenkamp Heinrich, Religionslehrer am Ursulinenlyzeum in Krefeld, zum Religionslehrer an der Bürgermädchenschule daselbst.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 13. April die Verzichtleistung des Pfarrers Jos. Wiertz auf die Pfarrstelle Rickelrath angenommen und denselben zum 30. April krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 2. April: Bock Joseph, zuletzt Pfarrer in Schevenhütte, 70 Jahre alt;

am 5. April: Firmenich Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Mariaweiler, 67 Jahre alt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 1. Mai 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Bulle unseres Hl. Vaters Papst Pius XI. über die Heiligsprechung Alberts des Großen. — Festum s. Roberti Bellarmini. — Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland. — Beerdigungs- und Einführungskosten. — Bücherzusendungen durch den ehemaligen Pfarrer Lochbronner. — Richtlinien für die Vorlage von Baugesuchen. — Bewährung von Darlehen. — Vermietung und Verpachtung. — Jahresbericht 1931 des Zentralbildungsausschusses der Katholischen Verbände Deutschlands. — Priesterexerzitien. — Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 122 Bulle unseres Hl. Vaters Papst Pius XI. über die Heiligsprechung Alberts des Großen.

(A. A. S. 1932, XXIV. 1. pag. 5—17).

„In den Schatzkammern der Weisheit ist Erkenntnis und fromme Wissenschaft" (Eccli. 1, 26). Daher begründet ja auch Salomon seine Bitte an Gott um Weisheit zutiefst damit, daß diese Weisheit die Seele aufs innigste mit Gott einige und alle Güter der Welt beherrschend überrage. Wenn nun ein vollkommenes Leben sich mit dem Streben nach Weisheit eint, so werden die Herzen der Gläubigen noch reichlicher erfüllt und noch gewaltiger emporgerissen, sind sie doch alsdann „unterwiesen in Liebe zur ganzen, reichen Fülle der Einsicht, zur Erkenntnis des Geheimnisses Gottes des Vaters, das da ist Christus, in dem alle Schätze der Weisheit und Erkenntnis verborgen sind" (Col. 11, 2).

Je näher einer nun durch die Weisheit Gott kommt, desto mächtiger wird in ihm die königliche Herrschaft des Geistes; ist doch die Weisheit „eingeweiht in Gottes Wissen und trifft sie doch die Auswahl unter seinen Werken" (Sap. 8, 4). Der Mensch wird nun aber um so mehr in das Urbild der göttlichen Weisheit umgeformt, je mehr er sich müht, das Lebens- und Wirkbeispiel seines Heilandes nachzuahmen, der da sagt: „Wer tut und lehrt, der wird groß genannt werden im Himmelreich" (Matth. 5, 19).

Diesen Weg der Nachfolge Christi ging ruhmreich der Predigerbruder Albertus, Magister der Theologie und Bischof von Regensburg. Er hat in seinem Leben Beschaulichkeit und Aktivität in wundersamer Weise vereinigt. Seinen Zeitgenossen sowohl als auch späteren Geschlechtern galt er als wahrhaft groß, und man hat ihm denn auch wegen seiner überragenden Gelehrsamkeit und wegen seines reichen, allumfassenden Wissens den ehrenvollen Beinamen „der Große" verliehen.

Albertus wurde zu Ausgang des 12. Jahrhunderts als Sproß eines ritterlichen Geschlechts in Lauingen, Schwaben, Diözese Augsburg, geboren. Der wissenschaftlichen Ausbildung halber verließ er die Heimat und zog nach Italien, wo er sich zu Padua dem Studium der freien Künste, der Medizin und der Naturwissenschaft widmete. Dort lernte er auch den eben gegründeten Predigerorden kennen und lieben, und auf Zureden des begeisterten Christuspredigers Jordanus von Sachsen trat er in denselben ein, nachdem er die diesbezüglichen Widerstände von seiten seines Oheims glücklich überwunden hatte. So ward er also Mitglied des Dominikanerordens. Man schickte ihn dann bald zur Vollendung seiner theologischen Studien nach Köln. Es fiel an ihm damals schon seine restlose Gottergebenheit und seine zarte Verehrung zur allerseligsten Jungfrau auf. Die Zeit seines Kölner Aufenthalts nützte er dazu aus, um seine wissenschaftliche und seine seelische Reife zu fördern. Er schritt die Wege

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. April 1932.

der Tugend empor, wie ein Riese, der seine Bahn durchläuft. Immer sammelte er sich vor dem Studium im Gebet. Ueberhaupt suchte er seine Geisteshaltung, mehr noch seine ganze Lebenshaltung, so zu gestalten, daß er ein möglichst taugliches Mitglied des Predigerordens würde und, dessen apostolischem Ziel entsprechend, in Predigt und Seelsorge Bestes leiste. Er war ein Eiferer im Streben nach Weisheit. Alle seine Zeitgenossen überragte er. Mit genialer Leichtigkeit meisterte er die weltlichen Wissensgebiete. Ueberdies schöpfte er an den Quellen der göttlichen Offenbarung in so reichlichem Maße, daß nach einem Ausspruch Unseres Vorgängers Alexanders IV. die Fülle jener beseligenden Lehre in seinem Innern ruhte.

Nach seiner Priesterweihe wirkte Albert zunächst als Lektor in Hildesheim, in Freiburg, in Regensburg und in Straßburg, und so konnte er denn erstmals aus der lichtklaren Fülle seiner Beschauung und seines Wissens andere bereichern. Allgemeine Hochachtung und höchsten Beifall trugen ihm sodann seine Theologievorlesungen an der berühmten Universität von Paris ein. Er wurde dort auch durch die Verleihung der Magisterwürde geehrt. Später kam er dann zur Erziehung der Ordensjugend nach Köln, wo er auf Befehl seiner Oberen das sogenannte Generalstudium gründete und leitete.

Zu Köln hatte Albert unter seinem Auditorium viele berühmte Schüler, ihr berühmtester ist Thomas von Aquin. Albert gebührt der Ruhm, dessen überragendes Genie zuerst erkannt und zuerst der Welt davon gekündet zu haben. Mit Thomas verband ihn dann auch sein ganzes Leben lang eine heilige Freundschaft und eine begeisterte Ideengemeinschaft, ja, noch nach dem Tode des Aquinaten trat er sieghaft für dessen Lehre und dessen hervorragende Geistesgröße ein.

Albert galt allgemein als gerechter und kluger Mann. So ist es leicht verständlich, daß man ihn des öftern in öffentlichen und privaten Streitfragen und Zwistigkeiten zum Schiedsrichter erkor. Seinem tiefen Feingefühl, seiner Ehrlichkeit und seiner Mannhaftigkeit gelang es denn auch immer, alles zum Guten zu wenden. Er hatte überdies einen ungemein klaren, praktischen Blick. Und da ihm zudem die Ordensobservanz und das Streben nach christlicher Vollkommenheit gar sehr am Herzen lag, wählten ihn die deutschen Dominikaner auf einem Provinzialkapitel zu Worms vertrauensvoll zu ihrem Oberen. Die Kapitelsväter erkannten ja nur zu gut, daß der Weltgeist wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse allmählich auch in die Klöster eingedrungen war. Sie sahen ein, daß ihnen ein heiligmäßiger Führer nottat, wollten sie in ihrem Streben nach Vollkommenheit erhalten und gefördert werden, ein Führer, der in übernatürlicher Einstellung mit aller Entschiedenheit und mit aller Klugheit zu Werke ging. Und sie sahen sich in ihrem Vertrauen nicht getäuscht, gab sich doch Albert alle erdenkliche Mühe, sein Amt als Oberer der deutschen Ordensprovinz, deren Gebiet sich damals von der Küste Flanderns über Deutschland bis nach Polen und Ungarn erstreckte, aufs sorgsamste zu verwalten. Er visitierte die Klöster. Er hielt Kapitel ab. Durch Wort und Beispiel suchte er seine Untergebenen anzueifern, die Wege der Tugend und der klösterlichen Zucht zu wandeln. Und so ahmte er das Beispiel seines göttlichen Meisters nach, „der anfing zu wirken und zu lehren" (Apostelgesch. 1, 1).

Es kam nun der Ruf von Alberts praktischer Klugheit, von seiner Welterfahrung, von seiner Gelehrsamkeit und Heiligkeit auch zu den Päpsten nach Rom, die ihm daraufhin verantwortungsvolle und einflußreiche Aemter übertrugen. Spezielle Erwähnung verdient hier der Wunsch Alexanders IV., Albert möge im Verein mit den Brüdern seiner Provinz die katholische Religion in Livland und Preußen mannhaft verteidigen und zu ihrer Ausbreitung mithelfen. Derselbe Papst übertrug ihm dann auch noch andere Aufgaben für das Gebiet von Brandenburg.

In jenen Tagen war er auch vom Orden dazu ausersehen, die Sache der Mendikanten zu vertreten und für die Rechte des Apostolischen Stuhles sich einzusetzen. So reiste er denn zur päpstlichen Kurie nach Anagny. Daselbst machte er in einem Konsistorium die Angriffe der Gegner zunichte und begeisterte alle durch sein tiefes Wissen. Dem Wunsch des Papstes gemäß deckte er überdies in einer öffentlichen Disputation die Irrtümer des Averroismus auf und erklärte zudem an der Schule der päpstlichen Kurie lichtvoll das Evangelium des heiligen Johannes.

Damit war nun das Interesse des päpstlichen Hofes für das überragende Wissen und den tugendhaften Wandel Alberts geweckt. Es war wiederum Alexander IV., der Albert zum Bischof der verwaisten Diözese Regensburg ernannte, und zwar zu einer für dieses Bistum durch geistliche und weltliche Mißstände hervorgerufenen schicksalsschweren Zeit. Aber Albert schützte und leitete durch Wort und Beispiel die ihm anvertraute Herde, und es gelang ihm auch in Bälde, die drückende Schuldenlast des Bistums zu beheben.

Das Leben Alberts als Bischof war ein Leben der Armut, ja er liebte diese Armut jetzt noch mehr, hatte er doch erkannt, daß sie wirksam mithalf zur Reform der kirchlichen Disziplin und zur sittlichen Erneuerung des Volkes. Gerade auf diese sittliche Erneuerung und auf die Ausrottung des Lasters war ja der heiligmäßige Bischof unermüdlich bedacht. — Er wirkte sodann in kluger Weise als Friedensstifter. Auch schenkte er der Sakramentsspendung die größte Aufmerksamkeit. Aber trotz all dieser Tätigkeit bewahrte er sich seine Liebe zum Studium und zur Beschauung, verfaßte auch als Bischof weitere theologische Werke, war also zugleich der treusorgende Hirte und der große Gelehrte.

In der Folge reichte Albert seine Resignation als Bischof von Regensburg ein. Urban IV. gewährte seine Bitte. Doch mußte er nun den Päpsten in anderer Weise zu Diensten sein. Er wurde nämlich zum Kreuzzugsprediger ernannt und durchzog Deutschland und Böhmen, um dort in seiner Eigenschaft als päpstlicher Delegat zur Hilfe für das Heilige Land aufzufordern. Nachdem er auch diese Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit gelöst, tauschte er seine Würden und Bürden wieder gegen das einfache Klosterleben seines Ordens um und wirkte dann in den letzten Jahrzehnten seines Lebens wieder als Prediger, Lehrer und Schriftsteller. Doch wurde er auch in dieser Zeit noch oft in die verschiedensten Diözesen zu bischöflichen Funktionen berufen und mußte sich darum noch mancher mühsamen Wanderfahrt durch Stadt und Land unterziehen. So war er in Nimwegen, in Antwerpen, in Basel und noch anderorts, um derartigen Amts- und Pietätspflichten nachzukommen. Auch Straßburg und Würzburg besuchte er zu jener Zeit, um dann endlich nach Köln zurückzukehren, wo er seine letzte Ruhestätte finden sollte.

Alberts besondere Liebe galt den Ordensleuten beiderlei Geschlechts, für deren priesterliche Betreuung er sorgte. Er besuchte auf Wunsch der Bischöfe öfters deren Klöster und Niederlassungen, förderte sie im wahren Ordensgeiste und im Streben nach Heiligkeit, entflammte ihre Gottesliebe und führte sie bis in die mystischen Höhen der Beschauung.

Aber auch der religiösen Erneuerung des christlichen Volkes galt seine eifernde Liebe. Keinem versagte er Rat und Hilfe. Und es verdient hier noch spezieller Erwähnung, daß ihn mit Ludwig dem Heiligen, dem König von Frankreich, eine aufrichtige Freundschaft verband.

In tiefer Verehrung nannte man Albert gar oft mit dem Ehrentitel „der Herr". — In Wahrheit aber war er allen ein Vater, und die Herzen schlugen ihm in kindlichem Vertrauen entgegen, ahmte er doch das Beispiel des Apostels nach, der sich selbst freudigst und restlos für das Heil der Seinen opferte (2. Kor. 12, 15).

Noch in seinem hohen Alter begab sich Albert zum zweiten Lyoner Konzil, auf dem die Griechen, dank der göttlichen Gnade, nach vorausgegangenen theologischen Erörterungen das Glaubensbekenntnis ablegten und so zur Einheit der Kirche zurückkehrten. Albert benutzte damals auch die Gelegenheit, bei Gregor X. die Bestätigung der Wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen König zu erreichen, was ihm auch gelang. Er war eben für das Wohl beider Gemeinschaften, der Kirche und des Staates, treu besorgt.

Und doch verschwindet gleichsam all diese reiche äußere Tätigkeit, der wir bis jetzt unsere Aufmerksamkeit widmeten, wenn wir nun Albert als den großen Gelehrten in seiner fast unbegrenzten literarischen Wirksamkeit betrachten. Allüberall leuchtet hier die Schärfe und fruchtbare Kraft seines Verstandes hervor, die Fülle und Tiefe seines Wissens und seiner allseitigen Bildung und sein rastloser Eifer, den Glauben lichtvoll zu verteidigen. Darum gilt denn auch dieser einzigartigen Universalität seines Geistes immer wieder die begeisterte Huldigung der Geschichte. Albert ist ja nicht nur ein hervorragender Theologe und tiefgründiger Philosoph, nein, er hat auch auf dem Gebiete der Naturwissen-

entwickeln, so wird doch seine kraftvolle und umfassende Doktrin, die einen Thomas von Aquin heranbildete und unter den Zeitgenossen allgemeines Staunen erregte, niemals veralten."

Das möge genügen, um die Größe Alberts in etwa kenntlich zu machen: groß durch seine außerordentlich heilige Lebensführung war er groß auch in seiner staunenswerten Lehrweisheit.

So arbeitete er segensreich im Weinberg des Herrn und machte sich um die katholische Kirche in jeder Beziehung höchst verdient. Am 15. November 1280 beschloß er seine irdische Wanderschaft, um in die Ewigkeit des Himmels einzugehen. Aber sein strahlender Glanz ist nach seinem Tode nicht erloschen. Albert der Große leuchtet in der Kirche Christi weiter. Er leuchtet weiter durch seine glänzende Wissenschaft. Er leuchtet weiter durch seine Heiligkeit, die in allen Tugenden prangt. Er leuchtet auch weiter durch die Wunder, die er nach dem Zeugnis glaubwürdiger Schriftsteller aller Jahrhunderte während seines Lebens und auch nach seinem Tode wirkte. Der heilige Petrus Canisius nennt Albert „das Licht Deutschlands". Mit demselben heiligen Kirchenlehrer dürfen Wir von Albert dem Großen sagen: „Er zeichnete sich aus durch Reinheit des Lebens, durch Weisheit und durch eine außergewöhnliche Wissensfülle. Gott der Herr machte seine glorreiche Heiligkeit durch viele Wunder offenbar."

Infolgedessen braucht sich niemand zu wundern, daß man Albert nach seinem Heimgang öffentlich durch einen kirchlichen Kult verehrte. Gerade so ein Kult ist in seinen Aeußerungen und seinen Prärogativen von der allergrößten Bedeutung. Wir freuen Uns, daß mehrere Unserer Vorgänger „in Würdigung und Anerkennung der Verdienste, die sich dieser Gottesmann um die Kirche erworben hat" (Clemens X.), zur Verbreitung seiner Verehrung wirksam beigetragen haben. So gestattete Innozenz VIII. im Jahre 1484 den Predigerbrüdern von Köln und Regensburg, zu Ehren des seligen Albertus Altäre zu errichten und sein Fest liturgisch zu feiern, was tatsächlich einer Seligsprechung gleichkommt. Gregor XV. dehnte durch mündlichen rechtsgültigen Spruch dieses Privileg im Jahre 1622 auf das Domkapitel und den Klerus von Regensburg aus. Urban VIII. gestattete im Jahre 1631 der Stadt Lauingen, das Fest des seligen Albert liturgisch zu begehen; später bekam auf Wunsch des Kaisers der Dominikanerorden in ganz Deutschland diese Erlaubnis. Alexander VII. machte im Jahre 1664 dasselbe Zugeständnis den Dominikanern im venezianischen Herrschaftsgebiet. Endlich erlaubte Clemens X. im Jahre 1670 dem ganzen Predigerorden ein für allemal, das Fest des seligen Albert des Großen mit Offizium und Messe alljährlich feierlich zu begehen. Außerdem hat Pius IX. der ganzen Erzdiözese Köln im Jahre 1856 ein solches Fest mit dem Rang eines Semiduplex gestattet; später, im Jahre 1870, wurde es zum Rang eines Duplex-Festes erhöht. Derselbe Papst erlaubte drei Jahre später, daß in der Kirche der heiligen Elisabeth zu Rom, die einst in der Nähe der Apostolischen Kanzlei stand und der Vereinigung deutscher Katholiken in Rom als Versammlungsort diente, von den dort zelebrierenden Priestern die Messe vom seligen Albertus gelesen werden durfte. In neuerer Zeit wurde auch anderen deutschen Kirchensprengeln, wie denen von München-Freising, Freiburg, Regensburg, Augsburg, Würzburg und Rottenburg sowie in Frankreich der Erzdiözese Paris erlaubt, das Fest des seligen Albert des Großen liturgisch zu begehen. Außerdem wurde allen diesen Kirchensprengeln, wie auch dem von Rom, auf das Fest des seligen Albert ein vollkommener Ablaß verliehen. Besondere Erwähnung verdient noch, daß in Riga eine Kirche des seligen Albert geweiht ist; allen Besuchern dieser Kirche gewährte Leo XIII. einen vollkommenen Ablaß, ein Indult, das für ewige Zeiten gegeben ist.

Daher ist es nicht zu verwundern, wenn man bei der hervorragenden Heiligkeit und Wissenschaft dieses Mannes schon früher daran dachte, seine Heiligsprechung zu betreiben und ihm vom Heiligen Stuhl den Titel eines Kirchenlehrers zu erwirken. Dies war besonders der Fall nach der feierlichen Uebertragung seiner heiligen Gebeine im Jahre 1483, und noch mehr zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Aber leider gelangten alle diese vielfachen Bestrebungen wegen der Kriegswirren und wegen der Schwierigkeiten eines brieflichen Verkehrs mit dem Heiligen Stuhl nicht zum Ziel.

Endlich unternahmen es die höchsten kirchlichen Würdenträger Deutschlands, die jahrhundertalte Schuld abzutragen. Sie baten zur Zeit des Vati-

kanischen Konzils den Apostolischen Stuhl dringend um die Wiederaufnahme des Prozesses des seligen Albert. Aber wegen der Stürme, welche die Kirche damals gerade in Italien sowie in Deutschland bekanntlich zu bestehen hatte, konnten diese Bitten unmöglich erfüllt werden. Nun haben in unseren Tagen Kardinäle der heiligen römischen Kirche, ferner Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten aus allen Erdteilen, Aebte und Obere von Ordensgenossenschaften, besonders auch Universitäten und Fakultäten, Seminarien und Kollegien und wissenschaftliche Verbände Uns immer wieder ihre inständigen Bitten eingereicht: Wir möchten den seligen Albert den Großen mit der Ehre der Heiligen und mit dem Titel eines Kirchenlehrers auszeichnen. Aehnliche Bittschriften gingen ein von katholischen Männern und Frauen aus ganz Deutschland, die durch ihren Adel, ihre Wissenschaft und ihre leitende politische Stellung hervorragen.

Die ganze Angelegenheit entsprach so ganz Unseren eigenen Wünschen. Deshalb haben Wir sie reichlich prüfen lassen. Dies um so mehr, da Wir wissen, wie zeitgemäß eine solche Verherrlichung Alberts des Großen gerade in unseren Tagen ist; sie kann sehr dazu beitragen, die Herrschaft Christi in den Herzen der Gläubigen zu festigen.

Albert der Große ist wirklich der Heilige, wie ihn unsere Zeit braucht, die so heiß nach Frieden verlangt und von dem Erfolg der Wissenschaften so Großes erhofft. Sicherlich wünschen heute alle Völker sehnlichst den Frieden herbei. Aber über die Art und Weise, wie er zu gewinnen sei, denken sie sehr verschieden. Gerade das, was die wahre Grundlage des Friedens ist, lassen sie außer acht: die Liebe nämlich und die Gerechtigkeit. Da mögen nun alle voll Vertrauen zum heiligen Albert aufschauen, zu ihm, der mit der ganzen Glut seiner Seele nur nach dem großen Gott verlangte, „der ja nicht ein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens ist" (1. Kor. 14, 33), „jenes Friedens, der alles Denken übersteigt und die Gedanken und Herzen der Gläubigen behütet" (Phil. 4, 1). Albert hat zu seinen Lebzeiten für das Zustandekommen von Friedensverträgen zwischen Städten und Fürsten, zwischen Völkern und einzelnen Menschen so segensreich gewirkt. Er ersteht vor Uns als das vollendete Ideal eines Friedensstifters. Es war ihm ein ganz eigenartiges Geschick zu eigen, Streitigkeiten zu schlichten und die Entzweiten zu versöhnen. Er galt als Autorität. Dazu machten ihn seine Gelehrsamkeit und Heiligkeit, ferner die Würde seiner ganzen Persönlichkeit, die durch den priesterlichen Charakter geadelt war. Er war sozusagen ein lebendiges Abbild Christi, unseres Erlösers, der in der Heiligen Schrift als der „Friedensfürst" gepriesen wird.

Ganz besonders ist auch die Wissenschaft geeignet, den Frieden zu festigen, freilich nur dann, wenn sie von der gesunden Vernunft geleitet und am übernatürlichen Glauben orientiert ist. Diese Orientierung ist notwendig; sie festigt die Wissenschaft allseitig in ihrer Würde, ihrer Kraft und ihrer Wahrheit. Aber man weiß ja um die Tatsache: gerade heutzutage kümmert man sich bei den wissenschaftlichen Forschungen wenig um diese Orientierung, soweit man sie nicht überhaupt verachtet. Man spielt im Gegenteil die Wissenschaft gegen den Glauben und gegen die gesunde Vernunft aus. Indem so die Wissenschaft Gott, den Herrn der Wissenschaften, außer acht ließ und nur noch auf die eigene Kraft vertraute, endete sie im beklagenswertesten Materialismus. Jeder weiß, daß dieser Materialismus die Wurzel aller sittlichen Verwilderung und all der vielen wirtschaftlichen Uebelstände ist, von denen fast alle Völker des Erdenrundes so unheilvoll bedrückt und so leidvoll geplagt werden.

In Albert dem Großen aber treffen sich wunderbar die Strahlen menschlicher und göttlicher Wissenschaft und krönen ihn mit leuchtender Glorie. Er ist allen ein leuchtendes und mahnendes Beispiel, daß Wissenschaft und Glauben, Gelehrsamkeit und Heiligkeit, das Wahre und das Gute keine Gegensätze sind, daß sie vielmehr innerlichst zusammenhängen. So steht Albert wie ein heiliger Hieronymus in der Wüste als ein machtvoller Rufer vor uns, der uns durch sein herrliches Schrifttum immer wieder daran erinnert und es uns in seiner Person ganz klar beweist, daß wahre Wissenschaft mit dem Glauben und dem Leben aus heiligem Glauben einträchtig im Menschen zusammen sein kann, ja muß: denn der übernatürliche Glaube ist in vollkommenster Weise imstande, die Wissenschaft zu ergänzen und zu vollenden.

Es ist nicht wahr, was die Gottlosen gerade in

unseren Tagen so gerne wiederholen: christliches Leben und Streben nach Vollkommenheit vernichte oder beeinträchtige die natürlichen Anlagen des Menschen, seine Willensenergie, seine Mitarbeit in der Oeffentlichkeit, den natürlichen Adel seiner Geisteskraft. Man kann im Gegenteil den Beweis erbringen, daß die göttliche Gnade die menschliche Natur vervollkommnet, sie erhebt, sie entfaltet und wundersam adelt.

Dieses alles haben Wir wohl erwogen, und da wuchs das Verlangen in Uns täglich mehr: daß doch dieser große Albertus, der wahrhaftig den Titel und die Verehrung eines Heiligen verdient, von allen Christgläubigen mehr und mehr verehrt werden möge. Es ward in Uns der Wunsch lebendig, daß Albert wie ein Licht auf den Leuchter erhoben werde und so noch stärker über die ganze Kirche hinleuchten möge. Aus diesem Verlangen heraus haben Wir nun daran gedacht, durch ein Verfahren, das einer Heiligsprechung gleichkommt, an Albertus' Ruhm das zu ergänzen, was ihm noch zu fehlen scheint.

Die Zeit ist reif, daß diese wichtige Angelegenheit erledigt werde. Da alle Vorbedingungen, die von altersher nach Sitte und Recht der Kirche für ähnliche Angelegenheiten gefordert werden, erfüllt sind, so haben Wir Uns für ein besonderes Verfahren entschieden, das übrigens auch schon einige Unserer Vorgänger angewandt haben, um die Heiligsprechung anderer Diener Gottes zu vollziehen.

Deshalb übertrugen Wir alles der heiligen Kongregation der Riten, damit sie die ganze Sache vorbereite. Am 15. Dezember 1931 traten Unsere vielgeliebten Söhne, die Hochwürdigsten Kardinäle, welche jener heiligen Kongregation vorstehen, zur ordentlichen Sitzung zusammen, um über die Angelegenheit zu verhandeln. Dabei erstattete Unser geliebter Sohn, Kardinal Franz Ehrle, als der Sachverwalter der Angelegenheit, Bericht. Es war Bericht eingeholt von der Historischen Sektion, die amtlich berufen war, um über Alberts heiliges Leben [illegible] über die Rechtmäßigkeit der ihm erwiesenen [illegible] Verehrung Nachforschungen anzustellen. Es war ferner Bericht eingeholt von den zwei Gelehrten, die als bevollmächtigte Zensoren der Werke Alberts [illegible] [illegible] [illegible]

apostolischen Notars unterschrieben und gesiegelt sind, mit der gleichen Anerkennung entgegengenommen werden wie dieses Unser gegenwärtiges Schreiben, wenn es herausgegeben ist und der Oeffentlichkeit vorliegt. Wer aber dieses Schreiben mit Unserer Erklärung und Entscheidung und Unserem besonderen ausdrücklichen Willen - wer also dieses Unser Schreiben mißachtet oder gar abzulehnen sich erkühnt, der soll wissen, daß er dem Zorne des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus anheimfällt!

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter im Jahre des Herrn 1931, am 15. Dezember, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius, Bischof der katholischen Kirche.

Fr. Andreas Frühwirth, Kanzler der hl. römischen Kirche.

K. Kardinal Laurenti, Präfekt der hl. Ritenkongregation.

Nr. 123 Festum s. Roberti Bellarmini.

Aachen, den 15. April 1932.

Durch das Apostolische Schreiben vom 17. September 1931 (K. A. 1932, S. 24) hat Seine Heiligkeit Papst Pius XI. angeordnet, daß das Fest des heiligen Robert Bellarmin, Bischofs, Bekenners und Kirchenlehrers, alljährlich am 13. Mai in der ganzen Kirche durch Offizium und Messe zu feiern ist, und zwar als festum duplex minus.

Das neue Offizium und Meßformular ist bereits in den üblichen Ausgaben erschienen und kann von allen Buchhandlungen bezogen werden. Wir ersuchen die hochwürdigen Herren, sich die neuen Formulare für Missale und Brevier rechtzeitig zu verschaffen.

Im diesjährigen Direktorium ist folgendes zu ändern:

Majus

12. F. 3 ..... 2. Vp. com. seq., Spf. et S. Servatii (Pr.).

13. F. 6. S. Roberti Bellarmini Ep. C. Dr. d. (Offic. nov.) L. 9 S. Servatii.

A Com. fer. (ut in Dom. praec.) et Spl. in L. et M. „In medio" Gl. Cr. Praef. ttm. de Ascensione: 2 Vp. cm. seq. (Cum venerit e l. Vp. Dom. praec.) et S. Bonifatii M.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland.

Aachen, den 27. April 1932.

Seit Jahren hören wir von den schrecklichen Freveltaten, die in Rußland gegen das Allerheiligste Altarssakrament begangen werden. Kirchen werden geschlossen und zerstört; Tausende von Kinderseelen, die nach Gottes Willen lebendige Tempel des eucharistischen Heilandes werden sollten, hält man dem allerheiligsten Sakramente fern. Auf Anregung der Päpstlichen Kommission für Rußland möchten wir den Seelsorgern recht angelegentlich empfehlen, am Sonntag, den 8. Mai, am Jahrestag der ersten hl. Kommunion der hl. Theresia vom Kinde Jesu, eine gemeinschaftliche Kinderkommunion zur Sühne für die russischen Frevel zu veranstalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 125 Beerdigungs- und Einführungskosten.

Aachen, den 27. April 1932.

Es ist von verschiedenen Kirchenvorständen bei Todesfällen von Geistlichen und Kirchenangestellten der Beschluß gefaßt worden, die gesamten Beerdigungskosten aus der Kirchenkasse zu decken. Wir können zu diesen Beschlüssen unsere Genehmigung nicht geben. Es muß vielmehr bei unserer früheren Praxis bleiben, wonach nur die Kosten der Ausschmückung der Kirche und der Todesanzeige in einer Zeitung der Kirchenkasse zur Last fallen.

Wenn die Gemeindemitglieder glauben, daß die Gemeinde mit Rücksicht auf die geringe Höhe des Nachlasses, die Bedürftigkeit der Angehörigen und die Verdienste des Verstorbenen gewisse moralische Verpflichtungen habe, so möge dem durch freiwillige Sammlungen Rechnung getragen werden.

Was vorstehend von den Beerdigungskosten gesagt ist, gilt sinngemäß auch von den Kosten der Einführung eines neuen Geistlichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Bücherzusendungen durch den ehemaligen Pfarrer Lochbronner.

Aachen, den 27. April 1932.

Wie das Hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat in München uns mitteilt, versendet ein Herr Lochbronner eine kirchenrechtliche Schrift, die für seine eigene Angelegenheit zugemessen ist. Das Ordinariat München kann sich der Anfragen nicht mehr erwehren, die in dieser Sache immer wieder einlaufen. Der Verfasser, der mit dem Verlag „Veritas" identisch ist, wurde gerichtlich als nicht zurechnungsfähig erklärt. Vor der Schrift, mit deren Zusendung er die ganze Welt belästigt, hat das Ordinariat München öffentlich gewarnt. Mehr vermag es nach Lage der Dinge in der Angelegenheit nicht zu tun.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr 127 Richtlinien für die Vorlage von Baugesuchen.

Aachen, den 28. April 1932.

Um die Prüfung von Baugesuchen in kürzester Zeit zu ermöglichen, ist es notwendig, die Unterlagen hierzu in duplo einzureichen, damit zeitraubende Rückfragen vermieden werden; ein Exemplar verbleibt in unserer Registratur.

An Unterlagen sind daher in Zukunft einzusenden:

1. Die zur Klarlegung des Bauvorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstabe 1:200 und ein Lageplan im Maßstabe 1:625 mit Angabe der Nordrichtung.
2. Ein kurzer Erläuterungsbericht.
3. Ein Kostenüberschlag nach cbm umbauten Raumes.
4. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die erfolgte Genehmigung des Baues.
5. Ein Finanzierungs- und Tilgungsplan.

Alle Baugesuche sind zwecks technischer Prüfung stets schriftlich einzureichen. Von einer persönlichen Ueberreichung ist Abstand zu nehmen, falls diese nicht ausdrücklich von uns gewünscht wird, da die Genehmigung erst nach erfolgter fachmännischer Prüfung erteilt werden kann. Die Genehmigungsgebühren einschl. der Sätze für mündliche Bauberatung werden mitgeteilt.

Nach Fertigstellung des Rohbaues ist uns Mitteilung zu machen wegen der Bauabnahme durch unseren Referenten.

Bei Genehmigungsgesuchen für innere Einrichtungsstücke pp. ist uns stets ein Grundriß der ganzen Kirche beizufügen und Angaben über den Stil der Kirche zu machen, da ohne diese Unterlagen eine Prüfung von Projekten unmöglich ist. Sind Pläne der Kirche vorhanden, so sind diese beizufügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Gewährung von Darlehen.

Aachen, den 28. April 1932.

Auf unsere Aufforderung in Nr. 50, Stück 4, des „Kirchlichen Anzeigers" vom 1. Februar 1932 haben wir bislang fast keine Angaben erhalten. Auf der anderen Seite werden uns Anträge vorgelegt auf Genehmigung zur anderweitigen Anlage von Kirchengeldern.

Wir möchten deshalb nochmals obigen Erlaß in Erinnerung bringen und alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden ersuchen, uns Mitteilung zu machen über die Höhe der Beträge, die an andere Pfarren unserer Diözese ausgeliehen werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 129 Vermietung u. Verpachtung.

Aachen, den 28. April 1932.

In sämtlichen Fällen von Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, Ländereien und Kirchensitzen sind uns die Verträge unter Beifügung einer zweifachen Ausfertigung des zugrunde liegenden Kirchenvorstandsbeschlusses zur Genehmigung einzureichen. Die bloße Mitteilung über die erfolgte Verpachtung oder Vermietung bei Einreichung der Rechnung genügt nicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 130 Jahresbericht 1931 des Zentralbildungsausschusses der Kathol. Verbände Deutschlands.

Aachen, den 29. April 1932.

In Dankbarkeit blicken wir zurück auf das Jahr 1931 und erinnern dabei an die Einzelberichte, die in der Rubrik „Aus der Arbeit" in unserer Zeitschrift „Volkstum und Volksbildung" fortlaufend gegeben wurden.

Von außen gesehen sind drei ZBA-(Zentralbildungsausschuß-) Tagungen zu verzeichnen: im Frühjahr (15. April), Sommer (15. Juli) und Herbst (9. Oktober) mit den Themen: „Die Aufgaben des ZBA" - „Presse und Volksbildung" - „Notwendigkeit und Grenzen der weltanschaulich bestimmten Volksbildungsarbeit" - „Notwendigkeit und Möglichkeiten in der Zusammenarbeit der verschiedenen Volksbildungsgruppen". Im Januar behandelte eine Werkwoche Volkshochschulfragen (12.-15. Januar) und im Herbst (5.-7. Oktober) eine Werkwoche der Vereinigung der katholischen Heimvolkshochschulen im ZBA methodische und grundsätzliche Fragen der Heimvolkshochschule. Das Direktorium des ZBA tagte regelmäßig jeden Monat. Sonderbesprechungen mit Einzelpersonen und Gruppen fanden laufend im Büro des ZBA statt. Die Arbeitsgemeinschaften tagten wie in früheren Jahren vierteljährlich, halbjährlich und monatlich. Der neugegründete Fördererkreis erweiterte sich. Auf vielen Dekanatskonferenzen, Priesterkonferenzen und Führertagungen sprach Direktor Marschall vom ZBA über die modernen Massenbildungsmittel und trug so das Verständnis für diese neuzeitliche Arbeit unter die geistlichen Volksbildner. In den neun Sendebezirken tagten außer der Jahresversammlung der Rundfunkarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken im ZBA die einzelnen Arbeitsgruppen. In allen Sendebezirken, außer in Königsberg, Danzig und Hamburg, hielt der Direktor des ZBA als Vorsitzender der Rundfunkarbeitsgemeinschaft Referate über besondere Rundfunkfragen. Ebenso fanden in den fünf Filmverleihbezirken Tagungen der Filmarbeitsgruppen statt. Der Kulturbeirat des ZBA bei der Bild- und Film-Zentrale Köln hielt wöchentlich seine Kammersitzungen ab und gab zweimal ein Filmverzeichnis heraus. Sondertagungen und besondere Besprechungen des Kulturbeirates fanden mehrere statt. Die Filmwerkwoche mußte aus besonderen Gründen verschoben werden. Die Kommission für Musikpflege tagte einige Male. Sie beschäftigte sich besonders mit den Programmen für die Katholischen Morgenfeiern im Rundfunk. Zur Pflege der Schallplattenmusik fanden einige Besprechungen in Berlin statt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und die Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Behörden wurde wie bisher vom ZBA sorgfältig gepflegt. Besondere Aufgaben ergaben sich aus der Tatsache, daß der ZBA die zentrale Arbeitsstelle für die katholische Volksbildungsarbeit in Deutschland ist.

Das Büro des ZBA ist Zentralbüro für die obengenannten Arbeitsgemeinschaften für Volkshochschulwesen, Volksbüchereiwesen, Musikpflege, Theater- und Laienspiel, Film, Rundfunk und Schallplatte.

Wir danken allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und den amtlichen Stellen für die wohlwollende Unterstützung. Auch den Stiftern und Förderern gilt unser Dank! Hiermit verbinden wir die Segenswünsche für eine erfolgreiche Zusammenarbeit auch im neuen Jahre.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Priesterexerzitien

finden statt in Bornhofen (Post Camp a. Rh.): 13.-17. Juni; 18.-22. Juli; 15.-19. August; 5.-9. September; 19.-23. September.

Exerzitienmeister: P. Petrus Ernst, Fulda.

Im Bonifatiushaus bei Emmerich:
Exercit. tradet 1932 P. J. Taepper.

Große Exerzitien (vier wöchentliche): 1.-31. August. 16.-25. August, 8 Tage; 18.-24. September, 5 Tage; 26.-30. September, 3 Tage; 9.-15. Oktober, 5 Tage; 2.-11. November, 8 Tage. 1933: 11.-17. Januar, 5 Tage.

Ferner für:

Gebildete Herren: 8.-12. September; 29. Oktober bis 2. November.

Hochschul-Studenten: 3.-7. Oktober (und nach Vereinbarung).

Landwirte: 1933: 19.-23. Januar und 9.-13. Februar (Jungbauern); 26.-30. Januar (Altbauern).

Schüler höherer Lehranstalten: Bonifatiushaus Primaner und Sekundaner 1.-5. September; Abiturienten 27.-31. Dezember 1932, 2.-6 Januar 1933 und 6.-10 Januar 1933. - Jugendheim Hochelten für Mittelklassen 28. August bis 1. September, 1. September bis 5. September; für Untersekundaner 27.-31. Dezember 1932, 2.-6. Januar 1933.

Die Exerzitien beginnen am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen richte man: für Bonifatiushaus an: Exerzitienleitung, Bonifatiushaus bei Emmerich; für Jugendheim an: Jugendheim Hochelten, Post Elten, Niederrhein.

Nr. 132 Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Aus Aachen: 15 + 150 + 100 + 425 M.; aus Bonn: 100 M.; Dekanat Gangelt: 155 M.; Dekanat Hasselsweiler: 157 M.; Dekanat Kronenburg: 35 M.; Dekanat Düren: 53 M.; Dekanat Linnich: 73 M.; aus Würselen: 300 M., zusammen 1598 M. Herzlichsten Dank!

Nr. 133 Meßintentionen

gingen ein:

Im Monat März: aus Roerkempen, Hückelhoven, Aldenhoven.

Im Monat April: aus Conzen. Sievernich, Eicherscheid, Hohenbudberg, Nideggen, Berg, Straeten, Jülich, Ellen, Binsfeld, Vorst, Höngen, Gangelt, Cörrenzig, Roerkempen, Traar, Birkesdorf, Simmerath und Karken.

Nr. 134 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrenkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. hat am 7. April 1932 den Religionslehrer Studienrat Prof. Heinrich Schwarzmann am Gymnasium in Krefeld zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 28. April den Pfarrer Dr. theol. Heinrich Lohmann in Wickrath zum 2. Definitor des Dekanates Gladbach-Rheydt-Süd ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-Vikarie oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 6. April: Ahlert, Rudolf, Hausgeistlicher im Mutterhaus der Schwestern U. L. Frau in Mülhausen, Pfarre Oedt, zum Rektor der dortigen Klosterkirche.

am 12. April: Lösgen, Heinrich, Kaplan in Kaldenkirchen, zum Pfarrer in Frohngau, Dekanat Steinfeld;

am 19. April: Heinen, Anton, Dr. theol. h. c. am Volksverein in M.Gladbach, zum Pfarrer in Rickelrath, Dekanat Wegberg.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 13. März dem Kaplan Wilhelm Hoffmanns an St. Elisabeth in Aachen die Genehmigung zur Uebernahme der Stelle als Anstaltspfarrer an der orthopädischen Provinzialkinderheilanstalt in Süchteln erteilt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 — Aachen, den 15. Mai 1932 — 2. Jahrgang

Inhalt: Kollekte für den Bonifatiusverein am 5. Juni. — Neue Offizien. — Albertus-Magnus-Ausstellung in Köln. Einbrecher betr. — Kirchliches Schiedsgericht. — Befreiung von Gerichtsgebühren. — Ferienreisen der Geistlichen. — Die Einheitsbewertung. — Diözesansteuer. — Priesterexerzitien. — Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Meßintentionen. Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 135 Kollekte für den Bonifatiusverein am 5. Juni.

Aachen, den 4. Mai 1932.

Die althergebrachte Junikollekte für den Bonifatiusverein, die in diesem Jahre am Feste des hl. Bonifatius selbst, Sonntag, den 5. Juni, abgehalten wird, brauche ich dem hochwürdigen Klerus nicht eigens zu empfehlen. Zu meiner großen Freude lese ich in dem soeben erschienenen Jahresbericht der Diaspora-Priesterhilfe: „Die Diözesen Köln und Aachen haben ihre vorjährige Leistung sogar noch überboten: 103 526,44 Mark gegen 100 338,45 Mark im Jahre 1930. Die Geistlichen vieler Dekanate in diesen beiden Diözesen geben unbekümmert um alle Kürzungen, Abzüge und Ausfälle nach wie vor rund und gern ihre 80 Mark je Pfarrer und 30 Mark je Kaplan ab". Die hochherzige Anteilnahme meines Klerus an den Diasporasorgen legt mir das Wort des hl. Paulus auf die Lippen: „Von der Bruderliebe braucht man euch nicht zu schreiben. Seid ihr doch von Gott selbst belehrt, einander zu lieben. Und ihr beweist das auch an allen Brüdern. .... Wir ermahnen euch nur, Brüder, darin noch immer mehr zuzunehmen." (I. Thess. 4, 9—10). Ich bin fest überzeugt, daß das von dem hochwürdigen Klerus gegebene Beispiel brüderlicher Liebe sich höchst segensreich auswirken wird, wenn wir unser gläubiges Volk bitten, nun gleichfalls sein Bestes bei der einmaligen großen Jahreskollekte für den Bonifatiusverein zu tun.

Die Kollekte ist am Sonntag, den 29. Mai, zu verkündigen und durch die Herren Dechanten an das Generalvikariat zu überweisen. Weil die Diaspora aber das Gebet ebenso nötig hat wie die Gabe, findet am Nachmittag des Bonifatiusfestes die übliche Bonifatiusandacht statt. (Der Generalvorstand stellt anliegende Predigtskizze den hochwürdigen Herren für das Bonifatiusfest zur Verfügung.)

Joseph †.
Bischof von Aachen.

Nr. 136 Neue Offizien.

Aachen, den 5. Mai 1932.

Im Verlag Friedrich Pustet-Regensburg sind die Formulare der für die ganze Kirche neu eingeführten Feste

S. Rob. Bellarmin (13. Mai),
Maternitatis B. M. V. (11. Oktober),
S. Albertus Magnus (15. November)

erschienen. Diese neuen Meß- und Breviertexte tragen sämtlich die offizielle Approbation der heiligen Kongregation der Riten.

Sie können durch die Buchhandlungen bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Mai 1932.

Nr. 137 Albertus-Magnus-Ausstellung in Köln.

Aachen, den 5. Mai 1932.

Die Stadt Köln veranstaltet vom 14. Mai bis 5. Juni d. J. einschließlich in Verbindung mit dem Schnütgen-Museum (Köln-Deutz) eine Albertus-Magnus-Ausstellung. Neben Gegenständen aus städtischem und Privatbesitz werden auch wertvolle Erinnerungsstücke aus kirchlichem Besitz gezeigt. Die Ausstellung ist während der Besuchsstunden des Museums unentgeltlich zugängig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Einbrecher betr.

Aachen, den 7. Mai 1932.

Es liegt Veranlassung vor, die Kirchenvorstände auf die erneute Gefahr hinzuweisen, die unseren Kirchen seitens berufsmäßiger Einbrecher und Banden solcher Verbrecher droht. Besonders die einsam gelegenen Kirchen sind dieser Gefahr ausgesetzt. Da die betr. Verbrecher meist mit dem Auto nachts kommen und bald wieder verschwunden sind, ist Wachsamkeit unbedingt geboten. Wir erinnern auch an die Gewissenspflicht, für einen einbruchs- und diebessicheren Tabernakel zu sorgen, ebenso für diebessichere Schränke in der Sakristei. Die Monstranz sollte nie des Nachts im Tabernakel bleiben, sondern stets sicher aufbewahrt sein. Man kann nicht immer das Pfarrhaus als gegen solche Gefahren sicher ansehen. Eine Reihe von Einbrüchen in die Pfarrhäuser hat bewiesen, daß ohne einen diebessicheren Schrank auch im Pfarrhaus keinerlei Sicherheit geboten ist. Versicherung gegen Diebstahl und Einbruch ist dringend anzuraten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 139 Kirchliches Schiedsgericht.

Aachen, den 8. Mai 1932.

Das durch Verfügung Sr. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs vom 30. Dezember 1931 errichtete Kirchliche Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten von Laien untereinander, die mit kirchlichen Angelegenheiten nichts zu tun haben. Irrtümlicherweise wurde dieses bisher offenbar mehrfach angenommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 140 Befreiung von Gerichtsgebühren.

Aachen, den 9. Mai 1932.

Die Bestimmung des § 8 Ziffer 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, wonach Kirchengemeinden insoweit von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde ihre Einnahmen die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauches nicht übersteigen, scheint nicht allgemein den Kirchenvorständen bekannt zu sein.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf diese Bestimmung nochmals besonders hinzuweisen und ersuchen die Pfarrgemeinden, gegebenenfalls um Befreiung von den Gerichtsgebühren, unter Beifügung des erwähnten Zeugnisses der Staatsbehörde, einzukommen.

Es wird noch besonders bemerkt, daß das gleiche auch für die Gemeindeverbände gilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 10. Mai 1932.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 1. Juli 1920, A. A. S. XVIII. 312 sq., Corsten, 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bezw. Pfarrektoren ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bezw. Pfarrektors einreichen müssen (vgl. Corsten, 79 f, 87). In den hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rück-

sicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (bes. ins Ausland) Abstand nimmt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Die Einheitsbewertung.

Aachen, den 10. Mai 1932.

Zur Zeit sind die Finanzämter mit der Festsetzung der Einheitswerte für den bebauten und unbebauten Grundbesitz beschäftigt. Die Einheitsbewertung erfolgt im allgemeinen nach dem Ertragswert (Miete, Pacht usw.). Die Pfarrhäuser, die fast durchweg vom Pfarrstelleninhaber allein bewohnt werden, werden nach der Jahresrohmiete per 1. 1. 1931 bewertet. Für die Besteuerung der Pfarrhäuser kommt nur der Einheitswert der Wohnräume (nicht der Amtsräume) in Betracht. Die für die Gebäude und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ermittelten Werte werden vor Bekanntmachung von besonderen Ausschüssen der Finanzämter überprüft. Bescheide über die vorgenommenen Bewertungen gehen den Steuerpflichtigen nicht zu. Dagegen werden bei den einzelnen Finanzämtern Listen offengelegt, aus denen die festgesetzten Werte und ihre Berechnung ersichtlich ist. Diese Offenlegung erfolgt für den Finanzamtsbezirk Aachen-Stadt vom 17. Mai bis 16. Juni ds. J. und für die übrigen Finanzamtsbezirke unserer Diözese vom 2. Mai bis 1. Juni 1932 einschließlich.

Wir machen den Pfründeinhabern und Kirchenvorständen ausdrücklich zur strengen Pflicht, sich durch Einsichtnahme in diese Listen von der ordnungsmäßigen Festsetzung der Einheitswerte zu überzeugen. Soweit es sich um hochwertige Gebäude handelt, empfiehlt es sich, zu der Prüfung der Einheitswerte einen Bausachverständigen hinzuzuziehen. In jedem Fall halten wir es für geboten, daß bei der Prüfung außer dem Vorsitzenden zwei sachverständige Mitglieder des Kirchenvorstandes zugegen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 Diözesansteuer.

Aachen, den 10. Mai 1932.

Auf unseren Antrag vom 3. März 1932 teilt der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mit, daß von Staats-Aufsichts wegen genehmigt worden ist, daß die Diözese Aachen eine Diözesanumlage in Höhe von 1 vom Hundert des Reichseinkommensteuer-Solls 1931 für das Jahr 1932 erhebt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Priesterexerzitien

finden statt in der Benediktinerabtei Maria Laach (Andernach-Land): 6.-10. Juni; 20.-24. Juni; 4.-8. Juli; 17.-21. Oktober; 7.-11. November. Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages 18,45 Uhr, Schluß am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten.

Im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh.: vom 18. Juli abends bis 22. Juli morgens; vom 24. Juli abends bis 19. August morgens (vierwöchige); vom 7. August abends bis 12. August morgens; vom 11. September abends bis 17. September morgens; vom 2. Oktober abends bis 9. Oktober morgens; vom 7. November abends bis 11. November morgens; vom 12. Dezember abends bis 16. Dezember morgens.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt bei Vallendar a. Rh.

Nr. 145 Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars

gingen ein:

Aus Aachen: 100 + 1 000 + 425 M.; aus Mausbach: 100 M., zusammen 1 625 Mark. Den Wohltätern besten Dank!

Nr. 146 Meßintentionen

gingen ein:

Im Monat April: aus Saeffelen, Gevenich, Rötgen, Stolberg, Hilfarth, Giesenkirchen, Vorst, Aachen, Müddersheim, Alsdorf.

Im Monat Mai: Vettweiß, M.Gladbach, Ameln, Simmerath, Dülken.

Nr. 147 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 20. April: Brockhaus Gottfried, Pfarr-Rektor an St. Paul in Rheydt-Mülfort, zum Pfarrer in Aachen-Rothe Erde, Dekanat Aachen;

am 20. April: Euskirchen Ernst, Kaplan in Gangelt, zum Kaplan an St. Joseph in Krefeld, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte;

" " " Fritzinger Joseph, Kaplan an St. Maria Himmelfahrt in Stolberg, zum Kaplan in Lobberich, gl. Dekanates;

" " " Reichardt Ernst, Rektor der Höheren Schule in Kaldenkirchen, zum Kaplan in Gangelt, gl. Dekanates.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 7. Mai: Minkenberg Hubert Aloys, Dr. theol. et phil., zuletzt Pfarrer in Grotenrath, 72 Jahre alt.

Nr. 148 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 17. bis 20. April im Dekanate Steinfeld die bischöfliche Visitation vor und spendete bei dieser Gelegenheit das heilige Sakrament der Firmung am 18. April in Steinfeld 224 (Steinfeld 101, Hermann-Joseph-Haus 79, Salvatorianerkolleg „Hermann Joseph" 44); in Marmagen 89, in Nettersheim 79; am 20. April in Keldenich 67; am 21. April in Dotteln-Scheven 84, in Sötenich 70; am 22. April in Sistig 130, in Schmidtheim 101; am 22. April in Wildenburg 80, in Frohngau 21 (Frohngau 12, Buir 9); am 24. April in Krekel 33, in Pesch 36; am 25. April in Jingsheim 87; am 26. April in Kall 221 (Kall 211, Heistert, Pfarrei Dottel-Scheven 10), zusammen 1331 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter die neue Pfarrkirche zu Krekel, Dekanat Steinfeld, in hon. St. Barbarae. Virg. et Mart.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 2. bis 5. Mai im Dekanate Nörvenich die bischöfliche Visitation vor und spendete bei dieser Gelegenheit das hl. Sakrament der Firmung am 2. Mai in Golzheim 78, in Morschenich 53, in Girbelsrath 42; am 3. Mai in Hochkirchen 91; am 4. Mai in Wissersheim 111 (Wissersheim 66, Rath 45), in Eschweiler ü. F. 62; am 5. Mai in Frauwüllesheim 40, in Nörvenich 74, zusammen 551 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 3. Mai unter dem Vorsitz Sr. Bischöflichen Gnaden im Pfarrhause zu Hochkirchen statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 1. Juni 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Gebets- und Sühnetage zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. — Jurisdictio delegata parochorum ad audiendas confessiones pro tota dioecesi Aquisgranensi. — Ernennung eines neuen Diözesandirektors des Priesteranbetungsvereins. — Kommissionen für das Bischöfliche Priesterseminar. — Gewinnung der vollkommenen Toties-quoties-Ablässe. — Gebete um eine gedeihliche Witterung. — Exerzitiensonntag. — Organisten- und Dirigentenprüfung. — Aufnahmeprüfung für das Gregoriushaus in Aachen. — Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer. — Staatszuschuß zum Pfarrgehalt. Vikariefonds. — Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 149 Gebets- und Sühnetage zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu.

Unser Heiliger Vater Papst Pius XI. hat in einem neuen Rundschreiben die Menschen aufgefordert, von ungezügeltem Verlangen nach irdischen Gütern abzulassen und zu echter Christengesinnung zurückzukehren. Er hat in erschütternden Worten dargelegt, wie die Gottlosenbewegung immer weitere Kreise erfaßt und die Menschheit in stets tiefere Abgründe von Elend und Sünde herabzieht. Um Gottes Hilfe in der schweren Not der Zeit zu erflehen und Sühne zu leisten für alle Freveltaten, sollen wir in diesem Jahre besonders das göttliche Herz Jesu verehren und das Fest des heiligsten Herzens in gottwohlgefälliger Weise begehen.

Im Anschluß an das päpstliche Rundschreiben verordne ich hiermit für die Diözese Aachen folgendes:

1. Am Herz-Jesu-Feste, den 3. Juni, soll bis zum Schluß der hl. Messe bzw. der letzten hl. Messe das Hochwürdigste Gut zur Anbetung ausgesetzt und vor der Reposition der sakramentale Segen erteilt werden. Die Gläubigen werden besonders ermahnt, an diesem Tage oder am folgenden Sonntage die hl. Kommunion zu empfangen. Ferner möge am Herz-Jesu-Feste bei der Nachmittagsandacht oder morgens bei der hl. Messe die Litanei vom allerheiligsten Herzen Jesu mit dem Sühnegebet aus dem Diözesangebetbuch gebetet werden.

2. Im Geiste der Buße und Selbstverleugnung werden in der Festoktav die Gläubigen sich von öffentlichen Lustbarkeiten und äußeren Vergnügungen fernhalten. Diejenigen, die mit Gütern mehr gesegnet sind, wollen sich in ihrem persönlichen Bedarf einschränken und das so Ersparte zur Linderung der großen Not so vieler Armen und Bedrängten verwenden. Mögen daher die Gläubigen in dieser Oktav mehr als sonst die Bestrebungen der Vereine unterstützen, die sich der Armen besonders annehmen, namentlich des St. Vinzenz- und St. Elisabethvereins.

3. Am Freitag, den 3. Juni, am Herz-Jesu-Feste, soll bei allen Gottesdiensten eine Kollekte für die Zwecke der Notleidenden gehalten werden, deren Ertrag zur Hälfte an das Bischöfliche Generalvikariat für den Diözesankaritasverband eingesandt, zur anderen Hälfte für die örtlichen karitativen Bedürfnisse verwendet werden möge.

Dieser Erlaß ist am Sonntag in der Fronleichnamsoktav in allen hl. Messen, auch in denen, bei

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Mai 1932.

denen die Kollekte vom 5. Juni d. J. für den Bonifatiusverein verkündet wird, vorzulesen.

Aachen, am Fronleichnamsfeste 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✠

Vorstehende Verordnung wurde bereits am 27. Mai als Sonderdruck zum Versand gebracht.

Nr. 150 Jurisdictio delegata parochorum ad audiendas confessiones pro tota dioecesi Aquisgranensi.

Aquisgrani, d. 21. m. Maii 1932.

Ad tollenda dubia de iurisdictione parochorum pro foro confessionali, qui iuxta can. 873 C.J.C. iurisdictione ordinaria ad confessiones pro suo tantum territorio potiuntur, hisce omnibus et singulis huius dioecesis Aquisgranensis parochis nunc existentibus et in posterum a Nobis nominandis iurisdictionem delegatam ad recipiendas confessiones iuxta can. 874 C.J.C. pro tota hac dioecesi Aquisgranensi conferimus usque ad revocationem valituram conferimus, Nobis tamen expresse ius reservantes, eosdem, si rationes particulares id suadeant, ad novum examen iuxta can. 877, § 2 C.J.C. adigendi.

Hoc decretum non valet pro rectoribus paroecialibus sic dictis, sed pro solis et omnibus parochis etiam emeritis aut ad aliud officium vocatis, nisi expressa nostra declaratione vel poena ecclesiastica incursa iurisdictione pro foro interno privati sunt.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 151 Ernennung eines neuen Diözesandirektors des Priesteranbetungsvereins.

Aachen, den 19. Mai 1932.

Die Kraft des priesterlichen Lebens und des seelsorglichen Wirkens liegt in der Verbindung des Priesters mit Christus im allerheiligsten Sakrament. Ein besonderes Mittel, diese Verbindung zu bewahren und zu pflegen, ist der Priesteranbetungsverein, der auch in unserer Diözese viele Mitglieder zählt. Die wöchentliche priesterliche Anbetungsstunde treu geübt, kann nicht ohne überreichen Segen bleiben für Priester und Volk. Bislang hat der unlängst verstorbene Pfarrer Dr. Minkenberg, der Direktor des Priesteranbetungsvereins für die Erzdiözese Köln, auch die Geschäfte eines Diözesandirektors für unsere Diözese geführt und den Verein nach besten Kräften gefördert. Ich ernenne hiermit zu seinem Nachfolger für das Bistum Aachen den Hochwürdigen Herrn Assistenten beim Pfarrbesoldungsamt des Bischöfl. Generalvikariates Wilhelm Böckem und vertraue, daß der Verein unter der neuen Leitung weiter blühen und gedeihen möge.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 152 Kommissionen für das Bischöfliche Priesterseminar.

Aachen, den 23. Mai 1932.

Zu Mitgliedern der in can. 1339 C.J.C. vorgesehenen Kommissionen für das Priesterseminar sind auf die Dauer von sechs Jahren von Seiner Bischöflichen Gnaden am 18. Mai 1932 ernannt worden die Herren:

Beyer Robert, Pfarrer an St. Paul und Domherr Husmann Josef, Pfarrer an St. Foillan in Aachen, für die innere Leitung, Stadtdechant Domherr Msgr. Lob Josef, Pfarrer an St. Michael und Firmenich Julius, Pfarrer an St. Elisabeth in Aachen, für die Vermögensverwaltung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 153 Gewinnung der vollkommenen Toties-quoties-Ablässe im Herz-Jesu-Monat.

Aachen, den 23. Mai 1932.

In Berichtigung eines Druckfehlers im Direktorium wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Herz-Jesu-Monat der Toties-quoties-

Ablaß unter den bekannten Bedingungen gewonnen werden kann am Sonntag, den 26. Juni oder am Feste der Apostelfürsten Peter und Paul oder auch am letzten Monatstage, 30. Juni.

Die Gläubigen sind am Sonntag, den 19. Juni, an diese vom Heiligen Vater verliehenen Ablässe zu erinnern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 154 Gebete um eine gedeihliche Witterung.

Aachen, den 23. Mai 1932.

Seine Bischöflichen Gnaden haben für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober zur Erflehung einer gedeihlichen Witterung verordnet:

1. daß an Sonntagen in der Andacht die Litanei von der göttl. Vorsehung gebetet werde,

2. daß täglich in der Schulmesse das Gebet aus der Andacht zur Erlangung des Segens für die Feldfrüchte: „Allmächtiger Gott, wir bitten Dich, gib uns fruchtbare Witterung ...." (Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Aachen, Seite 411) verrichtet werde.

Es wird außerdem den Herren Dechanten anheimgestellt, nach ihrem Ermessen in einzelnen Pfarrkirchen ihres Dekanates eine eigene Betstunde vor dem Allerheiligsten Sakramente mit Segen zu gestatten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 155 Exerzitiensonntag.

Aachen, den 23. Mai 1932.

Am Sonntag, den 10. Juli, findet in allen Kirchen der Diözese Aachen der übliche Exerzitiensonntag statt. Wir ersuchen die H. H. Pfarrer und Seelsorgsgeistlichen, bei dieser Gelegenheit nochmals mit Nachdruck und Wärme auf die Bedeutung der Exerzitien für das katholische private und öffentliche Leben hinzuweisen. Die Laienexerzitien müssen mit tatkräftiger Unterstützung der Geistlichkeit weitere Verbreitung finden; die gegenwärtige arme Zeit möge nicht als ausschlaggebendes Hemmnis angesehen werden. Auch unter schwierigen Verhältnissen, wo die Seelsorge den Vertrieb der Exerzitien-Sparmarken in die Hand nahm, sind die Kosten für die Exerzitien mühelos aufgebracht worden. Beweis dafür sind die vielen Kurse von Erwerbslosen-Exerzitien.

Zur Förderung der Exerzitiensache ist in allen Kirchen und in allen Gottesdiensten am Exerzitiensonntag eine Kollekte abzuhalten, deren Gesamtertrag zu zwei Dritteln in die örtliche Exerzitienkasse fließt, das letzte Drittel des Ertrages ist durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Am Sonntag vor dem Exerzitiensonntag ist die Kollekte von der Kanzel aus warm zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Organisten- und Dirigentenprüfung.

Aachen, den 24. Mai 1932.

Die diesjährige Organisten- und Dirigentenprüfung des Diözesan-Cäcilienvereins Köln-Aachen findet am Mittwoch, den 29. Juni, 13 Uhr, statt. Die Anmeldung muß bis spätestens zum 15. Juni erfolgen. Anmeldung, auch Auskunft beim Gregoriushause Aachen. Diese Externenprüfung wird in diesem Jahre zum letzten Male gehalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Aufnahmeprüfung für das Gregoriushaus in Aachen.

Aachen, den 24. Mai 1932.

Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in das Gregoriushaus Aachen findet in diesem Jahre am 25. und 26. Juli statt. Meldungen sind bis spätestens 1. Juli an das Gregoriushaus Aachen zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 158 Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer.

Aachen, den 24. Mai 1932.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Verfügung vom 9. Mai 1932 die staatsaufsichtliche Genehmigung für die

Anordnung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer erteilt. Diese Vorauszahlungen sind bis zum Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung über die Kirchensteuer an den in die erste Hälfte des Rechnungsjahres fallenden Zahlungsterminen zulässig und auf die Kirchensteuer zu verrechnen. Sie betragen je nach der Zahl der Zahlungstermine einen Bruchteil der für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer, so daß bei vierteljährlichen Zahlungsterminen die Vorauszahlung je ein Viertel der Kirchensteuer des Vorjahres beträgt. Für 1932 dürfen sie jedoch nur zu 75 vom Hundert der so errechneten Beträge erhoben werden, da bei dem fast allgemeinen Rückgange der Einkommensteuerkraft sonst Ueberhebungen vorkommen können. Die Verfahrensvorschriften der Kirchensteuergesetze einschließlich der Zwangsbeitreibung finden auf die Vorauszahlungen entsprechend Anwendung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 159 Staatszuschuß zum Pfarrgehalt.

Aachen, den 25. Mai 1932.

Der Staatszuschuß zum Pfarrgehalt wird vom Monat Juni 1932 an nicht mehr von der Regierungshauptkasse, sondern von der Bistumskasse Aachen überwiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Vikariefonds.

Aachen, den 25. Mai 1932.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei nicht besetzter Vikariestelle die auf dem Vikariefonds ruhenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sind. Die nach Abzug der hierfür verausgabten Beträge verbleibende Summe darf nicht zu anderen Zwecken verwandt werden, sondern muß zugunsten des Vikariefonds kapitalisiert werden. Die Genehmigung, die Einkünfte ganz oder zum Teil zu andern Zwecken zu verwenden, kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden und ist vorher unter Darlegung der Verhältnisse nachzusuchen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 161 Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars

gingen ein:

Aus Aachen: 50 + 20 + 150 M.; aus Monschau: 10,50 M.; aus Steinfeld: 00 M.; aus Münd t: 20 M.; aus Gladbach-Rheydt: 92,50 M., zusammen 403 M. Vergelt's Gott!

Nr. 162 Meßintentionen

gingen ein:

Im Monat Mai aus: Lobberich, Siersdorf, Rohren, Kempen, Keyenberg, Wehr, Wegberg, Birkesdorf, Pier, Vorst, Langerwehe, Gladbach-Holt und Hergarten.

Nr. 163 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. hat den Generalsekretär des Franziskus-Xaverius-Vereins in Aachen, Dr. theol. Gerhard Kremer, am 14. März zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Ernennung zweier Diözesanpräsides.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 18. Mai den Diözesanpräses der Jungfrauenvereine Wilhelm Cleven in Aachen zum Diözesanpräses der kath. kaufmännischen Gehilfinnen und Beamtinnen in der Diözese Aachen ernannt und am 24. Mai den Pfarrer Wilhelm Oehmen in Kempen zum Diözesanpräses der Erzbruderschaft vom hl. Sebastianus.

Ernennung eines Diözesandirektors für den Priesteranbetungsverein.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 19. Mai den Assistenten am Bischöflichen Pfarrbesoldungsamt Rektor Wilhelm Böckem zum Diözesandirektor des Priesteranbetungsvereins in der Diözese Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 18. Mai: Rohbeck Walter, Kaplan an Sankt Laurentius in Gladbach-Rheydt-Odenkirchen, zum Rektor an Sankt Paulus in Gladbach-Rheydt-Mülfort, Dek. Gladbach-Rheydt-Süd;

am 24. Mai: Gnörich Alfred, Kaplan in Merzenich, zum Kaplan an St. Michael in M. Gladbach-Holt, Dek. Gladbach-Rheydt-West.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 15. Juni 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Rundschreiben des Heiligen Vaters „Caritate Christi compulsi". Ueber die Bedrängnisse der Gegenwart und über die Sühnefeier am Herz-Jesu-Fest. — Jungpriester-Exerzitien. — Kirchensteuer. — Pfarrbesoldung. — Landkarte reichsdeutscher Diözesen. — Fragebogen für den Realschematismus. — Exerzitienkurse. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 164 Rundschreiben des Heiligen Vaters „Caritate Christi compulsi". Ueber die Bedrängnisse der Gegenwart und über die Sühnefeier am Herz-Jesu-Fest.

Die Liebe Christi drängte Uns, mit der Enzyklika „Nova impendet" vom 2. Oktober v. Jhrs. alle Angehörigen der katholischen Kirche, ja überhaupt alle gutgesinnten Menschen, einzuladen, einen heiligen Kreuzzug der Liebe und der Hilfe zu unternehmen zur etwelchen Behebung der traurigen Folgen der wirtschaftlichen Krise, in der gegenwärtig die Menschheit sich befindet. Und wahrlich wurde Unserem Aufruf mit allgemeiner Opferfreudigkeit und werktätiger Hilfe, mit bewundrungswürdigem und einträchtigem Eifer entsprochen. Allein die Not nahm ständig zu, die Zahl der Arbeitslosen stieg beinahe in allen Ländern; und daraus ziehen umstürzlerische Parteien für ihre Propaganda ihren Vorteil; infolgedessen ist die öffentliche Ordnung mehr und mehr bedroht und in steigendem Maße die Gefahr von Terror und Anarchie der menschlichen Gesellschaft nahegerückt.

Angesichts einer solchen Sachlage drängt Uns die Liebe Christi, Uns neuerdings an Euch, Ehrwürdige Brüder, und an Eure Gläubigen, an die gesamte Welt zu wenden, um alle zu ermahnen, sich zusammenzuschließen und sich mit dem Aufgebot aller Kraft dem Unheil entgegenzustemmen, das die gesamte Menschheit bedrückt und insbesondere den noch schlimmeren Uebeln, die da drohen, sich entgegenzustellen.

I.

Die Wurzel der gegenwärtigen Uebelstände.

Wenn wir im Geiste die lange und schmerzliche Reihe der Uebelstände als traurige Erbschaft der Sünde an unserem Auge vorüberziehen lassen, die da gleichsam die Stationen der irdischen Pilgerfahrt des gefallenen Menschen bezeichnen, so begegnen wir seit der Sündflut schwerlich einer so tiefen, so allgemeinen Bedrängnis, wie wir sie gegenwärtig durchmachen. Selbst die größten Heimsuchungen, die doch im Leben und in der Erinnerung der Völker unaustilgbare Spuren hinterlassen haben, trafen nur bald diese, bald jene Nation. Heute aber ist die gesamte Menschheit von der Finanz- und Wirtschaftskrise erfaßt, und zwar so sehr, daß die Knoten nur um so unlösbarer erscheinen, je mehr man daran rüttelt. Es gibt weder ein Volk noch einen Staat, weder Gesellschaft noch Familie, die nicht in der einen oder anderen Weise, direkt oder indirekt, mehr oder weniger die Rückwirkung verspürt. Und sogar jene, freilich gar wenigen, die da mit ihren ungeheuren Reichtümern das Schicksal der Welt in ihrer Hand zu haben scheinen, sogar diese sehr wenigen Männer, deren Spekulationen zu einem großen Teile die Ursache so großen Unheils waren und sind, gerade

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1932.

sie sind nicht selten die ersten und schmählichen Opfer, die das Vermögen zahlloser anderer mit sich in den Abgrund reißen. Es erfüllt sich auf furchtbare Weise nun für die gesamte Welt, was der Heilige Geist schon für die einzelnen Sünder verkündet hat: „Womit man gesündigt hat, wird man auch gestraft" (Weish. 11, 17).

Ehrw. Brüder! Diese beklagenswerte Sachlage macht Unser väterliches Herz pochen und läßt Uns immer eindringlicher das Bedürfnis empfinden, nach Unserem schwachen Vermögen das erhabene Mitgefühl des Göttlichen Herzens Jesu nachzuahmen: „Mich erbarmt des Volkes" (Markus 8, 2). Noch beweinenswerter aber ist die Wurzel, aus der diese Nöte entspringen: denn allzeit bleibt es wahr, was der Heilige Geist durch den Mund des hl. Paulus ausgesprochen hat: „Der Ursprung aller Uebel ist die Begierlichkeit" (1. Tim. 6, 10). Ganz besonders gilt das zu heutiger Stunde. Ist es nicht vielleicht diese Begierlichkeit nach irdischen Gütern, die der heidnische Dichter mit gerechtem Abscheu schon den „verruchten Hunger nach Gold" genannt hat? Ist es nicht vielleicht jener geizige Egoismus, der allzu oft in den wechselseitigen individuellen und sozialen Beziehungen die erste Rolle spielt? Ist es mit einem Worte nicht die Begierlichkeit, jedweder Art und Gestalt, die die Welt an jenen äußersten Rand des Abgrundes gebracht hat, den alle sehen und beklagen? Aus der Begierlichkeit wächst nämlich das gegenseitige Mißtrauen hervor, das jeden menschlichen Verkehr abschnürt; aus der Begierlichkeit entsteht der widerliche Neid, der jeden Vorteil des Nebenmenschen als einen eigenen Schaden betrachten läßt; aus der Begierlichkeit wächst die schmutzige maßlose Selbstsucht, die alles auf den eigenen Vorteil einstellt und ihm unterstellt, unter Mißachtung und Vernichtung des Wohles des Nebenmenschen. Daraus folgt die Unordnung und das gestörte Gleichgewicht; infolgedessen gewahren wir die Reichtümer der Nationen in den Händen einiger weniger Privaten angehäuft, die nach ihrem Belieben den Welthandel zum unermeßlichen Schaden der Massen regulieren, wie wir das im verflossenen Jahre in unserer Enzyklika „Quadragesimo anno" dargelegt haben.

Wenn dann dieser selbe Egoismus unter Mißbrauch der berechtigten Vaterlandsliebe und unter Uebertreibung des berechtigten Nationalgefühls, das die richtige Auffassung der christlichen Nächstenliebe nicht nur nicht mißbilligt, sondern es leitend heiligt und belebt, in den Beziehungen zwischen dem einen und dem anderen Volke sich einnistet, dann gibt es keinen Exzeß mehr, der nicht gerechtfertigt erscheint; und was unter den Einzelmenschen allerseits als verurteilenswert betrachtet wurde, das wird hier aber als erlaubt und des Lobes wert erachtet, sobald es im Namen eines derartigen übertriebenen Nationalismus ausgeübt wird. An Stelle des großen Gebotes der Liebe und der menschlichen Brüderlichkeit, das alle Nationen und alle Völker umfaßt und sie alle in einer einzigen Familie mit einem einzigen Vater, der im Himmel ist, vereinigt, tritt der Haß, der alle an den Rand des Unterganges bringt. Im öffentlichen Leben werden die geheiligten Grundsätze mit Füßen getreten, die die Führung eines jeglichen sozialen Zusammenlebens bildeten. Die soliden Grundlagen des Rechtes und der Treue, auf denen der Staat beruhen muß, werden verletzt und die Quellen jener altehrwürdigen Tradition werden verstopft, die im Glauben an Gott und in der Treue zu seinem Gebot die sichersten Grundlagen für den wahren Fortschritt der Völker erblickte.

Diese so große moralische Unordnung und die große wirtschaftliche Not benützen die Feinde jeglicher sozialen Ordnung, mögen sie Kommunisten oder sonstwie heißen, — und das ist das schreckenerregendste Unheil unserer Zeit — sie benützen das kühn, um alle Fesseln zu zerschlagen, jedes Band göttlichen oder menschlichen Gebotes zu zerreißen und offen und insgeheim den heftigsten Kampf gegen die Religion, gegen Gott selbst anzufachen unter Verfolgung des teuflischen Planes, aus den Herzen aller, sogar der Kinder, jegliches religiöses Empfinden auszutilgen; denn sie wissen sehr gut, daß sie, wenn der Glaube an Gott aus dem Herzen der Menschheit weggeschafft ist, dann sich alles erlauben können, was sie möchten. Und so gewahren Wir denn heute das, was man noch nie in der Geschichte gesehen hat, nämlich die ohne Widerstand im Winde entfalteten teuflischen Fahnen des Kampfes gegen Gott und gegen die Religion, und

das inmitten aller Völker und in allen Teilen der Erde.

Es gab zu allen Zeiten Gottlose, es fehlte nie an solchen, die Gott verneinen; es waren ihrer aber verhältnismäßig wenige, einzelne und vereinzelte und sie wagten es entweder nicht oder erachteten es nicht als angebracht, allzusehr den Schleier von ihrer gottlosen Auffassung zu heben. Wie das der inspirierte Sänger der Psalmen selber andeuten zu wollen scheint, wenn er ausruft: „Es sagt der Tor in seinem Herzen, es gibt keinen Gott" (Psalm 12, und 52, 1), als ob der Psalmist sagen wollte: Der Gottlose, der Atheist, einer aus tausenden leugnet Gott, seinen Schöpfer, aber er verbirgt dieses Verbrechen in seiner innersten Brust. Heute aber hat die furchtbare Verirrung des Atheismus weite Massen des Volkes schon erfaßt, er setzt sich in den Schulen fest, tritt sogar ungescheut im Theater auf und bedient sich zu seiner Verbreitung kinematographischer Filme, des Grammophons, des Radios in Liedern und Vorträgen. In eigenen Druckereien stellt er Schriften in allen Sprachen her, bewerkstelligt eigene Ausstellungen, hält öffentliche Umzüge ab, schuf sogar eigene politische Parteien, wirtschaftliche und militärische Formationen. Dieser organisierte Atheismus arbeitet unermüdlich mittels seiner Agitatoren, mit Konferenzen, Illustrationen und Statistiken, mit allen Mitteln einer geheimen wie einer offenen Propaganda unter allen Klassen, auf allen Straßen, in jedem Saale; gestützt auf das Ansehen und die Hilfe eigener Hochschulen schlägt er in aufdringlicher Propaganda Unerfahrene in die Bande seiner organisatorischen Macht. Angesichts einer so großen in den Dienst einer so verwerflichen Sache gestellten Tätigkeit kommt Uns wahrlich ungesucht jene Klage Christi in den Sinn und auf die Lippen: „Die Kinder dieser Welt sind in ihrer Art klüger als die Kinder des Lichtes" (Luk. 16, 8).

Die Anführer dieses gesamten atheistischen Feldzugs suchen nun die heutige Wirtschaftskrise für ihre Zwecke auszunützen, indem sie in böswilligster Entstellung Gott und die Religion beim Volke als die Ursache des allgemeinen Elendes bezeichnen. Das Heilige Kreuz des Herrn, dieses Symbol der Verdemütigung und der Armut, wird mit den Symbolen des modernen Imperialismus auf eine Stufe gestellt, als ob die Religion mit jenen finsteren Mächten verbunden wäre, die so viel Unheil unter den Menschen anrichten. Derweise versuchen sie — und nicht ohne schlimmsten Erfolg — den Krieg gegen Gott mit dem Kampf um das tägliche Brot zu verknüpfen, mit dem Verlangen nach eigenem Grund und Boden, nach entsprechendem Lohn, nach anständigen Wohnungen, mit einem Worte nach einer Lebenslage, die dem Menschen zukommt. In maßloser Ueberhebung stellen sie die berechtigten Lebensforderungen und die wilde Befriedigung der wildesten Leidenschaften völlig gleich, wenn es nur ihrem frevlen Ziele dient, gleich als ob die göttliche Ordnung selber im Widerspruch stünde zum Wohle der Menschheit und als wäre nicht gerade umgekehrt sie ihr einziger wahrer Schutz: als vermöchten die menschlichen Kräfte mittels der modernen Technik die göttlichen Kräfte niederzuwerfen, um eine neue und bessere Ordnung der Dinge herbeizuführen.

Und leider schließen sich ungezählte Menschen in der Meinung, damit für ihre Existenz zu kämpfen, nur allzu sehr solchen Lehren an mit einer vollständigen Umstülpung der Wahrheit und fluchen gegen Gott und Religion. Diese Angriffe werden nicht nur gegen die katholische Religion gerichtet, sondern gegen alle Bekenntnisse, die noch Gott als den Schöpfer Himmels und der Erde und absoluten Herrn aller Dinge anerkennen. Und die geheimen Gesellschaften, die allzeit bereit sind, den Kampf gegen Gott und gegen die Kirche zu fördern, mag er von wo immer herkommen, unterlassen es nicht, diesen verderblichen Haß mehr und mehr anzufachen, der gar keiner sozialen Klasse weder Frieden noch Glück zu bringen vermag, sondern sicher alle Nationen ruinieren wird.

Derweise verkündet diese neue Form des Unglaubens, während sie die brutalsten Instinkte des Menschen entfesselt, mit einer zynischen Schamlosigkeit, es werde weder Frieden noch Wohlfahrt auf Erden geben, solange nicht der letzte Rest von Religion ausgetilgt und ihr letzter Anhänger totgeschlagen sein werde, als ob man damit jenen wunderbaren Lobgesang zum Verstummen bringen könnte, mit dem der geschaffene Mensch seinen Schöpfer verherrlicht (vergl. Psalm 18, 2).

II.

Die Heilmittel.

Das Gebet.

Wir wissen sehr wohl, Ehrw. Brüder, daß alle diese Anstrengungen umsonst sind, und daß zu der von ihm bestimmten Stunde „Gott sich erheben wird und seine Feinde in alle Windrichtungen auseinanderstieben werden" (vgl. Psalm 67, 2). Wir wissen, daß „die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen werden" (Matth. 16, 18), und daß unser göttlicher Erlöser, wie er es vorhergesagt hat, „mit der Stimme seines Mundes die Erde erschüttern und mit dem Atem seiner Lippen den Gottlosen töten wird" (Is. 11, 4); und furchtbar wird vor allem für jene Unglücklichen die Stunde sein, in welcher „sie in die Hände des lebendigen Gottes fallen" (Hebr. 10, 31). Dieses unerschütterliche Vertrauen auf den schließlichen Triumph Gottes und der Kirche wird Uns durch die grenzenlose Güte des Herrn tagtäglich neu bekräftigt angesichts des tröstlichen und opferfreudigen Eifers zahlloser Seelen in allen Weltteilen und allen sozialen Klassen für Gott. Wahrhaftig, ein mächtiges Wehen des Heiligen Geistes geht heute über die ganze Erde und zieht insbesondere die jugendlichen Seelen zu den erhabensten christlichen Idealen hin und führt sie zu den höchsten Höhen heroischen Opfers; es ist ein göttlicher Hauch, der alle Gemüter aufrüttelt, selbst gegen ihren Willen, und eine innere Unruhe fühlen läßt, ein wahres Verlangen nach Gott, sogar bei solchen, die das nicht bekannt zu geben wagen.

Auch Unsere Einladung an die Laien, in den Reihen der Katholischen Aktion am hierarchischen Apostolat teilzunehmen, wurde überall willfährig und begeistert aufgenommen. In Stadt und Land nimmt die Zahl derjenigen ständig zu, die mit aller Kraft sich der Verbreitung der christlichen Grundsätze und ihrer praktischen Anwendung auch im öffentlichen Leben widmen, wobei sie selber darauf bedacht sind, ihre Worte durch das Beispiel ihres unbescholtenen Lebenswandels noch zu erhärten.

Aber angesichts so großer Gottlosigkeit, angesichts einer solchen Mißachtung heiligster Ueberlieferungen, angesichts des Untergangs so vieler unsterblicher Seelen, so großer Beleidigung der göttlichen Majestät, können Wir, Ehrw. Brüder, nicht unterlassen, Unseren ganzen herben Schmerz zum Ausdruck zu bringen. Wir müssen Unsere Stimme erheben und mit der ganzen Kraft Unseres Apostolischen Herzens die Verteidigung der geschmälerten Rechte Gottes und der heiligsten Gefühle des Menschenherzens aufnehmen, das Gottes absolut bedarf. Es ist das umso dringlicher, weil die von diabolischem Geiste erfaßten Reihen sich nicht mit dem Lästern zufriedengeben, sondern alle ihre Kräfte vereinen, um ihre finsteren Absichten so bald wie möglich auszuführen. Wehe der Menschheit, wenn Gott, dermaßen von seinen Geschöpfen geringfügig behandelt, in seiner Gerechtigkeit diesen verwüstenden Fluten freien Lauf ließe und sich ihrer als einer Geißel bedienen würde, um die Welt zu züchtigen!

Ehrw. Brüder, es ist somit unerläßlich, daß „wir uns für das Haus Israel zur Mauer entgegenstellen" (vgl. Ezech. 13, 5), und daß auch wir alle unsere Kräfte in einer einzigen, soliden und kompakten Schlachtlinie aufstellen gegen die ruchlosen Scharen, die nicht weniger die Feinde Gottes als des Menschengeschlechtes sind. In diesem Kampfe handelt es sich wahrlich um das Fundamentalproblem der Welt, um die wichtigste, dem menschlichen freien Willen unterbreitete Entscheidung. Für Gott oder wider Gott, so lautet neuerdings die Wahl, die das Schicksal der gesamten Menschheit entscheiden soll: in der Politik, in der Finanz, in der Moralität, in Wissenschaften und Künsten, im Staate, in der bürgerlichen Gesellschaft und in der Familie, im Orient und im Okzident, allüberall begegnen wir diesem Problem, das infolge der Konsequenzen, die es auslösen wird, entscheidend ist. Sogar die Vertreter einer durchaus materialistischen Weltauffassung sehen immer wieder die Frage der Existenz Gottes vor sich aufsteigen, den sie bereits für alle Zeit abgetan glaubten, und immer wieder sehen sie sich veranlaßt, die Diskussion aufzunehmen.

Wir beschwören also sowohl die Einzelnen wie die Nationen, angesichts solcher Probleme und gleichzeitig so heftiger vitaler Kämpfe um die Menschheit, jenen engherzigen Individualismus und niedrigen Egoismus ablegen zu wollen, der selbst die hellsten Köpfe verdunkelt und so-

gar jede edelste Initiative zum Stillstand bringt, sobald diese auch nur um ein geringes über die engen Grenzen kleiner Sonderinteressen hinausgeht. Möchten sich doch alle zusammenschließen, selbst wenn es auch schwerer Opfer dazu bedarf, um sich selbst und die gesamte Menschheit zu retten. In diesem Zusammenschluß von Herzen und von Kräften sollen natürlich jene die ersten sein, die sich des christlichen Namens rühmen, eingedenk der glorreichen Ueberlieferung der apostolischen Zeiten, als „die Menge der Gläubigen ein Herz und eine Seele bildete" (Ap.-Gesch. 4, 32). Es mögen aber auch alle übrigen loyal und herzlich mitwirken, die noch an einen Gott glauben und ihn anbeten, um von der Menschheit die große Gefahr abzuwenden, die alle bedroht. Der Glaube an Gott ist tatsächlich das unzerstörbare Fundament jeder sozialen Ordnung und jeglicher Verantwortlichkeit auf Erden. Daher müssen alle, die nicht die Anarchie und den Terror wollen, energisch mithelfen, auf daß die Feinde der Religion das von ihnen so offen verkündete Ziel nicht erreichen.

Wir wissen, Ehrw. Brüder, daß man in diesem Kampfe zur Verteidigung der Religion sich auch aller legitimen menschlichen Mittel bedienen muß, die uns zur Verfügung stehen. Daher haben Wir in Verfolgung der leuchtenden Spuren Unseres Vorgängers Leo XIII. sel. And. mit Unserer Enzyklika „Quadragesimo anno" mit so großem Nachdruck eine angemessenere Verteilung der Güter der Erde verfochten und die wirksamsten Mittel aufgezeigt, die dem erkrankten sozialen Körper die Gesundheit und die Kraft zurückgeben und seinen schmerzerfüllten Gliedern Ruhe und Frieden wiederbringen würden. Denn der Drang ist unwiderstehlich, ein entsprechendes Glück auch auf Erden zu erlangen, er ist vom Schöpfer aller Dinge ins Menschenherz gelegt, und das Christentum hat ihn stets anerkannt und mit dem Aufgebot aller Kräfte wahre Kultur und gesunden Fortschritt der Wissenschaft gefördert.

Gegenüber diesem satanischen Religionshaß, der an das „Geheimnis der Bosheit" erinnert, von dem der hl. Paulus spricht (Thess. 2, 7), reichen die menschlichen Mittel und die Maßnahmen der Menschen nicht aus, und Wir vermeinten, Ehrw. Brüder, Unserem apostolischen Amte Abbruch zu tun, wollten Wir der Menschheit nicht jene wunderbaren Geheimnisse des Lichtes nahelegen, die allein in sich die Kraft bergen, die entfesselten Gewalten der Finsternis zu überwältigen. Als der Herr aus dem Glanze des Tabor herniederstieg und den vom Teufel gepeinigten Knaben heilte, den die Jünger nicht zu heilen vermocht hatten, gab er ihnen auf die demütige Frage: „Warum konnten nicht wir ihn austreiben?" die denkwürdige Antwort: „Diese Art von bösen Geistern wird nicht anders als durch Gebet und Fasten ausgetrieben." (Matth. 17, 18, 20).

Ehrw. Brüder, Uns scheint, diese göttlichen Worte müssen ausgerechnet auf die Uebelstände unserer Zeit angewendet werden, die einzig mittels Gebet und Buße beschworen werden können.

Unserer Lage als wesentlich beschränkter und vom Schöpfer aller Dinge abhängiger Wesen bewußt, wollen wir also vor allem zum Gebete Zuflucht nehmen. Wir wissen aus dem Glauben, wie viel die Macht des schlichten, vertrauensvollen, ausharrenden Gebetes vermag. Keinem anderen frommen Werke wurden jemals vom Allmächtigen so große, so allgemeine, so feierliche Versprechungen gegeben, wie dem Gebete: „Bittet, und es wird euch gegeben werden, suchet, und ihr werdet finden, klopfet an, und es wird euch aufgetan werden" (Matth. 7, 7-8). „Wahrlich, wahrlich sage ich euch, was ihr in meinem Namen vom Vater begehren werdet, das wird er euch geben" (Joh. 16, 23).

Und welcher Gegenstand wäre unseres Gebetes würdiger und würde der anbetungswürdigen Person Dessen mehr entsprechen, der da der einzige „Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, Jesus Christus" (1. Tim. 2, 5), als das Gebet, daß auf Erden der Glauben an den einen lebendigen und wahren Gott erhalten werde? Ein solches Gebet trägt schon in sich einen Teil seiner Erhörung; denn wo ein Mensch betet, da setzt er sich mit Gott in Verbindung und erhält schon dadurch die Erinnerung an Gott auf Erden lebendig. Der betende Mensch bekennt mit seiner demütigen Haltung vor der Welt seinen Glauben an den Schöpfer und Herrn aller Dinge, und vereinigt er sich hernach mit anderen in gemeinsamem Gebete, so anerkennt er schon damit, daß nicht nur der Einzelmensch, sondern auch

die menschliche Gesellschaft einen absolut höheren Herrn über sich hat.

Welches Schauspiel ist doch für Himmel und Erde die Kirche in ihrem Gebetsleben! Seit Jahrhunderten wiederholt sie von einer Mitternacht zur anderen auf Erden die heilige Psalmodie der göttlich eingegebenen Gesänge. Es gibt keine Tagesstunde, die nicht durch ihre besondere Liturgie geheiligt wäre. Und es gibt wirklich weder einen großen noch einen kleinen Lebensabschnitt, der nicht seinen Platz in der Danksagung, im Lobgesange, im Gebete, in der Sühne des gemeinsamen Gebetes des mystischen Leibes Christi besitzen würde, der da ist die Kirche. So garantiert das Gebet selber die Gegenwart Gottes unter den Menschen, wie der Göttliche Erlöser es versprochen hat: „Wo zwei oder drei Personen in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen" (Matth. 18, 20).

Das Gebet wird sodann die Ursache selber der von Uns oben angeführten heutigen Schwierigkeiten wegräumen, nämlich die unersättliche Begierlichkeit nach irdischen Gütern. Der Mensch, der betet, blickt in die Höhe, also nach den Gütern des Himmels, die er überdenkt und herbeiwünscht. Sein ganzes Wesen versenkt sich in die Betrachtung der wunderbaren von Gott gegebenen Ordnung, die nichts weiß von eitler Ehrsucht und törichtem Rekordrennen. Derweise wird sich sozusagen von selbst jenes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Ruhe wieder einstellen, das zum großen Schaden des physischen, wirtschaftlichen und moralischen Lebens der heutigen Gesellschaft vollständig mangelt. Denn, wenn jene, welche durch übertriebene, industrielle Produktion in Arbeitslosigkeit und Armut gefallen sind, entsprechende Zeit dem Gebete gewähren wollten, dann würden die Arbeit und die Produktion gar bald wieder in die vernünftigen Grenzen zurückkehren, und der Kampf, der heute die Menschheit in zwei große Streitlager teilt wegen vergänglicher Interessen, der würde sich in einen edlen friedlichen Wettkampf um Erlangung der himmlischen und ewigen Güter verwandeln.

Auf diese Weise würde sich auch der Weg zum so ersehnten Frieden erschließen, wie der hl. Paulus an jener Stelle andeutet, wo er ausgerechnet die Pflicht zum Gebete mit den heiligen Wünschen nach Frieden und Wohlfahrt aller Menschen verbindet: „Ich ermahne nun vor allem, Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen zu verrichten für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit. Denn das ist gut und wohlgefällig vor Gott, unserem Heiland, der da will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (1. Tim. 2, 1-4).

Für alle Menschen erbete man den Frieden, ganz besonders aber für jene, welche in der menschlichen Gesellschaft die schwere Verantwortlichkeit der Regierung tragen: wie vermöchten denn sie ihren Völkern den Frieden zu geben, wenn sie selber ihn nicht hätten? Und es ist gerade das Gebet, das laut dem Apostelworte das Geschenk des Friedens bringen soll: das Gebet, das sich an den himmlischen Vater richtet, welcher der Vater aller Menschen ist; das Gebet, das der gemeinsame Ausdruck der Gefühle jener großen Familie ist, die sich über die Grenzen eines jeden Landes und jedweden Erdteiles ausdehnt.

Männer, die in jeder Nation zu demselben Gott um Frieden beten, können nicht gleichzeitig Träger der Zwietracht unter den Völkern sein; Männer, die sich im Gebete an die göttliche Majestät wenden, können nicht jenen nationalistischen Imperialismus begünstigen, der aus jedem Volke sich seinen eigenen Gott macht; Männer, die fortwährend „zum Gott des Friedens und der Liebe" (2. Kor. 13, 11) aufblicken, und die sich im Gebet an ihn wenden durch Christus, der ja „unser Friede ist" (Ephes. 2, 14), lassen nicht ab, bis schließlich doch der Friede, den die Welt nicht geben kann, vom Geber alles Guten „auf die Menschen, die guten Willens sind" (Luk. 2, 14), herniedersteigt.

„Der Friede sei mit euch" (Joh. 20, 19, 20) war der Ostergruß des Herrn an seine Apostel und ersten Jünger. Und dieser Segensgruß hat von jenen ersten Zeiten an in der heiligen Liturgie der Kirche niemals an Bedeutung verloren; mehr wie je muß er heute die verwundeten und bedrückten Menschenherzen trösten und wiederaufrichten.

III.

Weitere Heilmittel.

Die Buße.

Zum Gebete muß sich aber die Buße, der Geist der Bußgesinnung und die Ausübung der christlichen Buße beigesellen. So lehrt es uns der Göttliche Meister, dessen erste Predigt ja gerade die Buße betraf: „Jesus begann zu predigen und zu sagen: Tuet Buße!" (Matth. 4, 17). Dasselbe lehrt auch die gesamte christliche Ueberlieferung und die ganze Kirchengeschichte, daß die Gläubigen in den großen Bedrängnissen, in den großen Wirren der Christenheit, wenn die Notwendigkeit der Hilfe Gottes besonders groß und dringlich war, sei es spontan oder häufiger noch auf Einladung und Beispiel ihrer Oberhirten nach beiden kräftigsten Waffen des geistlichen Lebens gegriffen, ihre Zuflucht zum Gebet und zur Buße genommen haben. Dank dieses heiligen Instinktes, von dem das christliche Volk, solange es nicht von Verführern verleitet ist, sich sozusagen unbewußt leiten läßt, und welcher Instinkt nichts anderes ist als jener „Sinn Christi" (1. Kor. 2, 10), von dem der Apostel spricht, haben die Gläubigen in solchen Fällen stets das Bedürfnis gefühlt, ihre Seelen von der Sünde durch Zerknirschung des Herzens, durch das Sakrament der Wiederaussöhnung zu reinigen und die göttliche Gerechtigkeit auch durch äußerliche Bußwerke zu besänftigen.

Wir wissen es wohl, und mit Euch, Ehrw. Brüder, beklagen Wir es, daß in unseren Tagen die Idee und der Name der Sühne und der Buße bei manchen zu einem großen Teile die Kraft verloren haben, jenen Flug des Herzens und jene heroische Opfergesinnung hervorzubringen, wie das zu anderen Zeiten der Fall war, wo sie vor den Augen der gläubigen Menschen mit dem heiligen Merkmal Christi und seiner Heiligen gesiegelt erschienen. Es fehlt nicht an Leuten, welche die äußerlichen Bußübungen als veraltete Dinge beiseite stellen möchten, um nicht gar vom modernen „autonomen Menschen" zu sprechen, der die Buße als Ausdruck einer sklavischen Eigenschaft verachtet. Und das ist kein Wunder, denn je mehr der Glaube an Gott abgeschwächt wird, um so mehr wird die Auffassung von der Erbsünde und einer ursprünglichen Auflehnung des Menschen gegenüber Gott verworren und ausgehöhlt, um so mehr geht auch die Einsicht von der Notwendigkeit der Buße und der Sühneleistung verloren.

Wir aber, Ehrw. Brüder, haben aus oberhirtlicher Amtspflicht diese Namen und diese Auffassungen hochzuhalten und sie in ihrer wahren Bedeutung, in ihrem ursprünglichen Adel, und mehr noch in ihrer Ausübung und notwendigen Anwendung auf das christliche Leben zu erhalten. Dazu drängt uns auch die Verteidigung Gottes und der Religion selbst, die wir fördern wollen, denn die Buße ist ihrer Natur nach eine Anerkennung und Wiederherstellung der sittlichen Weltordnung, die auf dem ewigen Gesetz, nämlich auf dem lebendigen Gott, fußt. Wer Gott für die Sünde Genugtuung leistet, anerkennt damit ohne weiteres die Heiligkeit der höchsten Sittengesetze, ihre innere Macht der Verpflichtung und die Notwendigkeit einer Genugtuung gegenüber ihrer Verletzung. Es ist sicher einer der gefährlichsten Irrtümer unserer Zeit, die Sittlichkeit von der Religion trennen zu wollen, wodurch man jeglicher Gesetzgebung alle solide Grundlage wegnimmt. Dieser Verstandes-Irrtum konnte vielleicht unbeachtet bleiben und weniger gefährlich erscheinen, solange er sich auf wenige beschränkte und der Gottesglaube noch allgemeines Gut der Menschheit war, und dessen Anschein sich zu geben damals auch jene noch für gut fanden, die ihn nicht mehr öffentlich bekannten. Heute aber, wo der Atheismus sich in den Volksmassen verbreitet, da werden die praktischen Folgen dieses Irrtums furchtbar greifbar und treten in die Welt der traurigsten Wirklichkeit. An Stelle des Sittengesetzes, das zugleich mit dem Gottesglauben verschwindet, tritt die brutale Gewalt, die jedes Recht mit Füßen tritt. Die alte Zuverlässigkeit und Korrektheit im Handeln und im wechselseitigen Verkehr, die doch sogar von den Rednern und Dichtern des Heidentums so sehr besungen wurde, tritt ihren Platz den gewissenlosen Spekulationen ab sowohl in den eigenen wie in fremden Angelegenheiten. Und wie kann ein Vertrag noch aufrechterhalten werden, und welchen Wert kann ein Abkommen noch haben, wo jede Gewissensgarantie fehlt? Und wie kann man von Gewissensgarantie sprechen, wo jeder Glaube an Gott, jede Gottesfurcht abhanden

gekommen ist? Ist diese Grundlage weggeschafft, so fällt damit auch jedes Sittengesetz, und es gibt keinerlei Mittel mehr, das den schrittweisen aber unausweichlichen Untergang der Völker, der Familie, des Staates, der menschlichen Gesellschaft selber aufzuhalten vermöchte.

Die Buße ist somit gleichsam eine wohltätige Waffe, die da in die Hand der tüchtigen Soldaten Christi gelegt ist, welche für die Verteidigung und die Wiederaufrichtung der sittlichen Weltordnung kämpfen wollen. Gerade das ist eine Waffe, die an der Wurzel aller Uebelstände ansetzt, nämlich an der Begierlichkeit nach materiellen Reichtümern und zügellosen Lebensfreuden. Mittels freiwilliger Opfer, mittels praktisch betätigten Verzichtes, selbst wenn er schmerzlich empfunden wird, mittels der verschiedenen Bußübungen überwältigt der wackere Christ die niedrigen Leidenschaften, die ihn zur Verletzung der sittlichen Ordnung verleiten wollen. Sind der Eifer für Gottes Gebot und die brüderliche Nächstenliebe in ihm so groß, wie sie es sein sollen, dann beschränkt er seine Bußübungen nicht nur auf sich und seine eigenen Sünden, sondern er bringt sie auch dar zur Sühne für die Sünden anderer nach dem Vorbilde der Heiligen, die in heroischer Weise sich häufig zur Sühne der Sünden ganzer Generationen zum Opfer darbrachten. Ja, er folgt dabei dem göttlichen Erlöser selber nach, der zum Gotteslamm wurde, „das die Sünden der Welt hinwegnimmt" (Joh. 1, 29).

Ehrw. Brüder, besteht nicht vielleicht in diesem Bußgeist auch ein liebliches Friedensgeheimnis? „Es gibt keinen Frieden für die Gottlosen" (Is. 48, 22), sagt der Heilige Geist, denn sie leben in ständigem Kampf und Gegensatz zu der von der Natur und vom Schöpfer derselben festgesetzten Ordnung. Nur dann, wenn diese Ordnung wiederhergestellt wird, wenn sämtliche Völker sie getreulich und freiwillig anerkennen und bekennen, wenn sie die inneren Verhältnisse der Völker und ihre äußeren Beziehungen mit anderen Nationen auf diese Grundlage abstellen, erst dann wird ein dauerhafter Friede auf Erden möglich sein. Zur Schaffung dieser Atmosphäre eines dauerhaften Friedens reichen weder die Friedensverträge noch die feierlichsten Abmachungen, weder die Zusammenkünfte noch die internationalen Konferenzen, noch auch sogar die alleredelsten und ernstgemeinten Bestrebungen von Staatslenkern aus, wenn zuvor nicht die geheiligten Rechte des Naturgesetzes und des göttlichen Gebotes anerkannt werden. Kein Führer des öffentlichen wirtschaftlichen Lebens, keine Organisationskraft wird jemals die soziale Lage einer friedlichen Lösung zuführen, wenn nicht vorher auf demselben Gebiete der Volkswirtschaft das auf Gott und dem Gewissen fundierte Sittengesetz triumphiert. Das ist der Fundamentalwert aller Werte sowohl im politischen wie im wirtschaftlichen Leben der Völker; das ist die sicherste Valuta; solange diese unversehrt bewahrt wird, werden auch alle anderen stabil bleiben, garantiert ja dafür das unabänderliche und ewige Gebot Gottes.

Auch für die Einzelmenschen ist die Buße Grundlage und Bringerin wahren Friedens; sie schält sie von den irdischen und vergänglichen Gütern los und erhebt sie zu den himmlischen und verschafft ihnen selbst mitten unter den Entbehrungen und Widrigkeiten einen Frieden, den die Welt mit allen ihren Reichtümern und Genüssen nicht geben kann. Einer der fröhlichsten Jubelgesänge, die jemals in diesem Tale der Tränen vernommen wurden, ist wohl der berühmte „Sonnengesang" des hl. Franziskus. Wohlan, derjenige der ihn verfaßte, der ihn schrieb und ihn sang, der war einer der größten Büßer, der Arme von Assisi, der rein gar nichts auf Erden besaß und an seinem abgezehrten Leibe die schmerzlichen Wundmale seines gekreuzigten Herrn trug. Gebet und Buße also sind die beiden geistigen Mächte, die Gott uns in dieser Zeit gegeben hat, damit wir die abgeirrte und führerlos umhertreibende Menschheit wieder zu Ihm zurückführen. Es sind die geistigen Mächte, die die primäre und hauptsächliche Ursache jeglicher Auflehnung und jeglicher Revolution, nämlich die Auflehnung des Menschen gegen Gott abstellen und wieder gutmachen sollen. Die Völker selber aber sind aufgerufen, eine endgültige Entscheidung zu treffen: Entweder vertrauen sie sich diesen wohlwollenden und wohltätigen geistigen Mächten an und bekehren sich demütig und bußfertig zu ihrem Herrn und Vater der Erbarmungen, oder sie geben sich selbst auf und überlassen den geringen Rest von Glück auf Erden der Willkür des Gottesfeindes, also dem

Geist der Rache und der Zerstörung. Es bleibt Uns somit nichts anderes übrig, als diese armselige Welt, die so viel Blut vergossen hat, die so viele Gräber aufgeworfen und so kostbare Werte vernichtet hat, die so viele Menschen um ihr Brot und Arbeit gebracht, mit den liebevollen Worten der hl. Liturgie einzuladen: „Bekehre Dich zu Gott, Deinem Herrn!"

Das nächste Herz-Jesu-Fest: ein Sühn- und Bittag.

Könnten Wir nun Euch, Ehrw. Brüder, eine günstigere Gelegenheit zur wirkungsvollen Vereinigung der Gebete und Sühnehandlungen zeigen, als das nächste Herz-Jesu-Fest? Gerade diesem Feste ist ja, wie Wir vor vier Jahren in Unserer Enzyklika „Miserentissimus" ausführlich dargetan haben, der Geist liebevoller Sühne eigen; daher verfügten Wir, daß man für alle Zukunft alljährlich an diesem Tage in sämtlichen Kirchen für die vielen Beleidigungen, die dieses göttliche Herz verwunden, öffentlichen Sühnegottesdienst abhalte. Das Herz-Jesu-Fest sei daher dieses Jahr für die gesamte Kirche ein Tag heiligen Wetteifers im Sühnen und Beten. Zahlreich mögen die Gläubigen zum Tische des Herrn schreiten, zum Fuß der Altäre hineilen, um den Erlöser der Welt unter dem Schleier des Altarssakramentes anzubeten, das Ihr, Ehrw. Brüder, an diesem Tage in feierlicher Weise in allen Kirchen aussetzen lasset. Mögen recht zahlreiche in dieses erbarmungsreiche Herz, das alle Pein des Menschenherzens verkostet hat, die ganze Fülle ihres Schmerzes, das Vertrauen ihrer Hoffnung, die Glut ihrer Liebe versenken. Zu ihm mögen sie beten und dabei auch die mächtige Hilfe der Allerseligsten Jungfrau Maria, der Mittlerin aller Gnaden, um ihre Fürbitte anrufen für sich und ihre Familien, für ihr Vaterland und für die Kirche. Mögen sie auch beten für den Statthalter Christi auf Erden und die übrigen Oberhirten, die mit ihm die furchtbare Last der geistlichen Leitung der Seelen tragen; sie mögen beten für die gläubigen Brüder, für die irrenden Brüder, für die Ungläubigen, für die Heiden und endlich auch für die Feinde Gottes und der Kirche selber, damit sie sich bekehren und das wahre Leben finden.

Dieser Gebets- und Sühnegeist möge sodann in allen Gläubigen möglichst lebendig und wirksam auch während jener ganzen Oktav andauern, mit welcher wir s. Z. dieses Fest auszeichnen wollten. Während dieser Tage sollen öffentliche Gebete und andere fromme Andachtsübungen stattfinden, die Ihr, Ehrw. Brüder, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzuschreiben oder anzuregen für gut findet, um in dem von Uns kurz angedeuteten Sinne „Erbarmen und Gnade für rechtzeitige Hilfe zu finden" (Hebr. 4, 16).

Es soll daher für das gesamte christliche Volk eine Oktav der Sühne und heiligen Trauer, Tage der Abtötung und des Gebetes sein. Die Gläubigen mögen den Theatern, Lustbarkeiten und sonstigen, auch erlaubten Vergnügungen fernbleiben. Die Wohlhabenderen mögen freiwillig im Geiste christlicher Entsagung sich in ihrer gewohnten, wenn auch bescheiden bemessenen Lebenshaltung noch etwas einschränken und dafür lieber mit den Armen die Früchte solchen Verzichtes teilen. Denn auch das Almosen ist ein vortreffliches Mittel, um der göttlichen Gerechtigkeit genugzutun und die göttliche Barmherzigkeit herabzuflehen. Die Armen aber und alle, die heute unter der harten Heimsuchung spärlicher Arbeit und spärlichen Brotes leben, mögen mit gleicher Bußgesinnung und großer Ergebung die von den schwierigen Zeiten und von der sozialen durch die Göttliche Vorsehung gemäß ihrem unerforschlichen und dennoch stets liebevollbesorgten Ratschluß geschaffenen Lage ihnen auferlegten Entbehrungen tragen. Demütig und vertrauensvoll die Folgen der Armut, die aus der Drangsal, mit der die Menschheit heute ringt, noch empfindlicher geworden sind, aus Gottes Hand annehmend, mögen sie sich großherzig emporschwingen bis zur göttlichen Erhabenheit des Kreuzes Christi im Gedanken daran, daß es doch die Liebe eines duldenden Gottes war, der die Welt erlöst hat, auch wenn die Arbeit zu den größten Lebenswerten gehört. In der Gewißheit finden sie Trost, daß ihre Opfer und ihre mit christlicher Ergebung ertragenen Leiden wirksam mithelfen, die Stunde der Erbarmung und des Friedens zu beschleunigen. Das göttliche Herz Jesu kann unmöglich gegenüber den Gebeten und Opfern seiner Kirche teilnahmslos bleiben und wird schließlich zu seiner Braut, die zu

seinen Füßen unter der Last so schweren Leides und so großer Bedrängnis seufzt, sagen: „Groß ist Dein Glaube. Deine Bitte sei gewährt" (Matth. 15, 28). Mit diesem durch die Erinnerung an das Kreuz, das hl. Zeichen und kostbare Werkzeug unserer Erlösung, dessen glorreiche Auffindung wir heute feiern, noch bestärkten Vertrauen, erteilen Wir Euch, Ehrw. Brüder, Euerem Klerus und Volk und der ganzen katholischen Welt in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am Feste der Kreuzauffindung, den 3. Mai des Jahres 1932, im elften Unseres Pontifikates.

Pius P. P. XI.

Nr. 165 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 6. Juni 1932.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt für die in den Jahren 1929, 1930 und 1931 geweihten Herren, und zwar in zwei Kursen. Der erste Kursus vom 19. bis 23. September für die Herren von A bis L, der zweite vom 26. bis 30. September für die Herren von M bis Z.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 15. August an den Hochwürdigen Herrn Regens des Seminars Dr. Busch, Aachen, Alexianergraben 33, zu richten.

Die Herren Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern; es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der hl. Uebungen aufzuerlegen. Die an Schulen tätigen Geistlichen müssen den erforderlichen Urlaub nachsuchen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind an uns zu richten. Wir gestatten aber, daß die Herren, die statt am ersten Kursus am zweiten und umgekehrt teilnehmen wollen, sich unmittelbar an den Herrn Regens wenden dürfen. Soweit es möglich ist, wird berechtigten Wünschen entsprochen werden.

Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 6 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück beschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Kirchensteuer.

Aachen, den 8. Juni 1932.

Im Anschluß an Kirchl. Anzeiger, Stück 12, Nr. 158, vom 1. Juni 1932 teilen wir auf Grund der Verfügung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Mai 1932 folgendes mit:

Da die Einführung der Vorauszahlungen Schwierigkeiten für die Finanzämter mit sich bringen kann, werden die Kirchengemeinden, deren Kirchensteuer durch die Finanzämter erhoben werden, wegen der Festsetzung der Zahlungstermine sich vor der Fassung des Kirchensteuerbeschlusses mit den Finanzämtern in Verbindung zu setzen haben. Vom Herrn Reichsminister der Finanzen ist der Wunsch geäußert worden, die Zahlungstermine der Kirchensteuern, einschließlich der Vorauszahlungen, möglichst mit den Hebeterminen für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu verbinden und den Finanzämtern bei der Erhebung der Vorauszahlungen im Bedarfsfalle Hilfe zu leisten. Nach Möglichkeit wird dem Wunsche zu folgen sein. Da die Zahlungstermine für die Einkommensteuer um einen Monat vorverlegt worden sind, so würden auch für die Kirchensteuer die Zahlungstermine vom 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar auf den 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu verlegen sein. Hinsichtlich des vom 10. April auf den 10. März vorverlegten Termins für die Einkommensteuer wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die erste Vorauszahlung für die Kirchensteuer 1933 nach der gesetzlichen Bestimmung nicht vor dem 1. April 1933 fällig wird. Die Festsetzung der Zahlungstermine für die Lohnsteuerpflichtigen erfolgt mit dieser Maßgabe wie bisher.

Die Zahlungstermine sind auch für die Vorauszahlungen von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (vergl. §§ 16, 19 des katholischen Kirchensteuergesetzes) festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf einer aufsichtlichen Genehmigung nicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 167 Pfarrbesoldung.

Aachen, den 10. Juni 1932.

Gemäß Verfügung vom 14. Mai 1932 wurde uns mitgeteilt, daß der Gesamtstaatszuschuß für die Beihilfen zur Besoldung und Ruhegehaltsversorgung der Pfarrer der Katholischen Kirchen in Preußen für 1932 die Summe von RM. 13 510 420.— betragen werde.

Durch die neue Preußische Notverordnung ist diese Summe wieder um RM.: 795 800.— gekürzt und auf RM.: 12 714 020.— gesenkt worden. Wie weit sich diese Kürzung für die Diözese auswirkt, kann noch nicht nachgeprüft werden. Da die Regierungshauptkasse uns gemäß der oben mitgeteilten Verfügung für die ersten Monate des Rechnungsjahres 1932 monatlich mehr als ein Zwölftel der ursprünglichen Summe auszahlen sollte und infolgedessen die bisherigen Monatszahlungen schon ein Zwölftel der ursprünglichen Summe für jeden einzelnen Zuschuß überstiegen, so machen wir darauf aufmerksam, daß die Monatszahlungen der späteren Monate infolge der monatlichen Ueberzahlungen und jetzigen Senkungen eine weitere Kürzung erfahren werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Landkarte reichsdeutscher Diözesen.

Aachen, den 10. Juni 1932.

Vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins geht uns folgende Anzeige zu:

Eine Landkarte der reichsdeutschen Diözesen mit Angabe des katholischen Bevölkerungsanteils, 67 mal 78 Zentimeter groß, Fünffarbendruck, ist erschienen. Preis unaufgezogen 0,80 Mk., auf Leinen mit Rollstäben und Oese 2 Mk., dazu 0,85 Mark für Versand und Verpackung. Herausgegeben vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins zu Paderborn.

Die Karte zeigt die kirchliche Einteilung Deutschlands auf Grund des letzten Konkordats, dazu die Einwohner- und Seelenzahl der Diözesen. Die konfessionelle Mischung des Deutschen Reiches sowie der Diasporagrad der einzelnen Sprengel werden durch die Karte gut veranschaulicht. Die Zentralstelle für kirchliche Statistik, Köln, stellte die Zahlen nach dem Stande vom 31. Dezember 1930 zur Verfügung. Die Karte eignet sich besonders als Anschauungsmittel in den Schulen für den Religionsunterricht und die kirchliche Heimatkunde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Fragebogen für den Realschematismus.

Aachen, den 11. Juni 1932.

Wir beabsichtigen in nächster Zeit einen Realschematismus des Bistums Aachen herauszugeben. Zu diesem Zwecke wird den hochw. Herren Pfarrern und Pfarr-Rektoren in diesen Tagen ein Fragebogen zugehen, der die uns dazu notwendigen Angaben vermitteln soll. Derselbe ist gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens zum 1. August d. J. an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 170 Exerzitienkurse

finden statt für Priester **im Kloster Maria Engelport bei Carden (Mosel):**

1. Kursus vom 11. bis 15. Juli 1932.
2. Kursus vom 18. bis 22. Juli 1932.
3. Kursus vom 8. bis 12. August 1932.
4. Kursus vom 21. bis 26. August 1932 (Schluß mittags 12 Uhr), 5 Tage.
5. Kursus vom 5. bis 9. September 1932.

Die Kurse beginnen am erstgenannten Tage abends und schließen am letztgenannten Tage morgens.

Ferner für Priester **im Exerzitienhause Kloster Bethlehem bei Bergheim a. d. Erft** vom 12. bis 16. September und vom 10. bis 14. Oktober 1932.

Für Kirchenbeamte (Küster, Organisten, Chordirigenten) vom 26. bis 30. Juli 1932. (Die Unkosten für die Teilnahme an diesen Exerzitien können von der Kirchenkasse übernommen

werden.) Anmeldungen sind zu richten an das **Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim a. d. Erft.**

Im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. findet in der Zeit vom 15. August abends bis 19. August morgens eine Priestertagung statt. Thema: Marianische Erziehung.

Exerzitien und Einkehrtage in der Benediktinerabtei St. Joseph, Gerleve bei Coesfeld i. Westf.

A. Exerzitien.

18. Juli bis 22. Juli: Pfarrhaushälterinnen.
31. Juli bis 4. August: Lehrer.
31. Juli bis 4. Aug.: Primaner u. Sekundaner.
22. August bis 27. August: Religionslehrer.
28. August bis 1. September: Lehrerinnen.
5. September bis 9. September: Witwen.
25. September bis 30. September: Priester.
3. Oktober bis 7. Oktober: Jungfrauen.
16. Okt. bis 20. Oktober: Universitätsstudenten.
8. November bis 12. November: Frauen.
5. Dezember bis 9. Dezember: Jungmänner.
27. Dezember bis 31. Dezember: Abiturienten.

B. Einkehrtage.

29. Okt. bis 1. November: Christkönigsfest=Allerheiligen.
26. Nov. bis 27. November: Adventsliturgie.

Anmeldungen möge man richten an die Exerzitienleitung der Abtei Gerleve, Coesfeld=Land.

In der **Benediktiner=Abtei Maria Laach** finden in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 folgende Exerzitienkurse statt:

Für Priester vom 4.-8. Juli.
Für Küster, Organisten und Chorleiter vom 18.-22. Juli.
Für Lehrer vom 1.-5. August.
Für Primaner vom 16.-20. August.
Für Lehrer vom 29. August bis 2. September.
Für Lehrer vom 3.-7. Oktober.
Für Priester vom 17.-21. Oktober.
Für Priester vom 7.-11. November.
Für Abiturienten bzw. Oberprimaner vom 27. bis 31. Dezember.

Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages, 18.45 Uhr. Schluß am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort Porto beilegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr=, Vikarie= oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 3. Juni den Pfarrer Hubert Wilbert in Reifferscheid zum 2. Definitor des Dekanates Gemünd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

2. Juni: Nießen Andreas, bisher zur Aushilfe in Jülich=Selgersdorf, zum Kaplan an St. Remigius in Viersen, gleichen Dekanates.
„ Pohl Wilhelm, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Rektor in Merkstein=Hofstadt, Dekanat Herzogenrath.
„ Sahler Hubert, Kaplan an St. Remigius in Viersen, zum 2. Kaplan an St. Laurentius in Gladbach=Rheydt=Odenkirchen.
10. Juni: Hamm Anton, Rektor am städtischen Krankenhaus in Düren, zum Kaplan an St. Michael in Gladbach=Rheydt Holt, Dekanat Gladbach=Rheydt=West. (Unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Gnörich in Merzenich.)

Es ist gestorben:

13. Juni: Uerlichs Peter Joseph, Aachen, zuletzt Direktor des Kuetgens=Nellessenschen Instituts zu Aachen, 79 Jahre alt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 1. Juli 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Religionsunterricht an den Berufs- und Fortbildungsschulen in Städten und auf dem Lande. — Kollekte für den Volkswartbund. — Berücksichtigung von Pachtausfällen bei der Pfarrbesoldung. — Exerzitienkurse. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 172 Religionsunterricht an den Berufs- und Fortbildungsschulen in Städten und auf dem Lande.

(Richtlinien der Fuldaer Bischofskonferenz.)

Aachen, den 17. Juni 1932.

1. Bedeutung.

Die Jugend, die die Berufs- und Fortbildungsschulen besucht, steht in einem Alter, in dem von außen und innen starke Einflüsse auf die Charakterbildung sich geltend machen. Die Berufsschule soll nicht nur fachliche Kenntnisse vermitteln, sondern muß in erster Linie auch eine Erziehungsschule für die heranwachsende Jugend sein. Bei der Erziehung kann die religiöse Unterweisung nicht entbehrt werden. Darum ist immer wieder vom Episkopat Preußens die Einführung des Religionsunterrichtes in Berufs- und ländlichen Fortbildungsschulen als ordentliches Lehrfach, wie es der Vorschrift des Artikels 149 der Reichsverfassung entspricht, bei den zuständigen Stellen beantragt worden, aber bislang noch nicht erreicht.

2. Die rechtliche Lage.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Berufs- und Fortbildungsschulen Preußens gilt heute noch der Ministerialerlaß vom 26. März 1897, wonach der Religionsunterricht zwar erteilt werden darf und Förderung genießen soll, aber nur außerhalb des Lehr- und Stundenplans. Vom katholischen Volk wird verlangt, daß überall dort, wo durch die Kommunen der Religionsunterricht eingeführt wird, er auch als ordentliches Lehrfach in den Lehrplan eingeführt wird. In den Orten, wo der Religionsunterricht eingerichtet werden konnte, hat er sich durchaus bewährt. Die Erfolge des Religionsunterrichtes wurden noch kürzlich in einer vom preußischen Handelsminister angeregten und ausgearbeiteten Denkschrift (vgl. „Schule und Erziehung", 1931, Heft IV.) ausdrücklich anerkannt.

3. Durchführung.

Es gilt nun den beschrittenen Weg weiter zu verfolgen. Die hochwürdigen Herren Seelsorgegeistlichen wollen sich daher überall die Durchführung des Religionsunterrichtes angelegen sein lassen; in Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung kann gemeinsam mit evangelischen Kreisen vorgegangen werden, um die maßgebenden kommunalen Instanzen von dem Wert der Einrichtung des Religionsunterrichtes zu überzeugen und zu seiner Zulassung zu bewegen.

Wo nicht alles erreicht werden kann, möge das Erreichbare durchgeführt werden. Wenn nicht in allen Klassen und Jahrgängen der Religionsunterricht sofort eingeführt werden kann, mag er zunächst in einem Jahrgang erteilt werden. Eine halbe Stunde wöchentlich ist jedenfalls besser als gar kein Religionsunterricht.

Wo die Kommunen zur Einführung des Religionsunterrichtes bereit sind, aber wegen der augenblicklichen Finanznot eine Bezahlung des Religionsunterrichtes ablehnen, mögen die Geistlichen unentgeltlich die Aufgabe übernehmen.

4. Berufsschullehrkräfte.

Von der größten Bedeutung für die Einführung und Durchführung des Religionsunterrichtes ist die Gewinnung der Berufsschulleiter und -Lehrer für den Gedanken von der Bedeutung der religiös-sittlichen Unterweisung. Wenn die Lehrkräfte der Berufsschulen wissen, daß ihre Arbeit durch den

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1932.

Religionslehrer nicht gehemmt, sondern gefördert wird, dann wird das Verständnis für den Religionsunterricht wachsen und die schultechnische Eingliederung des Religionsunterrichtes besser ermöglicht. Darum wollen die Geistlichen bemüht sein, mit der katholischen Berufsschullehrerschaft zusammen regen Anteil an allen Sorgen und Aufgaben der Berufsschule in der Erziehung der jungen Menschen zu nehmen. Dadurch wird das gegenseitige Vertrauen wachsen.

5. Zeitlage des Religionsunterrichtes.

Solange der Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach in den Stundenplan eingefügt ist, kann nach den Erfahrungen an verschiedenen Orten durch Staffelung der Anfangs- und Schlußzeiten des Unterrichtes der einzelnen Klassen erreicht werden, daß der Religionslehrer unmittelbar nacheinander eine Anzahl von Klassen unterrichten kann. [1])

6. Ländliche Fortbildungsschulen.

An diesen Schulen wird vielfach schon von den Ortsgeistlichen Lebenskunde auf konfessioneller Grundlage erteilt. Diese ist immerhin ein wertvoller Ersatz, solange der eigentliche Religionsunterricht nicht eingeführt werden kann. [2])

Die Geistlichen auf dem Lande mögen überall bei den zuständigen Stellen, dem Kreisausschuß und Landrat, den Gemeindevertretungen, Schulträgern und Leitern bemüht sein, die Einführung des Religionsunterrichtes oder der Lebenskunde auf religiöser Grundlage zu erreichen.

7. Lehrplan für den Religionsunterricht.

Unter Mitwirkung einer Anzahl erfahrener Religionslehrer an Berufsschulen ist ein Normallehrplan für den Religionsunterricht ausgearbeitet und von der Fuldaer Bischofskonferenz genehmigt worden. Von Ostern 1932 an ist der Lehrplan dem Unterricht zugrunde zu legen. [3])

Die Auswahl und Verteilung des Stoffes aus dem Normallehrplan ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Art der Schule (ob Berufsschule für Knaben oder Mädchen, ob städtische Berufsschulen oder ländliche Fortbildungsschulen) zu gestalten. Es kommt vor allem darauf an, den Unterricht möglichst lebensvoll zu gestalten und ihn auf die besonderen, den heranwachsenden jungen Menschen bewegenden religiösen, sittlichen, beruflichen und staatsbürgerlichen Fragen abzustimmen.

Ueber alle wichtigen Fragen des Berufsschulwesens orientiert das Buch von Kaaf-Westhoff, „Das katholische Bildungsideal und die Berufsschule", Verlag der katholischen Schulorganisation, Düsseldorf, Preis 0,50 ℳ.

Bei der Wichtigkeit der Sache wird erwartet, daß die Geistlichkeit überall mit Ernst und Eifer die religiös-sittliche Unterweisung der berufsschulpflichtigen Jugend in Angriff nimmt. Auf den Pastoralkonferenzen möge die Angelegenheit gemeinsam besprochen werden.

Wo ein Erfolg wegen der örtlichen Verhältnisse (z. B. Diaspora) überhaupt nicht zu erzielen ist, muß die vereinsmäßige Erfassung der Jugendlichen planmäßig in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 173 Kollekte für den Volkswartbund.

Aachen, den 20. Juni 1932.

Von allen Seiten stürmt auf das durch die die wirtschaftliche Not geschwächte Volk die Schlammflut der öffentlichen Unsittlichkeit ein. Die Verführung, die sich in schamlosester Weise breit macht, nimmt immer verlockendere Formen an. Oeffentliche Schaustellungen verschiedenster Art leisten dem Laster Vorschub. Theater und Kino lassen oft die Rücksicht auf das sittliche Empfinden des Volkes vermissen und bereiten der Jugend große Gefahren. Dazu kommen viele Erzeugnisse einer gottvergessenen falschen Kunst, Broschüren, Zeitschriften und Bücher. Unheimliche Mächte untergraben das Heiligtum der Ehe, ihre Reinheit und Treue. Und doch hängt von der sittlichen Gesundung des Volkes das Glück Deutschlands ab. Kein Gesetz, keine Verordnung, keine öffentliche Maßnahme irgend welcher Art kann uns retten, wenn Geist und Körper nicht sittlich gesund sind. Schon seit einer Reihe von Jahren ist der

[1]) Anmerkung: Bedeutsam ist hierfür der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. März 1929. Dieser lautet: „Nach dem Erlaß vom 26. März 1897 ist der R. U. an der Berufsschule grundsätzlich im Anschluß an den Unterricht, d. h. in den Eckstunden nach oder vor dem ordentlichen Unterricht zu erteilen.

In M. wird der R. U. zum Teil zwischen den ordentlichen Unterrichtsstunden abgehalten. Das ist unzulässig, es sei denn, daß eine **Unterbrechung des laufenden Unterrichtes** stattfindet und **der R. U. als Eckstunde in die Zwischenzeit gelegt wird.**"

[2]) Die Geistlichen müssen sich allerdings dessen bewußt sein, daß die Kirche in dem Fach „Lebenskunde" nicht dieselben Rechte genießt, wie im R. U. gemäß Artikel 149 der R. V., da die Lebenskunde vom Staate als ein Fach betrachtet wird, das allein der staatlichen Leitung und Aufsicht unterstehe. Das ist vor allem zu beachten in dem Verhältnis des Geistlichen zum staatlichen Aufsichtsbeamten. Gegenseitige verständnisvolle Rücksichtnahme wird hierbei der Sache am dienlichsten sein.

[3]) Anmerkung: Der Lehrplan ist im Verlag der „Oberdeutschen Volkszeitung" in Paderborn erschienen und von dort zum Preise von 20 Pfennig zu beziehen.

Volkswartbund eifrig bemüht, der öffentlichen Unsittlichkeit einen Damm entgegenzusetzen; allen Schwierigkeiten, allen Angriffen, allen öffentlichen Verleumdungen zum Trotz bemühen sich manche christlich denkende Männer und Frauen, dem Unheil zu steuern. Doch trotz ihres Opfersinns vermögen sie nichts zu erreichen, wenn nicht auch materielle Mittel ihnen zur Verfügung stehen. Ohne Geldmittel lassen sich manche Aufgaben und Unternehmungen in Wort und Schrift nicht durchführen. Es ergeht daher an alle Gläubigen die herzliche Bitte, im Interesse des Schutzes der Volkssittlichkeit nach Kräften ein Opfer zu bringen und die Kollekte, die am nächsten Sonntag, den 10. Juli, in allen heiligen Messen abgehalten werden soll, zu unterstützen.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 3. Juli, von der Kanzel zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist durch den Dechant in gewohnter Weise an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 174 Berücksichtigung von Pachtausfällen bei der Pfarrbesoldung.

Das Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung G I Nr. 638/32 G II Fin. Min. IB 4211/4311/11 8.

Berlin W 8, den 22. März 1932.

Betrifft: Pachtermäßigung und Pachtausfall bei Pfarrländereien, Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftslage bei der Pfarrbesoldung.

Auf die Anträge von Regierungspräsidenten und kirchlichen Behörden genehmigen wir folgendes:

1. Bei der Bewilligung der Pfarrbesoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1931 können Pachtermäßigungen und Pachtausfälle berücksichtigt werden

a) wenn die Pacht durch Entscheidung des Pachteinigungsamtes herabgesetzt ist,

b) wenn die Kirchengemeinde mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde eine Pachtermäßigung zugesteht, um eine weitergehende Ermäßigung durch das Pachteinigungsamt zu vermeiden,

c) wenn die zwangsweise Beitreibung der Pacht dadurch unmöglich ist, daß über den Betrieb des Pächters auf Grund der Reichsnotverordnung vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675) das Sicherungsverfahren eröffnet ist.

Vor Bewilligung staatlicher Mittel ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde nicht in der Lage ist, den Fehlbetrag aus Kirchensteuern oder anderen Mitteln zu decken.

2. Wenn Kirchengemeinden, die früher die ganze Pfarrbesoldung selbst aufbringen konnten, im Laufe des Rechnungsjahres 1931 zuschußbedürftig geworden sind, können ihnen Pfarrbesoldungszuschüsse nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze gewährt werden. Soweit Kirchengemeinden und kirchliche Verbände sich ausdrücklich zur Uebernahme der Pfarrbesoldung in bestimmtem Umfange verpflichtet haben, oder ihnen dies auferlegt worden ist, sind die Leistungen von ihnen in der bisherigen Höhe fortzuentrichten.

3. Von kirchlicher Seite ist weiter zur Sprache gebracht worden, daß manche Regierungspräsidenten an der Bemessung der örtlichen Pfarrbesoldungsleistung für 1931 und ungeachtet der veränderten Wirtschaftslage an den in Abschnitt II der Pfarrstellennachweisungen 1930/1931 veranschlagten Beträgen festhalten. Wir bemerken ergebenst, daß es sich bei dem genannten Abschnitt nur um die vorläufige Bemessung des Staatszuschusses für das neue Jahr handelt, der je nach dem Bedürfnis im Laufe des Jahres erhöht oder ermäßigt werden kann.

Durch die Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftslage nach diesen Grundsätzen, darf eine Ueberschreitung der den Landeskirchen (Konsistorialbezirken) und Diözesen zur Verfügung stehenden Anteile an den staatlichen Pfarrbesoldungsfonds nicht eintreten.

Die kirchlichen Behörden erhalten Abdruck.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage: Trendelenburg.

Aachen, den 24. Juni 1932.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geben wir hiermit den Herren Pfarrern bekannt.

Unter Bezugnahme auf den 2. Abschnitt des Absatzes 3 weisen wir darauf hin, daß den Pfarrstelleninhabern die Pachtermäßigung bzw. der Pachtausfall nur in beschränktem Umfange durch Erhöhung des Staatszuschusses, und zwar nur auf Kosten der anderen Pfarrer ersetzt werden kann, weil der der Diözese zustehende Pfarrbesoldungszuschuß vom Staate nicht erhöht wird.

Deshalb sagt der Herr Minister in seinem Erlaß — G II Nr. 735, Abs. 9 — vom 14. Mai 1932: „Im übrigen bleiben die Grundsätze für die Gewährung staatlicher Pfarrbesoldungsbeihilfen, insbesondere die Forderung voller Ausnutzung des örtlichen Stelleneinkommens und scharfer Erfassung der kirchlichen Steuerkraft bestehen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 175 Im Exerzitienhaus Kloster Bethlehem-Bergheim

finden im Monat Juli folgende Exerzitien statt:

27. 6.-1. 7. Jungmänner, 2.-6. noch frei, 6. bis 10. Jungfrauen, 11.-15. Frauen und Mütter, 15.-19. noch frei, 19.-25. Ordensfrauen, 25.-30. Kirchenbeamte (Küster, Organisten, Chordirigenten). Anmeldungen (mit Rückporto) an: Die Exerzitienleitung, Bergheim (Bez. Köln), Bethlehem.

Nr. 176 An Spenden für's Priesterseminar

gingen ein:

Aus Eicks 30,- M; Hinsbeck 100,- M; Straberg 320,- M; Kempen 35,- M; Odenkirchen 240,- M; M. Gladbach 92,80 M; Euchen 1000,- M; Erkelenz 117,50 M; Aachen 2850,- M; A.-Burtscheid 100,- M, zusammen 4855,30 M.

Vergelt's Gott den guten Spendern!

Nr. 177 Meßintentionen

gingen ein:

Im Monat Juni aus: Gangelt, Langerwehe, Dürboslar, Vorst, Kempen, Lindern, Hinsbeck, Düren, Jülchen, Langerwehe, Kirchhoven, Hückelhoven, Gladbach-Rheindahlen, Münsterbusch, Lafeld, Dürboslar, Gladbach-Holt, Inden, Jülich-Land, Langerwehe, Kraudorf, Waldfeucht.

Nr. 178 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

21. Juni: Kolberg, Peter, Anstaltspfarrer am Krankenhaus in Birkesdorf, zum Anstaltspfarrer am Städtischen Krankenhaus in Düren.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers und Ehrendechanten Michael Körffer auf die Pfarrstelle Würselen zum 31. Juli angenommen und ihn krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 28. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. theol. Augustin Reul auf die Pfarrstelle Jülich-Selgersdorf zum 15. Juli angenommen und denselben krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nr. 179 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 10. bis 13. Mai und vom 29. Mai bis 3. Juni d. J. im Dekanat Nideggen die bischöfliche Visitation vor und spendete bei dieser Gelegenheit das hl. Sakrament der Firmung am 10. Mai in Kreuzau 248; am 11. Mai in Drove 245 (Drove 140, Boich 105); am 12. Mai in Nideggen 110; am 13. Mai in Berg-Thum 115; am 29. Mai in Hausen 28; am 30. Mai in Winden 112; am 31. Mai in Untermaubach 127; am 1. Juni in Großhau 73, in Hürtgen 44; am 2. Juni in Bergstein 120, zusammen 1305 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 1. Juni im Pfarrsaale zu Kreuzau statt unter dem Vorsitz Sr. Bischöflichen Gnaden.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 22. Mai die neue Kirche in Gey, Dekanat Nideggen, und deren Hauptaltar ad hon. Sti. Antonii Abbatis und spendete 143 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung, während der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt am 30. Mai die bischöfliche Visitation dort vornahm.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter im Dekanat Düren vom 12. bis 14. Mai und vom 27. Mai bis 1. Juni d. J. die bischöfliche Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 12. Mai in Düren St. Anna 508 (Pfarre St. Anna 404, Realgymnasium 55, Städtisches Oberlyzeum 27, St. Angela der Ursulinen 22); am 13. Mai in Merzenich 221, in Düren St. Antonius 40, in Binsfeld 99; am 14. Mai in Arnoldsweiler 274, in Ellen 53; am 27. Mai in Gürzenich 325, in Birgel 78; am 28. Mai in Rölsdorf 130, Blindenanstalt 50; am 29. Mai in Niederau 165, in Lendersdorf 258; am 30. Mai in Düren St. Joachim 242, St. Marien 422 (Pfarre St. Marien 212, Gymnasium 97, Katholisches Lyzeum 58, Hilfsschule der Stadt Düren 55); am 1. Juni in Birkesdorf 534, zusammen 3780 Firmlinge. Die Schlußkonferenz fand am 1. Juni unter dem Vorsitz Sr. Bischöflichen Gnaden im Pfarrheim St. Anna statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 20 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaahers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 15. Juli 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Religiöse Kindererziehung. — Anschreiben an das Bischöfliche Generalvikariat. — Betr. Einheitsbewertung und Steuerpflicht kirchlicher Grundstücke. — Studienstiftung Hermans. — Generalvikariatsferien. — Briefporto. — Erholungsheim für Geistliche. — Priesterexerzitien im Priesterseminar. — Exerzitienkurse. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 180 Religiöse Kindererziehung.

I.

Konflikt über religiöse Erziehung als grobe Eheverfehlung.

Aachen, den 10. Juli 1932.

Die Vierteljahrsschrift „Schule und Erziehung" veröffentlicht im 4. Heft des Jahrgangs 1931, S. 306 f., ein Urteil des Reichsgerichtes vom 24. März 1930 zu der Frage, inwieweit ein Konflikt über religiöse Kindererziehung als grobe Eheverfehlung anzusehen ist. Wir bringen dieses Urteil hierunter zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Den Hauptanlaß zum Ehestreit gab die religiöse Erziehung der Kinder. Beide Parteien sind überzeugte Anhänger ihrer Religion und werden darin von ihren Eltern unterstützt. Die Klägerin heiratete aber den Beklagten, obwohl sie wußte, daß dieser auf der protestantischen Kindererziehung beharrte. Die Eheschließung erfolgte nur in der protestantischen Kirche, die Kinder wurden im Beisein der Kl. und ohne deren Widerspruch protestantisch getauft. Das Berufungsgericht stellt hiernach fest, daß die Kl. der protestantischen Erziehung zugestimmt hat, wenn nicht durch Vertrag, so dadurch, daß sie den tatsächlichen Zustand gewähren ließ. Die Tatsache der Heirat, die auch die protestantische Kindererziehung nach sich zog, ließ aber der Kl. während der Ehe keine Ruhe, sie fühlte sich in ihrem Gewissen verpflichtet, die nach katholischer Auffassung begangene Sünde wieder gutzumachen. Gegen den ausgesprochenen Willen des Beklagten entschloß sie sich, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Zu diesem Zweck verließ sie am 27. Februar 1927 mit den drei Kindern heimlich das Haus und begab sich nach Berg zu ihren Eltern, wo die Kinder zur Zeit katholisch erzogen werden, das älteste Kind auch in die katholische Schule geht. Der Beklagte selbst erklärt, sie habe dies getan, weil sie, seit dem Jahre 1924 aus Anlaß einer katholischen Mission um ihr Seelenheil bekümmert, die Kinder für ihre Religion zu retten hoffe.

Das Berufungsgericht ist nun davon ausgegangen, bei Beginn der Ehe habe eine Einigung im Sinne des § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 vorgelegen; eine solche Einwilligung sei zwar jederzeit widerruflich; es sei aber nicht zu ersehen, daß die Kl. einen solchen Widerruf geltend gemacht habe. Unter allen Umständen aber würde im Falle eines Widerrufs oder Nichtbestehens einer freien Vereinbarung nach § 2 a. a. O. im Zusammenhalten mit §§ 1627, 1631 BGB. der Vater das Recht haben, für die Person der Kinder zu sorgen, also auch ihre Religion zu bestimmen; daneben stehe zwar auch der Mutter das Recht der Sorge für die Person

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juli 1932.

der Kinder zu, bei Meinungsverschiedenheiten gehe aber die Meinung des Vaters vor (§ 1634 BGB.). Von der Möglichkeit, bei dem Widerspruch des Beklagten nach § 2 Abs. 3 a. a. O. die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anzurufen, habe die Kl. keinen Gebrauch gemacht. Sie habe also, gegen die klaren gesetzlichen Bestimmungen verstoßend, in gröblicher Weise die Rechte ihres Mannes und somit die durch die Ehe begründeten Pflichten verletzt, habe ihm die drei Kinder überhaupt entzogen und die Bande des Vaters zu den Kindern vollständig zerrissen; dieser könne seine Kinder nicht einmal besuchen. Ihre Gewissensnot entschuldige sie nicht, demgegenüber seien die zum Schutz des anderen Ehegatten gegebenen Bestimmungen zu beachten. Es sei keineswegs angegangen, die Kinder einfach wegzuführen. Der Beklagte würde dadurch gezwungen, einen Kampf aufzunehmen, der die durch die Kl. verursachte Zerrüttung der Ehe zu einer dauernden machen werde.

Die Revision rügt gegenüber diesen Ausführungen, in Anbetracht der Gewissensnot der Kl. könne deren Verhalten nicht als grobe Eheverfehlung angesehen werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts entsprechen im allgemeinen der Sach- und Rechtslage. Mag die Kl. vor der Eheschließung sich mit der protestantischen Erziehung der Kinder auch nicht *ausdrücklich* einverstanden erklärt haben, so hat sie doch geheiratet in dem Bewußtsein, daß sie eine protestantisch zu trauende Ehe eingehen würde, und daß der Beklagte in eine katholische Kindererziehung nicht willigen würde. Sie hat ihren Willen, sich dem zu fügen, nicht nur bei der kirchlichen Trauung, sondern auch bei der Taufe der drei Kinder in die Tat umgesetzt. Für das Verhältnis der Ehegatten zueinander kommt es vor allem darauf an, was den sittlichen Pflichten entspricht, die jeder Ehegatte dem anderen gegenüber bei der Eingehung der Ehe auf sich genommen hat (RG.: JW. 1906, 21). Auf diesem Grundgedanken ist auch das Gesetz vom 15. Juli 1921 aufgebaut, das in erster Linie davon ausgeht, daß die erziehungsberechtigten Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes einig sind. Diese Einigung hat nicht die Eigenschaft eines verbindlichen Vertrags, da sie sonst leicht als Gewissensdruck empfunden werden könnte (Verhandl. des RT. 1. Wahlperiode 1920, Bd. 350, S. 4390). Sie kann deshalb frei widerrufen werden. Schon aus diesem Grunde würde ein solcher Widerruf an sich nicht dem sittlichen Wesen der Ehe widersprechen; er ist ein den beiden Ehegatten vom Gesetze gegebenes Recht. Aber auch die rücksichtslose Ausübung eines solchen Rechts kann eine schwere Verletzung jener Ehepflichten bedeuten. Dem vorzubeugen, bezweckt die Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1921, die bei Widerstreit der Meinungen der beiden Eltern jedem Teil das Recht gibt, das Vormundschaftsgericht anzurufen, das, falls eine Vermittlung nicht gelingt, die Entscheidung nach den Grundsätzen einer objektiv verständigen Erziehung zu treffen hat. Die Kl. hat diesen den Belangen der beiden Ehegatten und nicht zum mindesten der Kinder dienenden Weg nicht eingeschlagen, sondern hat eigenmächtig gehandelt und die Kinder heimlich dem Vater entzogen, um sie gegen dessen ausdrücklichen Willen katholisch zu erziehen. Ob in einem solchen Handeln eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten zu erblicken ist, hängt von den Umständen des Falles ab. Darüber zu entscheiden, ist in erster Linie Sache des Tatrichters (RGUrt. v. 19. Jan. 1925 IV 310/24: Recht 1925 Nr. 459). Religiöse Gewissensbedenken, wie sie die Kl. für sich in Anspruch nimmt, vermögen ihr Verschulden ohne weiteres nicht zu beseitigen, es würde auch nicht genügen, daß die Kl. des irrigen Glaubens war, die Erfüllung religiöser Gebote verdiene den Vorzug vor der Leistung bürgerlich-rechtlicher Ehepflichten, sondern es müßte hinzukommen, daß dieser Irrtum entschuldbar, also nicht durch Fahrlässigkeit verursacht war (RGUrt. v. 11. Dez. 1922 IV 116/22: JW. 1924, 45). Das Berufungsgericht hat dies nach dem Urteilszusammenhang verneint. Die Gewissensnot der Kl. hat das Berufungsgericht nicht übersehen, es hat aber trotzdem im Einklang mit dem Reichsgerichtsurteil vom 29. März 1926 IV 426/25: JW. 1927, 1194, eine schwere Eheverfehlung der Kl. angenommen, von dem Gedanken ausgehend, daß ihr eigenmächtiges, gewalttätiges Vorgehen hinter dem Rücken und gegen den ausgesprochenen Willen ihres Mannes in diesem eine tiefe Erbitterung hervorgerufen hatte, daß der Beklagte in seinem religiösen Emp-

finden schwer getroffen war, daß infolgedessen der Fortbestand der Ehe bei dem Starrsinn der beiden Parteien einem dauernden Kampf um die Erziehung der Kinder gleichkommen, die Zerrüttung der Ehe zu einer dauernden würde.

Damit hat es das Berufungsgericht abgelehnt, das Verhalten der Kl. mit Rücksicht auf ihre Gewissensnot in milderem Lichte zu betrachten. Auch dies ist eine nur vom Berufungsgericht zu beantwortende tatsächliche Frage, die um so mehr bejaht werden konnte, als es der Kl. freistand, zur Wahrung ihres vermeintlichen Rechts nötigenfalls gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

(Urteil d. Reichsgerichts v. 24. 3. 1930; 27/30 VIII. — Zweibrücken. Jur. Wochenschr. v. 16. 5. 1931, S. 1347 f.)

II.

Religiöse Erziehung und Vormundschaft.

Aachen, den 10. Juli 1932.

Nachstehenden Beschluß des Kammergerichtes vom 10. April 1931 bringen wir den hochwürdigen Herren Geistlichen hiermit zur Kenntnis.

Die protestantische Mutter des in Frage stehenden unehelichen Kindes schloß im Jahre 1924 mit dem katholischen K. N. vor dem katholischen Pfarrer in X. die Ehe; durch Unterschrift hatten sich die Eheleute verpflichtet, alle zu erwartenden Kinder, auch das 1921 geborene, in die Ehe mitgebrachte protestantisch getaufte Kind, in der katholischen Religion zu erziehen. Letzterem gab der Ehemann seinen Namen, obwohl er nicht der Vater des Kindes war. Das Kind wurde katholisch eingeschult. Ende 1929 starb die Mutter; ihr Mann löste den Haushalt auf. Die Schwester der verstorbenen Frau erwirkte für das uneheliche Kind einen protestantischen Vormund, der dasselbe bei protestantischen Pflegeeltern unterbrachte und im Januar 1930 in den protestantischen Religionsunterricht überweisen ließ. Eine Beschwerde des Caritasverbandes bei dem zuständigen Amtsgericht wurde abgewiesen. Das Weitere geht aus dem nachstehenden Urteil hervor.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

1 a x 364/31.

Beschluß

in der N.schen Vormundschaftssache des Amtsgerichtes in X. — 2. VII. 1065. —.

Der Zivilsenat 1 a des Kammergerichts in Berlin hat in der Sitzung vom 10. April 1931 auf die sofortige Beschwerde des O. F. in X. gegen den Beschluß der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Y. vom 12. Februar 1931 beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Die im Oktober 1929 verstorbene Ehefrau des K. N. in X. hat am 30. Juli 1921 vor ihrer Eheschließung eine Tochter geboren. Der Ehemann der Mutter, der nicht der Erzeuger des Kindes ist, hat dem Kinde durch Erklärung vom 23. Februar 1927 gemäß § 1706 BGB. seinen Namen erteilt. Seit dem 1. Juli 1925 war die Mutter Vormund des Kindes; sie hatte dieses Amt bis zu ihrem Tode inne. Danach brachte der Ortsausschuß für Jugendwohlfahrt in X. den O. F. in X. in Vorschlag, weil dieser den Mündel und die Familie K. N. genau kenne, und weil die Schwester der Kindesmutter seine Ernennung wünsche. Am 13. November 1929 wurde O. F. zum Vormund bestellt.

Der Mündel war zunächst entsprechend dem Glaubensbekenntnis der Mutter evangelisch erzogen worden, seit dem Jahre 1924 aber im katholischen Bekenntnis. Seit der Einschulung nahm er auch am katholischen Religionsunterricht teil. Der Vormund O. F. ersuchte jedoch in einem Schreiben vom 7. Januar 1930 den Rektor der Volksschule in X., den Mündel aus dem katholischen in den evangelischen Religionsunterricht zu überweisen. Diesem Ersuchen wurde entsprochen.

Hiergegen erhob der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. bei dem Amtsgericht in X. Einspruch und begehrte die Entlassung des Vormundes O. F., Bestellung eines neuen katholischen Vormundes und Anweisung an diesen Vormund, die ungesetzliche Erziehung des Mündels in der evangelischen Religion alsbald zu ändern.

Das Amtsgericht in X. wies durch Beschluß vom 17. Mai 1930 die Beschwerde des Caritasverbandes gegen die von dem Vormund angeordnete Ueberweisung des Mündels aus dem katholischen

in den protestantischen Religionsunterricht zurück. Auf die gegen diese Entscheidung von dem Caritasverband eingelegte Beschwerde hob das Landgericht in Y. durch Beschluß vom 28. Juni 1930 den angefochtenen Beschluß des Amtsgerichts auf und übertrug die weiteren Anordnungen dem Amtsgericht. Die gegen diesen Beschluß von dem Vormund O. F. eingelegte weitere Beschwerde ist durch den hiermit in Bezug genommenen Beschluß des Kammergerichts vom 10. Oktober 1930 zurückgewiesen worden.

Auf die Anfrage des Amtsgerichts in X. lehnte der Vormund die Niederlegung seines Amtes mit der Begründung ab, daß die Kindesmutter ihn gebeten habe, die Vormundschaft zu übernehmen, und daß er in der Umschulung des Kindes das Weitere veranlassen werde, wenn er auch jetzt noch die Entscheidung des Kammergerichts für einen Fehlentscheid halte. Nunmehr wies das Amtsgericht in X. durch den Beschluß vom 2. Januar 1931 den Antrag des Caritasverbandes, an Stelle des Vormundes O. F. einen katholischen Vormund zu bestellen, zurück, da die Kindesmutter O. F. als Vormund gewünscht habe und seine Person keinen Hinderungsgrund für die katholische Erziehung des Kindes bilde.

Auf die Beschwerde des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. ist der Beschluß des Amtsgerichtes vom 2. Januar durch Beschluß des zuständigen Landgerichtes vom 12. Februar 1931 dahin abgeändert worden, daß der Vormund O. F. entlassen wird. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen (Bestellung eines anderen Vormundes) sind dem Amtsgericht übertragen worden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Vormundes O. F.

Die weitere Beschwerde ist zulässig und auf Grund gegebenen Beschwerderechts in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt (§§ 20, 22, 27, 29, 60, Ziff. 3 RFGG). Sie ist aber nicht begründet, da eine Gesetzesverletzung, die gemäß § 27 RFGG. allein die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen würde, in dieser nicht anerkennbar ist.

Die Entlassung des Beschwerdeführers, die durch den angefochtenen Beschluß ausgesprochen ist, rechtfertigt sich schon allein deshalb, weil bei seiner Bestellung als Vormund nicht auf das religiöse Bekenntnis des Mündels, der nach dem Beschluß des Senats vom 10. Oktober 1930 katholisch ist, Rücksicht genommen, mithin § 1779 Abs. II BGB. verletzt ist. Daß die Beschwerde auch nach der Bestellung des Vormundes darauf gestützt werden kann, es sei bei der Auswahl des Vormundes § 1779 BGB. nicht beachtet worden, ist, wie das Landgericht zutreffend ausführt, vom Kammergericht stets angenommen worden. (Vgl. auch KGJ. 43 S. A. 43.) Ergibt sich alsdann, daß das Gericht ohne gerechtfertigten Grund von den Vorschriften des § 1779 Abs. II BGB. abgewichen ist, so begründet dies eine Verletzung des Gesetzes, welche die Entlassung des Vormundes nach sich zieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des § 1886 BGB. vorliegen. (RJA. 10, S. 192.)

Von der Norm des § 1779 Abs. II BGB., daß ein geeigneter und konfessionsgleicher Vormund auszuwählen ist, darf nur dann abgewichen werden, wenn im konkreten Falle besondere Umstände vorliegen, welche es rechtfertigen, von dieser Norm abzuweichen. Die konkreten Umstände müssen mithin derartig sein, daß sie eine Abweichung von der Regel des Gesetzes rechtfertigen. Eine Person, die nicht konfessionsgleich mit dem Mündel ist, darf also nur dann bestellt werden, wenn nicht ein anderer konfessionsgleicher und auch sonst geeigneter Vormund zur Verfügung steht, es sei denn, daß besondere Gründe im Einzelfall die Bestellung eines konfessionsungleichen Vormundes gerechtfertigt erscheinen lassen (KGJ. 43, S. A. 51). Von diesen rechtlichen Erwägungen ist auch das Landgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen. Das Vorliegen solcher besonderen Gründe, die ein Abweichen von der Regel gestatten, hat es zutreffend verneint.

Zunächst hat das Landgericht einwandfrei festgestellt, daß bei der Bestellung des evangelischen Vormundes O. F. im November 1929 das religiöse Bekenntnis des Mündels nicht berücksichtigt worden ist, ebensowenig wie es bei dem Vorschlag des Ortsausschusses für Jugendwohlfahrt berücksichtigt worden ist, der damit begründet war, daß O. F. die Verhältnisse der Familie K. N. genau kenne und die Schwester der verstorbenen Mündelmutter wünsche, daß er Vormund werde. Die Frage, wel-

ches Bekenntnis der Vormund hat und in welchem Bekenntnis der Mündel erzogen wird und zu erziehen ist, ist damals überhaupt nicht erörtert und geprüft worden. Die Gründe, die damals zur Bestellung des Vormundes O. F. geführt haben, sind jedenfalls nicht solche, die eine Abweichung von der Norm des § 1779 Abs. II BGB. rechtfertigen.

Es könnte sich daher nur noch fragen, ob die Gründe, die das Amtsgericht jetzt für die Belassung des Beschwerdeführers in seinem Amt anführt, die Abweichung rechtfertigen. Eine Feststellung darüber, ob tatsächlich, wie das Amtsgericht dargelegt hat, die Kindesmutter den Wunsch ausgesprochen hat, daß O. F. Vormund werden solle, hat das Landgericht nicht getroffen. Es bedurfte dessen auch nicht, weil das Landgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß ein solcher Wunsch allein keine genügende Rechtfertigung zur Abweichung von der Regel des § 1779 Abs. II BGB. bietet. Daß der Wunsch der Mutter für sich allein nicht ausschlaggebend sein kann, ergibt sich, worauf das Landgericht mit Recht hinweist, schon daraus, daß die Bestimmung des § 1779 Abs. II BGB. im Interesse des Mündels gegeben ist. Es bedürfte also stets der Darlegung, daß die dem Wunsche der Mutter entsprechende Bestellung des konfessionsungleichen Vormundes aus besonderen Gründen gerade im Interesse des Kindes liegt, woran es hier fehlt. Denn sonstige Gründe für die Abweichung, außer dem Wunsche der Mutter, sind nicht angeführt, auch nicht ersichtlich. Insbesondere erscheint es ausgeschlossen, daß etwa keine Aussicht bestehen sollte, für den Mündel einen ebenso geeigneten, aber konfessionsgleichen Vormund zu finden. Dies ist bisher auch von keiner Seite geltend gemacht worden, sodaß das Landgericht auch keinen Anlaß hatte, in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen.

Das Landgericht hat hiernach aus rechtlich einwandfreien Gründen den Vormund O. F. entlassen, sodaß schon deshalb die Zurückweisung der weiteren Beschwerde gerechtfertigt ist.

Das Landgericht hat nun weiter eine Pflichtverletzung darin gesehen, daß der Vormund nach Erlaß des Beschlusses des Kammergerichts vom 10. Oktober 1930 nicht sofort die Umschulung des Kindes veranlaßt, die nach der Meinung des Landgerichts jedenfalls bis zum 1. November 1930 hätte durchgeführt sein können, sondern zum mindesten damit bis zum 20. November bzw. 25. November 1930 gezögert und auch dann nur die Umschulung in Aussicht gestellt hat. Ob und wann sie schließlich erfolgt ist, hat das Landgericht nicht festgestellt. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber behauptet, daß er die Umschulung bereits am 25. November 1930 vorgenommen habe, und zwar auf die Aufforderung des Vormundschaftsgerichts vom 17. November 1930 hin. Käme es für die Entscheidung maßgeblich hierauf an, so wäre allerdings eine weitere Prüfung in tatsächlicher Hinsicht notwendig, da der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt ist, insbesondere auch nicht feststeht, wann der Vormund von dem Beschluß des Kammergerichts vom 10. Oktober 1930 Kenntnis erhalten hat. Im übrigen kann ein pflichtwidriges Verhalten nach § 1886 BGB. nur dann zur Entlassung des Vormundes führen, wenn dadurch die Interessen des Mündels gefährdet werden. Eine solche Gefährdung ist vom Landgericht nicht festgestellt worden, wird sich auch kaum damit begründen lassen, daß die Umschulung um einige Tage verzögert worden ist.

Die Entlassung des Vormundes aus dem Gesichtspunkt des § 1886 BGB. hat aber überhaupt nicht zur Voraussetzung, daß sich der Vormund eines pflichtwidrigen Verhaltens, also einer Verletzung seines Amtes schuldig macht, die freilich, wie dargelegt, auch zur Entlassung führen kann. Nach § 1886 BGB. hat vielmehr das Vormundschaftsgericht oder das an seine Stelle tretende Landgericht als Beschwerdegericht einen Vormund auch schon dann zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde. Diese Voraussetzung erscheint aber schon deshalb gegeben, weil der Beschwerdeführer sich ersichtlich nicht innerlich und endgültig damit abfinden kann, daß das Kind in Zukunft in dem katholischen Bekenntnis zu erziehen ist. Dies geht aus der besonders betonten Auffassung des Beschwerdeführers, daß er die Entscheidung des Kammergerichts „auch jetzt noch" für einen Fehlentscheid halte, klar hervor. Seine Einstellung ergibt sich auch aus der weiteren Beschwerde, in der er ausführt, daß „das Interesse des Kindes durch die den Verwandten gleiche religiöse Erziehung nur gefördert werden konnte, weil sich so die Verwandten dem

Kinde gegenüber noch oder vielmehr erst verbundener fühlten". Bei dieser Einstellung des Vormundes erscheinen die Interessen des Mündels in religiöser Hinsicht tatsächlich gefährdet, sodaß auch aus diesem Grunde die Entlassung des Vormundes gerechtfertigt ist.

Die weitere Beschwerde des Vormundes war daher wie geschehen zurückzuweisen, wobei hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels § 105 Abs. III Nr. GKG. anzuwenden war.

gez.: Ehm. Dr. Redlich. Dr. Cußler.

Ausgefertigt.

Berlin, den 24. April 1931.

gez.: Unterschrift, Justizsekretär, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts.

N. O. E. 8290/31.

III.

Bestimmung über religiöse Kindererziehung während bestehender Ehe.

Aachen, den 10. Juli 1932.

Nachstehend geben wir einen Beschluß des Preußischen Kammergerichts vom 15. Mai 1931 („Schule und Erziehung", 2. Heft des Jahrganges 1932, S. 151) bekannt, der sich mit Fragen der Bestimmung über religiöse Kindererziehung während bestehender Ehe befaßt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

a) Der § 2, Abs. 2, des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, wonach bei bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden kann, daß das Kind in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll, greift nur Platz, wenn die bisherige religiöse Erziehung des Kindes dem Willen des Bestimmungsberechtigten entsprochen hat, nicht aber, wenn sie gegen dessen Willen erfolgt ist.

b) Eine Bestimmung des religiösen Bekenntnisses liegt nicht schon dann vor, wenn dessen Erziehung in den Lehren eines bestimmten Bekenntnisses von dem Bestimmungsberechtigten stillschweigend geduldet worden ist. Sie setzt vielmehr voraus, daß dieser den Willen, das Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, erkennbar bestätigt hat.

(Beschluß des Preußischen Kammergerichts - 1 a X. 548/31 - vom 15. Mai 1931. Deutsche Juristenzeitung vom 15. 8. 1931, S. 1087.)

Nr. 181 Anschreiben an das Bischöfliche Generalvikariat.

Aachen, den 14. Juli 1932.

Alle Anschreiben an das Bischöfliche Generalvikariat sind zu richten: „An das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat", nicht an die persönliche Adresse des Hochwürdigsten Herrn Generalvikars oder eines der beim Generalvikariat tätigen Herren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 182 Betr. Einheitsbewertung und Steuerpflicht kirchlicher Grundstücke.

Aachen, den 11. Juli 1932.

Anläßlich der zur Zeit im Gange befindlichen Hauptfeststellungen der Einheitswerte 1931 wird der § 214 der Reichsabgabenordnung (Abg.-O.) neuer Fassung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 101) vom Reichsfinanzministerium dahin ausgelegt, daß schon mit der Feststellung oder Nichtfeststellung eines Einheitswertes grundsätzlich die Anwendbarkeit einer reichsrechtlichen Befreiungsvorschrift verneint oder bejaht werde. (R. E. des Reichsm. der Finanzen vom 6. Juli 1931, S. 3300 — 29 III, Abschn. B S. 11). Danach sollen die §§ 231, 232 Abg.-O. n. F. dahin verstanden werden, daß über die grundsätzliche Frage der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen bereits in dem Feststellungsverfahren der Einheitswerte abschließend entschieden wird; die nachfolgende Heranziehung zur Grundsteuer auf der Grundlage des festgestellten Einheitswertes könnte also nicht mehr mit dem Hinweis auf eine reichsrechtliche Befreiungsvorschrift angefochten werden (abgesehen von der Ausnahme, die nach § 216 Abg.-O. für die auf Landesrecht beruhenden Steuerbefreiungen gilt).

Wenn auch für das Rechnungsjahr 1932 noch die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften gelten, so erscheint es doch wegen der auf sechs Jahre bemessenen Geltungsdauer der derzeitigen Einheits-

bewertung 1931 für das Grundvermögen vorsorglich geboten, die kirchlicherseits zu erhebenden Ansprüche auf Steuerbefreiung nach dem Reichsrecht schon in dem jetzigen Feststellungsverfahren der Einheitswerte durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsmittel (Berufungsverfahren nach § 229 Abg.-O., beginnend mit Einspruch beim Finanzamt) geltend zu machen.

Unter Hinweis auf unsere Verordnung „Offenlegung der Einheitswerte" in Stück 11 des Kirchlichen Anzeigers Nr. 142, 1932, werden hiernach die Kirchenvorstände und Pfarrstelleninhaber aufgefordert, in allen Fällen, wo für bisher befreite kirchliche Grundstücke Einheitswerte festgestellt werden oder schon etwa festgestellt sind, alsbald vorsorglich Einspruch einzulegen und zwar, falls die Einspruchsfrist in einzelnen Fällen schon abgelaufen sein sollte, mit dem Antrag auf Nachsicht gemäß §§ 86, 87 Agb.-O. Der Einspruch ist mit dem Hinweis auf die für kirchliche Grundstücke gegebenen reichsgesetzlichen Befreiungsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 des Grundsteuer-Rahmengesetzes (3. Teil, Kap. II der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, RGBl. I S. 517, 532) in Verbindung mit den landesgesetzlichen preußischen Befreiungsvorschriften in § 15 des Grundvermögensteuergesetzes und § 24 des Kommunalabgabengesetzes zu begründen.

Sobald über den Einspruch ein Entscheid ergeht, ist dieser mit einer Abschrift des Einspruchs uns mitzuteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 183 Studienstiftung Hermans.

Aachen, den 12. Juli 1932.

Die von dem verstorbenen Pfarrer Franz Hermans zu Hüls errichtete Studienstiftung ist zu vergeben. Dieselbe ist bestimmt für Jünglinge, die katholische Theologie zu studieren gedenken, und zwar von der Sekunda bis zum Empfang der Priesterweihe. Berechtigt zum Genusse sind zuerst die Nachkommen der Geschwister des Stifters: Konrad Hermans zu Kuckum, Maria Anna Hermans in Berverath, Agnes Hermans zu Kuckum, sodann Studierende aus der Pfarre Wanlo oder den zunächst gelegenen Pfarreien.

Bewerber wollen sich unter Beifügung des urkundlichen Nachweises der Verwandtschaft, des letzten Schulzeugnisses und eines Sittenzeugnisses des Herrn Religionslehrers bis zum 1. September d. J. bei dem Herrn Pfarrer in Wanlo melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 184 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 13. Juli 1932.

Gemäß Anordnung Sr. Bischöflichen Gnaden treten im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariates vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstags morgens von 10.30 bis 11.30 Uhr, sowie Dienstags- und Freitags nachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Briefporto.

Aachen, den 13. Juli 1932.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Porto der Inlandsbriefe über 20 gr 25 Pfg. beträgt. Fast jeden Tag gehen Briefe bei uns ein, die mit 24 Pfg. freigemacht sind und daher mit Strafporto belegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 186 Erholungsheim für Geistliche.

Aachen, den 13. Juli 1932.

Vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln erhalten wir die Nachricht, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pensionspreis im Antoniusheim in Honnef am Rhein ermäßigt worden ist, und zwar für Pfarrer und Rektoren von 5,50 ℳ auf 5 ℳ, und für Kapläne von 5 ℳ auf 4,50 ℳ.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Priesterexerzitien im Priesterseminar.

Aachen, den 13. Juli 1932.

Um dem hochwürdigen Klerus unserer Diözese die Erfüllung der in can. 126 CJC vorgeschrie-

benen Verpflichtungen zu erleichtern, haben wir einen Priestereverzitienkursus in unserem Priesterseminar zu Aachen, Alexianerkloster eingerichtet. Derselbe findet statt von Montag, den 10., bis Freitag, den 14. Oktober d. J. Die hl. Uebungen beginnen am ersten Tage um 7 Uhr abends, und endigen am letzten Tage nach dem Frühstück. Die Anmeldungen sind bis zum 15. September an den hochw. Herrn Regens Dr. Busch, Aachen, Alexianergraben 33, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 188 Im Exerzitienhaus Kloster Bethlehem=Bergheim

finden folgende Exerzitien statt:

August. 30. 7.—3. 8. Lehrerinnen. 4.—8. Männer. 8.—12. Frauen und Mütter. 15.—19. Frauen und Mütter. 19.—23. Jungfrauen. 23.—27. Karitativ=tätige Berufe (weltliche Krankenschwestern, Pflegerinnen und Pfarrhelferinnen). 28. 8.—4. 9. reservierter Kursus.

Anmeldungen (mit Rückporto) an: Die Exerzitienleitung, Bergheim (Bez. Köln), Bethlehem.

Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 30. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Welty auf die Pfarrstelle Uedelhoven, Dekanat Blankenheim, angenommen und denselben zum 30. August krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 5. Juli dem Kaplan Ferdinand Maréchal, bisher in Gemmenich, Diözese Lüttich, die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Ernennungen zu Pfarr=, Vikarie= oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

11. Juli: Meisen Franz, Kaplan in Breyell, zum Kaplan an St. Anna in Düren.
11. Juli: Maréchal Ferdinand, bisher Kaplan in Gemmenich (Diözese Lüttich), zum Kaplan in Kaldenkirchen.
12. Juli: van Gils Josef, Pfarrer in Eschweiler=Pumpe=Stich, zum Pfarrer in Jülich=Selgersdorf, Dekanat Jülich.

Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 26. Juni bis 1. Juli einschl. im Dekanat Vettweiß die bischöfliche Visitation vor und spendete bei dieser Gelegenheit das hl. Sakrament der Firmung am 26. Juni in Froitzheim 43, in Ginnisch 32; am 27. Juni in Vettweiß 123, in Sievernich 31; am 28. Juni in Soller 31, in Stockheim 95; am 29. Juni in Disternich 41; am 30. Juni in Kelz 92, in Middersheim 47; am 1. Juli in Gladbach 117, in Jacobwüllesheim 45, zusammen 697 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand im Kloster zu Vettweiß unter dem Vorsitz Seiner Bischöflichen Gnaden statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 3. bis 8. Juli 1932 die kanonische Visitation im Dekanat Wassenberg vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung: am 3. Juli in Ophoven 49; am 4. Juli in Steinkirchen 73, in Birgelen 138; am 5. Juli in Hilfahrt 170, in Ratheim 381; am 6. Juli in Myhl 131, in Orsbeck 66, in Wassenberg 156; am 7. Juli in Wildenrath 63, in Arsbeck 149 (Pfarrei Arsbeck 123, Kolleg St. Ludwig, Dahlheim, 26); am 8. Juli in Dahlheim=Rödgen 107, zusammen 1483 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 8. Juli 1932 unter dem Vorsitz Sr. Bischöflichen Gnaden im Pfarrhause zu Ophoven statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof am 26. Juni 1932 die Kirche zu Oberbruch, Dekanat Heinsberg, in hon. Sti Aloysii.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. ge[illegible] durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an diese[illegible] Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 [illegible] Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöfl[illegible]: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", A.-G.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 1. August 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. — Unbesetzte Stellen. — Fragebogen für den Realschematismus. — Meldung der neuen Elternbeiräte. — Exerzitienkurse. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 191 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 20. Juli 1932.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich nunmehr dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, sich in den Tagen vom 15. September bis spätestens zum 1. Oktober d. J., persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17, einfinden und mitbringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben, und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes sich angegeben finden; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, welches ausdrücklich angibt, ob und an welchen organischen Fehlern, chronischen und akuten Krankheiten, namentlich Lungenkrankheiten, der Studierende gelitten hat oder noch leidet; 5. eventuell ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen.

Da im Anschluß an die Anmeldung auf dem Generalvikariat noch Anderweitiges zu regeln ist, das keinen Aufschub duldet, mögen die Studierenden die Sache beschleunigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 192 Unbesetzte Stellen.

Aachen, den 20. Juli 1932.

In der Diözese Aachen gibt es Stellen, die bereits seit längeren Jahren nicht mehr von der kirchlichen Behörde besetzt worden sind; teilweise sind es Rektorate und alte Vikarien. Da hinsichtlich derselben einige Unklarheiten bestehen, ersuchen wir die hochwürdigen Herren Pfarrer, in deren Gemeinden sich solche Stellen befinden, uns die Namen derselben ehestens mitzuteilen und hinzuzufügen, seit wann eine Besetzung nicht mehr stattgefunden hat, ob lokale, besonders finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, und ob eine Neubesetzung angezeigt oder tunlich erscheint.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 193 Fragebogen für den Realschematismus.

Aachen, den 25. Juli 1932.

Die hochw. H. H. Pfarrer und Rektoren werden daran erinnert, daß der Termin zur Einsendung der Fragebogen für den Realschematismus am 1. August abläuft. Wir ersuchen, die noch rückständigen Bogen ehestens einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juli 1932.

Nr. 194 Meldung der neuen Elternbeiräte.

Aachen, den 25. Juli 1932.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden im Sinne unserer Verordnung vom 10. April 1932 nochmals darauf hingewiesen, daß die Adressen der neuen Elternbeiratsvorsitzenden an den katholischen Volksschulen ihrer Gemeinde möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 10. August, der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation in Düsseldorf, Reichsstraße 20, mitzuteilen sind. Bis zum gleichen Termin mögen die hochwürdigen Herren Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen den katholischen Vorsitzenden oder aber, wenn dieses Amt einem Nichtkatholiken übertragen wurde, ein führendes katholisches Mitglied des neuen Elternbeirats ihrer Schule angeben.

Die diesjährigen Elternbeiratswahlen haben erneut gezeigt, wie notwendig es ist, den Erziehungswillen unserer katholischen Eltern in unentwegter Arbeit zu pflegen und zu vertiefen. Gerade in diesem Jahre hat in vielen Bezirken der Radikalismus von rechts und links nichts unversucht gelassen, um auf die katholischen Eltern Einfluß zu gewinnen. Bei der höchst unsicheren kulturpolitischen Lage gilt es, der Position des Elternbeirats gerade in der Gegenwart verstärkte Beachtung zu schenken.

Wir richten daher an die hochwürdige Geistlichkeit die eindringliche Bitte, im Dienste dieser bedeutsamen Aufgabe die Bemühungen der Kath. Schulorganisation um eine Erfassung und einheitliche Führung unserer katholischen Eltern und ihrer Beiräte in jeder Weise zu unterstützen und tatkräftig bei der Bildung und Aktivierung örtlicher Arbeitsgemeinschaften von Elternhaus, Schule und Kirche (Schul- und Pfarrausschüsse) mitzuwirken.

Sollten Elternbeiratsvorsitzende nicht in der Lage sein, den „Führerbrief" der Kath. Schulorganisation von sich aus zu bestellen, so kann die Jahresbezugsvergütung von 1.- Mk. aus der Kirchenkasse entnommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 195 Im Exerzitienhaus Kloster Bethlehem-Bergheim

finden folgende Kurse statt:

September. 4.—8. Gymnasiasten. 8.—12. Jungfrauen. 12.—16. Priester. 17.—21. Damen (unverheiratet). 23.—30. Ordensfrauen.

Anmeldungen (mit Rückporto) an: Die Exerzitienleitung, Bergheim (Bez. Köln), Bethlehem.

Priester-Exerzitien

werden gehalten: Vom 11. bis 15. Oktober im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck; ferner im Exerzitienhause St. Josef in Vaelserquartier bei Aachen (Adr. Aachen I Land) vom 5. bis 9. September und 24. bis 28. Oktober.

Nr. 196 An Spenden fürs Priesterseminar

gingen ein:

Aus Zülpich 4943,41 ℳ; Aachen 409,50 ℳ; Hochneukirch 41,25 ℳ; Dek. Krefeld 2,- ℳ; Dek. Linnich 52,50 ℳ; Dek. Hasselsweiler 100,- ℳ; Dek. Cornelimünster 59,- ℳ; Dek. Kronenburg 35,- ℳ; Dek. Hasselsweiler 100,- ℳ; Dek. Lobberich 98,- ℳ; Dek. Steinfeld 10.- ℳ, zusammen 5910,66 ℳ. Herzlichsten Dank!

Nr. 197 Meßintentionen

gingen ein:

Aachen: St. Adalbert, St. Marien, St. Paul, Haaren, Bardenberg, Gillrath, Lucherberg, Oedt, Dreiborn, Klinkum, Conzen, Cornelimünster, Rödingen, Koslar, Weisweiler, Inden, Eschweiler, Vorst, Rheindahlen, Willich, Kronenburg, Nideggen, Dülken, Born, Waldniel, M.Gladbach, Hürtgen, Broich.

Nr. 198 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 23. Juli die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Burchard auf die Pfarrstelle Berg, Dekanat Mechernich, angenommen und denselben zum 31. August krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben dem bisherigen deutschen Seelsorger in Rom, Dr. theol. Johannes Schümmer, Priester der Erzdiözese Köln, unter dem 1. August die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Es wurden ernannt:

14. Juli: Brock Jakob, bisher beurlaubt, zum Pfarrer an St. Sebastianus in Würselen (Dek. Herzogenrath).

1. August: Crumbach Johannes, Domvikar, zum Sakristanpriester und Domschatzmeister an der Hohen Domkirche zu Aachen.

„ Schümmer Johannes, Dr. theol., zum sechsten Domvikar an der Hohen Domkirche zu Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 15. August 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Litterae Apostolicae. — Sacra Congregatio Concilii. — Gebetsapostolat. — Internationale Christkönigstagung in Berlin. — Exerzitienleiter. — Gottlosenbewegung. — Filmen sakraler Vorgänge. — Lohnsteuer der seelsorgerisch tätigen Ordensgeistlichen. — Feststellung des Ledigstandes von Brautpersonen. — Kirchenmusikschule Gregoriushaus. — Empfehlung des Kirchlichen Handbuches. — Kirchenkollekte für die Zechensiedlung in Hückelhoven. — Exerzitienkurse im Kloster Bethlehem-Bergheim — Gaben für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 199 Litterae Apostolicae.

Ampliantur indulgentiae concessae pro visitatione Ssmi. Eucharistiae Sacramenti.

A. A. S. XXIV. pag. 231 sq.

Pius PP. XI.

Ad perpetuam rei memoriam. — Litteris Nostris „Caritate Christi" nuperrime editis christifideles omnes ad scelerum hominum expiandorum studium peculiaribus piis exercitiis die Divini Cordis sacra peragendis, circum altaria provolutos Redemptorem nostrum Iesum Christum sub Sacramenti velis delitescentem venerantes, instantissime excitavimus, iure meritoque propterea, Conventus Eucharistici internationalis, qui Dublinensi in civitate proxime celebrabitur, occasionem nacti, ut christifideles, expiabilibus huiusmodi piaculis omne suum studium devotionemque conferant in illud Cor Sacratissimum, a quo magnum Eucharistiae Sacramentum manavit, indulgentias quas rec. mem. Decessor Noster Pius Pp. IX. suis sub anulo Piscatoris Litteris, die XV mensis Septembris an. MDCCCLXXVI christifidelibus Augustum Sacramentum devote visitantibus largitus est: Nos, pro benignitate Nostra, nunc ampliandas censemus. Conlatis igitur consiliis cum dilecto filio Nostro Laurentio titulo Sancti Pancratii presbytero Cardinali Lauri, Sanctae Romanae Ecclesiae Poenitentiario Maiore, quem Nostrum etiam mittimus Legatum ad eundem Dublinensem Conventum, praesentium Apostolicarum Litterarum tenore, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Eius apostolorum Petri ac Pauli auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus christifidelibus, corde saltem contritis, quoties ipsi ubique terrarum Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum devote visitaverint ac quinque Pater, Ave et Gloria recitaverint, addita quoque unius Pater, Ave et Gloria ad mentem Nostram sive Summi Pontificis pro tempore exsistentis recitatione, decem annos de iniunctis eis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis, in forma Ecclesiae consueta, relaxamus; plenariam vero omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino largimur, semel in hebdomada lucrandam, iisdem christifidelibus vere poenitentibus et confessis ac sacra Communione refectis, qui ipsam Augusti Sacramenti visitationem per integram hebdomadam peregerint, ibique, ut supra, oraverint. Contrariis non obstantibus quibuslibet. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris die III mensis Iunii

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. August 1932.

Sacratissimo Iesu Cordi sacro, anno MDCCCCXXXII, Pontificatus Nostri undecimo.

E. Card. Pacelli, a Secretis Status.

Nr. 200 Sacra Congregatio Concilii.

I

DECRETUM

DE GRATIARUM ET OBLATIONUM IN PIIS EPHEMERIDIBUS EVULGATIONE.

A. A. S. XXIV, 7. 240.

Vulgantur copiosius in dies, praesertim penes celebriora Orbis sanctuaria, piae ephemerides eo consilio concinnatae, ut res ibidem gestae referantur, atque fidelium pietas erga caelestes Patronos, quorum sub nomine inscribuntur, peculiariter foveatur. Inter relata autem locum habere solet enarriatio gratiarum vel caelestium beneficiorum, quae eorumdem Sanctorum patrocinio a fidelibus impetrata perhibentur, addita, *ut plurimum, stipis hanc ob causam corro*gatae adnotatione.

Verum, si finis ob quem et commentarii eduntur et oblationes colliguntur, incrementum videlicet devotionis in Sanctos, aedium sacrarum exstructio et decor, operum caritatis fundatio, laude dignus in se sit, ratio tamen, qua haud *raro* beneficia caelestia *referuntur accepta*, *inepto* nempe sermone et absque ullo authenticitatis signo, probari nequit, praecipue si perpendatur in narratis acceptum beneficium ita cum oblata pecunia saepe connecti, ut alterum ab altero pendere videatur. Quod quidem, cum turpis lucri speciem praeseferre facile queat, occasionem saltem praebere potest admirationis iis potissimum, qui praeiudicatis opinionibus adversus catholicum cultum sunt imbuti.

Ad haec igitur incommoda praecavenda, haec Sacra Congregatio Concilii, consiliis initis cum Sacra Congregatione de Religiosis, atque Ssmo Dno Pio Pp. XI probante, Ordinarios locorum Superioresque religiosorum maiores monendos censet:

I. Ut praescripta canonum 1261 et 1386 Codicis iuris canonici sedulo servari iubeant, abusus compescendo.

II. Ut praeviae censurae ecclesiasticae, ad normam eiusdem canonis 1386, scripta harum ephemeridum rite accurateque submittant, atque ipsorum onerata conscientia, facultatem easdem edendi ne faciant, nisi praehabita peculiaris Censoris ex officio, ad praescriptum Encyclicae Pascendi Pii Pp. X, diei 8 Septembris 1907, favente sententia, eaque singulis vicibus scripto danda. Caveat itaque Censor ut enarrata, quae sub gratiarum nomine exhibentur, ea praeseferant credibilitatis signa ut, omnibus prudenter perpensis, fidem mereri possint, atque insuper ut omnis inter gratiam obtentam et eleemosynam oblatam vel minima connexionis suspicio exsulet.

III. Ut huius generis narrationes, his praescriptis non congruentes, nonnisi sub generica indicatione gratiae acceptae et absque ulla facti expositione in vulgus edi permittant.

Quae si diligenter observentur, finem in quem intendunt, piae, quas commemoravimus, ephemerides assequentur, nec quidquam in iis reprehendere licebit, quod a christiana pietate sit absonum.

Datum Romae, die 7 mensis Iunii anno 1932.

I. CARD. SERAFINI, Praefectus.

L. S. I. Bruno, Secretarius.

Nr. 201 Gebetsapoſtolat.

Aachen, den 5. Auguſt 1932.

Gegenüber der aufs höchſte geſtiegenen materiellen Not und der noch ſchlimmeren geiſtigen Bedrängnis unſeres Volkes iſt es notwendiger als je, das Pſalmwort zu befolgen: Levavi oculos meos ad montes, unde veniet auxilium mihi (Pſ. 120,1). In ſeiner Encyklika „Caritate Christi" hat der Heilige Vater unter den Heilmitteln für die kranke Menſchheit Gebet und Sühne obenangeſtellt. Wir empfehlen darum wieder nachdrücklich die Einführung des ſeit mehr als 90 Jahren verbreiteten Herz-Jeſu-Gebetsapoſto-

lates. Es bietet der Welt die wirksamsten Heilmittel zur Gesundung, denn seine 30 Millionen Mitglieder opfern jeden Morgen ihr ganzes Tagewerk mit allen Gebeten, Arbeiten und Leiden Gott auf in Vereinigung mit den apostolischen Gebetsintentionen des heiligsten Herzens Jesu im Tabernakel und im Himmel, zugleich für die Anliegen der ganzen Kirche, der Diözesen und der einzelnen Pfarreien. Die Forderungen des Gebetsapostolates sind die denkbar leichtesten, denn es fordert nichts als die gute Meinung am Morgen, ausgedrückt in wenigen Worten (etwa: Alles nach deiner Meinung, heiligstes Herz Jesu!) Das tägliche Rosenkranzgesetz und die monatliche Sühnekommunion sind fakultativ, wenn auch dringend erwünscht. Noch gibt es in jeder Pfarrei viele gutgesinnte, hochherzige Seelen, die unter der Leitung ihres Seelsorgers gerne bereit sind, dem großen Heere der apostolischen Beter beizutreten. Die dem Seelsorger hieraus erwachsende Arbeit wird durch den großen Segen für seine Pastoration und die ihm anvertrauten Seelen reichlich belohnt.

Zur gültigen Errichtung des Gebetsapostolats ist erforderlich, daß der Diözesandirektor (zur Zeit Hochw. H. Pfarrer Fischer, Aachen, Herz-Jesu-Kirche, Viktoria-Allee 45) die betreffende Pfarrei, den Verein, das Kloster usw. dem Gebetsapostolat aggregiert und den Lokaldirektor bestellt. Dieser führt obligatorisch das bei seinen Akten bleibende Mitgliederverzeichnis. Für die Ordensleute in den klösterlichen Niederlassungen genügt es, daß sie im Mitgliederverzeichnis des Gebetsapostolates im Mutterhaus eingetragen sind.

Das Gebetsapostolat wurde in vielen Pfarreien unserer Diözese eingeführt, in denen es später wieder in Vergessenheit geriet. Wir empfehlen den hochw. Herren Seelsorgern das Gebetsapostolat angelegentlich. Man mag beim Sekretariat in Essen sich neue Urkunden kostenlos beschaffen. In allen Zweifeln und Fragen wende man sich an das Sekretariat. Das ganze Schriftenmaterial (Einführungspredigt, Aufnahmezettel. Vortrag für Besprechung auf den Pastoralkonferenzen usw.) ist beim Sekretariat des Herz-Jesu-Gebetsapostolates in Essen, Freiligrathstraße 8, zu beziehen.

In der gegenwärtigen schlimmen Zeitlage dürfen wir nicht untätig die Hände in den Schoß legen. Pessimismus ist unberechtigt. Wenn wir in unserem katholischen Volke die übernatürlichen Hilfskräfte in Tätigkeit setzen, dann werden wir mit der großen Armee apostolischer Beter, die sich um das fürbittende Heilandherz scharen, die Mächte der Finsternis besiegen.

Confidite, ego vici mundum! (Joh 16, 33.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.202 Internationale Christkönigstagung in Berlin.

Aachen, den 5. August 1932.

In Verbindung mit führenden Katholiken des Auslandes veranstaltet der Johannesbund unter dem Protektorat Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Christian Schreiber zu Berlin vom 28. bis 31. August die zweite Internationale Christkönigstagung.

Am Sonntag, den 28. August, findet morgens 9,30 Uhr, die Einweihung des Christkönigshauses, Petersburger Straße 77, statt, abends 20,00 Uhr ist Festversammlung in der Philharmonie, Bernburgerstr. 22—23. Montag bis Mittwoch sind geschlossene Versammlungen.

Angesichts der furchtbaren Krisen, die die Welt erschüttern, ruft der Heilige Vater den ganzen katholischen Erdkreis auf, den Königsrechten Christi auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Anerkennung zu verschaffen. Die Christkönigstagung will alle, Priester und Laien, die dem Rufe des Heiligen Vaters folgen wollen, zu Beratungen vereinigen, um jene Mittel zu finden, die am geeignetsten sind, der Gottlosenbewegung einen Damm entgegenzusetzen und die Verirrten zu Christus dem König zurückzuführen.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Maximilian Kaller von Ermland wird das erste Referat halten. Hervorragende Vertreter der Katholischen Aktion aus verschiedenen europäischen Ländern werden über das aufblühende kirchliche Leben, über den religiösen Frühling, berichten, den der Heilige Vater den „neuen Hauch des Heiligen Geistes" nennt, der nunmehr über die ganze Erde wehe.

Programme der Tagung sind durch die Geschäftsstelle des Johannesbundes zu Berlin O 34, Petersburger Straße 77, erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 203 Exerzitienleiter.

Aachen, den 5. August 1932.

Wir haben, um das Exerzitienwesen in der Diözese zu fördern, für die einzelnen Dekanate nachfolgende Herren zu Dekanats-Exerzitien-Leiter ernannt. Wir haben dabei die zuversichtliche Hoffnung, daß das so segensreiche Werk der geschlossenen Exerzitien durch die Mitarbeit dieser Herren gefördert werde.

Für Dekanat:	Exerzitien-Bezirksleiter: Herr	Wohnung:
Aachen	Domvikar Müller	Aachen
Aldenhoven	Pfarrer Müllers	Aldenhoven
Alsdorf	Rektor Esser	Kellersberg
Blankenheim	Pfarrer Rötten	Ripsdorf
Cornelimünster	„ Heuel	Schmithof
Derichsweiler	„ Huppertz	Merken b. Düren
Dülken	„ Kanders	Amern, St. Anton
Düren	Professor Lüdenbach	Düren, St. Marien
Erkelenz	Pfarrer Loogen	Rath
Eschweiler	„ von Schütz	Weisweiler
Gangelt	Rektor Lüttschwager	Stahe
Geilenkirchen	Pfarrer Zehnpfennig	Puffendorf
Gemünd	„ Neujean	Schleiden
Gladb.-Rheydt-West	„ Zillessen	Gladbach-Rheydt St. Josef
„ „ Ost	„ Brockhaus	Lürrip
„ „ Süd	„ Zimmer	Liedberg
Hasselsweiler	„ Benz	Rödingen
Heinsberg	„ Kniepen	Locket
Herzogenrath	Kaplan Pinner	Würselen, St. Sebastian
Hochneukirch	Pfarrer Berger	Otzenrath
Jülich	Kaplan Dreesbach	Jülich
Kempen	Pfarrer Sanders	St. Tönis
Krefeld-Uerd.-Mitte	„ Götriches	Vorst-insen, St. Heinrich
„ „ Ost	Rektor Velten	Kr. Verdingen, Straelen
„ „ Süd	Kaplan Lamberz	Willich
Kronenburg	„ Jüsgen	Dahlem
Linnich	„ Klein	Baal
Lobberich	Pfarrer Brockmann	Lobberich
Mechernich	Pater Lotter	Buschfeld-Breitenbenden
Monschau	Pfarrer Gerards	Rohren
Ruggen	„ Engstenberg	Wünden
Nörvenich	„ Fahry	Girbelsrath
Schleiden	„ Mitz	Nettersheim
Stolberg	Kaplan Pohlen	Stolberg, St. Mariä-Him.
Vettweiß	Pfarrer Koch	Linnich
Viersen	Kaplan Fahnenbruch	Viersen, St. Remigius
Wassenberg	Dechant Lyer	Ophoven
Wegberg	Pfarrer Jungen	Oberkrüchten

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 204 Gottlosenbewegung.

Aachen, den 5. August 1932.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es dringend wünschenswert ist, die Dekanatskonferenzen mit Besprechungen über die Gottlosenbewegung zu befassen. Der hochwürdige Herr Professor Dr. Berg in Aachen, der die Frage eingehend studiert hat, ist gern bereit, auf Einladung an den Dekanatskonferenzen teilzunehmen und zu referieren.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 205 Filmen sakraler Vorgänge.

Aachen, den 5. August 1932.

Die steigende Inanspruchnahme des Schmalfilms für seelsorgerische und Vereinszwecke bringt es mit sich, daß sich in steigendem Maße auch Priester mit eigenen Schmalfilmaufnahmen aus dem seelsorgerischen Leben usw. befassen. Es mehren sich auch die Fälle, in denen um die Erlaubnis gebeten wird, in Kirchen, Klöstern und anderen kirchlichen Anstalten Filmaufnahmen zu machen. Es hat sich aber der Mißstand herausgestellt, daß sakrale Vorgänge in Großaufnahmen gebracht wurden, die nicht oder nur mit größter Reserve auf die Leinwand gehören, so die Elevation bei der hl. Wandlung, der sakramentale Segen, Austeilung der ersten hl. Kommunion. Abgesehen von dem Unzulässigen dieser Profanation ist auch festzustellen, daß ein Teil dieser und anderer Aufnahmen für ein Spottgeld oder gegen Vergütung durch Stellung von neuen Negativfilmen an gewerbliche Filmherstellungsunternehmungen usw. gegangen sind und so in den allgemeinen Schmalfilmverleih kommen. Zur Besprechung und Behebung dieser Mängel und zur Ueberführung der kath. Schmalfilmbewegung in das richtige Gleise wird sich bei Gelegenheit der Versammlung der Katholiken Deutschlands in Essen am Samstag, den 3. September dieses Jahres, eine Sonderversammlung des Lichtspielverbandes katholischer Pfarr- und Vereinsstände besonders mit der In-

sammenfassung der katholischen Schmalfilmer befassen (11 bis 12 Uhr im kleinen Saale des katholischen Kasinos in Essen). Die filmische Aufnahme sakraler Vorgänge und der Verkauf solcher Filme an gewerbliche Filmunternehmungen ohne besondere Genehmigung wird hiermit verboten.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 206 Lohnsteuer der seelsorgerisch tätigen Ordensgeistlichen.

Aachen, den 5. August 1932.

Nachstehendes Urteil des Reichs-Finanzhofs vom 16. März 1932 — VI A 2010/31 — geben wir hiermit zur Kenntnis:

Wird eine seelsorgerische Tätigkeit durch einen Ordensgeistlichen ausgeübt, der den Beschränkungen seiner Ordensregeln hinsichtlich von Erwerb und Besitz von Vermögen unterworfen ist, so kann das für die Steueransprüche des Reiches nichts daran ändern, daß auch hier die Beiträge des Staates im Hinblick auf die Berufstätigkeit des Geistlichen als Teil der Vergütung des Geistlichen angesehen werden und der Lohnsteuer unterliegen.

— § 36 Abs. 1 EStG. —

Aus den Gründen:

In der Pfarrei A. wird die katholische Seelsorge sowie der katholische Religionsunterricht in den Schulen von Ordensgeistlichen, die der Abtei M., der Beschwerdeführerin, angehören, ausgeübt. In der maßgebenden Zeit kommen hier ein Pfarrvikar, ein Aushilfspriester Kooperator in Betracht. Entgegen der Behandlung früherer Zeit sind die Bezüge dieser Geistlichen in neuerer Zeit der Lohnsteuer unterworfen worden. Im Mai 1930 hat der Abt der Beschwerdeführerin den Antrag auf Erstattung der Lohnsteuer gestellt, weil nicht die Geistlichen als Empfänger der Bezüge in Betracht kämen, vielmehr das Kloster. Dem Kloster sei die Ausübung der Pfarrei übertragen, was nach katholischem Kirchenrecht rechtlich möglich sei. Es kämen deshalb die einzelnen Geistlichen nicht als Arbeitnehmer und als Empfänger der Bezüge in Betracht.

Finanzamt und Finanzgericht haben den Erstattungsanspruch für unbegründet erklärt. Das Finanzgericht hat des näheren geprüft, ob in der Tat der Beschwerdeführerin unmittelbar das Pfarramt zustehe, und hat dies verneint.

Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde, in deren Ausführungen unter Hinweis auf öffentliche Urkunden nach wie vor der Standpunkt vertreten wird, daß in wirksamer Weise dem Kloster das Pfarramt und dessen Einkünfte übertragen worden seien, und daß deshalb die Einkünfte aus der Tätigkeit der beteiligten Geistlichen das Kloster beziehe und nicht der einzelne Geistliche.

Der Senat hat den Reichsminister der Finanzen um seine Beteiligung am Verfahren ersucht. Der Reichsfinanzminister ist dem Verfahren beigetreten und hat zur Beurteilung der Rechtslage folgendes ausgeführt.

Die staatlichen Ergänzungszuschüsse, die der Staat an Pfarrer zahle, stellten sich an Beiträge des Staates an die Kirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar. Sie unterlägen nicht unmittelbar dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, weil ein Arbeitsverhältnis nur zwischen Kirche und Pfarrer, nicht zwischen Staat und Pfarrer bestehe. Es bestehe aber auf seiten der Kirche als Arbeitgeber die Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzugs von dem Arbeitslohn, den der Pfarrer für seine Tätigkeit für die Kirche erhalte. Die Verpflichtung erstrecke sich auch auf den Arbeitslohn, den der Pfarrer durch Dritte für Rechnung der Kirche erhalte, hier also auf die staatlichen Zuschüsse, die der Staat direkt an den Pfarrer zahle (zu vgl. Entsch. des RFH. vom 30. Juni 1927 — VI A 258/27 —, RStBl. 1927 S. 198). Nehme der Staat von den von ihm an den Pfarrer gezahlten Zuschüssen den Steuerabzug vor, dann sei die vom Arbeitnehmer geschuldete Steuer damit entrichtet. Dieser habe also keinen Erstattungsanspruch. Es frage sich nun, ob diese Rechtslage sich ändere, wenn der Pfarrer, bezüglich dessen der Staat Ergänzungszuschüsse zahlt, Mitglied eines Ordens sei. In diesem Falle bestünden zwei Möglichkeiten. Entweder sei der Pfarrer, wie ein Weltgeistlicher, unmittelbar von der Kirche angestellt, oder die Kirche habe mit dem Orden dahin einen Vertrag geschlossen, daß der Orden die Pfarrstelle durch ein von ihm bestimmtes Mitglied versehe und dafür die Bezüge des Pfarrers erhalte. In ersterem Falle möchte an-

zunehmen sein, daß das Ordensmitglied mit Einwilligung des Ordens zu der Kirche in ein unmittelbares Arbeitsverhältnis getreten sei. Die Bezüge, die die Kirche für die Tätigkeit eines solchen Ordensmitgliedes gewähre bzw. die vom Staate für Rechnung der Kirche gewährt würden, seien Arbeitseinkommen des Ordensmitgliedes. Es mache hierbei keinen Unterschied, ob die Bezüge an das Ordensmitglied direkt gezahlt würden oder an den Orden, der hierfür das Ordensmitglied unterhalte. Ebenso Entsch. des RFH. v. 4. März 1931 — VI A 889/29 — (RStBl. 1931 S. 605 Nr. 895).

Der Reichsminister der Finanzen möchte annehmen, daß auch in vorliegendem Falle die drei Ordensgeistlichen unmittelbar von der Kirche angestellt seien, und folge hierbei den eingehenden und überzeugenden Ausführungen des Finanzgerichts.

Auch in dem oben zu zweit genannten Falle, daß die Kirche das Ordensmitglied nicht unmittelbar zum Pfarrer bestellt habe, sondern den Orden als solchen, und dieser die Pfarrstelle nach seinem Ermessen versehe und dafür die mit der Pfarrstelle verbundenen Bezüge erhalte, ergebe sich seines Erachtens kein anderes Ergebnis. Zu dieser Frage nehme er Bezug auf seine Stellungnahme vom 20. Dezember 1931 — S 2330 – 73 II! — zur Rechtsbeschwerde in Sachen einer Gemeindekrankenschwester.[1] Entsprechend wie dort möchte er es in vorliegendem Falle dahingestellt bleiben lassen, ob ein Ordensmitglied, das im Ordenshaus den Zwecken des Ordens dient und dafür freie Verpflegung und sonstigen freien Unterhalt erhalte, auch nach heutiger Rechtsanschauung vom Steuerabzug vom Arbeitslohn befreit bleibe. Jedenfalls werde diese Frage wegen der Berücksichtigung des lohnsteuerfreien Betrages nicht entschieden zu werden brauchen. Anders liege es aber, wenn das Ordensmitglied sich nicht nur im Ordenshause beschäftigt, sondern außerhalb desselben im Berufsleben oder auf dem Arbeitsmarkt tätig werde. Hierzu sei auch die Tätigkeit des Seelsorgers und der Religionslehrer zu rechnen. Es könne hier keinen Unterschied ausmachen, ob ein Seelsorger und Religionslehrer als Weltgeistlicher von der Kirche angestellt sei, oder ob er als Ordensgeistlicher in seinen Orden eingegliedert sei und die Stelle eines Seelsorgers und Religionslehrers im Auftrage seines Ordens wahrnehme.

Bei der Bezugnahme des Reichsministers der Finanzen auf die Rechtsbeschwerde in Sachen einer Gemeindekrankenschwester handelt es sich um die Entscheidung des Senats vom 17. Februar 1932 — VI A 1387/31 — [2]. Dort war Streit über die Lohnsteuerpflicht von Bezügen einer Schwester eines Schwesternverbandes, die aus einem Vertrag zwischen ihrem Verband und einem preußischen Kreise als Gemeindeschwester beschäftigt war, und wo der Hauptteil der Vergütung nach bestimmten Tarifen für die Tätigkeit einer Schwester, und zwar in der Hauptsache von dem Kreisverband an den Schwesternverband, zu zahlen waren. In jenem Falle hat der Reichsminister der Finanzen sich auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Tätigkeit der Schwester im Außendienst zu ihrem Verband ein entgeltliches Arbeitsverhältnis, das zur Lohnsteuerpflicht führe, anzunehmen sei, schon aus dem Bedürfnis gleichartiger Behandlung gleichgelagerter Fälle heraus, da eine Tätigkeit ausgeübt und vergütet werde, wie das bei Schwestern außerhalb eines solchen Verbandes gleichartig liege.

Die Rechtsbeschwerde konnte nicht als begründet anerkannt werden.

Wie das Finanzgericht mit Recht ausführt, sind infolge des Artikels 137 WVerf. die staatlich anerkannten Kirchen selbständige Rechtspersönlichkeiten, die im Rahmen der Gesetze ihre Angelegenheiten selbst besorgen. Die Zuschüsse, die im Hinblick auf Geistliche der Staat nach dem Landesgesetz und nach dem bayerischen Konkordat der Kirche gewährt, sind also keine unmittelbaren Vergütungen an die Geistlichen für ihre Amts- und Berufstätigkeit, vielmehr Zuschüsse des Staates an die Kirche. Trotzdem aber ist es von Bedeutung, daß die Zuschüsse des Staates nach Maßgabe der Verhältnisse entrichtet werden, die aus der näheren gesetzlichen Regelung sich für den einzelnen Geistlichen nach Person und Alter ergeben. Der Geistliche, der nicht einer Ordensbeschränkung unterworfen ist, bekommt

[1] RStBl. 1932 S. 467 Nr. 482.

[2] RStBl. 1932 S. 467 Nr. 482.

diese Bezüge von seiner Kirche für seine Berufstätigkeit und ist mit ihnen lohnsteuerpflichtig. Arbeitgeberin ist die Kirche. Wird nun dieselbe Tätigkeit durch einen Geistlichen ausgeübt, der einem Orden angehört und den Beschränkungen seiner Ordensregel hinsichtlich von Erwerb und Besitz von Vermögen unterworfen ist, so kann das für die Steueransprüche des Reichs nicht ändern, daß auch hier die Beiträge des Staates im Hinblick auf die Berufstätigkeit des Geistlichen als Teil der Vergütung des Geistlichen bezahlt werden. Es kann darum für die Behandlung zur Einkommensteuer nicht deshalb eine Befreiung anerkannt werden, weil nach früheren staatlichen besonderen Vergünstigungen, nach den innerkirchlichen Regeln und den Ordensvorschriften in den angedeuteten Richtungen Besonderheiten bestehen, die für andere Geistliche nicht gelten. Es kann im besonderen für die steuerliche Behandlung nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob nach dem Kirchenrecht im einzelnen Falle rechtlich die Ausübung seelsorglicher Tätigkeit einem Kloster oder einer sonstigen Ordensvereinigung als solcher übertragen werden kann und übertragen worden ist, oder aber, ob unmittelbar der einzelne Geistliche der von der Kirche angestellte Pfarrer ist. In all diesen Fällen erfordert das Bedürfnis gleichartiger Behandlung, daß die Vergütung, die für die gleichartige Tätigkeit bezahlt wird, auch im Hinblick auf die Einkommens- und Lohnbesteuerung gleichmäßig behandelt wird. Es kommt also im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob die in Frage stehenden Geistlichen ihre seelsorgliche Tätigkeit und ihre Schultätigkeit in der Gemeinde A. unmittelbar für ihre Kirche ausüben, oder aber ob nach geschichtlicher Entwicklung und nach Kirchenrecht die Ausübung ihrem Kloster zusteht und sie nur vom Kloster abgeordnet sind. Tatsächlich handelt es sich um eine Tätigkeit, wie sie auch andere Geistliche ausüben, und wofür der Staat an die Kirche entsprechende Leistungen entrichtet. Es müssen deshalb auch hier die Leistungen für die Geistlichen als Vergütungen für unselbständige Arbeit der Lohnsteuer unterworfen werden. Überdies stehen hier offenbar nach dem Aktenin halt die kirchlichen Behörden auf dem Standpunkt, daß es sich um unmittelbare Geistliche der Kirche handelt, die selbst die Bezüge für ihre Arbeit erhalten (vgl. auch betreffend die Religiosen, die Bemerkungen S. 1734 in Bd. 3 des Staatslexikons von Sacher).

Hiernach ist mit Recht Lohnsteuerbehandlung erfolgt und der Erstattungsanspruch nicht begründet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Feststellung des Ledigstandes von Brautpersonen.

Aachen, den 5. August 1932.

Durch unliebsame Erfahrungen sehen wir uns veranlaßt, alle hochwürdigen Herren Pfarrer nachdrücklichst zu erinnern, die bestehenden Vorschriften über die Sicherstellung des Ledigstandes von Brautpersonen, ob kirchlich und staatlich, ledig oder verwitwet, peinlich genau einzuhalten, von beiden Brautleuten polizeiliche oder standesamtliche Meldezettel neuesten Datums einzuholen und, wenn nicht volle Sicherheit besteht, überdies die Brautpersonen selbst zur eidesstattlichen Aussage über ihren Stand zu veranlassen.

Im besonderen wird es zur Pflicht gemacht, daß jener Pfarrer, der zur Brautprüfung und daher zur Sicherstellung des Ledigstandes berufen und dafür verantwortlich ist, in Fällen irgendeines begründeten Zweifels beim Taufpfarramte von Amts wegen ausdrücklich anfrage, bzw. im eigenen Taufbuche nachsehe, ob sich beim betreffenden Taufakte eine kirchliche Verehelichung angemerkt finde und welche.

Mit den Taufscheinen allein dürfen sich die hochwürdigen Pfarrer nicht mehr begnügen; denn die Eheswerber bringen vielfach ältere Taufscheine bei, und auch in neuausgefertigten sind die Verehelichungsanzeigen meist nicht eingetragen; solche Anmerkungen sind ja rein kirchlicher Art und könnten auf gestempelten Geburts- und Taufscheinen von den Parteien auch zurückgewiesen werden. Auf Taufscheinen für kirchlichen Gebrauch sind sie jedoch stets vollinhaltlich einzutragen.

Zum Nachweis des Witwenstandes ist es dringend geraten, von verwitweten Eheswerbern, sofern sie und die verstorbenen Gatten nicht persönlich bekannt sind, außer dem authentischen

Totenscheine auch den Trauungsschein, wenigstens zur Einsichtnahme, zu verlangen, damit so die Identität der im Totenschein angegebenen Person mit dem verstorbenen Gatten des Ehewerbers festgestellt werde.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß gegebenenfalls nebst den zivilen Geburts- und Sterbescheinen auch die kirchlichen Tauf- und Totenscheine beigebracht werden müssen, und daß Angaben der Heimatscheine über Ledig- oder Witwenstand allein nicht maßgebend sind.

Die Pfarrer werden angewiesen, bei der Frage über den Stand (ledig, verwitwet) im Brautprüfungsprotokoll den polizeilichen oder amtlichen Meldezettel neuesten Datums oder den eingeholten Totenschein mit Zahl und Datum anzuführen, die eidesstattliche Aussage, bzw. den abgenommenen Eid ausdrücklich zu vermerken und eingeholte Auskünfte im Falle eines besonderen Zweifels mit den Eheakten zu verwahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Aachener Kirchenmusikschule Gregoriushaus.

Aachen, den 10. August 1932.

Bei manchen der hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren scheint die Ansicht zu bestehen, daß im Gregoriushause eine Anleitung zur Uebernahme des Küsterdienstes während der Ausbildungszeit nicht mehr gegeben werde. Diese Ansicht ist irrig. Die Schüler erlernen den Küsterdienst in der Pfarrkirche St. Marien, in der, mehr als in der Anstaltskirche, die Gelegenheit geboten ist, alle in einer Pfarrkirche vorkommenden Dienste kennen zu lernen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß im Gregoriushause neben einem Musikseminar als Vorbereitung auf die staatliche Privatmusiklehrerprüfung auch Kurse in Kurzschrift und Buchführung (Rendantur) eingerichtet sind, damit die Schüler später gegebenenfalls auch als Pfarrsekretär oder Rendant beschäftigt werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Empfehlung des Kirchlichen Handbuches.

Aachen, den 10. August 1932.

Das „Kirchl. Handbuch für das katholische Deutschland" (herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchl. Statistik Deutschlands in Köln), XVIII. Band 1931-32, Preis 12 Mk., ist im Gilde-Verlag — Kölnische Volkszeitung, Köln, erschienen.

Der neue Band vermittelt die unerläßliche Fühlungnahme mit der Entwicklung des religiös-kirchlichen Lebens Deutschlands und bietet umfassendes Tatsachenmaterial für wegweisende Beurteilung.

Die Hochwürdigste Bischofskonferenz erachtet den Fortbestand des Kirchl. Handbuches in heutiger Zeit für dringend notwendig. Die unsererseits sehr zu empfehlende Anschaffung kann auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 210 Kirchenkollekte für die Zechensiedlung in Hückelhoven.

Aachen, den 12. August 1932.

Zu der stark 5000 Seelen zählenden katholischen Pfarrgemeinde Hückelhoven gehört eine Zechensiedlung mit bereits über 4000 Bewohnern, von denen 1700 Katholiken sind. Das Freidenkertum, der Kommunismus und das Sektenwesen entfalten hier eine starke Agitation. Daher ist die Errichtung einer eigenen Seelsorgstation ein dringendes Bedürfnis. Trotzdem die Bergleute nur einen kärglichen Lohn beziehen, haben sie bisher große Opfer für ein eigenes Gotteshaus gebracht, können aber in der augenblicklichen trostlosen Wirtschaftslage kaum noch etwas zum Bau der Kirche beitragen und sind somit auf auswärtige Hilfe angewiesen.

In Anbetracht der Notlage, und weil die Erbauung der Kirche und eines Rektorhauses nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf, haben S. Bischöflichen Gnaden eine Kirchenkollekte für die Zechensiedlung Hückelhoven bewilligt, die am Sonntag, den 28. August, mit warmer Empfehlung zu verkündigen, und am dar-

auffolgenden Sonntag, den 4. September, in jedem Gottesdienste abzuhalten ist. Der Ertrag ist in üblicher Weise einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 211 Im Exerzitienhaus Kloster Bethlehem-Bergheim

finden folgende Kurse statt:

Oktober. 1.—5. Jungfrauen. 5.—9. Lehrerinnen. 10.—14. Priester. 17.—21. Haushaltleiterinnen des Klerus, Verwandte aus geistlichen Häusern. 24.—28. ältere Ehepaare. 29. 10.—2. 11. Jungmänner.

November. 3.—7. noch frei. 7.—11. Haustöchter. 12.—16. Männer. 16.—20. noch frei. 21.—25. Frauen und Mütter. 25.—30. noch frei.

Dezember. 1.—5. Abiturienten. 5.—9. Frauen und Mütter. 10.—14. Jungfrauen. 14.—20. noch frei. 20.—24. Männer. 27.—31. Jungmänner.

Anmeldungen (mit Rückporto) an: Die Exerzitienleitung, Bergheim (Bez. Köln), Bethlehem.

Nr. 212 An Gaben für das Priesterseminar

gingen ein: aus Aachen M. 309,50, Gangelt M. 5,-, Richterich M. 5,- und Dekanat Heinsberg M. 35,- (zus. M. 354,50). Vergelt's Gott!

Nr. 213 Meßintentionen

wurden eingesandt: aus Aachen, Conzen, Hinsbeck und Langerwehe.

Nr. 214 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 9. August: Hark Hermann, Kaplan in Brüggen, zum Pfarrer in Eschweiler-Pumpe-Stich (Dekanat Eschweiler);

am 9. August: Winzen Mathias, Rektor an der Höheren Schule in Nideggen, zum Pfarrer in Berg (Dek. Mechernich);

" " " Joisten Johannes, Kaplan an St. Nikolaus in Aachen, zum Kaplan in Lohn (Dek. Aldenhoven);

am 11. August: Füting Hermann, Kaplan in M.Gladbach-Venn, zum Kaplan in Mariadorf (Dek. Alsdorf);

" " " Hansen Peter, Neupriester, zum Kaplan an St.-Mariä-Empfängnis in M. Gladbach-Venn (Dek. Gladbach-Rheydt-West);

" " " Hillmann Josef, Neupriester, zum Kaplan an St. Nikolaus in Aachen;

" " " Schwinning Johannes, Kaplan in Mariadorf, zum Kaplan in Immerath (Dek. Hochneukirch);

am 12. August: Platzbecker Hermann Joseph, Neupriester, zum Kaplan in Fischeln (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Juli: Pohen Peter, Kaplan in Krefeld-Fischeln, 31 Jahre alt.

am 5. August: Wiertz Josef, zuletzt Pfarrer in Rickelrath, 54 Jahre alt.

— R. i. p. —

Nr. 215 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Dr. Vogt, haben am 25. Juli in der Abteikirche Mariawald folgende zwei Professen der reformierten Zisterzienser zu Priestern geweiht:

Fr. Bernardus Oesterle,
Fr. Ignatius Niederstein.

Hochderselbe nahm am 20. Juli in der Pfarrkirche zu Heimbach die kanonische Visitation vor, und spendete 140 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 20. bis 28. Juli im Dekanat Gemünd die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 20. Juli 1932 in Hellenthal 91, in Olef 160; am 21. Juli in Dreiborn 132, in Wollseifen 46; am 22. Juli in Schleiden 200, in Harperscheid 71; am 23. Juli in Gemünd 192, in Blumenthal 27; am 24. Juli in Reifferscheid 143, in Rescheid 84; am 25. Juli in Hollerath 53; am 28. Juli in Hergarten 53, in Blatten 87, insgesamt 1309 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 28. Juli im Pfarrhause zu Hellenthal unter dem Vorsitz Seiner Bischöflichen Gnaden, des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter 24 Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars zu Aachen am 18. Juli die Tonsur und am 19. Juli die beiden ersten niederen Weihen, während der Hochwürdigste Herr Bischof am 20. Juli denselben daselbst die beiden letzten niederen Weihen spendete.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 30. Juli in der Hohen Domkirche zu Aachen nachbenannten 12 Diakonen des Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Besouw Rudolf, geboren am 22. März 1906 in Krefeld;

Drießen August, geboren am 1. Mai 1907 in M.Gladbach;

Gau Adolf, geboren am 27. September 1905 in Myhl;

Görres Franz, Dr. phil., geboren am 7. Juni 1906 in Aachen;

Güldenberg Joseph, geboren am 24. August 1907 in Neuwerk;

Hausen Peter, geboren am 25. Juni 1904 in Stolberg (Rhld.);

Hillmann Joseph, geb. am 14. Februar 1907 in Krefeld;

Klais Heinrich, geboren am 6. Mai 1906 in Hanau a. M., Diözese Fulda;

Kranz Eugen, geboren am 25. März 1906 in Aachen;

Platzbecker Hermann Joseph, geboren am 9. Juli 1907 in Krefeld;

Poßen Fritz, geboren am 23. Februar 1906 in Rheydt;

Wolf Johannes, geboren am 4. März 1904 in M.Gladbach.

Ferner im Franziskaner-Kloster zu M.Gladbach:

am 5. August 7 Ordensleuten die Tonsur und am 6. August denselben die niederen Weihen, sowie einem Professen des Franziskanerordens die hl. Diakonatsweihe, und folgenden 5 Professen die hl. Priesterweihe:

Schmidgen Egon, geb. am 14. August 1905 in Bingerbrück;

Becker Dalmatius, geb. am 2. November 1904 in Beller (Ahrweiler);

Bouserath Cajus, geb. am 28. Mai 1904 in Barmen;

Krämig Solanus, geb. am 17. Oktober 1906 in Rauffung (Schönau);

Omaechevarria Ignatius, geb. am 29. Juli 1909 in Guernica (Spanien).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 1. September 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Winterhilfe und nähere Anweisungen. — Einführung der Feste Maternitatis B. M. V. et S. Alberti Magni. — Wohlfahrtsschule für männliche Berufe, Höhere Fachschule für Wohlfahrtspflege und Jugendführung. — Diözesan-Pressetagung für katholische Priester und katholische Presse (Augustinusverein, Landesverein Westmark). — Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung. — Anstellung von Hausgeistlichen in klösterlichen Niederlassungen und Anstalten. — Monitio. — Priesterexerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 216 Winterhilfe.

(Zu verlesen beim Hauptgottesdienst am Sonntag, den 4. September.)

Geliebte Diözesanen!

Als ich vor Jahresfrist zur Winterhilfe aufrief, da konnte niemand ahnen, daß die allgemeine Not solange andauern und noch bis zur Stunde in unvermindertem Maße auf unserem Volke lasten werde. Zeiten der Not sind noch immer auch Zeiten erhebender Liebestat gewesen: diese Erfahrungstatsache hat sich im vergangenen Winter in unserer Diözese glänzend bewahrheitet. Allerorts bildeten sich unter Leitung der Pfarrseelsorger Caritasausschüsse, die Sammlungen von Geld, Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken vernahmen. Unsere Jugendlichen wurden wackere Caritashelfer, unsere Frauen und Jungfrauen liefen in Küchen und Nähstuben ihre Kräfte und Zeit dem Liebeswerk, unsere Klöster wurden wahre Heimstätten der Caritas, unsere Landbewohner spendeten gerne und freudig von dem Ernteertrag, den sie in mühevoller Arbeit ihrer Scholle abgerungen hatten. Besonders erhebend war es, daß allenthalben die freundnachbarliche Hilfe in verstärktem Maße einsetzte, jene Hilfe an verschämte Notleidende, bei der die rechte Hand nicht wissen soll, was die linke tut. Alles dieses hat das Herz Eures Bischofs mit tiefer Freude und großem Danke gegen Gott erfüllt. Kein Mensch vermag zu sagen, wieviel Not durch Eure Liebestat gelindert, wieviel Tränen getrocknet wurden und wieviele Arme und Bedrängte durch Euer Liebeswerk den Glauben an Gott und an die Menschheit zurückgefunden haben. Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Euch allen, Gebern und Helfern, ein herzliches Dankeswort zu sagen. Alles, was Ihr getan und geopfert habt, steht eingeschrieben im Buche des Lebens, und der göttliche Freund der Armen und Bedrängten wird es Euch hundertfältig vergelten.

Ein besonders herzliches Wort des Dankes und der Anerkennung richte ich an alle diejenigen, die infolge der unglücklichen Zeitverhältnisse so schwer mit der Not des Lebens zu kämpfen hatten. Gott allein weiß, wieviele schwere, innere Kämpfe Ihr habt überwinden müssen, um Euch das Vertrauen auf Gott und auf eine bessere Zukunft zu erhalten. Ich danke Euch für Eure Standhaftigkeit und für Eure starke, katholische Glaubensgesinnung, die in dem harten Schicksal der jetzigen Tage eine Fügung Gottes sieht, der wir Menschen uns demütig unterwerfen müssen. Ich bitte und beschwöre Euch, bleibet fest in Eurem Gottesglauben und Eurem Gottvertrauen. Die Hand des Herrn, die so schwer auf Euch lastet, wird Euch wieder aufrichten und Eure Trauer in Freude verwandeln.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1932.

Wenn auch gewisse Zeichen einer Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse vorhanden sind, so ist es doch sicher, daß wir wieder vor einem Notwinter stehen. Deshalb wende ich mich an Euch, geliebte Diözesanen, mit der dringenden und herzlichen Bitte, das große katholische Hilfswerk in unserer Diözese im kommenden Winter fortzusetzen. Eure anerkannte Hilfsbereitschaft wird sich den Armen und Notleidenden auch in diesem Winter nicht versagen. Das Einkommen aller Bevölkerungskreise mag wesentlich geringer sein wie im vergangenen Jahre. Wir wollen auch nicht bloß von unserem Ueberflusse geben; die Gabe, die mit einem Opfer, mit einem persönlichen Verzicht verbunden ist, ist besonders groß in den Augen Gottes. Auf dem Scherflein der Witwe ruht der besondere Segen des Himmels. Und so ermahne ich Euch denn, geliebte Diözesanen: Seid unermüdlich im Gutestun, im gegenseitigen Dienen und Helfen. Wenn je, dann muß in unseren Tagen so lange anhaltender und fast unbegrenzter Not die katholische Karitas zu einem leuchtenden Beispiel unseres heiligen katholischen Glaubens werden. Der Völkerapostel Paulus sagt im Galaterbrief: „Der eine trage des anderen Last, so erfüllt ihr das Gebot des Herrn." Die Wohltaten, die um Christi willen dem leidenden Mitmenschen gespendet werden, werden beim Gerichte so gewertet, als wenn sie dem Heiland selbst erwiesen wären. „Wahrlich, ich sage Euch, was Ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan." Mth. XXV. 40.

Um eine möglichst wirksame Hilfe für die Winternot durchzuführen, treffe ich folgende Anordnungen:

1. Beginnend mit September sind in allen Pfarr- und Rektoratsgemeinden monatlich Sammlungen für die Notleidenden abzuhalten. Diese Kollekten können nach dem Ermessen des Pfarrers bzw. Rektors in der Kirche bei dem sonntäglichen Gottesdienste oder auch außerhalb der Kirche von Haus zu Haus abgehalten werden, wobei Mitglieder der Gemeinde, Frauen und Männer, Jünglinge und Jungfrauen, sich gerne bereit finden werden, die Sammlungen bei den Gemeindeangehörigen vorzunehmen.

2. Neben diesen Kollekten von Sonntag zu Sonntag möge überall eine Sammlung von entbehrlichen Kleidungsstücken, Schuhen usw. einhergehen.

3. Die Landbewohner bitte ich dringend, durch Spendung von Lebensmitteln – besonders Kartoffeln, Gemüse, Getreide, Mehl – die Sammlungen zu unterstützen.

4. Um den Handwerkern Verdienst zu schaffen, mögen die Kirchengemeinden, die zur Aufbringung der Mittel ohne Inanspruchnahme der Kirchensteuer dazu imstande sind, etwaige notwendige Arbeiten an Kirchen oder kirchlichen Gebäuden sofort ausführen lassen oder notwendige Anschaffungen ohne Zögern in Auftrag geben bzw. bei meinem Generalvikariat den Antrag auf Genehmigung stellen. Bei diesen Arbeiten und Lieferungen sind nach Möglichkeit Pfarrangehörige zu berücksichtigen.

5. Außer der vorgenannten Kollekte für die Notleidenden sind bis auf weiteres alle anderen Sammlungen für kirchliche Zwecke, die nicht mittelbar oder unmittelbar der Armenhilfe dienen, außer den hergebrachten, einzustellen, wenn sie nicht zur Abgeltung bereits genehmigter Anschaffungen dienen.

6. Die kirchlichen Vereine werden bei ihren Festen und Veranstaltungen auf die Not der Zeit Rücksicht nehmen.

7. Die religiösen Genossenschaften und karitativen Organisationen, die in den vergangenen Jahren schon so viel für die Speisung der Armen, Notleidenden und Kranken getan haben, bitte ich, um der Liebe Christi willen, in diesem Jahre ihren Eifer zu verdoppeln und durch Erweiterung oder Einrichtung von Armenküchen nach Möglichkeit den Hunger der Bedürftigen zu stillen, was ihnen Gottes Segen in erhöhtem Maße einbringen wird.

8. Weil an Gottes Segen alles gelegen ist, wollen wir alle auch unseren Gebetseifer erneuern. Bei der Andacht an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage soll stets das „Allgemeine Gebet" verrichtet werden, an Werktagen in einer heiligen Messe der Psalm „Aus der Tiefe rufe ich zu Dir."

9. Endlich bitten wir alle durch Einfachheit in der Lebenshaltung und Sparsamkeit

möglichst viel für unsere armen Mitbrüder zu erübrigen suchen.

Aachen, den 20. August 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 217 Nähere Anweisungen für die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren zu vorstehendem Hirtenschreiben.

Aachen, den 20. August 1932.

Die furchtbare Not unserer Zeit, die sich im kommenden Winter vielleicht noch steigern wird, verlangt, daß die Kirche und alle kirchlichen Organisationen und Einrichtungen ihre Kräfte aufs äußerste anspannen, um die Not zu lindern. Es zeigt sich, daß die Mittel der öffentlichen Fürsorge immer knapper werden, um so mehr müssen wir alle unsere Kräfte einsetzen. Es wird sich dringend empfehlen, die Verpflichtung zu freundnachbarlicher Hilfe mehr als bisher dem katholischen Volke zu zeigen und Anweisung zu geben, wie diese Hilfe in Einzelfällen wirksam gemacht werden kann. Alle Pfarrvereine sollen tunlichst zu dem Hilfswerk der Pfarre herangezogen werden. Im vergangenen Jahre sind fast überall Nothilfen unter Führung von neutralen Organisationen oder Kommunen eingerichtet worden, die ebenfalls eine rege Tätigkeit entfalteten. Gegen eine Zusammenarbeit mit den Nothilfeorganisationen ist in Anbetracht der furchtbaren Zeitverhältnisse nichts einzuwenden, es möge aber darauf geachtet werden, daß die eigene katholische Karitasarbeit der Pfarre nicht in den Hintergrund gedrängt wird, oder gar in die Nothilfe der neutralen Organisationen aufgeht. Denn Karitasarbeit im Geiste unserer heiligen Kirche ist gerade in unserer Zeit das beste Seelsorgemittel. Die Kirche muß in solch ernsten Tagen getreu Jahrhunderte alter Tradition der Welt zeigen, daß die Sorge für die Armen ihr ganz besonders am Herzen liegt. Es ist heiligste Aufgabe des Klerus, die Pflicht echter Bruderliebe, unserem katholischen Volke zu predigen und zum Geben und Helfen zu mahnen. Indem wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren bitten, sich für die Durchführung der Winterhilfe tatkräftig einzusetzen, bestimmen wir noch folgendes:

1. Die bereits bestehenden Vereine und Einrichtungen für die Notleidenden mögen tatkräftig gefördert und zu einem Handinhandarbeiten durch Bildung eines Pfarrkaritasausschusses angeregt werden.

2. Das gesammelte Geld bleibt grundsätzlich zu 75 Prozent in den Pfarreien und Rektoraten, 25 Prozent sind an die Bistumskasse Aachen (Postscheckkonto Köln 67) einzusenden. Sie wird diese Beträge für Arme und Notleidende der Diözese verwenden.

3. Bei der Verteilung der Lebensmittel und Kleidungsstücke sollen die bestehenden Vinzenz- und Elisabethenvereine tunlichst herangezogen werden. Ueber die Verwendung dessen, was am Ort selbst nicht benötigt wird, möge man sich mit der Geschäftsstelle des Karitasverbandes, Aachen, Klosterplatz 8, in Verbindung setzen.

4. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren mögen bis zum 1. Oktober den zuständigen Herren Dechanten melden, welche Maßnahmen getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen. Die Herren Dechanten wollen bis zum 15. Oktober die eingehenden Berichte an das Generalvikariat weiterleiten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Einführung der Feste Maternitatis B. M. V. et S. Alberti Magni.

Aachen, den 20. August 1932.

Durch Dekret der hl. Ritenkongregation vom 6. Januar 1932 wurden außer dem Feste des hl. Robert Bellarmin, 13. Mai (vgl. „Kirchl. Anz." 1930, S. 99), noch die Feste Maternitatis B. M. V. dp. 2. cl. (11. Okt.) und S. Alberti Magni ecclesiae Doctoris dp. (15. Nov.) auf die ganze Kirche ausgedehnt. Das Fest der heiligen Gertrud wurde auf den 16. November verlegt.

Für unsere Diözese ergeben sich im diesjährigen Direktorium folgende Aenderungen:

Oktober:

10. F. 2. . . . Vp. de seq. cm. praec. Cpl. Dom. A.
11. F. 3. **Maternitatis B. M. V.** d. 2. cl. M. **pr. nova,** Cr. Prf. *in Festivitate.* — 2 Vp.

November:

14. F. 2. . . . Vp. a cap. de seq. [officium novum] cm. praec. [et oct. in eccl. consecratis tantum]
15. F. 3. **S. Alberti Magni** Ep. C. Cr. d. [cm. oct.] A Cr. Vp. a cap. de seq. cm. praec. [et oct.]
16. F. 4. **S. Gertrudis** V. (e 15. huius) d. [cm. oct.] A [Cr. in eccl. consecratis] — 2 Vp. cm. seq. [et oct.]

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Wohlfahrtsschule für männliche Berufe, Höhere Fachschule für Wohlfahrtspflege u. Jugendführung

(Fernsprecher 31525.)

Aachen, den 25. August 1932.

Unsere völlig veränderten Zeitverhältnisse stellen außergewöhnliche Anforderungen an alle in Wohlfahrt und Fürsorge tätigen Kräfte. Soziale Arbeit sieht sich einer ungeahnten Massennot gegenüber, und Erziehung ringt um die Seele neugewordener Jugend. Wenn man dem Problem unserer Not tiefer nachgeht, so stößt man auf seelischen Grund; im Grunde genommen leiden alle Hilfsbedürftigen seelisch, am meisten diejenigen, die es gar nicht mehr merken, und das Problem nur noch materiell empfinden. Hier liegt eine große Aufgabe der katholischen Karitas, die gesamte Wohlfahrtsarbeit wieder mit dem Geiste der helfenden Liebe zu erfüllen. Soll aber die katholische Wohlfahrtsarbeit bei der schnellen Entwicklung der Wohlfahrt in unserem Nachkriegsstaat die ihr gebührende Stellung behaupten, so muß sie den steigenden Anforderungen durch sorgsame Ausbildung ihrer karitativen Kräfte gerecht werden. Besonders gilt es, den Vorsprung der weiblichen Wohlfahrtsberufsausbildung durch größte und beschleunigte Anstrengung auf dem Gebiete der männlichen Berufe einzuholen.

Neben mehreren evangelischen und sozialistischen Wohlfahrtsschulen hat die Karitas ihrerseits in Aachen und Freiburg Einrichtungen geschaffen, die der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege männliche Berufe zuführen sollen. Katholische Sozialbeamte bei Behörden tun ebenso not wie Laienapostel in der karitativen Arbeit, wenn anders wir unseren Platz in der allgemeinen Wohlfahrtspflege nicht an andere verlieren sollen. Die staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule in Aachen sieht ihre Aufgabe darin, ihre Studierenden einerseits von der sozialen Not her für die personelle soziale Arbeit innerlich zu begeistern und von der Jugendnot her werdende Menschen höherführen zu lehren, anderseits zu Helferpersönlichkeiten zu erziehen. Wirklichkeitsschau und intensive geistige Arbeit pflegen in einem zweijährigen Lehrgang mit vorausgehendem und nachfolgendem praktischen Probejahr den rechten Sinn für christliche Nächstenliebe. Diese Aufgabe setzt Auslese voraus, heißt werdende Berufsfürsorger zu freudigem Hingabewillen und verantwortungsbewußter Bereitschaft anhalten, fordert dauernde religiöse Bereitung zum Opferberuf.

Eine solch hohe Aufgabe kann die Wohlfahrtsschule nur lösen, wenn alle karitativen Organisationen und Genossenschaften sich tatkräftig beteiligen, und wenn die Hochwürdige Geistlichkeit mit um die Auswahl geeigneter Bewerber besorgt ist. Alle maßgebenden Stellen werden gebeten, auf die eminent wichtige katholische Sache der Wohlfahrtsschulen ihr Augenmerk zu richten. Es kommt ebenso sehr darauf an, als geeignet erscheinende junge Leute auf den Wohlfahrtspflegerberuf aufmerksam zu machen, wie auch für die Unterbringung katholischer staatlich anerkannter Wohlfahrtspfleger bei Behörden Sorge zu tragen. Auch in den Caritasverbänden möge die Wohlfahrtsschule reges Interesse finden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 220 Diözesan-Pressetagung

für katholische Priester und katholische Presse
(Augustinus-Verein, Landesverein Westmark)
am 3. und 4. Oktober 1932,

unter dem Protektorat Sr. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Joseph Vogt.

Tagungsort und Lokal: Aachen, Altes Kurhaus (Konzerthaus), Comphausbadstraße.

Montag, den 3. Oktober:

8,30 Uhr: Gottesdienst für die Teilnehmer in der Hohen Domkirche.

9,30 Uhr: Eröffnungsansprache Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt.
10 Uhr: Universitätsprofessor Dr. Dovifat, Berlin: „Die Struktur des deutschen Pressewesens".
11,30 Uhr: Chefredakteur der „Augsburger Postzeitung" Dr. Nobel: „Die kath. Presse und ihre Mission in der Gegenwart".
12,30 Uhr: Aussprache.
1 Uhr: Mittagessen.
3 Uhr: Redakteur Hans Wirtz, Aachen: „Der Unterhaltungsteil der katholischen Tageszeitung".
4 Uhr: Pater Felix Hardt O. M. J., Leiter der kath. Pressaktion, Wiesbaden: „Die katholische Presse und das Inserat". Aussprache.
Abends: Geselliges Zusammensein.

Dienstag, den 4. Oktober:

9 Uhr: Pater Felix Hardt O. M. J., Wiesbaden: „Presse und Pastoral".
10 Uhr: Pater Felix Hardt O. M. J., Wiesbaden: „Religiöse und kirchliche Presse".
11 Uhr: Aussprache.
12,45 Uhr: Schlußwort des Leiters der Tagung: Domkapitular Jansen.

Bemerkungen:

Die Berechtigung zum Besuch der Diözesanpressetagung erwerben sich die Teilnehmer durch Lösung einer Tagungskarte zum Preise von RM. 2.-, die für die Herren Geistlichen aus der Kirchenkasse bestritten werden darf. Die Seelsorgs-Geistlichkeit wolle die katholischen Pressevertreter (Augustinusverein, Landesverein Westmark) sowie auch den einen oder andern Vertreter katholischer Diözesanverbände, der im öffentlichen Leben tätig ist, auf diese Tagung aufmerksam machen. Es ist unser Wunsch, daß an dieser Tagung, die für die Geltung des katholischen Pressewesens in der Jetztzeit wie für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Presse, Klerus und kath. Volk bedeutungsvoll ist, möglichst viele Geistliche, wenn möglich aus jedem Dekanat, teilnehmen.

Für die Unterbringung der auswärtigen Teilnehmer wird gesorgt und erwünscht ist, das städtische Verkehrsamt [illegible] Zeige tragen.

Näheres darüber wird den Teilnehmern mitgeteilt.

Die Teilnehmer wollen sich unter Einsendung der Kartengebühr (auf das Postscheckkonto der Bistumskasse Aachen, Postscheckamt Köln Nr. 67) unter Merkwort: „Diözesanpressetagung" Aachen, beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Boxgraben 17, anmelden, worauf die Teilnehmerkarte ausgehändigt oder übersandt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 221 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung.

Aachen, den 25. August 1932.

Die heutige Familie.

1. Professor Dr. Baron-Mehlem: Die biologischen Wurzeln der Familie und ihre Bedrohung in unserer Zeit.
2. Professor Dr. Klee-Bonn: Praktische Fragen des heutigen Ehelebens vom Standpunkt des Arztes.
3. Professor F. Hürth S. J.-Valkenburg: Naturgesetzliche Reinheit und sakramentale Weihe der christlichen Ehe.

Die Tagung findet statt: Montag, den 19. September, in Aachen, Studienanstalt St. Ursula, Bergdriesch 32-36, und Dienstag, den 20. September, in Düsseldorf, Vereinshaus Maria-Empfängnis, Oststraße 69.

An beiden Stellen werden die gleichen Vorträge gehalten: Morgens 10,15 und 11,15 Uhr die beiden ersten, Nachmittags 3,15 Uhr der letzte. Danach Aussprache. Eintrittskarten zu 1 Mark sind an der Kasse zu haben.

Um zahlreiche Beteiligung bittet der Vorsitzende

Pfarrer Dr. Könn.

Indem wir die obige Einladung veröffentlichen, möchten wir die Bitte des Vorsitzenden der W.-P. V. um eifrige Beteiligung angelegentlichst unterstützen.

Unter den sehr zahlreichen Besuchern gerade der letzten Tagungen befanden sich viele Geistliche unserer Diözese. Wenn jetzt die zeitgemäßen Vorträge auch in Aachen selbst gehalten werden, ist der Lehrer in landesüblicher Weise wesentlich erleichtert.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 222 Anstellung von Hausgeistlichen in klösterlichen Niederlassungen und Anstalten.

Aachen, den 25. August 1932.

Wir sehen uns veranlaßt, auf die Verfügung vom 17. 7. 1918 (vgl. Corsten, S. 160) aufmerksam zu machen, wonach für jede Neuanstellung eines Hausgeistlichen in klösterlichen Niederlassungen und ähnlichen Anstalten die Genehmigung des Ortsordinarius (can. 529 C j C) erforderlich ist. Wir ersuchen deshalb die Herren Pfarrer, den Oberen der in ihrer Pfarrei befindlichen klösterlichen Niederlassungen und Anstalten diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen, uns unter genauer Angabe der in Betracht kommenden Verhältnisse rechtzeitig zu berichten, wenn die Anstellung eines Hausgeistlichen notwendig ist und, um einen Ueberblick über die bisherigen Anstellungen zu erhalten, darüber nähere Angaben zu machen, besonders auch betreffs der Honorierung usw.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Monitio.

Aquisgrani, d. 25. Augusti 1932.

Notum facimus omnibus ad quos pertinet, parochis aliisque ecclesiarum rectoribus, cavendum esse a sacerdote quodam Petro Plum, nato Aquisgrani die 11. Aprilis 1886, ordinato Coloniae die 7. Martii 1914, qui, suspensus a divinis, pervagatur in mundo. Cum infelix iste sacerdos, qui saepius jam falsis nominibus et titulis abutebatur, falsa quoque documenta secum ferat, quibus se religiosum esse Congregationis SS. Cordis Jesu in Uden (Hollandia) simulat, invigilent omnes, ne ad celebrationem s. Missae vel ad alia opera divina admittatur, neve ei stipendia offerantur.

Vicariatus Episcopalis Generalis.

Nr. 224 Priesterexerzitien

finden statt im Herz-Jesu-Kloster Nettersheim (Eifel):

21.-25. November (P. L. Esch);
12.-16. Dezember (P. L. Esch).

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 12. August: Driessen August, Neupriester aus M.Gladbach, zum Kaplan in Rothberg, Dek. Eschweiler;
" " " Gau Adolf, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Erkelenz, gleichen Dekanates;
" " " Göres Franz, Dr. phil., Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in St. Anna in Düren, gleichen Dekanates;
" " " Schiep Franz, Kaplan in Erkelenz, zum Kaplan in Boslar, Dek. Kasselsweiler;
am 15. August: Forst Gerhard, Pfarrer in Alsdorf, zum Pfarrer in Binsfeld, Dek. Düren;
" " " Ingenhoven Ernst, Pfarrer in Binsfeld, zum Pfarrer in Alsdorf, gleichen Dekanates.

Nr. 226 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Bischöflichen Gnaden erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 29. Juli in der Hohen Domkirche zu Aachen neun Alumnen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe und 21 Subdiakonanen die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 15. September 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos. — De sacerdote Henrico Wolff. — Betrifft Auslandsanleihen. — Einsendung des Fastenalmosens. — Diözesan-Pressetagung. — Kath. Soziale Woche des Volksvereins. — Borromäusverein. — Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1932. — Priesterexerzitien. — Spenden für das Priesterseminar. — Stipendien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 227 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

(A. A. S. XXIV, p. 284).

Responsa ad proposita dubia.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. De concursu paroeciali.

An forma concursus, de qua in canone 459 § 4. servanda sit etiam in prima provisione novae erectae paroeciae.

R. Negative.

II. De impedimento publico matrimonii.

An ad habendum impedimentum publicum, de quo in canone 1037, sufficiat ut publicum sit factum ex quo oritur impedimentum.

R. Affirmative.

III. De separatione coniugum.

I. An separatio coniugum ob causas, de quibus in canone 1131 § 1, forma administrativa decernendo sit.

II. An in causis separationis coniugum, de quibus in canone 1131 § 1, in secundo gradu eadem servanda sit forma ac in primo gradu.

R. Ad I. Affirmative, nisi ab Ordinario aliter statuatur ex officio ad instantiam partium.

Ad II. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 25 mensis Junii anno 1932.

P. Card. Gasparri, Praeses.

L. + S. J. Bruno, Secretarius.

Nr. 228 De sacerdote Henrico Wolff.

Aquisgrani, d. 12. Sept. 1932.

Henrico Wolff sacerdoti, nunc Aquisgrani degenti, ex gravissimis causis vetuimus, ne missam celebret neve alias functiones ecclesiasticas peragat. Quare sacerdotes caveant, ne eum ad functiones ecclesiasticas admittant; si opus fuerit, laicis quoque insinuent, ne ei confidentiam et pecuniam impendant.

Vicariatus Episcopi Generalis.

Nr. 229 Betrifft Auslandsanleihen.

Aachen, den 9. September 1932.

Sämtliche Kirchengemeinden und religiöse Institutionen der Diözese, die vor Erlaß der Devisennotverordnung ausländische Gelder aufgenommen haben, werden ersucht, uns hiervon bis zum 25.

September zu berichten, unter Angabe des Geldgebers, der Höhe und der Bedingungen des Darlehns. Soweit es sich um Obligationsanleihen handelt, sind die Emissionsbedingungen möglichst in wörtlicher Abschrift beizufügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 230 Einsendung des Fastenalmosens.

Aachen, den 9. September 1932.

Diejenigen Herren Pfarrer und Rektoren, die den Ertrag des diesjährigen Fastenalmosens noch nicht eingeschickt haben, werden gebeten, dieses unverzüglich, spätestens bis zum 1. Oktober d. J. durch Ueberweisung an die Bistumskasse (Postscheck Köln 97) tun zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 231 Diözesan-Pressetagung.

Aachen, den 10. September 1932.

Wir machen nochmals auf die Diözesan-Pressetagung aufmerksam, die gemäß Bekanntmachung in der vorigen Nummer des „Kirchlichen Anzeigers" am 3. und 4. Oktober stattfindet. Um für die Teilnehmerzahl einen entsprechend großen Verhandlungsraum wählen, und um für die Unterkunft der Teilnehmer sorgen zu können, ist möglichst frühzeitige Anmeldung nötig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 232 Kath. Soziale Woche des Volksvereins.

Aachen, den 10. September 1932.

Der Volksverein für das katholische Deutschland veranstaltet in der Zeit vom 9. bis 13. Oktober 1932 in M.Gladbach die erste katholische Soziale Woche. Aus dem nachstehenden Programm ist ersichtlich, daß den Vorlesungen und Aussprachen die Enzyklika des Hl. Vaters „Quadragesimo anno", vor allem der bekannte Abschnitt über die berufsständische Ordnung zugrunde gelegt ist. Der Volksverein ladet die hochwürdigen Herren Geistlichen recht herzlich ein, sich an dieser Tagung zu beteiligen. Es wird eine Teilnehmergebühr von 5.– RM. erhoben. Unterkunft und Zelebrationsmöglichkeit vermittelt auf Wunsch die Zentralstelle. Anfragen und Anmeldungen zu dieser Woche möge man bis spätestens 1. Oktober an die Zentralstelle des Volksvereins in M.Gladbach richten.

Programm:

Sonntag, den 9. Oktober:

20 Uhr: Eröffnung der Sozialen Woche.

Montag, den 10. Oktober:

8.30 Uhr: Feierlicher Eröffnungs-Gottesdienst mit Ansprache.

10 Uhr: 1. Vorlesung: Universitätsdozent Dr. J. Meßner, Wien, Thema: „Wettbewerbsfreiheit und berufsständische Ordnung".

11.30 Uhr: 2. Vorlesung: Regierungsrat Dr. Jostock, Berlin, Thema: „Konjunkturpolitik und Krisenabwendung in der berufsständischen Ordnung".

15.30 Uhr: 3. Vorlesung: Dr. Hackelsberger, M. d. R., Oeffingen, Thema: „Gewerbe- und Handelspolitik und das Unternehmertum in der berufsständischen Ordnung".

17 Uhr: Aussprachekreis: Stadt und Land, a) „Sozialreform und Volkstum in der Großstadt"; b) „Großstadt und Siedlung"; c) „Dorfkultur und Stadt"; d) „Arbeitslosigkeit und Arbeitsdienst".

Dienstag, den 11. Oktober:

9.30 Uhr: 4. Vorlesung: Pater Professor Dr. v. Nell-Breuning S. J., Frankfurt, Thema: „Wirtschaft und Recht".

11 Uhr: 5. Vorlesung: Professor Dr. Brauer, Köln, Thema: „Arbeitsordnung und Sozialrecht".

15 Uhr: 6. Vorlesung: Dr. Gehle, Köln, Thema: „Sozialversicherungswesen und Sozialpolitik in der berufsständischen Ordnung".

17 Uhr: Besichtigungen.

Mittwoch, den 12. Oktober:

9.30 Uhr: 7. Vorlesung: Dr. Graf v. Degenfeld, Ehingen, Thema: „Agrarpolitik in der berufsständischen Ordnung".

11 Uhr: 8. Vorlesung: Direktor Dr. Lübbering, Essen, Thema: „Handwerks- und Mittelstandspolitik in der berufsständischen Ordnung".

15.30 Uhr: 9. Vorlesung: Dr. Kühr, Berlin, Thema: „Geld und Kreditwesen".

17 Uhr: Aussprachekreis: „Die nächsten Aufgaben auf dem Wege zur berufsständischen Ordnung in a) Handwerk, b) Landwirtschaft, c) Industrie".

Donnerstag, den 13. Oktober:

9.30 Uhr: 10. Vorlesung: Pater Professor Dr. v. Nell-Breuning, Frankfurt a. M., Thema: „Geldrechenhaftigkeit u. Zins".

11 Uhr: 11. Vorlesung: Dr. Antweiler, Köln, Thema: „Steuerpolitik und Vermögensbildung".

15.30 Uhr: 12. Vorlesung: Professor Dr. Dobretsberger, Graz, Thema: „Konzern- und Kartellpolitik".

17 Uhr: Aussprachekreis: „Volkspolitische Aufgaben und soziale Arbeit für a) Klerus und Erzieher, b) Sozialberufstätige und Arbeiter, c) Unternehmer, d) Studierende u. werktätige Jugend".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 233 Borromäusverein.

Aachen, den 10. Sept. 1932.

Vom 10. bis 14. Oktober findet im Borromäushause zu Bonn der 20. Kursus des Borromäusvereins für Leiter und Mitarbeiter von Volksbüchereien statt. Gesamtthema: Buch und Bücherei im Chaos der Zeit.

Montag, den 10. Oktober, 10 Uhr:
Prof. Muth, München: Das Chaos der Zeit.

Dienstag, den 11. Oktober, 9 Uhr:
Prof. Dr. Hankamer, Königsberg: Zeit und Buch in Wechselwirkung.

Mittwoch, den 12. Oktober, 9 Uhr:
Direktor Dr. Reteis, Freiburg: Buch und Wirtschaftslage.

Donnerstag, den 13. Oktober, 9 Uhr:
Generalsekretär Dr. Rumpf, Bonn: Volks- oder Leihbibliotheken?

Freitag, den 14. Oktober, 9 Uhr:
Direktor Braun, Bonn: Rettung aus dem Chaos.

Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittag finden um 4 Uhr jedesmal folgende fünf Arbeitsgemeinschaften statt:

1. Arbeitsgemeinschaft für Anfänger.
2. Für die Leiter und Mitarbeiter von ländlichen Volksbüchereien.
3. Literarische Arbeitsgemeinschaft (zwei Gruppen):
   a) zur Vertiefung der literarischen Bildung des Bibliothekars;
   b) zur Förderung der literarischen Bildungsarbeit am Leser.
4. Agitation unter besonderen Verhältnissen. Finanzierung. Mitglieder und Leser.
5. Arbeitslose und Leihbibliotheken.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, darum muß bis zum 1. Oktober die Anmeldung in Bonn erfolgen. Alles Nähere ist von der Zentralstelle in Bonn oder vom Diözesanpräsidium Aachen, Jakobstraße Nr. 204, zu erfahren. Da für das Wachsen und Werden unserer Volksbüchereien die bibliothekarische Schulung wesentlich ist, seien alle Leiter und Mitarbeiter zu diesem Schulungskursus eingeladen. Insbesondere mögen alle Bezirkspräsides teilnehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 234 Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1932.

Aachen, den 10. September 1932.

Unter den Aufsätzen des neuesten Jahrheftes, das der Generalvorstand des Bonifatiusvereins dem hochwürdigen Klerus zugeschickt hat, verdient die Behandlung der Siedlung die vollste Aufmerksamkeit, weil die Siedlung die Lebensfrage unseres Volkes und nicht zuletzt der Diaspora ist, und weil der Klerus zur gedeihlichen Lösung dieser Frage sehr viel, z. B. durch Warnung vor Streusiedlung, beitragen kann. Für die praktische Sammeltätigkeit dürften die katechetischen Entwürfe sowie die Predigtskizze und vor allem die reichhaltige Bei-

spielsammlung willkommen sein. Die Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte, die der Bonifatiusverein mit gewohnter Ausführlichkeit dem hochwürdigen Klerus als seiner treuesten Stütze alljährlich erstattet, zeigen den Segen und die Unentbehrlichkeit der Bonifatiusarbeit.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 235 Priesterexerzitien

finden statt im St. Elisabethhaus in Niederkassel (Siegkreis) vom 7. bis 11. November.

Nr. 236 Spenden für das Priesterseminar.

Aus D'horn 5,- M, Aachen 20,- M, Aachen 5,- M., Dekanat Gladbach-Rheydt-Ost 45,- M, Viersen 300,- M, Köln 25,- M, zusammen 400,- M. Vergelt's Gott!

Nr. 237 Stipendien

wurden eingesandt aus: Horbach, Bleibuir, Schiefbahn, Lich, Inden, Alsdorf, Niederzier, Viersen, Saeffeln, Dülken, Kückhoven, Vicht, St. Tönis, Rheindahlen, Oedt, Waldniel, Büsbach, Arnoldsweiler, Aachen.

Nr. 238 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 6. September den Stadtdechanten, Ehrendomherrn Msgr. Heinrich von der Helm an St. Laurentius in Gladbach-Rheydt-Odenkirchen zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 2. Sept.: Besouw Rudolf, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Nörvenich, gleichen Dekanates;

am 2. Sept.: Klais Heinrich, Neupriester aus Birkesdorf, zum Rektor am Knappschaftskrankenhaus in Bardenberg, Dekanat Herzogenrath;

" " " Wolf Johannes, Neupriester aus M.Gladbach, zum Religionslehrer an den Berufsschulen der Stadt Stolberg, Dekanat Stolberg;

am 5. Sept. Bremer Wilhelm, Kaplan in Nideggen, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte;

" " " Bossen Fritz, Neupriester aus M.Gladbach-Rheydt, zum Kaplan in Nideggen, gleichen Dekanates;

am 6. Sept.: Görres Franz, Dr. phil., Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an Herz Jesu in Gladbach-Rheydt, Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd, unter Zurücknahme der Ernennung zum Kaplan an St. Anna in Düren;

" " " Jansen Joseph, Kaplan an St. Joachim in Düren, zum Kaplan an St. Anna daselbst und zum Caritassekretär für Düren;

" " " Vitus Rudolf, Kaplan an Herz Jesu in Gladbach-Rheydt, zum Kaplan an St. Joachim in Düren, gleichen Dekanates;

am 9. Sept.: Kranz Eugen, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Joseph in Viersen, gleichen Dekanates.

Se. Bischöflichen Gnaden haben dem Kaplan Lambert Dohmen an St. Joseph in Gladbach-Rheydt die Taubstummenseelsorge in dem dortigen Bezirk übertragen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 1. Oktober 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Sacra Congregatio de Sacramentis. — Volksmission in Aachen. — Jugend-Sonntag. — Fürsorge für die religiös gefährdeten deutschen Auslandskinder. — Strafrechtlicher Schutz der Hirtenbriefe als kirchlicher Einrichtung. — Führerkursus der Katholischen Schulorganisation Deutschlands. — Diözesan-Pressetagung. — Warnung. — Priesterexerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 239 Sacra Congregatio de Sacramentis.

De aetate confirmandorum [1])

Plures petitiones exhibitae sunt Pontificiae Commissioni ad Codicis canones authentice interpretandos, quaestionem respicientes aetatis confirmandorum, de qua est sermo in canone 788, et utrum dictus canon constituat tantum normam directivam an potius vere praeceptivam. Emi. Patres eiusdem Pontificiae Commissionis in plenario Coetu diei 7 Iunii 1931, proposito dubio: „An canon 788 ita intelligendus sit ut Sacramentum confirmationis in Ecclesia latina ante septimum circiter aetatis annum conferri non possit nisi in casibus, de quibus in eodem canone" responderi mandarunt: Affirmative. [2])

Quoniam vero in Hispania et alicubi, praeseriim in America Meridionali, viget consuetudo administrandi Sacramentum Confirmationis pueris ante usum rationis, etiam immediate post collatum Baptismum, a Sacra Congregatione de disciplina Sacramentorum, edita supradicta responsione, quaesitum fuit, an talis consuetudo adhuc servari possit.

In plenario itaque Coetu Emorum. Patrum huius Sacrae Congregationis, habito die 27 Februarii 1932, re mature discussa, proposito sequenti dubio: „An consuetudo antiquissima in Hispania et alicubi vigens ministrandi Sacramentum Confirmationis infantibus ante usum rationis, servari possit", Emi. Patres responderunt: „Affirmative, et ad mentem". „Mens est ut, ubi Sacramenti Confirmationis administratio differri potest ad septimum circiter aetatis annum, quin obstent graves et iustae causae, ad normam can. 788, contrariam consuetudinem inducentes, fideles sedulo edocendi sunt de lege communi Ecclesiae Latinae, praemissa Sacrae Confirmationis administrationi illa catechesis instructione, quae tantum iuvat ad animos puerorum excolendos et in doctrina catholica solidandos, prout experientia docet".

In audientia diei 2 Martii eiusdem anni, referente infrascripto Secretario Sacrae Congregationis, Ssmus. Dnus. Noster Pius Papa XI responsionem ratam habere et confirmare dignatus est.

Ne autem ex hac resolutine aliquis error irrepat aut non recta intelligentia de sacro-

[1]) A. A. S. XXIV. pag. 271 sq.
[2]) Acta Ap. Sedis, XXIII, p. 353.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. September 1932.

rum canonum intentione et praecepto circa aetatem admittendorum ad primam Communionem Eucharisticam, declarat eadem Sacra Congregatio, equidem opportunum esse et conformius naturae et effectibus sacramenti Confirmationis, pueros ad sacram Mensam prima vice non accedere nisi post receptum Confirmationis Sacramentum, quod est veluti complementum Baptismatis et in quo datur plenitudo Spiritus Sancti (S. Thomas, p. III, quaestio 72, art. 2); non tamen iidem censendi sunt prohiberi quominus ad eamdem Mensam prius admittantur, si ad annos discretionis pervenerint, quamvis Confirmationis sacramentum antea accipere non potuerunt.

Datum Romae ex Aedibus Sacrae Congregationis de disciplina Sacramentorum, die 30 Junii 1932.

† M. Card. Lega, Episcopus Tusculanus, Praefectus.

L. † S.

D. Jorio, Secretarius.

Nr. 240 Volksmission in Aachen.

Aachen, den 25. September 1932.

In Aachen findet am 16. bis 30. Oktober Volksmission in allen Pfarrkirchen statt. Wir geben hiermit den dazu vom hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Joseph Vogt geschriebenen Erlaß dem hochwürdigen Klerus der Diözese bekannt:

Liebe Aachener Katholiken!

In den Tagen vom 16. bis zum 30. Oktober d. J. wird in sämtlichen Pfarrkirchen unserer Stadt die heilige Volksmission stattfinden. Eine solche Mission ist für die Gläubigen eine außerordentlich große Gnade, eine Gnade, die dadurch noch größer und wirksamer wird, daß in allen Gemeinden unserer altehrwürdigen Stadt zu gleicher Zeit diese heilsame Veranstaltung stattfindet. Volksmissionen sind von segensreichster Bedeutung für das Seelenheil der einzelnen, für das Familienleben und für die Oeffentlichkeit. Eine Reihe von Tagen hindurch werden die erhabenen Wahrheiten des Glaubens täglich mehrmals von den Missionaren verkündet, die Herzen erleuchtet, veredelt und geheiligt; es ist eine Zeit, wo wir den Glauben uns wieder tiefer in die Seele schreiben und unserer heiligen Religion aufs neue wahrhaft froh werden. Und das tut uns heute besonders not. Ich kenne eure Sorgen und fühle mit euch, was euch bekümmert. Armut und Elend herrschen in weiten Kreisen; die wirtschaftliche Not hat in kaum je gekanntem Ausmaß unser Vaterland betroffen, und die Zukunft ist noch immer dunkel. Viele sind arbeitslos, manche Familien entbehren des Notwendigsten. In solcher Zeit kann uns nur der Gedanke an die göttliche Vorsehung aufrechterhalten und trösten. „Sursum corda". „Aufwärts die Herzen". Mit Gott müssen wir uns wieder fester verbinden, im Vertrauen auf ihn uns wieder bestärken, getreu dem Wort des Psalmisten: „Zu dir, o Herr, erhebe ich meine Seele; mein Gott, ich vertraue auf dich, ich werde nicht zuschanden werden." (Ps. 24, 1.)

Durch die Not unserer Tage sind weite Kreise in seelische Verwirrung geraten. Viele haben Gottvertrauen und Mut verloren; unter schweren Sorgen niedergedrückt, finden sie den Aufblick zum Himmel nicht mehr; sie haben sich dem Zweifel hingegeben, ja, manche sind vollends dem Unglauben anheimgefallen. Die Feinde der Religion benutzen die Bedrängnisse unserer Zeit, um die Gottlosigkeit zu verbreiten; sie spotten über die heiligsten Dinge unseres Glaubens, verhöhnen in Wort und Schrift die erhabensten Lehren der Kirche, säen Mißtrauen und Feindschaft gegen die Diener unserer Religion, ja, erklären die unabänderlichen göttlichen Gebote für Lug und Trug, sie „sind in dein Erbe eingebrochen und haben deinen heiligen Tempel entweiht". (Ps. 78, 1.) Inmitten einer solchen Welt darf der Christ nicht wanken in seiner Treue gegen Gott; allen Versuchungen gegenüber muß er standhaft bleiben. Die Volksmission mit ihren Predigten, mit ihrem gemeinsamen Gebet, mit dem frommen Empfang der heiligen Sakramente macht euch stark im Glauben, ihr werdet durch die Gnade gekräftigt, die Gebote Gottes zu erfüllen, auch wenn es Opfer kostet. Die Jugend empfängt Schutz gegen die oft so verderbenden Gefahren der Großstadt. Mit Freude und Genugtuung erfährt euer Bischof so oft von dem religiösen Eifer mancher jugendlichen Kreise; möge die Mission den Eifer behüten und vermehren und auch die abseits Stehenden für Gott gewinnen.

Zerfahrenheit und Zerrissenheit herrschen in unserem öffentlichen Leben. Wir, die wir in Christus Brüder geworden sind, verstehen uns vielfach nicht mehr. Lieblosigkeit, Härte, Neid, Haß und Mißgunst entzweien die Seelen. Möge die Bruderliebe wieder in die Herzen einziehen. Es war Bruderliebe, die Tausende veranlaßt hat, dem Aufruf eures Oberhirten zur Linderung der Not zu folgen; überall in Stadt und Land, in Kloster und Welt, ist viel Gutes geschehen. Gebe Gott, daß die gemeinsame Teilnahme an den Veranstaltungen und Gnaden der Mission ein neues Band von Liebe und sozialer Gesinnung um die Gläubigen schlinge.

Unsere alte Kaiserstadt hat sich seit Jahrhunderten durch unverbrüchliche Glaubenstreue, religiösen Eifer und opferbereite Hingabe an die Kirche ausgezeichnet. Wenn es in letzter Zeit etwas anders geworden ist, so mögen nun alle wieder zu den Gesinnungen und Sitten unserer ruhmreichen Vergangenheit zurückkehren. So kommt denn alle zur heiligen Mission; niemand schließe sich aus. Für manche wird es die letzte Mission sein. „Wirket, solange es noch Zeit ist; es kommt die Nacht, in der niemand mehr wirken kann." (Joh. 9, 9.)

In Aachen soll vom 1. Oktober ab in der Schulmesse nach der heiligen Wandlung um den Segen Gottes für die heilige Mission ein Vaterunser gebetet werden.

Möge Maria, unsere treue Patronin, uns beschützen.

Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater †, der Sohn † und der heilige † Geist.

Aachen, am Feste der schmerzhaften Mutter, den 15. September 1932.

† **Joseph**,
Bischof von Aachen.

Die den einzelnen Pfarreien und Anstalten zugestellten Fakultäten haben für sämtliche Beichtväter in Aachen Geltung, und zwar zur Zeit der Mission und noch einen Monat lang nachher. Das Verzeichnis der Fakultäten ist in allen Sakristeien Aachens aufzuhängen.

Wir empfehlen die Aachener Volksmission dem frommen Gebet der Priester, Ordensleute sowie aller Gläubigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 241 Jugend-Sonntag.

Aachen, den 30. September 1932.

Wie in den letzten Jahren, so soll auch in diesem Jahre am zweiten Sonntag im Oktober, also am 11. Oktober 1932, der Jugend-Sonntag abgehalten werden, und zwar in derselben Weise, wie es im Vorjahre verordnet war.

Unsere katholische Jugendbewegung macht erfreuliche Fortschritte, und zwar nicht nur, was die äußere Erfassung der Jugendlichen angeht, sondern auch die innere Erstarkung des katholischen Geistes in der Jugend. Das katholische Volk und vor allem der katholische Priester muß darum der katholischen Jugendbewegung eine besonders frohe Begeisterung entgegenbringen, weil sich in der katholischen Jugend die geistig-sittliche Erneuerung der Zukunft vorbereitet. Aus dem Grunde soll auch der Jugendsonntag eine besondere Ausgestaltung erfahren. Der Gottesdienst soll entsprechend gestaltet und sowohl in den Predigten an die Gläubigen wie in den Ansprachen an die Jugend soll ihrer Pflicht und ihres Kampfes gedacht werden.

Zur Förderung der Jugendbewegung soll an dem Jugendsonntag in allen Gottesdiensten eine besondere Jugendkollekte gehalten werden, die schon am Sonntag vorher wie auch am Jugendsonntag selbst den Gläubigen besonders warm empfohlen werden muß. Die Kollekte ist sowohl in Pfarr- wie in Rektoratskirchen zu halten. Von dem Ertrag der Jugendkollekte verbleibt die Hälfte der eigenen Pfarre für die männlichen und weiblichen Jugendvereine, die andere Hälfte ist durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse für die Zwecke der Jugendbewegung und Jugendseelsorge einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 242 Fürsorge für die religiös gefährdeten deutschen Auslandskinder.

Aachen, den 30. September 1932.

Die bittere religiöse Not, in welcher sich so viele Kinder katholischer Auslandsdeutschen befinden, hat die hochwürdigsten Herren Bischöfe veranlaßt, den deutschen katholischen Kindern die Teilnahme an einer besonderen Hilfsaktion zum Besten ihrer reli-

giös gefährdeten kleinen Brüder und Schwestern im Ausland zu empfehlen.

Diese Sammlung soll am Sonntag, den 30. Oktober, im Kindergottesdienst bezw. Hauptgottesdienst stattfinden.

Die hochwürdigen Herren Seelsorger werden freundlichst gebeten, den Kindern rechtzeitig von dieser besonderen Sammlung Kenntnis zu geben und sie recht warm zu empfehlen. Auch werden die Damen und Herren der katholischen Lehrerschaft freundlichst gebeten, im Unterricht die Kinder auf die Bedeutung der Sammlung hinzuweisen und ihnen die Beteiligung warm ans Herz zu legen.

Das Ergebnis der Kollekte bitten wir auf das bei der

Sparkasse der Stadt Aachen,

Postscheckkonto Nr. 6287, Amt Köln a. Rh., errichtete Sonderkonto

„Sammlung für auslandsdeutsche Kinderfürsorge"

alsbald zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 243 Strafrechtlicher Schutz der Hirtenbriefe als kirchlicher Einrichtung.

Das nachstehende Urteil des Zweiten Strafsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar d. J., das in verschiedener Beziehung von erheblichem Interesse ist, bringen wir hierdurch der hochwürdigen Geistlichkeit zur Kenntnis.

Aachen, den 26. September 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

2 D 1470/31
X 1907

Im Namen des Reiches!

In der Strafsache gegen den Schriftleiter Rudolf Brandt, zuletzt in Berlin-Lichtenberg, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes (wegen Beschimpfung des Breslauer Hirtenbriefes zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt) wegen Vergehens gegen § 166 St.G.B.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 11. Februar 1932, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Der Senatspräsident Dr. Witt und die Reichsgerichtsräte Krühne, Niethammer, Willhöft, Landgerichtsdirektor Dr. Vogt,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizobersekretär Thys

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Breslau vom 16. Juni 1931 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Die bischöflichen Fastenhirtenbriefe sind seit den ältesten Zeiten in der katholischen Kirche hergebracht und durch den Willen der in dieser maßgebenden Autorität in das Leben gerufen. Sie sind dazu bestimmt, alljährlich die Ordnung gewisser der jeweiligen Regelung bedürftiger Fragen des Gottesdienstes sowie des sonstigen kirchlichen Lebens durch den Bischof als die dafür zuständige kirchliche Obrigkeit bekanntzugeben und im Zusammenhang damit die der Beaufsichtigung und Leitung durch den Bischof unterworfenen Gläubigen in mehr oder minder großem Umfange darüber zu unterweisen, welche Stellung der katholische Christ zu einzelnen wichtigen, die Zeit besonders bewegenden Fragen der Glaubenslehre, der Moral und der allgemeinen Lebensführung nach den ihn verpflichtenden Grundsätzen und Vorschriften seiner Kirche einzunehmen und zu befolgen hat. Sie stellen hiernach im Sinne des § 166 St.G.B. eine „Einrichtung" der katholischen Kirche dar. Es ist abwegig, wenn der Verteidiger in der Revisionsbegründung die Besonderheiten, welche die bischöflichen Fastenhirtenbriefe hinsichtlich der Person ihrer Urheber und ihres Inhalts sowie hinsichtlich ihrer Form und ihrer Verbreitung aufweisen, völlig außer Betracht läßt und, gestützt auf solche Betrachtungsweise, die Ansicht vertritt, daß die Hirtenbriefe keine der katholischen Kirche eigentümliche Einrichtung, sondern nur eine Unterform einer ähnlich ganz allgemein gehandhabten Art der Gedankenmitteilung an größere Personenkreise bilde. Diese Auffassung geht fehl, denn es sind gerade jene Besonderheiten, die das eigentümliche Wesen der bischöflichen Fastenhirtenbriefe ausmachen; sie können daher auch nicht bei

der Prüfung, ob die „Hirtenbriefe" eine „Einrichtung" der katholischen Kirche seien, unberücksichtigt bleiben. Soweit überhaupt gesagt werden kann, daß den bischöflichen Fastenhirtenbriefen eine allgemeine, auch in anderen Lebensverhältnissen und Lebensgemeinschaften mögliche und geübte Betätigung zugrunde liegt, so hat diese doch jedenfalls in den Hirtenbriefen eine eigenartige, ihrer besonderen kirchlichen Bedeutung angepaßte Ausgestaltung erfahren, durch die sich die Hirtenbriefe von anderen mit ihnen sonst vielleicht vergleichbaren Erscheinungen des außerkirchlichen Lebens völlig abheben. Ein ähnliches Verhältnis besteht z. B. auch bei den Konzilen, dem Predigtamt oder der Konfirmation, von denen allen in der Rechtsprechung feststeht, daß sie als „Einrichtung" der christlichen Kirchen oder einer von ihnen anzusehen ist.

2. Ohne Rechtsirrtum hat auch die Strafkammer angenommen, daß die in dem Zeitungsartikel enthaltenen Angriffe nicht lediglich den einzelnen Fastenhirtenbrief des Fürstbischofs Bertram vom Jahre 1930, sondern daneben und in diesem einen Brief auch die „Einrichtung" der Fastenhirtenbriefe als solche zum Gegenstand haben. In dieser Beziehung kommt es nicht darauf an, welchen Zweck der Angeklagte mit der Veröffentlichung des Artikels verfolgt hat; entscheidend ist vielmehr, ob die Verunglimpfungen, die der Artikel aufweist, nach ihrem Inhalt nur auf den einzelnen Hirtenbrief des Jahres 1930 bezogen sind oder darüber hinaus die „Einrichtung" der Hirtenbriefe als solche ergreifen und antasten. Das letztere ist hier der Fall. Zwar befaßt sich der Artikel, soweit er Verstöße sachlicher Art enthält, nur mit dem Inhalt des einen Fastenhirtenbriefes vom Jahre 1930, bezeichnet diesen aber ausdrücklich als Glied einer Reihe jährlich wiederkehrender gleicher Ereignisse; auch betreffen die herabsetzenden Bemerkungen des Artikels keineswegs irgendwelche gerade dem Hirtenbriefe von 1930 eigentümliche, nur ihm nachgesagte Besonderheiten, sondern solche Eigenschaften, die nach der unverkennbaren Auffassung des Artikels allen Fastenhirtenbriefen ohne Unterschied zukommen. Das tritt besonders, aber durchaus nicht allein, in dem Satz des Artikels hervor, in dem von dem heiligen Geist gesagt wird, daß er „überlieferungsgemäß" den Bischof bei Abfassung solcher Schreibereien zu befruchten hat. Unter d e m Bischof ist hier nach der sonstigen Ausdrucksweise des Artikels nicht der Fürstbischof Bertram als einzelner, sondern jeder Bischof ganz allgemein zu verstehen; auch läßt sich sinnvoll nur von dem Bischof an sich, nicht von dem einzelnen Fürstbischof aussagen, daß ihn „überlieferungsgemäß" bei der Abfassung von Fastenhirtenbriefen der heilige Geist befruchte. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, wenn die Strafkammer zu der Ansicht gelangt ist, daß die Schmähungen, die sich in dem Artikel finden, wenn sie vielleicht auch im ersten Augenblick nur gegen den Fastenhirtenbrief des Jahres 1930 gerichtet zu sein scheinen mögen, in ihrem Zusammenhang jeden Leser darauf hinführen müssen, daß sie das Urteil des Verfassers über die Hirtenbriefe schlechthin, über diese als solche - als „Einrichtung" - zum Ausdruck bringen.

3. Die Bezeichnung der Hirtenbriefe als „Fastnachtsspuk", als „himmlisches Butterbrotpapier", ihr Vergleich mit Saisonartikeln der Fastnachtszeit ist roh und geeignet, die Gefühle gläubiger Katholiken besonders tief zu verletzen. Ohne Rechtsirrtum hat daher die Strafkammer diese Wendungen als Beschimpfungen angesehen. Daß es sich bei ihnen nur um einzelne Aeußerungen in einem längeren Artikel handelt, ändert hieran nichts.

4. Entgegen den Ausführungen der Revision hat die Strafkammer ausdrücklich festgestellt, daß sich der Angeklagte der beschimpfenden Bedeutung und Wirkung seiner Worte durchaus bewußt gewesen ist; er hat nach ihrer Ueberzeugung auch damit gerechnet, daß die Zeitung, die den Artikel enthält, zur Kenntnis eines unbestimmten und unbeschränkten Leserkreises gelangen könne und werde, wie dies tatsächlich geschehen ist. Damit ist von der Strafkammer das vorsätzliche Handeln des Angeklagten rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen.

W i t t. K r ü h n e. N i e t h a m m e r.
W i l l h ö f t. V o g t.

Nr. 244 Führerkursus der Katholischen Schulorganisation Deutschlands

in Düsseldorf,

Canisiushaus, vom 12. bis 14. Oktober 1932.

P r o g r a m m.

Mittwoch, den 12. Oktober 1932:

Abends 6 Uhr: Die katholische Schule im geistigen Kampfe der Gegenwart. (P. J. Schröteler, S. J.).

Donnerstag, den 13. Oktober 1932:

Vormittags 9 Uhr: Die Pädagogik des Bolschewismus (Dr. H. Kautz).
Die schulpolitischen Forderungen des Sozialismus (P. D. Breitenstein, O. F. M.).

Nachmittags 3 Uhr: Das Erziehungsprogramm des Nationalsozialismus (Dr. Güsgens).
Das Schulprogramm des positiven Protestantismus (Dr. Mergentheim).

Freitag, den 14. Oktober 1932:

Vormittags 9 Uhr: Schule und Volk als Problem und Aufgabe (B. Bergmann).
Schule und Kirche in ihrem Lebenszusammenhang (Msgr. Böhler).

Nachmittags 3 Uhr: Fragen der Elternpädagogik und Erziehungsberatung (Dr. Henn).
Kath. Freizeitarbeit an Kind und Jugend (K. Buerschaper und David Gathen).

Die Tagung findet statt im Sitzungssaal der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, **Düsseldorf, Reichsstr. 20.** Tagungsgebühren werden nicht erhoben. Unterkunft und Verpflegung werden billigst vermittelt. Nähere Auskunft erteilt die **Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf, Reichsstr. 20, wohin auch Anmeldungen** zu richten sind.

Nr. 245 Diözesan-Pressetagung.

Aachen, den 27. Sept. 1932.

Den Besuchern der Diözesan-Pressetagung teilen wir mit, daß die Tagung im Gartensaale des Alten Kurhauses, Aachen (Comphausbadstraße), stattfindet.

An der Kasse können bei Beginn der Tagung noch Teilnehmerkarten gelöst werden. Ebenso können auch die Karten, die bestellt, aber nicht zugeschickt wurden, am Eingang in Empfang genommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 246 Warnung.

Ein gewisser Norbert Meis sucht sich unter fälschlicher Berufung auf den Missionskreuzzug der studierenden Jugend und dessen Leiter bei Klöstern, höheren Schulen, vor allem Mädchenschulen, Eingang und auf diese Weise Unterhalt und Geld zu verschaffen. Es wird dringend vor ihm gewarnt; eventuell ist die Polizei zu benachrichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 247 Priesterexerzitien

finden statt im Exerzitienhaus Bethlehem vom 10. bis 14. Oktober.

Nr. 248 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 19. Sept.: Johnen Cornelius, Kaplan in Hochkirchen, zum Pfarrer in Adelhoven, Dekanat Blankenheim;

am 20. Sept.: Gülden Joseph, Neupriester aus M.Gladbach-Neuwerk, zum Kaplan an St. Clemens in Süchteln, Dekanat Viersen;

am 23. Sept.: Besouw Rudolf, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Kirchhoven, Dekanat Heinsberg (unter Zurücknahme der Ernennung zum Kaplan in Nörvenich).

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 22. Sept.: Will Heinrich, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Unterrath, 56 Jahre alt.

Nr. 249 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs hat der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 11. September d. J. die Pfarrkirche zu Kohlrath, Dekanat Eschweiler, und deren Hauptaltar konsekriert in hon. Stae. Caeciliae.

Im Auftrage Seiner Bischöflichen Gnaden erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof am 7. September in der Hohen Domkirche einem Professen aus dem Redemptoristenorden die hl. Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Anlage zu Stück 20 des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen.

Nr. 250 Geburtstag des Herrn Reichspräsidenten.

Aachen, den 29. September 1932.

Am Sonntag, den 2. Oktober d. J., feiert der Herr Reichspräsident Paul v. Hindenburg seinen 85. Geburtstag. Wir verordnen hiermit, daß an diesem Tage in allen Pfarr- und Rektoratskirchen in der am meisten besuchten hl. Messe ein Vaterunser mit den Gläubigen gebetet werde mit dem Zusatz:

„Lasset uns beten. O Gott, Du Gebieter aller Reiche und Regenten, laß Dein Erbarmen über uns walten, stärke und segne unsere Obrigkeit, damit sie alles fördere, was zu Deiner göttlichen Ehre, zu unserem Heile, zum allgemeinen Frieden und zur Wohlfahrt unseres Vaterlandes gedeihen mag, durch Christus unseren Herrn. Amen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 15. Oktober 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Steuerfreiheit einer Privatschule. — Entscheidung des Reichsgerichts betr. Haftpflicht des Kirchenvorstandes. — Ausgleichskasse des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins. — Sakraler Charakter kirchlicher Kunstschöpfungen. — Mitteilung der Kirchen-Wiedereintritte an die polizeilichen Meldebehörden und Amtsgerichte. — Anträge auf Pachtermäßigung. — Indizierte Bücher. — Betrifft Kreiszusammenlegung. — Borromäussonntag. — Exerzitienkurse im Kloster Bethlehem-Bergheim an der Erft und Emmerich. — Veranstaltung von Lichtspielen. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 251 Steuerfreiheit einer Privatschule.

Aachen, den 5. Oktober 1932.

Wir bringen hiermit eine in der Zeitschrift „Die katholische Privatschule", 3. Heft 1932, S. 60 ff., veröffentlichte Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 1931 - IV D 302/29 - zur Kenntnis. Diese Entscheidung ist insofern von Interesse und Bedeutung, als aus ihr ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen für eine Privatschule Freistellung von der Grundvermögens- und der Hauszinssteuer mit Aussicht auf Erfolg beansprucht werden kann. Auch ist in dieser Entscheidung das Verhältnis von Staat und Privatschule grundsätzlich erörtert. Insbesondere enthält die Entscheidung beachtliche Erkenntnisse über die Bewertung des von Privatschulen im öffentlichen Interesse erteilten Unterrichts.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

„Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines im Gemeindebezirke W. gelegenen Gutes und unterhält auf diesem die landwirtschaftliche Frauenschule „Lehrgut L.". Sein Begehren nach Freistellung dieses „Lehrgutes" von der Grundvermögens- und Hauszinssteuer, weil jenes zu öffentlichem Unterrichte bestimmt sei, wurde von den Vorinstanzen abgelehnt. Der Rechtsbeschwerde war ein Erfolg nicht zu versagen.

Sowohl nach § 15 Abs. 1 des GrdVStG. vom 14. Februar 1923 / 28. Februar 1924 (GS. 1923 S. 29; 1924 S. 119) wie nach § 3 Abs. 1 Buchst. e der HStVO. vom 2. Juli 1926 (GS. S. 213) findet u. a. die Befreiungsvorschrift in § 24 Abs. 1 Buchst. f und i des KAG. Anwendung, wonach von der Steuer befreit sind die Universitäten und andere „zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude" sowie die Grundstücke dieser Anstalten, soweit sie für jene Zwecke unmittelbar benutzt werden. Es war daher zu prüfen, ob der in der von dem Beschwerdeführer unterhaltenen privaten landwirtschaftlichen Frauenschule erteilte Unterricht als öffentlicher Unterricht im Sinne jener Vorschriften des KAG. anzusehen ist.

Nach der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes war als „öffentlich" ein Unterricht nur dann anzusehen, wenn er im Rahmen der staatlich gestellten Aufgaben dessen, der den Unterricht darbietet, und im öffentlichen Interesse erteilt wurde (vgl. OVG. v. 20. Juni 1913, Bd. 64 S. 257, 259). Dieser Begriff des öffentlichen Unterrichts ist durch die Rechtsprechung später dahin erweitert worden, daß auch private Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, wenn sie die nach Art. 147 Abs. 1 der RV. vom 11. August 1919 erforderliche staatliche Genehmigung erlangt haben, jenem

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Oktober 1932.

Begriff unterstellt wurden (vgl. E. v. 4. Oktober 1927, EOVG. Bd. 82 S. 14 f.; auch P. und RrVerwBl. Bd. 49 S. 449/450 und bei Pape, PrV. und GrdStRR., Bd. I S. 902 Nr. 111). Hinsichtlich solcher privaten Schulen, die, wie im vorliegenden Falle, nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen (Art. 147 Abs. 4 der RV.; z. B. Haushaltungs-, Landwirtschaftsschulen), ist an der in der E. vom 20. Juni 1913 gegebenen Bestimmung der Merkmale des öffentlichen Unterrichts festgehalten worden, da die Reichsverfassung a. a. O. insoweit lediglich die Aufrechterhaltung des geltenden Rechts vorsieht (vgl. Urt. v. 17. April 1928 - VI. D. 39/26 - bei Pape, a. a. O. S. 203 Nr. 112).

Im vorliegenden Falle hat der Berufungsausschuß das Merkmal des „öffentlichen Unterrichts" mit der Begründung verneint, dem Eigentümer sei weder ein staatlicher Lehrauftrag erteilt, noch diene die Schule dem öffentlichen Interesse, da sie nicht allen, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, zugänglich sei, vielmehr wegen der Höhe des Schul- und Pensionsgeldes nur ein kleiner Kreis von Personen in ihr Aufnahme finden könnte. Diesen Ausführungen der Vorinstanz konnte nicht gefolgt werden.

Zwar trifft es zu, daß dem Beschwerdeführer ein ausdrücklicher Auftrag zum Betriebe der landwirtschaftlichen Frauenschule nicht erteilt ist; denn über den Rahmen der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten hinausgehende Aufgaben, insbesondere die Verpflichtung, eine Privatunterrichtsanstalt zu betreiben, kann der Staat einer Privatperson nicht auferlegen. Trotzdem ist die Befreiungsvorschrift auch im vorliegenden Falle anzuwenden, wie sich aus folgender Grundanschauung ergibt. Der Gesetzgeber wollte solche Grundstücke und Räume steuerlich begünstigen, die dem öffentlichen Unterricht dienen, weil dieser zu den Hauptaufgaben des modernen Staates gehört. Der Staat braucht aber den Unterricht nicht in eigenen Anstalten zu gewähren, kann ihn vielmehr den Gemeinden übertragen, auch durch private Schulen ausüben lassen (Art. 147 der RV.), die der Aufsicht des Staates oder der Gemeinde unterstehen (Art. 144). Hinsichtlich des Gegenstandes der Unterrichtsfächer und der Art der Fachschulen hat aber der Staat, vorbehaltlich der in Art. 143 ff. der RV. gezogenen unteren Schranke, freie Hand. Er kann jedes Ausbildungsfach in den Bereich seiner Fürsorge ziehen, ebenso wie auch die Gemeinden und Kreise in der Fürsorge für den Unterricht, soweit er nur staatlich erlaubt ist, unbeschränkt sind. Daher hat der Gerichtshof z. B. eine gemeindliche Obst- und Gartenbauschule, als dem öffentlichen Unterricht dienend, der Befreiungsvorschrift in § 24 Abs. 1 Buchst. f. des KAG. unterstellt (Urteil vom 17. April 1928, R. u. PrVerwBl. Bd. 49 S. 1009); dasselbe gilt von einer Kreis-Hufbeschlagslehrschmiede (Urt. vom 2. März 1915, PrVerwBl. Bd. 36 S. 776). Staat und Gemeinde können daher auch landwirtschaftliche Frauenschulen, wie die in Rede stehende, errichten. Werden sie vom Staat oder einer Gemeinde betrieben, so dienen sie, falls jedermann zugänglich, der die allgemein aufzustellenden Voraussetzungen erfüllt, dem öffentlichen Unterrichte. Freilich fehlt es oft, namentlich in der Gegenwart, an den hierzu erforderlichen öffentlichen Mitteln. Fördert aber der Staat einen bestimmten Ausbildungszweig und trifft er mangels eigener entsprechender Unterrichtsanstalten eine Regelung dahin, daß die Ausbildung in privaten Schulen erfolgt, deren Unternehmer dazu bereit sind, und denen er die Berechtigung zur Ausbildung in diesem Unterrichtszweige verleiht, so sind solche privaten Schulen zwar kein Ersatz für öffentliche im Sinne des Art. 147 der RV. - denn solche öffentliche Schulen bestehen nicht -; der Unterricht wird auch nicht im Rahmen staatlich „gestellter" Aufgaben (EOVG. Bd. 64, Seite 257), wohl aber im Rahmen staatlich gewünschter Aufgaben erteilt. Nach dem Zwecke der in Rede stehenden Steuerbefreiungsvorschrift kann es aber keinen Unterschied machen, ob der Staat den Unterricht oder eine bestimmte Fachausbildung selber betreibt oder durch öffentliche Körperschaften oder private Schulen durchführen läßt, vorausgesetzt nur, daß er diesen Ausbildungszweig erkennbar in den Rahmen staatlicher Aufgaben gestellt hat.

Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Der Staat

hat eine „staatliche Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für ländliche Haushaltpflegerinnen" getroffen (Verfügung des Min. für Landw. v. 1. Dezember 1923 - I A II e 3202). Nach § 1 der Anlage zu dieser Verfügung erfolgt die Ausbildung staatlich geprüfter ländlicher Haushaltpflegerinnen in den Unterrichtsanstalten, denen die Berechtigung hierzu vom Minister verliehen ist. Eine solche Verleihung und staatliche Anerkennung ist der landwirtschaftlichen Frauenschule „Lehrgut L." nachweislich der Akten erteilt. Diese untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das nicht nur die Lehrpläne genehmigt, sondern auch die Bedingungen für die Aufnahme in die Schule, die Ausbildung, die Vorbildung und Besoldung des Lehrpersonals geregelt hat und überwacht. Muß somit nach dem Gesagten der in der Frauenschule „Lehrgut L." erteilte Unterricht als im Rahmen staatlicher Aufgaben dessen, der ihn erteilt, liegend angesehen werden, so wird dieser Unterricht aber weiterhin auch im öffentlichen Interesse erteilt. Nach dem in dem Urt. vom 20. Juni 1913 aufgestellten Grundsatze dient eine Schule dann dem öffentlichen Interesse, wenn sie, wie vorliegend, allen zugänglich ist, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Das öffentliche Interesse ist also im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsausschusses nicht von der geldlichen Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Kreise abhängig, sondern davon, daß die Schule einem nicht geschlossenen Kreise von Zöglingen zugänglich ist, vorausgesetzt, daß diese den nach den Lehrplänen und sonstigen mit staatlicher Zustimmung und Duldung aufgestellten Voraussetzungen genügen. Daß hierzu auch ein entsprechendes Schul- und Pensionsgeld gehört, steht, wie gesagt, der Annahme des öffentlichen Interesses nicht entgegen, es sei denn, daß die von den Zöglingen zu entrichtende Vergütung so außergewöhnlich hoch wäre, daß die Schule nur einem ganz kleinen geschlossenen Kreise von besonders begüterten Zöglingen zugänglich wäre. Daß letzteres hier der Fall ist, muß aber auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über die Höhe des Schul- und Pensionsgeldes verneint werden."

Nr. 252 Entscheidung des Reichsgerichts betr. Haftpflicht des Kirchenvorstandes.

Aachen, den 5. Oktober 1932.

Nachstehende Entscheidung des Reichsgerichts betr. Haftpflicht des Kirchenvorstandes bringen wir dem hochwürdigen Diözesanklerus zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

„Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen" Heft 1, Bd. 136.

1. Muß sich ein Kirchenvorsteher einer katholischen Pfarrgemeinde, der diese auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Verkehrspflicht in Anspruch nimmt, entgegenhalten lassen, daß er ihr für die Erfüllung der Verkehrspflicht verantwortlich sei?

Preuß. Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585) §§ 1, 9 BGB. §§ 31, 89, 254.

IX. Zivilsenat Urt. v. 27. Februar 1932 i. S. Kath. Pfarrgemeinde Gl. (Bekl.) w. o. (Kl.) IX 395/31.

I. Landgericht Köln,
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied des Kirchenvorstandes der verklagten katholischen Pfarrgemeinde. Am 13. Februar 1929 - Aschermittwoch - vormittags fiel er beim Verlassen der Kirche, in der er dem Gottesdienst beigewohnt hatte, auf dem im Eigentum der Beklagten stehenden Kirchplatz hin und erlitt dabei einen schweren linksseitigen Unterschenkelbruch. Er behauptet, er sei infolge der Glätte gefallen, die auf dem Kirchplatz geherrscht habe; denn die Beklagte habe schuldhafterweise verabsäumt, den Kirchplatz mit abstumpfendem Material zu bestreuen. Mit der Klage nimmt er die Beklagte auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Anspruch. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß der Kläger als Mitglied des Kirchenvorstandes für die Verkehrssicherheit auf dem Kirchplatz neben dem Pfarrer verantwortlich sei, und daß ihm deshalb kein Schadenersatzanspruch zustehe.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Be-

rufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat gegen den Klageanspruch geltend gemacht, der Kläger habe als Mitglied ihres Kirchenvorstandes selbst dafür Sorge tragen müssen, daß der Kirchplatz gehörig bestreut werde. Der Berufungsrichter hat dies Vorbringen unter dem Gesichtspunkte des mitwirkenden Verschuldens des Klägers geprüft und es mit folgender Erwägung zurückgewiesen: Nach dem preußischen Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. S. 241) komme dem Kirchenvorstand lediglich die rechtsgeschäftliche Willensbildung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zu. Dagegen habe der Kirchenvorstand mit der tatsächlichen Sachverwaltung nichts zu tun. Zu ihr gehöre die Erfüllung der Streupflicht. Sie liege nur dem Pfarrer ob. Die hiergegen erhobene Revisionsrüge ist im Ergebnis begründet.

An den Darlegungen des Berufungsrichters ist zunächst formell die Heranziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 unzutreffend. Denn dieses Gesetz war zur Zeit des Unfalls nicht mehr in Kraft, sondern war durch das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ersetzt worden, gegen dessen Gültigkeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen

Aber auch materiell kann dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden. Unter „Verwaltung" des Vermögens in der Kirchengemeinde, die nach § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 dem Kirchenvorstand obliegt, ist nach der preußischen Rechtsentwicklung nicht bloß die rechtsgeschäftliche Willensbildung, sondern auch die Sorge für die tatsächliche Erhaltung, Nutzbarmachung und vorschriftsmäßige Verwendung des kirchlichen Vermögens zu verstehen. Danach ist die Sorge für die Erfüllung der Streupflicht Vermögensverwaltung. Denn die aus ihrer Verletzung entstehenden Haftpflichtverbindlichkeiten treffen nach §§ 31, 30 BGB. das Vermögen der Kirchengemeinde. Diese Haftpflichtverbindlichkeiten von der Kirchengemeinde fernzuhalten, ist grundsätzlich Aufgabe des Kirchenvorstandes.

Im § 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 war bestimmt, daß die Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters haften. Hierdurch war die in den landrechtlichen Teilen Preußens geltende Bestimmung des § 625 A. L. R. II 11, die den Kirchenvorstehern die Verantwortlichkeit der Vormünder auferlegte, für die katholischen Kirchenvorstände beseitigt. Nach § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 ist das Amt eines Kirchenvorstehers ein Ehrenamt, das regelmäßig durch Wahl nach Maßgabe des öffentlichen Rechts erworben wird. Hieraus folgt für die Beziehungen des Kirchenvorstehers zu der Gemeinde, die gleichfalls öffentlich-rechtlicher Natur sind, daß auf sie die Grundsätze des Auftrags entsprechend anzuwenden sind, und daß demnach die Kirchenvorsteher für jede Fahrlässigkeit haften, die ihnen bei ihren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vermögensverwaltung zur Last fällt. Dagegen ist die Annahme abzulehnen, daß hierüber das innerkirchliche Recht entscheide. Dies kann schon deshalb nicht zutreffen, weil das innerkirchliche Recht der katholischen Kirche nicht von der Vorstellung der Pfarrgemeinde als einer juristischen Person ausgeht.

Durch das Vorangeführte wird aber nicht ausgeschlossen, daß unter den Mitgliedern des Vorstandes eine geteilte Verantwortung bestehen kann, die mit der tatsächlichen Arbeitsteilung zusammenhängt, und die den Rückgriff der Gemeinde auf das einzelne Mitglied des Kirchenvorstandes rechtlich ausschließt. In der Tat bestimmt die bischöfliche Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden in der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928, die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1924 erlassen und seit dem 1. August 1928 in Kraft ist, daß abgesehen von Ausschüssen und Kuratorien, die ihre Beschlüsse ausführen, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, also der Pfarrer, es ist, der für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu sorgen hat. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Hier hatte der Kirchenvorstand 1000 RM. für das Streuen ausgeworfen und damit seiner Pflicht genügt; Aufgabe des Pfarrers war es, diesen Beschluß auszuführen und seine Ausführung zu überwachen. Daß er dabei die Mitwirkung des Klägers

in Anspruch genommen habe, ist nicht behauptet. Eine Ueberwachungspflicht, die den einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes den Beauftragten des Pfarrers und diesem selbst gegenüber obgelegen hätte, ist rechtlich nicht anzuerkennen.

Das schließt aber nicht aus, daß ein Kirchenvorsteher, wenn ihm die mangelnde Ausführung des Vorstandsbeschlusses - hier also die Vernachlässigung des Streuens - zur Kenntnis kommt, kraft seines Amtes verpflichtet ist, dem Pfarrer hiervon Mitteilung zu machen, und daß er, falls dies keinen Erfolg hat, die Angelegenheit im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen hat. Dringt er auch dort nicht durch, so wird man ihm allerdings grundsätzlich nicht zumuten können, Beschwerde bei der Bischöflichen Behörde zu führen oder Anzeige an die Polizei zu erstatten. Schweigt er aber zu dem ihm bekanntgewordenen Mißstande aus unsachlichen Erwägungen, so verletzt er seine Pflicht als Kirchenvorsteher. Der Berufungsrichter hätte daher prüfen müssen, ob die Vernachlässigung der Streupflicht während der Frostperiode dem Kläger so rechtzeitig bekannt geworden ist, daß er eine Abstellung dieses Uebelstandes vor dem Unfalltage hätte erreichen können. Besahendenfalls wird sich der Kläger zwar nicht die Einrede des Mitverschuldens (§ 254 BGB.), wohl aber die Einrede der allgemeinen Arglist entgegenhalten lassen müssen, die jedem entgegensteht, der etwas fordert, was er wieder zurückzugewähren hat.

Nr. 253 Ausgleichskasse des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 7. Oktober 1932.

Vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins wird uns unter dem Ausdruck herzlichen Dankes bescheinigt, daß der Klerus der Diözese Aachen treu seine Beiträge zur Ausgleichskasse entrichtet habe. Durch diese brüderliche Hilfe ist der Diaspora reicher Segen zugeflossen. Mögen die Priester unserer Diözese auch weiterhin fortfahren in dieser katholischen Brüderlichkeit gegenüber den Konfratres in der Diaspora, die unter so schwierigen Verhältnissen für das Reich Gottes auf Erden arbeiten müssen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 254 Sakraler Charakter kirchlicher Kunstschöpfungen.

(Aus den Beratungen der Fuldaer Bischofskonferenz.)

Aachen, den 7. Oktober 1932.

Die Bischofskonferenz erinnert die Pfarrämter und Kirchenvorstände wiederholt an die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches über die sakrale Gestaltung von Werken der kirchlichen Kunst, die für Neubauten und Restaurationen, für innere und äußere Gestaltung und Ausstattung gelten: daß nämlich

1. die durch die christliche Tradition überkommenen Formen berücksichtigt werden, und
2. die Normen sakralen Charakters der kirchlichen Kunstwerke treu gewahrt werden, auch
3. nicht ohne Mitwirkung tüchtiger Sachverständiger, soweit deren Zuziehung erforderlich ist, vorgegangen werden soll (can. 1164).

Damit ist nicht jedweder Fortschritt in künstlerischem Schaffen abgelehnt; auch nicht verlangt, daß mustergültige Werke der Vorzeit einfach imitiert werden sollen, wohl aber die Notwendigkeit eingeschärft, daß

a) nicht die für profane Bauwerke (Bahnhofshallen, Konzertsäle, Markthallen u. dgl.) sich eignende Gestaltung auf kirchliche Bauten ohne weiteres übertragen wird;
b) daß nicht die Einfügung eines Kirchenbaues in das Stadtbild das Entscheidende für die Gestaltung sein kann;
c) daß nie vergessen werde: es handelt sich bei kirchlichen Bauten und sonstigen kirchlichen Kunstwerken um Schöpfungen, die durchweg für Jahrhunderte tiefsten Einfluß auf das religiöse Innenleben der Gemeinden haben, daß daher einerseits wertlose, fabrikmäßig hergestellte Erzeugnisse abgelehnt werden müssen, anderseits aber auf das gewissenhafteste Rücksicht zu nehmen ist auf die liturgische Bestimmung und die Gesetze sakralen Charakters sowie auf das seelische Empfinden des Volkes.

Dem gesunden religiösen Empfinden der katholischen Volksseele werden durchweg nur solche Künstler entsprechen können, die mit Geist und Uebung des katholischen Gottesdienstes vertraut

sind. Kirchliche Kunst verlangt katholische Künstler, die seelenverwandt sind mit katholischem religiösem Empfinden, und anerkennen, daß über den sakralen Charakter der Entwürfe die kirchliche Obrigkeit unter Zuziehung bewährter Sachverständiger zu befinden hat.

An diesen Grundsätzen ist, weil sie der Natur und Zweckbestimmung kirchlicher Schöpfungen entspringen, auch dann festzuhalten, wenn nichtkatholische Stellen zur Kostendeckung beizutragen haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 255 Mitteilung der Kirchen-Wiedereintritte an die polizeilichen Meldebehörden und Amtsgerichte.

Aachen, den 7. Oktober 1932.

Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 15. 8. 32 - II D 2079 V/31.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 21. 8. 1931, II D 2079 (MBliV. S. 829) ersuche ich, bei den Verhandlungen mit den Religionsgesellschaften darauf hinzuwirken, daß von diesen auch über jeden Wiedereintritt Mitteilung gemacht wird, und zwar:

a) den Polizeibehörden zur Berichtigung der Melderegister usw.,

b) den zuständigen Amtsgerichten zur Berichtigung der Austrittsakten.

An die Ober- und Regierungspräsidenten. - Allen Polizei - Meldebehörden zur Kenntnis.

MBliV. S. 832.

Durch den vorstehenden Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern erfahren die in der Verfügung vom 11. November v. J. (Kirchlicher Anzeiger S. 57 f) gegebenen Anordnungen insofern eine Erweiterung, als jetzt die Kirchen-Wiedereintritte nicht nur den polizeilichen Meldeämtern, sondern auch den zuständigen Amtsgerichten mitgeteilt werden sollen. Auch für diese Meldungen sind die Formulare zu benutzen, die wir jeder Aufnahmevollmacht beifügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Anträge auf Pachtermäßigung.

Aachen, den 10. Oktober 1932.

Alle Kirchengemeinden werden angewiesen, nachzusehen, ob in ihren Landpachtverträgen eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart und das Pachteinigungsamt ausgeschlossen ist.

Die Kirchengemeinden, bei denen dies der Fall ist, haben, sobald einer ihrer Pächter einen Antrag beim Pachteinigungsamt stellt, diesem Pachteinigungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen, daß im Pachtvertrag eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart und daher das Pachteinigungsamt nicht zuständig sei. Es muß dann dem Pächter überlassen bleiben, das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß bei etwaigen Anträgen der Pächter an das Pachteinigungsamt bzw. Schiedsgericht dem Generalvikariat Mitteilung zu machen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 Indizierte Bücher.

Aachen, den 12. Oktober 1932.

Die Suprema S. C. S. Officii hat folgende Bücher in den Index librorum prohibitorum einzusetzen befohlen:

1. Leo Daudet. Les Bacchantes. Roman contemporain. Erneste Flammarion, Editeur. Paris. (Decr. 17. 2. 1932: A. A. S., 1932, S. 71).

2. Felix Sartiaux. Joseph Turmel. prêtre. historien des dogmes. Paris. Les Editions Rieder. (Decr. 6. 4. 1932: A. A. S., 1932. S. 143).

3. Alfred Loysi. Memoires pour servir à l'histoire religieuse de notre temps. Paris. Emil Nourry, éditeur. 1930—1931. (Decr. 1. 6. 1932: A. A. S., 1932, S. 237).

4. Salvatore Paglionica. Compendio di economia politica e nozioni di diritto. Padova. Istituto delle Edizioni Accademiche. 1932. (Decr. 22. 6. 1932: A. A. S., 1932, S. 237).

5. Benedetto Croce. Storia d'Europa nel secolo decimonono. Bari. Laterza, 1932. (Decr. 13. 7. 1932. A. A. S., 1932. S. 269).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 Betrifft Kreiszusammenlegung.

Aachen, den 13. Oktober 1932.

Die HH. Herren Dechanten, in deren Dekanaten infolge der am 1. Oktober in Kraft getretenen staatlichen Verordnung über die Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken Veränderungen eingetreten sind, werden gebeten, dieselben umgehend mitzuteilen, damit dieselben in dem im Druck befindlichen Realschematismus noch vermerkt werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Borromäussonntag.

Aachen, den 13. Oktober 1932.

In diesem Jahr soll der Borromäussonntag in allen Pfarr- und Rektoratskirchen am Sonntag, den 6. November, gehalten werden. Alle Predigten dieses Tages stehen unter dem Gedanken „Buch und Borromäusverein". Es bedarf wohl kaum eines besonderen Hinweises, daß in der Zeit einer ungeheuren Erwerbslosigkeit, und wo allenthalben zahllose Leihbüchereien übelster Art entstehen, jeder Seelsorger die ernste Pflicht hat, für die Verbreitung des guten Buches Sorge zu tragen. Wie bereits im Jahre 1928 hat auch die diesjährige Bischofskonferenz zu Fulda vom 19. August die Entschließung gefaßt, „daß in allen Pfarreien und selbständigen Seelsorgsstationen eine katholische Volksbücherei eingerichtet und erhalten werden soll, die den Forderungen, die man an eine moderne Volksbibliothek stellen darf, entsprechen muß".

Gerade weil die Borromäusbibliotheken mancherorts immer noch in einem trostlosen Zustand sich befinden, wandern viele Leser zu den Leihbüchereien ab, während dort, wo man sich mit Eifer und Interesse der Büchereiarbeit angenommen hat, blühende Volksbüchereien entstanden sind. Die vorgeschriebene Kollekte möge am vorhergehenden Sonntage und am Sonntag selbst angekündigt und dringend empfohlen werden. 20 Prozent sind an das Bischöfliche Generalvikariat abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 260 Exerzitienkurse im Kloster Bethlehem-Bergheim an der Erft

(Fernruf: Bergheim 21)

finden statt:

Oktober. 17.—21. Haushaltleiterinnen des Klerus, Verwandte aus geistlichen Häusern. 24.—28. ältere Ehepaare. 29. 10.—2. 11. Jungmänner.

November. 3.—7. noch frei. 7.—11. Haustöchter. 12.—16. Männer. 16.—20. noch frei. 21.—25. Frauen und Mütter. 25.—30. noch frei.

Dezember. 1.—5. Abiturienten. 5.—9. Frauen und Mütter. 10.—14. Jungfrauen. 14.—20. noch frei. 20.—24. Männer. 27.—31. Jungmänner.

Priesterexerzitien im Bonifatiushaus zu Emmerich.

Wegen der Reichstagswahl muß der 8tägige Exerzitienkursus für Priester ausfallen. Dafür wird ein 5tägiger Kursus vom 6. bis 12. Nov. gehalten. Exerzitienmeister ist P. Joh. Taepper S. J.

Die Exerzitien beginnen am Abend des 6. und schließen am Morgen des 12. November.

Nr. 261 Veranstaltung von Lichtspielen.

Aachen, den 13. Oktober 1932.

In steigendem Maße mehren sich die Fälle, daß geschäftsmäßig arbeitende Lichtspielunternehmer unter irgendeiner Bezeichnung als katholische Lichtspiel-Unternehmungen sich Pfarrämtern und Klöstern zur Veranstaltung von Wander-Kino-Vorstellungen anbieten. - Da hiermit in technischer und ethischer Hinsicht erhebliche Mißstände verknüpft sind, werden die Pfarrämter und andere Stellen, die es angeht, hiermit vor Inanspruchnahme der betr. Unternehmungen gewarnt. - Das Filmkomitee deutscher Katholiken im Zentralbildungsausschuß hat beschlossen, von sich aus für diese Wandervorstellungen nur noch die Wander-Kino-Abteilung des „LV.", Vereinigung der katholischen Pfarr- und Vereinskinos in Deutschland im ZBA., Köln, Norbertstraße 12, Telephon: 213 413, Nebenstelle, zu beauftragen.

Es wird gebeten, sich im Bedarfsfalle dieser Stelle zu bedienen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 262 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein: Dekanat Gangelt M. 45.-, Richterich M. 5.-, Bergheim M. 100.-, M. Gladbach M. 100.- und M. 10.-, Oedt M. 50.-, Berg M. 45.- (zus. M. 355.-). Herzlichsten Dank für opferfreudige Hilfe!

Nr. 263 Meßintentionen

gingen ein aus: Laurensberg, Dek. Jülich, Gangelt, Lank, Aachen, Kelz, Rödingen, Thum, Karken, Würselen, Winden, Altdorf, Koslar, Rheindahlen, Kirchberg.

Nr. 264 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Definitoren.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 12. Oktober den Pfarrer Leonhard Havenith in Alendorf zum 2. Definitor im Dekanate Blankenheim, und den Pfarrer Robert Pütz in Gürzenich zum 2. Definitor im Dekanate Düren ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 12. Oktober dem Privatgeistlichen Matthias Havenith in Oberwolfert, Pfarre Rescheid, Priester der Diözese Lüttich, die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 30. September die Resignation des Pfarrers Johannes Schmitz auf die Pfarrstelle Oberforstbach angenommen und denselben zum 31. Oktober d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 7. Okt.: Hütter Heinrich (gew. 1897), zuletzt Pfarrer in Bleibuir, gestorben in Aldenhoven, 61 Jahre alt.

am 9. Okt.: Schütze Walter (gew. 1904), Pfarrer in Stetternich, 60 Jahre alt.

Nr. 265 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 1. bis 8. Oktober im Dekanat Mechernich die bischöfliche Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 1. Oktober in Eicks 33, in Berg 37; am 2. Oktober in Mechernich 366, in Bleibuir 146; am 3. Oktober in Floisdorf 25, in Glehn 71; am 4. Oktober in Strempt 100, in Callmuth 121; am 5. Oktober in Nöthen 54, in Bouderath 51; am 6. Oktober in Weyer 88, in Eiserfey 63; am 7. Okt. in Vussem 79; am 8. Oktober in Holzheim 30, in Harzheim 37, zusammen 1302 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 7. Oktober im Kreuzerstift zu Mechernich unter dem Vorsitz Sr. Bischöflichen Gnaden statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 1. November 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Sacra Congregatio Rituum. Urbis et Orbis. Decretum. (Festum Sancti Gabrielis a Virgine Perdolente.) — Dreizehnstündiges Gebet am Mittwoch, den 16. November. — Revision des Religionsunterrichtes an den höheren und mittleren Schulen der Diözese. — Eucharistischer Priesterkongreß. — Förderung der Priesterberufe durch die Frauenwelt. — „Verfassungsrecht der deutschen Schule." — Staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule für männliche Berufe. — Fahrpreisermäßigung für Schüler bei Fahrten zu Exerzitien. — Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. — Priesterexerzitien. — Eintragung der Subdiakonatsweihe in das Taufbuch. — Personalchronik.

Nr. 266 Sacra Congregatio Rituum. Urbis et Orbis. Decretum. (Festum Sancti Gabrielis a Virgine Perdolente.)

A. A. S. 1932. p. 280.

Instante Revmo Praeposito generali Congregationis Ssmae Crucis et Passionis D. N. I. C., supplicia vota quamplurium Emorum Patrum Cardinalium ac fere innumerabilium sacrorum Antistitum depromente Emus et Revmus Dominus Carolus Rephaël Cardinalis Rossi, Ponens seu Relator, in Ordinariis Sacrorum Rituum Congregationis Comitiis, subsignata die ad Vaticanum habitis, votum proposuit ut extendatur ad universam Ecclesiam festum Sancti Gabrielis a Virgine Perdolente, Clerici professi memoratae Congregationis, cum Officio et Missa propriis. Ei Emi ac Revmi Patres Sacrorum Rituum Congregationi praepositi, post relationem ipsius Emi Ponentis, audito R. P. D. Salvatore Natucci, Sanctae Fidei Promotore generali, re mature perpensa, et examini subiecto oblato schemate Officii et Missae iam pro praedicta Congregatione abprobato, rescribere censuere: „Pro gratia, si Sanctissimo placuerit". Die 12. Aprilis 1932.

Facta postmodum Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae XI per Emum et Revmum Dominum Camillum Cardinalem Laurenti, Sacrae Rituum Congregationi Praefectum, relatione, Sanctitas Sua, ut iuventuti in Seminariorum et Collegiorum septis excultae, nec non universae christianae iuventae novum exemplar ad imitandum efficacius proponatur, Emorum Patrum decisionem probare dignata est, et festum Sancti Gabrielis a Virgine Perdolente, Confessoris, clerici professi praedictae Congregationis Ssmae Crucis et Passionis D. N. I. C., ad universam Ecclesiam extendit, quotannis die 27 Februarii recolendum sub ritu duplici minori, cum Officio et Missa propriis et probatis. Mandavit vero ut Kalendario universali eiusmodi festum inseratur inde ab anno 1934. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 13 Aprilis 1932.

C. Card. Laurenti, Praefectus.

L. † S. A. Carinci, Secretarius.

Nr. 267 Dreizehnstündiges Gebet am Mittwoch, den 16. November.

Bis vor einigen Jahren wurde in der Erzdiözese Köln am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres (Buß- und Bettag) das Fest Mariä Opferung mit dreizehnstündigem Gebet als Dankfest für die Ernte des Jahres begangen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Oktober 1932.

Nachdem das kirchliche Fest an diesem Tage aufgehoben worden ist, galt dieser Tag als Gedenktag für die Gefallenen des Weltkrieges.

Im vorigen Jahre habe ich mit Rücksicht auf die Not der Zeit für den sogenannten Buß- und Bettag das dreizehnstündige Gebet angeordnet. Diese Anordnung hat überall freudigen Anklang gefunden. Wie mir berichtet wurde, waren die Kirchen an diesem Tage stark besucht. Die Gläubigen empfingen fleißig die heiligen Sakramente und hatten sich zu den Gebetsstunden vor dem Allerheiligsten Sakramente zahlreich eingefunden.

Da die Not der Zeit sich gegenüber dem Vorjahr noch erheblich verschärft hat, der Tag als gesetzlicher Feiertag mit dem Verbot der knechtlichen Arbeit in Kraft geblieben ist, so sehe ich mich veranlaßt, auch in diesem Jahre das dreizehnstündige Gebet wieder auszuschreiben. Dasselbe soll am 16. November (Buß- und Bettag) in allen Pfarr- und Rektoratskirchen nach Anweisung der Collectio Rituum. S. 118 ff. gehalten und abends mit dem sakramentalen Segen geschlossen werden. Die Meinung, die im vorigen Jahre der Feier zugrunde gelegt wurde, soll auch in diesem Jahre unverändert bleiben. Wir wollen Gott herzlich danken für den reichen Erntesegen in diesem Jahre. Sodann muß uns die Bruderliebe bewegen, für die Seelenruhe der ungezählten Brüder zu beten, die im Kriege ihr Leben gelassen haben. Ihrer möge besonders während des feierlichen Hochamtes gedacht werden, indem nach dem Evangelium für ihre Seelenruhe ein Vaterunser und der Psalm „Aus der Tiefe . . . ." gebetet werden. Endlich ist es die Not der Zeit, die uns mehr denn je zu Gott dem Herrn unsere Zuflucht nehmen läßt. Wir wollen unseren göttlichen Herrn und Heiland im Allerheiligsten Sakrament des Altares inständig bitten, daß er uns in unseren Bedrängnissen beistehe, Volk und Land schütze, uns alle an Leib und Seele behüte und reichlich seine Gnade über uns ausgießen möge. „Mit Zuversicht wollen wir zum Throne der Gnade treten, auf daß wir Barmherzigkeit empfangen und Gnade finden zu rechtzeitiger Hilfe" (Hebr. 4, 16.).

Am Sonntag, den 13. November, sind unter Verlesung dieses Erlasses die Gläubigen zu reger Beteiligung am dreizehnstündigen Gebete einzuladen und darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verpflichtung zur Anhörung der heiligen Messe nicht bestehe, die Beiwohnung an diesem Tage jedoch wärmstens empfohlen werde.

Aachen, den 16. Oktober 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 268 Revision des Religionsunterrichtes an den höheren und mittleren Schulen der Diözese.

Aachen, den 18. Oktober 1932.

Mit der Revision des Religionsunterrichtes an den höheren und mittleren Schulen der Diözese beauftrage ich hiermit den Hochw. Herrn Domkapitular Prof. Dr. Koschel. Er wird mit derselben bereits in der nächsten Zeit beginnen und hofft, sie in einem Zeitraum von zwei Jahren durchführen zu können.

Im can. 1381 und 1382 des C. I. C. ist die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Schulen dem Bischof zur Pflicht gemacht. Er soll sich selbst oder durch einen Vertreter vergewissern über den Stand der religiös-sittlichen Erziehung der heranwachsenden Jugend, die Gegenstand seiner besonderen Liebe und Sorgfalt ist. Die Unterrichtsbesuche sollen anderseits dazu beitragen, daß den Religionslehrern in ihrer verantwortungsvollen und oft so schwierigen Berufstätigkeit Förderung und jede nur mögliche Unterstützung von seiten ihres Bischofs zuteil werden.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 269 Eucharistischer Priesterkongreß.

Aachen, den 18. Oktober 1932.

Am 14. November 1932 findet in Aachen eine Tagung des Priesteranbetungsvereins unserer Diözese statt. Morgens um 8 Uhr ist in der Hohen Domkirche eine feierliche Segensmesse. Um 10,30 Uhr beginnen die Beratungen in der Aula der Studienanstalt Sankt Ursula, Bergdriesch 36, mit folgender Tagesordnung:

1. Ansprache des Hochw. Herrn Bischofs Dr. Vogt.
2. Vortrag des Hochw. Herrn Weihbischofs Dr. Sträter über Frühkommunion der Kinder.

Nachmittags 3 Uhr:

1. Vortrag des Hochw. Herrn Studienrats Palmen über die Förderung der öfteren heiligen Kommunion, eine dringende Notwendigkeit in der augenblicklichen schweren Seelsorgsarbeit.
2. Vortrag des Hochw. Herrn Diözesandirektors Boecker über den Priesteranbetungsverein.

Nach den einzelnen Vorträgen ist Diskussion.

Abends 5,30 Uhr ist in der Heilig-Kreuz-Kirche sakramentale Andacht, dann theophorische Prozession, wobei der Hochw. Klerus das Sanktissimum mit brennender Kerze begleiten wird.

Es ist der dringendste Wunsch des Hochw. Herrn Diözesanbischofs, daß sich nicht nur die Mitglieder des Priesteranbetungsvereins, sondern auch die übrige Geistlichkeit an dem Eucharistischen Diözesankongreß zahlreich beteiligen möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 270 Förderung der Priesterberufe durch die Frauenwelt.

Aachen, den 18. Oktober 1932.

Unter den vielen seelsorglichen und karitativen Aufgaben der Diözese erfüllt unseren Hochw. Herrn Bischof mit besonderer oberhirtlicher Sorge die Heranbildung eines würdigen und den schwierigen Aufgaben der Zeit gerecht werdenden Priesternachwuchses. Die wirtschaftliche Not hat Formen angenommen, daß der Ausbildung von Priesterberufen ernste Gefahren drohen. Mangel an Möglichkeit zur Ausbildung auf dem Lande macht es für arme Eltern unmöglich, auswärtiges Studium zu bestreiten, und so kommen schon in der frühen Jugend vielversprechende und zu großen Hoffnungen berechtigende Talente nicht zur Entfaltung. Manche Studierende, die Priesterberuf in sich fühlen, können die Mittel für das Studium nicht mehr oder nur zu einem bescheidenen Teile aufbringen. Früher gemachte Studienstiftungen sind in der Inflation entwertet worden. So fehlen dem Hochw. Herrn Bischof fast alle Mittel, um wirklich berechtigten Unterstützungsgesuchen auch nur teilweise willfahren zu können. Wir haben uns daher sehr gefreut, daß von den Diözesanverbänden der weiblichen Vereine die Anregung gegeben worden ist, unter ihren Mitgliedern um Unterstützung der Priesterberufe zu werben und zu sammeln. Wir rechnen dabei auf die Mithilfe des Klerus, der Vorstände der genannten Vereine, der ganzen Frauenwelt, auch soweit sie nicht zu den Verbänden gehört. Fortan soll alljährlich eine Kirchenkollekte stattfinden, die als Gabe der Frauenwelt gedacht ist. Sie wird an einem Sonntage gehalten werden, und zwar als besondere Sammlung nach allen heiligen Messen an den Kirchtüren. Für die kommenden Jahre ist der Sonntag nach dem Feste der heiligen Monika vorgesehen. In diesem Jahre ist die Kollekte am Sonntag, dem 20. November, dem Sonntag nach dem Feste der heiligen Elisabeth, abzuhalten. Der Ertrag ist an die Hochw. Herren Dechanten zur Weitergabe an die Bischöfliche Behörde einzusenden. Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, diese Kollekte vorher mit wärmster Liebe der Frauenwelt zu empfehlen und dabei hinzuweisen auf den großen Segen, den Frauen und Mütter durch Unterstützung dieses Werkes auf ihre Familien und besonders ihre Kinder herabflehen. Die Jungfrauen werden, eingedenk ihres späteren Familienberufes, sich gerne für die Unterstützung dieses Werkes gewinnen lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 271 „Verfassungsrecht der deutschen Schule."

Aachen, den 18. Oktober 1932.

Die Hochw. Geistlichkeit sei hierdurch auf ein neues, wertvolles und inhaltreiches Buch unter obigem Titel hingewiesen, das unter Mitarbeit hoher Verwaltungsbeamter und anerkannter Fachleute von Dr. Paul Westhoff im Pädagogischen Verlag der Schulorganisation in Düsseldorf zum Preise von 10 Mark herausgegeben worden ist. Der Kampf um die konfessionelle Schule wird voraussichtlich bald in eine neue Phase treten; da tun gründliche Kenntnis der Schulartikel und

anderer Teile der Reichsverfassung sowie klare Erkenntnis der umstrittenen Grundbegriffe und Rechtsauffassungen, wie sie das Buch bietet, jedem not, der für die Rechte der Kirche auf dem Gebiete der Schule einzutreten berufen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 272 Staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule für männliche Berufe.

Aachen, den 20. Oktober 1932.

Unsere völlig veränderten Zeitverhältnisse stellen außergewöhnliche Anforderungen an alle in Wohlfahrt und Fürsorge tätigen Kräfte. Besonders gilt dies auf dem Gebiete der männlichen Wohlfahrtspflegerberufe. Nach der Gründung mehrerer evangelischen Wohlfahrtsschulen und einer sozialistischen hat die Karitas ihrerseits in Aachen und Freiburg Einrichtungen geschaffen, die der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege staatlich anerkannte männliche Berufe zuführen sollen. Die staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule in Aachen sieht ihre Aufgabe darin, ihre Studierenden von der sozialen Not her für die personelle soziale Arbeit innerlich zu begeistern und von der Jugendnot her werdende Menschen höher führen zu lehren. Wirklichkeitsschau und intensive geistige Arbeit pflegen in einem zweijährigen Lehrgang mit vorausgehendem und nachfolgendem praktischen Probejahr den rechten Sinn für christliche Nächstenliebe.

Die Wohlfahrtsschule ist bei der Auswahl geeigneter Bewerber auf die tatkräftige Mithilfe aller Organisationen und Genossenschaften, sowie der Hochwürdigen Geistlichkeit angewiesen. Es kommt ebenso sehr darauf an, geeignet erscheinende junge Leute auf den Wohlfahrtspflegerberuf aufmerksam zu machen, wie auch für die Unterbringung staatlich anerkannter Wohlfahrtspfleger bei Behörden Sorge zu tragen.

Nach den staatlichen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Wohlfahrtsschule das Zeugnis der mittleren Reife oder für Volksschüler die Ablegung einer schulwissenschaftlichen Vorprüfung. Ferner ist für die Zeit vor der Aufnahme in die Wohlfahrtsschule als fachliche Ausbildung nachzuweisen:

a) eine abgeschlossene berufliche Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer und eine einjährige von der Wohlfahrtsschule geleitete berufliche Tätigkeit in der praktischen sozialen Arbeit, oder

b) eine vierjährige Berufsarbeit und einjährige Sozialarbeit, oder

c) der abgeschlossene Besuch einer höheren Lehranstalt (Reifezeugnis) mit nachfolgender zweijähriger Berufstätigkeit, wovon mindestens ein Jahr unter Leitung der Wohlfahrtsschule in sozialer Arbeit abzuleisten ist.

Die Wohlfahrtsschule in Aachen, Höverstr. 2, gibt gerne jede weitere Auskunft.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 273 Fahrpreisermäßigung für Schüler bei Fahrten zu Exerzitien.

Aachen, den 25. Oktober 1932.

Nachdem es vor einiger Zeit wegen der Fahrpreisermäßigung bei Schülerfahrten zu Exerzitien zu Schwierigkeiten gekommen ist, hat die Leitung der Reichsbahngesellschaft sich nach längeren Verhandlungen bereitgefunden, über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen folgende allgemeine Grundsätze aufzustellen:

„Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft -
Reichsbahndirektion Berlin
9 V 6 tpea 9. v. 15. 9. 1932.

Betrifft: Fahrpreisermäßigung für Schüler bei Fahrten zu Exerzitien.

In Verfolg der Entschließung der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen über Gewährung der 50prozentigen Fahrpreisermäßigung bei Fahrten zu Exerzitien haben wir nunmehr folgende Bekanntmachung im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen- und Gepäckverkehr veranlaßt: „Nach § 11 allg. Ausf. Best. E III Ziff. 11 des vorgenannten Tarifs wird die 50proz. Fahrpreisermäßigung gewährt bei den gemeinsamen Fahrten der Studierenden und Schüler unter Leitung und Aufsicht von Lehrern zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken. Diese Voraussetzungen und die Bestimmung, daß der Antrag von dem

Schulleiter oder dem leitenden Lehrer ausgehen und mit dem Schulstempel versehen sein muß, bedingen einen Zusammenhang der Fahrten mit dem Lehrplan der Schule.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob dieser Zusammenhang bei den von katholischer Seite veranstalteten gemeinsamen Fahrten der Schüler zu Exerzitien als gegeben anzusehen und die Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten zu gewähren ist. Die Feststellungen aus diesem Anlaß haben ergeben, daß die Voraussetzungen für die Fahrpreisermäßigung bei den Fahrten zu Exerzitien in vielen Fällen erfüllt sind. Danach wird die Zulässigkeit der Fahrpreisermäßigung in den einzelnen Bezirken wesentlich davon abhängen, ob und inwieweit nach der Einrichtung und Handhabung der Exerzitien Beziehungen zu den Lehrplänen der Schule bestehen. Die Prüfung dieser Frage liegt den Reichsbahndirektionen im Benehmen mit den Diözesen und den Schulverwaltungen der Länder ob.

In etwaigen künftigen Zweifelsfällen haben daher die Dienststellen die Entscheidung der Reichsbahndirektion einzuholen."

Nach diesen Richtlinien werden überall für Exerzitien, die mit den Lehrplänen des Religionsunterrichts in der Schule in Beziehung stehen, die Fahrpreisermäßigungen zu erlangen sein. Bei Schwierigkeiten wende man sich an das Bischöfliche Generalvikariat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 274 Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(Ziehung für das Jahr 1932.)

In der am 20. Oktober d. J. stattgefundenen Ziehung sind nachstehende Nummern der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Jahr 1932 gezogen worden:

16, 50, 124, 186, 197, 227, 265,
324, 395, 405, 447, 476, 495, 532,
533, 556, 589, 651, 656, 670, 703,
727, 738, 787, 790, 818, 834, 858,
893, 903.

Die vorstehenden Nummern gelten in allen Wertabschnitten und in sämtlichen Gruppen als ausgelost.

Die Einlösung erfolgt vom 31. Dezember 1932 ab gegen Einreichung der gezogenen Auslosungsscheine und eines gleichen Nennbetrags der Rheinprovinz-Ablösungsanleihe. Die Besitzer gezogener Auslosungsscheine können ihre Stücke nach dem 1. Dezember dieses Jahres entweder bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und deren Filialen in Aachen, Essen, Köln und Trier, den rheinischen Sparkassen, den Girozentralen und Landesbanken sowie den meisten sonstigen Banken und Sparkassen zur Einlösung einreichen.

Bei der Einlösung werden gezahlt für:

je RM. 100.— Nennwert der Auslosungsscheine das Fünffache	= RM. 500.—
zuzügl. 5 Proz. Zinsen für 7 Jahre	= RM. 175.—
	RM. 675.—

Mit Ablauf des 31. Dezember 1932 hört die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages der zu diesem Datum gezogenen Auslosungsscheine auf.

Rückstände aus früheren Ziehungen.

Bisher wurden nachstehende, für die Jahre 1920 bis 1931 einschließlich gezogene Nummern nicht in allen Gruppen und Wertabschnitten zur Einlösung gebracht:

6, 9, 10, 11, 17, 27, 37,
41, 43, 49, 51, 53, 59, 62,
74, 75, 88, 90, 91,
100, 103, 110, 111, 118, 125, 128,
134, 135, 143, 145, 146, 147, 148,
155, 161, 163, 165, 167, 168, 171,
172, 174, 175, 176, 180, 182, 184,
192, 193, 194,
201, 202, 207, 209, 213, 215, 220,
224, 229, 237, 246, 248, 252, 253,
267, 269, 273, 277, 283, 289, 294,
301, 311, 348, 351, 354, 364, 366,
371, 372, 374, 379, 386, 399,
406, 423, 430, 436, 437, 442, 450,
451, 458, 464, 465, 466, 469, 477,
484, 494,
501, 504, 505, 509, 527, 529, 541,
542, 543, 545, 557, 559, 562, 574,
578, 580, 582, 596,

600, 612, 615, 618, 632, 634, 641,
642, 644, 655, 658, 673, 690, 692,
696,
702, 706, 707, 711, 717, 719, 720,
735, 739, 741, 742, 745, 748, 755,
764, 788, 794,
805, 815, 819, 826, 840, 847, 849,
874, 878, 880, 881, 883, 885, 896.

Die Verzinsung für vorstehende Rückstände hat mit dem 31. Dezember des betreffenden Ziehungsjahres aufgehört.

Zur Vermeidung von Verlusten aus gezogenen, aber nicht zur Einlösung gebrachten Stücken empfehlen wir allen Besitzern, ihre Ablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bei uns zu hinterlegen; die Verwahrung und Verwaltung erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1932.

Landesbank der Rheinprovinz.

Nr. 275 Priesterexerzitien

finden statt vom 7.–11. November in der Abtei Maria-Laach und im St.-Elisabeth-Haus zu Niederkassel am Rhein.

Nr. 276 Eintragung der Subdiakonatsweihe in das Taufbuch.

Aachen, den 20. Oktober 1932.

Indem wir nachstehend die Personalien der am 20. Juli 1932 geweihten Subdiakonen bekanntgeben, ersuchen wir die Herren Pfarrer der Tauforte, soweit diese zur Diözese Aachen gehören, den in can. 470, § 2 CJC vorgeschriebenen Vermerk über den Empfang der Subdiakonatsweihe im Taufbuch zu machen.

Name:	Geburts- Ort:	Datum:	Taufkirche:
1. Better Franz	Düren	14.11.1906	St. Anna
2. Dentel Heinrich	Düsseldorf	2. 5 1907	St. Dreifaltigkeit
3. Dombret Franz	Aachen	23.12.1904	Heilig Kreuz
4. Hennekes Heinr.	Gladb.-Venn	3. 4 1907	Gladb.-Venn
5. KannegießerRud.	Aachen-B.	17. 7.1906	St. Michael
6. Molls Michael	M. Gladbach	16. 9.1907	M. Himmelfahrt
7. Schlömer Hubert	Düsseldorf	15.11.1904	St. Lambertus
8. WachendorfWilh	Bonn	5. 5.1907	St. Marien
9. Winkhold Clem.	Aachen	14. 2.1906	St. Adalbert

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 277 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 25. Oktober den Pfarrer Joseph Klinkenberg in Mariadorf zum 1. Definitor im Dekanat Alsdorf ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 22. Oktober dem früheren Präses am Thomaeum in Kempen, Franz Reidick, die Exkardination für die Diözese Münster, und dem Kaplan an St. Paul in Hamborn, Diözese Münster, Johannes Karmes, die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 20 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Knabers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Peterstraße 18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 15. November 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Weltmissionssonntag. — Freiwilliger Arbeitsdienst (F. A. D.). — Einrichtung einer Beratungs- und Meldestelle für den F. A. D. — Vertreter-Versammlung der Schulorganisation. — St. Engelbertus-Verein. — Freistellung der kirchlichen Jugendheime von der Grundvermögensteuer. — Anhörung des zuständigen Geistlichen vor Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes. Betreuung der von den Arbeitsämtern in die Landwirtschaft vermittelten städtischen Jugendlichen. — Kirchliches Heimatbuch „Das Bistum Aachen". — Gebetsandenken für die in den letzten 50 Jahren verstorbenen Priester aus dem Gebiete der Diözese Aachen. Jahresberichte der Dechanten und Pfarrer. — Totenzettel der Geistlichen des Bistums Aachen. — Direktorium für das Jahr 1933. — Priesterexerzitien. — Berichtigungen zum Personalchematismus. — Spenden für das Priesterseminar. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 278 Weltmissionssonntag.

(2. Adventssonntag.)

Der vom Hl. Vater für die ganze Kirche angeordnete Weltmissionssonntag wird in unserer Diözese am Sonntag nach dem Fest des hl. Franz Xaver — in diesem Jahre also am zweiten Adventssonntag, den 4. Dezember — gefeiert.

Der Weltmissionssonntag will in aller Eindringlichkeit hinweisen auf die gottgewollten großen Aufgaben der Missionskirche draußen in den noch heidnischen Ländern, will Volk und Klerus mit neuer Missionsliebe erfüllen. Wohl sind uns in unserer deutschen Heimat große Aufgaben gestellt, zu deren Lösung katholische Begeisterung und katholische Tatkraft weitgehend aufgeboten werden müssen. Aber unser Glaube muß stark genug und unsere Liebe weit genug sein, um auch das Apostolat der Heidenmission zu umfassen. Denn „es ist keiner so hilflos und nackt, keiner so krank und so hungrig und durstig, als wer Gottes Erkenntnis und Gnade nicht hat" (Pius XI.). Darum trifft auch auf jegliche Missionshilfe das Wort des Herrn zu: „Was ihr einem der geringsten meiner Brüder getan, habt ihr mir getan."

Wir Katholiken gehören einer Weltkirche an! Einer Kirche, für die es keine Schranken der Rasse, der Nation und der Farbe gibt; einer Kirche, deren Boten bis an die Grenzen der Erde wandern. Darum müssen wir uns ständig bewußt bleiben, daß wir nicht nur unserer Pfarrgemeinde und unserer Diözese, sondern auch der kämpfenden, leidenden und triumphierenden Missionskirche verpflichtet sind. Unser gegenwärtiger Hl. Vater hat in Erkenntnis der Zeichen der Zeit erneut die ganze katholische Welt zu einem großen und beharrlichen Missionskreuzzug aufgerufen. Manche in unseren Reihen sind bereits begeisterte Missionsfreunde; mögen bei dem bevorstehenden Weltmissionssonntag alle meine lieben Diözesanen dem Aufruf des obersten Hirten der Kirche zur Missionshilfe willige Folge leisten. Denn das ist ja gerade notwendig und der Wille des Hl. Vaters, daß nicht der eine oder andere, nicht diese oder jene fromme Familie für die Missionen betet und opfert, sondern daß das ganze katholische Volk hinter den Missionaren steht.

So werde denn der Weltmissionssonntag ein Tag wahrer katholischer Gesinnung! Er soll uns alle einig finden im Gebet für die Missionare und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. November 1932.

um den Erfolg ihrer mühsamen Arbeiten und im Empfange der hl. Kommunion, dem großen Missionsalmosen, das jeder für das Heil der armen Heiden aufopfern kann. Der Weltmissionssonntag sei sodann auch ein Tag hochherziger Hilfsbereitschaft für das Werk der Glaubensverbreitung; die weite Missionskirche mit ihren Riesenaufgaben hat eigentlich nur diesen einen Opfertag, an dem sie hilfesuchend an unsere Seelen anklopft. Das verflossene Jahr hatte leider einen Rückgang der Missionsgaben zu verzeichnen, den unsere Missionare und Missionsschwestern schmerzlich empfinden müssen. Er brauchte nicht zu sein, wenn alle zur hl. Sache der Mission ständen. Darum die dringende Bitte Eures Bischofs, daß das ganze katholische Volk zu einer beharrlichen und opferfreudigen Missionshilfe bereit sei!

Aachen, den 10. November 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Anschließend verordnen wir folgendes:

1. Vorstehendes Hirtenwort ist am 1. Adventssonntag, den 27. November, den Gläubigen zu verlesen.

2. Am Weltmissionssonntag selbst (2. Adventssonntag) ist in allen heiligen Messen die Oration e missa votiva pro fidei propagatione als oratio imperata pro re gravi einzulegen.

3. In allen Predigten soll ein Missionsthema behandelt und die Pflicht der Missionshilfe betont, sowie zum Beitritt zum Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) eingeladen werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit belehrt und zu dessen Unterstützung aufgefordert werden.

4. Die Kollekte, die den Gläubigen am Weltmissionssonntag (2. Adventssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, ist in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochw. Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 279 Freiwilliger Arbeitsdienst. (F. A. D.)

Aachen, den 11. November 1932.

Durch die Verordnungen der Reichsregierung vom 16. Juli und 2. August 1932 sind auf dem Gebiete des F. A. D. eine Reihe wichtiger Neuerungen erfolgt, die uns veranlassen, dem F. A. D. erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Der F. A. D. ist die Zusammenfassung von jungen Menschen, die freiwillig, ohne Entgelt, unter geregelter Führung Arbeiten verrichten, die der Allgemeinheit dienen. Der F. A. D. ist als Lebensschule für unsere erwerbslosen Jugendlichen gedacht und hat nach unserer Auffassung folgendes Ziel:
a) die Pflege echten Gemeinschaftsgeistes,
b) körperliche Betätigung (geregelte Arbeit),
c) geistig-sittliche Hebung der Jugendlichen,
d) Siedlungsmöglichkeit für solche jugendlichen Dienstwilligen, die sich zur Siedlung eignen.

2. Es gibt zwei Formen des F. A. D.:
a) Das Arbeitslager: Eine Gruppe Arbeitswilliger lebt unter einem Führer in geschlossener Form zusammen; Schlafen, Mahlzeiten und Arbeit sind gemeinsam (geschlossener F. A. D.).
b) Die Arbeitsdienstwilligen sind nur bei der Arbeit und etwa bei einer Mahlzeit, beim Unterricht, beim Spiel zusammen. Abends geht jeder in seine Familie (offener F. A. D.).

3. Zur Teilnahme am F. A. D. eignen sich arbeitswillige, gesunde und kräftige junge Menschen bis zum 25. Lebensjahre.

4. Verantwortlich für den F. A. D. sind der „Träger der Arbeit" und der „Träger des Dienstes".

Der Träger der Arbeit muß Arbeitsmöglichkeit bieten, das Handwerkszeug stellen, die Sorge für den Unterhalt, die Unterkunft und für einfache Kleidung des Arbeitswilligen auf sich nehmen und die Kosten der Unfallversicherung tragen. Als Träger der Arbeit kommen in der Regel in Betracht Zivilgemeinden oder sonstige öffentliche Körperschaften.

Dem Träger des Dienstes liegt ob die Auswahl der Jugendlichen, über deren Zulassung endgültig das Arbeitsamt bestimmt, und die körperliche und die geistig-sittliche Betreuung der Arbeitswilligen.

5. Das zuständige Arbeitsamt zahlt an den Träger des F. A. D. einen Förderungsbetrag bis zu Mk. 2.- pro Tag für jeden Arbeitsdienstwilligen. Von dieser Summe soll dem Arbeitsdienstwilligen ein angemessener Betrag, bei geschlossenen Lagern mindestens Mk. 0.30 täglich gegeben werden.

6. Durch den F. A. D. dürfen nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die gemeinnützig, zusätzlich und volkswirtschaftlich wertvoll sind. Unter zusätzlichen Arbeiten versteht man solche, die ohne Unterstützung durch die Arbeitsämter nicht durchgeführt würden. Grundsätzlich dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, die Angelegenheit des ordentlichen Arbeitsmarktes sind.

7. Für jeden Arbeitsdienst muß ein Führer vorhanden sein. Die Führer werden in besonderen, vom Landesarbeitsamt eingerichteten Lagern ausgebildet und genießen später als Führer eines Lagers besondere Vorteile.

8. Die Förderungsdauer beträgt für jeden Arbeitsdienstwilligen 20 Wochen.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen über den F. A. D. fügen wir folgendes hinzu:

Der F. A. D. kann für unsere heutige Jugend, die zum großen Teil arbeitslos ist, eine große Bedeutung gewinnen, sodaß wir ihm unsere höchste Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die gesetzlichen Grundlagen bieten uns die Möglichkeit, gesinnungsmäßig gebundene, d. h. für uns katholische Lager, einzurichten, die nur von katholischen Dienstwilligen besetzt sind und nach katholischen Grundsätzen geleitet werden. Das katholische geschlossene Lager wird bei guter Führung einen starken katholischen Gemeinschaftsgeist aufweisen, und kann dem Jugendlichen eine Lebensschule werden. Es kann aber nur dann unseren Idealen entsprechen, wenn an der Spitze ein tüchtiger Führer steht, der nicht bloß Führerqualität aufweist, sondern auch eine tief fundierte katholische Glaubensüberzeugung hat. Deshalb ist der Auswahl derjenigen Arbeitswilligen, die den Führerschulen zugeschickt werden, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Personalverbänden entsteht hier eine große Verantwortung, wenn sie junge Menschen zur Teilnahme an einem Führerkursus dem Arbeitsamt vorschlagen. Neben dem geschlossenen Lager hat auch der offene F. A. D. für unsere Zeit eine große Bedeutung. Im offenen Arbeitsdienst können vorzüglich junge Mädchen mit Näharbeiten, Flicken usw. beschäftigt werden. Allenthalben werden in unseren Pfarreien Nähstuben für die Winterhilfe eingerichtet. Hier können Mädchen im weiten Maße im F. A. D. beschäftigt werden, wie es an manchen Orten schon mit großem Erfolg geschieht. Im offenen Arbeitsdienst muß allerdings darauf geachtet werden, daß die Mädchen in größerer Anzahl, etwa zu 20-30, zusammenarbeiten, weil dann umso leichter auch die geistig-sittliche Betreuung möglich ist.

Für alle Fragen, die den F. A. D. betreffen, wird eine Beratungsstelle bei der Diözese eingerichtet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 Einrichtung einer Beratungs- und Meldestelle für den F. A. D.

Aachen, den 11. November 1932.

Bei der großen Bedeutung, die der F. A. D. für unsere heranwachsende Jugend genommen hat, und angesichts der großen Verantwortung, die den Trägern des F. A. D. obliegt, wird eine Beratungs- und Meldestelle für den F. A. D. in der Diözese Aachen eingerichtet. Die Geschäftsstelle befindet sich im Hause des Diözesan-Caritasverbandes, Aachen, Klosterplatz 8, Fernruf 21545. Die Diözesanstelle steht in Verbindung mit dem „kath. Heimatwerk" in Düsseldorf.

Die H. H. Pfarrer bzw. Leiter der Vereine werden ersucht, über alle bereits bestehenden katholischen F. A. D.-Einrichtungen in ihrem Bezirk unter Angabe des Objektes und der Zahl der Dienstwilligen bis zum 1. 12. 32 zu berichten. Objekte, die sich zur Einrichtung des F. A. D. eignen, mögen umgehend der Beratungsstelle mitgeteilt werden. Außerdem können alle jugendlichen Arbeitslosen, die in ein geschlossenes katholisches Lager aufgenommen werden wollen, der Beratungsstelle gemeldet werden. Vor Einrichtung eines F. A. D. ist der Beratungsstelle Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Vertreter-Versammlung der Schulorganisation.

Aachen, den 12. November 1932.

Vertreter-Versammlung der Schulorganisation findet statt am **23. November, nachmittags 3 Uhr, in Aachen, Neupforte 5-7.**

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Schulpolitische und pädagogische Fragen auf der Essener und Düsseldorfer Tagung der Kathol. Schulorganisation (Eicker, Aachen).
3. Elternpädagogik und Erziehungsberatung (Dr. Henn, Düsseldorf).

Es wäre zu wünschen, daß von jedem Dekanate die drei Vertreter (der Geistlichen, Lehrer und Eltern) an der Versammlung teilnähmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 282 St. Engelbertus-Verein.

Aachen, den 10. November 1932.

Dem Hochwürdigen Klerus bringen wir folgendes zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung

am Mittwoch, den 23. November 1932, nachm. 3,30 Uhr, im gelben Saal der Bürgergesellschaft zu Köln (Eingang Appellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder;
4. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 20. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Am selben Tage ist vormittags 9 Uhr ein feierliches Seelenamt in St. Andreas für unsere verstorbenen Vorstandsmitglieder Prälat Breuer und Dechant Trockel, zu dem der hochwürdige Klerus gleichfalls frdl. eingeladen wird.

Der Vorsitzende: Pfarrer J. Lenkewitz.

Nr. 283 Freistellung der kirchlichen Jugendheime von der Grundvermögensteuer.

Aachen, den 12. November 1932.

Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1931 (VI. Senats) - VIII A 28/30.

Auf die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen wird die Entscheidung des Grundsteuerberufungsausschusses in B. vom 5. März 1929 aufgehoben und die Veranlagung auf Freistellung berichtigt.

Die Kosten des Verfahrens bleiben außer Ansatz.

Die evangelische Kirchengemeinde zu H. ist Eigentümerin des im Jahre 1920 am dortigen Kirchplatz erbauten, mit „Jugendheim" bezeichneten Gebäudegrundstücks. Es enthält im Erdgeschoß ein geräumiges Zimmer (Kleinkinderschule) und einen großen Saal, im ersten Stock einen Sitzungssaal, eine aus drei kleinen Stuben und einer Küche bestehende Wohnung für den Hauswart (Hauseltern) und eine Wohnung von zwei kleinen Stuben und einer Küche der Spielschulschwester. Im zweiten Stock (Dachgeschoß) befinden sich fünf Herbergszimmer.

Wegen des Grundstücks unter Zugrundelegung eines Steuerwerts von 37 000 RM. zur Grundvermögensteuer herangezogen, hat die Kirchengemeinde im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Freistellung von der Steuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 - GS. S. 29 beansprucht. Dem Antrage haben die Vorinstanzen nur hinsichtlich der „Kleinkinderschule" in Gemäßheit des in § 15 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. angezogenen § 24 Abs. 1 Buchst. h des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 - GS. S. 152 entsprochen. Alle anderen Räume sind für steuerpflichtig erklärt worden, jedoch hat der Berufungsausschuß den von dem Steuerausschuß bereits auf 30 000 RM. ermäßigten Steuerwert weiter auf 26 000 RM. herabgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, die erneut mit eingehender Begründung, auf die hiermit Bezug genommen wird, die völlige Befreiung von der Grundvermögensteuer erstrebt.

Ein Erfolg konnte der Rechtsbeschwerde nicht versagt werden.

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bringen wir hiermit zur Kenntnis. Gegebenenfalls kann die derselben beigefügte umfangreiche Begründung nützliche Anhaltspunkte geben. Sie ist abgedruckt in „Preußisches Pfarrarchiv", zwanzigster Band (1932) S. 337.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Anhörung des zuständigen Geistlichen vor Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes.

Aachen, den 12. November 1932.

Anläßlich eines Einzelfalles hatte ein Diözesan-Caritasverband Beschwerde darüber erhoben, daß bei Anträgen auf Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes der zuständige Geistliche vor Entscheidung über den Antrag nicht gehört wurde. Der Herr preußische Justizminister hat darauf angeordnet, daß künftig der für das Kind zuständige Geistliche in allen Fällen gehört werde.

Indem wir den diesbezüglichen Bescheid des Herrn preußischen Justizministers folgen lassen, machen wir die Hochwürdige Seelsorgegeistlichkeit darauf aufmerksam, daß seelsorglicherseits die Zustimmung von folgenden Bedingungen abhängig gemacht werden muß:

a) daß nicht durch die beabsichtigte Ehelichkeitserklärung berechtigtes Aergernis in der Gemeinde gegeben wird,

b) daß die kirchliche Eheschließung der Eltern der Kinder erfolgt,

c) daß die konfessionelle Erziehung der Kinder gewährleistet wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

I 1231. Berlin W 8, 1. September 1932.

Auf das gefällige Schreiben vom 16. August 1932 teile ich ergebenst mit, daß, abgesehen von der Ehelichkeitserklärungssache Plitschke, bisher bei mir Beschwerden wegen Nichtanhörung des zuständigen Geistlichen bei Gesuchen um Ehelichkeitserklärung nicht erhoben sind. Ich möchte daher annehmen, daß der zuständige Geistliche regelmäßig durch das Jugendamt Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Gleichwohl habe ich durch eine Aenderung des Berichtsvordrucks dafür Sorge getragen, daß künftig der für das Kind zuständige Geistliche in allen Fällen gehört wird.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Hölscher, Staatssekretär.

Nr. 285 Betreuung der von den Arbeitsämtern in die Landwirtschaft vermittelten städtischen Jugendlichen.

Aachen, den 13. November 1932.

Hierunter geben wir der Hochwürdigen Geistlichkeit die auf eine Vorstellung des Deutschen Caritasverbandes an die Landesarbeitsämter ergangene Verfügung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7. September 1932 bekannt. Wir ersuchen die Herren Seelsorge-Geistlichen, in deren Bezirke städtische Jugendliche vermittelt werden, auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern sich einzustellen und diese von sich aus zu suchen. Sofern Schwierigkeiten entstehen sollten, ist an uns Bericht zu erstatten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Präsident der
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung.

Berlin, den 7. September 1932.

Gesch.-Z. II 5214/12.
Betrifft: Betreuung der in die Landwirtschaft vermittelten städtischen Jugendlichen.

Bei der Vermittlung von städtischen Jugendlichen in die Landwirtschaft ist es in diesem Sommer leider vorgekommen, daß Jugendliche, die vorher längere Zeit arbeitslos gewesen waren, sich in die vermittelten Arbeitsstellen nicht eingewöhnen konnten, sie alsbald wieder verließen und alsdann obdachlos und ortsfremd herumstreiften. Wiederholt haben sich Jugendliche nach vorzeitiger Aufgabe ihrer Arbeitsstelle längere Zeit umhergetrieben und konnten erst mit Hilfe der Polizeibehörden dem Erziehungsberechtigten wieder zugeführt werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, der Fürsorge der in die Landwirtschaft vermittelten Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei den ausgedehnten ländlichen Bezirken wird dies den Arbeitsämtern allein nicht immer möglich sein. Ich bitte daher die Arbeitsämter, in deren Bezirke städtische Jugendliche in die Landwirtschaft vermittelt werden, anzuweisen, mit den Fürsorgeämtern und Jugendämtern, ebenso aber auch mit den Geistlichen der in Frage

kommenden Konfessionen enge Fühlung zu halten, damit einer Gefährdung der Jugendlichen rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Dr. Syrup.

An die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter.

Nr. 286 Kirchliches Heimatbuch „Das Bistum Aachen".

Aachen, den 12. November 1932.

Es wird auf das dem „Kirchlichen Anzeiger" beigelegte Rundschreiben betr. Herausgabe eines Werkes „Das Bistum Aachen" hingewiesen mit der Bitte, die Arbeiten in jeder Weise fördern zu helfen. Das Werk soll eine Art Bestandsaufnahme des neuen Bistums und ein kirchliches Heimatbuch in Wort und Bild werden, das, wie wir hoffen und glauben, der Kirche und ihren Einrichtungen dienen und uns allen Freude bringen wird. Die Sachbearbeiter werden sich in Kürze mit den in Frage kommenden Stellen und Persönlichkeiten in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 287 Gebetsandenken für die in den letzten 50 Jahren verstorbenen Priester aus dem Gebiete der Diözese Aachen.

Aachen, den 10. November 1932.

Gegen Weihnachten dieses Jahres erscheint im Selbstverlag des Verfassers das „Memento" für die in den Jahren 1883—1932 gestorbenen Priester aus dem Gebiete des Bistums Aachen, zusammengestellt von Pfr. a. D. Heinr. Bommes, Direktor der Bischöfl. Registratur, mit einem Vorwort des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs und Generalvikars Dr. Herm. Joseph Sträter.

Das Büchlein, dessen Preis 3,00 RM. beträgt, darf auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden und soll in der Sakristei einer jeden Pfarr-, Rektorat- und Klosterkirche, sowie in jeder Kapelle, in der regelmäßiger Gottesdienst stattfindet, angebracht werden.

Um einen Ueberblick der Auflagezahl zu erhalten, wird gebeten, die Bestellungen **möglichst bald** machen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Jahresberichte der Dechanten und Pfarrer.

Aachen, den 10. November 1932.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten, Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren werden gebeten, bei den alljährlich nach can. 476 vorgeschriebenen Berichten, soweit dieselben sich auf Personalia beziehen, für jeden Geistlichen einen gesonderten Bericht einzusenden mit Angabe des Vornamens und Weihejahres desselben. Diese Bestimmung möge auch beobachtet werden bei Einsendung von Zeugnissen zur Ablegung des Kura- und Pfarrexamens.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 289 Totenzettel der Geistlichen des Bistums Aachen.

Aachen, den 11. November 1932.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten bzw. gegebenenfalls Definitoren werden ersucht, uns einen Totenzettel und womöglich auch ein kleines Bild derjenigen Geistlichen ihres Dekanats zu übersenden, die seit der Errichtung des Bistums Aachen gestorben sind. Wir bitten, jedesmal das gleiche zu tun, sobald ein Priester des Dekanats gestorben ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 290 Direktorium für das Jahr 1933.

Aachen, den 14. November 1932.

Das neue Direktorium wird gegen Weihnachten im Verlage Josef Peterre in Aachen erscheinen. Der Preis für kartonierte Ausgabe beträgt 2.- Mk. und in Leinen gebunden 3.- Mk. Bestellungen bei dem Verlag oder bei den Buchhändlern des Bistums Aachen mögen zeitig gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 291 Priesterexerzitien.

Aachen, den 14. November 1932.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden folgende Exerzitienkurse statt:

Vom 15. Januar abends bis 21. Januar morg.;
vom 12. Februar abends bis 18. Febr. morg.;
vom 12. März abends bis 18. März morgens;
vom 11. April abends bis 15. April morgens (für Religionslehrer);
vom 7. Mai abends bis 13. Mai morgens;
vom 28. Mai abends bis 3. Juni morgens.

Anmeldungen wolle man richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Ferner finden Exerzitienkurse statt in der Benediktiner-Abtei Maria Laach:

Für Abiturienten bzw. Oberprimaner: Vom 27. bis 31. Dezember 1932.

Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages 18,45 Uhr. Schluß am Morgen des letztgenannten Tages. - Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort Porto beilegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 292 Berichtigungen zum Personalschematismus.

Aachen, den 12. November 1932.

Berichtigungen im Personalschematismus (Anhang zum Direktorium) wolle man umgehend, spätestens bis zum 20. November, uns mitteilen. Zugleich ersuchen wir um Mitteilung, wenn in der Verwaltung von Hausgeistlichenstellen in Anstalten durch Ordensgeistliche eine Veränderung eintritt resp. eingetreten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 293 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein:

Heimbach 10 M., Hellenthal 7,10 M.; Heinsberg 32 M.; Dek. Düren 21 M.; Dek. Kronenburg 35 M.; Dek. Steinfeld 7 M.; Dek. Hasselsweiler 27 M.; Dek. Linnich 28 M.; Dek. Vettweiß 3 M.; Dek. Erkelenz 155 M.; Dek. Gemünd 24,35 M.; Dek. Gangelt 65 M.; Nurich 30 M.; Aachen 10 und 129 M.; Dek. M.Gladbach-Ost 19 M.; Stolberg 10 M.; Kesternich 100 M.

Zusammen 728,47 M.

Herzlichen Dank!

Nr. 294 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 4. Nov.: Harmes Johannes, Kaplan an St. Paul in Hamborn, Diözese Münster, zum Kaplan an St. Gertrud in Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost;

am 8. Nov.: Coenen Franz, Pfarrer in Beggendorf, zum Pfarrer in Stetternich, Dekanat Jülich;

" " " Wilbert Hubert, Pfarrer in Reifferscheid, zum Pfarrer in Oberforstbach, Dekanat Cornelimünster.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 11. Nov.: Küppers Robert, Dechant und Pfarrer an St. Joseph in Krefeld (geb. in Osterath, geweiht 1899), 58 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 295 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 5. Juli 1931 die Rektoratskirche in Krefeld-Bockum und deren Hauptaltar in hon. S. S. Cordis Jesu; am 26. Juli 1931 in Krefeld-St. Martin in hon.S. Martini Ep.; am 16. Oktober 1932 die Pfarrkirche zu Porselen (Dekanat Heinsberg) und deren Hauptaltar in hon. B. M. V. sub titulo Reginae rosarii.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 25. bis 28. Oktober 1932 in Gladbach-Rheydt die hl. Firmung, und zwar am 25. Oktober in Odenkirchen 268 (Odenkirchen 151, Geistenbeck 61, Hockstein 13, Mülfort 43); am 26. Oktober in M.Gladbach, Münsterpfarre 477, in Rheindahlen 184 (Rheindahlen 172, Fürsorgeanstalt 12), in Gladbach-Lürrip 367 (Lürrip 174, Eiken 103), in Korschenbroich 225 (Korschenbroich 206, Herrenshoff 19); am 27. Oktober in M.Gladbach-Windberg 419 (Windberg 108, Holt 240, Waldhausen 71), in Gladbach-Hermges 384 (Hermges 178, Pesch 125, Hardterbroich 81); am 28. Oktober in Bettrath 324 (Bettrath 126, Neuwerk 198), in Rheydt, St. Joseph 589 (St. Joseph 126, St. Marien 241, Herz-Jesu 122, St. Franziskus 80), insgesamt 3217 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof in Krefeld das hl. Sakrament der Firmung am 8. November 1932 in Krefeld-Oppum 336 (Bockum, Herz-Jesu 46, St. Gertrud 73, Oppum 105, Linn 86, Verberg 26); am 9. November in St. Stephan Krefeld 482 (St. Stephan 138, St. Joseph 190, St. Martin 112, St. Elisabeth Inrath 42); höhere Schulen 222 (Gymnasium 33, Realgymnasium 22, Oberrealschule 34, Realschule 18, Oberlyzeum 76, Städtische Studienanstalt 19, Bürgermädchenschule 20); am 10. November in St. Johann 295 (St. Johann 96, St. Antonius 40, Königshof 56, Stahldorf 11, Fischeln 92); in St. Dionysius 577 (St. Dionysius 83, St. Norbertus 75, Liebfrauen 118, Bonifatius 60, St. Franziskus 64, St. Anna 133, St. Canisius 38), zusammen 1908 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Decretum, quo S. Albertus-M. contitularis ecclesiae sub titulo Exaltationis S. Crucis in Monaco-Gladbacensi consecratae constituitur. — Anstellung von Geistlichen im kommenden Frühjahr. — Anstellung von Küstern und Organisten. — Neuer Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule. — Tagungen für Erzieher und Erzieherinnen. — Aufzeichnungen über karitative Winterhilfe-Sammlungen und Winterhilfe-Leistungen. — Unbefugtes Kollektieren. — Haftpflicht bei Schnee und Glatteis. — Warnung vor einem Beichtschwindler. — Geistliche im Ruhestand. Necrologium Coloniense-Aquisgranense. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 296 Decretum, quo S. Albertus-M. contitularis ecclesiae sub titulo Exaltationis S. Crucis in Monaco-Gladbacensi consecratae constituitur.

SACRA CONGREGATIO RITUUM.

No. A. 77/932.

Aquisgranen.

R. P. D. Michael Stupin, Rector Ecclesiae a S. Alberto Magno nuncupatae in Monaco-Gladbacensi, dioeceseos Aquisgranen. Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae XI humillime exposuit anno 1869 in praedicta urbe magistratum ecclesiasticum decrevisse ut nova Ecclesia sub patrocinio et invocatione Beati Alberti Magni aedificaretur. Albertus Magnus enim anno 1275 altare primarium et chorum in Ecclesia abbatiali, quae Münster hodie lingua vernacula nominatur, consecravit. Insuper schola quaedam puerorum decreto magistratus urbani a nomine Alberti Magni nuncupatur, una cum platea et monialium instituto nec non puellarum congregatione studiis addictarum. Quotannis die 15 novembris festum Beati Alberti Magni in ecclesia celebratum est, quamvis non consecrata ob temporum iniurias, quum acerrimus conflictus inter potestatem publicam regni Borussiae et Ecclesiam Catholicam „Kulturkampf" appellatus, Reverendissimum Archiepiscopum Coloniensem in exilium detruserit. Opera Summi Pontificis Leonis XIII fel. rec., aditu ad pacem aperto, Reverendissimus Archiepiscopus Coloniensis Philippus Krementz Ecclesiam novam consecravit anno 1887 sub titulo Exaltationis S. Crucis, quum Beatus Albertus Magnus nondum relatus esset in numero Sanctorum, quamvis a magistratu et a populo eadem appellata fuerit Ecclesia Beati Alberti. Sanctorum honoribus Beato Alberto Magno decretis, rector Orator ab eodem Sanctissimo Domino Nostro instanter petiit ut Sanctum Albertum Magnum contitularem praedictae Ecclesiae declarare dignaretur. Sanctitas porro Sua his precibus ab Excellentissimo Episcopo Aquisgranensi commendatis et ab infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Praefecto relatis clementer deferens, benigne annuere dignata est, atque praedictam electionem S. Alberti Magni Episcopi, Confessoris et Ecclesiae Doctoris in contitularem Ecclesiae in Monaco-Gladbacensi confirmavit

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1932.

atque declaravit cum omnibus et singulis privilegiis liturgicis atque honorificentiis quae contitularibus competunt. Servatis Rubricis aliisque servandis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 26 Octobris 1932.

Card. Laurenti,
S. R. C. Praefectus.
A. Carimi,
S. R. C. Secretarius.

Nr. 297 Anstellung von Geistlichen im kommenden Frühjahr.

Aachen, den 20. November 1932.

Voraussichtlich wird eine nicht unerhebliche Zahl von Alumnen des Priesterseminars im Frühjahr die hl. Priesterweihe empfangen. Damit es uns ermöglicht wird, allen eine geeignete Anstellung zu geben, ersuchen wir zunächst die Hochw. Herren Pfarrer, die die Anstellung eines Kaplans, eines Hausgeistlichen oder Rektors in ihrer Gemeinde wünschen, uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Ebenso mögen uns die Hochw. Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren baldigst berichten, ob in ihrer Gemeinde sich ein Krankenhaus oder ein ähnliches Haus oder Pensionat befindet, an dem bisher ein nicht zur Diözese gehörender Priester tätig war, der aber durch einen Diözesangeistlichen ersetzt werden kann. Wir bitten auch diejenigen Herren, die bereits in dieser Angelegenheit sich an uns gewandt haben, ihre Mitteilungen erneut nach hier zu richten. Tunlichst genaue Angaben über die Verhältnisse der Stelle, über Wohnung, Einkünfte, besondere Anforderungen an den Stelleninhaber usw. sind erwünscht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 298 Anstellung von Küstern und Organisten.

Aachen, den 20. November 1932.

Wir machen die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren der Diözese nochmals auf die Verpflichtung aufmerksam, für jede (auch provisorische) Anstellung von Küstern und Organisten die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates nachzusuchen, unter Angabe des Einkommens und der Vorbildung der Betreffenden. Nicht genehmigte Verträge sind rechtsungültig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 299 Neuer Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule.

Aachen, den 20. November 1932.

Der bisherige Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule läßt etwas die Rücksichtnahme auf die Frühkommunion im Sinne des kirchlichen Rechtsbuchs vermissen. Da ergab sich die Notwendigkeit, den Plan entsprechend abzuändern.

Nachdem sich in den einzelnen Diözesen, auch in der unsrigen, aus Geistlichen und Lehrern zusammengesetzte Kommissionen und eine in Münster abgehaltene Diözesanvertreterkonferenz mit der notwendigen Abänderung eingehend befaßt haben, ist der Lehrplan nunmehr im Verlag der Bonifatiusdruckerei in Paderborn erschienen. Der Preis beträgt 0,80 Mk. Bis zur endgültigen Feststellung einer Neuausgabe des Lehrplanes der Fuldaer Bischofskonferenz für die oberen Klassen und die weniger gegliederten Volksschulen ist die Bonifatiusdruckerei in Paderborn bereit, den Gesamtlehrplan zum Preise von 1,20 Mk. zu liefern, sodaß der neue Grundschullehrplan mit dem Gesamtplan zusammen für 2.- Mk. abgegeben wird.

Der neue Lehrplan, der von Ostern 1933 in allen Schulen in Kraft tritt, wird hiermit der Hochw. Geistlichkeit und der Lehrerschaft zur Anschaffung und zum Studium dringend empfohlen, insbesondere werden die Hochw. Herren gebeten, die in Betracht kommenden Lehrpersonen frühzeitig auf den neuen Lehrplan aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 300 Tagungen für Erzieher und Erzieherinnen.

Aachen, den 20. November 1932.

In der Zeit vom 1. Januar abends bis 5. Januar morgens findet unter der Leitung des Hochw. Herrn P. Kentenich im Bundesheim

Schönstatt bei Vallendar a. Rh. eine allgemeine marianisch-pädagogische Tagung für Erzieher und Erzieherinnen statt.

Desgleichen wird in den Tagen vom 6. Januar nachmittags 4 Uhr bis 9. Januar vormittags 11.30 Uhr eine allgemeine jugend-pädagogische Tagung für Erzieher und Erzieherinnen ebenfalls unter der Leitung des Hochw. Herrn P. Kentenich in Dortmund, Vereinshaus St. Josef, Heroldstraße, sein.

Anmeldungen sind zu richten an Hochw. Herrn Diözesansekretär H. Kretschmar, Dortmund Weißenburger Straße 20.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 301 Aufzeichnungen über karitative Winterhilfe-Sammlungen und Winterhilfe-Leistungen.

Aachen, den 20. November 1932.

Ohne den letzten und tiefsten Wert allen Gebens und Opferns katholischer Liebestätigkeit zu verkennen, müssen wir an alle kirchlichen und karitativen Stellen aus wichtigen Gründen heraus die dringende Bitte richten, auf gute zahlenmäßige Aufzeichnungen über karitative Sammlungen und sonstige karitative Leistungen, die der Notlinderung dienen, größten Wert zu legen und trotz sonstiger umfangreicher Arbeit die Mühe des Registrierens auf sich zu nehmen. Im einzelnen legen wir mit Rücksicht auf die spätere Erhebung Wert auf die Feststellung, was alles an Geld, Lebensmitteln und welcher Art Kleidungsstücken, Wäsche, Schuhen, Brennmaterial für die karitative Winterhilfe gesammelt, am eigenen Orte verteilt und nach auswärts gegeben, an Speisungen in Familien und Anstalten, was an materieller und seelisch-geistiger Hilfe für die männlichen und weiblichen Arbeitslosen (vor allem die Jugend) durch Einrichtung von Heimen, durch Kurse, Vorträge, religiöse Veranstaltungen (Vorträge, Andachten, Einkehrtage, Exerzitien) geboten, was fernerhin auf dem Gebiete des freiwilligen Arbeitsdienstes und der Siedlung (Kleingärten, Stadtrandsiedlung) seitens der kirchlichen und karitativen Stellen unternommen wurde. Es geht nicht gegen das Wesen der Karitas, über das Geleistete Rechenschaft zu geben!

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 302 Unbefugtes Kollektieren.

Aachen, den 20. November 1932.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß für die unter der Not des Winters Leidenden in einzelnen Gemeinden Kollekten gehalten worden sind, die ganz aus dem Rahmen der Vereinbarungen und Verordnungen herausfallen, die auf unsere Veranlassung seitens des Karitasverbandes getroffen worden sind. An einigen Stellen, wo nach Lage der Verhältnisse eine vorherige Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt vorgeschrieben war, ist davon abgesehen worden. Wir verkennen nicht die große Notlage, in der sich manche Häuser und Genossenschaften befinden, müssen aber im Interesse einer wirksamen und tunlichst alle Verhältnisse berücksichtigenden Hilfeleistung bitten, sich an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 303 Haftpflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, den 25. November 1932.

Bei Eintritt der winterlichen Jahreszeit werden die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung der Verhütung von Unfällen infolge von Schnee und Glatteisbildung hingewiesen. Es ist dringend dafür zu sorgen, daß die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den Gebäuden der Kirchengemeinden rechtzeitig bei Schnee und Eis mit abstumpfendem Material bestreut werden. In der Regel besteht auch eine ortspolizeiliche Verfügung, daß die Anlieger die Straßen vor ihren Gebäuden bei Schnee und Eis bestreuen und reinigen müssen.

Das Bestreuen ist tagsüber zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung des Streumaterials durch Einwirkung von Eis oder Schnee aufgehoben worden ist.

Die Kirchenvorstände haben die Pflicht, nur zuverlässige Personen mit der Streupflicht zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Erfahrungsgemäß pflegen Unfälle infolge Nichtstreuens bei Glatteis und Schnee oft außerordentlich hohe Schadenersatzforderungen, möglicherweise auch die strafrechtliche Verfolgung der verantwortlichen Personen nach sich zu ziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 304 Warnung vor einem Beichtschwindler.

Aachen, den 25. November 1932.

In letzter Zeit ist in Köln und Umgebung ein Beichtschwindler aufgetreten, der es in raffinierter Weise verstand, durch eine Beichte den Geistlichen für sich zu gewinnen. Er klagte über seine Not, wodurch sich der Geistliche verpflichtet fühlte, ihm Unterstützungen irgendwelcher Art anzubieten. Der Schwindler lehnte aber scheinbar jede Wohltätigkeit ab, sondern täuschte dem Geistlichen vor, daß sich seine Frau für die neueste religiöse Literatur interessiere. Es wurden ihm daraufhin Bücher geliehen, die er nicht mehr zurückbrachte. Nachdem er das „Exlibris" aus den Büchern entfernt hatte, versuchte er, sie wieder an andere Geistliche zu verkaufen. Als Täter kommt der Studienrat a. D. Josef Franz M., geb. 23. 1. 1880 zu Jülich, in Frage. Er nennt sich auch „Kißmann" und gibt an, abgebaut und bei der Firma Humboldt in Köln beschäftigt gewesen zu sein.

Wir bringen dieses zur Kenntnis, da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Schwindler auch in unserer Diözese ähnliche Versuche machen wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 305 Geistliche im Ruhestand.

Aachen, den 25. November 1932.

Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten, Geistlichen, die sich im Ruhestand befinden, Stellen mit geringen seelsorglichen Arbeiten zu übertragen. Wir bitten, Herren, die darauf reflektieren, sich melden zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 306 Necrologium Coloniense-Aquisgranense.

Aachen, den 25. November 1932.

Es ist beabsichtigt, ein größeres Werk zu verfassen, in welchem alle verstorbenen Priester aus dem Gebiete der früheren Erzdiözese Köln und der jetzigen Diözese Aachen, vom ersten kirchlichen Verwaltungsjahr an, also von 1825 an bis jetzt, mit einem kurzen curriculum vitae aufgeführt werden. Da diese Arbeit eine schwierige, zeitraubende, aber eine sehr interessante und für die Diözesangeschichte recht wertvolle werden wird, bitten wir die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren, soweit es ihnen aus ihren Pfarrarchivalien möglich ist, uns diejenigen Priester angeben zu wollen, die in ihrem Seelsorgsgebiet gewirkt oder gestorben sind, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Datums ihrer Weihe, der Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeinde, und eventuell des Todestages und Ortes des Ablebens (Beilage eines Totenzettels, wenn möglich, sehr erwünscht). Die Hochw. Herren Dechanten werden gebeten, diese Aufzeichnungen aus den einzelnen ihnen unterstellten Pfarreien und Rektoraten zu sammeln und längstens bis zum 15. Januar 1933 uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 307 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses der katholischen Arbeitervereine.

Se. Bischöflichen Gnaden haben den bisherigen Pfarrer von Schophoven Joseph Tenbusch mit Wirkung vom 1. Januar 1933 zum hauptamtlichen Diözesanpräses der katholischen Arbeitervereine der Diözese Aachen ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben die Verzichtleistung des Pfarrers Joseph Tenbusch auf die Pfarre Schophoven zum 31. Dezember angenommen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben den Diözesanpräses Dr. Nikolaus Mund zum 31. Dezember von der Stelle als Kaplan an St. Foillan in Aachen entbunden.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1932 | 2. Jahrgang

Inhalt: Weihnachtskollekte für Theologiestudierende. — Zur Einschulung 1933. — Kalendarium für das Ewige Gebet. — Darbringung des hl. Meßopfers für den Völkerfrieden. — Pfarrmeldungen. — Anträge auf Genehmigung durch den Definitor. Reichsverband kath. Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime e. V. — Führertagung für katholische Schützen in Maria Laach. — Hypotheken-Moratorium. — Steuergutscheine. — Exerzitienkurse. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 308 Weihnachtskollekte für Theologiestudierende.

Hirtenschreiben.

Geliebte Diözesanen.

Es naht das hochheilige Weihnachtsfest. Wiederum erinnern wir uns der heiligsten Nacht, in der Gottes Sohn als armes Kind zu Bethlehem geboren wurde. Mit Maria, dem heiligen Joseph und den Hirten knien wir vor seiner Krippe. Aus unendlicher Liebe ist Gott unser Bruder geworden; er nahm unsere Natur an, um als Mensch unter uns zu leben und endlich am Kreuze uns zu erretten. Weihnachten ist wahrhaft das Fest göttlicher Liebe. Wollen wir unseren Christennamen mit Recht tragen, so müssen wir uns aufrichtig bemühen, von Jesus zu lernen und zu unseren Mitmenschen echte brüderliche Liebe zu haben. Fehlt es auch leider in manchen Kreisen an dieser christlich-brüderlichen Gesinnung, so gereicht es mir doch zur besonderen Freude und Genugtuung, euch für viele Beweise echter Barmherzigkeit danken zu können. Auch in diesem Winter rief ich euch zur Hilfeleistung für die Armen und Notleidenden auf, und trotz euerer eigenen wirtschaftlichen Bedrängnis habt ihr Mittel und Wege gefunden, den Armen beizustehen, habt viele Opfer für sie gebracht. Allen, die gesammelt, allen, die mit mir zur Nächstenliebe aufgerufen, allen, die Lebensmittel und Geld gespendet haben, besonders auch den Klöstern, die oft von Armen umlagert waren und ihnen halfen, sei herzlicher Dank ausgesprochen! Möge Gott alles lohnen! „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen".

Heute muß euer Bischof euch ein ihm besonders am Herzen liegendes Anliegen vortragen. Die Sorge für diejenigen Jünglinge, die Priester werden wollen und teils auf der Hochschule und im Konvikt, teils im Priesterseminar ihren Studien obliegen. Die Wichtigkeit der Sache hat mich veranlaßt und ermutigt, trotz der Not der Zeit auch in diesem Jahre die Bestimmung zu treffen, daß am hochheiligsten Weihnachtsfeste eine Kollekte für bedürftige Theologiestudierende der Diözese abgehalten werden soll. Je mehr Anforderungen unsere ernste, in manchen Kreisen gegen Gott und die Kirche mißtrauische Zeit an diejenigen stellt, die Priester, Führer und Gnadenspender für viele sein sollen, desto schwieriger gestaltet sich die Vorbereitung auf diesen hohen Stand, eine Vorbereitung, die außer den vielen inneren Opfern auch manche äußeren fordert. Das Studium, das eine Reihe von Jahren erfordert, kostet viel Geld. Es gibt Eltern, die sich für einen Sohn, der Priester werden will, das Letzte, Aeußerste, absparen. Aber alles aufzubrin-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Dezember 1932.

Die Veröffentlichung des Hirtenschreibens ist vor dem 18. Dezember nicht gestattet.

gen, sind viele nicht imstande. Sind doch wäre es traurig, wenn ein wirklich zum Priester Geeigneter und Berufener aus Geldmangel nicht zu seinem Ziele kommen könnte. Mit großer Freude denke ich an die Gemeinden, die für ihre Theologiestudierenden sorgen. Möge das heilige Weihnachtsfest euch Alle anspornen, ein Scherflein für die zu spenden, die Jesu Stellvertreter werden sollen. Bei der Bischöflichen Behörde laufen fortwährend Gesuche um Unterstützung ein, aber die Mittel unserer jungen mit vielen Aufgaben belasteten Diözese reichen nicht aus, um alle Bitten zu erfüllen. Darum wende ich mich an euch Alle und bitte euch um der unendlichen Liebe des Jesukindes willen um Hilfe. Wer jemanden zum Priester verhilft, tut ein vor Gott besonders gesegnetes Werk. Möge das neugeborene Kindlein zu Bethlehem euch Allen seine Gnade geben!

Aachen, am dritten Adventssonntag,
den 11. Dezember 1932.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist von der Kanzel aller Pfarr-, Rektorat- und Klosterkirchen am letzten Sonntag vor Weihnachten zu verlesen, und der Ertrag der Weihnachtskollekte unverkürzt durch die Hochw. Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 309 Zur Einschulung 1933.

Aachen, den 10. Dezember 1932.

Die Frage der Einschulung erfordert die gesteigerte Beachtung und Berücksichtigung des Seelsorgsklerus.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarrektoren ersuchen wir, zeitig alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, alle katholischen Schulneulinge ihres Seelsorgsbezirkes für die katholische Schule zu erfassen. In engster Verbindung mit den Pfarrausschüssen, Elternvereinigungen und Elternbeiräten der Katholischen Schulorganisation sowie den Pfarrvereinen empfiehlt es sich, dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Aus der Pfarrkartothek sowie den Taufbüchern werden die Namen und Adressen der katholischen Kinder herausgesucht, die in der Zeit vom 1. Juli 1926 bis 30. September 1927 geboren sind und demnach Ostern 1933 das Einschulungsalter erreicht haben.
2. An die Eltern dieser Kinder ergeht nach vorheriger Feststellung des Anmeldetermins bei der Schulleitung möglichst bald seitens des Pfarramtes oder des Pfarrausschusses der Katholischen Schulorganisation ein Schreiben, in dem auf die Pflicht katholischer Eltern, ihr Kind in die katholische Schule zu schicken, hingewiesen und gleichzeitig der Termin mitgeteilt wird, zu dem die Schulleiter der in Frage kommenden Schulen die Einschulung für den Ostertermin vornehmen.
3. Es empfiehlt sich sehr, diese schriftliche Mitteilung durch persönliche Rücksprache mit den Eltern, besonders bei Mischehen, zu ergänzen. Hierfür kommen neben den Herren Seelsorgern vor allem geeignete Laienhelfer aus dem Pfarrausschuß der Katholischen Schulorganisation, dem Elternbeirat sowie dem Vertrauensleutekreis der Pfarrvereine in Betracht. Gerade dieser laienapostolische Dienst wird in vielen Fällen die Arbeit sehr erleichtern können.
4. In Diasporagebieten, wo in zahlreichen Orten und Gemeinden keine katholische Schule besteht, muß eine besonders eifrige Tätigkeit für die Erfassung der katholischen Kinder im katholischen Religionsunterricht einsetzen. Gerade hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Kinder aus Mischehen zu richten.
5. Die Werbung für die Einschulung wird ohne Zweifel wirksam unterstützt durch Mahnung von der Kanzel und in den Pfarrnachrichten des Katholischen Kirchenblattes.
6. Ein besonderer Wunsch der diesjährigen Fuldaer Bischofskonferenz geht dahin, die Schulaufnahme künftig, wenn angängig, mit einer kirchlichen Schulaufnahmefeier zu verbinden, um dem ersten Schultag eine religiöse Weihe zu geben und die sinnvolle Verbindung von Kirche und Schule sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Die Feier setzt harmonische Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Kirche voraus. Die Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf, Reichsstraße 20, ist gerne bereit, geeignete Vorschläge und nähere Entwürfe für eine kirchliche Schulaufnahmefeier zu vermitteln.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 310 Kalendarium für das Ewige Gebet.

Aachen, den 10. Dezember 1932.

Die Erfahrungen des ersten Jahres haben eine Anzahl Veränderungen in der Ordnung des Ewigen Gebetes in der Diözese notwendig gemacht. Wir veröffentlichen darum noch einmal das ganze Kalendarium.

Fällt in einer Pfarrei das Gebet auf einen der dreiletzten Tage der Karwoche, so findet die Anbetung in dem betreffenden Jahre nicht statt. Am Allerheiligentage fällt die Aussetzung während des Totenoffiziums resp. der Armenseelenandacht und Prozession aus. Am Allerseelentage erfolgt die Aussetzung nach dem Seelenamt. Von da ab wird die Anbetung in der üblichen Form gehalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

I. Turnus.

Januar

Aachen	1.	Hohe Domkirche
"	2.	St. Michael-Aachen
"	3.	St. Jakob
"	4.	St. Paul
"	5.	Heilig Kreuz
"	6.	St. Nikolaus
"	7.	St. Peter
"	8.	St. Adalbert
"	9.	St. Joseph
"	10.	St. Marien
"	11.	St. Katharina (Forst) u. Josephinum
"	12.	St. Elisabeth
"	13.	St. Barbara (Rothe Erde)
"	14.	St. Michael-Burtscheid
"	15.	St. Johann-Burtscheid
"	16.	Herz-Jesu
"	17.	Heilig Geist
"	18.	St. Fronleichnam
"	19.	Gymnasialkirche in der Pontstr.
"	20.	St. Leonhard
"	21.	Elisabethkrankenhaus
"	22.	Kloster v. Armen Kinde Jesus und Kapelle d. Kuetgens-A.-Instituts
"	23.	Klosterkirche der Franziskaner
"	24.	Klosterkirche der Franziskanerinnen
"	25.	Alexianerkirche
"	26.	Kirche der Redemptoristen
"	27.	Klosterkirche d. Franziskanerbrüder in der Richardstraße
"	28.	Salvatorkirche
"	29.	Kapelle der hl. Theresia in der Pontstraße und Kloster zum Guten Hirten
"	30.	Sanatorium
"	31.	Herz-Jesu-Kirche (Gregoriushaus) und Kapelle im Josephstift (Seilgraben)

Februar

Krefeld-Uerdingen	1.	St. Dionysius
	2.	St. Stephan
"	3.	Liebfrauen
"	4.	St. Joseph
"	5.	St. Johann
"	6.	St. Anna
"	7.	St. Elisabeth
"	8.	St. Antonius
"	9.	St. Norbertus
"	10.	St. Bonifatius
"	11.	St. Franziskus
"	12.	St. Martinus
"	13.	St. Elisabeth in Inrath
"	14.	St. Petrus Canisius
"	15.	St. Gertrud in Bockum
"	16.	Hl. Schutzengel in Oppum
"	17.	St. Margareta in Linn
"	18.	St. Elisabeth in Verberg
"	19.	St. Clemens in Fischeln
"	20.	St. Joseph in Traar
"	21.	Herz Jesu in Königshof
"	22.	St. Bonifatius in Stahldorf
"	23.	Herz Jesu in Bockum
"	24.	St. Peter in Uerdingen
"	25.	St. Heinrich in Uerdingen
"	26.	St. Matthias in Hohenbudberg
"	27.	Lank
"	28.	Kierst
"	29.	Stratum (im Normaljahr am 28. Februar)

März

Krefeld-Uerdingen	1.	Strümp
	2.	Willich
"	3.	Osterath
Linnich	4.	Floßdorf
"	5.	Roerdorf
"	6.	Welz
"	7.	Linnich
"	8.	Gevenich
"	9.	Glimbach
"	10.	Kofferen
"	11.	Cörrenzig
"	12.	Rurich
"	13.	Baal
"	14.	Doveren
"	15.	Hückelhoven und Hetzerath
Viersen	16.	Viersen, St. Remigius
"	17.	" Maria-Hilf (Klosterkirche)
"	18.	" St. Nothburga (Rahser)
"	19.	" St. Joseph
"	20.	" St. Peter
"	21.	" -Helenabrunn
"	22.	Süchteln, St. Clemens
"	23.	" -Dornbusch
"	24.	" St. Franziskus
"	25.	Neersen
"	26.	Anrath
"	27.	Schiefbahn
Nideggen	28.	Nideggen
"	29.	Hausen
"	30.	Berg
"	31.	Boich

April

Nideggen	1.	Drove
"	2.	Kreuzau
"	3.	Winden
"	4.	Untermaubach
"	5.	Gey
"	6.	Großhau
"	7.	Hürtgen
"	8.	Bergstein
Steinfeld	9.	Dottel-Scheven
"	10.	Frohngau
"	11.	Kall
"	12.	Keldenich
"	13.	Sötenich
"	14.	Krekel
"	15.	Marmagen
"	16.	Nettersheim
"	17.	Pesch
"	18.	Schmidtheim
"	19.	Sistig
"	20.	Steinfeld
"	21.	Wildenburg
"	22.	Zingsheim
Erkelenz	23.	Holzweiler
"	24.	Katzem
"	25.	Kückhoven
"	26.	Erkelenz
"	27.	Tenholt
"	28.	Lövenich
"	29.	Rath-Anhoven
"	30.	Venrath

Mai

Erkelenz	1.	Gerderath
"	2.	Gerderhahn
"	3.	Golkrath
"	4.	Kleingladbach
"	5.	Houverath
"	6.	Granterath
Geilenkirchen	7.	Brachelen
"	8.	Geilenkirchen
"	9.	Randerath
"	10.	Kraudorf
"	11.	Utterath
"	12.	Süggerath
"	13.	Tripperath
"	14.	Prummern
"	15.	Immendorf
"	16.	Puffendorf
"	17.	Loverich
"	18.	Hünshoven
"	19.	Lindern
"	20.	Würm
"	21.	Gillrath
"	22.	Teveren
"	23.	Grotenrath
"	24.	Scherpenseel
"	25.	Palenberg
"	26.	Frelenberg
Gemünd	27.	Wollseifen
"	28.	Dreiborn
"	29.	Harperscheid
"	30.	Hellenthal
"	31.	Hollerath

Juni

Gemünd	1.	Rescheid
"	2.	Reifferscheid
"	3.	Blumenthal
"	4.	Schleiden
"	5.	Olef
"	6.	Gemünd
"	7.	Heimbach
"	8.	Hergarten
"	9.	Vlatten
Hasselsweiler	10.	Boslar
"	11.	Münz
"	12.	Hottorf
"	13.	Gevelsdorf
"	14.	Hasselsweiler
"	15.	Titz
"	16.	Mündt
"	17.	Güsten
"	18.	Ameln
"	19.	Calrath
"	20.	Rödingen u. Bettenhoven
"	21.	Lich
"	22.	Spiel
"	23.	Weildorf
Gladbach-Rheydt	24.	Gladbach-Rheydt (Hauptpfarre)
"	25.	" St. Joseph (Hermges)
"	26.	" Maria Rosenkranz (Eicken)
"	27.	" St. Anna (Windberg)
"	28.	" St. Michael (Holt)
"	29.	" Mariae Heimsuchung (Hehn)
"	30.	" St. Nikolaus (Hardt)

Juli

Gladbach-Rheydt	1.	Gladbach-Rheydt-Venn
"	2.	" -Waldhausen
"	3.	" Albertuskirche
"	4.	" Krankenhaus Maria-Hilf
"	5.	" Alexianerkapelle
"	6.	" St. Bonifatius (Hardterbroich)
"	7.	" Herz Jesu (Pesch)
"	8.	" Mariae Empfängnis (Lürrip)
"	9.	" Mariae Himmelfahrt (Neuwerk)
"	10.	" Herz Jesu (Bettrath)
"	11.	Korschenbroich
"	12.	Herrenshof
"	13.	Kleinenbroich
"	14.	Liedberg
"	15.	Gladbach-Rheydt-Giesenkirchen
"	16.	" -Scheifen
"	17.	" St. Marien
"	18.	" St. Joseph
"	19.	" Herz Jesu
"	20.	" -Odenkirchen
"	21.	" -Hockstein
"	22.	" -Geistenbeck
"	23.	" -Mülfort
"	24.	Wickrath
"	25.	Wickrathhahn
"	26.	Gladbach-Rheydt-Rheindahlen
"	27.	" -Broich-Peel

Mechernich	28.	Mechernich
"	29.	Strempt
"	30.	Cicks
"	31.	Fleisdorf

August

Mechernich	1.	Berg
"	2.	Giehn
"	3.	Bleibuir
"	4.	Callmuth
"	5.	Holzheim
"	6.	Vussem=Breidenbenden
"	7.	Harzheim
"	8.	Weyer
"	9.	Eiserfey
"	10.	Nöthen
"	11.	Vouderath
Kronenburg	12.	Besem
"	13.	Berk
"	14.	Dahlem
"	15.	Kronenburg
"	16.	Losheim
"	17.	Udenbreth
Blankenheim	18.	Alendorf
"	19.	Blankenheim
"	20.	Blankenheimerdorf
"	21.	Dollendorf
"	22.	Lommersdorf
"	23.	Mülheim
"	24.	Reetz
"	25.	Ripsdorf
"	26.	Rohr
"	27.	Tondorf
"	28.	Udelhoven
Herzogenrath	29.	Orsbach
"	30.	Verlautenheide
"	31.	Würselen, St. Sebastianus

September

Herzogenrath	1.	Würselen=Morsbach
"	2.	" St. Marien
"	3.	Bardenberg
"	4.	Niederbardenberg
"	5.	Berensberg
"	6.	Laurensberg
"	7.	Haaren
"	8.	Horbach
"	9.	Richterich
"	10.	Kohlscheid
"	11.	Pannesheide
"	12.	Herzogenrath, St. Joseph (Straß)
"	13.	" St. Gertrud (Afden)
"	14.	" Mariä Himmelfahrt
"	15.	Merkstein, St. Willibrord
"	16.	" St. Thekla (Streiffeld)
"	17.	" St. Benno (Hofstadt)
Eschweiler	18.	St. Jöris
"	19.	Eschweiler, St. Barbara (Pumpe=Stich)
"	20.	" St. Antonius (Bergrath)
"	21.	" St. Marien (Röthgen)
"	22.	" St. Peter u. Paul
"	23.	" St. Antonius (Röhe)
"	24.	" St. Wendelinus (Hastenrath)
Eschweiler	25.	Eschweiler, St. Cäcilia (Rothberg)
"	26.	Weisweiler
"	27.	Broich
"	28.	Dürwiß
"	29.	Euchen
"	30.	Kinzweiler

Oktober

Eschweiler	1.	Weiden
"	2.	Hehrath
"	3.	Eschweiler=Donnerberg
Stolberg	4.	Fisch
"	5.	Stolberg, Mariä Himmelfahrt
"	6.	" St. Luzia
"	7.	Münsterbusch
"	8.	Büsbach
"	9.	Dorff
"	10.	Vicht
"	11.	Mausbach
"	12.	Gressenich
"	13.	Werth
"	14.	Schevenhütte
"	15.	Eilendorf
"	16.	Zweifall
Gangelt	17.	Birgden
"	18.	Breberen
"	19.	Gangelt
"	20.	Hastenrath
"	21.	Stahe
"	22.	Havert
"	23.	Hillensberg
"	24.	Höngen
"	25.	Langbroich
"	26.	Millen
"	27.	Saeffelen
"	28.	Stracten
"	29.	Süsterseel
"	30.	Waldenrath
"	31.	Tüdderen

November

Gangelt	1.	Schierwaldenrath
"	2.	Wehr
Heinsberg	3.	Kirchhoven
"	4.	Karken
"	5.	Heinsberg
"	6.	Unterbruch
"	7.	Kempen
"	8.	Oberbruch
"	9.	Porselen
"	10.	Horst
"	11.	Dremmen
"	12.	Aphoven
"	13.	Laffeld
"	14.	Braunsrath
"	15.	Bocket
"	16.	Waldfeucht
"	17.	Opspringen
"	18.	Neuhaaren
Hochneukirch	19.	Jüchen
"	20.	Gierath
"	21.	Bedburdyck
"	22.	Neuenhoven
"	23.	Hochneukirch
"	24.	Garzweiler

Hochneukirch	25.	Otzenrath
"	26.	Jackerath
"	27.	Immerath
"	28.	Borschemich
"	29.	Keyenberg
"	30.	Wanlo

Dezember

Hochneukirch	1.	Kuckum
Jülich	2.	Altorf
"	3.	Bourheim
"	4.	Broich
"	5.	Hambach
"	6.	Niederzier
"	7.	Jülich-Selgersdorf
"	8.	Jülich (Marienkirche)
"	9.	Koslar
"	10.	Merzich
"	11.	Huchem-Stammeln
"	12.	Oberzier
"	13.	Kirchberg
"	14.	Stetternich
Jülich	15.	Teh
Nörvenich	16.	Eschweiler über Feld
"	17.	Frauwüllesheim
"	18.	Girbelsrath
"	19.	Golzheim
"	20.	Hochkirchen
"	21.	Morschenich
"	22.	Nörvenich
"	23.	Wissersheim und Rath
Aachen	24.	Aachen, Franziskanerbrüder (Johannes-Höver-Straße)
"	25.	" Karmeliterinnen
"	26.	" Franziskanerinnen (Kleinmarschierstraße)
"	27.	" Christenserinnen
"	28.	" Elisabetherinnen (Pontstraße)
"	29.	" Kapelle im Arbeiterinnenhospiz
"	30.	" Klosterkirche der Ursulinen
"	31.	" St. Foillan

II. Turnus.

Februar

Hildenhoven	1.	Hildenhoven
"	2.	Inden
"	3.	Pattern
"	4.	Lohn
"	5.	Lorrensberg
"	6.	Niedermerz
"	7.	Schleiden
"	8.	Dürbesiar
"	9.	Barmen
"	10.	Gressenich
"	11.	Eberen
"	12.	Fest Hendoven
"	13.	Siersdorf
Alsdorf	14.	Alsdorf, St. Lehre
"	15.	Alsdorf-Kellersberg
"	16.	Alsdorf, Christ-König
"	17.	Bardenberg
"	18.	Beggendorf
"	19.	Höngen
"	20.	Merkstein
"	21.	Warden
"	22.	Oidtweiler
"	23.	Schaufenberg
"	24.	Setterich
"	25.	Uhach
"	26.	Boschein
Derichsweiler	27.	Wenau
"	28.	Frenz
"	29.	Lamersdorf (im Normaljahr am 28. Februar).

März

Derichsweiler	1.	Langerwehe
"	2.	D'horn
"	3.	Hoven
"	4.	Derichsweiler
"	5.	Echtz
"	6.	Marienweiler
"	7.	Merken
"	8.	Pier
"	9.	Schophoven
Düren	10.	Zuchenberg
"	11.	Birkesfeld
"	12.	Düren, St. Anna
"	13.	" St. Marien
"	14.	" St. Joachim
"	15.	" St. Bonifatius
"	16.	" St. Antonius
"	17.	Birkesdorf
"	18.	Merzenich
"	19.	Niederau
"	20.	Rölsdorf
"	21.	Lendersdorf
"	22.	Birgel
"	23.	Gürzenich
"	24.	Arnoldsweiler
"	25.	Ellen
"	26.	Düren, Eucharistiner
"	27.	" Elisabethstift
"	28.	" Karmeliterinnen
"	29.	" Cellitinnen, Plekergasse
"	30.	" Waisenhaus
Vettweis	31.	Vettweis

April

Vettweis	1.	Froitzheim
"	2.	Soller
"	3.	Gimnich
"	4.	Stockheim
"	5.	Jakobwüllesheim
"	6.	Kelz
"	7.	Gladbach
"	8.	Müddersheim
"	9.	Disternich
"	10.	Sievernich
Cornelimünster	11.	Brand
	12.	Breinig
"	13.	Cornelimünster
"	14.	Hahn
"	15.	Walheim
"	16.	Rötgen
"	17.	Rott
"	18.	Venwegen

Cornelimünster	19.	Schmidthof
	20.	Oberforstbach

Oktober

Monschau	1.	Vossenack
"	2.	Schmidt
"	3.	Strauch
"	4.	Ruhrberg
"	5.	Mützenich
"	6.	Einruhr
"	7.	Dedenborn
"	8.	Lammersdorf
"	9.	Simmerath
"	10.	Eicherscheidt
"	11.	Kalterherberg
"	12.	Höfen
"	13.	Rohren
"	14.	Imgenbroich
"	15.	Steckenborn
"	16.	Monschau
"	17.	Conzen
"	18.	Kesternich
"	19.	Rollesbroich
Düren	20.	Düren, Herz Jesu
"	21.	Ameren-St. Georg
"	22.	Brüggen
"	23.	Ameren-St. Anton
"	24.	Born
"	25.	Lüttelforst
"	26.	Dürrath
"	27.	Düren (Hauptpfarre)
"	28.	Waldniel
Kempen	29.	Vorst
"	30.	Oedt-Mülhausen
"	31.	Kempen

November

Kempen	1.	St. Hubert
"	2.	Hüls
"	3.	St. Tönis
Lobberich	4.	Leuth
"	5.	Leutherheide
"	6.	Kaldenkirchen
"	7.	Bracht
"	8.	Schaag
"	9.	Boisheim
"	10.	Breyell
"	11.	Hinsbeck
"	12.	Grefrath
"	13.	Vinkrath
"	14.	Lobberich
Wegberg	15.	Elmpt
"	16.	Oberkrüchten
"	17.	Beeck
"	18.	Tüschenbroich
"	19.	Klinkum
"	20.	Wegberg
"	21.	Rickelrath
"	22.	Merbeck
"	23.	Niederkrüchten
Wassenberg	24.	Wildenrath
"	25.	Arsbeck
"	26.	Dalheim-Rödgen
"	27.	Wassenberg
"	28.	Birgelen
"	29.	Steinkirchen
"	30.	Ophoven

Dezember

Wassenberg	1.	Orsbeck
"	2.	Ratheim
"	3.	Hilfarth
"	4.	Myhl

Nr.311 Darbringung des hl. Meßopfers für den Völkerfrieden.

Aachen, den 10. Dezember 1932.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Hochwürdigsten Herrn Bischofs vom 20. Oktober 1931 (Kirchlicher Anzeiger Stück 9, Nr. 91) erinnern wir noch einmal an die Pflicht des Gebetes, insbesondere der Aufopferung der heiligen Messe für den Völkerfrieden. Wie es in anderen Ländern und Diözesen geschieht, mögen auch in unserem Bistum die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarrektoren öfters im Jahre, wenn möglich am ersten Freitag im Monat, das heilige Meßopfer zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu für den Völkerfrieden darbringen und dies vorher den Gläubigen bekanntgeben. In der hohen Domkirche zu Aachen findet bis auf weiteres an jedem Herz-Jesu-Freitag, morgens 8 Uhr, eine heilige Messe für den Völkerfrieden statt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.312 Pfarrmeldungen.

Aachen, den 10. Dezember 1932.

Die Herren, welche sich um eine Pfarrstelle bewerben, wollen folgendes beachten:

Für jede Pfarrstelle muß ein besonderer Bogen genommen werden. In dem Gesuch ist anzugeben der Vor- und Zuname, das Geburts- und Weihejahr sowie die Termine des abgelegten Pfarrexamens und der letzten Anstellung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 313 Anträge auf Genehmigung.

Aachen, den 10. Dezember 1932.

Wir erinnern nochmals daran, daß alle Beschlüsse betreffend Erwerb, Verkauf oder Tausch kirchlicher Grundstücke, Gewährung von Darlehen sowie sämtliche Pacht- und Mietverträge durch die Hand des zuständigen Hochw. Herrn Definitors mit dessen gutachtlicher Prüfung versehen uns eingereicht werden sollen. Es dient der Ersparnis von Zeit und Porto, wenn sämtliche Kirchenvorstände diese Vorschrift beachten.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß bei Anträgen auf Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen nur die betr. Protokollauszüge in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, nicht aber die Erläuterungsschreiben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 314 Reichsverband kath. Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime e. V.

Aachen, den 11. Dezember 1932.

Infolge der heutigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden an die Leitung der Vereinshäuser besondere Anforderungen gestellt, sodaß sachkundige Beratungen bei Bauvorhaben, Bilanzaufstellung und in anderen Einzelfragen der Geschäftsführung kaum entbehrt werden können. Für die Gesellenhäuser geschieht diese im Reichsverband katholischer Gesellenhäuser, Lehrlings- und Ledigenheime e. V. Es liegt im Interesse der Vereine und Präsides, daß die Gesellenhäuser ohne Ausnahme dem Verbande angeschlossen sind.

Wir verordnen daher:

Die Präsides derjenigen katholischen Gesellenvereine, die ein eigenes Heim (Gesellenhaus, Kolpinghaus o. ä.) besitzen, wollen baldigst einen Beschluß der für die Verwaltung des Heimes verantwortlichen Korporation herbeiführen, wodurch diese sich

1. dem Reichsverband anschließt,
2. die von demselben aufgestellten Musterfatzungen und „Grundgesetze für die dem Reichsverband angeschlossenen Gesellenhäuser" als für sich verbindlich anerkennt.

Bericht über die Beschlußfassung ist in doppelter Ausfertigung an den Diözesanpräses und von diesem an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 315 Führertagung für katholische Schützen in Maria-Laach.

Aachen, den 11. Dezember 1932.

Vom 5. bis zum 8. Januar 1933 findet in der Abtei Maria-Laach die vierte Führertagung für kath. Mitglieder von Schützenkorporationen statt. Die Teilnahme kostet einschließlich Wohnung und Verpflegung 16,50 M. Die Tagung beginnt am 5. Januar 1933 abends 6 Uhr. Anmeldungen richte man an die Kanzlei der Erzbruderschaft vom hl. Sebastianus in Leverkusen-Bürrig, Post L.-Küppersteg.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 316 Hypotheken-Moratorium.

Aachen, den 12. Dezember 1932.

Bereits in der vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 war ein Moratorium für diejenigen Hypotheken und Grundschulden festgesetzt, deren Fälligkeit eine Kündigung voraussetzt, deren jährlicher Zinssatz vor dem 31. Dezember 1931 mehr als sechs Prozent betrug und mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab zwangsweise herabgesetzt worden ist, und die vor dem 10. Dezember 1931 nicht gekündigt worden sind.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932, die am 12. November 1932 in Kraft getreten ist, erweitert den Schutz der Hypothekenschuldner gegen Kündigung und Rückforderung, so daß jetzt auch die Hypotheken und Grundschulden unter den Hypothekenschutz fallen, die bisher schutzlos waren.

Nunmehr kann vor dem 1. April 1934 die Rückzahlung von Hypotheken und Grundschulden grundsätzlich auch dann nicht verlangt werden,

wenn deren Fälligkeit ohne Kündigung eintritt, sei es, daß sie noch fällig werden oder bereits fällig geworden sind,

die nach dem 10. Dezember 1931, dem Tage des Inkrafttretens der vierten Notverordnung, begründet worden sind,

deren Zinssatz vor dem 31. Dezember 1931 jährlich sechs Prozent oder weniger betrug, und die infolgedessen den Kündigungsschutz der vierten Notverordnung nicht genießen,

die vor dem 10. Dezember 1931 schon gekündigt worden sind, aber noch nicht zurückgezahlt wurden,

deren Fälligkeit durch Stundung hinausgeschoben worden ist, und deren Stundungsfrist am 1. Januar 1932 weniger als ein Jahr betrug, die aber immer noch nicht zurückbezahlt worden sind.

Keinen Schutz genießen Aufwertungshypotheken, für die besondere Bestimmungen gegeben sind, ferner bankmäßige Personalkredite, die durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert sind, Forderungen aus Darlehen, die aus Gefälligkeit gegeben worden sind, sowie solche Forderungen und Grundschulden, die einem Träger der Invalidenversicherung zustehen, sofern ihre Fälligkeit eine Kündigung nicht voraussetzt. Andernfalls sind sie bis zum 31. Dezember 1933 unkündbar.

Die Rückzahlung der geschützten Hypotheken oder Grundschulden kann nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden.

Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig wird, sowie die Gläubigerrechte nach §§ 1133 bis 1135 BGB. (Verschlechterung des Grundstücks) bleiben von der neuen Notverordnung unberührt. Vielmehr ist der Gläubiger einer durch die neue Notverordnung geschützten Forderung berechtigt, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzuge ist. Nur dann, wenn die vorzeitige Fälligkeit die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsraten ist und die rückständigen Beträge bis zum 12. Dezember 1932 nachbezahlt werden, bleibt die vorzeitige Fälligkeit der Hypothek wegen dieses Anlasses ohne rechtliche Wirkung.

Der gesetzliche Schutz der Hypotheken und Grundschulden kann durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird, eingeschränkt oder sogar völlig aufgehoben werden. Der Gläubiger muß zu diesem Zwecke einen Antrag an das Amtsgericht richten. Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers und des Schuldners in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 317 Steuergutscheine.

Aachen, den 12. Dezember 1932.

Auf Grund der Notverordnung vom 4. September 1932 werden für die vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fälligen staatlichen und kommunalen Grundvermögensteuern (nicht Hauszinssteuer), Gewerbesteuern und Umsatzsteuern von den Finanzämtern Steuergutscheine in Höhe von 40 Prozent der Steuerzahlung gewährt.

Die Steuergutscheine kommen für die Kirchengemeinden hauptsächlich für Grundvermögensteuern in Frage, soweit diese für verpachtete oder vermietete Kirchengrundstücke gezahlt werden.

Zur Erlangung der Steuergutscheine ist ein Antrag an das zuständige Finanzamt erforderlich. Außerdem ist der Kasse (Gemeinde- oder Amtskasse) Mitteilung zu machen, daß ein Antrag auf Gewährung von Steuergutscheinen gestellt ist.

Für Beträge unter 10.- RM. werden Steuergutscheine nicht ausgegeben.

Da es sich bei den Kirchengemeinden durchweg nicht um größere Beträge handeln wird, dürfte ein Verkauf der Steuergutscheine in der Regel nicht zweckmäßig sein. Die Steuergutscheine werden deshalb in Verwahr zu nehmen und in der Kirchenrechnung als Einnahme zu buchen, rechnerisch als Barbestand zu führen und in den Jahren 1934 bis 1938 wie Bargeld zu verausgaben sein. Sie sind mit dem Nennwert zuzüglich Aufgeld der anhängenden Kupons zu verrechnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 318 Exerzitienkurse.

Priesterexerzitien

finden statt vom 16. bis 20. Januar 1933 im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim-Eifel (Exerzitienmeister P. Ludwig Esch).

Exerzitien für Mitarbeiterinnen in den Jungfrauen-Kongregationen

werden gehalten vom 3. bis 7. Januar 1933 im Liebfrauenhaus auf dem Venusberg bei Bonn durch Generalpräses Msgr. Klens aus Düsseldorf. Anmeldungen wolle man baldmöglichst richten an die Leitung des Liebfrauenhauses.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 319 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein:

Stolberg 10 M., Dek. Cornelimünster 13 M., Aachen 120 + 10 + 100 M., Schmithof 300 M., Baesweiler 10 M., Kesternich 100 M.

Zusammen 663 M.

Vergelt's Gott!

Nr. 320 Meßintentionen

gingen ein:

Conzen, Würselen, Niederzier, Dekanat Herzogenrath, Willich, Pier, Dottel-Scheven, Oberkrüchten, Borschemich, Eschweiler, Havert, Waldenrath, Giesenkirchen, Bardenberg, Düren, Gangelt, Hinsbeck, Altdorf, Uebach, Düllen, Hergarten, Koslar, Rheindahlen, Hönnen, Bardenberg.

Nr. 321 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines hauptamtlichen Diözesanpräses der Jungmänner.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 9. Dezember Herrn Dr. phil. Nikolaus Mund mit dem 1. Januar 1933 zum hauptamtlichen Diözesanpräses der katholischen Jungmännervereine in der Diözese Aachen ernannt.

Gleichzeitig erfolgte die Ernennung desselben Herrn zum Diözesanreferenten der Arbeitsgemeinschaft „Kinderwohl".

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Es wurden ernannt:

am 6. Dez.: Conrads Franz, Pfarrer in Krekel, zum Pfarrer in Beggendorf, Dekanat Alsdorf;

" " " Litterscheidt Ferdinand, Pfarr-Rektor an St. Norbert in Krefeld, zum Pfarrer an St. Joseph in Krefeld, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte;

" " " Schumacher Karl, Kaplan in Breinig, zum Pfarrer in Reifferscheid, Dekanat Gemünd.

Nr. 322 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 4. bis 12. Dez. 1932 im Stadtdekanat Aachen das heilige Sakrament der Firmung, und zwar am 4. Dez. in der Augustinuskirche 261 Schülern der höheren Schulen (Kaiser-Karls-Gymnasium 63, Kaiser-Wilhelms-Gymnasium 35, Realgymnasium 55, Hindenburgschule 72, Knabenmittelschule 36); am 5. Dez. in der Hauptpfarrkirche St. Paul 474 (St. Paul 212, Heilig Kreuz 140, St. Michael-A. 61, Hauptpfarrkirche St. Foillan 61); am 6. Dez. in St. Marien 462 (St. Marien 113, St. Jakob 292, Heilig Geist 57); am 7. Dez. in der Hauptpfarrkirche St. Peter 401 (St. Peter 83, St. Adalbert 230, Hauptpfarrkirche St. Nikolaus 79); am 8. Dez. in St. Joseph 453 (St. Joseph 105, St. Elisabeth 213, St. Barbara 45); am 9. Dez. in der Herz-Jesu-Kirche 510 (Herz Jesu 128, St. Katharina 195, St. Fronleichnam 187); am 10. Dez. in St. Johann 258 (St. Johann 107, St. Michael-B. 91); am 12. Dez. in der Hohen Domkirche 235 Schülerinnen der höheren Schulen (St. Ursula 103, St. Leonhard 75, Mädchenmittelschulen 57); zusammen 3054 Firmlinge.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16-18.

